

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts = Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1879.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herp.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 1. Berlin, den 18. Januar 1879.

**A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**
(NW. Unter den Linden 4, und W. Behrenstraße 71.)

—————
Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Falk, Staats-Minister (NW. Unter den
Linden 4.)

—————
Unterstaatssekretär:

Dr. Sydow, Unterstaatssekretär. (W. Matthäikirchstraße 21.)

—————
Abtheilungen des Ministeriums.

1. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Eucanus, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Schöne-
neberger Ufer 46.)

Vortragende Rätbe:

Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath (mit dem
Ränge eines Rathes erster Klasse. (NW. Luisenstraße 67.)

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungsrath. (SW. Königgräber-
str. 108.)

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hof-
prediger und Domkapitular von Brandenburg. (C. Neue
Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche.)

1879.

1

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Schellingstr. 2.)
 von Bussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
 Dr. Hübler, dsgl. (SW. Kleinbeerenstraße 7.)
 Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
 Barkhausen, dsgl. (W. Bülowstraße 10.)
 Schallehn, dsgl. (W. Genthinerstraße 36.)
 Beinert, dsgl. (W. Lützowstraße 71.)
 Dr. Bartsch, Geheimer Regierungsrath. (W. Lützowstraße 68.)
 Spieker, dsgl. (W. Königin Augustastrafe 22.)

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Genthinerstraße 13. F.)

Vortragende Rätthe:

Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. —
 f. I. Abth.
 Dr. Kuerst, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. I. Abth.
 de la Croix, dsgl. (W. Karlsbad 4.)
 Linhoff, dsgl. — f. I. Abth.
 Wäpoldt, dsgl. (W. Körnerstraße 7.)
 von Bussow, dsgl. — f. I. Abth.
 Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
 Dr. Schöne, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 81.)
 Bahlmann, dsgl. — f. I. Abth.
 Barkhausen, dsgl. — f. I. Abth.
 Schallehn, dsgl. — f. I. Abth.
 Beinert, dsgl. — f. I. Abth.
 Dr. Göppert, Geheimer Regierungsrath (W. Blumenhof 13.)
 Dr. Bartsch, dsgl. — f. I. Abth.
 Dr. Bonig, dsgl. (SW. Kleinbeerenstraße 3.)
 Dr. Stauder, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 10.)
 Dr. Gaudtner, dsgl. (W. Bendlerstraße 35.)
 Raffel, dsgl. (W. An der Apostelkirche 11.)
 Spieker, dsgl. — f. I. Abth.
 Rohß, dsgl. (W. Königin Augustastrafe 36.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Sydow, Unterstaatssekretär. — s. vorher.

Vortragende Rätbe:

Seine Excellenz Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medizinalrath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalwesens (mit dem Range eines General-Lieutenants). (W. Charlottenstr. 55.)

Dr. Kuerf, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. I. u. II. Abth.

Dr. Housielle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (W. Lützowstr. 31.)

Dr. Frerichs, dsgl. und Professor (NW. Bismarckstraße 4.)

de la Croix, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. II. Abth.

Dr. Gulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)

Dr. Kersandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)

Spieker, Geheimer Regierungsrath. — s. I. und II. Abth.

Hülfsarbeiter:

Böttcher, Regierungsrath. (W. Mohrenstraße 11/12.)

General-Inspektor des Taubstummenwesens:

Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.
(W. Potsdamerstraße 138a.)

Central-Bureau.

Eauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Lützowstraße 43.)

Bau-Bureau.

Spitta, Bauinspektor. (S. Ritterstraße 44.)

Geheime Expedition.

Water, Geh. Kanzl. Rath. (W. Potsdamerstraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

Bernicke, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Steglitzerstr. 63.)

Geheime Registratur der Abtheilung für die geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten.

Eauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-
Angelegenheiten.

Brauser, Geh. Kanzl. Rath, Vorsteher. (SW. Neuenburgerstr. 31.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Kanzl. Rath, Geh. Kanzlei-Direktor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstr. 44.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Dr. Sydow, Unterstaatssekretär. — s. vorh.

Mitglieder:

Dr. v. Langenbeck, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Professor u.

Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.

Dr. Birchow, Geheimer Medizinal-Rath u. Professor.

Dr. Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath u. Professor.

Dr. Bardeleben, Geh. Medizinal-Rath u. Professor.

Dr. Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.

Dr. Skrzeczka, Regierungs- u. Geh. Medizinal-Rath u. Profess.

Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.

Dr. Westphal, Professor.

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.

Dr. Schröder, Professor.

Technische Kommission für pharmazentische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.

Dr. Schacht, dsgl.

Dr. Kortüm, dsgl.

Dr. Lehmann, Apotheker.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Direktor:

Wäpoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. vorh.

Lehrer:

Dr. Euler, zugleich Unterrichts-Dirigent, Professor.

Geiler.

B. Die königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen sind außer den Präsidenten und Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder der betreffenden Abtheilung aufgeführt, bei den Konfirmanden in der Provinz Hannover außer den Direktoren gleichfalls nur die schulfundigen Mitglieder der Abtheilungen für das Volksschulwesen.

2. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident.

Direktor: v. Schmeling, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Gawlick, Provinz. Schulrath.
(Justiziar fehlt zur Zeit.)

2. Regierung zu Königsberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident.

v. Schmeling, Reg. Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Krossa, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Siegert, Reg. und Schulrath.
Dr. v. Fricke, dsgl.

3. Regierung zu Gumbinnen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Graf v. Westarp.

Abtheilungsdirigent: Dedillet, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Risch, Reg. und Schulrath.
Wendland, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Excellenz Dr. Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: v. Salzwedell, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.

Dr. Kayser, Provinz. Schulrath.

Schellong, Reg. Rath, auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Danzig.

(Abtheilung des Innern)

- Präsidium: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister,
Ober-Präsident.
v. Salzwedell, Reg. Vice-Präsident.
- Abtheilungsdirigent: (fehlt z. Z.)
- Mitglieder: Tyrol, Reg. und Schulrath.
Banjura, dßgl.

3. Regierung zu Marienwerder.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: v. Flottwell.
- Abtheilungsdirigent: v. Diederichs, Ob. Reg. Rath.
- Mitglieder: Henske, Reg. und Schulrath.
Dr. Schulz, dßgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.

- Präsident: Se. Exc. v. Jagow, Wirkl. Geh. Rath und
Ober-Präsident.
- Dirigent: Reichenau, Geh. Reg. Rath.
- Mitglieder: Sägert, Geh. Reg. Rath, General-Inspektor
des Taubstummen-Wesens.
Dr. Klitz, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Wepel, Provinz. Schulrath.
Dr. Fürstenau, dßgl.
Lechow, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt.
Rath.
- Ehrenmitglieder: Dr. Kießling, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas.
Direkt. a. D.
Bormann, Geh. Reg. Rath.

2. Regierung zu Potsdam.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsidium: Se. Exc. v. Jagow, Wirkl. Geh. Rath und
Ober-Präsident.
Führ. v. Schlotheim, Reg. Präsident.
- Abtheilungsdirigent: Braun, Ob. Reg. Rath.
- Mitglieder: Menges, Reg. und Schulrath.
Eißmann, Konfist., Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Frankfurt a. D.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: Graf v. Villerö.

Abtheilungsdirigent: v. Selchow, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Reichhelm, Konsist., Reg. und Schulrath.
 Schumann, Reg. und Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh.
 Rath und Ober-Präsident.
 Direktor: v. Seepe, Reg. Vice-Präsident.
 Mitglieder: Wettn, Konsist. Rath, Justiziar.
 Dr. Wehrmann, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
 König, Reg. und Schulrath.
 Schulz, dsgl.

2. Regierung zu Stettin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl.
 Geh. Rath und Ober-Präsident.
 v. Seepe, Reg. Vice-Präsident.
 Abtheilungsdirigent: v. Gronefeld, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: König, Reg. und Schulrath.
 Schulz, dsgl.

3. Regierung zu Köslin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Auerswald.
 Abtheilungsdirigent: Richter, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Baron, Konsist., Reg. und Schulrath.
 Dittrich, dsgl.

4. Regierung zu Stralsund.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Graf v. Behr-Regendank.
 Stellvertreter des Präsidenten: Hausstedt, Ob. Reg. Rath.
 Mitglied: Dalmer, Konsist., Reg. und
 Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rath und Ober-
 Präsident.
 Direktor: Wegner, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.
 Eschadert, Provinz. Schulrath.
 Dr. Kügler, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rath.

2. Regierung zu Posen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rath und
 Ober-Präsident.

Wegner, Reg. Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.

Luke, Reg. und Schulrath.

Eschadert, Provinz. Schulrath.

Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.

Skladny, dsgl.

3. Regierung zu Bromberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Wegnern.

Abtheilungsdirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Lic. Schmidt, Reg. und Schulrath.

Sunglaaf, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: v. Puttkamer, Ober-Präsident.

Direktor: Zunder v. Ober-Conraid, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Dillenburger, Geh. Reg. Rath, Provinz.
 Schulrath.

Dr. Sommerbrodt, Geh. Reg. Rath, Provinz.
 Schulrath.

Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar und
 Verwalt. Rath.

Züttner, Reg. und Schulrath (beurlaubt).

Ranke, Reg. und Schulrath.

Dr. Slawiski, Provinz. Schulrath.

2. Regierung zu Breslau.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: v. Puttkamer, Ober-Präsident.

Zunder v. Ober-Conraid, Reg. Vice-
 Präsident.

Abtheilungsdirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Züttner, Reg. und Schulrath (beurlaubt).

Ranke, Reg. und Schulrath.

Sander, dsgl.

Außerdem mit Vertretung eines beurlaubten Schulrathes bei dem Kollegium beauftragt: Dr. Pollok, Kreis-Schulinspektor.

3. Regierung zu Liegnitz.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.
 Abtheilungsdirigent: v. Verbandt, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Bock, Reg. und Schulrath.
 Richter, Konsist., Reg. und Schulrath.

Außerdem mit Bearbeitung von Schulangelegenheiten einstweilen beauftragt: Dr. Finger, Gewerbeschul-Lehrer.

4. Regierung zu Oppeln.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Quadt und Hüchtenbruck.
 Abtheilungsdirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Prange, Reg. und Schulrath.
 Dreß, bezgl.
 Schylla, bezgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg.-Vize-Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

Dr. Göbel, Provinz. Schulrath.

Wöpcke, Konsist., Reg. und Schulrath.

Dr. Todt, Provinz. Schulrath.

Ripe, Konsist. Rath, Justiziar.

2. Regierung zu Magdeburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Ober-Präsident.

Dr. v. Groß gen. Schwarzhoff, Reg. Vize-Präsident.

Abtheilungsdirigent: v. Leipziger, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Wöpcke, Konsist., Reg. und Schulrath.
 Kannegießer, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Merseburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Diest.
 Abtheilungsdirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Haupt, Reg. und Schulrath.
 Dr. Bezzenberger, desgl.

4. Regierung zu Erfurt.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Kampff.
 Abtheilungsdirigent: Dr. Frhr. v. Lettau, Ob. Reg. Rath.
 Mitglied: Vieck, Konsist., Reg. und Schulrath.
 Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
 Nagel, Divisionspfarrer, mit Wahrnehmung
 einer Schulrathsstelle beauftragt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Frhr. v. Scheel-Plessen, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident.
 Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath zu Schleswig.
 Dr. Chalybäus, Konsist. Rath, Justiziar.
 Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.

2. Regierung zu Schleswig.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Böttcher.
 Abtheilungsdirigent: (fehlt z. B.)
 Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
 Wagen, desgl.

IX. Provinz Hannover, mit dem Sadegebiet.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: v. Leipziger, Ober-Präsident.
 Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rath. (auftragsw.)
 Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath.
 Dr. Breiter, desgl.
 Dr. Häckermann, desgl.
 Dr. Hagemann, desgl. zu Hildesheim, Professor.
 Frhr. v. Richtofen, Reg. Assess., Justiziar und
 Verwalt. Rath.

2. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Bodeker, Konsist. Direktor.
 Vorsigender: Rautenberg, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
 Pabst, desgl.
 Bockler, desgl.

b. Konsistorium zu Stade.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: v. Müller, Ob. Ger. Dirrektor. (auftragsw.)
 Mitglieder: Nienaber, Konsist. Rath.
 Diercke, Semin. Direkt., Hülfсарbeiter (auftragsw.).

c. Konsistorium zu Osnabrück.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Vorsigender: Heydenreich, Reg. Rath.
 Mitglied: Mauersberg, Pastor zu Georgs-Marienhütte.
 Hülfсарbeiter: Dr. Füngling, Semin. Direktor.

d. Konsistorium zu Zurich.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Brandis, Ob. Ger. Rath. (auftragsw.)
 Mitglied: Müller, Reg. und Schulrath.

e. Konsistorium zu Otterndorf.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Hesse, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
 Mitglieder: Stille, Superint. zu Steinau, geistl. Assessor.
 Sturm, Superint. zu Nordleda, geistl. Assessor.

f. Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Dr. Nordbeck zu Schüttorf.
 Mitglieder: Müller, Reg. und Schulrath zu Zurich, auftragsw.
 Ober-Schulinsp. für Volksschulsachen.

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Dr. Werner, Ob. Konsist. Rath.
 Mitglied: Dr. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.)

b. Konsistorium zu Osnabrück.

(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Vorsitzender: Wüstefeld, Konsist. Rath, auftragsw. Direktor.

Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandt, Konsist. Rath.

C. Andere, in ihren Bezirken die Obliegenheiten der Königlichen Konsistorien in Schulangelegenheiten wahrnehmende Behörden ic.

a. Kloster Loccum.

Dr. theol. Uhlhorn, Abt, Ob. Konsist. Rath, Superintendent., erster Hof- und Schloßprediger.

b. Stadt Osnabrück.

Der Magistrat.

c. Die Synode oder die Konföderation der reformirten Kirchen Niedersachsens.

X. Provinz Westfalen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident.

Direktor: Delius, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Konsist. Rath, Justiziar.

Dr. Smend, Konsist. Rath.

Dr. Schulz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrath.

Mirus, Reg. Rath, Justiziar.

Dr. Probst, Provinz. Schulrath.

Dr. van Endert, Reg. und Schulrath.

2. Regierung zu Münster.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident.

Delius, Reg. Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. und Schulrath.

Dr. van Endert, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Minden.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Eichhorn.

Abtheilungsdirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Hielscher, Reg. und Schulrath.
Dr. Breuer, dsgl.

4. Regierung zu Arnsherg.
(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Steinmann.

Abtheilungsdirigent: Kessler, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. und Schulrath.
Dr. Koss, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Frhr. v. Ende, Ober-Präsident.

Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Kumpel, Provinz. Schulrath.
Kretschel, dsgl.

Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw.
Justiziar.

2. Regierung zu Kassel.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Frhr. v. Ende, Ober-Präsident.

v. Brauchitsch, Reg. Vice-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath.

Mitglieder: Hassé, Reg. und Schulrath.
Dr. Falkenheiner, dsgl.

Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt: Dr. Auth, Gymn. Oberlehrer.

3. Regierung zu Wiesbaden.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Burmb.

Abtheilungsdirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Bayer, Reg. und Schulrath.
Dr. Esser, dsgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Ge. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath
und Ober-Präsident.

Direktor: v. Reefe, Reg. Vice-Präsident.
 Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
 v. Kaczek, dßgl.
 Sinnig, dßgl.
 Sneathlage, Reg. Rath., Verwalt. Rath.
 Lücke, Konsist. Rath., Justiziar.

2. Regierung zu Koblenz.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh.
 Rath und Ober-Präsident.
 v. Reefe, Reg. Vice-Präsident.
 Abtheilungsdirigent: Köhn v. Jaszi, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Henrich, Reg. und Schulrath.
 Stiehl, dßgl.

3. Regierung zu Düsseldorf.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Hagemeister.
 Abtheilungsdirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Giebe, Reg. und Schulrath.
 Dr. Dyckhoff, dßgl.

4. Regierung zu Köln.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Bernuth.
 Abtheilungsdirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Florshüh, Reg. und Schulrath.
 Dr. Lauer, dßgl.

5. Regierung zu Trier.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Wolff.
 Abtheilungsdirigent: v. Krosigk, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Dr. Kellner, Geh. Reg. und Schulrath.
 Voigt, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Aachen.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Hoffmann.
 Abtheilungsdirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
 Mitglieder: Stövelen, Reg. und Schulrath.
 Korbhof, Konsist., Reg. und Schulrath.
 Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt: Dr. Glasmachers,
 Kreis-Schulinспекtor.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Graaf.

Stellvertreter des Präsidenten: v. Longard, Reg. Rath.

Mitglied: Kohler, Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | | |
|-----|-----------|----|--|
| 1. | Bartsch | zu | Guttstadt, Kreis Heilsberg. |
| 2. | Gzgan | = | Hohenstein, Kreis Osterode. |
| 3. | Henke | = | Soldau, Kreis Neidenburg, kommissarisch. |
| 4. | Kob | = | Ortelsburg. |
| 5. | Schellong | = | Osterode. |
| 6. | Schlicht | = | Rössel, kommissarisch. |
| 7. | Schröder | = | Prökuls, Kreis Memel. |
| 8. | Seemann | = | Braunsberg. |
| 9. | Spohn | = | Allenstein. |
| 10. | Tarony | = | Heilsberg. |
| 11. | Vigouroux | = | Wartenburg, Kreis Allenstein. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | | |
|-----|-----------------------------|----|----------------|
| 1. | Vandijch, Pfarrer | zu | Uderwangen. |
| 2. | Brunckow, dsgl. | = | Gerdauen. |
| 3. | Gorsenius, dsgl. | = | Schönbruch. |
| 4. | Grdsiedl, dsgl. | = | Saymen. |
| 5. | Frieße, Superintendent | = | Pr. Eylau. |
| 6. | Gebauer, dsgl. | = | Medenau. |
| 7. | Habrücker, dsgl. | = | Memel. |
| 8. | Henke, Pfarrer | = | Vörshken. |
| 9. | Horn, Superintendent | = | Powunden. |
| 10. | Kahle, dsgl. | = | Königsberg. |
| 11. | Kittlaus, Pfarrer | = | Gremitten. |
| 12. | Kruckenberg, Superintendent | = | Gr. Ebierbach. |
| 13. | Lackner, Diakon | = | Königsberg. |
| 14. | Lindner, Pfarrer | = | Gr. Arnsdorf. |
| 15. | Merleker, Superintendent | = | Rijchhausen. |
| 16. | Schröder, Pfarrer | = | Sichhorn. |

17. von Szczeponski, Superintendent zu Seehesten, Reg. Bez.
Gumbinnen.
18. Westphal, Pfarrer = Drengfurth.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heyse zu Löben.
2. Dr. Korpjuhn = Marggrabowa, Kreis Dlegko.
3. Pohl = Heydekrug.
4. Sternkopf = Insterburg.
5. Tiedtke = Willkallen.

6. Pensky zu Darkehmen, kommissarisch, außeretatmäßig.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. von Freyhold, Pfarrer zu Dubeningfen.
2. Gerß, dßgl. = Sensburg.
3. Heinrich, Superint., Konsistorialrath = Gumbinnen.
4. Hoffheinz, Superintendent = Tilsit.
5. Johannesson, dßgl. = Stallupönen.
6. Lucks, dßgl. = Staisgirren.
7. Schmidt, Pfarrer = Lenkweten.
8. Schrader, Superintendent = Ragnit.
9. Schrage, Pfarrer = Ostrokollen.
10. Siemienowski, Superintendent = Lyf.
11. Stiller, dßgl. = Johannisburg.
12. von Szczeponski, dßgl. = Seehesten.
13. Tribukeit, dßgl. = Angerburg.
14. Dr. Boysch, Pfarrer = Goldap.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Konjalik zu Neustadt B./Pr.
2. Ritsch = Berent.
3. Räder = Karthaus.
4. Dr. Scharfe = Danzig.
5. Schmidt = Pr. Stargardt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bader, Dekan zu Liegenhagen.
2. Boie, Pfarrer = Danzig.
3. Fischer, Superintendent = Bordsichow.
4. Gottgetren, Pfarrer = Guttlund.

- | | | |
|-----|-------------------------|------------------|
| 5. | Hewelke, Superintendent | zu Danzig, |
| 6. | Hepner, Pfarrer | = Danzig. |
| 7. | Hoppe, Dekan | = Elbing. |
| 8. | Kähler, Pfarrer | = Neuteich. |
| 9. | Krüger, Superintendent | = Elbing. |
| 10. | Ludow, Pfarrer | = Karthaus. |
| 11. | Moog, dsgl. | = Fischau. |
| 12. | Quiring, dsgl. | = Ladefopp. |
| 13. | Schaper, dsgl. | = Woplaff. |
| 14. | Wien, Dekan | = Marienburg. |
| 15. | Wittig, Pfarrer | = Neu-Paleschen. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 1. | Bajohr | zu Strassburg W./Pr. |
| 2. | Dewisheit | = Kulm. |
| 3. | Gerner | = Dr. Friedland, Kreis Schlochau. |
| 4. | Dr. Hatwig | = Klatow, kommissarisch. |
| 5. | Dr. Hüppe | = Schwep, dsgl. |
| 6. | Dr. Kaphahn | = Graudenz. |
| 7. | Karassef | = Marienwerder. |
| 8. | Schröter | = Thorn. |
| 9. | Streibel | = Neumark, Kreis Löbau, kommissarisch. |
| 10. | Uhl | = Konig. |
| 11. | Weise | = Dtsch. Krone, kommissarisch. |
| 12. | Dr. Zint | = Stuhm, dsgl. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|-------------------------|---------------|
| 1. | Rudnick, Superintendent | zu Freistadt. |
|----|-------------------------|---------------|

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----|---|
| 1. | Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor. |
| 2. | d'Hargues, dsgl. |
| 3. | Dr. Krähe, dsgl. |
| 4. | Dr. Päß, dsgl. |
| 5. | Schillmann, dsgl. |
| 6. | Dr. Zwick, dsgl. |

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tieß zu Berlin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 1. | Beckmann, Pfarrer | zu Christdorf bei Wittstock. |
| 2. | Breest, Superintendenturverw., Oberpfarrer | = Wilsonack. |
| 3. | Beyer, Erzpriester | = Potsdam. |
| 4. | Boine, dsgl. | = Wittenberge. |
| 5. | Deegener, Superintendent | = Alt-Landsberg. |
| 6. | Dressel, Pastor | = Saarmund. |
| 7. | Engels, Superintendent | = Glieth. |
| 8. | Finkelberg, dsgl. | = Veelig. |
| 9. | Fittbogen, dsgl. | = Dahme. |
| 10. | Glocke, dsgl. | = Rathenow. |
| 11. | Guthke, dsgl. | = Spandau. |
| 12. | Heydler, Superintendenturverw., Pfarrer | = Buchholz bei Pritzwalk. |
| 13. | Höhne, dsgl. | dsgl. = Fahrenwalde bei Brüssow. |
| 14. | Hollefreund, Superintendent | = Gransee. |
| 15. | Hollefreund, Pastor | = Schönhausen b. Gr. Welle. |
| 16. | Jacobi, Superintendent | = Baruth. |
| 17. | Kirsch, dsgl. | = Angermünde. |
| 18. | Knuth, dsgl. | = Kegin. |
| 19. | Kober, dsgl. | = Kiez b. Lenzen. |
| 20. | Kollberg, dsgl. | zu Brandenburg a./S. |
| 21. | Krättschell, dsgl. | = Kyritz. |
| 22. | Krüger, Superintendenturverw., Pfarrer | = Manke bei Wildberg. |
| 23. | Lange, Superintendent | = Teltow. |
| 24. | Lorenz, Pfarrer | = Prenzlau. |
| 25. | Mellin, lic. theol., Superintendent | = Freienwalde a./D. |
| 26. | Mühlmann, Superintendent | = Belzig. |
| 27. | Müller, Oberprediger | = Charlottenburg. |
| 28. | Niedergesäße, Superintendent | = Schwedt a./D. |
| 29. | Niepsch, dsgl. | = Strasburg U./M. |
| 30. | Petrenz, dsgl. | = Templin. |
| 31. | Pfigner, dsgl. | = Vochow. |
| 32. | Pfeiffer, dsgl. | = Luckenwalde. |
| 33. | Dr. Pfeiffer, dsgl. | = Buxtehause a./D. |
| 34. | Pischo, dsgl. | = Treuenbriezen. |

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 35. Raguse, Superintendent | zu Biesenthal. |
| 36. Rascher, dsgl. | = Storkow. |
| 37. Reifenrath, dsgl. | = Bornim. |
| 38. Rügen, dsgl. | = Putzig. |
| 39. Saran, lic. theol., dsgl. | = Zehdenick. |
| 40. Schmidt, dsgl. | = Wittenwalde. |
| 41. Schumann, Superintendenturverw., Pfarrer | = Königs-Bu-
sterhausen. |
| 42. Schwarz, Superintendent | = Sehrbellin. |
| 43. Siegel, dsgl. | = Biesdorf bei
Berlin. |
| 44. Dr. Strauß, Superintendent, Hofprediger | = Potsdam. |
| 45. Dr. Stürzebein, Superintendent | = Rauen. |
| 46. Walter, dsgl. | = Gramzow. |
| 47. Wegener, Superintendenturverw., Archidiacon. | = Brandenburg
a./P. |
| 48. Werner, Superintendent | = Wittenberge. |
| 49. Winkler, Erzpriester | = Frankfurt
a./D. |
| 50. Witte, Superintendent | = Beeskow. |
| 51. Witte, Superintendenturverw., Pastor | = Cöthen b. Fal-
tenberg i./d.W. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--|--|
| 1. Beyer, Superintendent | zu Buchholz bei Fürstenwalde. |
| 2. Bronisch, Pfarrer | = Kollwitz bei Kottbus. |
| 3. Diedrich, dsgl. | = Wellmiz. |
| 4. Ebeling, Superintendent | = Kottbus. |
| 5. Genzichen, dsgl. | = Berg bei Kroffen. |
| 6. Hengstenberg, dsgl. | = Sonnwalde. |
| 7. Henschke, dsgl. | = Sachsendorf. |
| 8. Klingebiel, dsgl. | = Sonnenburg. |
| 9. Köstler, Pfarrer und Superintendenturverw. | zu Straupitz,
interimistisch. |
| 10. Kreibitz, Superintendent | zu Arnswalde. |
| 11. Kubale, Pfarrer | = Landsberg a./W. |
| 12. Kühn, dsgl. | = Frankfurt a./D. |
| 13. Lehmann, Superintendent | = Müncheberg. |
| 14. Löwenstein, Oberpfarrer u. Superintendenturverw. | zu Frank-
furt a./D., interimistisch. |
| 15. Lügen, Superintendent | zu Kalau. |

16. Massalien, Superintendent	zu Sorau.
17. Päß, dsgl.	= Königsberg N./M.
18. Reichert, dsgl.	= Reppen.
19. Richter, Pfarrer	= Bieß.
20. Röhricht, Superintendent	= Züllichau.
21. Rothe, dsgl.	= Gr. Breesen bei Guben.
22. Schmeling, dsgl.	= Neudamm.
23. Schmidt, dsgl.	= Lippehne.
24. Schulz, Pfarrer	= Bobersberg.
25. Stange, Superintendent	= Gulo bei Forst.
26. Strumpf, dsgl.	= Landsberg a./W.
27. Stumpf, dsgl.	= Finsterwalde.
28. Teichmann, Erzpriester	= Neuzelle.
29. Tiepe, Superintendent	= Spremberg.
30. Tils, dsgl.	= Ostrow bei Zielenzig.
31. Tyschabran, dsgl.	= Pitschen bei Ukro.
32. Ulrich, Erzpriester	= Mühlbock bei Schwiebus.
33. Walther, Superintendent	= Schönfließ N./M.
34. Wenzel, dsgl.	= Friedeberg N./M.
35. Winkler, Erzpriester	= Frankfurt a./D.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Kammin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belling, Superintendent	zu Medow.
2. Beyer, dsgl.	= Arnswalde.
3. Diewis, dsgl.	= Labbuhn.
4. Droyfen, dsgl.	= Wolgast.
5. Eichler, dsgl.	= Ueckermünde.
6. Fischer, dsgl.	= Pasewalk.
7. Gercke, dsgl.	= Usedom.
8. Gercke, dsgl.	= Werben.
9. Götsch, Pastor	= Brüsewitz.
10. Henkel, Superintendent	= Greifenberg.
11. Hildebrandt, Pastor	= Repin.
12. Hoffmann, Superintendent	= Frauendorf.
13. Höppner, dsgl.	= Stargard.
14. Hüttner, dsgl.	= Barnimslow.
15. Dr. Taspis, Generalsuperintendent	= Stettin.
16. Klopisch, Superintendent	= Raugard.
17. Kräbig, Erzpriester	= Pasewalk.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| 18. Krocow, Superintendent | zu Körlin a./d. Pers. |
| 19. Dr. Lengerich, dßgl. | = Demmin. |
| 20. Lenz, dßgl. | = Wangerin. |
| 21. Möhr, dßgl. | = Dramburg. |
| 22. Müller, dßgl. | = Bahn. |
| 23. Nobiling, dßgl. | = Tribus. |
| 24. Priesnig, Erzpriester | = Stralsund. |
| 25. Röber, Superintendent | = Gollnow. |
| 26. Schlichting, Superintendent | = Beyerödorf i./Pomm. |
| 27. Schliep, dßgl. | = Bollin. |
| 28. Schmidt, dßgl. | = Lippehne. |
| 29. Sternberg, dßgl. | = Freienwalde i./Pom. |
| 30. Schumacher, dßgl. | = Treptow a./d. Toll. |
| 31. Wegner, dßgl. | = Daber. |
| 32. Zietlow, dßgl. | = Neumark i./Pomm. |

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Burdhardt, Superintendent | zu Kolberg. |
| 2. Gauhe, dßgl. | = Sorenbohm bei Gr.
Möllen (Köslin). |
| 3. von Gierszewski, Pfarrer | = Bütow. |
| 4. Henske, Superintendent | = Schivelbein. |
| 5. Herwig, dßgl. | = Publig. |
| 6. Hoppe, Pfarrer | = Lauenburg i./Pomm. |
| 7. Klotz, Superintendent | = Stolp. |
| 8. Krocow, dßgl. | = Körlin. |
| 9. Lindemann, dßgl. | = Wend. Tychow bei
Schlawe. |
| 10. Malisch, Superintendenturverweser | = Rasebuhr. |
| 11. Möhr, Superintendent | = Dramburg. |
| 12. Nobiling, dßgl. | = Tribus bei Treptow
a./d. R. |
| 13. Pomp, dßgl. | = Lauenburg i./Pomm. |
| 14. Raschig, dßgl. | = Kummelsburg. |
| 15. Rühle, dßgl. | = Neustettin. |
| 16. Schmidt, dßgl. | = Tempelburg. |
| 17. Schneider, dßgl. | = Stolp. |
| 18. von Stosch, dßgl. | = Bütow. |
| 19. Stössel, dßgl. | = Rügenwalde. |
| 20. Wegener, dßgl. | = Belgard. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. Baudach, Superintendent | zu Barth. |
| 2. Biesner, Diakonus | = Greifswald. |
| 3. Brandt, Superintendent | = Loiz. |
| 4. Droyen, dsgl. | = Wolgast. |
| 5. Haack, Pastor | = Triebsees. |
| 6. Dr. Hofmeier, dsgl. | = Weitenhagen. |
| 7. Klinkke, Superintendent | = Franzburg. |
| 8. Priesnig, Erzpriester | = Greifswald. |
| 9. Sarnow, Superintendent | = Stralsund. |
| 10. Schenk, dsgl. | = Gingst a. Rügen. |
| 11. Dr. von Sydow, desgl. | = Altenkirchen a. Rügen. |
| 12. Dr. Ziemßen, dsgl. | = Garz a. Rügen. |

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| 1. Bandke | zu Schrimm. |
| 2. Büttner | = Schroda. |
| 3. Dittmar | = Kosten. |
| 4. Erfurth | = Mejerig. |
| 5. Fehlberg | = Lissa, Kreis Fraustadt. |
| 6. Dr. Förster | = Neutomischel, Kreis Buk. |
| 7. Grapki | = Pleschen. |
| 8. Hedert | = Breschen. |
| 9. Dr. Hippauf | = Ostrowo, Kreis Adelnau. |
| 10. Hubert | = Kempen, Kreis Schildberg. |
| 11. Lust | = Rogasen, Kreis Obornik. |
| 12. Lur | = Posen. |
| 13. Schwalbe | = Krotoschin. |
| 14. Sclarzkyf | = Samter. |
| 15. Tiedlenburg | = Wollstein, Kreis Bomst. |
| 16. Wenzel | = Rawitsch, Kreis Kröben. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. Aust, Superintendent | zu Dobrzyca. |
| 2. Brunow, dsgl. | = Waige. |
| 3. Esche, dsgl. | = Borek. |
| 4. Fischer, dsgl. | = Gräg. |

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 5. Göbel, Konsistorialrath | zu Posen. |
| 6. Zähnike, Superintendent | = Gnesen. |
| 7. Kapfer, dsgl. | = Rawitsch. |
| 8. Klette, dsgl. | = Posen. |
| 9. Kobleis, Oberbürgermeister | = Posen, für den Stadtkrs Posen. |
| 10. Mäker, Superintendent | = Schwarzwald. |
| 11. Pfeiffer, dsgl. | = Fraustadt. |
| 12. Schober, dsgl. | = Virschitzgel. |
| 13. Stämmeler, dsgl. | = Duschnik. |
| 14. Starke, dsgl. | = Behle. |
| 15. Vater, dsgl. | = Mejeritz. |
| 16. Warniß, dsgl. | = Dornik. |

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------|------------------------------------|
| 1. Arlt | zu Tremessen, Kreis Mogilno. |
| 2. Binkowski | = Inowrazlaw. |
| 3. Eberstein | = Bromberg. |
| 4. Gärtner | = Bongrowiß. |
| 5. Klewe | = Gnesen. |
| 6. Kupfer | = Schneidemühl, Kreis Kolmar i./P. |
| 7. Dr. Nagel | = Nakel, Kreis Wirßig. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Grügmacher, Superintendent | zu Schneidemühl. |
| 2. Zähnike, dsgl. | = Gnesen. |
| 3. Plath, dsgl. | = Schubin. |
| 4. Schmidt, dsgl. | = Samotschin. |
| 5. Schönfeld, dsgl. | = Inowrazlaw. |
| 6. Sudau, dsgl. | = Gr. Kotten bei Gr. Drensen. |
| 7. Starke, dsgl. | = Behle bei Schönlanke. |
| 8. Taube, Konsistorialrath | = Bromberg. |

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------|-------------------------------|
| 1. Dorn | zu Neurode. |
| 2. Fengler | = Namslau. |
| 3. Gaupp | = Schweidnitz, kommissarisch. |
| 4. Höpfner | = Reichenbach. |
| 5. Feron | = Habelschwerdt. |
| 6. Löber | = Militsch. |
| 7. Pfennig | = Münsterberg, kommissarisch. |

8. Dr. Schandau zu Frankenstein.
9. Schröter = Glas.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bäck, Superintendent | zu Striegau. |
| 2. Bittner, Pfarrer | = Neufirch bei Breslau. |
| 3. Böhmer, Pastor | = Konradswaldau bei Stroppen. |
| 4. Brand, dsgl. | = Herrnmotischelnitz bei Krehlau. |
| 5. Emrich, Pfarrer | = Ganth. |
| 6. Hauke, dsgl. | = Breslau. |
| 7. Hilbrand, Superintendent | = Raudten. |
| 8. Dr. Hübner, Pastor | = Neumarkt. |
| 9. Jaugen, Superintendent | = Herrnstadt. |
| 10. Klose, Erzpriester | = Tschirnau. |
| 11. Kutta, Pfarrer | = Breslau. |
| 12. Lauschner, Superintendent | = Steinau. |
| 13. Dpiß, Erzpriester | = Neumarkt. |
| 14. Peiper, Pastor | = Gr. Peiskerau b. Alt-Schliesa. |
| 15. Peisert, Pfarrer | = Mönchmotischelnitz b. Krehlau. |
| 16. Peisker, Superintendent | = Hönigern bei Schwirz. |
| 17. Penzholz, dsgl. | = Gottesberg. |
| 18. Richter, dsgl. | = Prieborn. |
| 19. Schmidt, Erzpriester | = Brieg. |
| 20. Seidel, Pfarrer | = Schimmerau bei Prausnitz. |
| 21. Stenger, Superintendent | = Trebnitz. |
| 22. Strauß, dsgl. | = Mühlwitz bei Reesewitz. |
| 23. Thiel, Stadtschulrath | = Breslau. |
| 24. Uberschär, Superintendent | = Dels. |
| 25. Werkenthin, dsgl. | = Michelau bei Böhmischoorf. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Allenburg, Pastor prim. | zu Grünberg. |
| 2. Anderson, Superintendent | = Erdmannsdorf. |
| 3. Anter, Propst | = Lauban. |
| 4. Böhelt, Superintendent | = Kreibau. |
| 5. Brückner, Pastor | = Friedersdorf a.
Landesh. |
| 6. Dilm, Superintendent | = Spiller. |
| 7. Dorn, Stadtpfarrer | = Sprottau. |
| 8. Fichtner, Superintendent | = Neufalz a./D. |
| 9. Gebhardt, Pastor | = Wahlstatt. |

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 10. Heinisch, Stadtpfarrer | zu Schönberg. |
| 11. Herden, Erzpriester | = Kesselsdorf. |
| 12. Herrmann, Superintendent | = Zauer. |
| 13. Hillberg, dsgl. | = Rohnstoß. |
| 14. Holscher, dsgl. | = Horfa. |
| 15. Karas, dsgl. | = Hoyeröwerda. |
| 16. Kähler, dsgl. | = Glogau. |
| 17. Köhler, Pastor | = Saabor. |
| 18. Kreuz, Pfarrer | = Bunzlau. |
| 19. Kume, dsgl. | = Milzig. |
| 20. Lange, Pastor prim. | = Freistadt. |
| 21. Langer, Erzpriester | = Freistadt. |
| 22. Lohmann, Pastor | = Seitendorf. |
| 23. Löwe, Stadtpfarrer | = Hirschberg. |
| 24. Löwe, Pfarrer | = Rohnstoß. |
| 25. Magke, Superintendent | = Bangsten. |
| 26. Mende, Oberpfarrer | = Seidenberg. |
| 27. Meißner, Pastor | = Modelsdorf. |
| 28. Muche, Erzpriester | = Prosen. |
| 29. Nitschke, Superintendent a. D. | = Bunzlau. |
| 30. Patrunky, Superintendent | = Lüben. |
| 31. Pohl, Pfarrer | = Falkenhain. |
| 32. Rect, Superintendent | = Muskau. |
| 33. Reyman, dsgl. | = Hochkirch. |
| 34. Richter, dsgl. | = Landeshut. |
| 35. Ritter, Stadtpfarrer | = Liegnitz. |
| 36. Schiller, Superintendent | = Hummel. |
| 37. Schuricht, dsgl. | = Görlich. |
| 38. Sieg, Pastor | = Deutmannsdorf. |
| 39. Suin de Boutemard, Superintendent | = Friedersdorf
a./Queiß. |
| 40. Barnatsch, Stadtpfarrer | = Glogau. |
| 41. Winter, Superintendent | = Sprottau. |

3. Regierungsbezirk Dppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| 1. Battig | zu Lublinitz. |
| 2. Dr. Braxator | = Rybnitz. |
| 3. Czjgan | = Rattowitz. |
| 4. Elsner | = Leobschütz. |
| 5. Faust | = Rosenberg D./S. |
| 6. Dr. Giese | = Reife. |
| 7. Dr. Grabow | = Dppeln. |
| 8. Hauer | = Ober-Glogau, Kreis Neustadt D./S. |

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 9. | Dr. Zeltſch | zu Gr. Strehliß. |
| 10. | Reißl | = Grottkau. |
| 11. | Marr | = Gleiwitz. |
| 12. | Dr. Montag | = Beuthen D./S. |
| 13. | Paſtuſzyk | = Nikolai, Kreis Pleß. |
| 14. | Dr. Pollok | = Ratibor, z. Z. bei der Regierung in Breslau beſchäftigt. |
| 15. | Porſke | = Koſel. |
| 16. | Raßmann | = Weiße. |
| 17. | Dr. Rhode | = Ratibor. |
| 18. | Schreier | = Oppeln. |
| 19. | Schwarzer | = Leobſchütz. |
| 20. | Tſaiß | = Falkenberg D./S., kommiſſariſch. |
| 21. | Dr. Vogt | = Neuſtadt D./S. |
| 22. | Woitylak | = Tarnowitz. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Geißler, Konſiſtorialrath u. Superintendent | zu Oppeln. |
| 2. | Kölling, Superintendent | = Koſchlowitz. |
| 3. | Kölling, dſgl. | = Pleß |
| 4. | Przygode, dſgl. | = Leobſchütz. |

VII. Provinz Sachſen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|----------------------------|----------------------|
| 1. | Bauerſeind, Superintendent | zu Viere. |
| 2. | Böters, dſgl. | = Gommern. |
| 3. | Dr. Burkhardt, dſgl. | = Stendal. |
| 4. | Buſch, dſgl. | = Quedlinburg. |
| 5. | Dittmar, dſgl. | = Iden. |
| 6. | Fiſcher, dſgl. | = Tangermünde. |
| 7. | Dr. Franß, dſgl. | = Ebendorf. |
| 8. | Gloß, dſgl. | = Körbelitz. |
| 9. | Görne, dſgl. | = Biederitz. |
| 10. | Grabe, dſgl. | = Gröningen. |
| 11. | Grohmann, dſgl. | = Hohenzitz. |
| 12. | Guntau, dſgl. | = Hohenzöhren. |
| 13. | Holzheuer, dſgl. | = Weferlingen. |
| 14. | Hundt, Paſtor | = Kalbe a./S. |
| 15. | Klapproth, Superintendent | = Kloſter-Neuendorf. |

16. Klewig, Superintendent	zu Gilsleben.
17. Koch, dßgl.	= Rochstedt.
18. Kolberg, dßgl.	= Brandenburg
19. Krause, dßgl.	a./ß., Reg. Bez. Potsdam. zu Nordgermers- leben.
20. Löffler, Propst	= Magdeburg.
21. Martius, Superintendent a. D., Pfarrer	= Schwaneberg.
22. Rebe, Superintendent	= Halberstadt.
23. Reimann, dßgl.	= Salzwedel.
24. Rogge, dßgl.	= Buckaub. Mag- deburg.
25. Scheffer, Oberprediger	= Neustadt bei Magdeburg.
26. Schmeißer, Superintendent	= Altmersleben.
27. D. Schmidt, dßgl.	= Anderbeck.
28. Schmidt, Superintendenturvikar	= Gr. Apenburg.
29. Schneider, Superintendent	= Altenplathow.
30. Schreckler, dßgl.	= Seehausen i. Altmark.
31. Graf v. d. Schulenburg, Superintendent	= Wolfsburg.
32. Thieme, dßgl.	= Arendsee.
33. Wagner, Superintendenturvikar	= Ziesar.
34. Wendenburg, Superintendent	= Wolmirstedt.
35. Wetken, dßgl.	= Osterwieck.
36. Dr. Wolf, dßgl.	= Osterburg.
37. Winter, Pastor	= Ackendorf, in- terimistisch.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anz, Superintendent	zu Eckartsberga.
2. Dr. Bäßler, Inspektor, Professor	= Pforta.
3. Besser, Superintendent	= Ermsleben.
4. Besser, dßgl.	= Torgau.
5. Bode, Propst	= Erfurt.
6. Brauns, Superintendent	= Elsterwerda.
7. Brunner, dßgl.	= Liebenwerda.
8. Dirichs, Pfarrer	= Torgau.
9. Fabarius, Superintendent	= Reideburg.
10. Faber, Superintendenturvikar	= Mansfeld.
11. Förster, Superintend. a. D., lic. th., Diakonus	= Halle.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 12. Hahn, Superintendent | zu Börbig. |
| 13. Hartung, Superintendent a. D. | = Zeit. |
| 14. Herbst, Superintendent | = Lauchstädt. |
| 15. Fahr, dsgl. | = Artern. |
| 16. Dr. Fahr, dsgl. | = Weißenfels. |
| 17. Fürgens, dsgl. | = Niederbeuna. |
| 18. Kromphardt, dsgl. | = Sangerhausen. |
| 19. Leopoldt, dsgl. | = Delitzsch. |
| 20. Leuschner, Konsistorialrath, Stifts-Superintend. | = Merseburg. |
| 21. Meinshausen, Superintendent, Propst | = Schlieben. |
| 22. Mischke, Superintendent | = Freiburg. |
| 23. Dpiß, dsgl. | = Prettin. |
| 24. Ditto, dsgl. | = Gesperstedt. |
| 25. Peterjilie, dsgl. | = Heldrungen. |
| 26. Raabe, dsgl. | = Herzberg. |
| 27. Reinhardt, dsgl. | = Hollme. |
| 28. Rietschel, dsgl., lic. th. | = Wittenberg. |
| 29. Rosenthal, Diakonus | = Lügen, inter-
imistisch. |
| 30. Scheibe, Superintendent | = Gisleben. |
| 31. Schenk, dsgl. | = Großwölkau. |
| 32. Schirlig, dsgl., | = Querfurt. |
| 33. Schmidt, dsgl., Propst | = Yffen. |
| 34. Schöllner, Superintendent | = Belgeru. |
| 35. Schuchardt, dsgl., Propst | = Kemberg. |
| 36. Seidenstücker, Superintendent | = Gerbstedt. |
| 37. Stöckel, Superintendenturvikar | = Großjena. |
| 38. Taube, Pfarrer | = Lebendorf, in-
terimistisch. |
| 39. Urtel, Superintendent | = Siebichenstein. |
| 40. Voigt, dsgl. | = Zahna. |
| 41. Weiß, dsgl. | = Schleuditz. |
| 42. Dr. Wilke, dsgl. | = Bitterfeld. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbitz.
2. Dr. Regent = Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Busch, Superintendent | zu Weissensee. |
| 2. Gaudig, Pfarrer | = Nierdergebra. |
| 3. Georgi, Superintendent | = Oberdorla. |
| 4. Hupfeld, dsgl. | = Schleusingen. |
| 5. Kinau, Pfarrer | = Suhl. |

- | | | |
|-----|------------------------------------|---|
| 6. | Mellmann, Pfarrer | zu Erfurt. |
| 7. | Dßwald, Superintendent | = Heiligenstadt. |
| 8. | Vindernelle, dßgl. | = Mühlhausen. |
| 9. | Rathmann, dßgl, | = Langensalza. |
| 10. | Dr. Reineck, Superintendenturvikar | = Bruchstedt. |
| 11. | Riedel, Superintendent | = Salza, zugl. f. d.
Landkr. Nordhausen (interim.) |
| 12. | Rudolphi, Sen. und Superintendent | zu Erfurt, Landbez. |
| 13. | Ihielebein, Superintendenturvikar | = Wernburg. |
| 14. | Wand, Dechant | = Nordhausen. |

4. Bereich der Stolberg'schen Grafschaften.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Grafschaft Stolberg-Rosla.

1. Moser, Konsistorialrath und Superintendent zu Rosla.
2. Ihielemanu, Konsistorialassessor und Pfarrer = Questenberg.

Grafschaft Stolberg-Stolberg.

1. Dr. Faber, Konsistorialassessor zu Stolberg.

Grafschaft Stolberg-Wernigerode.

1. Dr. Renner, Konsistorialrath u. Superintend. zu Wernigerode.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|------------------------------|--|
| 1. | Andrejen | zu Bestoft. |
| 2. | Bröder | = Uetersen. |
| 3. | Dr. Brömel, Konsistorialrath | = Rageburg, für den Kreis
Herzogthum Lauenburg. |
| 4. | Fangel | = Hagenberg. |
| 5. | Hansen | = Schleswig. |
| 6. | Hasselman | = Krempe. |
| 7. | Heimreich | = Preetz. |
| 8. | v. d. Heyde | = Rortorf. |
| 9. | Holm | = Hütten. |
| 10. | Japsen | = Elmshorn. |
| 11. | Jessen | = Ulkebüll. |
| 12. | Mau | = Burg. |
| 13. | Müller | = Hadersleben. |

14. Neelsen	zu Ottenjen.
15. Dgen	= Burg a. F.
16. Peters	= Flensburg.
17. Prall	= Heide.
18. Springer	= Segeberg.
19. Stinde.	= Lenjahn.
20. Schwarz	= Garding.
21. Tamsen	= Trittau.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Althaus, Superintendent	zu Fallerleben.
2. Baring, dsgl.	= Einbeck.
3. Baring, dsgl.	= Hollenstedt.
4. Veer, Propst	= Uelzen.
5. Verkenbusch, Superintendent	= Wittingen.
6. Dr. Bethge, Senior	= Northeim.
7. Beyer, Stadtsuperintendent	= Lüneburg.
8. Biedenweg Superintendent	= Ebstorf.
9. Blanke, Stadtschulinspektor	= Hannover.
10. Brüggmann, Pastor	= Göttingen, interimistisch.
11. Bückmann, Superintendent	= Bevensen.
12. Cölle, Pastor	= Gilten, interimistisch.
13. Cordes, Superintendent	= Nienburg.
14. Cordes, dsgl.	= Soltau.
15. Dr. Crome, dsgl.	= Weihe.
16. Dammers, dsgl.	= Willershausen.
17. Elster, lic. th., Senior	= Einbeck.
18. Erck, Konsistorialrath	= Gelle.
19. Fienemann, Superintendent	= Peine.
20. Fischer, dsgl.	= Zimmer.
21. Kraatz, Pastor	= Gleidingen, interimistisch.
22. Fromme, Superintendent	= Sievershausen.
23. Dr. Höjchen, Generalsuperintend.	= Harburg.
24. Große, Superintendent	= Markoldendorf.
25. Grote, dsgl.	= Gifhorn.
26. Grütter, Senior	= Hameln.
27. Guden, Superintendent	= Uslar.
28. Haccius, dsgl.	= Herzberg.
29. Hahn, Konsistorialrath	= Hildesheim.
30. Herbst, dsgl.	= Wrisbergholzen.

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 31. Jacobi, Superintendent | zu Bunstorf. |
| 32. Kleinschmidt, dsgl. | = Osterode. |
| 33. Knoke, dsgl. | = Balzrode. |
| 34. Köhler, dsgl. | = Pattenfen i./G. |
| 35. Soofs, dsgl. | = Zeimsen. |
| 36. Dr. Luthmer, dsgl. | = Goslar. |
| 37. Lührs, dsgl. | = Dannenberg. |
| 38. Mehliß, Pastor | = Bassum. |
| 39. Meißner, Superintendent | = Hedemünden. |
| 40. Meyer, dsgl. | = Beedenbostel. |
| 41. Meyer, dsgl. | = Bleckede. |
| 42. Meyer, dsgl. | = Münder. |
| 43. Meyer, dsgl. | = Wilsen. |
| 44. Mirow, Superintendent | zu Hobufstedt. |
| 45. Müller, Pastor | = Wake. |
| 46. Münchmeyer, Superintendent | = Bergen b./G. |
| 47. Nöller, dsgl. | = Ronnenberg. |
| 48. Ostermann, dsgl. | = Resterf i./M. |
| 49. Parisius, Pastor | = Hiddesterf, interimistisch. |
| 50. Probst, Superintendent | = Gr. Solshen. |
| 51. Rasch, dsgl. | = Diepholz. |
| 52. Rauterberg, dsgl. | = Börby. |
| 53. Dr. Raven, dsgl. | = Lüne. |
| 54. Redepenning, Kirchenrath | = Ilfeld. |
| 55. Rebbock, Superintendent | = Salzgitter. |
| 56. Rotermund, dsgl. | = Vockenem. |
| 57. Schulse, dsgl. | = Winien a./d. L. |
| 58. Schünhoff, dsgl. | = Neustadt a./Abg. |
| 59. Seebold, Propst | = Lückow. |
| 60. Siebel, Superintendent | = Pattenfen i./L. |
| 61. Sievers, dsgl. | = Gr. Berfel. |
| 62. Sievers, dsgl. | = Nettlingen. |
| 63. Dr. jur. Sievers, dsgl. | = Sehlede. |
| 64. Soltmann, dsgl. | = Hardegien. |
| 65. Steding, dsgl. | = Dransfeld. |
| 66. Steinmeß, dsgl. | = Göttingen. |
| 67. Stölting, dsgl. | = Burgdorf b./G. |
| 68. Suaabedissen, dsgl. | = Hovenden. |
| 69. Suffert, dsgl. | = Zellerfeld. |
| 70. Twele, dsgl. | = Bienenburg. |
| 71. Dr. Uhlhorn, Abt | = Hannover. |
| 72. Wahlbruch, Superintendent | = Alfeld. |
| 73. Wendland, dsgl. | = Stolzenau. |
| 74. Wolter, dsgl. | = Hoya. |
| 75. Dr. Ziel, Pastor | = Gronau. |

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|-----|--------------------------------|-----------------------|
| 1. | v. Hanfstengel, Superintendent | zu Trupe-Lilienthal. |
| 2. | Hasenkamp, dsgl. | = Lehe. |
| 3. | Kottmeier, dsgl. | = Rotenburg. |
| 4. | Lüders, dsgl. | = Oldendorf. |
| 5. | Mestwerdt, dsgl. | = Verden. |
| 6. | Mügge, Amtshauptmann | = Harjefeld. |
| 7. | Meyer, Superintendent | = Neuhaus a./d. Dste. |
| 8. | Ocker, dsgl. | = Bremervörde. |
| 9. | Reinick, Kreishauptmann | = Himmelpforten. |
| 10. | Ruperti, Superintendent | = Lesum. |
| 11. | Schröder, dsgl. | = Jork. |
| 12. | Schünemann, Pastor | = Bremen. |
| 13. | Tomfohrde, dsgl. | = Büttel. |
| 14. | Wissebeck, Superintendent | = Zeven. |
| 15. | Wedekind, dsgl. | = Dederquart. |
| 16. | Wittkopf, dsgl. | = Debstedt. |
| 17. | Wyneken, dsgl. | = Mulsum. |

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Reinecke, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| 1. | Bettinghaus, Pastor | zu Barthausen. |
| 2. | Durlach, Superintendent | = Menslage. |
| 3. | Grashoff, dsgl. | = Meppen. |
| 4. | Jüngling, Seminardirektor | = Osnabrück. |
| 5. | Ledebur, Superintendent | = Dissen. |
| 6. | Raydt, dsgl. | = Lingen. |
| 7. | Rinker, dsgl. | = Bramsche. |

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1. Bartels, Generalsuperintendent | zu Aurich. |
| 2. Bunting, Superintendent | = Detern. |
| 3. Bode, dsgl. | = Aurich = Oldendorf. |
| 4. de Bör, dsgl. | = Reepsholt. |
| 5. Fischer, dsgl. | = Dchtelbur. |
| 6. Gossel, Generalsuperintendent | = Aurich. |
| 7. Hemkes, Superintendent | = Tergast. |
| 8. Köppen, dsgl. | = Nesse. |
| 9. Metger, dsgl. | = Groothusen. |
| 10. Penon, dsgl. | = Weener. |
| 11. Sanders, dsgl. | = Westerhusen. |
| 12. Siffingh, dsgl. | = Zengum. |
| 13. Stracke, dsgl. | = Wittmund. |
| 14. Thalheim, dsgl. | = Esens. |
| 15. Trip, dsgl. | = Leer. |
| 16. v. d. Wall, dsgl. | = Marienhase. |
| 17. Warns, dsgl. | = Vingum. |
| 18. Wiarda, dsgl. | = Suurhusen. |
| 19. Wübena, dsgl. | = Gilsun. |

6. Bezirk des Oberkirchenrathes der Grafschaft Bentheim.

a. und b. Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Albrecht, Pastor | zu Hannover. |
| 2. Behre, Dechant | = Westfeld. |
| 3. Eichmann, Pastor | = Bilschhausen. |
| 4. Eikenlöter, Seminarlehrer | = Hildesheim. |
| 5. Graen, Pastor | = Hönnersum. |
| 6. Hartmann, dsgl. | = Hohenhameln. |
| 7. Hugo, Volksschullehrer | = Goslar. |
| 8. Krawinkel, Pastor | = Hildesheim. |
| 9. Krüger, Dechant | = Hildesheim. |
| 10. Meyer, Pastor | = Harburg. |

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 11. Nolte, Pastor | zu Seeburg. |
| 12. Spieler, dßgl. | = Dettfurth. |
| 13. Vollmer, dßgl. | = Müdershausen. |

8. Konsistorialbezirk Dsnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Goffe, Dechant | zu Haren a./G. |
| 2. Heilmann, Pastor | = Berge. |
| 3. Menne, Seminarlehrer | = Dsnabrück. |
| 4. Menze, Pastor | = Schüttorf. |
| 5. Meyer, Dechant | = Leer. |
| 6. Nieters, Pastor | = Haselünne. |
| 7. Richard, dßgl. | = Werlte. |
| 8. Schriever, dßgl. | = Plantlünne. |
| 9. Siebenbürgen, dßgl. | = Nelle. |
| 10. Weber, Dechant | = Remsede. |
| 11. Wördemeyer, dßgl. | = Wörden. |

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| 1. Bischoff | zu Tecklenburg. |
| 2. Feldhaar | = Münster. |
| 3. Hüser | = Beckum. |
| 4. Löhe | = Ahaus. |
| 5. Schmig | = Koesfeld. |
| 6. Schunck | = Warendorf. |
| 7. Schürhoff | = Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt. |
| 8. Stork | = Borken. |
| 9. Wallbaum | = Lüdinghausen. |
| 10. Witte | = Mettinghausen. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|-----------------------------|
| 1. Dr. Ernst | zu Büren. |
| 2. Dr. Flügel | = Rheda, Kreis Biedenbrück. |
| 3. Zenecky | = Minden. |
| 4. Korf | = Warburg. |

5. Dr. Laured zu Hörter.
6. Dr. Winter " Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Bovermann, dsgl. = Steinhagen.
3. Göbel, dsgl. = Bielefeld.
4. Hartmann, dsgl. = Pr. Oldendorf.
5. Huchzermeyer, dsgl. = Heepen.
6. Kleine, dsgl. = Herford.
7. Kunsenmüller, dsgl. = Brackwede.
8. Lemke, dsgl. = Holzhausen I.
9. Maßmann, dsgl. = Werther.
10. Priester, dsgl. = Lübbecke.
11. Schmalenbach, dsgl. = Mennighüffen.
12. Sander, dsgl. = Herford.
13. Volkering, dsgl. = Levern.

3. Regierungsbezirk Arnberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Meschede.
2. Schallau = Soest.
3. Schröder = Olpe.
4. Schürholz = Arnberg.
5. Sierp = Bochum.
6. Stein = Lippstadt.
7. Trieschmann = Hagen.
8. Wolff = Brilon.
9. Dr. Zumloh = Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brochhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernikel, Superintendent = Hattingen.
3. Florin, Pfarrer = Girkhausen.
4. Frabne, dsgl. = Soest.
5. Hackländer, dsgl. = Wickede.
6. Hufelmann, dsgl. = Neuenrade.
7. Kleppel, dsgl. = Bochum.
8. Köhne, dsgl. = Netphen.
9. Lohhoff, dsgl. = Aplerbeck.
10. zur Nieden, dsgl. = Fröndenberg.
11. zur Nieden, dsgl. = Hagen.
12. Roth, Superintendent = Neunkirchen.
13. Rottmann, Pfarrer = Lüdenscheid.
14. Sachße, Lic. th., dsgl. = Hamm.
15. Schmidt, dsgl. = Bochum.

- | | |
|----------------------|--------------|
| 16. Stenger, Pfarrer | zu Rödgen. |
| 17. Westhoff, dsgl. | = Ergste. |
| 18. Wille, dsgl. | = Fißelbach. |

XI. Provinz Hessen-Kassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond = Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 1. Bicker, Pfarrer | zu Rinteln. |
| 2. Bingmann, dsgl. | = Kirchhain. |
| 3. Calaminus, Metropolitan | = Langendiebach. |
| 4. Dr. Coch, Pfarrer | = Bernawahlshausen. |
| 5. Coing, Metropolitan | = Gudensberg. |
| 6. Diedelmeier, Pfarrer | = Obernkirchen. |
| 7. Dömic, Seminardirektor | = Homberg. |
| 8. Endemann, Pfarrer | = Borken. |
| 9. Endemann, Metropolitan | = Melsungen. |
| 10. Franke, dsgl. | = Hofgeismar. |
| 11. Gamb, dsgl. | = Neufkirchen. |
| 12. Gnag, Pfarrer | = Carlshafen. |
| 13. Habicht, dsgl. | = Berge. |
| 14. Dr. Hausmann, dsgl. | = Brotterode. |
| 15. Hellwig, Metropolitan | = Felsberg. |
| 16. Hildebrand, Pfarrer | = Breitenbach. |
| 17. Heußner, Metropolitan | = Schwarzenfels. |
| 18. Karff, dsgl. | = Obermeiser. |
| 19. Klemme, Lic. th., dsgl. | = Spangenberg. |
| 20. Klingelhöfer, Pfarrer | = Geismar. |
| 21. Koch, dsgl. | = Schönstadt. |
| 22. Köhler, dsgl. | = Büderbach. |
| 23. Lamm, dsgl. | = Lann. |
| 24. Lautemann, Metropolitan | = Wolfhagen. |
| 25. Liese, Pfarrer | = Schwewe. |
| 26. Loderhose, Oberpfarrer | = Wetter. |
| 27. Mayensfeld, Metropolitan | = Wolfsanger. |
| 28. Meyer, Pfarrer | = Höringhausen. |
| 29. Paulus, Metropolitan | = Kirchbauna. |
| 30. Pfeiffer, Pfarrer | = Meerholz. |
| 31. Pyroth, Rektor | = Friplar. |
| 32. Ritter, Pfarrer | = Sooden. |

- | | |
|---|--------------------|
| 33. Kollmann, Geistlicher Inspektor zu Fulda. | |
| 34. von Roques, Metropolitan | = Treysa. |
| 35. Dr. Schäfer, Lehrer | = Marburg. |
| 36. Schember, Metropolitan | = Lichtenau. |
| 37. Schminde, dsgl. | = Sontra. |
| 38. Schuchard, dsgl. | = Homberg. |
| 39. Schumann, Pfarrer | = Crumbach. |
| 40. Sippell, Metropolitan | = Oberweimar. |
| 41. Spengler, Seminarlehrer | = Schlüchtern. |
| 42. von Starck, Pfarrer | = Bergen. |
| 43. Stolzenbach, dsgl. | = Niedergrenzbach. |
| 44. Ulrich, Metropolitan | = Windecken. |
| 45. Dr. Vial, Pfarrer | = Hersfeld. |
| 46. Weppler, dsgl. | = Baldkappel. |
| 47. Wörtschoffer, dsgl. | = Gelnhausen. |

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Altbürger, Pfarrer | zu Marienberg. |
| 2. Bayer, dsgl. | = Geisenheim. |
| 3. Bender, dsgl. | = Schadeck. |
| 4. Birkel, dsgl. | = Weyer. |
| 5. Bode, dsgl. | = Ruppertshofen. |
| 6. Braun, dsgl. | = Gladenbach. |
| 7. Dr. Buddenberg, Rektor | = Nassau. |
| 8. Büren, dsgl. | = Herborn. |
| 9. Cellarius, Pfarrer | = Battenfeld. |
| 10. Glasmann, dsgl. | = Hochheim. |
| 11. Gung, dsgl. | = Idstein. |
| 12. Dieß, dsgl. | = Viebrich-Mosbach. |
| 13. Dörr, dsgl. | = Massenheim. |
| 14. Ehrlich, dsgl. | = Cronberg. |
| 15. Enders, dsgl. | = Oberrad. |
| 16. Ernst, Rektor | = E. Schwalbach. |
| 17. Fabricius, Pfarrer | = Griesheim. |
| 18. Faust, dsgl. | = Hadamar. |
| 19. Fluck, dsgl. | = Weidenhahn. |
| 20. Giesen, dsgl. | = Erbach. |
| 21. Giese, dsgl. | = E. Schwalbach. |
| 22. Hardt, Seminardirektor | = Ufingen. |
| 23. Hassfeld, Pfarrer | = Flacht. |
| 24. Held, dsgl. | = Nordhofen. |

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 25. Herborn, Pfarrer | zu Heddernheim. |
| 26. Herzmann, dsgl. | = Lindenholzhausen. |
| 27. Hessenhover, dsgl. | = Vilfen. |
| 28. Horz, dsgl. | = Winkel. |
| 29. Ilgen, dsgl. | = Nastätten. |
| 30. Dr. Kieselring, Rektor | = Hachenburg. |
| 31. Kirschbaum, Pfarrer | = Erbenheim. |
| 32. Klau, Benefiziat | = Montabaur. |
| 33. Klein, Pfarrer | = Dausenau. |
| 34. Dr. Kley, Rektor | = Oberursel. |
| 35. Kuch, Pfarrer | = Hachenburg. |
| 36. Köhler, Rektor | = Idstein. |
| 37. Maurer, Pfarrer | = Herborn. |
| 38. Michel, dsgl. | = Weilburg. |
| 39. Moureau, dsgl. | = Cubach. |
| 40. Müller, dsgl. | = Winden. |
| 41. Müller, dsgl. | = Grenzhäusen. |
| 42. Müllers, Benefiziat | = Camberg. |
| 43. Neff, Pfarrer | = Ballau. |
| 44. Ohly, Defan | = Kirberg. |
| 45. Richter, Seminardirektor | = Dillenburg. |
| 46. Roos, Pfarrer | = Limburg. |
| 47. Schieffer, Seminardirektor | = Montabaur. |
| 48. Schmalz, Pfarrer | = Lahr. |
| 49. Schmidt, dsgl. | = Rodheim. |
| 50. Schmidt, dsgl. | = Berod. |
| 51. Stahl, dsgl. | = Holzappel. |
| 52. Stähler, dsgl. | = Rausbach. |
| 53. Stein, dsgl. | = Weilburg. |
| 54. Uhlig, dsgl. | = Biedenkopf. |
| 55. Bömel, dsgl. | = Ems. |
| 56. Bömel, dsgl. | = Homburg. |
| 57. Weldert, Rektor | = Wiesbaden. |
| 58. Wilhelmi, Pfarrer | = Braubach. |
| 59. Dr. Wirsfel, Rektor | = Oberlahnstein. |
| 60. Wismann, Pfarrer | = Kettenbach. |
| 61. Wolff, dsgl. | = Emmerichenhain. |

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Treis, Kreis Kochem.
3. Hecker = Neuwied.

4. Kelleter zu Mayen.
5. Klein = Boppard, Kreis St. Goar.
6. Liese = Simmern.
7. Lünenborg = Remagen, Kreis Ahrweiler.
8. Schwind = Altentkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bonnet, Pfarrer zu Hohensolms, Kreis Weglar.
2. Lindenborn, dsgl. = Niedercleen, dsgl.
3. Lühl, dsgl. = Greifenstein, dsgl.
4. Meurer, Hospitalgeistlicher = Koblenz.
5. Böker, Superintendent = Bonbaden.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf.
2. Karl Cremer = Duisburg.
3. Wilh. Cremer = Mörz.
4. Diestelkamp = Solingen.
5. Haacke = Mettmann.
6. Kentenich = M. Gladbach, Kreis Gladbach.
7. Klein = Geldern.
8. Plagge = Essen.
9. Dr. Kuland = Kempen.
10. Dr. Schäfer = Rheydt, Kreis Gladbach, kommissarisch.
11. Dr. Schulz = Neuß.
12. Thoren = Wesel, Kreis Rees.
13. Dr. Wessig = Kleve.
14. Windrath = Xennep, kommissarisch.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brüggemann, Pastor zu Kettwig a. d. Ruhr, Landkr. Essen.
2. Dr. Heyer, Stadtschulinsp. = Düsseldorf.
3. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein.
2. Graune = Bergheim, kommissarisch.
3. Göstlich = Siegburg, Siegkreis.
4. Prosch = Gummersbach, kommissarisch.
5. Reinkenß = Bonn.
6. Rind = Köln.
7. Dr. Schönien = Euskirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenburg, Stadtschulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Glasmacher zu St. Wendel (f. Kgl. Regier. zu Aachen).
2. Hartung = Bernkastel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holz = Prüm.
5. Hopstein = Saarlouis.
6. Kreuz = Wittlich.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Merzig.
10. Simon = Wittlich.
11. Dr. Tyska = Dittweiler.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Fröhlich, Rektor zu St. Johann.
2. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Kreis Daun.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Heinsberg.
4. Moser = Aachen, kommissarisch.
5. Dr. Ratte = Jülich.
6. Schönbrod = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Daubenspeck, Pfarrer a. D. zu Heinsberg.
2. van Emster, dsgl. = Aachen.
3. Ranny, Superintendent und Pfarrer = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmiß zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin

(NW. Unter den Einden Nr. 38.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Berliner Universität.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

* Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
= Arthur Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

* Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

* Dr. Dove, Geh. Reg. Rath, Prof.

= Hagen, Wirkl. Geh. Rath.

= Rieß, Prof.

* = du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Peters, Prof. und Direktor des zoolog. Museums.

* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.

= Ewald.

* = Rammelsberg, Prof.

= Borchardt, desgl.

* = Weierstraß, Prof.

* = Reichert, Geh. Med. Rath, dgl.

= Kroneder, Prof.

* = Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.

= Arthur Auwers, Prof., Astronom.

* = Roth, Prof.

= Pringsheim, desgl.

* = Helmholtz, Geh. Rath, Prof.

* = G. R. Kirchhoff, Prof.

= Siemens.

* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

* Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rath, Prof. und Historiograph des
Preuß. Staats.

* = Schott, Prof.

* = Lepsius, Geh. Reg. Rath, Ob. Bibliothekar, Prof. rc.

= Buschmann, Prof. und Bibliothekar b. d. Kgl. Bibliothek.

- * Dr. Kiepert, Prof.
- * = Weber, desgl.
- * = Mommsen, desgl.
- = Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
- * = Ad. Kirchhoff, Prof.
- * = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * = Müllenhoff, Prof.
- * = Droysen, desgl. und Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- = Bonih, Geh. Reg.- und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. u. Angelegenheiten.
- = Kuhn, Prof. und Direktor des Kölnisch. Gymnas.
- * = Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
- * = Harms, Prof.
- = Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
- * = Bahlen, Prof.
- * = Bruns, Geh. Just. Rath, Prof.
- = Waig, Geh. Reg. Rath.
- * = Schrader, Prof.
- = v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
- * = Dillmann, Prof.
- = Conze, Direktor der Skulpturen-Galerie.
- * = Rippsch, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Wöhler, Geh. Ob. Med. Rath und Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
- = Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
 - = Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
 - = Wilh. Weber, Geh. Hofrath und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
 - = H. Kopp, Prof. in Heidelberg.

Jos. Liouville in Paris.

Mich. Charles in Paris.

Charles Darwin, Prof. in London.

Rich. Owen, Prof. in London.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Oberst in London.

v. Miklosich, Kais. Oester. Hofrath, Prof. u. Akademiker in Wien.

Dr. Heint. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univ. Leipzig.

Giov. Batt. di Rossi, in Rom.

Dr. Aug. Pott, Prof. an der Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Peter Merian, Prof. und Rathsherr zu Basel.

Peter v. Lichatschef zu Florenz.

Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattoñiz,
Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath ic.

Sabine, Gen. Major in London.

Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ic.

Don Baldassare Boncompagni, dei Principi di Piombino, i. Rom.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lt. z. D., Präsid. des geodätischen
Instituts.

Dr. Georg Haussen, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Univers. zu
Göttingen.

Dr. Jul. Friedländer, Direkt. d. Kgl. Münz-Kabinetts.

E. Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden Nr. 38.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. Falk, Staats-Minister und Minister der geist-
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Präsident:

Hizig, Geh. Reg. Rath.

Stellvertreter:

K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.

Erster ständiger Sekretär: Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.

Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, Prof.

a. Senat.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender Hizig, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Mitglieder.

Däge, Prof., Geschichtsmaler.

Strack, Hof-Architekt, Geh. Ob. Hof-Baurath und Prof.

Dr. Drake, Prof., Bildhauer.

Cybel, Prof., Geschichtsmaler.

Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.

Mandel, Prof., Kupferstecher.

Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.

Albert Wolff, Prof., Bildhauer.

Knaus, Prof., Genremaler.

A. v. Werner, Prof., Direktor der allgem. Akademie der bilden-
den Künste, Geschichtsmaler.

Martin Gropius, Prof. und Baumeister, Direktor der Kunst- und Gewerkschule.

Gräß, Prof., Hofmaler, Landschafts- und Architekturmaler.

Adolf Menzel, Prof., Geschichtsmaler.

G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler.

August Bredow, Prof., Bildhauer.

B. Afinger, Prof., Bildhauer.

Reinhold Vegaß, Prof., Bildhauer.

Ende, Baurath.

Dr. Meyer, Direktor der Königlichen Gemälde-Galerie.

Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath (Ehrenmitglied).

Siemering, Prof., Bildhauer.

Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rath.

bb. Musikalische Sektion.

Vorsitzender Taubert, Ob. Kapellmeister.

Mitglieder.

Grell, Prof., Direktor der Singakademie.

Kiel, Prof., Komponist.

Dr. Joachim, Prof., Direktor der Abtheilung B. der Hochschule für ausübende Tonkunst.

Bargiel, Prof., Musik-Direktor.

Ab. Schulze, Prof., Vorsteher der Gesangabtheilung in der Königlichen Hochschule für ausübende Tonkunst.

Rudorff, Prof., erster Lehrer der Instrumental-Abtheilung daselbst.

Haupt, Prof., Direktor des Instituts für Kirchenmusik.

Commer, Prof.

Schneider, dsgl.

Dr. Spitta, dsgl., zweiter Sekretär.

Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath, s. vorh.

de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rath, s. vorh.

b. Mitglieder.

1. Hiesige ordentliche Mitglieder.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender Hißig, Geh. Reg. Rath, s. vorh.

F. Adler, Geh. Bau- und Vortrag. Rath, Prof.

B. Afinger, Prof., Bildhauer.

Amberg, dsgl., Genremaler.

K. Becker, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.

Oscar Vegaß, dsgl., Geschichts- und Bildnißmaler.

Reinhold Vegaß, dsgl., Bildhauer, s. vorh.

- E. Biermann, dsgl., Landschaftsmaler.
 G. Biermann, Bildnißmaler.
 Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
 Dr. Böttcher, dsgl., Architekt.
 Burger, L., Prof., Zeichner und Maler.
 Casper, Kupferstecher.
 Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
 Däge, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
 Dr. Drake, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
 Ende, Baurath, s. vorh.
 Eybel, Prof., Geschichtsmaler, s. vorh.
 Federt, Lithograph.
 Wilh. Genß, Geschichtsmaler.
 Gräb, Prof., Hofmaler ic., s. vorh.
 Gropius, dsgl., Direktor, Baumeister, s. vorh.
 Paul Habelmann, Kupferstecher.
 Fritz Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
 Henning, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler.
 Hermann, Prof., Geschichtsmaler.
 Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
 L. Knaus, dsgl., Genremaler, s. vorh.
 Luderig, dsgl., Kupferstecher.
 Mandel, dsgl., Kupferstecher, s. vorh.
 Adolph Menzel, dsgl., Geschichts- und Genremaler, s. vorh.
 Ed. Meyerheim, dsgl., Genremaler.
 Paul Meyerheim, Genremaler.
 Möller, Prof., Bildhauer.
 A. Orth, Baurath.
 E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
 Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
 E. Rabe, Genremaler.
 O. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler, s. vorh.
 Jul. Schrader, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
 Siemering, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
 G. Spangenberg, dsgl., Geschichtsmaler.
 L. Spangenberg, Landschaftsmaler.
 Steffed, Prof.
 Strack, Geh. Ob. Hof-Baurath ic., s. vorh.
 Vogel, Prof., Kplograph.
 Waesemann, Baurath.
 Anton v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, s. vorh.
 Alb. Wolff, Prof., Bildhauer, s. vorh.
 Wilh. Wolff, dsgl., Bildhauer.
 Aug. Wredow, dsgl., Bildhauer, s. vorh.

bb. Musikalische Sektion.

(NW. Universitäts-Str. Nr. 6.)

Vorfigender Laubert, Ob. Kapellmeister, f. vorh.

W. Bargiel, Prof.

B. Beller mann, dsgl.

Blumner, dsgl.

Commer, dsgl., Musik-Direktor, f. vorh.

Dorn, dsgl., Königlicher Kapellmeister a. D.

Edert, Königlicher Kapellmeister.

Grell, Prof., Direktor der Sing-Akademie, f. vorh.

A. Haupt, Prof., Direktor, f. vorh.

Dr. Joachim, dsgl., f. vorh.

Kiel, dsgl., f. vorh.

Kadecke, Königlicher Kapellmeister.

Kies, Königlicher Konzertmeister.

Jul. Schneider, Prof., f. vorh.

K. Würst, dsgl.

2. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.

S. K. und K. H. der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

S. K. und K. H. die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.

S. K. H. Prinz Karl von Preußen.

S. H. der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynubnen.

Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath, f. Minist.

Se. Exc. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rath, Gen. Intend. der königlichen Hof-Musik ic.

Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattönig, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Ceremonienmeister ic.

c. Akademische Meister-Ateliers.

H. Begas, Prof., Bildhauer.

L. Knaus, dsgl. Geschichtsmaler.

E. Mandel, dsgl., Kupferstecher.

A. v. Werner, dsgl., Direktor, Geschichtsmaler.

d. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden Nr. 38.)

Direktor A. v. Werner, Prof., Geschichtsmaler f. vorh.

e. Kunst- und Gewerkschule zu Berlin.

(NW. Universitäts-Straße Nr. 6.)

Direktor M. Gropius, Prof., Baumeister, f. vorh.

f. Hochschule für Musik.

aa. Abteilung für musikalische Komposition.

(NW. Universitäts-Straße Nr. 6.)

Grell, Prof., f. vorh.

Laubert, Ober-Kapellmeister, f. vorh.

Kiel, Prof., f. vorh.

Bargiel, Dsgl., f. vorh.

bb. Abteilung für ausübende Tonkunst.

(NW. Königsplatz Nr. 1.)

Direktor: Dr. S. Joachim, Prof., f. vorh.

g. Institut für Kirchen-Musik.

(Unterrichtstotal: O. Alexanderstr. 22. — Geschäftstotal: SO. Ohmgasse 2.)

Direktor: Haupt, Prof., Mitglied des Senats etc., f. vorh.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftstotal C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der eisernen Brücke.)

Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

General-Direktor (Stelle z. Z. unbefetzt)

einstweilig mit der General-Verwaltung beauftragt:

Se. Exc. Dr. Graf v. Uxedom, Wirkl. Geh. Rath, Mitgl. d. S. S. etc.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Vorsteher der einzelnen Abtheilungen.

- | | |
|---|---|
| 1. Gemälde-Galerie | Direktor: Dr. Meyer. |
| 2. Sammlung der Skulpturen und
Gipsabgüsse | Direktor: Dr. Conze. |
| 3. Antiquarium | Direktor: Dr. Curtius, Geh.
Reg. Rath, Prof. |
| 4. Münz-Kabinet | Direktor: Dr. Friedländer. |

5. Sammlung der Handzeichnungen, Miniaturen und Kunstdrucke Direktor: Dr. Eippmann.
 6. Ethnologische Sammlung u. Sammlung nordischer Alterthümer Direktor: Dr. Bastian, Prof.
 7. Sammlung der Aegyptischen Alterthümer Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rath, Prof. ic.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Pinter dem neuen Bachhof Nr. 3.)

Direktor: Dr. Jordan.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße Nr. 75.)

Vorsteher: Siemering, Professor.

J. Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostprß.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen

Friedrich Wilhelm.

Königlicher Kurator:

Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen,
 Dr. v. Horn, Excellenz.

Zeitiger Prorektor:

Prof. Dr. Umpfenbach.

Königlicher Universitäts-Richter:

Regierungsrath Singelmann.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Voigt I.

b. der juristischen Fakultät:

Prof. Dr. Güterbock.

c. der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Kupffer.

d. der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Bauer.

Der akademische Senat besteht aus
 dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Umpfenbach,
 dem zeit. Vize-Prorektor Prof. Dr. Dahn,
 dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
 dem Universitäts-Richter, Regierungsrath Singelmann.
 den Dekanen der theolog., medicin. und philos. Fakultäten
 und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Jordan.	Prof. Dr. Friedländer.
" " Hildebrandt.	" " Simson.
" " Schirmer.	

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.	Dr. Grau.
" Erbkam, Konsistorialrath.	" Jacoby, Univers. Prediger.
" Vogt I., Pfarr. der Altst. Gemeinde.	

b. außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpffer.

2. Juristische Fakultät.

a. ordentliche Professoren.

Dr. Sanio, Geh. Justizrath.	Dr. Güterbock.
" Schirmer.	" Krüger.
" Dahn.	" Zorn.

b. außerordentlicher Professor.

Dr. R. W. Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. ordentliche Professoren.

Dr. Hirsch, Geh. Med. Rath.	Dr. Schönborn, Med. Rath.
" v. Wittich.	" Raunyn.
" Hildebrandt, Med. Rath.	" Jacobson.
" Kupffer.	" Taffé.
" G. Fr. Chr. Neumann II., Med.-Rath.	

b. außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.	Dr. Berthold.
" Grünhagen.	" Schneider.
" Samuel.	" Benede.
" v. Hippel.	" Jul. Caspary.
" Vincus, Stadt-Physikus. und Med. Rath	" Burow.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob.=Stabsarzt.	Dr. v. Seydlitz.
" Seydel.	" Münster.
" Meschede, Dirck. d. städt. Kranken-Anstalt.	" Schreiber.
" Baumgarten.	" Beely.
" Albrecht.	" Treitel.

4. Philosophische Fakultät.

a. ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I., Geh. Reg. Rath.	Dr. Spirgatis.
" Hagen, Geh. Reg. Rath.	" Freiherr v. d. Goltz.
" Rosenkranz, Rath 1. Kl.	" Ritthausen.
" Ilse.	" Rißner.
" Friedländer.	" Bauer.
" Rob. Caspary.	" Weber.
" Luther.	" Wagner.
" Resselmann.	" Rühl.
" Zaddach.	" Walter.
" Schade.	" Prutz.
" Umpfenbach.	" Lössen.
" Jordan.	" Pape.
" Simson.	" Ludwig.

b. außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.	Dr. Saalschütz.
" Kurschat, Prediger.	" Hirschfeld.
" Lohmeyer.	" H. D. Salkowski z. B. in Münster.
" Duaebicker.	" Marek.
" Boigt II.	

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.	Dr. Baumgart, Gymn. Lehrer.
" Merguet, Gymn. Lehrer.	" Blochmann.
" Wichert.	" Busolt.
" Jenßsch.	" Garbe.

d. Lektoren.

Dr. Richter, Dep.=Thierarzt und Veterinair-Assessor.
Neumann, Thierarzt.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und Heinrich, Lehrer der Steno-
 akad. Musiklehrer. graphie.
Dr. Keppner, Fachtlehrer. Stenßbeck, Lehrer der Reitkunst.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor
des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig,
Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Universitäts-Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheimer Regierungsrath, ord. Prof Dr. Zeller
und

der Universitäts-Richter, Geheimer Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor:

Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, ord. Prof.

Universitäts-Richter:

Schulz, Geheimer Justiz-Rath, Syndikus der Mittelmärkischen
Ritterschafts-Direktion.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät:

Dr. Weiß, Konsistorial-Rath, ord. Prof.

b. der juristischen Fakultät:

Dr. Brunner, ord. Prof.

c. der medizinischen Fakultät:

Dr. Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rath, ord. Prof.

d. der philosophischen Fakultät:

Dr. Wattenbach, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem
Prorektor

Dr. Helmholtz, Geh. Rath, ord. Prof. (s. philos. Fak.)

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Dr. Dillmann, ord. Prof. (s. theol. Fak.)

= A. Kirchhoff, ord. Prof. (s. philos. Fak.)

= Mommsen, ord. Prof. (s. phil. Fak.)

= Dernburg, Geh. Justiz-Rath, ord. Prof. (s. jur. Fak.)

= du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, ord. Prof. (s.
med. Fak.)

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rath und Mitglied des Evangel. Oberkirchenraths.
- Semisch, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
 - Steinmeyer.
 - Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Weiß, Konsistorialrath.
 - Pfeleiderer.
 - Kleinert, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Brückner, Ober-Konsistorialrath, Mitglied und Geistlicher Vize-Präsident des Evang. Ober-Kirchenraths, General-Superintendent und Probst zu Berlin.
- Frhr. v. d. Golz, Ober-Konsistorialrath, Probst von St. Petri, und Mitglied des Evang. Ober-Kirchenraths.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------|-----------------|
| Dr. Benary. | Dr. Meßner. |
| Lic. Batke. | Lic. Dr. Straß. |
| Dr. Piper. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|------------------|-------------|
| Lic. Plath. | Dr. Nowack. |
| • Dr. Lommaßsch. | |

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Heffter, Geh. Ober-Tribunalrath a. D., Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
- Beseler, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
 - Bruns, Geh. Justizrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Dernburg, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
 - Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath.
 - Berner, Geh. Justizrath.
 - Goldschmidt, Geh. Justizrath.
 - Hirschius.
 - Brunner, f. Dekane.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Baron.

- Lewis.
- Dambach, Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath u. Iustitiarius im General-Postamt.
- von Cuny, Appellations-Gerichtsrath a. D.
- Kubo, Stadtgerichtsrath.

d. Privatdozenten.

Dr. Schmidt.

Dr. Bernstein.

- Ryck, Stadtgerichts-Rath.

Spruchkollegium der juristischen Fakultät.

Ordinarius: Dr. Beseler, ord. Prof., Geh. Justizrath. s. oben.

Beisizer: die ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät.

Aktuaris: Laury, Kanzlei-Rath, s. Bureau-Beamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. v. Langenbeck, Geh. Ober-Med.-Rath und General-Azt I. Kl., Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.
- Reichert, Geh. Medizinal-Rath, Direktor der anatom. Sammlung u. d. anat. Theaters, Mitgl. d. Akad. d. Wissenschaften.
- Bardeleben, Geh. Mediz.-Rath, General-Arzt I. Kl. und Direktor der chirurgischen Klinik im Charité-Krankenhaus.
- Virchow, Geh. Med.-Rath, Direktor des pathol. Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Frerichs, Geh. Ober-Medizinal- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Direktor der medizinischen Klinik.
- du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Direktor des physiologischen Instituts, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, s. Senat.
- Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
- Leyden, Geh. Mediz.-Rath, Direktor der propädeutischen Klinik.
- Gussierow, Direktor der geburtshülfslichen Klinik im Charité-Krankenhaus.
- Schröder, Direktor des klin. Instituts für Geburtshülfe und der gynäkologischen Klinik im Charité-Krankenhaus.
- Liebreich, Direktor des pharmakologischen Laboratoriums.
- Schweigger, Direktor der Klinik und der Poliklinik für Augenkranken.
- Westphal, Direktor der Klinik für psychische und für Nervenkrankheiten im Charité-Krankenhaus.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Henoch, Direktor der Klinik für Kinderkrankheiten.
 = Gurlt.
 = Liman, Geh. Med.-Rath, gerichtlicher und Stadtphysikus.
 = Strzeczka, Geh. und Regierungs-Mediz.-Rath.
 = Meyer, Josef, Direktor des poliklinischen Instituts d. Univers.
 = Hartmann, Professor.
 = Lewin, Direktor der Klinik für syphilitische und Haut-Krankheiten.
 = Jacobson.
 = Albrecht.
 = Munk.
 = Waldenburg.
 = Lucae, Direktor der Klinik für Ohrenkrankheiten.
 = Salkowski.
 = Krißsch.
 = Kraenzel, Oberstabs- und Reg.-Arzt, dirigirender Arzt im Charité-Krankenhaus.
 = Senator.
 = Busch.
 = Kronecker.
 = Fassbender.

c. Privatdozenten.

- | | |
|---|---|
| <p>Dr. v. Lauer, Geh. San.-Rath,
 Leib-Arzt Sr. Maj. des
 Kaisers und Königs, Gen.-
 Arzt I. Kl. u. Corps-Arzt d.
 Garde-Corps, Prof. an der
 med.-chirurg. Akad. für das
 Militär.
 = Bergson.
 = Kristeller, Geh. Sanit.-R.
 = Mitscherlich.
 = Schelske.
 = Lobold, Sanitätsrath.
 = Burghardt, Oberstabsarzt.
 = Guttmann.
 = Zülzer.
 = Wolff, Julius.
 = Falk, Kreisphysikus.
 = Sander.
 = Rieß.
 = Hirschberg.
 = Mendel.</p> | <p>Dr. Fränkel, Bernh., Sanit.-R.
 = Bernhardt.
 = Weber-Liel.
 = Bernich.
 = Mayer, Ludwig, San.-R.
 = Güterbock.
 = Schiffer.
 = Steinauer.
 = Ewald.
 = Schöler.
 = Perl.
 = Krönlein.
 = Gurschmann.
 = Küster, Sanitätsrath.
 = Guttstadt, Dezerent für
 Medizinalstatistik am Königl.
 statistischen Bureau.
 = Löhlein.
 = Wolff, Max.
 = Bernicke.
 = Landau.</p> |
|---|---|

Dr. Martin.	Dr. Adamkiewicz.
= Litten.	= Fränkel, Albert.
= Wegner.	= Remak.
= Trautmann, Oberstabs-	= Flügge.
u. Reg.-Arzt.	= Beit.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. v. Ranke, Geh. Reg.-Rath, Historiogr. des Preuß. Staates, Mitgl. d. Akad. d. Wissenschaften.
- = Droysen, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Kummer, Geheimer Regierungsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Dove, Geh. Reg.-Rath, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften.
 - = Zeller, Geh. Reg.-Rath, Mitgl. d. Akad. der Wissenschaften.
 - = Helmholtz, Geh. Rath, Direktor des physikalischen Instituts und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Lepsius, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar, Mitgl. d. Akademie der Wissenschaften.
 - = Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
 - = Kirchhoff, Gustav, Großherzogl. Bad. Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Müllenhoff, Geh. Regierungsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Curtius, Geh. Reg.-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des k. Antiqu. der Museen.
 - = Bahlen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Direktor des philologischen Seminars.
 - = Peters, Direktor der zool. Sammlung, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
 - = Harms; Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Riess, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Wattenbach, s. Dekane.
 - = Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Hofmann, Geh. Reg.-Rath, Mitglied der Akad. der Wissenschaften und des Kais. Patentamtes.
 - = Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Beyrich, Geh. Bergrath, Mitgl. der Akad. der Wissenschaften.
 - = Kirchhoff, Adolf, Direktor des philologischen Seminars und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Wagner, Mitglied des statistischen Bureaus.
 - = Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. v. Treitschke.

- = Schwendener, Direktor des Universitäts-Gartens und des botanischen Instituts.
- = Scherer.
- = Hübner.
- = Tobler.
- = Eichler, Direktor des Universitäts-Herbariums und des Königl. botanischen Gartens.
- = Jagić.
- = Sachau.
- = Grimm.
- = Schmidt.
- = Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Websky, Oberbergrath a. D., Mitgl. d. Akad. d. Wissenschaften.
- = Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Förster, Direktor der Königl. Sternwarte.
- = Zupiza.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Borchardt, Professor.

Dr. Waiz, Geh. Reg.-Rath,
Professor.

= Kronecker, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.

Dr. Kny, Direktor des pflanzen-
physiologischen Instituts.

= Schott, Mitglied der Akad.
der Wissenschaften.

= Haarbrücker.

= Werder, Geh. Reg.-Rath.

= Ascherion.

= Müller.

= v. Martens.

= Geppert.

= Tietjen.

= Dieterici.

= Sell.

= Althaus.

= Spitta, ständiger Sekretär
der Akademie der Künste.

= Schneider.

= Meissen, Geh. Reg.-Rath
im Kaiserl. Statist. Amt.

= Steintal.

= Berendt, Landesgeologe.

= Koch.

= Bruns.

= Bellermann.

= Bangerin.

= Roth, Mitglied der Akad.
der Wissenschaften.

= Prätorius.

= Mullah.

= Breßlau.

= Sonnenschein.

= Wichelhaus, Mitglied des
Kais. Patent-Amtes.

= Robert.

= Orth.

= Paulsen.

= Garcke.

= Dames.

= Bastian.

= Liebermann.

e. Privatdozenten.

Dr. Schulz, Geh. Med.-Rath.	Dr. Barth.
= Märker, Prof.	= Aron.
= Hoppe, Prof.	= Lasson, Prof.
= Hassel, Geh. Archivrath.	= Henning.
= Lössen.	= Droyfen.
= Kayser.	= Arzruni.
= Geiger.	= Seef.
= Wittmad.	= Baumann, Prof.
= Neesen, Prof.	= Oldenberg.
= Magnus.	= Zimmer.
= Freu.	= Liebisch.
= Jordan, Direkt. d. Königl. National-Galerie.	= Tiemann.
= Glan.	= v. Gizycki.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
 = Gaspary, Lektor der italienischen Sprache.
 Kapier, Lektor der englischen Sprache.

Exercitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
 Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
 Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte der Universität.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
 Wegel, Aktuaris, Universitäts-Gerichts-Sekretär.
 Polenz, Geh. Rechnungs-Rath und Universitäts-Quästor.
 Schmidt, Aktuaris, Kuratorial-Sekretär.

3. Königliche Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium der Universität
 verwalten stellvertretend die Geh. Regierungsräthe, Professor Dr.
 Baumstark und Amtshauptmann Haenisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Kießling, ord. Professor.

Königlicher Universitätsrichter.

Bath, Universitäts-Syndikus.

Zeitige Dekane.

a. der theologischen Fakultät.

Dr. Zöckler, ord. Professor.

b. der juristischen Fakultät.

Dr. Hölder, ord. Professor.

c. der medizinischen Fakultät.

Dr. Schirmer, ord. Professor.

d. der philosophischen Fakultät.

Dr. Preuner, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, zur Zeit aus dem zeitigen Prorektor Dr. Hueter, (i. mediz. Fakultät), den Senatoren Dr. Bierling, (i. jurist. Fakultät).

= Schuppe, (i. philos. Fakultät).

= Schwanert, (i. philoj. Fakultät).

= Landois, (i. mediz. Fakultät).

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wieseler, Konsistorialrath, Mitglied des königlichen Konsistoriums von Pommern.

= theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobikirche.

= theol. et phil. Zöckler.

= theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.

= theol. Wellhausen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Haebertlin.

= Burckhard, Ordinarius des Spruch-Kollegiums.

= Bierling.

= Behrend.

= Hölder.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Franken.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. med. et phil. Budge, Geh. Med.=Rath, Direktor des anatomischen Instituts.
 = Pernice, Geh. Med.=Rath, Direktor der gynäkologischen Klinik.
 = Grohé, Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts.
 = Mosler, Direktor der medizinischen Klinik.
 = Hueter, Direktor der chirurgischen Klinik.
 = Landois, Direktor des physiologischen Instituts.
 = Schirmer, Direktor der augenärztlichen Klinik.
 = Gulenburg, Direktor des pharmakologischen Instituts.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Eichstedt.
 = Häckermann, Königl. Kreisphysikus.
 = Arndt, Direktor der Provinzial-Irren-Heilanstalt in Greifswald.
 = P. Vogt.
 = Krabler.

c. Privatdozenten.

- Dr. Bengelsdorff, Sanitätsrath.
 = Haenisch.
 = Sommer, Prof. und Projektor.
 = Schüller.
 = Frh. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
 = A. Budge.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. jur. et phil. Schömann, Geh. Regierungsrath.
 = med. et phil. Hünefeld, Direktor des Mineralien-Kabinetts.
 = jur. oecon. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg.=Rath, Mitglied des Herrenhauses.
 = Hoefler.
 = med. et phil. Münter, Direktor des botanischen Gartens.
 = med. et phil. Freiherr v. Feilich, Direktor des physikalischen Instituts.
 = theol. et phil. Baier.
 = med. et phil. Eimprich, Direktor des chemischen Instituts.

Dr. Ahlwardt.

- = Eufemihl.
- = Hirsch, Universitäts-Bibliothekar, Direktor des historischen Seminars.
- = Preuner, Direktor der akademischen Kunstsammlung.
- = jur. et phil. Kießling, Direktor des philolog. Seminars.
- = Schuppe.
- = Ulmann, Direktor des historischen Seminars.
- = Thomé, Direktor des mathematischen Seminars.
- = Schwanert, Direktor des chemischen Instituts.
- = v. Wilamowitz-Moellendorff, Direktor des philologischen Seminars.
- = Gerstaedter, Direktor des zoologischen Museums.
- = Reifferscheid, Direktor des germanistischen Seminars.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schmiß.

- = med. et phil. Jessen.
- = Scholz, Assistent beim mineral. Institut.
- = Minnegerode, Direktor des mathematischen Seminars.
- = F. Baumstark, erster Assistent im chemischen Institut.

c. Privatdozenten.

Dr. Pyl.

- = F. Vogt.
- = Lütjohann, Gymnasial-Overlehrer.
- = Barnhagen.

Lehrer für Künste.

Bemann, Musikdirektor. Range, Turnlehrer.
Weiland, Zeichenlehrer.

Beamte.

Treptow, Rechnungs-Rath, Universitäts-Sekretär und Quästor.

4. Königliche Universität zu Breslau.

Kurator der Universität.

v. Puttkamer, Ober-Präsident.

Rektor und Senat für das Jahr 1870/71.

Rektor der Universität: Prof. Dr. Spiegelberg, Geh. Med.-Rath.

Exrektor: Prof. Dr. v. Bar, Geh. Justizrath.

Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rath Dames.

Dekan der kathol.-theol. Fakultät: Prof. Dr. Scholz.

Dekan der evangel.-theol. Fakultät: Prof. Dr. Meuß, Konsistorial-Rath.

Dekan der jurist. Fakultät: Prof. Dr. v. Bar, s. o.

Dekan der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Dekan der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Elvenich, Geh. Reg.-Rath.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Friedlieb.

Prof. Dr. Eck.

" = Herz.

" = Brentano.

" = Heidenhain.

" = Rosaneß.

" = Biermer, Geh. Med.-Rath.

Universitäts-Richter:

Appellationsgerichts-Rath Dames.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Friedlieb, s. R. und S. Dr. Lämmer.

" = Bittner.

" = Scholz, s. R. und S.

" = Probst.

b. Privat-Dozent:

Dr. Krawużcy.

2. Evangelisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häbiger.

" = Meuß, s. R. und S.

" = Geh, Konsistorial-Rath.

" = Schulp.

" = Hahn.

" = Weingarten.

" = Erdmann, Prof. ord. hon., General-Superintendent von Schlesien.

Lic. theol. Lemme.
b. Privat-Dozent:

3. Juristische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Huschke, Geh. Justizrath, Ordinarius des Spruch-Kollegiums.
= Gipler, Fürstbisch. Konsistorial-Rath.
= Schwanert.
= v. Bar, Geh. Justizrath, f. R. und S.
= Gierke.
= Eck, f. R. und S.
= Brie.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Eberly. Dr. Fuchs, Staatsanwalt.

c. Privat-Dozent:

Dr. Bruck, Assessor a. D.

4. Medizinische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Haefer, Geh. Med.-Rath.	Dr. Fischer, Med.-Rath.
= Heidenhain, f. R. u. S.	= Förster, f. R. u. S.
= Spiegelberg, f. R. u. S.	= Haffe.
= Biermer, f. R. u. S.	= Ponsich.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Neumann.	Dr. H. Cohn.
= Klopsch, Med.-Rath.	= Gscheidlen.
= Voltolini, Kreisphysikus a. D.	= Richter, Oberstabsarzt.
= Friedberg, Kreisphysikus.	= Hirt, Stadtphysikus.
= Auerbach.	= Simon.
= Freund.	= Sommerbrodt.
	= Berger.

c. Privat-Dozenten:

Dr. Bruck.	Dr. Gabriel.
= Gottstein.	= Born.
= Fränkel.	= Kolaczek.
= Joseph.	= Soltmann.
= Magnus.	= Rosenbach.
= Grünner.	= Buchwald.

5. Philosophische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Elvenich, f. R. und S. Dr. Löwig, Geh. Reg. Rath.

- Dr. Göppert, Geh. Med.-Rath.
 = Grube, Russ. Staatsrath.
 = Stenzler.
 = Weinhold, Mitglied der wissenschaftl. Prüfungs-Kommission.
 = Köpell, Mitglied des Herrenhauses als Vertreter der Universität.
 = Römer, Geh. Bergrath.
 = Junkmann.
 = Herz, f. R. und S.
 = Galle.
 = Rosbach.
 = Schmölderß.
 = Schröter.
 = Carl Neumann, Geh. Reg. Rath.
 = Meyer.
 = Polek.
 = Dilthey.
 = Reifferscheid.
 = Rehring.
 = Magnuß.
 = F. Cohn
 = Brentano, f. R. und S.
 = Gröber.
 = Rosaneß, f. R. und S.
 = Weber.

b. Außerordentliche Professoren :

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| Dr. Grünhagen, Archiv-Rath. | Dr. Dove. |
| = A. Schulz. | = v. Casaulx. |
| = Körber. | = Caro. |
| = Dorn. | = Partsch. |

Dr. Gräß, Profess. hon.

c. Privat-Dozenten :

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| Dr. Dginski, Professor. | Dr. Pernet. |
| = Kölbng. | = Hillebrandt. |
| = Bobertag. | = Lichtenstein. |
| = Freudenthal. | = Gothein. |
| = v. Richter. | = Schottky. |

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.

Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Krainßki.

Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musik-Direktor.

= Profig, Musik-Direktor und Domkapellmeister.

Zeichner: Aßmann.

Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Rendant und Quästor: Klepper.

Sekretär: Radbuhl.

5. Königliche vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

I. Kurator der Universität.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Roedenbeck.

II. Rektor.

Vom 12. Juli 1878 bis 12. Juli 1879.

Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Volkmann (s. med. Fak.)

III. Universitäts-Richter.

Dr. jur. Julius Thümmel, Königl. Kreisgerichtsrath.

IV. Dekane der Fakultäten.

1. In der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Beyßlag vom 12. Juli 1878 bis 12. Januar 1879.

" " Riehm vom 12. Januar bis 12. Juli 1879.

2. In der juristischen Fakultät.

Geh. Justiz-Rath Professor Dr. Witte vom 12. Juli 1878 bis 12. Januar 1879.

Prof. Dr. Fitting vom 12. Januar bis 12. Juli 1879.

3. In der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Welcker vom 12. Juli 1878 bis 12. Januar 1879.

Geh. Med.-Rath Dr. Kraemer vom 12. Januar bis 12. Juli 1879.

4. In der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Pott vom 12. Juli 1878 bis 12. Januar 1879.

Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch vom 12. Januar bis 12. Juli 1879.

V. Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitätsrichter.

VI. Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitätsrichter.

Senatoren

vom 12. Juli 1878 bis 12. Juli 1879.

Prof. Dr. Boretius (f. jur. Fak.)	} (f. phil. Fak.)
" " Dilschhausen (f. med. Fak.)	
" " Keil	
" " Hiller	
" " Dittenberger	

VII. Universitäts-Medil.

Prof. Dr. Gosche (f. phil. Fak.)

VIII. Dozenten.

A. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi.

- " Schlotmann.
- " theol. et phil. Köstlin, Konsistorialrath, ordentl. Mitglied des Konsistoriums der Prov. Sachsen zu Magdeburg, Prorektor.
- " Benschlag, Universitätsprediger.
- " Riehm.
- " Sering.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Franke.

- " theol. et phil. Gustav Kramer, Geh. Reg.-Rath.

Dr. Rähler.

Lic. theol., Dr. phil. Eschadert.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Herrmann.

Lic. theol. Dr. phil. Smend.

B. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Just. Rath, Ordinarius des Spruchkollegiums der Juristen-Fakultät.

Dr. Fitting.

Dr. Dohom.

" Meier.

" Boretius.

" jur. et phil. Pernice.

" Eastig.

b. Privatdozenten.

Dr. Schollmeyer.

Dr. Merkel.

C. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Vogel.

Dr. Weber, Geh. Medizinal-Rath.

- " Ludwig Kraemer, Geh. Med.-R., Kreis-Phys.

" Dilschhausen.

Dr. Adermann.	Dr. Bernstein.
= Welcker.	= Gräfe.
= Volkmann, Geh. Med.- Rath.	= Steudener.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwarze.	Dr. Koblischütter.
= Rasse.	= Fritsch.
= Köhler, Kreiswundarzt.	

c. Privatdozenten.

Dr. Zahn.	Dr. Solger.
= Holländer, Prof.	= Genzmer.
= Rich. Pott.	= Kraské.
= Seeligmüller.	= Kühner.

D. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rosenberger, Observa- tor, Ephorus der Witten- berger Benefizien.	Dr. Giebel.
= Friedr. Pott.	= Kühn.
= Erdmann.	= phil., Lic. theol. Grosse.
= Knoblauch, Geh. Regier.- Rath, Präsident der Kaiserl. Leopold. Carolinisch. Deut- schen Akademie, Mitglied d. Herrenhauses.	= Dümmler.
= phil. et med. Heintz.	= Haym.
= Heine.	= Kraus.
= Zacher.	= Conrad.
= Keil.	= Droyen.
= Ulrici.	= Kirchhoff.
	= Hiller.
	= Dittenberger.
	= Suchier.
	= v. Fritsch.
	= Glze.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.	Dr. Heydemann.
= Herßberg.	= Aug. Müller.
= Taschenberg.	= Gwald.
= Freytag.	= Rathke.
= Cantor.	= Püß.
= Märker.	= Schum.
= Wüßt.	= Oberbed.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt.	Dr. Gehring.
= Krause, Prof.	= Zafer.
= Cornelius.	= Paasche.
= Brauns.	= Schmidt.
= Türgens.	= Lübecke.
= Krohn.	= Credner.
= Thiele.	

IXa. Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
 Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
 von Liedemann, Königl. Landbaumeister.

IXb. Sprachlehrer.

Dr. Wardenburg (für franz. Sprache).
 = Aue (für englische Sprache).

X. Exerzitienmeister.

Löbeling, Fachtmeister.
 André v. Arleben-Magnus, Universitäts-Stallmeister.
 Rocco, Tanzmeister.
 Schend, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

XI. Universitätsbeamte.

Hupe, Curatorial-Sekretär (beauftragt).
 Rose, Universitäts-Sekretär.
 Solle, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.

XII. Universitäts-Architekt.

Landbaumeister von Liedemann (beauftragt).

6. Universität zu Kiel.

Behörden.

Kurator.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident Dr. jur.
 Freiherr v. Scheel-Plessen, Excell.

Rektor.

Prof. Dr. Schirren; vom 5. März 1879 an: Prof. R. Möbius.

Dekane.

a. der theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Haupt.

b. der juristischen Fakultät:
Prof. Dr. Wieding.

c. der medizinischen Fakultät:
Prof. Dr. Bölckerß.

d. der philosophischen Fakultät:
Prof. Dr. Weyer.

Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Prof. Dr. Jensen; vom 5. März 1879 an: Prof.
Dr. Schirren.

Die vier Dekane.

Vier vom dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Pro-
fessoren, im Winter-Semester 1878/79:

Prof. Dr. Bachhaus.	Prof. Dr. Bolquardsen.
" " Peterß.	" " Lübbert.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Eudemann,	Dr. Rißsch.
Kirchenrath.	" Möller.
" Klostermann.	" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. phil. Lic. theol. Eudemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bätgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reuner, Geh. Just. Rath,	Dr. Wieding.
Ordinarius des Spruch-	" Brockhaus.
kollegiums.	" Schott.
" Hänel.	

b. Privatdozent.

Dr. Böge, Rechtsanwalt und Notar.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Eißmann, Etatsrath.

Dr. Esmarch, Geh. Med.=Rath.

- = Hensen.
- = Heller.
- = Bölderß.
- = Flemming.
- = Quincke, Med.=Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Regierungs- Dr. Petersen.
und Med.=Rath. = Pansch.

- = Edleffen. = Fald.

c. Privatdozenten.

Dr. Zeßen, Med.=Rath. Dr. Malling.

- = Seeger. = Werth.
- = Dähnhardt. = Neuber.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. med. W. Fricke von dem Herrn Minister die widerrufliche Erlaubniß zur Haltung von Vorlesungen in der Zahnheilkunde bei der Universität ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Ratjen, Kon-	Dr. Hoffmann.
ferenz=Rath.	= Bachhaus.
= Forchhammer, Geh. Reg.=	= Sadebeck.
Rath.	= Ladenburg.
= Himly.	= K. A. F. Petersß.
= Karsten.	= Volquardsen.
= Seelig.	= Lübbert.
= Thaulow, Geh. Regier.=	= Schirren.
Rath.	= Pfeiffer.
= Meyer.	= Pischel.
= Th. Möbius.	= Pochhammer.
= Karl Möbius.	= Engler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Stimming.	Dr. Erdmann.
= Blasß.	

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Emmerling.
= Alberti.	= Hasse.

Dr. R. F. W. Peters.
 = Heinke.
 = Weber.

Dr. Möller.
 = Vietich.

Lektoren.

Steroz, Lektor der französischen Sprache.
 Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, Akademischer Musikdirektor.
 Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
 Brandt, Lehrer der Fächkunst.

Beamte.

Meyersahm, Syndikus.
 Schmidt, Quästor und Aedil (kommissarisch), Rechnungsführer
 der akademischen Heilanstalten.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

I. Kurator der Universität.

v. Warnestedt, Dr., Geh. Regierungsrath.

II. Vorektor

bis 1. September 1879.

Professor Dr. Dove, Geh. Justizrath.

III. Dekane.

a. der theologischen Fakultät

bis 15. Oktober 1879.

Professor Dr. Ritzi, Konsist. Rath.

b. der juristischen Fakultät

bis 18. März 1879.

Professor Dr. Mejer, Geh. Justizrath.

c. der medizinischen Fakultät

vom 1. Januar bis 30. Juni 1879.

Professor Dr. Ebstein.

d. der philosophischen Fakultät

bis 30. Juni 1879.

Professor Dr. Wieseler.

IV. Senat.

Vorsitzender: Dr. Dove, Geh. Justizrath, Prorektor.

Mitglieder: Die ordentlichen Professoren und die Universitätsräthe.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schöberlein, Konsist. Rath.	Dr. Ritschl, Kons. Rath.
= Wiesinger, Abtu. Kons. Rath.	= Reuter, dsgl.
= Wagemann, Kons. Rath.	= Schulz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.	Dr. Duhm.
---------------	-----------

c. Privatdozent.

Wendt, Lic. theol.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Briegleb.	Dr. Ziebarth.
= Thöl, Geh. Justizrath.	= Frensdorff.
= v. Thering, dsgl.	John, Geh. Justizrath.
= Mejer, dsgl.	Hartmann, dsgl.
= Dove, dsgl.	

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Wolff.

c. Privatdozenten.

Dr. Zitelmann.	Dr. Ehrenberg.
= Sidel.	= v. Kries.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Med.-R.	Dr. Meyer.
= Baum, dsgl.	= Leber.
= Henle, Ob. Med.-Rath.	= Ebstein.
= Hesse, Geh. Hofrath.	= Marmé.
= Meißner, Hofrath.	= König.
= Schwarz, dsgl.	= Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Himly.	Dr. Husemann.
= Herbst.	= Rosenbach.
= Krause.	= Eichhorst.
= Rohmeyer.	

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.	Dr. Deutschmann.
= Hartwig.	= Kiedel.
= von Brunn.	= Bürkner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ulrich, Hofrath.	Dr. Müller, Th.
= Weber, Geh. Hofrath.	= Schering.
= Hanssen, Geh. Reg.=Rath.	= de Lagarde.
= Bohß.	= Baumann.
= von Leutsch, Hofrath.	= Pauli.
= Bertheau, dsgl.	= von Seebach.
= Lope, Geh. Reg.=Rath.	= Drechsler.
= Grisebach, dsgl.	= Henneberg.
= Listing.	= Ehlers.
= Wüstenfeld, Bibliothekar.	= Hübner.
= Wieseler.	= Wilmanns, Oberbiblio-
= Wappäus.	thekar.
= Müller, W.	= Schwarzj.
= Sauppe, Geh. Reg.=Rath.	= Weizsäcker.
= Griepenkerl.	= Klein.
= Stern.	= Dilthey.
= Benfey.	

Prof. honor. Dr. Soetbeer, Geh. Reg.=Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wiggerß, Medizinalrath.	Dr. Tollens.
= Bödefe.	= Steindorff.
= Krüger.	= Gödefe.
= Klinkerfues.	= Reinke.
= von Uslar.	= Esser.
= Enneper.	= Sid.
= Riede.	= Peiperß.

c. Privatdozenten.

Dr. Littmann, Assessor.	Dr. Bernheim.
= Wüstenfeld, dsgl.	= Höhlbaum.
= Wilken.	= Fromme.
= Post.	= Pierstorff.
= Rehnisch.	= Ueberhorst.
= Bezzenberger.	= Drude.
= Lang.	= Falkenberg.
= Fesca.	= Gilbert.

Dr. Müller.
= Krümmel.

Dr. Himstedt.
= Bechtel.

Universitäts-Bauamt.

Bedmann, Baurath. Kortum, Regierungsbaumeister.
Lipschitz, Regierungsbaumeister.

Lehrer für Künste, Exercitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.
Grünecke, Fechtmeister.
Hölzke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Wolff, Universitätsrath. Momme, Univ. Sekretär und
Rose, dsgl., Rendant der Univ. Aktuar.
Kasse. Möbius, Univ. Kurat. Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Königl. Kuratorium der Universität:

Der dormalige Rektor Prof. Dr. Mannkopff und der ordentl.
Prof. Dr. Fuchs.

Rektor:

Dr. Mannkopff, ord. Prof. (siehe med. Fak.)

Prorektor:

Dr. L. Schmidt, ord. Prof. (s. philos. Fak.)

Akademischer Senat

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Universitäts-Deputation

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor und den Professoren:

Dr. Heinrichi.
= Enneccerus.
= Dohrn.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan für 1878: Professor Dr. Brieger.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober-Konsistorialrath, Universitäts-
prediger und Superintendent der reform. Diözese Marburg.
= theol. et phil. Ranke, Konsistorialrath.
= theol. et phil. Dietrich, Ephorus der Stipendiatenanstalt.
= theol. et phil. Heppel.
= theol. et phil. Heinrich.
= theol. et phil. Brieger.

c. Privatdozenten.

- Lic. theol. et Dr. phil. Kolde.
= " " " " Keffler.
= " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

Dekan für 1878: Professor Dr. Ubbelohde.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Dr. Röstell. | Dr. Ubbelohde, Mitglied des |
| = Arnold. | Herrenhauses. |
| = Fuchs, ständiges Mitglied | = Enneccerus. |
| des Kuratoriums. | = Westerkamp. |

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Platner.

c. Privatdozenten.

- | | |
|-----------------|----------------|
| Dr. V. Schmidt. | Dr. Pescatore. |
| = Wolff. | = Franz. |

3. Medizinische Fakultät.

Dekan für 1878: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Roser.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. v. Heusinger, Geh. Mediz.-Rath.
= Rasse, Geh. Mediz.-Rath, Direktor des physiologischen In-
stituts.
= Roser, Geh. Mediz.-Rath, Direktor des chirurgisch-klinischen
Instituts,
= Falck, Direktor des pharmakologischen Instituts.
= Dohrn, Direktor der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt.
= Lieberkühn, Direktor des anatomischen Instituts.

- Dr. Beneke, Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts, Geh.
Medizinalrath.
= Mannkopff, Direktor des medizinisch-klinischen Instituts, d.
z. Rektor.
= Schmidt-Rimpler, Direktor des klinischen Instituts für
Augenheilkunde.
= Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt und Direktor
der psychiatrischen Klinik.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Wagener.
= Horstmann, Sanitätsrath und Kreis-Physikus.
= Labß.
= med. et phil. Külz.

c. Privatdozenten.

- | | |
|-----------------|-------------|
| Dr. Eichelberg. | Dr. Gasser. |
| = Hüter. | = Ferber. |
| = v. Heusinger. | |

4. Philosophische Fakultät.

Dekan für 1878: Professor Dr. Rein.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. med. et phil. Stegmann.
= med. et phil. Zwenger, Direktor des pharmazeutisch-chemischen
Instituts.
= Dunker, Geh. Bergrath, Direktor des mineralogischen Instituts.
= Glaser.
= Herrmann.
= Wiegand, Direktor des botanischen Gartens und des pharma-
kognostischen Instituts.
= Casar, Direktor des philologischen Seminars, sowie Bibliothekar.
= L. Schmidt, Direktor des philologischen Seminars.
= Melde, Direktor des mathem.-physikalischen Instituts.
= Diegel.
= Lucae, Direktor des germanistischen Seminars.
= Justl.
= Bergmann.
= med. et phil. Greeff, Direktor des zoologischen Instituts.
= Stengel, Direktor des romanisch-englischen Seminars.
= Barrentrapp, Direktor des historischen Seminars.
= Zinde, Direktor des chemischen Instituts.
= Cohen.
= Rein.
= v. Könen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.	Dr. Riese, Mittdirekt. des histor.
= Heß.	Seminars.
= Braun.	= v. Sybel.

c. Privatdozenten.

Dr. Feußner, erster Kustos an der Universitätsbibliothek.	Dr. Fittica.
= Noesta.	= Lenz.
	= Birt.

Lic. theol. et Dr. phil. Käßler,
(s. auch theol. Fakultät).

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:

Wolff, Universitäts-Musikdirektor.

Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.

Daniel, Universitäts-Reitlehrer (auftragsweise).

Harms, Fechtmeister.

Freund, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Syndikus und Sekretär: Platner.

Universitäts-Sekretär: Stiebing.

Universitäts-Rendant und Quästor: Dörffler.

Universitäts-Architekt: Bauinspektor Cuno (auftragsweise).

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Königlicher Kurator der Universität.

Geh. Ob.-Reg.-Rath Dr. Beseler.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Bücheler, (s. philos. Fakultät).

Königlicher Universitäts-Richter.

Oberberggrath Brochhoff.

Zeitige Dekane:

a. der evangelisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Bender.

b. der katholisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Menzel.

c. der juristischen Fakultät.

Prof. Dr. von Stinzing, Geh. Justizrath.

d. der medizinischen Fakultät.

Prof. Dr. Pflüger, Geh. Medizinal-Rath.

e. der philosophischen Fakultät.

Prof. Dr. Neuhäuser.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. A. Kekulé, Geh. Reg.-Rath, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Kühle, Geh. Med.-Rath.

= = Schäfer.

= = v. Hanstein, Geh. Reg.-Rath.

= = v. Schulte, Geh. Justizrath.

Fakultäten.

1. Die evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist.-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.

Dr. Krafft, Konsistorial-Rath, Direktor der kirchl.-hist. Klasse des evang.-theol. Seminars.

Dr. Mangold, Direkt. der neuest. Klasse des ev.-theol. Seminars.

= Kamphausen, Direkt. der alttest. Kl. d. ev.-theol. Seminars.

= Christlieb, Direktor des ev.-homil.-katechet. Seminars und Universitätsprediger.

= theol. et phil. Bender, Direktor der dogmen-historischen Klasse des ev.-theol. Seminars, s. Dekane.

b. Privatdozenten.

Lic. Budde, Inspektor des evang.-theol. Stifts.

= theol. et Dr. philos. Benrath.

2. Die katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel, s. Dekane.

= Floß, interim. Direktor der homil. und der katechet. Abth. des kath. hom.-katech. Seminars.

Dr. Neusch.

= Langen.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Simar.

c. Privatdozent.

Dr. Kaulen.

3. Die juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Walter, Geh. Justizrath.

= Sell, Geh. Justizrath.

= Hälschner, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses und Senior des Spruch-Kollegiums.

= v. Stinping, Geh. Justizrath, Ordinarius des Spruch-Kollegiums s. Defane.

= Ritter v. Schulte, Geh. Justizrath.

= Endemann.

= jur. et phil. Hüffer.

= Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.

= Klostermann, Geh. Bergrath.

= Schloßmann.

4. Die medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Medizinal-Rath, Direktor der geburtshfl. und gynäkolog. Klinik.

= Busch, Geh. Medizinalrath, Direktor der chirurg. Klinik und Poliklinik.

= v. Lendig, Geh. Medizinal-Rath, Direktor des anatomischen Instituts.

= Pflüger, Geh. Medizinal-Rath, Direktor des physiologischen Instituts.

= Rühle, Geh. Medizinal-Rath, Direktor der mediz. Klinik und Poliklinik.

= Köster, Direktor des pathologischen Instituts.

= Sämisch, Direktor der Klinik für Augenkrankheiten.

= Binz, Direktor des pharmakol. Instituts.

= med. et phil. Baron v. la Valette St. George, Direktor des anatomischen Instituts.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Medizinal-Rath.

= Dautrelepont.

= Dbernier.

= Zund, Professor des anatomischen Instituts.

= med. et phil. v. Mosengeil.

c. Privatdozenten.

- Dr. Madelung.
- = Dittmar.
- = Kocks.
- = Walb.
- = Burger.
- = Wolffberg.
- = Ruffbaum.
- = med. et phil. Fuchs.
- = Finler.

5. Die philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Bergemann.
- = philos. et theol. Gildemeister.
- = Knoodt.
- = Troschel, Geh. Regierungsrath, Direktor des naturhist. Museums, Vorsteher des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften.
- = Rasse.
- = Clausius, Geh. Reg.-Rath, Direktor d. physik. Instit., Vorsteher d. Semin. f. d. ges. Naturwiss.
- = Schäfer, Direktor d. histor. Seminars.
- = Bücheler, Direktor des philolog. Seminars und des Museums rheinischer Alterthümer, f. Rektor.
- = Ujener, Direktor d. philol. Seminars.
- = Lipschitz, Direktor d. mathem. Seminars.
- = von Hanstein, Geh. Reg.-Rath, Direktor d. botan. Gartens u. d. botan. Instituts, Vorsteher d. Semin. f. d. gesammten Naturwissenschaften.
- = Delius.
- = phil. et med. A. Kekulé, Geh. Reg.-Rath, Direktor d. chem. Instituts, Vorsteher d. Seminars f. d. gesammten Naturwiss.
- = Meyer, Jürgen Bona.
- = Maurenbrecher, Direktor des historischen Seminars.
- = Justi, Direktor des Kabinetts für neuere Kunst.
- = Reuhäuser, f. Delane.
- = vom Rath, Mitdirektor des naturh. Museums und Direktor des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften.
- = Held.
- = Kekulé, Reinhard, Direktor d. akademischen Kunst-Museums.
- = Menzel, Direktor des historischen Seminars.
- = Ritter, Direktor des historischen Seminars.
- = Wilmanns.

Dr. Aufrecht.

- Schönfeld, Direktor der Sternwarte.
- Förster, Direktor des Seminars für romanische Philologie.
- Freih. v. Richtigshofen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radtke.

- Schaar Schmidt, Bibliothekar.
- Bernays, Ober-Bibliothekar.
- phil. et med. Mohr, Medizinal-Rath, Direktor des pharmaz. Laboratoriums, Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Rhein-provinz.
- Kortum, Direktor des mathem. Seminars.
- Bischoff.
- Birlinger.
- Andrá.
- Ketteler.
- Schlüter.
- Andresen.
- Prym.
- Philippson.
- Wallach.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.

- v. Hertling.
- Witte.
- Bertkau.
- Fischer.
- Leo.
- Lippß.
- Glaisen.
- Anschütz.
- Klinger.

Lehrer der neuern Sprachen.

Dr. Delius, ord. Prof., Lektor der englisch. Sprache und Litter.
(s. philos. Fakultät).

Lehrer der Tonkunst.

Arndt, Organist.

Lehrer der Zeichenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ghrich, Fachtmeister.

Beamte.

Röhmer, Kuratorial-Sekretär.

Röhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

Hoffmann, Universitäts-Gerichts-Sekretär.

Universitäts-Architekt.

Neumann, Königl. Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator: Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Westfalen von Kühlwetter, Excellenz.

Rektor: Prof. Dr. Schwane.

Dekane: 1) der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hartmann.

2) der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ritzeke.

Senat: Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter: Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Lüschaus.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Berlage, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes.

= Reinke, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, Consultor s. congreg. de propag. f. p. negot. rit. Orient., Domkapitular.

= Bisping.

= Schwane.

= Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechttrup.

Lic. theol. Bauß.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rospatt.

= Hittorf, Vorsteher des physikalischen Laboratoriums.

= Karsch, Medizinal-Rath.

= Stord.

= Langen, Direktor des philolog. Seminars.

= Stahl, Direktor des philolog. Seminars.

- Dr. Hosius, Vorsteher der mineralog. und geognost. Sammlung.
 = Ritjke, Direktor des botanischen Gartens.
 = Bachmann, Direktor des mathemat. Seminars.
 = Spicker.
 = Lindner, Direktor des historischen Seminars.
 = Körting.
 = Niehues, Direktor des historischen Seminars.
 = Sturm, Direktor des mathematischen Seminars und Vorsteher des mathemat. astronomischen Apparates.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Schlüter.
 = Parmet.
 = Landois, Vorsteher des naturhistor. und anatom. Museums.
 = Nordhoff.
 = Jacobi.
 = Salkowski (Königsberg i. Pr.), interimist. Vorsteher des chemisch. Laboratoriums.

c. Privatdozenten.

- Dr. Hagemann. Dr. Hüffer.

b. Lehrer für Künste.

- Musiklehrer: vacat. Turn- und Fechtlehrer: vacat.

Paulinische Bibliothek.

- Bibliothekar: Dr. Ständer.

Akademische Beamte.

- Sekretär und Quästor: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D.
 Rentmeister des Studienfonds: von Münstermann, Rechnungs-Rath.

II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

- Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident.

Rektor.

- Dr. Bender, ordentl. Profess.

Dekane.

- Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß.
 Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Fakultäten.**a. Theologische Fakultät.****Ordentliche Professoren.**

Dr. Oswald.
= Hipler.

Dr. Dittrich.
= Weiß.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.**Ordentliche Professoren.**

Dr. Feldt, Geh. Reg. Rath.
= Bender.

Dr. Micheliß.
= Weißbrodt.

Privatdozent.

Dr. Krause.

K. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin.**1. Königliche Bibliothek.**

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Reg.-Rath, ord. Prof., Mitglied der Akademie
der Wissenschaften.

Bibliothekare.

Dr. Buchmann, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schrader.
= Rose.

Kustoden.

Dr. Herm. Müller.
= Grützmaier.
= Trautwein von Belle.

Dr. P. Schulze.
= Söchtig.

Dr. Kopfermann, mit der Verwaltung einer Kustodenstelle ein-
weilen beauftragt.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath. Vogel.
Zochenß.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 103.)

Direktor: Dr. Förster, ordentl. Professor.

Dirigent des Rechen-Instituts der Sternwarte: Dr. Lietjen,
außerord. Professor.

Erster Observator: Dr. Becker.
Zweiter Observator: Dr. Knorre.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, ordentl. Professor.
Direktionsgehülfe: Vater, Geh. Kanzleirath.
Inspektor: Bouché.

4. Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung, verbunden mit dem Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Püchowstraße 42.)

Präsident.

Dr. Baeyer, Exc., Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirath unter dem Vorsitze des
Präsidenten.

Dr. Aumers, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
zu Berlin.

= H. Bruns, außerord. Professor an der Universität zu Berlin.

= Helmert, Prof. an dem Königl. Polytechnikum zu Aachen.

= Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
zu Berlin.

= Peters, ordentl. Prof. an der Universität und Direktor der
Sternwarte zu Kiel.

= Siemens, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Sektionschef.

Dr. Sadebeck, Professor.

Dr. Albrecht, Professor.

= Börsch, dsgl.

= Fischer.

Assistenten.

Dr. Löw.

Dr. Westphal.

Seibt.

Bureau.

Ehrt, Vorsteher.

L. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

I. Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Das Gymnasium zu Bartenstein,	Dr. Schulz.
2. " " " Braunsberg,	" Meinerz.
3. " " " Gumbinnen,	" Arnoldt, Prof.
4. " " " Hohenstein,	" Kühne.
5. " " " Insterburg,	" Krab.
6. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg Ostprk.,	" Möller, Prof.
7. " Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
8. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	von Drygalski.
9. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Urban, Prof.
10. " Gymnasium zu Lyck,	Dr. Hampke, Prof.
11. " " " Memel,	" Große, Prof.
12. " " " Rastenburg,	" Sahn.
13. " " " Köffel,	" Frey.
14. " " " Tilsit,	" Moller, Prof.

II. Provinz Westpreußen.

15. Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
16. " " " Culm,	" Łozynski.
17. " Königliche Gymnasium zu Danzig,	Trosien.
18. " Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Garnuth.
19. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Łowinski, Prof.
20. " " " Elbing,	Dr. Benedek, Prof.
21. " " " Graudenz,	" Hagemann.
22. " " " Marienburg,	" Hayduck.
23. " " " Marienwerder,	" Löppen.
24. " " " Neustadt i. Westprk.,	" Seemann, Prof.
25. " " " Strassburg i. Westprk.,	" Kretschmann.
26. " " " Thorn	" Strehle.

III. Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
27.	Das Aſkanische Gymnaſium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
28.	= Franzöſiſche Gymnaſium daſelbſt,	= Schnatter.
29.	= Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt,	= Kempf, Prof.
30.	= Friedrichs-Werder'ſche Gymnaſium,	= Büchſenſchüß,
	daſelbſt,	Prof.
31.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium daſelbſt	= Kern, Prof.
32.	= Humboldt's-Gymnaſium daſelbſt,	= Schottmüller.
33.	= Joachimſthal'ſche Gymnaſium daſelbſt,	= Schaper.
34.	= Gymnaſium zum grauen Kloſter daſelbſt,	= theol. et phil.
		Hofmann.
35.	= Köllniſche Gymnaſium daſelbſt,	= Rubin, Prof.
36.	= Luifenſtädtiſche Gymnaſium daſelbſt,	= Rod, Prof.
37.	= Saphien-Gymnaſium daſelbſt,	= Paul, Prof.
38.	= Wilhelm's-Gymnaſium daſelbſt,	= Rübler, Prof.
39.	= Gymnaſium zu Brandenburg,	= Rasmus.
40.	die Ritter-Akademie daſelbſt,	= Köpfe, Prof.
41.	das Gymnaſium zu Charlottenburg,	= Schulz.
42.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	= Rod.
43.	= = = Freienwalde a. d. Oder,	= Kopp.
44.	= = = Fürſtenwalde,	= Buchwald.
45.	= = = Guben,	= Bagler, Prof.
46.	= = = Königsberg i. d. Neu-	
	mark,	= Nauck.
47.	= = = Kottbus,	Rötel.
48.	= = = Küſtrin,	Dr. Köpfe.
49.	= = = Landsberg a. d. Warthe,	= Kämpf, Prof.
50.	= = = Luckau,	= Pilger.
51.	= = = Neu-Kuppin,	= Küſter.
52.	= = = Potsdam,	= Volz.
53.	= = = Prenzlau,	Kern.
54.	= = = Sorau,	Dr. Liebaldt.
55.	= = = Spandau,	= Pfautſch.
56.	= = = Wittſtock,	= Groſſer, Prof.
57.	= Pädagogium = Züllichau,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

58.	Das Gymnaſium zu Anklam,	Heinze.
59.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
60.	= = = Cöſlin,	= Vitann, Prof.
61.	= = = Colberg,	= Streit.

		Direktoren:
*62.	das Gymnasium zu Demmin,	Schmedebier.
63.	" " = Dramburg,	Dr. Dued, Prof.
64.	" " = Greifenberg,	= Campe, Prof.
65.	" " = Greifswald,	= Steinhausen.
*66.	" " = Neustettin,	= Lehmann.
67.	" Pädagogium = Putbus,	= Sorof.
68.	" Gymnasium = Pyris,	= Zinzow.
69.	" " = Stargard,	= Lotbholz, Prof.
70.	" Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,	= Weicker.
71.	" Stadt-Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
72.	" Gymnasium zu Stolp,	Dr. Reuscher.
73.	" " = Stralsund,	= Winter.
74.	" " = Treptow a. d. Rega,	= Bouterwek.

V. Provinz Posen.

75.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttman.
76.	" " = Gnesen,	= Methner.
77.	" " = Inowrazlaw,	Menzel.
78.	" " = Krotoschin,	Leuchtenberger.
79.	" " = Lissa,	Dr. Eckardt.
80.	" " = Meseritz,	Marg.
81.	" " = Nakel,	Dr. Richter.
82.	" " = Ostrowo,	= Beckhaus.
83.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	= Schwarz, Prof.
84.	" Marien-Gymnasium daselbst,	= Deiters.
85.	" Gymnasium zu Rogasen,	= Kunze.
86.	" " = Schneidemühl,	Hanow.
87.	" " = Schrimm,	Schneider.
88.	" " = Bongrowitz,	Konke.

VI. Provinz Schlesien.

89. Das Gymnasium zu Reuthen i. Ob.-Schl., vacat.
 90. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Rektor: Dr. Fickert,
 Prof.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

		Direktoren:
91.	das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,	Dr. Lange, Prof.
92.	= Johannes-Gymnasium daselbst,	= Müller, Prof.
93.	= Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Heine, Prof.
94.	= Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Reissacker.
95.	= Gymnasium zu Brieg,	Guttman, Prof.
96.	= " = Bunzlau,	Dr. Veisert.
97.	= " = Glas,	= Stein, Prof.
98.	= " = Gleiwitz,	Nieberding.
99.	= Evangelische Gymnasium zu Glogau,	Dr. Hasper.
100.	= Katholische Gymnasium daselbst,	Menge, Prof.
101.	= Gymnasium zu Görlitz,	Dr. Krüger.
102.	= " = Groß-Strehlitz,	= Schröter.
103.	= " = Hirschberg,	= Lindner.
104.	= " = Jauer,	= Volkmann.
105.	= " = Rattowitz,	= Müller.
106.	= " = Königshütte,	= Brock.
107.	= " = Lauban,	Hoppe.
108.	= " = Leobschütz,	Rösner.
*109.	die Ritter-Akademie zu Liegnitz, Akademie- und Stifts-Direktor:	Dr. Stechow.
110.	das Städtische Gymnasium daselbst,	= Gütbling.
111.	= Gymnasium zu Reize,	= Zastra.
112.	= " = Neustadt i. D./Schl.,	= Jung.
113.	= " = Dels,	= Abicht, Prof.
114.	= " = Ohlau,	Treu.
115.	= " = Oppeln,	Dr. Wengel.
116.	= " = Patschkau,	= Adam.
117.	= " = Pleß,	= Schönborn.
118.	= " = Ratibor,	= Kirchner.
119.	= " = Sagan,	= Kayser, Prof.
120.	= " = Schweidnitz,	Friede.
121.	= " = Strehlen,	Dr. Korn.
122.	= " = Waldenburg,	= Scheiding.
123.	= " = Wohlau,	= Citner.

VII. Provinz Sachsen.

124.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Hartung.
125.	= " = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
126.	= " = Erfurt,	= Dietrich, Prof.
127.	= " = Halberstadt.	= Schmidt.
128.	die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fried.
129.	das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Rasemann, Prof.
130.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Grimme.

Direktoren:

- | | | | |
|------|---------------------------------------|----------------------|----------------------|
| 131. | das Pädagogium des Klosters u. L. Fr. | zu Magdeburg | Dr. Bormann, Propst. |
| 132. | = Dom-Gymnasium daselbst | | Dr. Briegleb. |
| 133. | = " " " | zu Merseburg, | Rektor: Dr. Aßmus. |
| 134. | = Gymnasium zu Mühlhausen, | | Osterwald, Prof. |
| 135. | = Dom-Gymnasium zu Raumburg, | | Dr. Anton. |
| 136. | = Gymnasium zu Nordhausen, | | = Groisch. |
| 137. | die Landeschule Pforta, | Rektor: Dr. Volkman. | |
| 138. | das Gymnasium zu Quedlinburg, | | Dr. Dible. |
| 139. | die Klosterschule = Rosleben, | Rektor: Dr. Wentrup, | Prof. |
| 140. | das Gymnasium = Salzwedel, | | = Egerloß. |
| 141. | = " = Sangerhausen, | | = Fulda. |
| 142. | = " = Schleusingen, | | = Schmieder. |
| 143. | = " = Seehausen i. d. Altm. | | = Henkel, Prof. |
| 144. | = " = Stendal, | | = Krahn. |
| 145. | = " = Torgau, | | = Haacke, Prof. |
| 146. | = " = Wernigerode, | Rektor: Bachmann. | |
| 147. | = " = Wittenberg, | | Rohde. |
| 148. | = " = Zeiß, | | Tauscher, lic. th. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | | |
|-------|--------------------------|--|------------------------------|
| 149. | Das Gymnasium zu Altona, | | Dr. Eucht, Prof. |
| 150. | = " = Flensburg, | | = Müller. |
| *151. | = " = Glückstadt, | | = Bollbehr. |
| 152. | = " = Hadersleben, | | = Jessen. |
| 153. | = " = Husum, | | = Kedd. |
| 154. | = " = Kiel, | | = Niemeyer. |
| *155. | = " = Meldorf, | | Lorenz. |
| *156. | = " = Plön, | | Dr. Heimreich,
Professor. |
| 157. | = " = Rappenburg, | | = Steinmeß. |
| 158. | = " = Rendsburg, | | Heß. |
| 159. | = " = Schleswig, | | Dr. Gidionsen,
Hofrath. |
| 160. | = " = Wandsbeck, | | = Klapp. |

IX. Provinz Hannover.

- | | | | |
|------|--------------------------|--|-----------------|
| 161. | Das Gymnasium zu Aurich, | | Dr. Dräger. |
| 162. | = " = Celle, | | = Ebeling. |
| 163. | = " = Clausthal, | | = Lattmann. |
| 164. | = " = Emden, | | = Schwefendied. |
| 165. | = " = Göttingen, | | Schöning. |
| 166. | = " = Hameln, | | Dr. Regel. |

		Direktoren:
167.	das Lyzeum I. zu Hannover,	Dr. Abrens.
168.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
169.	" Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	" Wachsmuth, dsl.
170.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	" Hoche.
171.	" " Josephinum daselbst,	Kirchhoff.
172.	die Klosterschule zu Isfeld,	Dr. Schimmel-
		pfeng, Prof.
*173.	das Gymnasium = Eingen,	" Lüttgert.
174.	" " = Lüneburg,	Haage.
175.	" " = Meppen,	Dr. th. Wilken.
176.	" " = Norden,	" Schneider.
177.	" " Carolinum zu Dsnabrück	Dr. Bohle.
178.	" Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
179.	" Gymnasium zu Stade,	Dr. Koppin.
*180.	" " = Verden,	Freitag.

X. Provinz Westfalen.

181.	Das Gymnasium zu Arnberg,	Dr. Scherer.
182.	" " = Attendorn,	" Hoff.
183.	" " = Bielefeld,	" Ripsh, Prof.
184.	" " = Bochum,	(vacat.) Stellvertr.
		Direktor: Dr. Ebiele, Oberl.
185.	" " = Brilon,	Rören.
186.	" " = Burgsteinfurt,	Rohdewald.
187.	" " = Coesfeld,	Dr. Peters.
188.	" " = Dortmund,	" Döring.
189.	" " = Gütersloh,	" Rothfuch.
*190.	" " = Hamm,	Schmelzer.
*191.	" " = Herford,	Dr. Bode.
192.	" " = Hörter,	Petri.
193.	" " = Minden,	Dr. Grautoff.
194.	" " = Münster,	" Oberdick.
195.	" " = Paderborn,	" Schmidt.
196.	" " = Recklinghausen,	" Hölsher.
197.	" " = Rheine,	" Großfeld.
*198.	" " = Soest,	" Göbel, Prof.
199.	" " = Warburg,	" Gehelmann.
200.	" " = Warendorf,	" Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

201.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
202.	" " = Dillenburg,	Spieß.
203.	" " = Frankfurt a. Main,	Dr. Rommsen.

			Direktoren:
204.	das	Gymnasium zu Fulda,	Dr. Göbel.
205.	"	" " " Hadamar,	" Peters.
206.	"	" " " Hanau,	" Fürstenau.
207.	"	" " " Hersfeld,	" Duden.
208.	"	" " " Marburg,	" Müncher.
209.	"	" " " Montabaur,	" Bernecke.
210.	"	" " " Rinteln,	" Buchenau.
211.	"	" " " Weilburg,	Bernhardt.
212.	"	" " " Wiesbaden,	Dr. Pähler.

XII. Rheinprovinz.

213.	Das	Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
214.	"	" " " Barmen,	" Thiele.
215.	die	Ritter-Akademie zu Bedburg,	" Wiel.
216.	das	Gymnasium zu Bonn,	" Waldeyer.
217.	"	" " " Cleve,	" Liesegang.
218.	"	" " " Coblenz,	" Vinsfeld.
219.	"	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	Bigge, Prof.
220.	"	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	Dr. Säger.
221.	"	Kaiser-Wilhelm-Gymnasium das.,	" Schmitz.
222.	"	Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
223.	"	" " zu Düren,	Dr. Lypenkamp.
224.	"	" " " Düsseldorf,	" Kiesel.
225.	"	" " " Duisburg,	" Genthe.
226.	"	" " " Eberfeld,	" Eberhard, Prof.
227.	"	" " " Emmerich,	" Köhler.
228.	"	" " " Essen,	" Vogt.
229.	"	" " " Kempen,	" Schürmann.
230.	"	" " " Krefeld,	" Wollseiffen.
*231.	"	" " " Kreuznach,	" Wulfert.
232.	"	" " " Moers,	" Zahn.
233.	"	" " " Münster-eifel,	" Könighoff.
*234.	"	" " " Neuß,	" Tücking.
235.	"	" " " Neuwied,	" Bardt.
236.	"	" " " Saarbrücken,	" phil., Lic. theol. Hollenberg.
237.	"	" " " Trier,	" Renvers.
238.	"	" " " Wesel,	" Kleine.
239.	"	" " " Weßlar,	Verp.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

240.	Das	Gymnasium zu Hedingen.	Syrée.
------	-----	------------------------	--------

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymn. das.), | Dr. Krah. |
| 2. | " Burgschule zu Königsberg i. Ostpr. | Schiefferdecker. |
| 3. | " Städtische Realschule daselbst, | Dr. Schmidt. |
| 4. | " Realschule zu Tilsit, | Koch. |
| 5. | " " " Weblau, | Dr. Eichhorst. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | | |
|----|---|---------------|
| 6. | Die Johannischule zu Danzig, | Dr. Panten. |
| 7. | " Petrischule daselbst, | " Ohlert. |
| 8. | " Realschule zu Elbing, | " Brunnemann. |
| 9. | " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnas. das.), | " Strehlke. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 10. | Die Andreaschule zu Berlin, | Dr. Bolze. |
| 11. | " Dorotheenstädtische Realschule daselbst, | " Kleiber. |
| 12. | " Friedrichs-Realschule daselbst, | " Kunge, Prof. |
| 13. | " Königliche Realschule daselbst, | " Kern, Prof. |
| 14. | " Königsstädtische Realschule daselbst, | " Wenzlaff, Prof. |
| 15. | " Knisenstädtische Realschule daselbst, | " Foh, Prof. |
| 16. | " Sophien-Realschule daselbst, | " Bach. |
| 17. | " Realschule zu Brandenburg, | " Riebe. |
| 18. | " " " Frankfurt a. d. Oder, | " Laubert. |
| 19. | " " " Guben (verb. mit dem Gymnasium daselbst), | " Wagler, Prof. |
| 20. | " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Kämpf, Prof. |
| 21. | " " " Perleberg, | Bogel. |
| 22. | " " " Potsdam, | Dr. Baumgardt. |
| 23. | " " " Prenzlau (verb. m. d. Gymnasium daselbst), | Kern. |

IV. Provinz Pommern.

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 24. | Die Realschule zu Golberg (verb. mit d. Gymnasium daselbst), | Dr. Streit. |
| 25. | " " " Greifswald (verb. m. d. Gymnasium daselbst), | " Steinhausen. |
| 26. | " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, | Kleinsorge. |
| 27. | " Realschule zu Stralsund, | Dr. Brandt. |

V. Provinz Posen.

		Direktoren:
28.	Die Realschule zu Bromberg,	Dr. Gerber.
29.	" " " Fraustadt,	Krüger.
30.	" " " Posen,	Dr. Geist.
31.	" " " Rawitsch.	" Wed.

VI. Provinz Schlesien.

32.	Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
33.	" " " am Zwinger daselbst,	" Meffert.
34.	" " " zu Görlitz,	" Wußdorff.
35.	" " " Grünberg,	Fritsche.
36.	" " " Landeshut,	Dr. Janisch.
37.	" " " Reife,	" Sondhauf.
38.	" " " Reichenbach,	" Piersemann.
39.	" " " Sprottau,	" Simon.
40.	" " " Tarnowitz,	" Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

41.	Die Realschule zu Aschersleben,	Dr. Hüser.
42.	" " " Erfurt,	" Koch.
43.	" " " Halberstadt,	" Spilleke.
44.	" " " Halle a. d. Saale, Insp.	" Schrader.
45.	" " " Magdeburg,	" Holzappel.
46.	" " " Nordhausen,	" Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

47.	Die Realschule zu Flensburg (verb. m. d. Gymnasium daselbst),	Dr. Müller.
48.	" " " Rendsburg (verb. m. d. Gymnasium daselbst),	Hefß.

IX. Provinz Hannover.

49.	Die Realschule zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
50.	" " " Göttingen (verb. m. d. Gymnasium daselbst),	Schöning.
51.	" " " Goslar,	Dr. Leimbach, l. th.
52.	" " " Hannover,	" Schuster.
53.	" Leibniz-Realschule daselbst, Dirigent	" Meyer.
54.	" Realschule zu Harburg,	" Schulze.
55.	" " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum das.),	" Hoche.
56.	" " " Leer,	Quapp.

Direktoren:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 57. | die Realschule zu Lüneburg (verb. m. d. Gymnasium das.), | Paage. |
| 58. | " " " Osnabrück, | Fischer. |
| 59. | " " " Osterode, | Dr. Raumann. |
| 60. | " " " Quakenbrück, | Gefner. |

X. Provinz Westfalen.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 61. | Die Realschule zu Bielefeld (verb. m. d. Gymnasium das.) | Dr. Rijsch, Prof. |
| 62. | " " " Burgsteinfurt (verb. m. d. Gymnasium das.), | Rohdewald. |
| 63. | " " " Dortmund (verb. m. d. Gymnasium das.), | Dr. Döring. |
| 64. | " " " Hagen, | = Stahlberg. |
| 65. | " " " Iserlohn, | = Langguth. |
| 66. | " " " Lippstadt, | = Aust. |
| 67. | " " " Minden (verbunden m. d. Gymnas. das.), | = Grautoff. |
| 68. | " " " Münster, | Münch. |
| 69. | " " " Siegen, | Dr. Tägert. |

XI. Provinz Hessen-Rhassau.

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 70. | Die Realschule zu Cassel, | Dr. Preime. |
| 71. | " " " Musterschule zu Frankfurt a. Main, | = Eifelen. |
| 72. | " " " Wöblerschule daselbst, | Kreyßig, Prof. |
| 73. | das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, | Spangenberg. |

XII. Rheinprovinz.

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 74. | Die Realschule zu Aachen, | Dr. Hilgers, Prof. |
| 75. | " " " Barmen, | Gruhl. |
| 76. | " " " Königliche Realschule zu Cöln (verb. m. d. Friedrich-Wilhelms-Gymnas. das.), | Dr. Jäger. |
| 77. | " " " Städtische Realschule daselbst, | = Schellen. |
| 78. | " " " Realschule zu Düsseldorf, | = Böttcher. |
| 79. | " " " Duisburg, | Steinbart. |
| 80. | " " " Elberfeld, | Dr. Schaft. |
| 81. | " " " Krefeld, | = Schauenburg. |
| 82. | " " " Mülheim a. Rhein, | = Gramer. |
| 83. | " " " Mülheim a. d. Ruhr, | = Henke. |
| 84. | " " " Ruhrort, | = Münch. |
| 85. | " " " Trier, | = Dronke. |

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Brandenburg.

Direktoren:

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu
Berlin, Gallenkamp.
 2. = Luisenstädt. Gewerbeschule daselbst, Dr. Bandow, Prof.
- B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnas. zu Königsberg i. Ostpr.
Direktor: Dembowski.

II. Provinz Westpreußen.

2. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr., Rektor: Scotland.

III. Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark, Rektor: Schneider.

IV. Provinz Pommern.

4. Das Progymnasium zu Garz a. d. D., Rektor: Dr. Big.
5. = = = Lauenburg i. P., = Sommerfeldt.
6. = = = Schlawe, = Dr. Becker.

V. Provinz Posen.

7. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
8. = = = Tremessen, = = Sarg.

VI. Provinz Schlesien.

9. Das Progymnasium zu Kreuzburg, Direktor: Dr. Rehdanz.

VII. Provinz Sachsen.

10. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben, Rektor: Dr. Sorgenfrey.
11. = = = Weißenfels, = = Rosalsky.

VIII. Provinz Hannover.

12. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Direktor: Duapp.

IX. Provinz Westfalen.

13. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Krampe.
 14. " " " Rietberg, " " Nieberg.

X. Rheinprovinz.

15. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
 16. " " " Beppard, " Brüggemann.
 17. " " " M.-Gladbach, Direkt.: Dr. Schweifert.
 18. " " " Süllich, Rektor: Dr. Kuhl.
 19. " " " Linz, " " Pohl.
 20. " " " Malmedy, " " Göde.
 21. " " " Prüm, " " Hünnekeß.
 22. " " " Rheinbach, " " Ungermann.
 23. " " " Siegburg, " " vom Walde.
 24. " " " Sobernheim, " " Plasberg.
 25. " " " Trarbach, " " Schmid.
 26. " " " St. Wendel, " Busch.
 27. " " " Ripperführt, " Burgartß.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg, Direktoren:
 Schmid.

II. Provinz Pommern.

- †) 2. Die Realschule zu Stettin, Sievert.

III. Provinz Sachsen.

- † 3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg, Paulsiek.
 4. " Realschule zu Schönebeck, Dr. Maréchal.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

- † 5. Die Realschule zu Altona, Dr. Schlee.
 † 6. " " " Kiel, " Meißel.
 † 7. " " " Neumünster, " Zerdik.

V. Provinz Hessen-Nassau.

- † 8. Die Realschule zu Eschwege, Dr. Vogt.
 † 9. " " " der israelitischen Religions-
 gesellschaft zu Frankfurt a. Main, Dr. Hirsch.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Direktoren:

- | | |
|---|--------------|
| †10. Die Realschule der israelitischen Gemeinde das., | Dr. Bärwald. |
| †11. " " zu Hanau, | Becker. |
| †12. " " = Homburg v. d. Höhe, | Göpel, Prof. |

VI. Rheinprovinz.

- | | |
|---|----------------|
| †13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld, | Dr. Burmester. |
| †14. " " = Essen, | = Heilermann. |
| †15. = Gewerbeschule zu Remscheid. | = Petry. |

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde, | Direktor: Dr. von |
| | Bamberg. |
| 2. " " = " = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.), | Direktor: Nötel. |
| 3. " " = " = Lübben, | Rektor: Dr. Weined. |
| 4. " " = " = Rathenow, | = Weisker. |
| 5. " " = " = Briezen, | = Genß. |

II. Provinz Pommern.

- | | |
|---|------------------|
| 6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard, | Rektor: Rüniger. |
| 7. " " = " = Wolgast, | = Dr. Schmidt. |

III. Provinz Schlesien.

- | | |
|--|---------------------|
| 8. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl., | Rektor: Dr. |
| | Meyer. |
| 9. " " = " = Striegau, | Rektor: Dr. Rößler. |

IV. Provinz Sachsen.

- | | |
|---|------------------|
| 10. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch, | Rektor: Kayser. |
| 11. " " = " = Gisleben, | = Dr. Richter. |
| 12. " " = " = Gardelegen, | = Isensee. |
| 13. " " = " = Mühlhausen, | = Städe. |
| 14. " " = " = Naumburg, | = Dr. Neumüller. |

V. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|--|-----------------------|
| 15. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | Direktor: Dr. Jessen. |
|--|-----------------------|

44. Die höhere Bürgerschule zu M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweifert.
 45. = höhere Bürgerschule zu Lennep, Rektor: Dr. Fischer.
 46. = " " = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Bardt.
 47. = " Bürgerschule zu Rheydt, Rektor: Dr. Wittenhauf.
 48. = " " = Saarlouis, = Thele.
 49. = " " = Solingen, = Hengstenberg.
 50. = " " = Biersen, = Dr. Thomé.
 51. = " " = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

- aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen, Rektor: Dr. Schwarz.
 2. " " = Pillau, Rektor: Zander.

II. Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Senkau, Direkt.: Dr. Bonstedt.
 4. = " = Marienwerder, Rekt.: v. d. Delknig.
 5. = " = Riesenburg, = Müller.

III. Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen, Rektor: Dr. Verbig.
 7. = " = Luckenwalde, = Vogel.
 8. = " = Nauen, = Liebhold.
 9. = " = Straußberg, = Dr. Korjchel.

IV. Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verb. mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Reuscher.
 11. = höhere Bürgerschule zu Wollin, Rektor: = Meyer.

V. Provinz Schlefien.

- †12. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Garstädt.
 †13. = zweite evang. höhere Bürgersch. das., = Kauffmann.
 †14. = katholische höhere Bürgerschule das., = Dr. Höhnert.

15. Die höhere Bürgerschule zu Gubrau, Rektor: Dr. Rhode.
 16. " " " " " Löwenberg, " Steinvorth.
 †17. " " " " " Ratibor, " Knappe.

VI. Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg, Rektor: Dr. Wiemann.
 19. " " " " " Langensalza, " " Lion.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg, Rekt.: Dr. Zieschmann.

VIII. Provinz Hannover.

21. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verb.
 mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Lattmann.
 22. " höhere Bürgerschule zu Einbeck, Rektor: Hemme.
 †23. " " " " " Hannover, " Dr. Meyer, Prof.
 24. " " " " " Hildesheim,
 (verbunden mit dem Gymnasium So-
 sephinum daselbst), Direktor: Kirchhoff.
 25. " höhere Bürgerschule zu Papenburg, Rekt.: Dr. Erdmann.
 26. " " " " " Stade (ver-
 bunden mit dem Gymnasium daselbst), Dir.: Dr. Koppin.

IX. Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Altena, Direkt.: Mumenthey.
 28. " " " " " Bocholt, Rekt.: Waldau, Geistl.
 29. " " " " " Unna, Rektor: Dr. Herwig.

X. Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Viebrich-Mosbach,
 Rektor: Dr. Schäfer.
 31. " " " " " zu Biedenkopf, Rektor: Dr. Gruno.
 †32. " " " " " Cassel, Rekt.: Dr. Buderus, Prof.
 33. " " " " " Diez, Rektor: Chun.
 34. " " " " " Ems, " Wagner.
 †35. " Selektenschule zu Frankfurt a./M., Inspektor: Dr. Becker,
 Prof.
 †36. " höhere Bürgerschule zu Wiesbaden, Rektor: Unverzagt,
 Prof.

XI. Rheinprovinz.

37. Die höhere Bürgerschule zu Mayen, Rektor: Kruse.
 38. " " " " " Oberhausen, " Dr. Kösen.

XII. Hohenzollern'sche Lande.

39. Die höhere Bürgerſchule zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

bb. Andere Lehranſtaltten.

I. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

II. Provinz Heſſen-Naſſau.

2. Die Städtiſche Handelſchule zu Frankfurt a. Main.

3. = Städtiſche Gewerbeſchule daſelbſt.

b. Privat-Lehranſtaltten ×).

I. Provinz Weſtpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Bölkel.

II. Provinz Brandenburg.

2. Die Handelſchule zu Berlin, Direktor: Katté.

3. das Viktoria-Inſtitut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

III. Provinz Poſen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Oſtrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

IV. Provinz Schleſien.

5. Die Handelſchule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. das Pädagogium zu Riesky, Direktor: Müller.

V. Provinz Heſſen-Naſſau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

VI. Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anſtalt des Dr. Kortegarn zu Bonn, Direktor: Dr. Kortegarn.

×) Die unter dieſer Kategorie aufgeführten Anſtaltten dürfen, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Riesky (Nr. 6.), Befähigungszeugniſſe nur auf Grund einer im Weiſein eines Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen, wohlbeſtandenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, für welche das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Ostpr.^{o)} Dr. Albrecht.

II. Provinz Westpreußen.

2. Die Gewerbeschule zu Danzig.^{o)}

III. Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O.^{o)} Dr. Sauer.

4. " " " Potsdam.^{o)} Langhoff.

IV. Provinz Schlesien.

5. Die Gewerbeschule zu Breslau,^{o)} Dr. Fiedler.

6. " " " Brieg,^{o)} Röggerath.

7. " " " Gleiwitz,^{o)} Bernick.

8. " " " Görtz,^{o)} Dr. Vothe.

9. " " " Liegnitz,^{o)} " Siebeck.

V. Provinz Sachsen.

10. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.^{o)} Grampe.

VI. Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.^{o)} Dr. Bardeleben.

VII. Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.^{o)} Dr. Kessler.

VIII. Provinz Hessen-Rhassau.

13. Die Gewerbeschule zu Cassel.^{o)} Dr. Wiede.

IX. Rheinprovinz.

14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,^{oo)} Dr. Zehme.

15. " Gewerbeschule zu Coblenz,^{o)} " Most.

16. " " " Cöln,^{o)} " Ziegen.

^{o)} Die unter Nr. 1–13 und 15–19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

^{oo)} Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reise für die Selektta dargethan haben.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Schröter.
 7. Karalene, dsgl. " Triebel.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Damroth.
 9. Marienburg, evang. Seminar, " Borowski.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Pfz. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
 11. Graudenz, kathol. Seminar, " Jordan.
 12. Löbau, evang. Seminar, " Göbel.
 13. Tuchel, kathol. Seminar, " Wenpke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
 schulen, Direktor: Schulze.
 15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Se-
 minar, " Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller.
 17. Kyritz, dsgl. " Kiep.
 18. Neu-Kuppin, dsgl. " Frieße.
 19. Dranienburg, dsgl. " Holtzsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Semin., Direktor: Berdrow.
 21. Drossen, dsgl. " Gabriel.
 22. Königsberg N. M., dsgl. " Besig.
 23. Neuzelle, dsgl.
 und Waisenhaus, " Heiber.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Hülfsl.-Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Rammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
 25. Pölib, dsgl. " Maas.
 26. Pyritz, dsgl. " Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | | |
|---------------|-----------------|--------------------|
| 27. Bütow, | evang. Seminar, | Direktor: Postler. |
| 28. Dramburg, | dögl. | = Kern. |
| 29. Köslin, | dögl. | = Kahle. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | | |
|----------------|---------------------|--------------------------------------|
| 30. Franzburg, | evang. Seminar, | Direktor: Büniger. |
| 31. Gingst, | evang. Hülfseminar, | Dirigent: Schenk,
Superintendent. |

V. Provinz Posen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | | |
|---------------|----------------------|-------------------------|
| 32. Koschmin, | evang. Seminar, | Direktor: Schönwälder. |
| 33. Paradies, | kathol. Seminar, | = Dr. theol. Warminski. |
| 34. Posen, | Lehrerinnen-Seminar, | = Baldamus. |
| 35. Rawitsch, | parität. Seminar, | = Laszkowski. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | | |
|---------------|------------------|------------------|
| 36. Bromberg, | evang. Seminar, | Direktor: Vater. |
| 37. Erin, | kathol. Seminar, | = Szafranski. |

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | | |
|-----------------------|--------------------------|------------------|
| 38. Breslau, | kathol. Seminar, | Direktor: Marks. |
| 39. Habelschwerdt, | dögl. | = Dr. Volkmer. |
| 40. Münsterberg, | evang. Seminar, | = Paul. |
| 41. Dels, | dögl. | = Henning. |
| 42. Steinau a. d. D., | dögl. und
Waisenhaus, | = Wendel. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | | |
|------------------------|---|-----------------|
| 43. Bunzlau, | evang. Seminar, Waisen-
und Schul-Anstalt, | Direktor: Lang. |
| 44. Liebenthal, | kathol. Seminar, | = Klose. |
| 45. Reichenbach D. L., | evang. Seminar, | = Seidel. |
| 46. Sagan, | dögl. | = Spohrman. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | | |
|------------------|------------------|--------------------|
| 47. Ober-Glogau, | kathol. Seminar, | Direktor: Schäfer. |
| 48. Kreuzburg, | evang. Seminar, | = Strodzki. |
| 49. Oppeln, | kathol. Seminar, | = Dr. Ziron. |

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 50. Weiskretscham, kathol. Seminar, Direktor: Kofott. | | |
| 51. Pilschowitz, dsgl. | = | Braun. |
| 52. Rosenberg, dsgl. | = | Dr. Weiß. |
| 53. Ziegenhals, dsgl. | = | Dr. Kretschmer. |
| 54. Zülz, dsgl. | = | Dobroschke. |

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|---|-------------|
| 55. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz. | |
| 56. Halberstadt, dsgl. | = Dr. Kehr. |
| 57. Osterburg, dsgl. | = Eckolt. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|---|--------------|
| 58. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Trinius. | |
| 59. ¹⁾ Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat, | = Krißinger. |
| 60. Eisleben, evang. Seminar, | = Sperber. |
| 61. Elsterwerda, dsgl. | = Dr. Hirt. |
| 62. Weißenfels, dsgl. | = Bethe. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|--|-----------|
| 63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Dr. Sütting. | |
| 64. Heiligenstadt, kathol. Seminar, | = Schulz. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evang. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar²⁾.)

- | | |
|--|-------------|
| 65. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter. | |
| 66. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) | = Klügge. |
| 67. Tondern, dsgl. (Schleswig) | = Castens. |
| 68. Segeberg, dsgl. (Holstein) | = Lange. |
| 69. Uetersen, dsgl. (Holstein) | = Keetmann. |

¹⁾ Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

²⁾ Außerdem besteht zu Magdeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein sächsisches Lehrer-Seminar, als dessen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Mahraun.
 71. Wunstorf, dsgl. = Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Schumann.
 73. Hildesheim, kathol. Seminar, = Bedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Röchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Füngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Reinecke.
 77. Stade, dsgl. = Diercke.
 78. Verden, dsgl. = Knauth.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kathol. Seminar, Direktor: Lechtappe.
 81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Kraß.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Langen.
 83. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer.
 84. Petershagen, evang. Semin., = Paasche.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

85. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Dr. Boodstein.
 86. Rütthen, kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt:
 Stuhldreier, erster Seminarlehrer.
 87. Soest, evang. Seminar, Direktor: Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

88. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Heskamp.

89. Homberg, evang. Seminar, Direktor: Dömic.
 90. Schlüchtern, dsgl. = Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

91. Dillenburg, Direktor: Richter.
 92. Montabaur, = Schieffer.
 93. Ufingen, = Hardt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

94. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Dapper.
 95. Münstermaifeld, dsgl., mit der Leitung beauftragt:
 Modemann, erster Seminarlehrer.
 96. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

97. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Belten.
 98. Kempen, dsgl. = Künen.
 99. Mettmann, evang. Seminar, = Hildebrandt.
 100. Mörz, dsgl. = Presting.
 101. Odenkirchen, kathol. Semin., = Dr. Gansen.
 102. Rheydt, evang. Seminar, = Schulze.
 103. Xanten, kathol. Lehrerinnen-
 Seminar, = Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

104. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker.
 105. Siegburg dsgl. = Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

106. Dittweiler, evang. Seminar, Direktor: Borst.
 107. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-
 Seminar, = Münch.
 108. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbed.

e. Regierungsbezirk Aachen.

109. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Bürgel.
 110. Sinnich, dsgl. = Dr. Beck.

N. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein,	Vorsteher: Lehrer Preuß.
2. Bartenstein,	= Rektor Pensky.
3. Pr. Holland,	= Kantor Valentin.
4. Königsberg,	= Direktor: Sauter.
5. Memel,	= Lehrer Schiemann.
6. Osterode,	= Rektor Neumann.
7. Pillau	= = Schwenzfeier.
8. Raftenburg,	= = Kühner.
9. Wehlau,	= = Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen,	Vorsteher: Rektor Leopold.
2. Insterburg,	= Direktor Goerth.
3. Tilsit,	= = Dr. Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig,	Vorsteher: Dr. Neumann.
2. Elbing,	= Witt.
3. Marienburg,	= Dr. Hagen.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz,	Vorsteher: Rektor Borrmann.
2. Königsberg,	Vorsteherstelle zur Zeit erledigt.
3. Marienwerder,	Vorsteher: Rektor Diehl.
4. Thorn,	= Rektor Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königliche Elisabethschule,	Direktor: Dr. Schöner- markt.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule,	Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, Städtische Luise-Schule,	Direktor: Dr. Mähner.
4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule,	Direktor: Dr. Haarbrücker, Prof.
5. Berlin, Städtische Sophien-Schule,	Direktor: Dr. Bencke.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde,	Vorsteher: inter. Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H.	= Rektor: Becker.

3. Charlottenburg,	Vorsteher: Rektor	von Mittelstädt.
4. Cberswalde,	"	" Dr. Gröhe.
5. Havelberg,	"	" Braun.
6. Luckenwalde,	"	" Booz.
7. Perleberg,	"	" Hartung.
8. Potsdam,	"	" Soltmann.
9. Prenzlau,	"	" Henkel.
10. Neu Ruppin,	"	" Dr. Kersten.
11. Schwedt,	"	" Bartholdy.
12. Spandau,	"	" Baldamus.
13. Wittstock,	"	" Meyer.
14. Wriezen a./D.,	"	" u. Prediger Bennewiß.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./D.,	Vorsteher: Rektor	Wegener.
2. Guben,	"	" Vogel.
3. Königsherg N./M.,	"	Lehrer Seefeld.
4. Küstrin,	"	Rektor Dr. Schulpe.
5. Landsberg a./W.	"	" Jungk.
6. Soldin,	"	prov. Rektor Ziegel.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Krossen, gehobene Mädchenschule,	Rektor:	Brüggmann.
2. Schwiebus, dsgl.	"	Greulich.
3. Sorau, Mädchen-Mittelschule,	"	Wangrin.
4. Zielenzig, dsgl.	Vorsteher:	Lehrer König.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam,	Vorsteher: Rektor	Hülßen.
2. Demmin,	"	" Dr. Bodin.
3. Greifenhagen,	"	" Bloß.
4. Pyrip,	"	" Wegel.
5. Stargard,	"	" Dr. Hagen.
6. Stettin,	Direktor	" Haupt.
7. Stettin,	"	Rektor Lätjch.
8. Stettin,	"	" Bischoff.
9. Swinemünde,	"	" Dr. Faber.
10. Treptow a./Rega,	"	" Raue.
11. Wollin,	"	" Dr. Meyer.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg,	Vorsteher: Rektor	Dr. Eggert.
2. Stolp,	"	" Kaselip.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 1. Greifswald, | Vorsteher: Rektor Dr. Gruber. |
| 2. Stralsund, | " " Wagner. |

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Kempen, | Vorsteher: Rektor Hädrich. |
| 2. Krotoschin, | " " Balcke. |
| 3. Pleßchen, | Vorsteherin: Fräulein Marie Wende. |
| 4. Posen, Luiseuschule, | Seminar-Direktor Baldamus. |
| 5. Rawitsch, | Vorsteher: Rektor Krüger. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Bromberg, | Direktor Schmidt. |
|--------------|-------------------|

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, | Vorsteher: Rektor Wilcke. |
| 2. Nakel, städtische Töchterschule, | " " Trippensee. |
| 3. Schneidemühl, dsgl. | " " Ulrich. |

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, | Direktor: Dr. Euchs. |
| 2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, | Direktor: Dr. Gleim. |
| 3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule. | Vorsteher: Rektor Engmann. |

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung des Rektors Kurts eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| 1. Görlitz, | Vorsteher: Rektor Dr. Einn. |
| 2. Hirschberg, | " " Waldner. |
| 3. Liegnitz, | " " Ragoczky. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|---------------|------------------------------|
| 1. Kattowitz, | Vorsteher: Rektor Schaumann. |
| 2. Oppeln, | " " Schumann. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|--------------|
| 1. Aschersleben, | Vorsteher: Rektor | Nehry. |
| 2. Burg, | Vorsteher: Rektor und Hülfsprediger | Hasse. |
| 3. Halberstadt, | Direktor | Kriebitzsch. |
| 4. Magdeburg, | Vorsteher: Rektor | Pomme. |
| 5. Neustadt bei Magdeburg, | = | = Nauendorf. |
| 6. Oschersleben, | = | = Kästner. |
| 7. Quedlinburg, | = | = Müller. |
| 8. Salzwedel, | = | = Schulle. |
| 9. Seehausen i./A., | = | = Schnabel. |
| 10. Stendal, | Vorsteher: Hauptlehrer | Hagemann. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | | |
|--|---------------------------|----------------|
| 1. Delitzsch, | Vorsteher: Rektor | Vaasch. |
| 2. Droyßig, (Pensionat) | Seminar-Direktor | Kripfinger. |
| 3. Eilenburg, | Vorsteher: Rektor | Stuper. |
| 4. Eisleben, | = | = Sommer. |
| 5. Halle a./S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, | Vorsteher: Inspektor | Died. |
| 6. Merseburg, | Vorsteher: Rektor | Block. |
| 7. Raumburg, | = | = Dr. Rentner. |
| 8. Torgau, | = | = Röttig. |
| 9. Weißenfels, | Vorsteher fehlt zur Zeit. | |
| 10. Zeitz, | Vorsteher: Rektor | Dr. Hellwig. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 1. Erfurt, | Vorsteher: Neubauer. |
| 2. Langensalza, | = Diakonus Schäfer. |
| 3. Mühlhausen, | = Zahn. |
| 4. Nordhausen, | = Dr. Kordgien. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|------------|---------------------------|
| 1. Altona, | Direktor Dr. Wickenhagen. |
| 2. Kiel, | Rektorat z. Z. erledigt. |

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Hameln, | Direktor Brandes. |
| 2. Hannover, | = Dr. Dieckmann. |
- Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. Hannover, städtische Mädchenschule, | Direktor Dr. Ließ. |
| 2. Hannover, dßgl. | = = Mertens. |

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Duderstadt, | Vorsteherin: Frau Gordian. |
| 2. Einbeck, | Vorsteher: Rektor Dhlhoff. |
| 3. Göttingen, | = Dr. Morgenstern. |
| 4. Goslar, | = = Rosel. |
| 5. Hildesheim, | = Direktor Dr. Fischer. |
| 6. Klausthal, | = Pfarrer Tölke. |
| 7. Münden, | = Dr. Bahrdt. |

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Celle, | Direktor: Kublgag. |
| 2. Harburg, | Vorsteher: Knopff. |
| 3. Lüneburg, | Direktor: Karnstädt. |
| 4. Uelzen, | Vorsteher: Schwentser. |

d. Landdrosteibezirk Stade.

- | | |
|----------------|------------------------------|
| 1. Buxtehude, | Vorsteher: Pfarrer Rakenius. |
| 2. Otterndorf, | = Konrektor Sagebiel. |
| 3. Stade, | = Direktor Dr. Wynken. |

e. Landdrosteibezirk Aurich.

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| 1. Aurich, | Vorsteherin: Fräulein Faber. |
| 2. Emden, | Vorsteher: Zwipervs. |
| 3. Leer, | = Schulz. |
| 4. Norden, | = Müller. |
| 5. Wilhelmshafen, | Vorsteherin: Fräulein Brecke. |

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

- | | | |
|---------------|---|-------------------------------------|
| 1. Bielefeld, | städtische evangelische höhere Töchterschule, | Vorsteher: Dr. Greven. |
| 2. Minden, | = = = Töchterschule, | Vorsteher: Morich. |
| 3. Paderborn, | evangelische höhere Töchterschule, | Vorsteherin: Elisabeth Bertelmann. |
| 4. Warburg, | städtische katholische höhere Töchterschule, | Vorsteherin: Margarethe Schlichter. |

c. Regierungsbezirk Arnberg.

- | | |
|--------------|----------------------------|
| 1. Dortmund, | Vorsteher: Rektor Gräßner. |
| 2. Hagen, | = = Wenzel. |
| 3. Hamm, | Direktor Dr. Schmidt. |
| 4. Iserlohn, | = = Kreyenberg. |

- | | |
|-----------------|---|
| 5. Lüdenschcid, | Vorsteher: Rektor Mayer, zugleich
Rektor der höheren Bürgerschule. |
| 6. Siegen, | Vorsteher: Rektor Barß. |
| 7. Soest, | = = Junker. |
| 8. Witten, | = = Dr. Zöllner. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Bockenheim, Krß Hanau, | Vorsteher: Rektor Köpper. |
| 2. Hanau, | = Inspektor Jungheun. |
| 3. Kassel, | = Dr. Krummacher. |

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Biebrich, | Vorsteher: Kirchenrath Diez. |
| 2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, | Direktor: Dr. Weismann. |
| 3. Frankfurt a. M., höhere Töchterschule der israelitischen Gemeinde, | Direktor: Dr. Bärwald. |
| 4. Frankfurt a. M., höhere Töchterschule der israelitischen Religions-
gesellschaft, | Direktor: Dr. Hirsch. |
| 5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, | Vorsteher: Rektor Schäfer. |
| 6. Wiesbaden, | = = Weldert. |

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard (Kreis St. Goar), städtische simultane höhere Mädchenschule, Vorsteher: Rektor Stövesand.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Vorsteher: Rektor Dr. Hässel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor Kohl.
4. Weplar, dsgl., Vorsteher: Rektor Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höh. Töchterschule, Vorsteher: Dr. Kaiser.
2. Barmen, evangelische höh. Töchterschule in Unter-Barmen, Vorsteher: Rektor Holthausen.
3. Grefeld, paritätische höh. Töchterschule, Vorsteher: Dr. Buchner.
4. Dülken, parit. höh. Töchterschule, Vorsteherin: Elisab. Stangier.
5. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
6. Düsseldorf, Friedrichsschule, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
7. Elberfeld, parit. höh. Töchterschule, Direktor Schornstein.
8. Emmerich, evangelische höh. Töchterschule, Vorsteher: Vielhaber.

9. Effen, höh. Simultan-Töchterſchule Nr. I., Vorſteher: Dr. Kares.
10. Effen, = = = Nr. II., = = Kluge.
11. Geldern, kathol. höh. Töchterſchule, Vorſteherin Luiſe Walter.
12. M. Glabbach, höhere Simultan-Töchterſchule, Vorſteher:
Hermann Löbbaſch.
13. Kaldenkirchen, paritätische höhere Töchterſchule, Vorſteherin:
Johanna Junkerſ.
14. Kennep, paritätische höhere Töchterſchule, Vorſteher: Rektor
Dr. Fiſcher.
15. Weſel. parit. höh. Töchterſchule, Vorſteher: Dr. Karl Fiſcher.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, ſtädtiſche höh. Töchterſchule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rhr., ſtädt. höh. Töchterſchule, = Dr. Erdmann.
3. Siegburg, ſtädt. höh. Töchterſchule, Vorſteherin: Bertha Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, höhere Töchterſchule der evangel. Gemeinde, Direktor:
Wuppermann.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, ſtädtiſche höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vor-
ſteherin: Agneß Weynen.
2. Düren, höh. Mädchenschule der evangeliſch-reformirten Gemeinde,
Vorſteher: Donſbach.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

(Keine.)

O. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen
ſowie der Direktoren im Jahre 1879.

1. Nach Provinzen geordnet.

I. Provinz Ostpreußen, zu Königsberg:

vom 10. bis 14. März	} Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 3. bis 7. Oktober	
am 15. März	} Prüfung für Direktoren.
am 8. Oktober	

II. Provinz Westpreußen, zu Danzig:

vom 12. bis 14. Mai	} Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 3. bis 5. November	
am 14. Mai	} Prüfung für Direktoren.
am 5. November	

III. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 13. bis 17. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
event. vom 10. bis 14. Juni		
vom 4. bis 8. November	}	Prüfung für Rektoren.
event. vom 9. bis 13. Dezbr.		
vom 20. bis 24. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
event. vom 17. bis 21. Juni		
vom 11. bis 15. November	}	Prüfung für Rektoren.
event. vom 16. bis 19. Dezbr.		

IV. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 11. bis 14. Juni	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 3. bis 6. Dezember		
am 10. und 11. Juni	}	Prüfung für Rektoren.
am 2. und 3. Dezember		

V. Provinz Posen, zu Posen:

vom 12. bis 14. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 24. bis 26. November		
am 15. Mai u. folg. Tagen	}	Prüfung für Rektoren.
am 27. Novbr u. folg. Tagen		

VI. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 12. bis 15. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 20. bis 23. Oktober		
am 16. und 17. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
am 24. und 25. Oktober		

VII. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 14. bis 17. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 5. bis 8. November		
vom 19. bis 21. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
vom 10. bis 12. November		

VIII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel:

vom 17. bis 20. März	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 15. bis 18. September		
am 21. und 22. März	}	Prüfung für Rektoren.
am 19. und 20. September		

IX. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 23. bis 26. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 29. Oktbr bis 1. Novbr		
am 22. April	}	Prüfung für Rektoren.
am 28. Oktober		

X. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 17. bis 21. März	} Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 27. bis 31. Oktober	
am 17. März	} Prüfung für Rektoren.
am 27. Oktober	

XI. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

vom 13. bis 18. Juni	} Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 5. bis 10. Dezember	
am 19. und 20. Juni	} Prüfung für Rektoren.
am 11. und 12. Dezember	

XII. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 17. bis 21. Mai	} Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 21. bis 24. Mai	
vom 8. bis 12. November	
vom 12. bis 15. November	
vom 26. bis 30. Mai	} Prüfung für Rektoren.
vom 17. bis 21. November	

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
März	10.—14.	—	} Königsberg i. Ostprß.
	—	15.	
	17.—20.	—	Kiel.
	17.—21.	17.	Münster.
April	—	21. und 22.	Kiel.
	—	22.	} Hannover.
	23.—26.	—	
Mai	12.—14.	—	Danzig.
	12.—14.	—	Posen.
	12.—15.	—	Breslau.
	13.—17.	—	Berlin.
	—	14.	Danzig.
	14.—17.	—	Magdeburg.
	—	15. u. folg.	Posen.
	—	16. u. 17.	Breslau.
	17.—21.	—	Koblenz.
	—	19.—21.	Magdeburg.
	—	20.—24.	Berlin.
21.—24.	—	} Koblenz.	
—	26.—30.		

Monat.	Tage der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Juni	10.—14.	—	Berlin.
	—	10. u. 11.	Stettin.
	11.—14.	—	
	13.—18.	—	Kassel.
	—	17.—21.	Berlin.
	—	19. u. 20.	Kassel.
September	15.—18.	—	Kiel.
	—	19. u. 20.	
Oktober	3.— 7.	—	Königsberg i. Ostpr.
	—	8.	
	20.—23.	—	Breslau.
	—	24. u. 25.	
	27.—31.	27.	Münster.
—	28.	Hannover.	
29. Oktbr — 1. Novbr	—		
November	3.— 5.	—	Danzig.
	4.— 8.	—	Berlin.
	—	5.	Danzig.
	5.— 8.	—	Magdeburg.
	8.—12.	—	Koblenz.
	—	10.—12.	Magdeburg.
	—	11.—15.	Berlin.
	12.—15.	—	Koblenz.
	—	17.—21.	
	24.—26.	—	Posen.
—	27. u. folg.		
Dezember	—	2. u. 3.	Stettin.
	3.— 6.	—	
	5.—10.	—	Kassel.
	9.—13.	—	Berlin.
	—	11. u. 12.	Kassel.
—	16.—19.	Berlin.	

P. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der
Schulvorsteherinnen im Jahre 1879.

1. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- innen. Schulvor- steherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	18.—21.	— Kiel. (Kommissionsprüfung).
—	22.	— Kiel.
24. Febr.	—	— Königsberg i. Ostprß. (Kommiss. Prfg.)
— 1. März	—	—
März	1.— 4.	— Düsseldorf. (Kommiss. Prfg.)
—	3.	— Königsberg i. Ostprß.
5.— 8.	—	— Halberstadt. (Kommiss. Prfg.)
5.— 8.	—	— Düsseldorf. (Kommiss. Prfg.)
—	6.	— Halberstadt.
—	8.	— Düsseldorf.
12.—17.	—	— Koblenz. (Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
17.—18.	—	— Gnadau. (Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bil- dungsanstalt der evangelischen Brüder- gemeinde).
18.—20.	—	— Koblenz. (Kommiss. Prfg.)
19.—21.	—	— Bromberg. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrer- innen-Bildungsanstalt).
—	21.	— Koblenz.
24. 27.—	—	— Danzig.
29.	—	— (Kommiss. Prfg.)
24.—29.	—	— Berlin. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen-Seminar).
24.—27.	—	— Posen. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen-Seminar).

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- Schulvor- innen. Lehrerinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	24.—27. —	Hannover. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrer- innen-Bildungsanstalt).
	— 24.	Hannover.
	25.—27. —	Frankfurt a. d. D. (Kommiss. Prfg.)
	— 28.	Posen.
	— 29.	Danzig.
	29. u. 31. —	Berlin. (Abgangsprüfung an der Luise-Stiftung).
	29. März —	Saarburg.
	— 3. April	(Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen-Seminar).
	31. März —	Münster.
	— 4. April	(Kommiss. Prfg.)
	— 31.	Münster.
	Ende März —	Paderborn. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen-Seminar).
April	1.— 3. —	Bromberg. (Kommiss. Prfg.)
	2.— 4. —	Potsdam. (Kommiss. Prfg.)
	— 4.	Bromberg.
	4.— 8. —	Saarburg. (Kommiss. Prfg.)
	— 9.	Saarburg.
	— 16.	Breslau.
	— 16.	Liegnitz.
	17.—19. —	Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	17.—19. —	Liegnitz. (Kommiss. Prfg.)
	18.—22. —	Kassel. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrer- innen-Bildungsanstalt).
	19. —	Hilfenbach. (Kommiss. Prfg.)
	— 19.	Hilfenbach.
	19.—23. —	Köln. (Kommiss. Prfg.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- Schulvor- innen. Lehrerinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	20.—24.	— Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	21.—28.	— Berlin. (Kommiss. Prfg.)
	—	23. Kassel.
	24.—28.	— Köln. (Kommiss. Prfg.)
	29. April	— Stettin.
	—3. Mai	(Kommiss. Prfg.)
	—	29. Stettin.
Mai	—	29. Köln.
	—	30. Berlin.
	2.— 6.	— Tilsit. (Kommiss. Prfg.)
	2. 5. u. 6.	— Graudenz. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrer- innen-Bildungsanstalt).
	—	6. Tilsit.
	7.— 9.	— Montabaur. (Kommiss. Prfg.)
	9.—13.	— Wiesbaden. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrer- innen-Bildungsanstalt).
	—	10. Montabaur.
	13.—17.	— Köslin. (Kommiss. Prfg.)
	—	13. Köslin.
Juni	—	14. Wiesbaden.
	7.—11.	— Eisleben. (Kommiss. Prfg.)
Juli	—	9. Eisleben.
	in der ersten Hälfte.	— Droyßig. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen-Seminar und Gouvernanten- Institut).
August	2.— 6.}	— Düsseldorf. (Abgangsprüfung an der mit der Luise- schule verbundenen Lehrerinnen-Bil- dungsanstalt).
	7.—12.}	

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer=Schulvor- innen. Lehrerinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen=Prüfung.
August	12.—16.	— Elberfeld. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrer- innen=Bildungsanstalt).
	— 13.	Düsseldorf.
	Ende.	— Münster. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen=Seminar).
Septbr.	2.— 5.	— Kiel. (Kommiss. Prfg.)
	— 6.	Kiel.
	8.—11.	— Hannover. (Kommiss. Prfg.)
	— 8.	Hannover.
	12.—16.	— Frankfurt a. Main. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrer- innen=Bildungsanstalt).
	15.—18.	— Posen. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen=Seminar).
	17.—20.	— Erfurt. (Kommiss. Prfg.)
	— 17.	Frankfurt a. Main.
	— 18.	Erfurt.
	19.22.—	— Marienwerder.
	24.	(Kommiss. Prfg.)
	— 19.	Posen.
	22.—27.	— Berlin. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrer- innen=Seminar).
	24.—26.	— Frankfurt a. d. Oder. (Kommiss. Prfg.)
	25.—30.	— Königsberg i. Ostprg. (Kommiss. Prfg.)
	— 25.	Marienwerder.
	26.29.30.	— Danzig.
Septb. u.		(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrer- innen=Bildungsanstalt).
1. Oktbr.	26.	— Bromberg. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrer- innen=Bildungsanstalt).

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- innen. Schullehrerinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Septbr.	27.—30.	— Aachen. (Kommiss. Prfg.)
Oktober	— 1.	Königsberg i. Ostprß.
	1.— 4.	— Aachen. (Kommiss. Prfg.)
	— 6.	Breslau.
	— 6.	Liegniß.
	— 6.	Aachen.
	7.— 9.	— Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	7.— 9.	— Liegniß. (Kommiss. Prfg.)
	10.—13.	— Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	11.	— Hilchenbach. (Kommiss. Prfg.)
	— 11.	Hilchenbach.
	13.—20.	— Berlin. (Kommiss. Prfg.)
	20.—24.	— Münster. (Kommiss. Prfg.)
	— 20.	Münster.
	21.—25.	— Stettin. (Kommiss. Prfg.)
— 21.	Stettin.	
— 22.	Berlin.	
28.Oktbr.	—	Stralsund.
—1.Nov.	—	(Kommiss. Prfg.)
— 28.	Stralsund.	
28.—30.	—	Bromberg. (Kommiss. Prfg.)
— 31.	Bromberg.	

2. Alphabetische Uebersicht.

(Wegen der Art der Lehrerinnen-Prüfungen wird auf die chronologische Uebersicht vorsteh. unter Nr. 1 verwiesen.)

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen. Schullehrerinnen.
Aachen	27.—30. September 1.— 4. Oktober 6. Oktober

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen. Schulpflegerinnen.	
Berlin	24.—29. März 29. u. 31. März 21.—28. April 22.—27. September 13.—20. Oktober	30. April 22. Oktober
Breslau	17.—19. April 20.—24. " 7.—9. Oktober 10.—13. "	16. April 6. Oktober
Bromberg	19.—21. März 1.—3. April 26. September 28.—30. Oktober	4. April 31. Oktober
Danzig	24. 27.—29. März 26. 29. 30. Septbr und 1. Oktober	29. März
Droyßig	in der ersten Hälfte des Monats Juli	
Düsseldorf	1.—4. März 5.—8. " 2.—6. August 7.—12. "	8. März 13. August
Eisleben	7.—11. Juni	9. Juni
Elberfeld	12.—16. August	
Erfurt	17.—20. September	18. September
Frankfurt a. D.	25.—27. März 24.—26. September	
Frankfurt a. M.	12.—16. September	17. September
Gnadau	17.—18. März	
Graudenz	2. 5. u. 6. Mai	
Halberstadt	5.—8. März	6. März
Hannover	24.—27. März 8.—11. September	24. März 8. September
Hilchenbach	19. April 11. Oktober	19. April 11. Oktober
Kassel	18.—22. April	23. April

Ort.	Tage der Prüfung für	
	Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Kiel	18.—21. Februar 2.—5. September	22. Februar 6. September
Koblenz	12.—17. März 18.—20. "	21. März
Köln	19.—23. April 24.—28. "	29. April
Königsberg	24. Febr. — 1. März	3. März
i. Ostprß.	25.—30. September	1. Oktober
Köslin	13.—17. Mai	13. Mai
Kiegnitz	17.—19. April 7.—9. Oktober	16. April 6. Oktober
Marienwerder	19. 22.—24. September	25. September
Montabaur	7.—9. Mai	10. Mai
Münster	31. März — 4. April Ende August 20.—24. Oktober	31. März 20. Oktober
Baderborn	Ende März	
Posen	24.—27. März 15.—18. September	28. März 19. September
Potsdam	2.—4. April	
Saarburg	29. März — 3. April 4.—8. April	9. April
Stettin	29. April — 3. Mai 21.—25. Oktober.	29. April 21. Oktober
Stralsund	28. Oktbr — 1. Novbr	28. Oktober
Tilsit	2.—6. Mai	6. Mai
Wiesbaden	9.—13. Mai	14. Mai.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Heftes.

A.	Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten	Seite	1
B.	Die Königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden		
	1. Provinz Ostpreußen		5
	2. " Westpreußen		5
	3. " Brandenburg		6
	4. " Pommern		7
	5. " Posen		7
	6. " Schlesien		8
	7. " Sachsen		9
	8. " Schleswig-Holstein		10
	9. " Hannover		10
	10. " Westfalen		12
	11. " Hessen-Nassau		13
	12. Rheinprovinz		13
	13. Hohenzollernsche Lande		15
C.	die Kreis-Schulinspektoren		
	1. Provinz Ostpreußen		15
	2. " Westpreußen		16
	3. " Brandenburg		17
	4. " Pommern		20
	5. " Posen		23
	6. " Schlesien		22
	7. " Sachsen		26
	8. " Schleswig-Holstein		29
	9. " Hannover		29
	10. " Westfalen		34
	11. " Hessen-Nassau		36
	12. Rheinprovinz		38
	13. Hohenzollernsche Lande		40
D.	Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin		41
E.	Königliche Akademie der Künste zu Berlin		43
F.	Die Königlichen Museen zu Berlin		47
G.	Die National-Galerie zu Berlin		48
H.	Das Rauch-Museum zu Berlin		48

I. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	Seite 48
2. Berlin	51
3. Greifswald	57
4. Breslau	61
5. Halle	64
6. Kiel	67
7. Göttingen	70
8. Marburg	73
9. Bonn	76
10. Akademie zu Münster	81
11. Lyzeum zu Braunsberg	82
K. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin	
1. Königliche Bibliothek	83
2. Königliche Sternwarte	83
3. Königlicher botanischer Garten	84
4. Königl. Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung	84
L. Gymnasial- und Real-Lehranstalten	85
M. Die Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	103
N. Öffentliche höhere Mädchenschulen	109
O. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren i. J. 1879	115
P. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvor- steherinnen i. J. 1879.	119

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 2. u. 3.

Berlin, den 8. März

1879.

**Aus den Verhandlungen der 13. Legislaturperiode des preußi-
schen Landtages.**

I.

Rede des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegen-
heiten D. Dr. Falk im Hause der Abgeordneten am
15. Januar 1879 (gelegentlich der zweiten Berathung
des Staatshaushaltsetats pro 1879/80).

Meine Herren! Ich habe vor einigen Tagen gesagt, daß ich
es für meine Pflicht erkenne, in Bezug auf die Vorwürfe, die meiner
Amtsführung vom religiösen Standpunkte aus gemacht werden, mich
zu äußern. Ich hatte geglaubt, vielleicht etwas länger noch
warten und hören zu sollen, was der eine oder der andere der gegen
den Etat notirten Herren Redner sagen möchte; indessen die Vor-
würfe, die ich im Sinne hatte, haben auch in der Rede des Herrn
Abgeordneten v. Stablewski nach verschiedenen Richtungen hin Aus-
druck gefunden, und darum ist es wohl am besten, wenn ich jetzt
gleich das Wort ergriffen habe.

Meine Herren, es liegt nun nicht in meiner Absicht, mich über
alle diese Vorwürfe zu verbreiten. Es würde dann die Erörterung
einen doch gar zu weiten Raum einnehmen. Ich schließe ausdrücklich
aus die Erörterung über die Frage der paritätischen Schule, über
die weltliche Schulinspektion, über die Leitung des Religionsunter-
richtes Seitens der betreffenden Konfession, und zwar aus zwei
Gründen: einmal weil diese Fragen schon außerordentlich häufig
erörtert worden sind und weil gerade jetzt eine Menge Petitionen
vorliegen, welche diese Fragen, ich mag sagen ex professo, behandeln.
Der zweite Grund aber ist der, weil ich wegen des Punktes, über

den ich allein sprechen will, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses der Zeit nach in nicht unerheblicher Weise in Anspruch nehmen muß. Es ist das nämlich der Vorwurf, daß meine Verwaltung die Erziehung in der Volksschule, insbesondere die Grundlage derselben, die religiöse Erziehung, vernachlässige, und darum einzutreten habe für Folgen, die man damit bereits als eingetreten in Verbindung bringt und für solche, die man für die Zukunft als nothwendig eintretend bezeichnet. Es sind ja nicht bloß der Abgeordnete v. Stablewski und neulich der Abgeordnete Windhorst (Meppen) gewesen, die diese Vorwürfe erhoben und diesen letzten insbesondere, sondern er ist hier und draußen in der Presse erhoben worden ebensowohl von der Centrumspartei als von evangelischen Seiten, die, in dieser Beziehung wenigstens, wohl als Verbündete der Herren von der Centrumspartei bezeichnet werden dürfen.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere dabei an gewisse evangelische Kirchenzeitungen, ich erinnere an den hier so oft zitierten Reichsboten, der für die Herren von der Centrumspartei — ich beziehe mich auf das Beispiel des Herrn Dauzenberg, — eine besondere Autorität geworden ist; ich könnte noch auf andere hinweisen. Man ist zwar sehr häufig so gut, und das war auch der Abgeordnete v. Stablewski, zu sagen: wir trauen dem Kultusminister zu, daß er das nicht gewollt hat. Meine Herren, der Trost ist für mich ein recht schlechter. Er ist nicht viel besser, als wenn zum Beispiel der Herr Abgeordnete Windhorst (Meppen) sagt, zu meiner Person könnte er allenfalls noch Vertrauen empfinden, aber nicht zu den Herren meines Generalstabes. Nun, meine Herren, wer hat sich denn die verehrten Männer zur Seite gestellt, die er mit diesem allerdings sehr angenehm und anständig klingenden Namen belegt? Doch ich! Ich habe sie berufen, weil ich ihre Tüchtigkeit kannte und weil ich überzeugt war, daß sie mir die rechten Hülfсарbeiter in meinem Sinne sein würden. Ich höre ihren Rath, aber ich bin an ihren Rath nicht gebunden, und von der ersten Stunde meiner Amtsverwaltung an habe ich es mir zur Pflicht gemacht, die Verantwortung, die mir obliegt, soweit es überhaupt menschenmöglich ist, nicht bloß formell sein zu lassen, sondern materiell.

(Sehr gut! links.)

Darum prüfe ich alles das, was mir von den verehrten Herren vorgebracht wird, und ich nehme das an, was ich nach gewissenhafter Prüfung für Recht halte. Also für ihren Rath trage ich wiederum die Verantwortung. So ist es, meine Herren, mit der Sache hier. Hätte ich auch dasjenige nicht gewollt, was als eingetreten bezeichnet wird, ich trüge doch die Verantwortung dafür, und, meine Herren, weil dem so ist, darum habe ich ein Interesse daran zu behaupten und nachzuweisen, daß jene Vorwürfe objektiv

unrichtig sind, und darum bitte ich Sie, mir etwas längeres Gehör zu schenken, als es in anderen Fällen von mir beansprucht worden wäre. Der Vorwurf ist zu schwer und ist gegen mich in zu exorbitanter Weise erhoben worden, bisweilen mit dem Zusätze, ich zerstöre die Religion, ich ruinire das Christenthum, als daß ich nicht die mir nunmehr gebotene Gelegenheit einmal ergriffe, um rund über diese Dinge zu sprechen. Aber, meine Herren, wenn ich „rund“ sage, so meine ich nicht mit Redensarten, sondern im Hinblick auf Thatfachen, und mein Vortrag wird ein wesentlich thatsächlicher, ein vergleichender mit der Vergangenheit sein und ein solcher, der das gegenwärtig wirklich Bestehende etwas in die Erinnerung bringt.

Man kann den Vorwurf, wie er erhoben worden ist, in der That, wie ich meine, auch ohne ihn zu unterschätzen, schon mit einem gewissen Mißtrauen entgegennehmen, wenn man sich erinnert, in welcher Weise er ausgebeutet ist. Meine Herren, man hat die Reorganisation, welche das preussische Volksschulwesen innerhalb der letzten sechs Jahre erfahren hat, in einen Zusammenhang gebracht mit den schweren gesellschaftlichen Schäden, die namentlich im vergangenen Jahre in so erschreckender und trauriger Weise zu Tage getreten sind, und Anklänge an diese Behauptung waren auch in der Rede des Herrn Abgeordneten v. Stablewski, der Hinweis auf die Sozialdemokratie fehlte nicht. Ja, meine Herren, man ist in nicht gar verblümter Weise so weit gegangen, in einem angesehenen Blatte meine Amtsverwaltung verantwortlich zu machen für die That des unseligen Hödel. Nun, meine Herren, diesen Behauptungen gegenüber bitte ich Sie doch, sich einige Thatfachen zu vergegenwärtigen. Es ist nicht mit Unrecht von anderer Seite und an einer anderen parlamentarischen Stelle bereits darauf hingewiesen worden, daß diejenigen Personen, welche die Störung des sittlichen Bewußtseins in der Nation, die mit jenen unseligen Verhältnissen in einem engen Zusammenhange steht, repräsentiren, daß die alle sich in einem Lebensalter befinden, nach welchem die gegenwärtige Unterrichtsverwaltung keinen Einfluß auf sie geübt hat.

(Sehr richtig!)

Denn nach dem Reichsgesetze sind es 25 Jahre, die für einen Wähler gefordert werden und, meine Herren, der Jüngste von denen, der im vergangenen Jahre hier in Berlin mitgewählt hat, und der beigetragen hat, die Ziffer der sozialdemokratischen Wähler auf 50,000 zu erhöhen, ist vor länger als 10 Jahren aus der Volksschule ausgeschieden, und meine Verwaltung dauert in wenigen Tagen sieben Jahre. Es befinden sich, um speziell einen Stand ins Auge zu fassen, unter den Wählern zum Reichstage nur äußerst wenige Lehrer, die in den Zeiten in einem Seminar ausgebildet sind, daß die Verwaltung über dieselben mir zustand. Meine Herren, wenn man überhaupt von einer Durchbildung der Seminaristen nach den

allgemeinen Bestimmungen sprechen kann, so fällt der allerfrüheste Zeitraum — und der ist nach der bekannten Erfahrung, daß die Bestimmungen nur allmählich eingeführt werden können, sehr früh gegriffen, — der früheste Zeitpunkt des Eintritts in ein Seminar dieser Einrichtung in das Jahr 1873; das liegt also fünf bis sechs Jahre zurück, und nun berechnen Sie, daß der regelmäßige Eintritt in ein Seminar mit 17 Jahren erfolgt, und Sie werden finden, daß weitaus die meisten Seminaristen, welche während meiner Verwaltung in das Seminar traten, noch gar nicht zum Reichstage gewählt haben können, allenfalls diejenigen, welche im 19. oder 20. Jahre eintraten, und das sind weitaus die Minderzahl.

Was den Hödel selbst betrifft, nun, so fand er seinen Unterricht zuerst in Leipzig und dann in einer Erziehungsanstalt zu Zeitz, in welcher ganz genau und streng die Bestimmungen der sogenannten Regulative eingehalten wurden

(hört! links)

und, meine Herren, als ich erfuhr, daß sich dieser Mensch gegenüber dem Präsidenten des Stadtgerichts gerühmt habe, 100 Lieder auswendig zu können,

(hört! links)

da habe ich den verehrten Herrn, der hier neben mir sitzt, zu dem Präsidenten gesandt und er hat Gelegenheit gehabt, in dessen Gegenwart sich über die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptung zu vergewissern, und er hat gefunden, daß das religiöse Wissen, sowohl was Katechismus als was Lieder als was Sprüche betrifft, bei dem Hödel ein sehr beträchtliches war.

(Hört, hört!)

Wo bleibt da der nichtsnutzige Vorwurf, daß ich für solche Thaten verantwortlich sei? *)

(Sehr wahr!)

*) In Folge späterer Erörterungen über die Abwehr dieses Vorwurfs ist der Herr Minister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 10. Februar d. J. noch einmal auf die Sache zurückgekommen und hat in Abwehr eines gegen ihn persönlich gerichteten Angriffes folgende Aeußerungen gethan:

Wenn sich Jemand in die Lage versetzt, daß einem Minister solch ein Vorwurf gemacht wird, und er fragt sich, was sagst du zu diesem Vorwurfe, so muß jeder, der nur eine Spur der feinen Empfindung übrig hat, sagen, das ist der schmerzlichste, der kränkendste Vorwurf, der gemacht werden kann, und ich sage Ihnen, meine Herren, wenn ich an jenen Vorwurf zurückdenke, bäumt sich mein Herz in mir auf, und ich komme immer dazu, mit aller Energie den Vorwurf zurückzuweisen. — Es ist auch angedeutet, er sei nicht gemacht. Ei nun, Herr Abgeordneter v. Schorlemer, nehmen Sie doch

Aber der Vorwurf wird ja auch nach der Zukunft gerichtet und das ist ja der eigentliche Gegenstand dessen, über das ich sprechen will. Es wird in recht charakteristisch zutreffender Weise von verschiedenen Seiten ein und derselbe Gedanke zum Ausdruck gebracht, er wird auch hier gar nicht selten vorgetragen, Herr v. Stablewski und Herr Abgeordneter Dauzenberg beide brachten ihn.

Ich fand neulich in einer unserer gelesenen konservativen Zeitungen den Satz: „Die Schule muß in erster Linie wieder Erziehungsanstalt und in zweiter Unterrichtsanstalt sein;“ und ich erinnere mich, daß der Mann, der in derartigen Fragen das Wort für die Centrumspartei zu führen pflegt, der Abgeordnete Dr. Perger, im Jahre 1876 Folgendes geäußert hat:

„Bis 1872 galt es als selbstverständlich, daß die Volksschule eine Anstalt sei, erstens und vor Allem zur Erziehung; zweitens aber eine Anstalt zur Bildung der Jugend, und da man damals eine Erziehung ohne Religion nicht kannte, so war die Aufgabe der Schule erstens eine sittlich religiöse,

einmal jenen Artikel der Germania, der in die Form einer Adresse an die Höchste Stelle gekleidet war, in die Hand und lesen Sie ihn durch, und ich denke, Sie werden mit mir und der gesammten Presse von damals der Meinung sein, nicht zwischen den Zeilen, sondern in den Zeilen stand jener Vorwurf, und wenn ein großes Blatt so vorangeht, die kleinen Blätter überlesen das sofort in das Praktische und sprechen den Vorwurf in der rundesten und unbedingtesten Weise aus.

Dann heißt es wieder, ich hätte den mir an den Rockschöß gehängten Menschen anderen Menschen an den Rockschöß gehängt.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Nein, meine Herren, das ist nicht wahr, es ist hineingetragen in meine Worte. Ich habe die Verpflichtung in mir gefunden, das zurückzuweisen mit voller Klarheit, ja, meine Herren, auch mit voller Schärfe, weil ich wollte, daß die Zurückweisung eine definitive sei; darum habe ich kein Mittel der Charakterisirung der Verhältnisse unterlassen. Wollen Sie aus meinen Worten Etwas allenfalls folgern, nämlich das, daß es überhaupt eine nicht zu rechtfertigende, ja eine ungerechte und unzulässige Beschuldigung sei, die That eines solchen Einzelnen in Verbindung zu bringen mit den Grundsätzen irgend welcher Unterrichtsverwaltung, dann lasse ich mir das gefallen. Wenn Sie aber weiter gehen und behaupten, ich hätte gesagt, weil jener Mensch unter einem andern Regiment erwachsen, sei jenes Regiment dafür verantwortlich, — so ist das in meine Worte hineingetragen, — und das nenne ich eben eine Verlehrung meiner Worte.

und sodann zweitens eine intellektuelle oder, wenn Sie wollen, eine technische. Als das Wichtigste galt immer das Erste, die erziehlliche Aufgabe, und so weit es in Preußen noch Christen giebt, und ich glaube, daß es noch sehr viele sind, halten auch heute die Eltern es für die wichtigste Aufgabe der Schule, daß sie die Kinder im Christenthum und für das praktisch lebendige Christenthum erziehe. Nun was ist aus dieser wichtigsten Aufgabe in der Aera Falk geworden?“

Ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß diese Worte schon im Jahre 1876 gesprochen worden sind, wo kaum 3 Jahre ins Land gegangen waren, seit die allgemeinen Bestimmungen in Kraft traten. Ich komme auf den eigenthümlichen Gegensatz, der zwischen Erziehung und Unterricht gemacht ist, noch einmal zurück.

Jetzt erlauben Sie mir, mich an einen allgemeinen Gedanken zu halten, der in beiden Citaten enthalten ist, das ist nämlich der Gedanke: früher, zur Zeit der Regulative, da war es besser, da waren die Früchte ganz andere, da waren die Lehrer viel besser, und namentlich im Sinne der Anklage besser.

Meine Herren, ich komme zu der Ueberzeugung, daß die Ankläger ein mächtig kurzes Gedächtniß haben müssen. Erlauben Sie mir darum einen kurzen Rückblick auf die Zeit von vor etwa 10 Jahren, und ein klein bißchen länger. Haben denn die Ankläger — und wenn sie der Presse angehören, dürften sie es eigentlich nicht vergessen haben — haben sie denn vergessen, in welcher unendlich traurigen Weise, was den Inhalt betrifft wie den Modus der Darstellung, sich vielfältig Zöglinge jener in streng pietistischem Sinne — ich gebrauche den Ausdruck absichtlich — geleiteten Seminare anklagend erhoben haben gegen die Anstalten, welchen sie ihre Bildung verdanken. Ich möchte Sie nur an ein paar durch die Presse wohlbekannte Emanationen erinnern, die insofern nicht ohne Interesse sind, als sich jede derselben auf eine andere Provinz bezieht. Ich erinnere da an das Buch von Meister: „Drei Jahre in einem preussischen Regulativseminar“. Da war die Provinz Sachsen in Betracht gezogen; ich erinnere an einen unendlich oft besprochenen Artikel oder mehrere Artikel des bekannten Unterhaltungsblattes „Gartenlaube“.

(Unruhe im Centrum.)

Es ist ja gleichgültig, wo das gedruckt ist, es handelt sich ja um kein Zeugniß für den Werth oder Unwerth der Gartenlaube, sondern nur um ein Zeugniß dafür, daß diese Anklagen von solchen Schülern erhoben worden sind und daß sich die natürlich die Stellen ausjucken, wo sie die Anklagen, zu denen sie meinen gedrängt zu sein, anbringen können, das versteht sich von selbst. Der Artikel der Gartenlaube betraf ein Schleißisches Seminar. Und dann

existirt eine Handfibel des Volksschullehrers Kuttenseind, die noch in vierter Auflage 1872 in Königsberg erschien, und der Verfasser ist ein Zögling eines Seminars in der Provinz Posen. Meine Herren, Citate will ich Ihnen aus diesen Schriften nicht bringen, ich habe sie Ihnen benannt, Sie können sie, wenn Sie wollen, sich selbst schaffen; mir sind sie zu traurig gewesen, um sie hier vorzutragen.*)

*) Um den Mißdeutungen zu begegnen, welche obige Ausführungen in einzelnen Tagesblättern erfahren haben, und welche der Herr Abgeordnete Kremer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar d. J. berührte, äußerte der Herr Minister in derselben Sitzung:

Ich ergreife das Wort, meine Herren, weil in den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Kremer auf eine „Verkehrung“, drückte ich es gestern aus, — an diesem Punkte möchte ich einen stärkern Ausdruck gebrauchen — weil in diesen Bemerkungen auf eine Verkehrung meiner Ausführungen vom 15. Januar von dem Herrn hingewiesen ist. Ja ich habe es vielfältig lesen müssen, — man schickt mir nicht selten, fast täglich 2 bis 3 Zeitungsnummern in das Haus, in denen derartige liebsame Erörterungen stehen — ich habe lesen müssen, ich hätte mich auf diese Schriften respektive Blätter als Autoritäten berufen, und an diese Worte sind die längsten und leidenschaftlichsten Artikel geknüpft worden. Nun, meine Herren, was habe ich denn gesagt? Ich habe die Frage aufgeworfen, ist es denn richtig, daß, wie die Angreifer der jetzigen Unterrichtsverwaltung sagen, es vorher — namentlich in ihrem Sinne — besser gewesen ist? Ich habe diese Frage in einer gewissen Richtung verneint, und habe zum Nachweis des damaligen schlechten Zustandes eine Reihe von Beispielen gegeben, und behufs Anführung eines solchen Beispiels des Schlechten habe ich mich bezogen auf diese 3 Skripturen respektive Blätter. Ich habe ausdrücklich gesagt: es seien dies Zeichen traurigster Art, traurig nicht bloß in Bezug auf den Inhalt, sondern auch in der Art und Weise der Darstellung, traurig, weil es danach vorgekommen sei, daß in solcher Weise sich die Schüler einer Anstalt gegen die Anstalt, der sie ihre Bildung verdanken, gewendet hätten. Und ich habe weiter gesagt: Ich hätte nur mich begnügt mit Nennung dieser Schriften, ohne deren Inhalt zu zitiren, weil der Inhalt zu traurig sei. Nun, meine Herren, ist damit nicht klar, wie die Sonne, ausgesprochen, daß ich diese Dinge sachlich verwerfe und daß ich bei ihrer Erwähnung keinen andern Zweck hatte, als zu zeigen, auch in der Vergangenheit sind schlechte Dinge vorgekommen? Und daraus macht

Dann, meine Herren, wollen Sie sich erinnern, daß in Berlin ein Verein besteht, welcher sich nennt: Verein für Freiheit der Volksschule, und wer die Geschichte dieses Vereins einigermaßen verfolgt hat, der wird wissen, daß, wenn er vielleicht nicht gerade hervorgewachsen ist aus einer Versammlung, die im November 1868 stattfand, doch ein enger Zusammenhang zwischen dieser Versammlung und der Errichtung dieses Vereins besteht, und ich möchte wohl bitten, Zeitungen aus jenen Tagen, etwa die Kreuzzeitung vom 11. November 1868, wenn ich nicht irre, nachzuschlagen, und dort werden Sie sehen, mit welchem äußersten Haß frühere Zöglinge der Seminare aufgetreten sind gegen die religiöse Erziehung in den Seminaren jener Zeit. Dort werden Sie sehen, in welcher wahrhaft erschreckenden Art die Anklage erhoben und von anderen Lehrern bestätigt worden ist, daß sie dort und durch die Erziehung dort die Ehrfurcht vor der Religion verloren haben.

Meine Herren, ich muß Ihnen Weiteres sagen, damit Sie mir nicht vorwerfen, ich klammere mich hier an einzelne Thatsachen an. Ich muß Sie hinweisen auf die pädagogische Presse jener Zeit. Da tritt mir beispielsweise entgegen die Leipziger Deutsche, jetzt die sogenannte freie Deutsche Schulzeitung, deren preussische Mitarbeiter, so verschieden sie bezüglich ihres Standpunktes, wie ihrer Bildung und des Tones, welchen sie anschlugen, sein mochten, doch unterschiedslos im Gegensatz zu den kirchlichen und politischen Tendenzen der Regulative standen. Ich darf Sie erinnern an die Berliner pädagogische Zeitung, die wenigstens in den ersten Jahren ihres Bestehens einen — ich darf sagen — radikalen Standpunkt hatte. Begrüßte sie ja doch die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Worten:

Eine gleiche Schädigung

— nämlich des sittlichen Bewußtseins gerade des niederen Volkes — muß die Anordnung des Religionsunterrichtes in den allgemeinen Bestimmungen bewirken. Eine Volksbildung, die auf den in den Bestimmungen gegebenen religiösen Zwecken und Stoffen beruht, bringt das sittliche Gefühl mit der öffentlichen Meinung in Zwiespalt, wo sie dasselbe nicht geradezu unberührt läßt.

Ein weiteres Zeichen für jene Zeit, die besser gewesen sein soll nach der Meinung der Angreifer, gewähren die Lehrerversammlungen jener Tage, die Lehrerversammlung von Berlin im Jahre 1869, die Lehrerversammlung von Wien im Jahre 1870 und die

man mir den Vorwurf, ich hätte diese Leute zu Autoritäten gemacht, und daraus leitet der Herr Abgeordnete Kremer die Wendung her, zu der er meinte ein Recht zu haben.

Hamburger von 1872. Aus dem, was auf der Berliner Versammlung geschah, wird es genügen, einen Punkt hervorzuheben.

In der ganzen großen Zahl von Lehrern, die dort versammelt waren — und die Mehrzahl waren wohl solche, welche seit 1855 ihre Bildung empfangen hatten, — war nur ein einziger Mann, der nicht gerade glücklich, aber doch immerhin eintrat für den Standpunkt der Regulative, und dieser begegnete einem allseitigen Widerspruche und erfuhr einen vom stürmischen Beifall der Versammlung begleiteten Tadel des Vorsitzenden.

Und die Wiener Versammlung, viel besucht von preussischen Lehrern, zeigt folgende Aeußerung eines solchen:

Das vielgeschmähte preussische Regulativ, das viel weniger gelesen wird als es eigentlich verdient — denn wenn es mehr gelesen wäre, wäre das deutsche Volk schon längst darüber hinweggegangen und wir hätten es nicht mehr — das ist schlechter als die Fama sagt. Das preussische Regulativ verlangt nichts weiter als eine Religionsbildung oder Kirchensbildung, denn man weiß sehr wohl, daß gerade diese Bildung die rechte ist, um die Geister zu knechten.

Die Versammlung rief natürlich Bravo!

Die Versammlung nahm darauf folgende Thesen an:

1. Der Religionsunterricht in der Volksschule ist nach seiner Organisation und Ausführung vollständig dem Lehrerstande zu überlassen.
2. Bei Auswahl des Stoffes und bei Behandlung dieses Gegenstandes sind die Grundsätze der Pädagogik maßgebend.
3. Allen Eltern steht es frei, ihre Kinder an diesem Unterrichte theilnehmen zu lassen oder von demselben zurückzuhalten.
4. So lange diese Grundsätze nicht ausführbar sind, erscheint die völlige Ausschließung des Religionsunterrichtes aus der Schule als das richtigste Verhältniß.

Kein Mensch war dabei in Zweifel, daß der Religionsunterricht ein sogenannter interkonfessioneller, ein abstrakter, wie man jetzt wohl sagt, bloß ein moralischer sein solle.

Die Hamburger Versammlung bringt dann die unter Beifallrufen gehaltene Rede eines preussischen Lehrers mit folgendem Satz:

Es giebt einen unveröhnlichen Gegensatz zwischen Wissen und Glauben. Soweit dieser Gegensatz in unseren Schulen Geltung findet, soweit trägt die Schule zum Sinken der Sittlichkeit bei. Soweit das heutige Wissen den aus der Unwissenheit herstammenden Glauben aufhebt, soweit muß die Schule von dem Glauben Abstand nehmen.

Run, meine Herren, solchen Erscheinungen — und ich könnte ihre Aufzählung noch vermehren — befand ich mich gegenüber, als ich die Verwaltung übernahm. Als Jemand, der diesen Fragen bis

dahin ferner stand, darf ich für mich in Anspruch nehmen, daß ich mit einer unbefangenen Prüfung an die Verhältnisse herantrat und nach dieser Prüfung mußte ich mir doch sagen: mag man von dem, was ich Ihnen jetzt mitgetheilt habe, und Aehnlichem denken, was man will, mag man sich zustimmend verhalten oder ablehnen, mag man im Falle der Ablehnung die Lehrer entschuldigen wollen oder verurtheilen müssen, das stand doch zweifellos fest, daß bei einer großen Zahl und zwar von Lehrern des Lebensalters, welches zeigt, daß sie nach dem Regulativ ausgebildet waren, gerade das Gegentheil von dem bewirkt worden war, was der Urheber und die Vertheidiger der Regulative wollten. Meine Herren, es muß ebenso zugestanden werden, daß, von etlichen Unterlassungen abgesehen, es doch keinem Zweifel unterliegen konnte, daß das System der Regulative schuld war, welches nicht durch Erziehung und Ueberzeugung den christlichen Glauben erwachen und erstarken lassen wollte, sondern die Religiosität von außen den jungen Gemüthern eingepflanzt wissen wollte. Welche Folgen das, meine Herren, für die Schule haben mußte, ist doch wohl einleuchtend. Es konnte keinen glücklichen, sondern nur einen störenden Erfolg für die Schule haben, wenn so viele Mitglieder des Lehrerstandes einen ihrem Beruf abgewendeten Geist hatten. Und, meine Herren, wenn wir wissen, daß viele Lehrer ihre Söhne dem Lehrerberufe entzogen haben, viele Lehrer sich sogar geweigert haben, theilzunehmen an der Ausbildung der Präparanden für den Lehrerberuf, so bin ich überzeugt, daß nicht allein auf die äußeren Verhältnisse ein solches Thun zurückzuführen ist, sondern auch auf innere Abneigung gegen den eigenen Beruf, wenigstens theilweise.

Meine Herren, ich wies vorhin darauf hin, ich müsse in dieser äußerlichen Behandlung religiöser Dinge einen Theil der Gründe erkennen, die solche Schäden herbeigeführt haben. Nun, meine Herren, das ist nicht bloß für die Seminare gültig, das ist auch, wie ich meine, gültig gewesen für die Volksschulen. Ich gehörte diesem Hohen Hause an, als im Jahre 1859 zum ersten Mal ausführlich über die Regulative Erörterungen stattfanden, und es machte damals auf mich eine Rede einen besonderen Eindruck; ich habe sie jetzt wieder mir in Erinnerung gebracht, und möchte Ihnen einfach folgende Stelle daraus vorlesen. Um indessen gleich Mißverständnisse in Bezug auf die Person des Redners abzuschneiden, nenne ich denselben; es war der Abgeordnete Pfarrer Gräser aus Hildbrungen, der Erzieher des Freiherrn Georg v. Vincke. Er sagte:

Der Zweck, den die Regulative zu erreichen suchen, die Religiosität in den Familien und Gemeinden mehr und mehr, fester und fester zu begründen, wird doch gewiß, wenn sie so angewendet werden, wie jetzt, am allerwenigsten erreicht.

Den Kindern wird der Religionsunterricht verleidet und mit ihm auch die Religion. Das ist gewiß nicht gut, und darum muß ein jeder Freund der Religion, jeder Freund des positiven Christenthums wünschen, daß der Religionsunterricht in der Weise ertheilt werde, daß die Religionsstunde den Kindern die liebste Stunde des Tages ist, aber nicht solche Stunde, wo sie mit Furcht und Schrecken hingehen, denn die Furcht macht bekanntlich Pein, und die Furcht treibt die Liebe aus, auch die Liebe zur Religion.

Nun, meine Herren, mein Bestreben ist es gewesen, diese Liebe zur Religion wiederherzustellen,

(Aachen im Centrum. Unruhe. Rufe links: Ruhe!)

mein Streben ist es gewesen, diese Liebe zur Religion wieder zu erwecken! Ich werde Ihnen dafür, denke ich, noch einige Worte des Beweises geben, daß ich seit 6 Jahren diese traurigen Folgen habe beseitigt wissen wollen, — und wenn Sie mich nach den Mitteln fragen, durch welche ich das zu erreichen gestrebt habe und noch erstrebe, so sind es die drei Punkte, die in erster Linie hervortreten, und darum der Beachtung werth sind. Es ist die Vermehrung und die Verbesserung der Schulen, die entsprechende Erziehung der Lehrer, die Anweisung zur Ertheilung eines fruchtbringenden Religionsunterrichtes.

Wenn ich mich zu dem ersten Punkte wende, so komme ich zurück auf jene Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Perger, die ich mir erlaubte Ihnen vorzulesen, eine Aeußerung, die er ja später im Wesentlichen wiederholt hat, und in Bezug auf welche ihm damals in so warmer Weise der Herr Abgeordnete Dr. Lasfer entgegentrat. Es wird dort getrennt zwischen einer erziehlichen und einer unterrichtenden Aufgabe der Schule, und zwar in voller Schärfe. Nun, meine Herren, ich habe allen Respekt vor den Erfahrungen und der pädagogischen Bedeutung des Herrn Abgeordneten Dr. Perger, aber, meine Herren, ich muß mich doch auf die Seite derjenigen ebenfalls erfahrenen und tüchtigen Pädagogen stellen, welche da sagen, dieser Unterschied ist ein rein doktrinärer.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich meine, ohne Unterricht mag wohl im Hause erzogen werden können, aber nimmermehr in der Schule; die Aufgabe der Schule ist, wie ich sie erkenne, die Erziehung durch Unterricht. Meine Herren, die Eltern schicken ja die Kinder in die Schule, daß sie etwas lernen, und daran, ob sie etwas Ordentliches lernen, daran messen sie die Leistungen der Schule, und sie thun gar nicht Unrecht, denn es trifft zu, daß die fleißigen Kinder, — und ich mag sie hier doch auch nach der ihren Kräften gestellten Aufgabe, die treuen Kinder nennen, — daß die auch gehorsam und in der Führung gute sind, die faulen aber und die dem

Unterrichte gleichgültig gegenüberstehenden, das sind gewöhnlich die, die den Lehrern zu den meisten und bittersten Klagen Anlaß geben.

Nun, meine Herren, ist es ja richtig, daß die erziehende Wirkung des Unterrichtes zum Theil durch den Inhalt des Unterrichtes bedingt wird. Es ist ganz zweifellos, daß, wenn das Lebensbild eines tüchtigen Mannes gezeichnet wird, eines vortrefflichen Menschen in rechter Weise, daß das auf das Kind einen großen Eindruck macht, daß es den Gedanken in sich entwickelt: so willst du auch werden. Nun, meine Herren, wessen Lebensbild in dieser Beziehung die größte Bedeutung hat, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen, in den allgemeinen Bestimmungen in §. 16. ist ausdrücklich und mit allem Nachdruck hervorgehoben: dieses Lebensbild soll besonders den Kindern vorgeführt werden.

Meine Herren, es ist ja gewiß wahr, eine fromme Gesinnung ist etwas Gutes, ja etwas Herrliches, aber, meine Herren, wenn eine solche Gesinnung vor einer Gefahr geschützt werden soll, von der gestern schon da und dort gesprochen wurde, nämlich vor der Gefahr der Heuchelei oder mindestens der Schwärmerei, dann, meine Herren, ist es durchaus nöthig, daß das Kind angehalten werde, solche Gesinnungen in seinem kleinen Kreise und seinen kleinen Aufgaben gegenüber sofort thätig zu beweisen und zu bewähren. Darum, meine Herren, muß das Kind genöthigt werden, sie auf seinen nächsten Pflichtenkreis anzuwenden, darum muß es sich bemühen, in jeder Weise pünktlich in die Ordnung sich zu finden, darum muß es gehorchen, darum muß es arbeiten, es muß lernen, das ist seine Hauptarbeit, es muß Kenntnisse sammeln, das ist seine Hauptarbeit; die Arbeit aber, die dient gerade zum Erziehen, und das Lernen ist darum das erste Mittel zur Erziehung, weil es eben ohne die Arbeit nicht geht, und die Arbeit ist die erste Zucht.

Meine Herren, es giebt aber noch ein zweites Moment, und es kann wohl sein, daß ich es mit Recht bezeichne als Hauptsache, das ist die Persönlichkeit des Lehrers in seinen Beziehungen zu den Kindern. Es ist von unberechenbar kräftiger Wirkung das Beispiel des Lehrers. Aber wenn er gedeihlich wirken soll, so muß der Lehrer sich Allen verständlich machen, da muß er es verstehen, Alle zu fesseln, Groß und Klein in verschiedener Weise; am meisten erziehlich aber wirkt er, wenn er die Kinder nach ihrer Einzelart zu behandeln weiß.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, wenn er sich nun einer Klasse gegenüber befindet, die so überfüllt ist, daß er nicht einmal im Stande ist, die Kinder zu übersehen, wenn er sie vor sich hat, wie soll er im Stande sein, ihre Einzelart so zu ergründen, daß er gedeihlich den Weg geht, der für das einzelne Kind der richtige Weg für die Einwirkung ist? Meine Herren, in überfüllten Klassen ging das eben

nicht an, und darum behaupte ich, daß ich im Interesse der Erziehung gehandelt habe, wenn ich einen Hauptpunkt meines Bestrebens sein ließ, die überfüllten Klassen allmählich zu normalen Klassen zurückzuführen.

(Sehr richtig!)

Ich freue mich, je länger je mehr darüber berichten zu können, daß diese schwere Aufgabe ihrer Lösung immer näher kommt. Lassen Sie mich darauf etwas näher eingehen. Ich darf annehmen, daß jetzt nach Verlauf von 6 Jahren etwa 4000 vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr zu Diensten stehen, als vor 6 Jahren. Die große Mehrzahl dieser Lehrer ist zum Zwecke der Bildung neuer Klassen angestellt worden. Durch die Trennung überfüllter Klassen haben aber nicht bloß Diejenigen gewonnen, die in die neuen Klassen kommen, sondern auch die Zurückbleibenden. Die Zahl der Schüler ist nun in allen so getheilten Klassen der Art, daß der Lehrer die Schüler übersehen kann, daß er die Möglichkeit hat, individuell einzuwirken, und da, meine Herren, darf ich annehmen, daß es annähernd 400,000 Kinder sind, welche seit jenen 6 Jahren in jener „famosen Aera Falk“ einen erziehlich wirksamen Unterricht erhalten haben, den sie vorher entbehren mußten.

(Sehr richtig!)

Die Angreifer, meine Herren, kommen auf einen andern Punkt; sie sagen: aber die Lehrer, die jetzt ausgebildet werden, sind von der Art, daß sie die richtige Wirkung auf die Zöglinge der Volksschule nicht haben können, man kann das wenigstens nicht erwarten; sie weisen darauf hin, daß die Zahl der Religionsstunden in den Seminaren vermindert worden sei und daß an Stelle von Religionsstunden Stunden andern Inhaltes gesetzt worden sind. Meine Herren, ich will Sie nicht darauf hinweisen, wie dies bei einem andern Punkte mein Herr Kommissar vorhin gethan hat, daß diese Anordnungen getroffen worden sind nach der Forderung der Landesvertretung, insbesondere des Hauses der Abgeordneten. Ich kann hinzusetzen, ich glaube einem Beschlusse vom Jahre 1863 noch nicht einmal vollständig entsprochen zu haben, weil ich es nicht für möglich halte, soweit zu gehen, als dieser Beschluß ging. Sondern, meine Herren, ich will den materiellen Grund hervorheben, der zu diesem Gang führte: Die Lebensbedürfnisse unseres Volkes, die Entwicklung der Industrie, die starke Bewegung in der Bevölkerung, welche ja in ganzen weiten Distrikten den Unterschied zwischen Dorf und Stadt vollständig verwischt hat, haben es meiner Meinung nach dem Staate zur Pflicht gemacht, für ausreichend gebildete Lehrer der Volksschule zu sorgen. Je stärker erkannt worden ist, welche Gefahr der Gesellschaft aus dem Zuge erwerbsunfähiger und urtheilsloser Menschen nach den großen Städten erwächst, desto ernster ist für die Staatsregierung und insbesondere für mich die

Mahnung gewesen, Erziehung und Ausbildung erwerb- und urtheilfähiger Männer und Frauen zu fördern. Aber, meine Herren, über diese Sorge ist die religiöse Erziehung der Lehrer nicht vernachlässigt worden, sondern es fordern die Seminare qualitativ dasselbe, was sie ebendem gefordert haben.

Es ist nicht richtig, wenn vorhin der Herr Abgeordnete v. Stablewski bezüglich der religiösen Uebungen eine so weite Fakultät behauptete. Die Stelle, die er verlas, bezog sich auf die höheren Schulen im engeren Sinne. Es werden, wo nicht mit dem allgemeinen Gottesdienste dem Bedürfnisse genügt wird, besondere Seminargottesdienste eingerichtet, und es wird dafür gesorgt, daß an diesen die Schüler theilnehmen; aber freilich, ein solcher Zwang zur Theilnahme an den Sakramenten, wie er früher wohl gefordert worden ist und auch gestern noch gefordert wurde, wird nicht verlangt. Meine Herren, es ist richtig und mein Kommissarius erwähnte das wohl vorhin, daß die Stundenzahl für den Religionsunterricht in den Seminaren etwas vermindert worden ist. Diese Verminderung ist in den beiden unteren Kursen des Seminars nur von fünf auf vier Stunden beschränkt, allerdings in der oberen Klasse von vier auf zwei. Aber, meine Herren, es wird sich sofort eine Ausgleichung ergeben. Die Reduktion der Stunden gilt nicht für den Religionsunterricht allein, die Stunden überhaupt mußten in ihrer Zahl reduziert werden, weil in dem dritten Kursus eine Seite der Entwicklung des Lehrers sich ganz besonders geltend macht, das ist der praktische Unterricht der Kinder, und meine Herren, in diesem Unterrichte, wo die Seminaristen auch in der Religion unterrichten müssen, liegt auch die Ausgleichung für die Beschränkung der Stundenzahl.

(Sehr richtig! links.)

Es ist recht schwer, eine genaue Vergleichung zwischen den Anforderungen der Regulative und denjenigen, welche nach den „allgemeinen Bestimmungen“ bestehen, in dieser Beziehung eintreten zu lassen; es ist das erschwert durch die Form, in der die Meinungen zweier Minister nach Außen getreten sind. Die allgemeinen Bestimmungen sind knapp, einfach, leicht verständlich wegen ihrer Knappheit, aber auch geeignet, leicht zu Angriffen den Anlaß zu geben. Sie mögen sagen, man merkt an der Fassung den Juristen. Die Regulative aber sind, wie ihr Verfasser es selbst bezeichnet, in einem paränetischen Tone geschrieben, der an die Satzungen zugleich die entsprechende Begründung schließt oder eine Andeutung über die Begründung, ohne das Eine von dem Andern zu scheiden. Aber wesentlich andere Unterschiede, als der, den ich bezeichne, und die, auf welche ich noch komme, sind nicht vorhanden. Ich kann Ihnen deswegen mit Recht ersparen, etwa durch Verlesung beide Objekte neben einander zu stellen.

Meine Herren, es giebt für diese Verringerung der Unterrichtszeit für den Religionsunterricht in den Stunden verschiedene Aequivalente, die durch Bestimmungen geschaffen worden sind, die früher nicht existirten. Das sind zunächst die Bestimmungen für die Aufnahme in das Seminar. Die Regulative beschäftigen sich fast allein mit den evangelischen Schulen, ich bin deswegen auch, glaube ich, nur verpflichtet, in dieser Beziehung Ihnen die speziellen Unterschiede im Fazit zu geben. Nach den „allgemeinen Bestimmungen“ sind 10 Lieder weniger vorgeschrieben zum Lernen als sonst; es wird nicht verlangt, daß der Präparande, welcher in das Seminar treten will, die biblischen Geschichten memorirt habe, nicht, daß er die Sountags-evangelien auswendig wisse, und die Zahl der zu lernenden Bibelsprüche ist nicht, wie bisher, fixirt. Dagegen sind die Anforderungen, welche sich nicht bloß auf das bloße gedächtnismäßige Aneignen der Religionsstoffe beziehen, erheblich gesteigert. Die Verfügungen des Ministers v. Bethmann-Hollweg aus den Jahren 1859 und 1861 fordern nur die religiösen Kenntnisse, welche in der einlässigen Volksschule erworben werden, die „allgemeinen Bestimmungen“ aber machen an die Selbstständigkeit der Präparanden ernstere Ansprüche und erweitern auch die Kreise, in denen sie heimisch sein sollen.

Wenn ich bisher nur von der evangelischen Schule gesprochen habe, so darf ich hinzusetzen: was die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Vorbereitung eines katholischen Präparanden im Religionsunterrichte fordern, das ist nicht bloß das Höchste, was in früherer Zeit gefordert wurde, sondern geht ebenfalls über diese Grenzen hinaus. Die Errichtung von Präparandenanstalten und die Förderung des Präparandenwesens überhaupt zweckt ja darauf ab, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen nicht bloß auf dem Papier stehen, sondern in der That ins Leben treten. Daß das nicht mit einem Schlage gemacht ist, ja — das versteht sich freilich von selbst.

Ein weiteres Aequivalent liegt in der Weise, wie der Unterricht in dem Seminar geleitet werden soll. Das Penjum ist im Wesentlichen dasselbe wie früher, nur daß die „allgemeinen Bestimmungen“ auch noch Anforderungen in Bezug auf die Kirchengeschichte erheben, und daß dem Katechismus, der Bibellunde und dem Bibellesen in den „allgemeinen Bestimmungen“ ein weiterer Raum gegeben ist, als in dem Regulativ vom 1. Oktober 1854. Die Forderung einer gründlicheren, selbstständigeren Vorbildung der Aspiranten ist es also auf der einen Seite, welche ein Aequivalent enthält, auf der andern Seite der Umstand, daß in der Weise der Ausbildung des Seminaristen das Gedächtniswerk, um es kurz zu nennen, zurückgedrängt worden ist auf eine Stufe, die es zu haben berechtigt ist, und daß ein besonderer Ton gelegt worden ist auf die

Gründung einer eignen Ueberzeugung in dem Gemüthe des jungen Lehrers und eines eigenen Vertrautseins mit der evangelischen Wahrheit.

Und nun ein drittes Moment. Es kann kein einziger Seminarabiturient, sei er evangelisch oder katholisch, die Lehrerentlassungsprüfung bestehen, wenn er nicht in der Religion bestanden hat.

Ich sollte doch glauben, daß dem gegenüber die Vorwürfe schon recht abgeschwächt wären, die erhoben sind. Freilich es kommt dann noch ein anderer Vorwurf und eine andere Behauptung, die eine förmlich typische Bedeutung gewonnen hat, und die darum auch nicht übergangen werden kann.

Es ist der Vorwurf erhoben worden: daß die jetzige Seminarbildung nichts taugt, das sähe man an ihren Früchten, die jungen Lehrer taugten nichts. Nun, meine Herren, daß es unter den Lehrern aller Lebensalter faule Früchte giebt, wer möchte das bestreiten? daß auch die jüngeren Lehrer — um den Ausdruck nochmals zu gebrauchen — deren aufweisen werden und aufweisen, auch das ist eine zweifellose Thatsache. Aber, das „jüngere Lehrer“ heißt in diesem Angriffe nicht Lehrer von jüngerm Lebensalter, sondern ganz technisch „Lehrer, welche ausgebildet sind nach den allgemeinen Bestimmungen und unter der Unterrichtsverwaltung des Ministers Falk.“ Nun, meine Herren, ich habe bereits vorhin gesagt, daß die allgemeinen Bestimmungen in all ihren drei Theilen nur in wenigen Orten völlig durchgeführt sind. Das ist ganz natürlich, diese drei: Volksschulwesen, Präparanden- und Seminarwesen hängen eng zusammen und bedingen einander, das Ziel kann erst erreicht werden durch ein langsames Emporwachsen aller drei nebeneinander. Ich wiederhole also hier den Satz, wenn von solchen jüngeren Lehrern die Rede sein kann, so sind sie erst frühestens 1876 aus dem Seminar abgegangen, und deren Zahl ist eine recht kleine. Und was weiß ich denn von diesen Vorwürfen, meine Herren? Es ist ja ganz natürlich, wenn ein so viel beseindeter Minister, ein Minister, der von so schweren Vorwürfen betroffen wird, wie jene waren, die ich Eingangß meiner Rede charakterisirte, daß der bei allen einzelnen Vorwürfen den Thatsachen nachgeht. Wo ich also in einem Bericht von einem Vorwurf gegen die jüngeren Lehrer, wo ich in einer Zeitung von angeblichen Vorkommnissen mit jüngeren Lehrern etwas zu erfahren bekomme, gehe ich den Thatsachen nach, aber das Eine darf ich Ihnen sagen, im Sinne des Vorwurfs ist die Ausbeute eine herzlich geringe gewesen. Man ist, wie es scheint, mit diesem Vorwurf — er schwebt ja sozusagen in der Luft — darum recht rasch bei der Hand. Was sagen Sie zu folgendem Fall? Ein hochgestellter evangelischer Geistlicher hat eine Visitation einer Diözese gehalten und er berichtet in dem Bericht, welchen er mir vorlegt, daß die jüngeren Lehrer in Bezug auf den Religionsunterricht außer-

ordentlich viel zu wünschen übrig ließen, ihre Pflicht nicht erfüllt hätten, daß Solches traurig sei. Dabei liegen die Protokolle und ich finde dann, daß es gar keine jüngeren Lehrer giebt in dem Kreise oder daß gerade die jüngeren Lehrer ein brillantes Zeugniß haben. Bei der Aufklärung, die ich gefordert, hat sich dann ergeben, daß es nicht sowohl die Meinung des Berichterstatters gewesen ist über die Erfahrungen zu urtheilen, die er bei der erwähnten Revision machte, sondern die Absicht, den Vorwurf allgemein und überhaupt zu erheben; es sei bei der Redaktion des Berichtes ein Irrthum in die Sache gekommen.

(Weiterkeit.)

Als ich, um die Sache gründlich zu erörtern, fragte: wie steht die Sache, sagte der Berichterstatter, es sei dies eine allgemeine Klage, und berief sich dabei wesentlich auf zwei Seminardirektoren; diese habe ich jetzt darüber befragt, weil ich der Sache auf den Grund kommen will.

Meine Herren, wie äußert sich denn die Thätigkeit eines schlechten Lehrers und womit wird der Vorwurf begründet, daß er nichts leistet? Zunächst doch durch die Thätigkeit in seinem Berufe. Nun besteht eine Anordnung, daß die Lehrer frühestens nach 2 Jahren, spätestens nach 5 Jahren eine Wiederholungsprüfung machen sollen; die Zeit wird freilich oft außerordentlich lange über die 5 Jahre ausgedehnt. Da habe ich nun feststellen lassen, wie viele von jenen Lehrern, die im Jahre 1876 aus den Seminaren abgegangen sind, sich schon der Prüfung unterzogen haben, resp. durchgegangen sind oder die Prüfung wiederholen müssen. Da stellt sich denn heraus, daß der Durchschnitt in der ganzen Monarchie nur $\frac{1}{10}$ durchgefallener Lehrer ergibt, und diese Ziffer ist im Verhältniß zu der Ziffer der älteren Lehrer, welche die Prüfung nicht bestanden, eine wahrhaft glänzende. Ich kann und will diese Ziffer jetzt nicht nennen.

Es ist in ganzen Bezirken, z. B. in Schleswig-Holstein — ich könnte noch einen zweiten Regierungsbezirk nennen — nicht ein einziger der im Jahre 1876 aus dem Seminar Entlassenen durchgefallen; im Liegnitzer Bezirk haben von 18 Examinirten 17 bestanden. Selbst in Berlin — es ist hier eine besonders strenge Examinationskommission — ergibt sich vom Jahre 1878, daß die allgemeine Durchschnittsziffer der Durchgefallenen bei der zweiten Prüfung erheblich über ein Drittel war, aber von den Schülern, welche 1876 aus dem Seminare schieden, betrug sie wenig mehr als ein Sechstel. Nun, meine Herren, hierdurch finde ich in Rücksicht auf die amtlichen Leistungen den Vorwurf nicht nur nicht bestätigt, sondern widerlegt.

Ein weiterer Prüfstein sind die Disziplinarfälle. Ich bin leider noch nicht vollständig über jede Einzelheit in dieser Beziehung unterrichtet, aber soweit ich es übersehe, haben sich die schweren Dis-

ziplinarfälle in den letzten Jahren im Ganzen nicht vermehrt, ja für diejenigen, die an die höhere Instanz, das Staatsministerium, gehen, kann ich aus meiner eigenen unmittelbaren Erfahrung sagen, sie haben sich vermindert. Und dabei tritt folgende Erfahrung zu Tage: die Lebensalter sind für die Frage, ob mehr oder weniger Disziplinarfälle vorkommen, gänzlich gleichgültig; es sind nur verschiedene Gründe, um derentwillen das eine Alter öfter und das andere in geringerem Prozentsatz figurirt, — aber im Allgemeinen habe ich eine Differenz zwischen den Lebensaltern nicht finden können.

Meine Herren, sind es nicht doch am Ende Verhältnisse, die allgemeiner Art sind, Verhältnisse, die mit der Unterrichtsverwaltung nichts zu thun haben, die da die Klagen über die Lehrer begründen? Wollen wir denn die materielle Richtung der Zeit, die zu bekämpfen wir so ernstlich entschlossen sind, wollen wir denn die Genußsucht nicht in Frage ziehen, wollen wir meinen, daß der Lehrerstand allein unberührt geblieben wäre von allem ungesunden Leben in unserem Staate, von allem Gründerwindel beispielsweise? Meine Herren, es giebt wohl noch einige beachtenswerthe Singularitäten, aber auch diese sind solche, die mit der Unterrichtsverwaltung nicht zusammenhängen. Glauben Sie denn, daß der Lehrermangel ohne jede Verbindung mit den Klagen steht? Ist es nicht ganz erklärlich, daß das Gefühl der Unentbehrlichkeit Ansprüche erzeugen kann, die man nicht gut heißt, die die ganze Persönlichkeit mit einem Stempel versehen, der nicht berechtigt erscheint? Haben wir denn in der Lehrernoth zweifelbaste Elemente gänzlich von der Annahme zu Lehrern ausgeschlossen? Ist es nicht richtig, daß in der Lehrervelt aus dem angeedeuteten Grunde ein Wanderleben eingerissen ist, und daß ein solches nicht gerade geeignet ist, die Sittlichkeit zu fördern? Und leben wir denn nicht in einer aufgeregten Zeit, deren Rückwirkungen sich auch bei den Lehrern geltend machen? Meine Herren, die Gründe, die ich eben andeutete, werden sich, wie ich schon vorher gesagt habe, insoweit sie dem Lehrermangel entspringen, von Tage zu Tage abschwächen. Aber, wenn ich Recht habe, daß es wesentlich allgemeine Verhältnisse sind, welche solche Klagen erzeugen, so muß es auch früher solche Klagen gegeben haben. In dieser Beziehung erlaube ich mir doch auf Einiges hinzuweisen. Meine Herren, ich bin der Sohn eines Mannes, der 45 Jahre Schulinspektor war in einer großen Stadt, in kleinen Städten, in ländlichen Verhältnissen; und ich habe in den letzten Jahren aus der Regulativzeit, als mein Vater auf dem Lande Schulinspektor war, die Klage vielfach von ihm gehört, die jetzt immer erhoben wird: die jungen Lehrer überheben sich, sie sind unverschämt.

(Heiterkeit.)

Und dann theilte mir ein Regierungsschulrath mit, daß zu der Zeit, als es noch verschiedene Prädikate über das Bestehen der Lehrer-

prüfung — und das ist die Zeit vor den allgemeinen Bestimmungen — gab, ihm vielfältig von den Schulpatronen die Bitte vorgetragen werden ist, ihnen doch solche Kandidaten zuzuweisen, die Nummer 3 haben.

(Heiterkeit.)

Warum? Weil sie die bescheidensten sind. Der Vorwurf der Ueberhebung, von dem jetzt so viel gesprochen wird, ist also auch für jene Zeit in wahrhaft drastischer Weise erhoben worden. — Denn, meine Herren, ich kann Ihnen, auch den älteren Mitgliedern, ja nicht zumuthen, daß alle Verhandlungen dieses Hohen Hauses in Erinnerung sind, aber die Verhandlungen vom 15. und 17. Oktober 1868 beziehen sich auf eine Verfügung der Regierung zu Erfurt vom 7. Oktober 1868, die also 4 Jahre, ehe Seine Majestät mich an diese Stelle berief, erging, und in derselben hieß es:

„Es wird nicht selten darüber Klage geführt, daß Lehrer und ihre Familien einen Aufwand machen, der weit über die durch Beruf und Stellung gezogenen Grenzen hinausgeht, und daß häufig Lehrer zu den Stammgästen in Wirths- und Bierhäusern gehören,“

und ein Landrath des Bezirkes veranlaßte die Ortsbehörde der Landgemeinden durch das Kreisblatt, Anzeige zu machen, wenn sich dieser oder jener Lehrer eines tadelhaften Lebenswandels schuldig machen sollte.

Ja, meine Herren, tout comme aujourd'hui, grade so wie es heute ist, so lauteten die Vorwürfe damals, und wenn Sie sich recht unterrichten wollen, so lesen Sie die Zeitungen aus jener Zeit, namentlich diejenigen Zeitungen, die heute ebenfalls diese Vorwürfe erheben und denen es aus dem Gedächtniß gekommen ist, daß sie sie schon vor 10 Jahren auch vorgetragen haben.

Wenn es aber so ist, dann sage ich: erheben Sie Vorwürfe gegen die menschliche Schwäche, erheben Sie Vorwürfe gegen die Schwäche der Jugend, Vorwürfe gegen die ungesunde Richtung der Zeit; aber, ich denke, gegen die Unterrichtsverwaltung in dieser Beziehung Vorwürfe zu erheben, das ist vollkommen rechtlos.

Mir bleibt noch ein Punkt zu erörtern übrig: das ist die Frage der Volksschule selbst. Es ist in dieser Beziehung allerdings eine Aenderung eingetreten in Bezug auf die Stundenzahl, in welcher in der Religion unterrichtet wird. Es ist diese Aenderung eingetreten sowohl für evangelische, wie für katholische Schulen. Aber, meine Herren, der Unterschied beträgt da, wo früher überhaupt eine positive Festsetzung bestand — und das ist eigentlich nur die ungetheilte einklassige evangelische Elementarschule gewesen — eine Stunde. Während nach dem Regulative dieser ungetheilten, ein-klassigen Elementarschule 6 Stunden Religionsunterricht zu geben waren, sind es nach den „allgemeinen Bestimmungen“ 5 Stunden, die in der ein-klassigen Volksschule gegeben werden sollen, und 4,

welche in der mehrklassigen der Regel nach zu ertheilen sind. Es ist die Ueberzeugung gewesen, daß innerhalb dieser Stundenzahl, von besonderen Verhältnissen abgesehen, dasjenige geleistet werden könne, was zu fordern ist. Es gilt das für evangelische wie für katholische Schulen, und wenn ich in der Zeitung gelesen habe, daß jüngst in einem Bezirke eine Lehrerkonferenz Klage über die Unzulänglichkeit der Stunden erhoben habe, so ist dieser Vorfall bis zu mir heran noch nicht gediehen; ich bin noch gar nicht in der Lage gewesen zu prüfen, ob dieser Beschwerde überhaupt etwas Nichtiges zu Grunde lag, oder ob nicht. Ich glaube also, insoweit bestätigt eine nunmehr sechsjährige Erfahrung meine Behauptung. Es ist das auch ganz erklärlich; denn durch die Vermehrung — und das gilt für die evangelische wie für die katholische Schule — der Stunden für die Realien ist es möglich geworden, gewisse Dinge, die sonst nur im Religionsunterricht gelehrt wurden, gewissermaßen in ihn hineingepreßt wurden, von ihm zu lösen und auf die eigentlichen Fachstunden zu übertragen, nämlich auf das Deutsche, auf die Realien und insbesondere auch auf den Gesangunterricht.

Was nun die Forderungen an die Volksschule betrifft, so ist in Bezug auf die katholische Konfession absolut nichts geändert; es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß es bei den früheren Bestimmungen bleibe, und wenn wirklich dabei die Stundenzahl da und dort aus lokalen Verhältnissen zu kurz bemessen sein sollte, so ist es der Beichtunterricht, der Kommunionunterricht, der vermöge seiner oft sehr langen Ausdehnung ergänzend wirkt. Was aber die evangelische Schule anbetrifft, so verlangen die früheren Vorschriften der Regulative, daß die Kinder die Historien nachlesen, wiedererzählen und als immer bereites Eigenthum behalten — ich meine die Historien der biblischen Geschichte, auf welchen in erster Linie nach der früheren wie nach der jetzigen Einrichtung der Religionsunterricht in unserer Volksschule beruht. Hier handelt es sich also um das Erlernen, um ein geistloses Erlernen eines großen Stoffes. Auf der anderen Seite aber wird von den „allgemeinen Bestimmungen“ verlangt, daß der Lehrer die Erzählung in einer Ausdrucksweise geben könne, die sich frei anschliesse an das biblische Wort, und die nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in einer geist- und gemüthbildenden Weise entwickle und fruchtbar mache. Meine Herren, es ist vorhin schon von mir angedeutet worden, in welcher Weise durch das Hervorheben des Lebensbildes unseres Heilandes diese Aufgabe gelöst werden soll. Und nun will ich die Frage aufwerfen, wenn so die Dinge einander gegenüberstehen, wo ist mehr die erziehbliche Seite wahrzunehmen, in der alten Zeit, oder in der Zeit, die die „Aera Falk“ genannt wird?

Was dann den Katechismus betrifft, so schließen die Grundzüge vom 3. Oktober 1854 — das sind die Regulative — „so-

genannte Katechisationen über Lehrstücke oder Bibelsprüche“ von dem Unterrichte in der Elementarschule aus. Es ist darauf hingewiesen worden, daß gerade solche Weisungen zu einem gedächtnismäßigen Werke führen müssen, daß in der That sich als Ziel der Regulative die gedächtnismäßige Einprägung eines einfachen Wortverständnisses darstellt. Dagegen schreiben die „allgemeinen Bestimmungen“ vor, daß die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederverseen oder ganzen Liedern vermittelt werden solle. Es ist dabei ausdrücklich verordnet worden, es solle eine Ueberladung des Gedächtnisses vermieden werden.

Es ist noch ein besonderer Vorwurf erhoben worden in Bezug auf den Religionsunterricht in den Volksschulen. Die „allgemeinen Bestimmungen“ machen den Versuch zu scheiden zwischen demjenigen, was der Schule angehört, und demjenigen, was der Kirche angehört, und aus diesem Grunde ist verordnet, daß die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus der Schule, die anderen dem Konfirmandenunterrichte zuzuweisen seien. Das ist indessen keineswegs in so unbedingter Weise geschehen, daß keine Ausnahme existirte. Die Ausnahmen werden gegründet auf besondere Verhältnisse. Sie sind gestattet in Schleswig-Holstein, weil dort erst mit dem vollendeten 15. Jahre konfirmirt wird, für Bezirke der Provinz Hannover, in Bezug auf Gegenden, wo der Religionsunterricht irgendwie erschwert ist; endlich besteht eine generelle Ausnahme dahin, daß die gedächtnisweise Aneignung des Textes der drei letzten Hauptstücke, wo ein besonderer Werth darauf gelegt wird, gestattet sein soll, um für diese Hauptstücke, die alsdann im Gedächtniß fest stehen müssen, wenigstens die erste Stufe des Verständnisses anzubahnen. Das ist eine Trennung der Forderungen, die nicht etwa ich erfunden habe, sie ist verlangt worden von Theologen der verschiedensten Richtungen. Ich kann auf der einen Seite den bekannten Nißsch nennen, einen Vertreter der Union, auf der andern den Dr. Jesschwitz, der auf der streng konfessionellen Seite steht. Es ist durchaus nichts Neues damit angeordnet, denn das Königliche Konsistorium zu Hannover hat in der vorpreussischen Zeit, am 19. April 1862, ganz Aehnliches verordnet. Unter solchen Umständen ist es mir ja allerdings erklärlich, daß dieser Vorwurf je länger je mehr verstummt ist, und daß man erkannt hat, es thuen die allgemeinen Bestimmungen mindestens ebensoviel, ja mehr für die Einführung des Kindes in die Gemeinde, der es künftig selbstständig angehören soll, als die früher bestehenden Vorschriften. Meine Herren, es war vor Jahren, daß ich angegriffen wurde wegen Beschränkung des Gedächtniswerkes Seitens des Herrn Abgeordneten v. Gottberg, der dieser Seite des Hauses (rechts) früher viele Jahre

hindurch angehörte. Ich habe ihm damals schon erwidern können, es wäre nicht die Religion allein, bei der der bloß gedächtnißmäßigen Aneignung des Stoffs entgegengetreten werde, es sei das ein allgemeiner Zug, der durch die neueren Vorschriften gehe, der sich auf alle Materien beziehe, welche nach den allgemeinen Bestimmungen zu erlernen seien. Ich habe ihm aber weiter sagen können, daß es die Richtung der Innerlichkeit sei, die ich verfolge mit meinen Maßnahmen; es ist ja das auch leicht zu belegen. Die Zahl der Sprüche ist nicht bestimmt, die gelernt werden müssen, die Sonntagsevangelien sollen nicht mehr memorirt werden, aber auf der andern Seite sollen die Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift eingeführt werden, und dahin kommen, sie selbstständig zu lesen; das wird in den §§. 15, 16, 17, 18 der „allgemeinen Bestimmungen“ ausdrücklich gefordert. — An Stelle der Aufgabe, das allgemeine Kirchengebet und andere feststehende Theile der Liturgie auswendig zu lernen, ist die höhere gestellt worden, die Kinder so zu unterrichten, daß sie Theil nehmen können an dem Gottesdienste der Gemeinde in lebendiger Art. Was das Kirchenlied betrifft, so ist in Bezug auf die Zahl der auswendig zu lernenden Lieder allerdings eine Reduktion von 30 auf 20 eingetreten, aber auf der einen Seite ist der frühere Zwang, nach welchem man sich in Bezug auf die auswendig zu lernenden Lieder halten müsse an eine Zeit, die mit Gellert abschließt, aufgehoben, man ist berechtigt und verpflichtet, auch die neue kirchliche Entwicklung ins Auge zu fassen, damit es klar werde, daß auch diese, die kirchliche Dichtung, in unserer Zeit nicht zurückgegangen sei, sondern schöne, erquickliche und erhebende Blüthen treibe. Weiter ist darauf aufmerksam gemacht worden, es solle nicht jedes Lied ganz auswendig gelernt werden, sondern es sollten, wenn Ungleichwerthigkeit der Verse bestände, — und diese besteht sehr vielfach, — nur die Verse gelernt werden, welche geeignet sind, im ganzen Leben behalten zu werden, und in schweren Augenblicken des Lebens einen Trost zu verschaffen. Ich wiederhole, es ist nichts Neues was ich sage, aber es scheint, als ob das Alles vergessen sei, was meinerseits gesagt wurde bei den ersten Angriffen auf die Bestimmungen in Betreff des religiösen Unterrichtes und der religiösen Erziehung, die meinerseits für nothwendig erachtet worden sind, darum ziemte sich eine Wiederholung nach einem Zwischenraum von 6 Jahren.

Meine Herren, in Bezug auf diese meine Weise, den religiösen Unterricht zu fördern, möchte ich ein Wort, welches mir so oft entgegengehalten worden ist, auch für mich zur Anwendung gebracht sehen: es kommt weniger auf die Quantität des Wissens an, es kommt darauf an, daß das, was gelehrt wird, verstanden werde und übergehe in Fleisch und Blut,

(sehr gut! links)

und das habe ich mit meinen Bestimmungen gewollt im Unterschiede von dem früheren Standpunkte.

Meine Herren, erlauben Sie mir noch eine einzige Erinnerung. Ich habe, bald nachdem jene allgemeinen Bestimmungen erschienen, in einer sozialdemokratischen Zeitung gelesen, sie seien ein neuer Versuch, die morischen Säulen des Staates und der Gesellschaft zu stützen, und es wurde hinzugesetzt, ein Versuch, der der Sozialdemokratie gefährlicher sein könne, als die Weiterführung des Erziehungswesens nach den Regulativen, — und ich denke, Unrecht hatte das Blatt nicht.

(Lebhaftes Bravo! Links.)

II.

Rede des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten D. Dr. Falk im Herrenhause am 18. Februar 1879 (gelegentlich der Berathung über eine Petition der Herren Graf von Hagen und Genossen, die Verhältnisse der evangelischen Volksschule betreffend).

Meine Herren, die Ausführungen des Herrn von Kleist richten sich in ihrem größten Theile gegen Ausführungen, die ich früher mir gestattete, in diesem Hohen Hause zu geben, sowie im Hause der Abgeordneten. Trotz dessen finden sich zwischen den eben gehörten Ausführungen und den meinigen eine Reihe tiefgehender Berührungspunkte, ich glaube sogar in einem Punkte ein völliges Uebereinstimmen, nämlich in dem außerordentlich wichtigen, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Volksschule und dessen Aufgaben. Herr von Kleist nahm dabei Bezug auf eine längere Darlegung von mir, die ich im vergangenen Monat im Abgeordnetenhause gab, und ich glaube nicht zu irren, daß ich in ganz ähnlichen Wendungen, wie er sie heute brauchte, die Bedeutung anerkannte, in ganz ähnlichen Wendungen sagte, daß die durch das Lebensbild des Heilandes in erster Linie zu erweckende fromme Gesinnung beim Kinde übergehen müsse in ein Thun in seinem kleinen Kreise, um dann später in weiteren Kreisen wirksam zu sein. Ich glaube, da diese Rede so viel besprochen und beschrieben worden ist, wie wenige andere, auch voraussetzen zu dürfen, daß sie wenigstens den meisten Herren im Gedächtniß ist, und kann mich begnügen mit einer solchen Verweisung, ohne daß ich die Aeußerungen wörtlich vorlese. Ich bin auch in manchen anderen Beziehungen mit dem Herrn von Kleist durchaus einverstanden. Ich kann nicht leugnen, daß die Aufbesserungen der Lehrergehalte diejenige Zufriedenheit, die sie zur Folge haben konnten, nicht herbeigeführt haben. Ich will dabei nicht sagen, daß

schon Alles geschehen sei, um in dieser Beziehung das zu gewähren, was nothwendig ist; ich glaube auch, das hat Herr von Kleist nicht sagen wollen, aber es ist immerhin viel geschehen, und es ist wahr, die Stimmen der Dankbarkeit, die dabei an mich gekommen sind, sind gerade nicht übermäßig zahlreich gewesen, namentlich nicht in früheren Jahren, in der letzten Zeit allerdings mehr; und diejenigen, die an mich gekommen sind, sind — ich halte das für sehr natürlich — wesentlich aus dem Kreise derjenigen Männer gekommen, die früher unter der Last der Noth gelitten haben, und nicht überwiegend aus den Reihen derjenigen, die nicht früher weniger hatten und jetzt mehr bekommen, sondern die von Anfang so standen, daß sie überhaupt dieses Mehr erhielten, — denn diese nehmen es ja natürlich als etwas ihnen Gebührendes von vornherein entgegen und werden eine Empfindung der Dankbarkeit, weil ihnen eben keine Besserung geschah, auch nicht haben.

Herr von Kleist hat eine Reihe von Blicken auf die Vergangenheit gethan, er hat eine Anzahl von Akten, die von mir gekommen sind, seiner Kritik unterworfen. Es ist mir nicht möglich, ihm in allen diesen Punkten zu folgen; ich glaube auch nicht, daß es nothwendig ist, weil unsere wechselseitigen Anschauungen so oft ausgetauscht worden sind und ich eben mich heute in der Lage befinde, daß ich um Aeußerungen willen, die ich bereits gethan habe, nun in den Stand der Widerlegung oder des Widerlegtwerdens gesetzt werde. Ich meine, bei meinen Behauptungen bleiben zu müssen. Die Vergleichung zwischen beiden wird auch Jedem in den Stand setzen, sein Urtheil zu fällen; es werden also auch wesentlich nur einige Einzelheiten sein, die ich berühre.

Herr von Kleist erwähnte eines Momentes, das ich durchaus richtig stellen muß. Es wurde gesagt, daß gegenwärtig in den Seminaren sogar Französisch gelehrt werde.

In dieser Allgemeinheit ist das Wort richtig oder es kann wenigstens richtig sein; die Sache liegt aber so, daß gestattet ist, in einer fremden Sprache, sei es lateinisch, französisch oder englisch, je nach der Verschiedenheit der Gegenden, einen fakultativen Unterricht einzurichten, und die Fakultät, die damit den Seminaristen gegeben wird, an einem solchen Unterrichte theilzunehmen, wird noch durch folgende weitere Bestimmung beschränkt: Nur derjenige Seminarist darf an einem solchen Unterrichte theilnehmen, der sonst durchaus zur Zufriedenheit das Seine leistet, und zweitens, entweder muß er ein besonders begabter junger Mensch sein, oder er muß nach seiner Vorbildung bereits von der betreffenden Sprache einige Kenntniß haben. Ich glaube, wenn die Dinge so liegen, wird man eine Gefahr, wie sie Herr von Kleist kennzeichnete, daraus nicht folgern können, sondern man wird anerkennen müssen, daß die Unterrichtsverwaltung einem lebendigen Bedürfnisse nachgekommen ist, und zwar

einem Bedürfnisse nach verschiedener Richtung, um derjenigen willen, die von dem Lehrer Gebrauch machen, und um des Lehrers selbst willen. Es giebt, in ersterer Beziehung angesehen, eine ganze Menge Verhältnisse, in welchen auf dem Lande isolirt wohnende Eltern es dringend wünschen müssen, daß sprachliche Anfangsgründe, und seien es auch nur bescheidene, von ihren Kindern gelegt werden im eigenen Hause — ich erinnere an die Oberförster und in ähnlichen Verhältnissen befindliche Personen. Denen ist es im höchsten Grade erwünscht, wenn eine Persönlichkeit in der Nähe ist, welche diese Aufgabe besorgt. Was dann die Lehrer betrifft, so wissen Sie, daß in den allgemeinen Bestimmungen neue Ordnungen über Prüfungen erlassen sind, welche den Lehrern einen weiteren Wirkungskreis, oder wenn Sie wollen, einen höheren eröffnen: das sind die Prüfungen für die Mittelschulen und das Rektorat, welche letztere die Möglichkeit eröffnet, Seminarlehrer zu werden. Diese Möglichkeit muß auf dem Seminar gegeben werden. Es scheint mir in der That, daß ich in diesem Punkte vollkommen vorwurfsfrei dastehe. Andere Erwähnungen des verehrten Herrn werden vielleicht eine Berührung finden können, wenn ich mich zu dieser Petition wende.

Die Petition hat zwei Petita, die aber von dem allgemeinen Gedanken umfaßt werden — und das möchte ich den letzten Ausführungen des Herrn von Kleist entgegensetzen — daß die geforderten Aenderungen im Wege der Gesetzgebung getroffen werden sollen. Es steht das ausdrücklich in dem Petikum, während Herr von Kleist auf die Verwaltung hingewiesen und von diesem Standpunkte auch den Antrag des Herrn Grafen von der Schulenburg für sich aufgefaßt hat. Der erste Punkt, der ein bißchen allgemein gefaßt ist, so allgemein, daß ich kaum glaube, daß viele Leute verschiedener Ansicht über den Antrag sein können, wenn sie das Petikum allein vor Augen haben, — wird aber motivirt durch den Umstand, daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde konfessionelle Schulen vorschreibe und die Staatsregierung diese Schulen in paritätische umwandelte.

Meine Herren, über diesen Punkt habe ich mich auch in der von Herrn von Kleist angegriffenen Rede eingehendst ausgesprochen, ich muß aber dennoch Einiges daraus hervorheben und Einiges hinzusetzen, damit ich nicht wiederum unter einem irrigen Lichte der Beurtheilung ausgesetzt werde. Und da wende ich mich zuerst gegen Herrn von Kleist wegen seiner Parallele mit Holland. Meine Herren, das ist eine ungerechtfertigte, ich möchte beinahe sagen, eine ungerechte Parallele, denn dasjenige, was in Preußen als zulässig erachtet wird unter gewissen Voraussetzungen, ist himmelweit verschieden von dem, was in Holland besteht. In Holland besteht nämlich die Bestimmung, daß in der Schule das religiöse Bekenntniß der Kinder weder bei der Anstellung der Lehrer noch bei Ertheilung des Unterrichtes irgend wie berücksichtigt wird. Der Reli-

gionsunterricht ist aus der Volksschule hinausgewiesen und wird privatim gelehrt. Und wie steht es hier in den paritätischen Schulen in Preußen? Ich habe damals zusammengefaßt die Auffassungen, die ich in dieser Beziehung habe, in ähnlichen Ausdrücken, wie ich sie ziemlich gleichzeitig in der viel bekanntgewordenen Verfügung an das Konfisterium der Rheinprovinz*) gebrauchte, und zwar dahin gehend, daß die Einrichtung einer paritätischen Schule nur gestattet werden dürfe, falls die Unterhaltungspflichtigen darauf antragen, wenn 1) ein wesentlicher Vortheil für die Schule entstehe, für die Lösung ihrer Aufgabe, wenn 2) für den Religionsunterricht an die Kinder der verschiedenen Konfessionen in der Schule gesorgt wird, also in der Schule, und wenn 3) das Lehrerkollegium zusammengesetzt wird aus Lehrern der verschiedenen Konfessionen der Kinder. Ich habe dann weiter gesagt: Die Fälle, in denen ein Zwang von der Verwaltungsbehörde geübt werden dürfe, in Bezug auf die Zusammenlegung von Schulen oder die Neuerrichtung einer paritätischen Schule, die müßten 1) die Voraussetzung haben, die ich erwähnte, aber dann noch 2) die weitere, daß dasjenige, was im Interesse der Schule geboten ist, schlechterdings auf einem anderen Wege nicht zu erreichen ist. Nun, diese Kennzeichnung scheint mir denn doch ein klares Bild davon zu geben, daß das, was hier in Preußen besteht, etwas ganz Anderes ist, als das in Holland, und daß es nicht gerechtfertigt ist — Zustände, die in Holland so sein mögen, wie Herr von Kleist sie geschildert hat, Zustände, die ich ebenso verurtheile, wie er, die mich ebenso durch ihre Schilderung erregten, wie ihn —, als Folgen von paritätischen Schulen hinzustellen.

(Sehr richtig.)

Es ist dann von Seiten des Herrn von Kleist auf Artikel 24 der Verfassungsurkunde hingewiesen worden und auch auf die Ausführungen des Ministers von Ladenberg. Meine Herren, mit diesem Artikel habe ich mich in jener Rede vom 17. Juni 1876, um die es sich hier handelt, ausführlich beschäftigt, und nicht bloß in dieser einen Rede, sondern bei solcher Gelegenheit mehr als einmal. Ich kann aber doch nicht umhin, den Herrn von Kleist zu bitten, darauf aufmerksam zu sein, daß der betreffende Artikel 24 zunächst nicht ganz so lautet, wie er ihn — wohl nicht nach den Worten, sondern nur dem Sinne nach citirte, den er ihm beimißt, sondern an der betreffenden Stelle so lautet:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“

Dann aber hat Minister Ladenberg dies „möglichst“ nicht bloß ausgelegt in der einen Richtung, daß es auf die Zahl der Kinder ankomme, sondern er hat gesagt, die andere Beschränkung sei die, „soweit es die Rechte und die Ansprüche des Staates gestatten,

*) Verfügung vom 16. Juni 1876, Centrbl. de 1876 Seite 495.

welche er an die konfessionelle Volksschule zu machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten soll“.) Meine Herren, der eine Anspruch, welchen die königliche Staatsregierung an die konfessionelle Schule zu machen hat, ist der, daß sie dasjenige leiste, was die Unterrichtsverwaltung für nothwendig erachtet; und von diesem Standpunkte gehen die Verfügungen aus, von denen ich vorhin gesprochen habe. Dies ist ein Standpunkt, den ich damals wie jetzt zur Begründung meiner Auffassung herangezogen habe.

Meine Herren, Sie wollen diese Petition wegen der paritätischen Schule der Staatsregierung zur Erwägung überweisen. Ich kann zugeben, zwischen diesem Petitum und dem anderen unter Nr. II. ist ein formeller Unterschied. Das Petitum II. bezieht sich auf die Volksschulaufsicht, und da haben wir eine gesetzliche Regelung, während in Bezug auf den ersten Punkt eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sondern die Verwaltung in den ihr gegebenen Grenzen die Entscheidung hat. Aber, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß durch die Ueberweisung einer solchen Petition, wie die vorliegende, der Staatsregierung irgend ein Material gewährt wird? Ja, wenn die Rede des Herrn von Kleist ihr überwiesen würde, so läge darin ein ganz anderes Material, als in dieser Petition,

(Heiterkeit)

und die habe ich gehört, und die stenographischen Berichte sind zugänglich. Es macht überhaupt einen eigenen Eindruck, daß es gerade die Provinz Sachsen ist, aus der diese Petition wegen der paritätischen Schule kommt. Denn, meine Herren, in der ganzen Provinz Sachsen ist nicht eine einzige paritätische Schule,

(hört! hört!)

weder in Merseburg, Magdeburg noch Erfurt, — und zwar habe ich in dieser Beziehung die Feststellung erst in den letzten Wochen vornehmen lassen, so daß ich mich auf ein statistisches Material neuesten Datums zu stützen in der Lage bin. Auch wenn sie aus Pommern käme — die Empfindung ist bei Herrn von Kleist eine ganz richtige gewesen — würde die Petition recht wenig Eindruck machen; denn in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin giebt es gleichfalls gar keine paritätische Schule und in Köslin ist eine einzige mit zwei Lehrern vorhanden, von denen der eine evangelisch, der andere katholisch ist. Petitionen, die aus Landestheilen kommen, wo man die Einrichtung gar nicht kennt, über die man spricht und sich so bitter beklagt, die werden, wie ich meine, bei Niemand und darum auch nicht bei der Staatsregierung irgend welchen Eindruck machen.

(Sehr wahr!)

Ist denn nun überhaupt die Klage, die Sie wegen paritätischer Schulen erhoben, eine wirklich so begründete, wie es dargestellt

*) 53. Sitzung der Ersten Kammer (8. Oktober) 1849.

worden ist? Man würde sich doch zunächst einmal die Frage vorlegen müssen, wie viel paritätische Schulen giebt es denn überhaupt in Preußen und wie viel Lehrer wirken in derartigen Schulen? Es ist das neben den Gesichtspunkten, die ich über die Einrichtung der paritätischen Schulen zu betonen hatte, doch auch wohl ein Gegenstand, der der Erwägung würdig ist. Nun, meine Herren, es giebt in Preußen im Ganzen 33 285 Volksschulen, nach einer vor nicht zu langer Zeit vorgenommenen Feststellung. Davon sind konfessionell im engsten Sinne 32 848 —

(hört!)

und paritätisch sind im Ganzen 442. Davon waren vor meinem Amtsantritte schon 60 vorhanden. Das giebt denn nun auf die Monarchie einen Prozentsatz von $1\frac{15}{100}$, aber $98\frac{85}{100}$ Prozent konfessionell. *) Und wie steht es mit den Lehrern? Es ist ja natürlich,

*) Paritätische Schuleinrichtungen bestehen bekanntlich im ehemaligen Herzogthume Nassau (im Regierungsbezirke Wiesbaden) in Gemäßheit der dortigen Gesetzgebung; neue paritätische Schuleinrichtungen sind außer in diesem Bezirke in den letzten sieben Jahren getroffen worden:

	in der Provinz Ostpreußen: Regierungsbezirk Königsberg	
		Gumbinnen (1 Schule mit 3 Lehrern)
• • •	Westpreußen: „ „	Danzig
• • •		Marieuwerder
• • •	Brandenburg: im Stadtbezirke Berlin;	
	dagegen nicht in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt	
• • •	Pommern: nur im Regierungsbezirk Cöslin (1 Schule mit 2 Lehrern)	
• • •	Posen: im Regierungsbezirke Posen	
• • •		Bromberg.
• • •	Schlesien: im Regierungsbezirke Breslau (3 Schulen mit 17 Lehrern)	

• • • • • Oppereln;
dagegen nicht im Regierungsbezirke Liegnitz.

- den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover keine,
- der Provinz Westfalen nur im Regierungsbezirke Arnberg,
- der Provinz Hessen-Nassau in beiden Regierungsbezirken,
- der Rheinprovinz in allen Regierungsbezirken außer in dem von Aachen; dagegen keine in den Hohenzollernschen Landen.

Es bestehen zur Zeit paritätische Schuleinrichtungen 442 mit 2405 Lehrern
davon vor 1872 60 „ 356
folglich neu eingerichtet 382 „ 2049

Die Gesamtzahl der Schulen beträgt . 33285 mit 56680 Lehrerstellen;
von diesen haben ihre bisherige Einrichtung behalten:

- a. sogenannte konfessionelle Schulen . 32843 mit 54275 Lehrern
- b. paritätische Schulen 60 „ 356

es sind in ihrer Einrichtung geändert worden 32903 „ 54631
Schulen 33285 mit 56680 Lehrern.

daß diese paritätischen Schulen da besonders entstanden sind, wo die Bevölkerung eine stark gemischte ist, wo auf der andern Seite einklassige Schulen nicht hinreichen, also in den größeren Städten. Da giebt es denn mehrklassige Schulen, nicht bloß drei-, sondern sechs-, vielleicht noch mehrklassige, ich weiß es in diesem Augenblicke nicht sicher, an welchen Lehrer verschiedener Konfessionen nebeneinander wirken. Da stellt sich denn heraus — und das gehört wieder in die neueste Zeit —, daß an solchen Schulen wirken $3\frac{6}{10}$ der Lehrer und $96\frac{4}{10}$ wirken an konfessionellen Schulen. Es kommt mir vor, als ob ein Blick auf derartige Ziffern den Vorwurf noch ein wenig schwächer erscheinen ließe.

Außerdem aber wies Herr von Kleist auf einige Folgen hin. Nun, meine Herren, was die Folgen der Einrichtung paritätischer Schulen betrifft, so sind mir im Laufe der Jahre eine ganz kleine Anzahl von Fällen bekannt geworden, in welchen sich einzelne Lehrer nicht taktvoll benommen haben. Die Zahl ist in der That eine sehr kleine gegenüber der in Betracht kommenden Zahl der Lehrer, und es ist, soweit ich die Fälle bisher habe untersuchen können, mit aller Strenge in dieser Beziehung eingeschritten, und daß dies nicht weiter vorkomme, gesorgt worden. Von den Beispielen aber, die Herr von Kleist anführte, kann ich eins nicht gelten lassen. Wie es mit dem Lesebuche in Pommern steht, kann ich nicht sagen, aber wenn dort das Lesebuch geändert worden ist, so hat es doch mit den paritätischen Schulen nichts zu thun! In Pommern giebt es nur eine paritätische Schule. Dagegen ist ganz richtig, was Herr von Kleist für die Stadt Berlin rügte mit dem Denkstein von Lügen und ähnlichen Dingen. Aber, meine Herren, es ist dafür gesorgt worden, daß solche Uebertreibungen nicht im Leben bleiben. Es ist rektifizirend meinerseits und seitens des Schulkollegiums der Provinz Brandenburg in der Sache eingeschritten worden.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, darf ich noch eins für mich in Anspruch nehmen, das ist nämlich die außerordentliche — ich will den fremden Ausdruck Penibilität gebrauchen, mit welcher ich Anträgen auf Errichtung von paritätischen Schulen mich gegenüberstelle. Ich weiß, wie leicht es ist, aus einem solchen Plane ein Mittel der Aufregung zu machen, wir sehen ja das alle Tage vor Augen, und es liegt

Es blieben demnach in ihrer Einrichtung in diesen	
sieben Jahren unberührt	98,85% der Schulen;
es wurden paritätisch	1,15% der Schulen;
	<u>100,00</u>
es blieben an unveränderten Anstalten	96, 4% der Lehrer;
es gingen an paritätische Anstalten	3, 6% der Lehrer.
	<u>100,00.</u>

doch wieder nach der anderen Seite ebenso klar zu Tage, daß es gar nicht möglich ist, diese Zustände der Erregung unbeachtet zu lassen, es leidet ja Niemand mehr darunter, wie der Chef der Unterrichtsverwaltung. Nun, meine Herren, ich kann mich in dieser Beziehung auch auf das Zeugniß der dabei betheiligten Männer — zum Theil sind sie in den Räumen dieses Hauses — berufen, die wissen vielleicht darüber zu klagen, wie viel Reskripte vom Kultusministerium erst nothwendig werden, wie viele beantwortet werden müssen nach allen Richtungen hin, ehe ich zu dem placet für eine solche paritätische Schule komme.

(Sehr richtig!)

Nun nehmen Sie, meine Herren, das, was ich Ihnen hier in einigen Umrissen vorgetragen habe, und fragen Sie sich: besteht wirklich ein Bedürfniß, diese Petition mit dem Antrage I der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen?

Meine Herren, ich kann mich nun zum zweiten Antrage wenden, der, insoweit es sich dabei um gesetzgeberische Thätigkeit handelt, von mir als ein solcher bezeichnet werden kann, daß jede Erwägung, die in dieser Richtung angestellt würde, eine aussichtslose wäre. Die Staatsregierung steht auf dem Standpunkte des Gesetzes aus Ihnen Allen längst bekannten Gründen, auf dem Standpunkte des Schulaufsichtsgesetzes, und von den Machtvollkommenheiten, welche dieses Gesetz ihr in klarer Weise in die Hand legte, vermag sie nichts aufzugeben. Ich darf mich ja aber überhoben halten, noch weiter über diesen Punkt, dem ich anderwärts schon genügend Ausdruck gegeben habe, mich auszulassen, da mir angedeutet wird, es sei der Antrag des Herrn Grafen von der Schulenburg mehr in Bezug auf die Verwaltung gemeint. Meine Herren, da kann ich Sie auch nur dringend bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen, denn, meine Herren, es soll die Schulaufsicht genommen werden nur solchen Geistlichen, die sich zu derselben ungeeignet oder in Ausübung derselben untreu erwiesen haben. Meine Herren, was heißt das, die sich in derselben ungeeignet erwiesen haben? Ist darunter, wie es beinahe aussieht, nur gemeint, daß der Mangel an Befähigung zu einem solchen Schulaufsichtsamte bei dem betreffenden Geistlichen vorliege, dann, meine Herren, ist der Punkt viel zu eng gefaßt, da er nur im Vergleiche zu dem Momente der Untreue steht. Meine Herren, es würde, wenn das Wort in diesem Sinne aufgefaßt würde, von den überweisenden Herren für zulässig gehalten werden, daß die Schulaufsicht wieder zurückgelegt werde, etwa in die Hände von solchen katholischen Geistlichen, die in der strengsten Opposition gegen die Staatsregierung stehen und in vielfachen Akten, wie es ja wirklich ist, diese Opposition an den Tag gelegt haben, denn man würde sie weder ungeeignet noch gerade in Ausübung ihres Amtes untreu nennen können. Und, meine Herren, ich denke, es ist doch die große

Majorität dieses Hohen Hauses, wie sie das früher bewiesen, mit der Königl. Staatsregierung in der Beziehung einig, daß das nicht angeht. Und ist es in der evangelischen Kirche denn nicht auch, wenn auch glücklicherweise in geringem Maße, vorgekommen, daß um solcher Thätigkeit willen die Schulaufsicht hat entzogen werden müssen? War ein solcher Zwang nicht notwendig, oder richtiger, ist eine solche Thätigkeit nicht der Königl. Staatsregierung in der Provinz Hannover bei zwei verschiedenen Anlässen aufgezwungen worden? — bei Gelegenheit des Protestes gegen das Schulaufsichtsgesetz und wegen gewisser Betheiligung an den Interessen von Geistlichen, die in einer Nachbarprovinz aus ihrem Amte entfernt wurden. Der Lauf der Zeit hat die Gemüther beruhigt, und wo eine solche Beruhigung eingetreten ist, ist auch die Schulaufsicht wieder gegeben worden. Aber aus diesem einen Beispiele ersehen Sie, daß es auch in Bezug auf die evangelischen Geistlichen dergleichen Fälle giebt, die zwischen den beiden Momenten liegen. Es bestehen noch andere, und lauter praktische Fälle aus jüngster Zeit, die mir noch in frischer Erinnerung sind, die ich herausgreife. Es giebt eine Reihe von Fällen, wo solche Differenzen zwischen den Geistlichen und Lehrern bestehen, daß die Schule darunter leiden muß, und daß, wenn es nicht möglich ist, durch eine Versetzung des einen oder anderen Theiles die Sache aus der Welt zu schaffen, schließlich nichts übrig bleibt, als an der Stelle, wo der Staat noch die Macht hat, einzugreifen, d. h. die Schulaufsicht zu entziehen, wenn eine Verschuldung vorhanden ist, liegt auf der Hand. Dies fällt aber nicht mehr unter den Begriff der Ungeachtetheit und Untreue. Und dann, meine Herren, würden Sie durch eine solche Ueberweisung in der That der weiteren gedeihlichen Entwicklung unseres Volksschulwesens einen Bann anlegen, den Sie, davon bin ich überzeugt, nicht meinen anlegen zu wollen. Meine Herren, es hat sich im Laufe der Zeit ergeben — und darin mag der Herr von Kleist einen der Gründe sehen, warum jene 20 000 Thaler sich so erheblich vermehrt haben — zweifellos herausgestellt, daß, wenn tüchtige Männer die Schulaufsicht im Kreise zu ihrer alleinigen Amtsthätigkeit haben, daß sie dann im Stande sind, Besseres zu leisten als diejenigen Männer, die sie nur als ein Nebenamt bekleiden. Es ist ja dies auch ganz natürlich; nehmen wir doch die Geistlichen, die als Nebenamt diese Aufgabe leisten; was bleibt diesen Männern heutzutage für Zeit übrig, wo alle Anforderungen höher gestellt sind für die Schule und für ihr geistliches Amt? Ich glaube, nicht so viele, um überall gleichen Schritt halten zu können mit Schulinspektoren, die nichts Anderes zu thun haben und deren ganze Kraft dem Amte gehört. Es ist das keine neue Aufstellung von mir, meine Herren; ich habe sie aus den übereinstimmenden Anträgen der Regierungen zu Düsseldorf, Koblenz und

Köln vor drei Jahren schon auf das Ausführlichste im Hause der Abgeordneten entwickelt. Ich habe das, was von diesen Regierungen gesagt worden ist, bestätigen hören von solchen, welche anderen Provinzen angehören, das gilt z. B. von Schlesien und von Preußen beider Theile. In diesen Fällen ist befürchtet und bereits die Befürchtung theilweise als eingetreten bezeichnet worden, daß wenn bei der Inspektion über die evangelischen Schulen der jetzige Zustand bleibe, sie nicht im Stande seien, sich pari passu zu halten mit den katholischen Schulen. Es giebt dies nicht den geringsten Vorwurf für die Männer, welche die Schulinspektion als Nebenamt verwalten: es ist die physische Unmöglichkeit für sie vorhanden, bei ihren anderweitigen Aufgaben das zu leisten, was die Schulinspektoren im alleinigen Amte zu leisten vermögen. Aber auch aus ganz evangelischen Landestheilen ist dasselbe ausgesprochen worden, besondere Verhältnisse führten beispielsweise im Regierungsbezirke Gumbinnen dahin, eine Inspektion einzurichten, und die Erfahrungen, die bei dieser einen Inspektion gemacht wurden, waren so günstige, daß die anfangs zweifelhafte Regierung eine Reihe von Anträgen gestellt hat wegen weiterer Einsetzung solcher Inspektionen, so viele Anträge, daß sie durch den Etat nur zum Theil haben in Erfüllung gebracht werden können. Meine Herren, setzen Sie weiter hinzu sprachliche Verhältnisse in den Landen, beispielsweise in Nordschleswig. Alle diese Dinge würden Sie in ihrer gedeihlichen Entwicklung hemmen, wenn Sie auf die beiden Punkte der Petition, welche die Regierung bei der Entziehung der Schulaufsicht allein leiten sollen, eingehen wollten. Meine Herren, ich muß auch hier wieder sagen, es ist wunderbar, daß die Petition gerade aus der Provinz Sachsen kommt; denn in der Provinz Sachsen ist ein einziger Kreis vorhanden, wo unter einem Kreis Schulinspektor katholische und evangelische Schulen stehen, das ist der Kreis Worbis, wo ein evangelischer Mann wirksam ist, und außerdem sind die katholischen Schulen des anderen Eichsfeldischen Kreises in den Händen eines katholischen Schulinspektors. Das ist Alles, was in Bezug auf die Kreis Schulinspektoren in der Provinz Sachsen geändert worden ist. Und die Zahl der unabhängigen Lokalschulinspektoren ist auch eine ganz geringe; Mehreren ist die Aufsicht nur vorübergehend entzogen worden und es scheint mir, nur ein einziger höherer Geistlicher, ich glaube ein Superintendent, der einen geringeren Bezirk unter sich hatte, ist nicht wieder in eine Funktion eingesetzt worden. Aber an seiner Stelle steht auch wiederum ein Geistlicher.

Nun, meine Herren, ich könnte ja, wenn ich Alles verfolgen wollte, was ich hörte, noch Vieles sagen; es scheint mir aber das, was ich sagte, nicht unausreichend für den Wunsch, daß das Hohe Haus über diese Petition in allen ihren Punkten zur Tagesordnung übergehe.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

- 1) Führung eines Reisejournals seitens der ständigen Kreis-Schulinspektoren.

(Centrl. pro 1878 Seite 650 Nr. 216.)

Berlin, den 6. Januar 1879.

Die Königliche Regierung setzt in dem Berichte vom 8. Dezember v. J. richtig voraus, daß mein Erlaß vom 22. November v. J. (U. IV. 7874.) wegen der Führung von Reisejournalen sich, wie in demselben übrigens auch ausgedrückt ist, nur auf die ständigen Kreis-Schulinspektoren, d. h. auf diejenigen bezieht, welche in diesem Amt als Hauptamt angestellt sind, nicht auf diejenigen, welchen, wie vorzugsweise Geistlichen, dieses Amt nur als Nebenamt übertragen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Regierung zu R.

U. IV. 8151.

- 2) Kautionspflicht der Rendanten von Stiftungsfonds.

(Centrl. pro 1878 Seite 651 Nr. 217.)

Berlin, den 27. Januar 1879.

Auf den Bericht vom 16. Dezember pr. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Vorschriften der Circular-Verfügung vom 13. November v. J. (U. II. 953. III.), betreffend die Kautionen der Rendanten der staatlichen Gymnasien u., auf die Rendanten der Stiftungsfonds nur soweit, als die Fonds Staats Eigenthum sind, sowie auf solche Fonds Anwendung finden, welche, wenn auch nicht eigentlich staatliches Eigenthum, doch besonderen selbstständigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwaltung derselben vom Staate geführt wird, oder die Verwaltungs-Organe vom Staat eingesetzt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. II. 3269.

3) Verrechnung des Erlöses für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräthe &c.

(Centrbl. pro 1876 Seite 588 Nr. 240.)

Berlin, den 4. Februar 1879.

Unter Aufhebung meines, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, Circular-Erlasses vom 14. Oktober 1876 (G. III. 6572.) lassen wir der Königlichen Regierung &c. hierneben Abschrift der von dem Herrn Minister für Handel &c. in Gemeinschaft mit mir, dem Finanz-Minister, über die Verrechnung des Erlöses aus dem Verkaufe alter Baumaterialien &c. erlassenen Circular-Verfügung vom 7. Dezember v. J. mit der Veranlassung zugeben, die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch für Bauten, welche mein, des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, Ressort berühren, künftig zur Richtschnur zu nehmen.

Der Minister der geistlichen &c.
Angelegenheiten.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meinecke.

In Vertretung: Sydow.

An

die sämtlichen Königl. Regierungen (excl. in Aachen, Trier und Sigmaringen), die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, das Königl. Konsistorium hier und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

G. III. 5093. U. I. II. III. M. b. g. A.

I. 1307. F. M.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Nach einer zwischen uns und der Königlichen Ober-Rechnungskammer stattgehabten Verständigung sind die Einnahmen aus dem Erlöse für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräthe, Utensilien &c. fortan nicht mehr durch Absetzung von den Kosten in den Bauanschlägen den betreffenden Baufonds zuzuführen, sondern in derselben Weise, wie dies zum Theil schon bisher mit den bei der Veranschlagung der Baukosten nicht vorgesehenen Einnahmen dieser Art geschah, bei den allgemeinen Einnahmen der den Bau ausführenden Verwaltung, nach dem Staatshaushaltsetat des laufenden Jahres, also bei Kap. 12 Tit. 7 des Etats der Bauverwaltung, bezw. bei Tit. 7 des Etats der Staatseisenbahnen oder, falls bei den letzteren die Baukosten nicht aus Ordinarienfonds bestritten werden, bei der Generalstaatskasse zu verrechnen, und ist in letzterem Falle dem unterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ertheilung der Kassenordre jedesmal die nöthige Anzeige zu machen. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl von den Einnahmen, welche durch Ueberlassung der für den Neubau nicht ver-

wendbaren Baumaterialien ꝛ. an den Entrepreneur, wie von denjenigen, die durch anderweitige Veräußerung derselben erzielt werden.

Wenn eine Berücksichtigung der vorerwähnten Einnahmen bei Aufstellung der Anschläge hienach auch nicht weiter zum Zwecke der Vermehrung der Baufonds stattfinden soll, so wird der muthmaßliche Betrag dieser Einnahmen doch behufs Gewinnung einer Uebersicht über die Gesammthöhe der Baukosten am Schlusse und Anschläge mit thunlichster Genauigkeit zu bezeichnen, und sofern die Ueberlassung der Materialien ꝛ. an den Entrepreneur nach Lage der Umstände angemessen und vortheilhaft erscheint, letzterem die Verpflichtung zur Uebernahme derselben zu dem angenommenen Betrage durch eine Bestimmung in dem Vertrage aufzuerlegen und die betreffende Einnahme-Ordre mit dieser Vertragsbestimmung zu justificiren sein.

Rücksichtlich derjenigen Bauausführungen, für welche die Kostenanschläge unter Absetzung der in Rede stehenden Einnahmen bereits festgestellt sind, bewendet es bei der bisherigen Weise der Berechnung, auch dürfen diese Erlöse für die Folge bei Bau-Ausführungen, deren Kosten außerordentlich durch besondere Anleihegesetze zur Verfügung gestellt werden, in den Anschlägen in der bisher üblichen Weise durch Absetzung von den Baukosten berücksichtigt und den Baufonds zugeführt werden.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach für die Folge zu verfahren und die Staatsbaubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen, denselben dabei auch die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie nach wie vor bei der Verwerthung der alten Baumaterialien ꝛ. das finanzielle Interesse des Staates sorgsam wahrzunehmen bemüht sein werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Meineck.

An
die sämtlichen Königl. Regierungen und Landdrosteien,
die Königl. Ministerial-Baucommission hieselbst, sowie
an die Königl. Direktionen der sämtlichen Staats-
eisenbahnen.

III. 19026. II. 17989. S. M.

I. 16239. F. M.

II. Universitäten, 2c.

- 4) Bestätigung der Rektorewahlen an den Universitäten zu Kiel und zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1878 Seite 10 und Seite 70.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 6. Dezember 1878 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Karl Möbius zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1879/80, und
2. vom 29. Januar 1879 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Kupffer zum Prorektor der Universität zu Königsberg für die Zeit von Ostern 1879 bis dahin 1880 bestätigt.

- 5) Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburts-hülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dezember 1878*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburts-hülflichen Klinik der Universität zu Berlin die Summe von Einer Million zweihunderttausend Mark zu verwenden.

§. 2.

Die Mittel zur Leistung dieser Ausgabe sind zunächst vorschussweise aus bereiten Beständen der Generalstaatskasse zu entnehmen.

Die Deckung des Vorschusses erfolgt durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/1880.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow.
Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

*) verflindet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1878 Stllk 33 Seite 323 Nr. 8582.

6) Reglement für das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen an der Königl. Universität zu Berlin.

§. 1.

Das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen ist ein öffentliches mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, denjenigen Studirenden der mathematischen Wissenschaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zur zweckmäßigsten Ausführung wissenschaftlicher Berechnungen Anleitung zu geben und sie durch Bekanntmachung mit allen für exakte rechnerische Arbeiten vorhandenen theoretischen und praktischen Hülfsmitteln weiter auszubilden.

§. 2.

Die Dirigenten des Seminars, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, werden von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten aus der Zahl der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät ernannt.

Auf Antrag der Letzteren können auch noch andere Dozenten der Universität zu Vorträgen und zur Betheiligung an der Leitung der Uebungen des Seminars von dem vorgeordneten Minister berufen werden.

§. 3.

Als ordentliche Mitglieder dieses Institutes sind nur diejenigen immatrikulirten Studirenden zuzulassen, welche sich den exakten Wissenschaften, Mathematik, Physik, Astronomie u. s. w., im Sinne des Forschungs- und des Lehrberufes widmen, und welche mindestens im fünften Semester ihrer akademischen Studienzeit stehen.

Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, wie Inländer.

§. 4.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Dirigenten anzustellenden Kolloquiums und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob derselbe regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können.

§. 5.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen; die Direktoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als außerordentliche Mitglieder an den Uebungen des Seminars theilnehmen zu lassen.

§. 6.

Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Dirigenten das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme am Seminar auszuschließen.

§. 7.

Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich zweimal statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfniß bis auf zwei Stunden ausgedehnt werden können.

§. 8.

Die Vorträge und Uebungen des Seminars beziehen sich auf die gesammte Disziplin des wissenschaftlichen Rechnens. Es werden, da diese Disziplin in der Astronomie am meisten entwickelt ist, mit Nutzen astronomische Beispiele für die Uebungen gewählt werden können; doch sind dabei zu spezielle Voraussetzungen aus dieser oder einer anderen der exakten Wissenschaften im Allgemeinen zu vermeiden und die Aufmerksamkeit der Dirigenten vorzugsweise auf die formale Durchbildung in den wichtigsten Rechnungsmethoden, den numerischen Integrationen, Differentiationen und Interpolationen, der Methode der kleinsten Quadrate, den Näherungsmethoden jeder Art, den Methoden zur Reduktion und Prüfung von Messungen, Wägungen u. s. w., sowie auf die Lehre von den Rechenfehlern und den Rechnungskontrollen, überhaupt auf die größtmögliche Dekonomie des Rechnens und die zweckmäßigste Handhabung und Fortbildung des vorhandenen tabellarischen Apparates und aller sonstigen Hilfsmittel zu richten.

§. 9.

Diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch gelieferte theoretische und praktische Arbeiten aus dem Gebiete des wissenschaftlichen Rechnens auszeichnen, erwerben einen Anspruch, bei der kostenfreien Vergebung der disponibeln Wohnungen in dem Dienstgebäude des Recheninstitutes der Sternwarte, in welchem auch die Lokalitäten des Seminars eingerichtet werden, berücksichtigt zu werden. Die Vergebung dieser Wohnungen an Mitglieder des Seminars erfolgt durch den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten auf Grund eines von den Dirigenten einzureichenden Berichtes.

Ueber die Wirksamkeit und den Zustand des Seminars wird alljährlich von den Dirigenten an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten berichtet.

§. 10.

Für die Studien und Arbeiten der Mitglieder des Seminars ist in dem in §. 9. erwähnten Dienstgebäude, von dessen für das

astronomische Recheninstitut bestimmten Räumen die für das Seminar bestimmten Räume sonst getrennt gehalten werden, eine wissenschaftliche Bibliothek aufgestellt, deren möglichst freie Benutzung unter Kontrolle der Dirigenten den Seminaristen gewährt wird. Ebenso wird denselben die Benutzung des in demselben Dienstgebäude vorhandenen Lesezimmers, in welchem auch eine Anzahl periodischer Schriften aus dem Gebiete der exakten Wissenschaften ausliegen, sowie die möglichst freie Benutzung aller anderen tabellarischen und literarischen Hilfsmittel des Recheninstitutes gewährt.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 3112.

7) Reglement für das Recheninstitut der Königlichen Sternwarte zu Berlin.

§. 1.

Das Recheninstitut der Königlichen Sternwarte ist eine Abtheilung der letzteren und steht demnach unter der allgemeinen Leitung und Verwaltung der Direktion der Sternwarte.

§. 2.

Innerhalb dieses Ressortverhältnisses übernimmt ein besonderer Dirigent mit wissenschaftlicher Verantwortlichkeit die dem Recheninstitute übertragene Herausgabe des astronomischen Jahrbuches und die Leitung der anderweitigen Arbeiten des Recheninstitutes.

§. 3.

Die Redaktion des astronomischen Jahrbuches erfolgt nach einem von dem Dirigenten des Recheninstitutes mit dem Direktor der Sternwarte zu vereinbarenden wissenschaftlichen und Verwaltungs-Pläne. Eine Revision dieses Planes kann auf Verlangen des Direktors der Sternwarte oder auf Antrag des Dirigenten des Institutes alljährlich vorgenommen werden. Bis zu einer neuen Vereinbarung hierüber bleibt der vorhandene Plan bindend für den Dirigenten des Institutes.

§. 4.

Dem Dirigenten liegt die gegenüber dem Direktor der Sternwarte verantwortliche Verwaltung des Inventars des Institutes, sowie die Anordnung aller Ausführungsmaßregeln, betreffend die Berechnung, den Druck und den Vertrieb des astronomischen Jahrbuches innerhalb des nach §. 3. aufgestellten Planes, ebenso betreffend alle anderen von dem Recheninstitute auszuführenden Arbeiten ob.

Alle bei der Herausgabe des astronomischen Jahrbuches und

bei den sonstigen dem Recheninstitute anzuvertrauenden Arbeiten thätigen und remunerirten Hilfskräfte stehen unmittelbar unter den Anordnungen des Dirigenten und haben nur das Recht schriftlichen Refurses an den Direktor der Sternwarte mittelst eines an den Dirigenten des Institutes einzureichenden Berichtes.

Die Festsetzung der Remunerationen erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Direktor der Sternwarte.

Der Dirigent des Institutes hat ferner innerhalb der Rechnungsbüreaus, sowie überhaupt innerhalb der gesammten Diensträume des Institutes die Disziplin zu überwachen.

§. 5.

Außer den rechnerischen Arbeiten, welche dem Recheninstitute zum Zwecke der Herausgabe des astronomischen Jahrbuches, sowie der Förderung der astronomischen Forschung überhaupt obliegen, kann dasselbe auch die Ausführung anderer wissenschaftlicher Berechnungen für wissenschaftliche Institute, öffentliche Behörden oder einzelne Gelehrte übernehmen, soweit die in erster Stelle dem Recheninstitute obliegende Bearbeitung des astronomischen Jahrbuches und anderer in Verbindung mit der Thätigkeit der Sternwarte stehender größerer rechnerischer Aufgaben dies gestatten.

Die Anträge auf Uebernahme größerer rechnerischer Arbeiten von Seiten wissenschaftlicher Institute, öffentlicher Behörden oder einzelner Gelehrter sind an den Dirigenten des Recheninstitutes zu richten. Ueber die Zulassung entscheidet alsdann, sobald eine Befürwortung seitens des Dirigenten des Institutes vorliegt, der Direktor der Sternwarte.

Die Uebernahme derartiger Rechnungsbearbeitungen erfolgt gegen Stipulirung eines Honorars, dessen Höhe von dem Dirigenten im Wege eines schriftlichen Abkommens mit dem Antragsteller festzusetzen ist.

Der Dirigent übernimmt durch beglaubigende Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Ausführung solcher Arbeiten.

Die Vertheilung der bezüglichen Honorare erfolgt in geeigneten längeren Zeiträumen auf Grund eingeholter Genehmigung des Ministeriums durch den Direktor der Sternwarte.

§. 6.

Ueber die Thätigkeit des Recheninstitutes erstattet der Dirigent alljährlich einen Bericht an den Direktor der Sternwarte.

Diese Berichte werden den von dem Direktor der Sternwarte zu veröffentlichenden Gesamtberichten über die Thätigkeit der hiesigen astronomischen Institutionen angefügt.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

8) Termine für die Aufforderung zur Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy'sche Stipendien und für die Verleihung derselben.

(Centrl. pro 1878 Seite 284 Nr. 103.)

Berlin, den 13. Februar 1879.

Auf den Bericht des Kuratoriums vom 5. d. M. will ich in Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Statutes für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stipendien (§§. 4 und 11) als Termin für die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um die gedachten Stipendien den 1. April und für die Verleihung derselben den 1. Oktober d. J. hiermit festsetzen.

Das Kuratorium veranlasse ich, demgemäß zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stipendien hier.

U. IV. 426.

9) Preisausschreiben des Königlich Italienischen Venetianischen Institutes der Wissenschaften und Künste.

Das Königlich Italienische Venetianische Institut der Wissenschaften und Künste hat für das Jahr 1880 folgende je 3000 Lire betragende Preise, um die sich auch Deutsche bewerben können, ausgeschrieben:

1) für „eine Darstellung der Vortheile, welche die Anwendung der Physik den medizinischen Wissenschaften und besonders der klinischen Medizin gebracht hat;“

2) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach summarischer Angabe der neuen Untersuchungen der theoretischen Hydrodynamik sind die wahren und wesentlichen Fortschritte, welche in diesem Theile der wissenschaftlichen Mechanik erreicht sind, einzeln darzustellen;“

3) für eine Bearbeitung der Aufgabe: „Nach Untersuchung der heutigen Verhältnisse der Stadt Venedig ist darzulegen:

1) welche und von welcher Art die Hindernisse sind, welche der Entwicklung der nationalen Arbeit in Italien entgegenstehen und welche Vorsorge in unserer Gesetzgebung zu treffen sein würde,

2) welche Gewerbezweige bei der unveränderten Lage der Dinge den besonderen Verhältnissen Venedigs am meisten entsprechen würden?“

Die näheren Bedingungen der Preisbewerbungen werden auf schriftliche Anfrage von dem Königlich preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt werden. Die Arbeiten sind spätestens bis zum 31. März 1880 an die Kanzlei des gedachten Institutes einzusenden.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

10) Einheitliche Publikation und buchhändlerische Verbreitung der Protokolle der Direktoren-Konferenzen.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Aus den von den Königl. Provinzial-Schulkollegien derjenigen Provinzen, in welchen die Einrichtung der Direktorenkonferenzen besteht, auf meine Verfügung vom 15. April d. J. — U. II. 831. — erstatteten Berichten und aus den als Ergänzung dazu in einzelnen Fällen, wo es erforderlich schien, von den betreffenden Departementsräthen eingelegten Informationen hat sich ergeben, daß der durch die angezogene Verfügung in Aussicht gestellten einheitlichen Publikation und buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle der genannten Konferenzen ein wesentliches Hinderniß in keinem Falle entgegensteht und daß die Nützlichkeit der in Erwägung gezogenen Einrichtung allseitig anerkannt wird. Hiernach trage ich kein Bedenken, in der Publikation der Protokolle die bezeichnete Aenderung vom Jahre 1879 an eintreten zu lassen und ordne behufs ihrer Ausführung Folgendes an:

1. Jedes Provinzial-Schulkollegium, in dessen Amtsbereich in dem betreffenden Jahre eine Direktorenkonferenz stattfindet, sendet rechtzeitig vor der Konferenz das druckfertige Manuskript der Referate (bezw. mit den betreffenden Korreferaten) und möglichst bald nach Abhaltung der Konferenz das druckfertige Manuskript der Protokolle und des einleitenden Vorworts an die hiesige Weidmann'sche Buchhandlung, und bezeichnet zugleich, ob dasselbe eine Druckrevision erfordert und durch wen dieselbe auszuführen ist, ferner wie viele Exemplare der Referate und wie viele Exemplare der vollständigen Publikation zu unentgeltlicher Vertheilung seitens des Provinzial-Schulkollegiums erfordert werden (vergl. Nr. 2).

Die Weidmann'sche Buchhandlung schiekt portofrei die etwa erforderlichen Revisionsabdrücke an die von dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium bezeichneten Adressen und ebenso nach beendigter Herstellung portofrei die verlangte Anzahl der Referate und der vollständigen Publikation an das betreffende Provinzial-Schulkollegium.

2. Die Anzahl der zu erfordernden Exemplare der Referate ergibt sich einfach daraus, daß die Zahl der Mitglieder der Konferenz nur um weniges zu überschreiten ist, um nöthigenfalls noch ein paar Exemplare zur Verfügung zu haben.

In Betreff der unentgeltlich vertheilten Exemplare der Protokolle ist die Ungleichheit der Anzahl bei den verschiedenen Provinzial-Schulkollegien größer, als aus der Verschiedenheit der Zahl der höheren Lehranstalten der betreffenden Provinzen Erklärung findet. Da aus der buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle eine Ermäßigung der aus ihrer Publikation erwachsenden Kosten zu erwarten ist (vergl. Nr. 4), so empfiehlt es sich, entsprechend der von den meisten Provinzial-Schulkollegien bisher eingehaltenen Praxis, die unentgeltliche Vertheilung auf die nothwendigen und sachgemäßen Grenzen zu beschränken. Als jedenfalls erforderlich sind folgende Zuweisungen zu erachten:

- 8 Exemplare an das Unterrichtsministerium.
- 1 Exemplar an das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz,
- je 3 Exemplare an jedes Provinzial-Schulkollegium,
- = 1 Exemplar für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten der betreffenden Provinz,
- = 1 Exemplar für die Mitglieder der Konferenz.

In einzelnen Provinzen ist den städtischen Patronaten je ein Exemplar zugestellt worden; ob dies da, wo es bisher nicht der Fall war, einzuführen ist, bleibt der Erwägung der Provinzial-Schulkollegien überlassen.

Außerdem ist eine nicht zu hoch bemessene Zahl zur Verfügung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums zu reserviren (z. B. für die Universitätsbibliothek der Provinz, oder für Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungskommission u. a m.).

Nach diesen Gesichtspunkten wolle jedes Provinzial-Schulkollegium unter Berücksichtigung der bisher eingehaltenen Praxis die Zahl der zu unentgeltlicher Vertheilung erforderlichen Exemplare feststellen.

An das Unterrichtsministerium sind die Exemplare, wie bisher, mittelst Berichtes einzureichen. Die Zustellung an die anderen (d. h. bei der Konferenz nicht betheiligten) Provinzial-Schulkollegien kann, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, unmittelbar durch die Verlagsbuchhandlung ausgeführt werden.

3. In der Anordnung der Publikation der Konferenzverhandlungen wird die bisher von den meisten Provinzial-Schulkollegien getroffene Einrichtung eingehalten werden, nämlich folgende:

Nach einem zuletzt zum Drucke zu gebenden und abge sondert zu paginirenden Vorworte, welches den äußeren Vorgang der Konferenz darzulegen hat, folgen in kontinuierlicher Paginirung zuerst die sämmtlichen Referate, beziehungsweise mit den zugehörigen Kor-

referaten, sodann die Protokolle über die Sitzungen der Konferenz. Die von einem Provinzial-Schulkollegium eingehaltene Anordnung, daß auf jedes Referat (bezw. Referat und Korreferat) das Protokoll der darauf bezüglichen Konferenzverhandlung folgt, macht in Betreff der Paginirung und des Anschließens und Ausführens des Druckes Schwierigkeiten, welche bedeutender sind, als der mehr scheinbare, dadurch zu erreichende Vortheil; denn auch bei dieser Einrichtung macht die Vergleichung der Verhandlungen mit den Referaten ein Zurückblättern erforderlich.

Für die gleichartige äußere Ausstattung in Format und Lettern wird die Verlagsbuchhandlung mir eine Probe zur Genehmigung vorlegen.

In Aussicht genommen ist außerdem, daß in angemessenen Zwischenräumen, etwa nach je zwei Cyklen der Konferenzen, ein von der Verlagsbuchhandlung abgedruckt herauszugebendes Register den Gebrauch der Publikationen erleichtere. Das erste derartige Register würde bis zum Jahre 1876 in der Weise zurückzugehen haben, daß es sich an die vom Professor Erler über die Direktorenkonferenzen veröffentlichte Zusammenstellung unmittelbar anschlüsse.

4. Für die ersten drei Jahre, 1879 bis 1881, also für je eine Konferenz der beteiligten Provinzen, werden von der Verlagsbuchhandlung verhältnißmäßig (d. h. nach dem Umfange der Publikationen, nach sachmännischer Umrechnung auf die geänderte Druckeinrichtung) jedem Provinzial-Schulkollegium dieselben Kosten berechnet, welche demselben die Publikation der letzten Konferenz verursacht hat. Für die Rheinprovinz, in welcher für das Jahr 1880 die Abhaltung der ersten Direktorenkonferenz beabsichtigt ist, wird für die Kosten ein Durchschnittssatz gerechnet werden.

Im Verlauf dieser drei Jahre wird sich ergeben, welche Ermäßigung in den von den Provinzial-Schulkollegien zu bestreitenden Kosten in Folge des erreichten buchhändlerischen Vertriebes eintreten kann und es wird, eventuell unter Berücksichtigung der inzwischen bemerklich gewordenen Bedürfnisse, eine neue Vereinbarung mit der Verlagsbuchhandlung geschlossen werden. Eine Erhöhung der Kosten für die Provinzial-Schulkollegien ist bei der in Aussicht genommenen neuen Vereinbarung ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg,
Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg,
Hannover, Münster, Koblenz.

U. II. 1401.

11) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 165 Nr. 65.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1878

Kaufende Jhr.	1. Provinz	2. Zahl der vorhandenen Gymnasien	3. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben					4. Angemeldet waren zur Prüfung			5. Davon		6. Von den Geprüften (Ab.) haben	
			Dftern und Michaelis	nur Dftern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a. Dftern	b. Michaelis	c. im Ganzen	Davon sind		a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	
										a. zuriickgetreten	b. zuriickgewiesen haben die Prüfung vollendet.			
1.	Ostpreußen	14	12	2	.	95	126	221	4	9	208	188	20	
	Extraneer		1	2	11	8	1	9	.	.	9	7	2	
2.	Westpreußen	12	9	1	1	57	101	158	12	5	141	132	9	
	Extraneer		1	2	2	4	4	8	2	.	6	5	1	
3.	Brandenburg	34	28	.	6	250	216	466	62	33	371	351	20	
	Extraneer	1	1	6	4	10	1	4	5	3	2	
4.	Pommern	17	16	.	1	155	132	287	30	2	255	233	22	
	Extraneer	2	1	2	1	3	2	.	1	.	1	
5.	Posen	14	10	3	1	79	74	153	11	7	135	125	10	
	Extraneer	1	.	1	1	.	.	1	.	1	
6.	Schlesien	36	25	3	5	180	286	466	48	8	410	362	48	
	Extraneer	1	2	1	3	4	3	.	1	1	.	
7.	Sachsen	25	23	2	.	233	151	384	37	14	333	317	16	
	Extraneer	1	.	4	.	4	2	1	1	1	.	
8.	Schleswig-Holstein . .	12	10	.	1	58	48	106	14	7	85	79	6	
	Extraneer	1	1	1	.	1	.	.	1	.	1	
9.	Hannover	20	13	4	2	146	105	251	19	4	228	224	4	
	Extraneer		2	1	1	7	7	14	.	.	14	9	5	
10.	Westfalen	20	15	4	1	246	73	319	44	12	263	252	11	
	Extraneer	1	1	1	2	3	3	
11.	Hessen-Nassau	12	11	1	.	108	77	185	18	5	162	162	.	
	Extraneer		1	.	.	1	2	3	.	.	3	3	.	
12.	Rheinprovinz u. Hohenzollern . .	29	14	13	2	283	44	327	37	14	276	254	22	
	Extraneer	1	1	7	3	10	2	.	8	7	1	
	Summe der Abiturienten	.	186	31	14	14	1890	1433	3323	336	120	2867	2679	188
	Summe der Extraneer	.	5	13	10	217	42	28	70	15	5	30	36	14
	Totalsumme	245	1932	1461	3393	351	125	2917	2715	202
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	7	8	15	7	.	8	8	.

bei den Gymnasien des Preussischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

Laufende Nr.	Provinz	b.						7.			8.		
		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen			Theologie		
		unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Unversitätsstudien a.	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	evangelische	katholische	jüdische
1.	Ostpreußen Estraneer	1	13	39	57	40	38	153	.	35	15	3	.
2.	Westpreußen Estraneer	1	9	24	31	31	36	112	.	20	5	6	.
3.	Brandenburg Estraneer	3	27	81	87	83	70	300	.	51	40	1	.
4.	Pommern Estraneer	2	15	46	55	70	45	196	.	37	41	.	.
5.	Posen Estraneer	.	4	23	38	32	28	111	.	14	4	.	.
6.	Schlesien Estraneer	1	19	81	90	77	94	314	.	48	27	15	.
7.	Sachsen Estraneer	2	8	38	93	90	86	280	.	37	69	.	1
8.	Schleswig-Holstein . . . Estraneer	.	1	16	13	25	24	77	.	2	16	.	1
9.	Hannover Estraneer	1	11	43	72	43	54	186	.	38	31	5	.
10.	Westfalen Estraneer	1	22	54	67	65	43	206	.	46	23	31	.
11.	Hessen-Nassau Estraneer	1	3	35	48	41	34	143	.	19	13	11	.
12.	Rheinprovinz u. Hohenzollern Estraneer	2	16	50	79	61	46	223	.	31	15	20	.
Summe der Abiturienten		15	148	530	730	658	598	2301	.	378	299	92	2
Summe der Estraneer		.	.	4	5	8	19	31	.	5	1	.	.
Totalsumme		15	148	534	735	666	617	2332	.	383	300	92	2
Gymnasium zu Corbach (Fürstb. Waldeck) (keine Estraneerprüfungen)		.	.	.	4	3	1	5	.	3	.	.	.

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8. Studien						9. Von den nicht studierenden Maturis (7c) gehen über						10. Im Jahre 1877 waren vorhanden		11. Mitbin i. J. 1878 gegen das vorhergehende Jahr					
Jura	Camera	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum hoch-, Eisen-, Post- u. zum sonstigen Subaltern-Eisatdienst	zum hoch der Defonome. Sabuffche u.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)
47	1	40	27	20	.	7	11	.	10	7	.	348	300	1	4
2	.	3	.	1	1	.			19	12	.	.	5	1
34	.	35	25	7	.	8	7	.	4	1	.	.	.	30	16
2	1	.	.	.	1	.	.	.	3	1
111	9	56	58	25	.	21	13	.	11	6	.	461	351	5
.	.	4	2	10	2	.	1
79	.	29	35	12	.	13	4	.	18	2	.	263	223	24	10
.	5	.	5	2	.	.	2	.	2	.
46	.	34	19	8	.	2	3	2	5	2	.	150	110	3	15
.	4	.	.	.	3	.	.	.
108	6	82	57	19	.	21	5	2	14	6	.	459	333	7	29
.	1	8	5	.	.	4	4	.	.
76	2	53	63	16	.	11	7	.	16	1	2	356	294	28	23
.	.	1	6	1	.	.	2	.	.	.
26	.	19	12	3	.	1	.	.	1	.	.	97	75	9	4
.	1	1	1
53	2	36	38	21	.	15	6	1	6	10	.	243	223	8	1
2	.	6	1	11	6	3	3
66	3	40	37	6	.	8	4	1	28	4	1	307	250	12	2
.	13	6	.	.	10	6	.	.
47	1	35	23	13	.	6	6	.	7	.	.	166	140	19	22
.	.	1	1	1	2	1	1	2
77	.	51	40	20	.	10	4	.	13	4	.	326	270	1	.	.	.	16	.
5	.	.	1	1	7	2	3	5
770	24	510	434	170	.	123	70	6	133	43	3	3176	2569	147	126	.	.	16	.
11	.	12	4	3	.	1	2	.	.	2	.	46	38	10	12	26	14	.	14
														157	138	26	30		
781	24	522	438	173	.	124	72	6	133	45	3	3262	2607	131	108
.	.	2	1	2	.	1	.	1	1	.	.	10	7	5	1

II. General-Uebersicht der im Jahre 1878 bei den Realschulen I. Ordnung

Laufende Nr.	Provinz	1.		2.				3.			4.		5.	
		Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.		Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben		Angemeldet waren zur Prüfung		Davon (3b.)		Von den Geprüften (4b) haben				
		Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a. zu		b. sind		a. b.				
						Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet	das Zeugnis der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden		
1.	Ostpreußen Extraneer	5	3	1	1	5	30	26	56	4	1	51	47	4
2.	Westpreußen Extraneer	4	1	3		4	19	3	22			22	21	1
3.	Brandenburg Extraneer	14	13		1	13	71	69	140	31	10	99	95	4
4.	Pommern Extraneer	4	3	1		3	20	16	36	1		35	32	3
5.	Posen Extraneer	4	3	1		3	28	9	37	4	1	32	31	1
6.	Schlesien Extraneer	9	7		1	1	58	32	90	13	2	75	66	9
7.	Sachsen Extraneer	6	4	2			62	23	85	13	7	65	64	1
8.	Schleswig-Holstein Extraneer	2	2				6	7	13			13	11	2
9.	Hannover Extraneer	11	8	3			108	28	136	7	1	128	114	14
10.	Westfalen Extraneer	9	3	6			63	7	70	2		68	66	2
11.	Hessen-Nassau Extraneer	4	2	1		1	30	5	35	1		34	33	1
12.	Rheinprovinz Extraneer	12	5	5	2		64	17	81	8	1	72	68	4
	Summe der Abiturienten		54	23	5	2	559	242	801	84	23	694	648	46
	Summe der Extraneer		3	5	6	70	19	12	30	9	1	20	14	6
	Totalsumme	84					577	254	831	93	24	714	662	52

des Preussischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6 Alter der für reif Er- klärten (5 a.)					7. Von den für reif Erklärten (5 a.) geben über								8. Im Jahre 1877 waren vorhanden		9. Mitbin im Jahre 1878 gegen das vorher- gehende Jahr			
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts- Studien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats- Baudienst	zum Bergfach	zum Koch-, Post-, Steuer- fach und zu sonstigem Subaltern- Staatsdienst.	zum Fach der Defe- nomie, Industrie etc.	zu einem anderen Be- ruf oder unbestimmt	Abiturienten (3b)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b)	Reife (5 a.)
3	11	15	10	8	23	3	3	.	8	10	.	89	78	.	.	5	5	
.	6	5	5	5	9	3	3	.	2	4	.	1	1	.	.	4	1	
5	26	34	20	10	49	3	11	2	19	11	.	119	94	21	1	.	.	
1	6	11	7	7	16	3	6	.	3	4	.	32	28	4	4	.	.	
2	7	11	5	6	13	6	2	1	6	3	.	21	20	16	11	.	.	
6	29	15	8	8	38	5	6	3	5	9	.	73	42	17	24	.	.	
1	1	10	25	15	12	31	4	4	4	14	7	78	57	7	7	.	.	
1	3	2	3	2	8	.	2	.	1	.	.	13	11	
1	10	23	22	34	24	51	13	12	.	29	9	96	88	40	26	.	.	
.	.	.	1	5	3	.	.	2	1	.	.	17	8	.	.	1	2	
5	22	14	12	13	24	3	10	3	12	14	.	73	66	.	.	3	2	
1	11	11	6	4	18	2	7	.	5	1	.	32	30	3	3	.	.	
8	20	23	14	3	15	4	10	10	10	19	.	81	72	3	2	.	.	
1	.	1	2	3	2	.	.	
2	43	174	188	139	102	295	49	76	23	114	91	707	586	108	76	14	14	
.	1	.	1	1	11	5	1	6	.	2	.	24	11	11	8	5	5	
2	44	174	189	140	113	300	50	82	23	116	91	731	597	119	84	19	19	
.	100	65	.	.	

III. General-Uebersicht der im Jahre 1878 bei den Realschulen

Laufende Nr.	Provinz	1.	2.					3.			4.		
			Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei wel- chen Reifeprüfungen					Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)	
				stattgefunden haben					a. zu	b	a. sind	b.	
				Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern					Michaelis
1.	Brandenburg	3	2	.	1	.	6	8	14	.	1	13	
	Extraneer	.	.	1	.	2	1	.	1	.	.	1	
2.	Pommern	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	
	Extraneer	1	
3.	Sachsen	2	.	1	.	1	2	.	2	.	.	2	
	Extraneer	2	
4.	Schleswig-Holstein	3	.	1	.	2	2	.	2	.	.	2	
	Extraneer	3	
5.	Hessen-Nassau	8	.	.	.	8	
	Extraneer	8	
6.	Rheinprovinz und Hohenzollern	3	.	2	1	.	7	2	9	2	.	7	
	Extraneer	3	
	Summe der Abiturienten	.	2	5	2	11	18	10	28	2	1	25	
	Summe der Extraneer	.	.	1	.	19	1	.	1	.	.	1	
	Totalsumme	20	19	10	29	2	1	26	

II. Ordnung des Preussischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.					7.					8.		9.					
Von den Geprüften (1b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)					Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über					Im Jahre 1877 waren vorhanden		Witbin im Jahr 1878 gegen das vorhergehende Jahr					
a.	b.	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militärdienst m. Rücksicht auf Avancement	zum Staatsbaurdienst	zum Bergfach	zum Kunst-, Post-, Steuer- und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fache der Technologie, Industrie etc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (1b.)	Reife (5 a.)	mehr		weniger	
das Zeugnis der Reife erhalten		die Prüfung nicht bestanden												Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
13	.	2	1	5	3	1	1	.	4	.	3	2	4	23	18	.	.	9	5
1	4	1	1	.	.
1	.	1	1	.	1	1
.	2	.	13	13	.	.	11	11
2	.	.	1	1	2	11	11
.
2	1	1	1	1	.	6	5	.	.	4	3
.
.	2	2	.	.	2	2
.
7	.	4	1	2	1	6	.	8	6	1	1	.	.	
.
25	.	7	3	8	4	2	1	.	4	.	5	12	4	53	45	1	1	26	21
1	1	.	.	4	1	1	.	.
26	.	7	3	8	4	2	2	.	5	.	5	12	4	53	45	2	2	26	21
.	24	19

12) Frequenz der Gymnasial- und der Real- (Centralblatt pro 1878

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1877/78		Gesamtt-					
			an den Gymnasien.								a) auf					
			Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordnungslehrer, welche den Religionsunterricht ertheilen.					Probe-Randbarren.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.				
						in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	I.	II.	III.					IV.	
1	Preussen . . . Davon sind Y ¹⁾	14	155	19	16	3	8	21	4211	646	434	790	1162	678		
2	Westpreussen . . . Davon sind Y	12	136	11	20	11	9	17	3274	307	376	591	861	564		
3	Brandenburg . . . Davon sind Y	34	474	49	82	—	27	81	10734	2823	1071	1970	3027	2002		
4	Pommern . . . Davon sind Y	17	183	31	34	1	3	27	4909	793	532	954	1331	925		
5	Posen	14	152	16	15	21	11	15	3875	500	397	659	1030	751		
6	Schlesien	36	387	35	67	49	28	28	9693 ¹⁾	809 ¹⁾	1120	1802	2511	1773		
7	Sachsen	25	265	30	49	11	9	22	6199	398	829	1282	1912	1180		
8	Schleswig-Holstein Davon sind Y	12	141	8	19	—	4	15	1779	311 ²⁾	218	327	459	307		
9	Hannover Davon sind Y	20	119	21	30	5	11	27	3992	645	576	867	1114	687		
10	Westfalen Davon sind Y ³⁾	20	202	24	23	22	12	7	3910	152	704	987	1074	693		
11	Hessen-Nassau . . Außerdem Y	12	143	21	24	12	8	—	2789	—	434	726	896	447		
12	Rheinprovinz . . . Davon sind Y	28	311	35	52	24	19	27	5816	769 ⁴⁾	762	1260	1617	1108		
13	Hohenzollern . . .	1	9	—	3	1	2	—	85	—	14	13	20	20		
	Summe	245	2677	300	434	160	151	287	61296	8153	7467	12228	16914	11135		
	Davon sind Y	32		
	Außerdem Y	3	41	117	129	.		
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	2	—	—	—	139	—	28	23	43	12		

¹⁾ Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

²⁾ 45 und 17 Schüler sind irrthümlich in der vorigen Nachweisung nicht in Abgang gestellt.

³⁾ 9 nach dem Gymnasium versetzte Schüler sind in der vorigen Nachweisung nicht berücksichtigt.

⁴⁾ excl. Hagen.

⁵⁾ Die vorige Nachweisung giebt 720 als Bestand an, hierzu die früher der Realschule zu Darmen zugetheilte Vorschule, welche bisher unter „Außerdem“ aufgeführt war, mit 49 = 769.

Lehranstalten im Sommer-Semester 1878.

Seite 488 Nr. 162.)

Gymnasien des Preussischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6.					7.											
Frequenz im Sommer-Semester 1878					Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Al.	Al.	Uebersh.	Darunter neu Aufgenommene.	Al.	Al.	Al.	Uebersh.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Differenzen.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Differenzen.	jüdisch.
V	VI.			I.	II.	III.										
742	686	4492	281	480	271	63	814	168	3678	391	3	420	704	22	—	88
69	90	159	8	54	48	14	116	15
614	616	3622	348	281	128	—	409	102	2395	719	—	508	290	44	—	75
89	99	188	17	60	42	.	102	28
2185	2202	12457	1723	1420	2097	—	3517	694	10309	281	—	1867	2389	84	—	545
336	317	653	175	463	476	.	939	299
881	887	5510	601	594	482	—	1076	283	5067	31	—	412	950	14	—	112
212	220	432	111	149	144	.	293	71
782	782	4401	526	423	209	—	632	132	2004	1179	—	1218	340	92	—	200
1900	1887	10993	1300	457	389	172	1048	239	5352	3608	—	2033	648	124	—	276
1174	1117	7394	1195	294	160	108	562	164	7022	254	2	116	546	5	—	11
457	462	2230	451	387	146	53	586	275	2144	35	1	50	555	14	1	16
249	261	510	221	241	53	3	337	183
778	792	4814	822	493	317	184	904	349	3878	769	—	167	904	29	—	61
300	347	647	175	217	143	26	386	134
750	766	4974	1064	125	99	29	253	101	2567	2166	—	241	196	32	—	25
363	301	604	223	56	49	29	134	35
458	343	3304	515	—	—	—	—	—	2427	665	—	212	—	—	—	—
131	135	553	54	110	52	43	205	25
1309	1474	7530	1681	463	476	88	1027	258	2971	4224	—	335	523	446	—	58
241	286	527	228	37	15	.	52	11
21	18	106	21	—	—	—	—	—	13	92	—	1	—	—	—	—
12051	12032	71827	10531	5147	4774	697	10918	2765	49827	14414	6	7580	8544	906	1	1467
1799	1921	3729	1158	1277	1010	72	2359	686
131	135	553	54	110	52	43	205	25
19	26	151	12	—	—	—	—	—	136	1	—	14	—	—	—	—

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang							
		auf den Gymnasien			in den Vor- schulen			a) von							
		Inländer			Inländer			auf							
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Naturfäch- leugnis.	obere Gym- nasien.	Gymnasien.	Real- schulen	I. II. Ordnung	in Abgangsprüf- ungen berechtigte höb. Bürgerschulen	sonstige Stadt- schulen.	
1	Ostpreußen . . .	2550	1905	37	684	124	6	105	96	22	43	1	5	26	
2	Westpreußen . .	1900	1669	53	309	94	6	78	82	10	33	2	9	15	
3	Brandenburg . .	9405	2957	95	3298	196	23	156	301	3	103	7	36	79	
4	Pommern . . .	3229	2236	46	923	151	2	108	88	—	38	—	19	24	
5	Posen	2544	1801	56	541	87	4	63	94	4	6	—	6	27	
6	Schlesien . . .	6472	4457	64	962	84	2	217	307	5	47	2	40	61	
7	Sachsen	3926	3190	278	517	40	5	118	119	6	25	2	10	24	
8	Schleswig-Holstein	1296	729	205	479	55	52	29	33	—	4	1	—	22	
9	Hannover . . .	2993	1662	159	920	62	12	84	66	1	23	—	18	23	
10	Westfalen . . .	3147	1766	61	246	7	—	37	72	1	4	1	—	22	
11	Hessen-Raffau . .	1863	1287	154	—	—	—	66	78	1	4	3	8	7	
12	Rheinprovinz . .	5446	2027	57	980	44	3	30	97	9	11	1	5	35	
13	Sachsen-Altenburg . .	78	27	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
	Summe	44848	25713	1266	9859	944	115	1092	1424	62	341	20	156	365	
	Gymnasium zu Cordach (Walsted) . .	41	54	56	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	

Sommer-Schuljahres 1878.

9. für Sommer-Semester 1878										10. Mitin Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1878						
den Gymnasien										b) von den Vorkulen						
buch Tot.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bred.	Ueberbaup.	buch Tot.	auf				Ueberbaup.	in den Gymnasien.	in den Vorkulen.
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Gymnasien mit Progymnasien.	Bred.-Lehr- anstalten.	sonstige Studi- schulen.	zu unermitteltem Bred.			
13	9	75	39	22	13	7	—	466	5	232	3	19	—	258	4026	556
3	27	59	38	23	12	9	—	400	1	42	3	12	—	58	3222	351
14	47	171	136	68	36	26	—	1183	10	340	48	104	—	502	11274	3015
8	15	95	52	39	13	10	—	509	3	201	4	23	—	231	5001	845
6	31	66	58	39	38	16	—	454	1	127	5	18	—	151	3947	481
8	53	180	153	114	102	47	—	1336	2	83	8	18	—	111	9657	937
10	41	84	49	34	9	11	—	542	—	17	3	13	—	33	6852	529
9	8	19	10	5	3	4	—	147	1	11	—	26	—	38	2083	548
6	7	61	33	16	14	8	—	360	2	37	4	12	—	55	4454	939
2	26	77	21	18	8	7	—	296	—	—	—	1	—	1	4678	252
2	9	64	28	23	12	7	—	312	—	—	—	—	—	—	2992	—
8	22	69	43	28	30	16	—	404	2	6	—	38	—	46	7126	981
—	—	1	2	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	99	—
89	295	1021	662	430	291	168	—	6416	27	1096	78	283	—	1484	65411	9434
															Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters	
															61296	8153
															Mitin am Schluß des Sommer-Semesters 1878	
															4115	1281
—	3	—	—	—	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	139	—
															Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters	
															139	—
															Mitin am Schluß des Sommer-Semesters 1878	
															—	—

II. General-Übersicht

1. Tausende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1877/78		Gesamt-				
			an den Progymnasien						in den Pro- gymnasien.	in den Vor- schulen.	a) auf				
			Rektoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunter- richt erteilen.		Probe-Sanibibelen.			an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	I.	II.	III.	IV.
1	Ostpreußen . .	2	13	2	2	1	1	300	13	—	43	74	62		
2	Westpreußen . .	4	22	8	4	1	—	600	104	—	39	133	99		
3	Brandenburg . .	1	6	—	2	—	—	91	—	—	16	17	21		
4	Pommern . . .	3	18	3	3	1	—	394	105	—	56	90	97		
5	Posen	2	12	1	3	2	—	216	15	—	34	63	48		
6	Sachsen	3	14	1	3	1	—	285	41	—	32	93	75		
7	Hannover . . .	2 ¹⁾	5	1	1	—	—	34	—	—	17	54	29		
	Außerdem Y *)	1	40		
8	Westfalen . . .	3	13	—	3	5	—	145	—	—	41	55	27		
9	Rheinprovinz . .	13 ²⁾	76	11	8	15	—	934 ²⁾	21	—	199	292	222		
	Summe	33	179	27	29	26	1	2996 ²⁾	299	—	477	871	660		
	Außerdem Y .	1	40		

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Progymnasium zu Greifswalde vom 1. April 1878 ab.

2) Drey und Erkelenz sind aus der Zahl der höheren Lehranstalten ausgeschlossen.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1878				7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Al. V.	Al. VI.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Al. I.	Al. II.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Disfidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Disfidenten.	jüdisch.
73	108	360	60	20	-	20	7	267	68	-	25	20	-	-	-
162	192	625	25	106	31	137	33	197	342	-	86	46	67	-	24
27	40	121	30	-	-	-	-	106	-	-	15	-	-	-	-
119	104	466	75	78	52	130	25	419	2	-	45	114	1	-	15
60	66	271	55	21	-	21	6	79	99	1	92	6	4	-	11
85	70	355	70	26	44	70	29	348	5	-	2	66	2	-	2
27	51	178	144	35	25	60	60	160	7	-	11	55	1	-	4
43	31	114	39	39	.	39	17
37	33	193	48	-	-	-	-	30	144	-	19	-	-	-	-
234	244	1191	257	-	30	30	9	301	834	-	56	5	23	-	2
824	908	3760	764	296	182	468	169	1907	1501	1	351	312	98	-	58
43	31	114	39	39	.	39	17

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Zehnfache Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Absang									
		auf den Pro- gymnasien			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	nach Absolvierung des Kursus der vorband. obersten Klasse auf				ohne Absolvierung des Kursus der vorbandenen obersten Klasse auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.		aus d. Schulort.	von auswärts.		Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	zu Abgangsprüf- ungen berechtigte bib. Bürgerschulen	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.	zu Abgangsprüf- ungen berechtigte bib. Bürgerschulen	sonstige & radischulen.			
1	Ostpreußen . .	200	159	1	19	1	—	3	—	—	—	10	—	2	—	—	17
2	Westpreußen . .	255	367	3	70	67	—	18	—	—	—	9	3	1	—	—	5
3	Brandenburg . .	80	32	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	4
4	Pommern . . .	308	157	1	107	23	—	1	—	—	—	11	1	—	—	—	3
5	Posen	158	108	5	17	4	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	1
6	Sachsen	191	164	—	64	6	—	1	—	—	—	14	1	5	—	—	4
7	Hannover . . .	108	44	26	54	3	3	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
8	Westfalen . . .	120	72	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	1	—
9	Rheinprovinz . .	647	524	20	29	1	—	14	1	—	—	24	1	—	—	—	2
	Summe	2076	1627	57	360	105	3	40	1	—	—	86	7	8	1	1	37

des Sommer-Schuljahres 1878.

9. im Sommer-Semester 1878										10.							
Pre gymnasten										b) von den Vorschulen					Mitin Beitand am Schluß des Sommer- Semesters 1878		
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Bwed.	Uebershaupt.	durch Tod.	auf				Uebershaupt.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen.	
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Progymnasien und Real-Lehr- anstalten.	sonstige Stadt- schulen.	zu unermitteltem Bwed.	Uebershaupt.				
—	—	3	12	4	7	5	—	63	—	12	—	3	—	15	297	5	
2	—	4	9	6	7	4	—	68	2	51	1	2	—	56	557	91	
—	—	2	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	111	—	
—	—	6	3	5	7	2	—	39	—	5	—	7	—	12	427	118	
—	—	—	6	2	4	—	—	21	—	—	—	—	—	—	250	21	
—	—	—	6	5	2	—	—	38	—	4	—	3	—	7	317	63	
—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	2	173	58	
—	—	6	2	1	2	—	—	22	—	—	—	—	—	—	171	—	
1	—	27	18	18	20	21	—	147	—	10	—	1	—	11	1044	19	
3	—	50	56	42	49	32	—	413	2	82	1	18	—	103	3347	365	
														Beitand am Schluß des vorigen Semesters		2996	299
														Mitin am Schluß des Sommer-Semesters 1878		mehr	
														351	66		

III. General-Uebersicht

1. Laufzettelnummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1877/78		Gesammt-			
			an den Realschulen.						in den Realschulen.	in den Vorschulen.	a) auf den			
			Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Organische, welche den Stellungskünder nicht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			I.	II.	III.	IV.

A. Realschulen

1 Ostpreußen . . .	5	52	8	9	—	2	6	1422	170	131	278	401	310
Außerdem . . . Y	7
2 Westpreußen . . .	4	49	7	9	4	2	4	1270	67	85	220	321	257
Außerdem . . . Y	7
3 Brandenburg . . .	14	171	23	41	1	16	33	4929	1201	303	819	1514	1067
Außerdem . . . Y	4
4 Pommern . . .	4	40	8	6	—	—	5	1092	161	87	216	328	225
Außerdem . . . Y	2
5 Posen . . .	4	55	4	8	7	2	9	1175	191	60	192	355	259
6 Schlesien . . .	9	101	14	23	13	8	8	2228	204 ¹⁾	165	418	568	467
7 Sachsen . . .	6	87	9	27	7	4	9	2485	221	176	425	743	546
8 Schleswig-Holstein . . .	2	—	—	—	—	—	—	176	—	45	56	82	52
Außerdem . . . Y	2
9 Hannover . . .	11	110	18	19	2	3	15	2677	420	295	612	925	531
Davon sind . . . Y	7	40
Außerdem . . . Y	3
10 Westfalen . . .	9	80	11	10	13	10	—	1618	—	159	419	629	386
Davon sind . . . Y	7
Außerdem . . . Y	4
11 Hessen-Rassau . . .	4	65	9	8	2	5	16	1460	496	97	284	454	280
12 Rheinprovinz . . .	12	158	13	25	15	8	14	3137	328 ²⁾	213	702	958	614
Außerdem . . . Y ³⁾	7
Summe	84	967	124	185	64	60	119	23669	3459 ⁴⁾	1816	4640	7278	4994
Davon sind . . . Y	2	40
Außerdem . . . Y	18

B. Realschulen

1 Brandenburg . . .	3	45	7	12	—	4	5	1148	224	42	164	332	240
2 Pommern . . .	1	9	3	2	—	—	3	179	49	9	9	30	53
3 Sachsen . . .	2 ³⁾	17	4	11	—	—	—	544	—	18	96	207	174
4 Schleswig-Holstein . . .	3	33	5	6	4	—	12	789	329	75	157	126	175
5 Hessen-Rassau . . .	8	73	22	26	5	1	27	1780	870	159	274	408	396
Davon sind . . . Y	2	15	26	77	96
6 Rheinprovinz . . .	3	29	7	4	—	2	6	708	169	87	95	136	169
Summe	20	206	48	61	9	7	53	5148	1640	390	795	1239	1207
Davon sind . . . Y	2	15	26	77	96

1) Die Vorschule in Larnowig mit 17 Schülern ist eingegangen.

2) Von den 524 der vorigen Nachweisung sind hier 328, bei den höheren Bürgerschulen 147, und bei den Gymnasien 49 = 524 nachgewiesen.

3) Die Vorschule der Realschule in Barmen (früher „Davon sind“) ist dem Gymnasium zugetheilt.

4) cfr. Anmerk. 1 u. 2.

5) Zugang: Realschule zu Schönebeck.

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staats und der mit

6.								7.									
Frequenz im Sommer-Semester 1878								Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)									
Realschulen.				b) in den Vorschulen.				auf den Realschulen				in den Vorschulen					
RI. V.	RI. VI.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissentent.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissentent.	jüdisch.

I. Ordnung.

258	230	1609	186	190	64	—	—	254	84	1496	30	—	82	240	3	—	11
69	90	159	8	54	48	14	—	116	15	—	—	—	—	—	—	—	—
274	300	1457	187	130	25	—	—	155	88	1243	89	—	125	132	8	—	15
89	99	188	17	69	42	—	—	102	28	—	—	—	—	—	—	—	—
981	990	5674	745	709	749	—	—	1458	257	4997	126	—	551	1265	30	—	163
231	230	461	119	425	410	—	—	835	177	—	—	—	—	—	—	—	—
181	188	1225	133	124	73	—	—	197	36	1148	12	—	65	196	2	—	9
122	138	260	73	104	118	—	—	222	59	—	—	—	—	—	—	—	—
273	250	1389	214	153	100	41	—	294	103	852	233	—	304	193	50	—	51
491	517	2626	398	144	93	66	—	303	99	1775	511	—	310	254	39	—	11
586	497	2973	488	139	213	18	—	370	149	2778	98	10	97	334	10	3	23
—	—	235	59	—	—	—	—	—	—	229	2	—	4	—	—	—	—
87	87	174	73	65	21	3	—	85	49	—	—	—	—	—	—	—	—
506	409	3278	601	309	203	148	—	660	210	2956	150	—	172	615	16	—	29
43	31	114	30	39	—	—	—	39	17	—	—	—	—	—	—	—	—
113	168	281	58	155	113	26	—	294	96	—	—	—	—	—	—	—	—
253	249	2091	476	—	—	—	—	—	—	1178	464 ¹⁾	1	151	—	—	—	—
66	72	138	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
261	258	519	187	56	49	29	—	134	35	—	—	—	—	—	—	—	—
261	311	1687	227	197	214	162	—	573	77	1387	119	—	181	458	31	—	84
688	676	3851	714	227	196	16	—	439	111	2081	1451	—	319	300	107	—	32
91	103	194	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4752	4617	28097	4128	2322	1930	451	—	4703	1244	22420	3275	11	2391	3977	295	3	428
169	103	252	98	39	—	—	—	39	17	—	—	—	—	—	—	—	—
1063	1173	2230	669	919	801	72	—	1792	459	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Ordnung.

246	244	1268	120	99	153	—	—	252	28	1182	32	—	54	239	2	—	11
37	58	196	17	37	32	—	—	69	21	166	3	—	27	54	1	—	14
143	204	842	298	—	—	—	—	—	—	801	7	5	29	—	—	—	—
195	192	920	131	181	154	90	—	425	96	657	8	—	55	390	9	—	26
407	428	2072	292	411	296	287	—	994	124	1282	112	—	678	635	62	—	297
91	97	402	54	88	19	20	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	196	857	149	120	65	22	—	207	38	610	203	—	44	154	48	—	5
1302	1322	6155	1007	848	700	399	—	1947	307	4899	365	5	887	1472	122	—	353
91	97	402	54	88	19	20	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Darunter 8 Aikatholiken.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b)					Gesamt-Abgang						
		auf den Real- Schulen			in den Vor- schulen		a) von						
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Zeugnis der Reife.	auf				
		aus d. Schulort.	von auswärts.		aus d. Schulort.	von auswärts.			andere Real- Schulen I. II. Ordnung.	in Abgangsprüf- ungen berechnete Vorb.-Bürgerschulen	sonstige Stadt- schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.

A. Realschulen

1	Ostpreußen . . .	1025	566	17	218	36	—	24	10	1	3	21	1	1
2	Westpreußen . . .	1023	402	32	137	18	—	3	9	—	2	30	1	—
3	Brandenburg . . .	4440	1160	74	1371	78	9	41	58	7	9	70	36	—
4	Pommern . . .	887	336	2	194	3	—	14	2	1	4	7	—	—
5	Hessen . . .	833	527	29	246	46	2	5	15	—	—	17	10	—
6	Sachsen . . .	1651	929	46	272	30	1	22	29	—	27	33	14	—
7	Sachsen . . .	1684	1111	179	346	15	9	11	20	3	2	24	12	4
8	Schleswig-Holstein	114	120	1	—	—	—	7	4	—	—	2	1	—
9	Hannover . . .	1978	1068	232	608	44	8	23	24	1	5	10	16	2
10	Westfalen . . .	1416	666	12	—	—	—	4	15	—	1	14	3	—
11	Hessen-Rhassau . .	1382	253	52	565	8	—	5	9	8	7	11	17	—
12	Rheinprovinz . . .	3059	723	69	411	28	—	16	15	—	3	37	32	1
Summe		19492	7961	744	4368	306	29	175	210	21	63	276	143	8

B. Realschulen

1	Brandenburg . . .	1155	99	14	243	9	—	7	1	1	—	2	3	—
2	Pommern . . .	157	39	—	61	8	—	—	2	—	4	10	1	—
3	Sachsen . . .	483	342	17	—	—	—	—	—	1	—	9	2	1
4	Schleswig-Holstein	681	150	89	378	28	19	—	—	1	5	25	2	—
5	Hessen-Rhassau . .	1750	268	54	946	44	4	8	2	4	2	15	5	—
6	Rheinprovinz . . .	664	185	8	197	10	—	1	2	—	3	7	—	—
Summe		4890	1083	182	1825	99	23	16	7	7	14	68	13	1

Schuljahres 1878.

9. im Sommer-Semester 1878											10. Mitbin Verband am Schluß des Sommer- Semesters 1878					
den Realschulen											b) von den Vorschulen					
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt	durch Zeh.	auf				Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.				Real-Lehr- Anhalten.	sonstige Stabi- schulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.			

I. Ordnung.

2	2	40	33	20	4	2	—	164	1	54	12	2	—	69	1444	165
1	2	42	20	11	6	7	—	134	—	—	4	—	—	4	1323	151
6	16	173	102	57	19	12	—	605	3	231	32	20	—	286	5069	1172
1	4	39	15	21	2	—	—	110	3	37	6	—	—	46	1115	151
1	5	9	26	21	6	2	—	117	—	8	10	3	—	21	1272	273
3	13	68	43	38	30	14	—	334	—	30	21	—	—	51	2292	252
1	6	36	33	28	13	1	—	194	—	2	19	—	—	21	2779	349
—	4	4	—	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	212	—
5	17	71	43	13	8	7	—	245	—	3	13	—	—	16	3033	644
2	6	54	24	10	2	2	—	137	—	—	—	—	—	—	1957	—
2	11	45	25	10	4	2	—	156	1	60	9	2	—	72	1531	501
3	22	124	47	30	24	15	—	369	9	66	16	18	—	109	3492	330
27	108	705	411	260	117	64	—	2588	17	491	142	45	—	695	25509	4008
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															23669	3459
Mitbin am Schluß des Sommer-Semesters 1878															mehr	
															1840	549

II. Ordnung.

—	4	26	31	22	14	5	—	116	2	30	5	1	—	38	1152	214
—	2	1	2	4	—	—	—	26	—	1	7	—	—	8	170	61
—	1	20	15	5	1	1	—	56	—	—	—	—	—	—	786	—
1	18	5	3	3	—	—	—	63	—	51	19	1	—	71	857	354
2	28	24	25	14	2	—	—	131	3	27	33	1	—	64	1941	930
1	19	3	8	11	10	1	—	66	—	23	14	—	—	37	791	170
4	72	79	84	59	27	7	—	458	5	132	78	3	—	218	5697	1729
Verband am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															5148	1640
Mitso am Schluß des Sommer-Semesters 1878															mehr	
															549	89

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1877/78		Gesammt- a) auf den			
			an d. höheren Bürgerschulen.						in den höheren Bürgerschulen.	in den Vor- schulen.	I.	II.	III.	IV.
			Professoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunter- richt ertheilen.		Probe-Kandidaten.						
						an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.	an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.							
1	Ostpreußen . .	2	11	1	2	—	—	3	266	57	—	41	61	67
2	Westpreußen . .	5 ¹⁾	28	7	3	2	—	1	432	22	—	49	125	141
3	Brandenburg . . Außerdem . Y	9 1	54 .	7 .	9 .	1 .	— .	10 .	936 .	237 .	— .	136 .	280 .	223 .
4	Pommern . . . Außerdem . Y	4 1	20 .	2 .	3 .	— .	— .	7 .	451 ²⁾ .	162 ²⁾ .	— .	56 .	114 .	117 .
5	Schlesien . . .	7	57	10	10	5	—	12	1253	596 ³⁾	56	131	225	341
6	Sachsen . . .	7	41	3	12	1	—	4	890	122	—	131	231	230
7	Schleswig-Holstein Außerdem . Y	9 3	33 .	— .	2 .	— .	— .	5 .	488 .	62 ⁴⁾ .	— .	98 .	176 .	162 .
8	Hannover . . . Außerdem . Y	15 3 ⁵⁾	70 .	7 .	14 .	4 .	— .	20 .	1633 .	520 .	44 .	281 .	463 .	494 .
9	Westfalen . . . Außerdem . Y	7 1	43 .	7 .	6 .	6 ⁶⁾ .	— .	— .	717 .	— .	5 .	105 .	212 .	196 .
10	Hessen-Nassau . . Davon sind Y	15 1	92 .	15 .	33 .	15 .	— .	25 .	1939 .	605 .	57 .	240 .	474 40	496 33
11	Rheinprovinz . . Außerdem . Y	14 3	67 .	16 .	14 .	13 .	— .	13 .	1353 .	278 ⁷⁾ .	— .	240 .	431 .	401 .
12	Lotharingen . .	1	3	3	1	2	—	—	47	—	—	8	14	10
Summe		95	519	78	109	51	—	100	10405 ⁸⁾	2661 ⁹⁾	162	1516	2806	2878
Davon sind . Y		1	40	33
Außerdem . Y		13
Höhere Bürgerschule zu Krossen (Waldd)			6	—	2	—	—	2	66	5	—	14	24	14

1) Zugang: Pr. Friedland.

2) In der vorigen Liste sind unter 10n. 41 Schüler zu wenig und unter 10b. 41 Schüler zu viel nachgewiesen.

3) Der verbliebene Bestand ist in der vorigen Nachweisung um 95 Schüler zu hoch angegeben, welche in den 1253 Schülern der höheren Bürgerschulen mit enthalten sind.

4) 17 Schüler sind in der vorigen Tabelle nicht berücksichtigt, welche an das Gymnasium übergegangen.

5) incl. Stade, excl. Clausthal.

6) incl. des jüdischen Ortslehrers zu Witten als Religionslehrer.

7) Nach der vorigen Nachweisung 131 Bestand, hierzu 147, welche von der Realschule I. Ordn. zu Düsseldorf hierher übertragen sind.

8) cfr. Anmerk. 2.

9) cfr. Anmerk. 2, 3, 4, 7.

Bürgerschulen des Preussischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1878								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)									
höheren Bürgerschulen.				b) In den Vorschulen.				auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen					
Al. V.	Al. VI.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Al. I.	Al. II.	Al. III.	Al. IV.	Uebershaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Differenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Differenten.	jüdisch.
77	81	327	61	73	25	—	—	98	41	308	3	1	15	94	—	—	4
177	154	646	214	28	—	—	—	28	6	529	69	—	48	19	7	—	2
272	276	1187	251	204	138	—	—	339	102	1137	6	—	44	324	4	—	11
105	87	192	56	38	66	.	.	104	32
118	112	517	66	98	122	—	—	220	58	498	4	—	15	215	1	—	4
90	82	172	38	45	26	.	.	71	21
429	472	1654	401	287	273	157	—	747	151	1119	348	—	187	450	159	—	139
275	236	1103	213	96	60	27	—	183	61	1079	8	—	16	182	—	—	1
99	93	628	140	87	10	—	—	97	35	617	1	—	10	95	—	—	2
162	174	336	148	176	72	.	.	248	134
397	405	2084	451	398	273	118	—	789	269	1773	205	—	106	727	36	—	26
187	179	366	77	62	30	.	.	92	38
201	189	908	191	—	—	—	—	—	—	722	135	2	49	—	—	—	—
42	43	85	36
587	609	2463	524	332	343	190	67	932	327	1720	565	—	178	666	214	—	52
40	38	151	.	22	33	23	.	78	25
326	399	1797	441	231	177	—	—	408	130	879	827	—	91	228	166	—	14
150	183	333	143	37	15	.	.	52	11
12	18	62	15	—	—	—	—	—	—	7	40	—	15	—	—	—	—
2970	3044	13376	2971	1831	1421	522	67	3841	1180	10388	2211	3	774	3000	587	—	254
40	38	151	.	22	33	23	.	78	25
736	748	1484	498	358	209	.	.	567	236
16	11	79	13	12	—	—	—	12	7	67	2	—	10	11	—	—	1

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerfschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		aus dem Schulort.	von auswärts.		aus dem Schulort.	von auswärts.			Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung		Gymnasien. Progymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.		untere i. Abgangs- prüfungen berecht. höb. Bürgerfschulen	sonstige Stadt- fschulen.	
1	Ostpreußen . . .	226	100	1	85	13	—		—	1	—	2	—	8	—	—	4
2	Westpreußen . . .	346	297	3	22	6	—		2	1	5	—	12	—	7	—	2
3	Brandenburg . . .	766	420	1	297	42	—	1	—	1	—	9	—	9	1	19	
4	Pommern . . .	372	145	—	194	26	—	2	—	1	—	2	—	5	—	4	
5	Schlesien . . .	1417	228	9	712	35	—	1	—	1	—	16	—	6	—	29	
6	Sachsen . . .	693	389	24	172	11	—	1	—	4	—	7	—	5	—	11	
7	Schleswig-Holstein	382	194	52	83	11	3	—	—	1	—	4	—	3	1	14	
8	Hannover . . .	1474	564	46	694	89	6	14	—	5	1	21	1	24	—	15	
9	Westfalen . . .	632	276	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—	6	—	5	
10	Hessen-Nassau . .	1779	611	73	739	165	28	19	—	11	2	29	2	8	—	53	
11	Rheinprovinz . .	1298	482	17	389	18	1	—	2	4	—	8	—	7	—	24	
12	Hohenzollern . .	46	16	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	
	Summe	9431	3722	223	3387	416	38	46	3	34	3	122	3	88	2	27	184
	Höhere Bürgerschule zu Kroschen (Waldeck)	40	39	—	10	2	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	—

Sommer-Schulsemesters 1878.

9. im Sommer-Semester 1878										10. Mitte Bestand am Schluß des Sommer- Semesters 1878						
höheren Bürgerschulen									b) von den Volksschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck etc.	Uebershaupt.	durch Zeh.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Uebershaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Volksschulen.
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real- u. Lehr- anstalten.	Staatsschulen.				
1	—	1	3	7	—	3	—	30	1	—	—	5	—	6	297	92
—	—	6	13	24	16	9	—	103	—	2	—	2	—	4	543	24
1	—	19	16	8	5	4	—	93	—	1	16	15	—	32	1094	307
—	—	5	9	2	4	2	—	36	—	2	1	5	—	8	481	212
4	4	18	22	23	11	3	—	139	3	10	—	20	—	33	1515	714
1	—	14	10	8	2	1	—	66	—	1	11	11	—	23	1037	160
—	—	14	5	1	1	—	—	45	—	—	1	1	—	2	583	95
1	1	35	25	30	5	5	—	183	3	2	29	20	—	54	1901	735
1	—	10	21	11	2	1	—	75	—	—	—	—	—	—	833	—
5	3	18	33	19	17	—	—	235	1	—	8	30	—	39	2229	893
3	—	38	32	30	11	10	—	170	1	3	26	17	—	47	1627	361
1	—	1	—	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	55	—
18	8	178	189	164	75	38	—	1192	9	21	92	126	—	248	12194	3593
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)															10405	2661
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1878															mehr	
															1759	932
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	74	12
Gegen das vorhergehende Semester															mehr	
															8	7

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

13) Betrieb des Gartenbaues an den Schullehrer-Seminaren in der Provinz Pommern.

Im Monate Juli v. J. ist für die Lehrer des Gartenbaues an den Schullehrer-Seminaren der Provinz Pommern ein dreiwöchentlicher Kursus im Gartenbau und insbesondere in der Obstbaumzucht zu Eldena abgehalten worden. Während des Kursus wurden von dem Leiter desselben die provisorischen Arbeitspläne, welche dem Gartenbau-Unterrichte an den Pommerschen Seminaren bisher zu Grunde gelegen haben, einer Besprechung mit den am Kursus theilnehmenden Seminarlehrern unterzogen, deren Ergebnis ein auch von dem Vorsitzenden des Hauptdirektoriums des Baltischen Centralvereines zur Beförderung der Landwirthschaft zur Berücksichtigung empfohlener Entwurf war. Der nachstehend abgedruckte Abschnitt dieses Entwurfes über den Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Pommern hat die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten gefunden, und ist das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin durch Verfügung vom 30. Dezember v. J. ermächtigt worden, diesen Abschnitt den Seminar-Direktoren der Provinz zur Beachtung mitzutheilen.

Betrieb des Gartenbaues.

I. Der Unterrichtskursus ist einjährig.

Die Belehrungen über den Boden, seine Bestandtheile und Mischungen, über Ernährung und Wachsthum der Pflanzen, über Fruchtwechsel, über die vorzüglichsten Gemüse- und Küchenkräuter, über die für unser Klima geeignetsten Obstarten, über die Feinde des Land- und Gartenbaues und die Schutzmittel gegen dieselben werden im naturkundlichen Unterrichte gegeben.

Im Anschluß an die praktischen Uebungen ist dagegen zu besprechen:

die Düngung und Düngbereitung, die Anlage, Einrichtung und Einfriedigung eines Gartens; die wichtigsten Manipulationen beim Gartenbau nebst den dabei zur Anwendung kommenden Geräthen, Bezugsquellen für Sämereien, Pflanzen, Edelkreiser; die beliebtesten Zierpflanzen u.

Den vorbezeichneten Stoff findet der Lehrer vorläufig detaillirt in der bei den Seminarakten befindlichen Anleitung von Algen zu Kammin.

Außerdem dienen als Hilfsmittel:

Liebig, J. v., Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur u.

Jäger, H., Illustrierte Gartenbücher.
 Wredow, Der Gartenfreund.
 Davidis, H., Küchen- und Blumengarten.
 Förster, K. F., Gemüse-, Blumen-, Obst- und Weinzucht.
 Lucas, Dr. C., Werke über Obstbau.
 Hartwig, Praktisches Handbuch der Obstbaumzucht.
 Recht, Anleitung zum Weinbau.
 Heinrich, K., Der Garten auf dem Lande.
 Meyer, J. G., Die Gemeinde-Baumschule.
 Koch, K., Dendrologie.
 „ „ „ Deutsche Obstgehölze.
 Bilmorin's illustrierte Blumengärtnerei.
 Taschenberg, C. L., Naturgeschichte der den Feld-, Wiesen-
 u. Pflanzen schädlichen wirbellosen Thiere.

II. Die praktischen Uebungen sind:

1. Allgemeine, d. h.
 - Rigolen, Düngen, Graben, Hacken, Reinigen, Lockern.
2. Uebungen in der Obstbaumzucht.
 - a. in der Baumschule:
 - Anzucht der Unterlagen durch Samen
 - aa. in der Samenschule: Sammeln, Aufbewahren, Legen der Kerne; außerdem Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge und Ableger; ferner Behandlung der Sämlinge; Piquiren, Verpflanzen.
 - bb. in der Edelschule: Behandlung bis zur Veredelung; veredeln durch Okuliren, Kopuliren, doppeltes Sattelschäften, Pfropfen in die Rinde, in den halben Spalt, seitlich in die Rinde; Behandlung der veredelten Stämmchen, Frühjahr- und Sommerschnitt bis zur Vollendung der angestrebten Formen, als: Hochstamm, Pyramide, Spalirbaum, Kordon. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die Anzucht der Holzstämme zu richten. — Reinigen und Lockern des Bodens; Zwischenbau von Hackfrüchten.
 - b. im Baumgarten:
 - Zubereitung der Pflanzlöcher, Setzen der Bäume (Hügelpflanzung, Baumpfähle), Schnitt während der ersten 3 Jahre; ferner Behandlung: Düngen, Ausholzen, Abraupen, Umpfropfen.
 - c. an Obststräuchern:
 - Anpflanzen der Johannis-, Stachel- und Himbeersträucher (Haseln, Brombeeren, Hagebutten u.); Anzucht des neuen Fruchtholzes; Vermehrung durch Theilung, Absenker und Stecklinge. — Anzucht und Pflege von Kronenstämmchen in den Rabatten.
 - d. am Weinspalier:

Anpflanzung des Weinstockes; Pflege, Schnitt, Durchwinterung; Vermehrung durch Steckholz und Absenker.

Die Anzucht von Zwergobststämmchen in Blumentöpfen (Topfobst) findet als eine höchst interessante und lohnende Liebhaberei angemessene Berücksichtigung.

3. Uebungen im Gemüsebau.

Außer einem Versuchs- und Musterstück, welches vorzugsweise zum Lehren und Demonstriren dient, ist ein eigentlicher Übungsgarten einzurichten, der für die Zöglinge sämtlicher Klassen resp. Gruppen in einzelne Felder getheilt wird. Hier erhält jeder Seminarist Gelegenheit, nach einem von dem Fachlehrer entworfenen Plane alljährlich etwa 5 Hauptvertreter unserer Gemüsearten zu bauen.

Hauptarbeiten im Gemüsegarten: Anlage der Beete; Säen (Herbst- und Frühlings-, Reihen- und breitwürfige Saat), Pflanzen, Begießen, Sauchen, Jäten, Lockern; Einern und Aufbewahren des Gemüses.

Samenzucht.

Anlage und Behandlung eines Mistbeetes; Anzucht von Gemüse- und Blumenpflanzen im Mistbeet und im freien Lande.

Anlage und Behandlung der Erdbeer- und der Spargelbeete.

4. Uebungen in der Ziergärtnerei.

Anzucht und Pflege der beliebtesten Sommerblumen, Blattpflanzen und perennirenden Zierstauden; Freiland- und Topfkultur; Deckung und Durchwinterung.

Pflege der wichtigsten Ziersträucher und Allee- resp. Promenadenbäume; ihre verschiedene Verwendung zu freien Gruppen, Lauben, Deckungen, Festons etc.

Unterhaltung resp. Neuanlage der Rasenplätze, eines Teppichbeetes.

Anzucht der Rosenwildlinge und Okuliren derselben; Durchwinterung und Schnitt der edlen Rosen.

5. Einförmigere Arbeiten, wie z. B. Reinigen der Wege, Scheeren und Reinigen der Hecken, Reinhaltung der Rasenplätze und Strauchpartien werden auf Gruppen der II. und III. Klasse vertheilt und nach vorausgegangener Instruktion unter Leitung eines Aufsehers ausgeführt.

Auch für die praktischen Uebungen wird bezüglich der detaillirten Ausführungen auf die schon erwähnte Anleitung von Ilgen verwiesen.

14) Instruktion für die Schulbehörden des Kreises Herzogthum Lauenburg, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium in Kiel ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Direktoren vom 15. Oktober 1872, sowie die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulversteherinnen vom 24. April 1874 nach der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Preussischen Staat auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg maßgebend geworden sind, in Betreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen in diesem Kreise folgende Anweisung:

§. 1.

Die ordentlichen Lehrerstellen und die Gehülfslehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen in den Städten wie auf dem Lande werden künftig entweder provisorisch oder definitiv oder interimsistisch besetzt.

§. 2.

Zur provisorischen Anstellung im Dienste der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem Preussischen Schullehrerseminar ertheilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes.

Schulamtsbewerber und Lehrer, welche ihre Befähigung durch Prüfungszeugnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reiches darthun, können unter Erlass der ersten Prüfung zur provisorischen Anstellung zugelassen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie demnächst die zweite Prüfung vor einer Preussischen Prüfungsbehörde ablegen.

§. 3.

Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem Preussischen Seminar und die auf Grund derselben ertheilte Qualifikations-Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben. Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinations-Kollegium der Provinz Schleswig-Holstein vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpunkt stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamt dieser Provinz, ferner die vor dem 1. Juli 1876 mit Bestätigung des vormaligen Lauenburgischen Konsistoriums erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Lehrerstelle im Herzogthum

Lauenburg, und zwar die Letztere gegenwärtig auch im übrigen Gebiete der Provinz unter Berücksichtigung der daselbst geltenden Vorzugsrechte der vor einem Examinations-Kollegium geprüften Lehrer.

§. 4.

Zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreis-Schulinspektor.

§. 5.

Die Anstellung der zur provisorischen oder definitiven Anstellung befähigten Schulumtswerber auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

§. 6.

Für die Lehrer in den früheren Amtsdörfern hat das Landschafts-Kollegium, für die Lehrer in den Gutsdörfern der Privatpatron, für die Lehrer in den Städten endlich die städtische Schulbehörde eine Vakationsurkunde auszustellen, welche durch den Kreis-Schulinspektor unter Einreichung des Bewerbungsgesuches und der Zeugnisse des präsentirten Lehrers zugleich mit dem Präsentationsvorschläge der königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die provisorische Anstellung geschieht dadurch, daß in der Bestätigungs-Ausfertigung der Regierung ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 5 Jahren nach der ersten Prüfung nicht die zweite Prüfung ablegt oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweist, hinzugefügt wird.

Die definitive Anstellung erfolgt durch Zurücknahme dieses Vorbehalts Seitens der Regierung.

Den provisorisch angestellten Lehrern ist nach Ablegung der zweiten Prüfung die definitive Anstellung in der Regel nicht zu versagen.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres wieder definitiv anzustellen.

Die Annahme eines Lehrers zur interimistischen Verwaltung einer Lehrerstelle geschieht durch den Kreis-Schulinspektor, jedoch ist eine solche Verwaltung ohne Zustimmung der Regierung nicht über Ein Jahr auszudehnen.

§. 7.

Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Vakationen auszufertigen und es ist in

Betreff der Lehrer-Vokationen auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des §. 6. zu verhalten.

§. 8.

Zur Begründung einer Schulstelle für Lehrerinnen wie zur Umwandlung einer Lehrerstelle in eine für Lehrerinnen bestimmte Stelle bedarf es der Genehmigung der Regierung. Die für Lehrer bestimmten und dotirten Stellen dürfen daher ohne Zustimmung der Regierung nicht, — auch nicht interimistisch —, an Lehrerinnen übertragen werden.

§. 9.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrerin im öffentlichen Schuldienste ist durch den Ministerial-Erlaß vom 24. April 1874, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, geregelt.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung außerhalb Preußens abgelegt haben, können nur dann angestellt werden, wenn diese Prüfung durch Ministerial-Erlaß der preussischen Prüfung gleichgestellt ist.

§. 10.

Anstellungsfähige Lehrerinnen werden zunächst provisorisch angestellt. Nach einer zweijährigen Wirksamkeit im öffentlichen Schuldienste erfolgt in der Regel ihre definitive Anstellung, jedoch behält sich die Regierung vor, auf desfällige Anträge der zuständigen Schulbehörden in einzelnen Fällen die Dauer der provisorischen Anstellung bis auf höchstens 5 Jahre zu verlängern. Die Bestimmungen der §§. 4—7 finden, soweit sich dieselben nicht auf das Bestehen einer zweiten Prüfung beziehen, auf Lehrerinnen gleichmäßige Anwendung.

Betreffs der Anstellung von Hülfslehrerinnen für einzelne Unterrichtsgegenstände, namentlich von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Schleswig, den 14. Dezember 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Uebereinkommen mit dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Mit dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im

Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogthume Sachsen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Großherzogthume zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthume Sachsen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 5803.

16) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Herbst 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 380 Nr. 138.)

Berlin, den 21. Januar 1879.

In den im Monate November v. J. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Bänder, Lehrerin zu Nordhausen,
- 2) Banisch, Handarbeitslehrerin zu Frankfurt a./D.,
- 3) Barth, Lehrerin zu Posen,
- 4) Berger, Lehrerin an der städtischen Blindenschule zu Berlin,
- 5) Birkefeld, Handarbeitslehrerin zu Mühlhausen i. Lhrg.,
- 6) Bormann, dsgl. zu Berlin,
- 7) Busmann, Lehrerin zu Berlin,
- 8) Dossow, dsgl. daselbst,

- 9) Druck, Lehrerin daselbst,
- 10) Dürselen, dsgl. daselbst,
- 11) Erdelen, Handarbeitslehrerin zu Düsseldorf,
- 12) Kriese, dsgl. zu Berlin,
- 13) Geißler, Agnes, zu Düsseldorf,
- 14) Gellenthin, Anna, zu Berlin,
- 15) Geyger, Johanna, daselbst,
- 16) Grün, Lehrerin daselbst,
- 17) Haffe, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 18) Heimbrodt, dsgl. daselbst,
- 19) Heinrich, Lehrerin daselbst,
- 20) Hentschel, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 21) Jäger, Martha, zu Goldberg i. Schlef.,
- 22) Janke, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 23) Käpfe, dsgl. daselbst,
- 24) Knönagel, Lehrerin daselbst,
- 25) Kobley, Handarbeitslehrerin zu Guben,
- 26) Köhler, dsgl. zu Aachen,
- 27) Krämer, Sophie, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 28) Krämer, Margarethe, dsgl. daselbst,
- 29) Krausnick, dsgl. daselbst,
- 30) Kunow, dsgl. daselbst,
- 31) Lehmann, Lehrerin daselbst,
- 32) Lenz, Marie, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 33) Lenz, Martha, dsgl. daselbst,
- 34) Litsch, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 35) Löwe, Meta, Lehrerin daselbst,
- 36) Löwe, Elisabeth, dsgl. zu Swinemünde,
- 37) Ludwig, Handarbeitslehrerin zu Halle a. d. S.,
- 38) Mancke, dsgl. zu Berlin,
- 39) Meinecke, dsgl. daselbst,
- 40) Mellin, dsgl. und Kindergärtnerin daselbst,
- 41) Meyerowiß, Kindergärtnerin daselbst,
- 42) Michaelis, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 43) Majorl, dsgl. daselbst,
- 44) Nize, dsgl. daselbst,
- 45) Obst, Lehrerin daselbst,
- 46) Oppenheim, Martha, daselbst,
- 47) Ottjenn, Lehrerin zu Steglitz bei Berlin,
- 48) Plöß, Alma, zu Berlin,
- 49) Proße, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 50) Rath, Lehrerin daselbst,
- 51) Richter, Margarethe, daselbst,
- 52) Rieß, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 53) Rohde, dsgl. daselbst,

- 54) Roder, Lehrerin daselbst,
- 55) Sandberger, dsgl. zu Bonn,
- 56) Schönlanf, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 57) Schönwald, dsgl. zu Kogleben a. d. Unstrut,
- 58) Schulz, Lehrerin zu Berlin,
- 59) Schulze, Klara, zu Danzig,
- 60) Schwabe, Martha, zu Berlin,
- 61) Seehaus, Marie, daselbst,
- 62) Simon, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 63) Städtke, Lehrerin daselbst,
- 64) Stein, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 65) Stubenrauch, Lina, dsgl. zu Freienwalde a./D.,
- 66) Stubenrauch, Theodore, zu Berlin,
- 67) Thomas, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 68) Winter, Emma, dsgl. daselbst,
- 69) Winter, Hedwig, dsgl. daselbst,
- 70) Wolff, dsgl. daselbst,
- 71) Zarncke, dsgl. daselbst,
- 72) Zeidler, Lehrerin daselbst.

In denselben Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen mit Bedingung erlangt:

- 73) Hummel, Handarbeitslehrerin zu Posen,
- 74) Stumpf, dsgl. zu Berlin,
- 75) Theile, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 15535.

17) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1879.

(Centrbl. pro 1878 Seite 38 Nr. 17.)

Berlin, den 4. Januar 1879.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. März und Dienstag den 1. April d. J. anberaumt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnungen in Seinem Verwaltungsbereiche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn keine Meldungen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehen, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 15321.

18) Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen im Jahre 1879.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. (Staatsanzeiger Nr. 231 und Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 31. März d. J. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen müssen bei mir spätestens vier Wochen vor diesem Termine unter Beifügung der in den §§. 4. und 5. der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen angebracht werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.

U. III. 15514.

19) Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz.

§. 1.

Zur Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz wird in der Stadt Düsseldorf eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem,

- 2) aus dem Direktor der Luisenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt,
- 3) aus einer oder mehreren durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu ernennenden Handarbeitslehrerinnen, bezw. Schulvorsteherinnen.

§. 2.

Die Prüfungen finden jährlich im Frühjahr und Herbst in Verbindung mit den Prüfungen für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen statt.

Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Cöln'sche und Elberfeld'er Zeitung veröffentlicht.

§. 3.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.
- 2) sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

§. 4.

Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheits-Attest,
- 3) ein Zeugniß über die erworbene Schul-, bezw. Lehrerinnenbildung,
- 4) ein von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugniß über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf,
- 5) der selbstgefertigte Lebenslauf.

§ 5.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugelassenen Bewerberinnen erhalten kurz vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungs-Ordre.

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 7.

Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

- 1) ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd,
- 2) ein Frauenhemd,
- 3) ein Paar selbst gestrickte Strümpfe,

- 4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreuzstich, als gestickt,
- 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Körperstopfe.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgeföhren werden kann.

§. 8.

Die theoretische Prüfung besteht:

- 1) in einer Probelektion, welche Bewerberin in einer Klasse der höheren Töchterchule abzulegen hat,
- 2) in einer mündlichen Prüfung, in welcher Bewerberin ihre Bekanntschaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Handarbeiten sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Schuldisziplin darzuthun hat.

Bewerberinnen, welche die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz anfertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für diesen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 9.

Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§. 10.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

Koblenz, den 10. September 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

V. Volksschulwesen.

- 20) Zuständigkeit bei Entlassung der Kinder aus der Volksschule.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom 28. November 1878.

Die sämtlichen Beschuldigten sind durch 21 gleichlautende kontradiktorisch ergangene Erkenntnisse vom genannten Tage — 18. Oktober 1878 — von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen

freigesprochen. Der Polizeianwalt hat gegen diese Entscheidungen den Kass.-Rekurs rechtzeitig eingelegt und den Beschuldigten zustellen lassen. Das Sachverhältniß ist näher Folgendes:

Die Königliche Regierung zu Aachen hat am 18. Juli 1877, um zu verhindern, daß zahlreiche Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet, und die für das Leben erforderliche Schulbildung nicht erlangt haben, aus der Schule entlassen werden, eine Circular-Verfügung erlassen, in welcher Folgendes verordnet wird:

1) Die Entlassung der Kinder aus der Schule darf (mit der unter 5 vorgesehenen Ausnahme) nur am Schlusse des Winter- und Sommerhalbjahres auf Grund der durch Prüfung nachgewiesenen ausreichenden Schulbildung stattfinden.

2) Die Prüfung ist in Gegenwart des Schulvorstandes unter Leitung des Lokal-Schulinspektors bez. des Kreis-Schulinspektors durch den Lehrer bez. durch die Lehrerin abzuhalten.

Denjenigen Kindern, welche die Prüfung bestanden haben, ist ein nach Maßgabe unserer Verfügung vom 14. März 1857 auszufertigendes und von dem Lokal-Schulinspektor und dem Bürgermeister zu vollziehendes Entlassungs-Zeugniß auszuhändigen.

3) Zu der Prüfung sind in der Regel nur diejenigen Kinder zuzulassen, welche bis zum Schlusse des Schulsemesters das 14. Lebensjahr vollenden.

Ausnahmsweise dürfen Kinder, welche bis zum Schlusse des Schulsemesters 13 Jahre und volle neun Monate alt werden, unter nachstehenden Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden u. s. w.

4) Das Verzeichniß der vorzeitig geprüften und aus der Schule entlassenen Kinder haben die Bürgermeister durch die Vermittelung der Kreis-Schulinspektoren bez. Landrätthe uns einzureichen.

5) Ausnahmsweise ist es statthaft, im Laufe des Schulsemesters und mit Entbindung von der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Prüfung Kinder aus der Schule zu entlassen. Die Entlassung aber ist nur denjenigen Kindern, welche im Laufe des Schulsemesters 14, mindestens 13 Jahre und 6 Monate alt werden, zu ertheilen und durch die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter bei dem Lokal-Schulinspektor zu beantragen. Letzterer hat den Antrag unter Angabe des Bildungsgrades der Kinder und der für bez. gegen die Entlassung sprechenden Gründe durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors uns zur Entscheidung einzureichen.

Die sämmtlichen Kinder, welche dem Schulbesuche entzogen zu haben, den Beschuldigten zur Last gelegt wird, sind nun im Frühjahr d. J. aus der Schule entlassen und ist ihnen ein vom Bürgermeister, Lokal-Schulinspektor und Lehrer vollzogenes Entlassungs-Zeugniß ausgestellt worden. Der Kreis-Schulinspektor fand aber, daß die Kinder, der Circular-Verfügung vom 18. Juli 1877 ent-

gegen, ungerechtfertigter Weise zu früh entlassen worden, und ließ deshalb der Königliche Landrath auf seinen Antrag die sämmtlichen Kinder durch Vermittelung des Bürgermeisters Esser zu Brachelen wieder zur Schule beordern, was denn auch durch mündliche, vom Polizeidiener an die Eltern ausgerichtete Bestellung am 25. Mai 1878 geschehen ist. Dieser Aufforderung haben die beschuldigten Väter keine Folge geleistet.

Die wörtlich übereinstimmenden Entscheidungsgründe der 21 Urtheile lauten:

In Erwägung,

daß die Regierungsverfügung vom 18. Juli 1877 nur bei der Entlassung zu beobachtende Vorschriften für den Lokal-Schulinspektor enthält, welche sein formelles Recht zur Entlassung nicht ändern und deren Nichtbeobachtung die geschehene Entlassung nicht ungültig macht, um so weniger, wo der Entlassene, wie untergebens, sich in einem die Entlassung nach Umständen gestattenden, nicht aber absolut abschließenden Alter befand;

daß die Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Schulver säumniß seines entlassenen Kindes daher nicht aus dem Un gerechtfertigten der Entlassung und der Kenntniß dessen resultirt, sondern nur — insoweit dies überhaupt möglich — durch förmliche Aufhebung der Entlassung durch die zuständige Behörde im vorgeschriebenen Verfahren und Zustellung des Aufhebungsbeschlusses herbeigeführt werden könnte;

daß die landrätbliche Verfügung vom 20. Mai 1878 unmöglich als ein solcher von der kompetenten Behörde erlassener Aufhebungsbeschluß angesehen werden kann, sich selber auch nur als ein einfacher Hinweis auf die Bestimmungen der Regierung vom 18. Juli 1877 qualifizirt; daß daher die weitere Frage, inwiefern die mündliche Mittheilung von der Verfügung des Landraths durch den Polizeidiener an den Beschuldigten genügt haben würde, um demselben die nöthige Kenntniß seiner Verpflichtung trotz des Entlassungszeugnisses, sein Kind in die Schule zu schicken, zu insinuiren, füglich unerörtert bleiben mag.

Der Polizeianwalt führt zur Rechtfertigung seines Rekurses in einer vom Königlichen Ober-Prokurator in seinem Einsendungsberichte einfach bezogenen Denkschrift Folgendes aus:

„Wie aus den sämmtlichen Urtheilen hervorgeht, geht der Polizeirichter von der Ansicht aus, daß nachdem die Kinder aus der Schule vom Schulvorstand resp. Lokal-Schulinspektor auch vor dem 14. vollendeten Lebensjahr entlassen worden, deren Eltern nicht mehr verpflichtet sind, ihre Kinder zur Schule schicken zu müssen.

Nach der Verfügung und Instruktion der Königlichen Regierung vom 18. Juli 1877 konnten die fraglichen Kinder jedoch nicht entlassen werden. Die Entlassungen haben aber auch nicht nach dem §. 5 gedachter Verfügung und Instruktion die höhere Genehmigung erhalten, und mußten die Eltern nach der ihnen durch den Bürgermeister mitgetheilten Nichtgenehmigung und stattgefunderer Verwarnung die Kinder wieder zur Schule schicken, was nicht befolgt worden ist.

Nach der Ansicht des Herrn Polizeirichters würde demnach, wie gesagt, der Lokal-Schulinspektor in Verbindung mit dem Schulvorstande die Kinder jederzeit im schulpflichtigen Alter und vor dem 14. vollendeten Lebensjahr aus der Schule entlassen können, was jedenfalls gemäß gedachter Verfügung der Königlichen Regierung und jetziger Einrichtung des Schulwesens nicht statthaft erscheint."

Auf den Vortrag des Ober-Tribunals-Raths N. N. und den Antrag des Staats-Prokurators N. N. wurde erlassen folgendes Urtheil:

In Erwägung,

daß es angemessen erscheint, die Entscheidung über die sämtlichen Kassationsrekurse zu verbinden;

daß nach Nr. 2 der Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 die Schulpflichtigkeit eines Kindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter desselben aufhört, vielmehr so lange fort dauert, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers die für seinen Stand nothwendigen Kenntnisse erlangt hat;

daß sonach die Entlassung eines Kindes ohne Zuwiderhandlung gegen das Gesetz auch vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre seitens des Seelsorgers erfolgen konnte, sobald nach seinem Befunde die Voraussetzung der Nr. 2 cit. bei dem Kinde zutrafen, mit dieser Entlassung sodann aber die Schulpflicht des Kindes aufhörte und folgeweise auch gegen die Eltern, wenn sie das Kind nicht weiter zur Schule schickten, die in Nr. 3 der Allerh. Kabin.-Ordre vom 20. Juni 1835 angedrohte Strafe nicht mehr verhängt werden konnte;

daß in den vorliegenden Fällen nach den Feststellungen des Polizeigerichts die betreffenden Kinder sämtlich bereits aus der Schule entlassen waren, und ihnen ein von dem Bürgermeister, dem Lokal-Schulinspektor und dem Lehrer unterschriebenes Entlassungszeugniß erteilt worden war, als die hier fraglichen Schulversäumnisse stattgefunden haben sollen;

daß nach §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens — Ges.-S. S. 183 — unter Aufhebung aller in

den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate vindiziert und ausgesprochen ist, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, welchem nach §. 2 *ibid.* die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren allein gebührt;

daß folglich auch die in Nr. 2 der Allerh. Kabin.-Ordre dem Seelsorger übertragene Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus der Schule von ihm lediglich kraft des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts über die Volksschule und in der Eigenchaft eines mit der Ausübung dieses Aufsichtsrechts vom Staate beauftragten Beamten getroffen werden kann;

daß abgesehen davon, daß eine Feststellung in der Richtung nicht vorliegt, ob in den vorliegenden Fällen der Lokal-Schulinspektor mit dem Pfarrer (Seelsorger) der Gemeinde eine und dieselbe Person ist, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. März 1872 darüber kein Zweifel erhoben werden kann, daß, wie auch die Regierungsverfügung vom 18. Juli 1877 voraussetzt, indem sie dessen Befugnisse regelt, nur durch den vom Staate ernannten Lokal-Schulinspektor — er sei nun Seelsorger oder nicht — allein oder unter Konkurrenz anderer Organe, die Entlassung im Sinne der Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 erfolgen kann;

daß wenn nun die Königliche Regierung zu Aachen in der Circularverfügung vom 18. Juli 1877 nähere Bestimmungen darüber getroffen hat, welches Alter die Kinder mindestens erreicht haben müssen, ehe sie mittelst eines vom Lokal-Schulinspektor und Bürgermeister zu unterzeichnenden, auf Grund einer vorgenommenen Prüfung auszustellenden Entlassungszeugnisses aus der Schule entlassen werden können, und wenn diese Circularverfügung für gewisse Fälle der Regierung selbst die Entscheidung vorbehalten hat, dieser Verfügung nach Form und Inhalt nur die Bedeutung einer bindenden Instruktion für die Lokal-Schulinspektoren und sonstigen zur Mitwirkung bei der Schulaufsicht berufenen Beamten beigezessen werden kann, nach welcher sich dieselben bei ferneren Entlassungen aus der Schule zu richten haben;

daß sie aber, soviel den Umfang der Schulpflicht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit solcher Eltern anlangt, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, an der insofern in Verbindung mit der Allerh. Kabin.-Ordre vom 20. Juni 1835 allein maßgebenden Allerh. Kabin.-Ordre vom 14. Mai 1825 Nichts zu ändern vermag, und die Eltern

deshalb auch nicht weiter zur Bestrafung wegen Schulver-
säumniß ihrer Kinder herangezogen werden können, wenn die
letztern einmal die in Nr. 2 der letztgedachten Allerh. Kabin.-
Ordre vorgesehene, ihrer Schulpflicht ein Ende machende
Entlassung aus der Schule von dem dazu nach Maßgabe
des Gesetzes berufenen Beamten ertheilt worden ist;

daß vielmehr für eine bei einer solchen Entlassung statt-
gehabte Zuwiderhandlung dieser Beamten gegen die ihnen
ertheilte Instruktion, nur sie selbst als Organe der Staats-
regierung von dieser verantwortlich gemacht werden können,
und dies namentlich auch alsdann gelten muß, wenn nach
den im konkreten Falle vorliegenden Umständen die Entschei-
dung über die Zulässigkeit der Entlassung nach Maßgabe
jener Instruktion der Regierung selbst hätte anheimgegeben
werden müssen;

daß die eingelegten Kassationsreurse sich hiernach als nicht
begründet darstellen;

Aus diesen Gründen

verwirft das königliche Ober-Tribunal, zweite Abtheilung des Se-
nats für Strassachen, diese sämtlichen Kassationsreurse.

21) Anordnungen über den Schulbesuch der Schiffer- kinder während der Winterzeit.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Meine Cirkular-Befugung vom 10. März v. J. hat Anlaß
gegeben, daß über den Schulbesuch der Schifferkinder während der
Winterzeit von der königlichen Regierung zu Bromberg unter dem
11. v. M. eine Polizei-Befugung und eine allgemeine Befugung
erlassen worden sind.

Beide Schriftstücke erhält die königliche Regierung anbei ab-
schriftlich mit der Veranlassung, auch für den dortigen Verwaltungs-
bezirk auf eine entsprechende Regelung der Sache hinzuwirken und
davon, in welcher Weise dies geschehen, Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

die königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen,
Danzig, Marienwerder, Frankfurt a./O., Stettin,
Köslin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Mag-
deburg, Merseburg, Erfurt, Köln, Düsseldorf,
Aachen, Trier.

U. III. 14658.

Polizei=Verordnung, betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit.

Bromberg, den 11. November 1878.

Auf Grund der §§. 11. ff. des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. 1850 S. 265 u. f.) erlassen wir für den Umfang unseres Verwaltungs=Bezirks nachstehende Polizei=Verordnung:

1) Jeder Kahn=Schiffer, welcher die Gewässer des Regierungsbezirks Bromberg mit seiner Familie befährt, hat eine von der Polizei=behörde seines Heimathsortes ausgestellte Nachweisung bei sich zu führen, in welcher angegeben ist:

- 1) die Nummer des Fahrzeuges,
- 2) Vor= und Zuname des Schiffers,
- 3) Heimathsort desselben, nebst Kreis und Regierungsbezirk,
- 4) Name und Alter jedes Kindes, welches er mit sich an Bord genommen hat.

2) Die ad 1. bezeichnete Nachweisung ist bei dem jedesmaligen Durchgange durch den Bromberger Kanal der Königlichen Kanal=Inspektion oder dem von derselben mit der Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Beamten, bei dem Einlaufen in den Hafen bei Deutsch=Jordon aber dem Hafen=Inspektor vorzulegen.

3) Wenn ein Kahn=Schiffer in den Gewässern des Bromberger Regierungsbezirks überwintert, so hat er, spätestens am dritten Tage nach seiner Anlage am Ueberwinterungsplatze, die schulpflichtigen Kinder, welche er mit sich führt, unter Vorlegung der Nachweisung ad 1. bei der nächsten Ortspolizei=behörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule er die betreffenden Kinder schicken werde.

4) Bei seiner Abfahrt von dem Ueberwinterungsplatze hat er der Polizei=behörde die Schulabgangszeugnisse seiner schulpflichtigen Kinder zur Abstempelung vorzulegen.

5) Die Königliche Kanal= bzw. die Hafen=Inspektion ist berechtigt, sich die abgestempelten Schul=Abgangszeugnisse zur Kenntnißnahme vorlegen zu lassen.

6) Wer die ad 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anmeldungen versäumt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Mark für jeden Fall.

7) Bei der Rückkehr in die Heimath sind die Schulabgangszeugnisse, der dortigen Polizei=behörde auf Verlangen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Allgemeine Verfügung, den Schulbesuch der Schifferkinder betreffend.

Bromberg, den 11. November 1878.

Durch Polizei-Berordnung vom heutigen Tage sind diejenigen Kahn- und Schifferkinder, welche mit ihren Familien in den Gewässern des Bromberger Regierungs-Bezirks überwintern, verpflichtet worden, die schulpflichtigen Kinder, welche sie mit sich führen, spätestens am dritten Tage nach ihrer An- und Abreise am Ueberwinterungsplatze bei der nächsten Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule sie ihre Kinder schicken werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen derselben sofort zur Bestrafung zu bringen.

Die angemeldeten, bezw. die bei der vorzunehmenden Revision der Kähne vorgefundenen schulpflichtigen Schifferkinder sind dem betreffenden Lehrer oder Schulvorsteher sofort schriftlich anzuzeigen.

Die Aufnahme der Schifferkinder in öffentliche Schulen darf von den betreffenden Schulvorständen nicht verweigert werden.

Für den Unterricht der Schifferkinder in öffentlichen Schulen ist das ortsübliche Schulgeld, monatlich praenumerando, und zwar das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Einlaufen des Schiffers in den Winterhafen zu zahlen, oder wenn die betreffende Schule durch Hausväterbeiträge, bezw. mit Hülfe von Staatszuschüssen, erhalten wird, pro Kind bei dessen Eintritt Zwei Mark, und bei dessen Austritt aus der Schule Eine Mark zur Schulkasse zu zahlen.

Beim Austritt aus der Schule erhält jedes Schifferkind unentgeltlich ein Abgangszeugniß.

Im Falle des Eintritts eines Schifferkinds in eine Privatschule bleibt die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes dem Privat-abkommen überlassen, jedoch hat der Schiffer sich von dem Vorsteher, bezw. von der Vorsteherin der Privatschule ein Abgangszeugniß ausstellen zu lassen.

In den Abgangszeugnissen ist anzugeben:

- 1) Vor- und Zuname, Heimathsort und Alter des Schifferkinds,
- 2) Tag des Eintritts und Austritts des Kindes in und aus der betreffenden Schule,
- 3) Anzahl der versäumten Schultage,
- 4) Betragen und Fleiß des Kindes,
- 5) Fortschritte desselben mit Angabe der Klasse (resp. Abtheilung), in welcher es gelesen hat. Sollte das Kind noch überhaupt nicht lesen und schreiben können, so ist das besonders zu bemerken.

Die Schulvorsteher und Lehrer haben den Schulbesuch der

Schifferkinder genau zu kontroliren und etwaige Schulversäumnisse den Ortspolizeibehörden alle 2 Wochen zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat den Schulbesuch der Schifferkinder auch ihrerseits zu überwachen und etwaige Schulversäumnisse nach Maßgabe der Instruktion vom 5. Oktober 1871 (amtl. Schulblatt pro 1871 Nr. 25. pag. 125 folgd.) zu bestrafen, wobei mit angemessener Strenge zu verfahren ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1878 Seite 121.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 26. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Sydow, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Ködenbeck, Geheimer Ober-Regierungsrath und Universitäts-Kurator zu Halle a. d. S.

Dr. Veit, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

3) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. von Barmstedt, Geheimer Regierungsrath und Universitäts-Kurator zu Göttingen.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Grube, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

- Dr. Joachim, Professor und Direktor der Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin.
 Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Dr. Schneider, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Dr. Semich, Konsistorial-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

5) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- Bäck, Superintendent und Pastor prim. zu Striegau.
 Dr. Christlieb, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
 Dr. Dümmler, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
 Dr. Dziaglo, Professor und Ober-Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.
 Dr. Gerber, Direktor der städtischen Realschule zu Bromberg.
 Dr. Freiherr von der Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Propst zu St. Petri und Honorar-Professor an der Universität zu Berlin.
 Haupt, Regierungs- und Schulrath zu Merseburg.
 Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath zu Koblenz.
 Dr. Hollenberg, Gymnasial-Direktor zu Saarbrücken.
 Laury, Kanzleirath und Universitäts-Sekretär zu Berlin.
 Dr. Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
 Dr. Mejer, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
 Paul Meyerheim, Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Philipp, Professor und Oberlehrer zu Berlin.
 Dr. Regel, Gymnasial-Direktor zu Hameln.
 Rhode, Gymnasial-Direktor zu Wittenberg.
 Dr. Schneider, Professor am Gymnasium zu Düsseldorf.
 Wilhelm Sohn, Professor und Genremaler zu Düsseldorf, Lehrer an der dortigen Kunst-Akademie und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Sondhaus, Direktor der Realschule zu Reize.
 Dr. Susemihl, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
 Eschabran, Superintendent und Pfarrer zu Pitschen, Kreis Luckau.
 Dr. Bahlen, ordentlicher Professor an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
 Dr. Warminski, Seminar-Direktor zu Paradise, Kreis Meseritz.
 Bedekin, Seminar-Direktor zu Hildesheim.
 Dr. Wieding, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Dr. Zaddach, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Lange, ordentlicher Seminarlehrer zu Köpenick, Kreis Teltow.
Laupichler, ordentlicher Seminarlehrer zu Karalene, Regierungsbezirk Gumbinnen.

7) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern,
und zwar

a. den Adler der Ritter:

Kleine, Pastor der reformirten Gemeinde und Kreis-Schulinspektor zu Herford.

Richter, Seminar-Direktor zu Augustenburg, Provinz Schleswig-Holstein.

Richter, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Prieborn, Kreis Strehlen.

Schneider, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Stelp.

Wöpfke, Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Magdeburg.

b. den Adler der Inhaber:

Arkt, emerit. Lehrer zu Sorau.

Behring, evangelischer Lehrer zu Hansdorf, Kreis Rosenberg in Westpr.

Bodems, Elementarlehrer zu Braunsrath, Kreis Heinsberg.

Brunzel, pens. evangelischer Lehrer zu Kobilagora, Kreis Schildberg.

Büscher, katholischer Lehrer zu Esch, Kreis Bergheim.

Bujack, katholischer Hauptlehrer zu Ostrog, Kreis Ratibor.

Frowein, emerit. evangelischer Lehrer zu Dsminghausen, Kreis Lennep.

Fuchs, Kantor und erster Lehrer zu Beckendorf, Kreis Dscherßleben.

Gerten, Volksschullehrer zu Löhnhorst, Amt Blumenthal, Landdrosteibezirk Stade.

Hesse, Kantor und evangelischer Lehrer zu Ober-Dorla, Kreis Mühlhausen in Thür.

Jöbgen, katholischer Lehrer zu Rheinbach, Reg.-Bez. Köln.

Kölln, katholischer Hauptlehrer zu Köln.

Löwer, evangelischer Hauptlehrer und Organist zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler.

Petersilie, evangelischer Lehrer zu Bremsdorf, Kreis Guben.

Pils, evangelischer Lehrer zu Bunzlau.

Prast, emerit. erster Mädchenlehrer zu Schmiedeberg, Kreis Wittenberg.

Schulte, evangelischer Hauptlehrer zu Effen.

- Thomas, evangelischer Hauptlehrer zu Rafel.
 Wanderleben, Hauptlehrer an der Elementarschule zu Königsberg i. Pr.
 Wilsch, katholischer Hauptlehrer zu Königshütte, Kreis Beuthen.
- 8) das Allgemeine Ehrenzeichen:
- Dölberg, evangelischer Lehrer zu Lippstadt, Reg.=Bez. Arnberg.
 Hoischen, katholischer Lehrer zu Hellinghausen, Kreis Lippstadt.
 Konrad, Diener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
 Langhans, evangelischer Kirchschullehrer und Organist zu Reddenau, Kreis Prf. Cplau.
 Nette, katholischer Lehrer zu Sublau, Kreis Prf. Stargardt.
 Reel, evangelischer Lehrer zu Stobnica Hauland, Kreis Obornik.
 Riegelmann, emeritirter Kantor zu Halberstadt.
 Schmidt, emerit. Lehrer, Küster und Organist zu Schönermarkt, Kreis Prenzlau.
 Topke, evangelischer Lehrer und Organist zu Bohlshau, Kreis Neustadt i. Westprf.
 Wabnis, evangelischer Lehrer zu Hönigern, Kreis Namslau.
 Zingler, evangelischer Lehrer zu Kniegnis, Kreis Trebnis.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden.

- Der Hofkammer-Rath Bohß zu Berlin ist zum Geheimen Regierung= und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ernannt,
 dem Dirigenten des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg Geheimen Regierung= Rath Reichenau zu Berlin der Charakter als Geheimer Ober-Regierung= Rath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse verliehen,
 als Kreis-Schulinspektoren sind angestellt worden im Regierungsbezirke
 Breslau: der kommissar. Kreis-Schulinsp. Lehrer Löber zu Militisch,
 Dppeln: der kommissar. Kreis-Schulinsp. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Grabow zu Dppeln,
 Köln: der kommissar. Kreis-Schulinsp. Lehrer Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein, und
 Trier: der kommissar. Kreis-Schulinsp., bish. Lehrer am Kadettenhauje zu Potsdam Dr. Ipszka zu Dttweiler.

B. Universitäten, 2c.

Der Professor an der Gewerbe-Akademie und Privatdozent an der Univers. zu Berlin, Dr. Liebermann ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univers. ernannt,
 an der Univers. zu Greifswald der außerordentl. Profess. Dr. Al. Reifferscheid in der philosoph. Fakult. zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt,
 dem ordentl. Prof. Dr. von Bar in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, und ist derselbe als ordentl. Profess. der Rechte an die Univers. zu Göttingen versetzt,
 an der Univers. zu Breslau der außerordentl. Profess. Dr. Alfr. Dove in der philosoph. Fakult. zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt,
 der Privatdozent Dr. Oberbeck zu Halle a. d. S. zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,
 an der Univers. zu Kiel der außerordentl. Prof. Dr. Stimming in der philosoph. Fakult. zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt,
 dem Geheimen Ober-Medizinalrath und ordentl. Professor Dr. Wöhler in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Stern zum königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor der Allgemeinen Akademie der Künste zu Berlin Profess. von Werner ist zur Anlegung des Offizierkreuzes des Französischen Ordens der Ehrenlegion, und dem Mitgliede des Senates derselben Akademie Bildhauer Profess. Reinh. Begas zur Anlegung des königlich Bayerischen Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Erlaubniß ertheilt worden.

Bei den Museen zu Berlin ist der Dr. von Seydlitz als Direktorial-Assistent bei dem Kupferstichkabinet, und Dr. Erman als Direktorial-Assistent bei dem Münzkabinet angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Direktor des städtischen Gymnas. zu Beuthen Ob. Schl. Dr. Wenzel ist zum königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Dypeln übertragen,
 der Oberlehrer am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover Profess. Dr. Wachsmuth zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion dieses Gymnasiums übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Kawczyński am Gymnas. zu Braunsberg,
 Dr. Ed. Fischer am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
 Dr. K. W. Neumann am Gymnas. zu Barmen, und
 Hemmerling am Marzellen-Gymnas. zu Köln.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Ehrhardt am Gymnas. zu Insterburg,
 Dr. Eichler am Gymnas. zu Frankfurt a. d. D., und
 K. Fr. Meyer am städtischen Gymnas. zu Halle a. d. S.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Insterburg der Schula. Kandid. Biesenthal,
 zu Danzig, Stadtgymnas., der Hülfslehrer D. A. Fr. Lehmann,
 zu Dtsch Krone der Schula. Kandid. Bordinn,
 zu Berlin, Französ. Gymnas., der Schula. Kandid. Völkel,
 zu Berlin, Luisenstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Harber,
 zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Behrendt
 von der Königstädt. Realschule daselbst,
 zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Schaub,
 zu Kottbus der Schula. Kandid. Rademann,
 zu Potsdam = = = Schloßmann und der Gym-
 nasial-Lehrer Engel aus Elberfeld,
 zu Prenzlau der Gymnas. Lehrer Dr. Saalfeld aus Darmstadt,
 zu Rendsburg der Schula. Kandid. Juncker,
 zu Hannover, Lyzeum I., der Schula. Kandid. Kiel,
 zu Frankfurt a. Main der Rektor Dr. Schuß von der Realsch.
 zu Traunstein in Bayern,
 zu Fulda der ordentl. Lehrer Wiskemann von der höh.
 Bürgersch. zu Biedenkopf,
 zu Hanau der Gymnas. Lehrer Schaub aus Fulda,
 zu Kassel, die Hülfslehrer Manns und Zülch,
 zu Wiesbaden die Hülfslehrer Widmann und Dr. Lohr,
 zu Elberfeld der Schula. Kandid. Rodenbusch,
 zu Essen = = = Kaplan Fischer, und
 zu Weßlar = = = Dr. Reuß.

Dem Gesanglehrer Borchers am Gymnas. zu Kiel ist das Prä-
 dikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

Dem Direktor der Realschule zu Elberfeld, Dr. Schacht ist der
 Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 die Wahl des Dirigenten der höheren Bürgerschule zu Schönebeck,
 Dr. Maréchal zum Direktor dieser zu einer Realschule 2. Ordn.
 erhobenen Anstalt bestätigt worden.

Den Oberlehrern

Dr. Stenzel an der Realschule am Zwinger zu Breslau, und

Dr. Kirchner an der Realschule zu Duisburg
ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,
der ordentl. Lehrer Dr. Burger an der Realschule am Zwinger
zu Breslau zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Schmeding von der Klingerschule zu
Frankfurt a. M. als Oberlehrer an die Realschule zu Elber-
feld berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Lilsit der Lehrer Knaake,
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., die Schula. Kandidaten Will-
rich und Dr. Nahrwold,
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., die Schula. Kandidaten
Dr. Evers und Dr. Krollig,
zu Berlin, Luisenstädt. Realsch., der Hülflehrer Dr. Sadée
vom Friedrichs-Gymnas. daselbst,
zu Berlin, Luisenstädt. Gewerbeschule, der Schula. Kandid.
Dpiß,
zu Brandenburg der Schula. Kandid. Dr. Lehfeld,
zu Schönebeck der Hülflehrer Kohlwey,
zu Frankfurt a. Main, Musterschule, der Hülflehrer Dr.
Reichenbach,
zu Wiesbaden, Realgymnas., die Hülflehrer Rosbach und
Kuppel, und
zu Elberfeld, die Schula. Kandidaten Dr. Auler und Dr.
Vohlmann.

Die Wahl des Rektors Homburg an der Stadtschule zu Buxte-
hude zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Hofgeismar ist
bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürger-
schule
zu Senkau der Schula. Kandid. Knoch und der Hülflehrer
Edel vom städtischen Gymnas. zu Danzig,
zu Lübben der Schula. Kandid. Zimmermann,
zu Gardelegen = = = Dr. Peine,
zu Biedenkopf der Hülflehrer Bork vom Gymnas. zu
Hanau, und
zu Wiesbaden der Realschullehrer Dr. Victor aus Düsseldorf.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Am Schullehrer-Seminar zu Tondern ist der ordentl. Lehrer
Rickmers zum ersten Lehrer befördert, und der Präparanden-
anstalts-Lehrer Rathje zu Apenrade als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Luise-Stiftung zu Posen (Lehrerinnen-Seminar und höhere
Mädchenschule) die Lehrerin Barth als ordentl. Lehrerin,

an dem Schull. Seminar zu Habelschwerdt der provisor. Lehrer
 Döring als ordentl. Lehrer,
 an dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der kommissar. Lehrer
 Berners als ordentl. Lehrer,
 an dem Schull. Seminar zu Fulda der Schula. Kandid. Schäfer
 als Hilfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
 von Hohenzollern:

Bartkowski, kathol. Lehrer und Organist zu Groß-Starzin, Krs
 Neustadt i. Westpr.,
 Bernhardt, evangel. Lehrer zu Medzibor, Krs Wartenberg,
 Brandt, dsgl., Küster und Kantor zu Glinde, Krs Kalbe,
 Döhne, evangel. Lehrer und Kantor zu Wolfhagen, Reg. Bez.
 Kassel,
 Flach, kathol. Lehrer zu Oberursel, Obertaunuskrs,
 Heinze, evangel. Lehrer und stellvertretender Organist zu Groß-
 Bresa, Krs Breslau,
 Lindenlaub, evangel. Lehrer und Kantor zu Ratscher, Krs
 Schleusingen,
 Moos, kathol. Lehrer zu Meudt, Unterwesterwaldkrs,
 Pätzsch, evangel. Hauptlehrer zu Königsberg i. Ostpr.,
 Schlesinger, jüdischer Lehrer zu Göttingen,
 Stolle, evangel. Lehrer zu Görken, Krs Mohrungen,
 Berner, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Molttheinen,
 Krs Gerdauen,
 Witt, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Semlow, Krs
 Franzburg, und
 Wolf, kathol. Lehrer zu Weilheim, Oberamt Hefzingen;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Goldbach, evangel. Lehrer zu Gr. Herrmenau, Krs Mohrungen,
 Heß, dsgl. und Kantor zu Merxleben, Krs Langensalza,
 Kreuter, evangel. Lehrer zu Breitscheid im Dillkreise,
 Schulz, dsgl. und Küster zu Böck, Krs Randow, und
 Stölken, evangel. Lehrer zu Fiebing, Krs Aurich,
 Grabow, Schulvorsteher und Schulkassenrendant, Kossäthenalt-
 sizer zu Teschendorf, Krs Ruppın;
 die Rettungs-Medaille am Bande:
 Reglaff, Schullehrer zu Regenwalde.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Ge storben:

die außerordentl. Professoren Dr. Sonnenschein in der philosoph.
 Fakult. der Univerf. zu Berlin, Dr. Köppe in der

medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle, und Dr. Krämer
 in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen,
 der Gymnasial-Direktor Dr. Rehding zu Kreuzburg Ob.
 Schlef.,
 der geistliche Inspektor Professor Dr. Bäßler an der Landes-
 schule zu Pforta,
 die Gymnasial-Oberlehrer
 Professor Brehmer am Pädagogium zu Putbus,
 Havenacker zu Warburg, und
 Schaltenbrand am Marzellen-Gymnas. zu Köln,
 die ordentlichen Gymnasiallehrer
 Gwoldt zu Plön, und
 Dr. Boiß zu Düren,
 der Elementarlehrer Mosebach am Gymnas. zu Dortmund,
 der ordentl. Lehrer Christmann an der Musterschule zu Frank-
 furt a. Main, und
 der ordentl. und Musiklehrer Ebeling am Schull. Seminar zu
 Neuzelle.

In den Ruhestand getreten:

die Oberlehrer

Professor Dörk am Gymnas. zu Marienburg, und
 Professor Dr. Reigt am Gymnas. zu Dortmund,
 der Oberlehrer Professor von Klöden an der Friedrichs-Wer-
 derischen Gewerbeschule zu Berlin, und
 der Lehrer Kerber an der höheren Bürgerschule zu Rathenow.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Dr. Krummacher von der Realschule zu Elber-
 feld, und
 der erste Seminarlehrer Engel zu Londern.

In das Ausland gegangen:

der Lehrer Dr. Bernard vom Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu
 Köln.

Auf ihre Anträge entlassen:

der ordentl. Lehrer Göpel am Gymnas. zu Wiesbaden,
 die ordentlichen Lehrer
 Seler an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin,
 Dr. Bücher an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M., und
 Braun an der Realschule zu Karlsruhe.

Inhaltsverzeichnis des Februar- und März-Hefes.

Aus den Verhandlungen der 13. Legislaturperiode des preussischen Landtages. I. Rede des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten D. Dr. Falk im Hause der Abgeordneten am 15. Januar 1879 (gelegentlich der zweiten Berathung des Staatshaushaltsetats pro 1879/80) S. 129. — II. Rede des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten D. Dr. Falk im Herrenhause am 18. Februar 1879 (gelegentlich der Berathung über eine Petition der Herren Graf von Hagen und Genossen, die Verhältnisse der evangelischen Volksschule betreffend) S. 151.

1) Führung eines Reisejournals seitens der ständigen Kreis-Schulinspektoren S. 161. — 2) Kautionspflicht der Rentanten von Stiftungsfonds S. 161. — 3) Verrechnung des Erlöses für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräte u. S. 162.

4) Bestätigung der Rektorewahlen an den Universitäten zu Kiel und Königsberg S. 164. — 5) Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshilflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dezember 1878 S. 164. — 6) Reglement für das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen an der königlichen Universität zu Berlin S. 165. — 7) Reglement für das Recheninstitut der königlichen Sternwarte zu Berlin S. 167. — 8) Mendelssohn-Bartholdy'sche Stipendien, Termine für die Aufforderung zur Bewerbung und für die Verleihung S. 169. — 9) Preisausschreiben des königlich Italienischen Venetianischen Instituts der Wissenschaften und Künste S. 169.

10) Einheitliche Publikation und buchhändlerische Verbreitung der Protolle der Direktoren-Konferenzen S. 170. — 11) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten i. J. 1878 S. 173. — 12) Frequenz der Gymnasien u. im Sommer 1878 S. 180.

13) Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren in Pommern S. 196. — 14) Instruktion über Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und Besetzung der Lehrerstellen im Kreise Herzogthum Lanenburg S. 199. — 15) Uebereinkommen mit dem Großherzogth. Sachsen-Weimar über gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- u. Zeugnissen S. 201. — 16) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnenprüfungen im Herbst 1878 S. 202. — 17) Termin für die Turnlehrerprüfung i. J. 1879 S. 204. — 18) Termin für die Zeichenlehrerinnenprüfung i. J. 1879 S. 205. — 19) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen in der Rheinprovinz S. 205.

20) Zuständigkeit bei der Entlassung der Kinder aus der Volksschule S. 207. — 21) Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit S. 212.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen S. 215.

Personalchronik S. 218.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 4. u. 5.

Berlin, den 1. Mai

1879.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

22) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend
die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten*).

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11. d. M.
genehmige Ich hierdurch im Verfolg Meines Erlasses vom 7. August
d. J. die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit das-
selbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden
ist, jedoch mit Ausnahme des Navigationschulwesens, an den Mi-
nister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung
bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der geistlichen, Un-
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke.

Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staats-Ministerium.

*) verländet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staa-
ten pro 1879 Stück 6 Seite 26 Nr 8599.

23) Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 7. August und vom 14. Oktober v. J., betreffend Aenderungen in den Ressortverhältnissen mehrerer Ministerien (G.-S. 1879 S. 25 und 26) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Berichte, Gesuche und Eingaben, welche bisher an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richten waren, vom 1. April d. J. ab

- 1) in Angelegenheiten, welche sich auf das gewerbliche Unterrichtswesen, ausschließlich des Navigations- und Schiffbauwesens, und auf die zur Hebung des Kunstgewerbes bestimmten Anstalten beziehen, zu denen auch die Königliche Porzellan-Manufaktur gehört,

an den Herrn „Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten“

2) u.

3) u.

zu richten sind.

Die Behörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 18. März 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Bekanntmachung.

24) Zusammenziehung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1879/80.

(Centrbl. pro 1878 Seite 135 Nr. 55.)

Berlin, den 17. Februar 1879.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1879/80, wie folgt, zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;

Dr. Schlottmann, Professor;

Dr. Beyschlag, dsgl.

2. in Königsberg, Provinzen Ost- und West-Preußen:
Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission;

Dr. Pruß, Professor;

Dr. Baumgart, Gymnasiallehrer.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der
Kommission;

Dr. Rijsch, Professor;

Dr. Kleinert, dßgl. und Konsistorialrath.

4. in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath,
zugleich Vorsitzender der Kommission;

Krummacher, Konsistorialrath;

Dr. Lemcke, Professor und Gymnasial-Oberlehrer.

5. in Posen, Provinz Posen.

Dr. Volte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission;

Dr. Schwarz, Professor und Gymnasial-Direktor;

Reichard, Konsistorialrath.

6. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Weingarten, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;

Dr. Dilthey, Professor;

Dr. Palm, dßgl.

7. in Münster, Provinz Westphalen:

Dr. Smend, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission;

*) Dr. Bona Meyer, Professor;

Dr. Lindner, dßgl.

8. in Koblenz, Rheinprovinz:

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der
Kommission;

Dr. Bona Meyer, Professor;

Dr. Maurenbrecher, dßgl.

9. in Hannover, Provinz Hannover:

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission;

Dr. Wagemann, Konsistorialrath und Professor;

Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

*) An Stelle des Professor Dr. Bona Meyer ist inzwischen Professor Dr.
Vender ernannt. S. nachstehend Anlage a. Seite 229.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

- Dr. Schwarz, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath;
 Dr. Volquardsen, Professor.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Kassel:

- Dr. Hepppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Herrmann, Professor;
 Dr. Lucae, dsgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden:

- Lohmann, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Herrmann, Professor;
 Ernst, Professor und Dekan.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Emden, Provinz Hannover:

- Bartels, Konsistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Schwedendiek, Gymnasial-Direktor;
 van Senden, Seminar-Direktor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien:

- Dr. Reissacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Weinhold, Professor;
 Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westphalen:

- Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Niehues, Professor;
 Dr. Stord, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz:

- Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Bona Meyer, Professor;
 Dr. Willmanns, dsgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Lucaeus.

a.

Berlin, den 14. März 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1. April 1879/80 an Stelle des Professors Dr. Bona Meyer zu Bonn der Professor Dr. Bender daselbst zum Mitgliede der in Münster eingerichteten Kommission I. für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

Bekanntmachung.

G. I. 551.

25) Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung der Umzugskosten an Beamte der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Berlin, den 13. März 1879.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Dieselbe nicht befugt ist, Umzugskosten für Beamte der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung selbständig zur Zahlung anzuweisen, da ich nicht, wie dies Seitens der Herren Disziplinar-Minister bezüglich der Beamten der allgemeinen Verwaltung geschehen ist, die Festsetzung und Anweisung der diesfälligen Liquidationen den Provinzialbehörden überlassen habe, und solche wegen der im diesseitigen Ressort obwaltenden besonderen Verhältnisse denselben auch nicht übertragen kann.

Die Umzugskostenliquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts sind daher ausnahmslos zur Festsetzung und Anweisung hierher einzureichen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abchrift hiervon erhält die Königliche Regierung u. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
sämmliche übrige Königl. Regierungen und an die
Königl. Finanzdirektion zu Hannover.

U. IV. 5494.

26) Ernennung der Schulinspektoren; inwieweit dabei auf konfessionelle Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Ew. Hohehrwürden in Gemeinschaft mit den Pfarrern Giperich in Herdecke und Wüstefeld in Haspe führen, nach Ihrer Angabe im Auftrage der Pfarrer und anderen Kuratgeistlichen der katholischen Gemeinden des Kreises und Dekanats Hagen, in der Vorstellung vom 19. Dezember v. J. bei mir Beschwerde über die, wie Sie sich ausdrücken, „evangelische“ Inspektion der katholischen Schulen des genannten Kreises.

Wie ich aus dem Inhalte Ihrer Vorstellung entnehme, richtet sich Ihre Beschwerde dagegen, daß im Kreise Hagen auch die katholischen Schulen, welche seither einem der katholischen Konfession angehörenden, zum 1. Januar d. J. nach einem anderen Kreise versetzten ständigen Kreis Schulinspektor unterstellt gewesen sind, unter die Aufsicht des für den Kreis Hagen neu bestellten, der evangelischen Konfession angehörenden ständigen Kreis Schulinspektors gestellt werden sollten und sind.

Es ist dies in Folge einer lediglich die gleichmäßigere Gestaltung des Schulbetriebes nach einheitlichen Grundjagen bezweckenden anderweiten Einrichtung des Kreis Schulinspektionswesens im Regierungsbezirk Arnberg geschehen, nach welcher in einer Anzahl von Kreisen dieses Regierungsbezirks sämtliche innerhalb territorial abgegrenzter Aufsichtsbezirke befindliche Schulen ohne Unterschied der Konfession der Aufsicht der für dieselben bestellten ständigen, d. h. im Hauptamt angestellten Kreis Schulinspektoren vom 1. Januar d. J. ab unterstellt worden sind.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde findet weder in dem Gesetze, noch in dessen Handhabung eine Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 bindet die Staats-Regierung bei der Auswahl der Schulinspektoren, welche nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht durch die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse. Gleichwohl werden bei Ernennung der Schulinspektoren thatsächlich die konfessionellen Verhältnisse insoweit berücksichtigt, als es nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist.

Diese Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse hat denn auch bei der neuen Einrichtung des Kreis Schulinspektionswesens im Regierungsbezirk Arnberg in vollem Maße gewaltet.

Ew. Hohehrwürden mögen dies daraus entnehmen, daß, anlangend diejenigen sechs Kreise dieses Bezirkes, in welchem sämtliche Schulen eines jeden Kreis Schulaufsichtsbezirkes dem für denselben

bestellten ständigen Kreis Schulinspektor unterstellt worden sind, in dem Kreise Hagen mit überwiegend größerer Zahl evangelischer Schulen zum 1. Januar d. J. ein Beamter evangelischer Konfession zum Kreis Schulinspektor berufen worden ist, in den fünf Kreisen Arnberg, Brilon, Lippstadt, Meschede und Olpe mit überwiegend katholischer Bevölkerung und dem entsprechend überwiegend größerer Zahl katholischer Schulen dagegen fünf Beamte katholischer Konfession als Kreis Schulinspektoren angestellt sind.

Es. Hohehrwürden Besorgniß, daß die Unterstellung der katholischen Schulen im Kreise Hagen unter einen Kreis Schulinspektor evangelischer Konfession nicht ohne nachtheilige Folgen für die Religion und die religiöse Erziehung bleiben werde, findet weder in den wegen der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die staatlichen Schulinspektoren und wegen Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften und deren Organe erlassenen Anordnungen, noch auch nach den anderwärts unter der Wirksamkeit vielfach gleichartiger Einrichtung des Kreis Schulinspektionswesens seit einer Reihe von Jahren bereits gemachten Erfahrungen eine Begründung.

Ich kann deshalb, indem ich im Uebrigen auf meine am 15. März 1876 bezüglich der vorliegenden Frage im Hause der Abgeordneten gehaltene Rede und auf die im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1877 S. 607 und 615 ff. und für 1878 S. 4 ff. und 6 ff. veröffentlichten Bescheide an die Herren Grafen Droste zu Vischering, Abgeordneten Bachem, Bischof von Ermland Dr. Krementz und Grafen von Ballestrem anlässlich ähnlicher Beschwerden erlassenen Bescheide vom 13. Oktober, 13. November und 18. Dezember 1877 und 12. Januar 1878 verweise, Es. Hohehrwürden Beschwerde eine weitere Folge nicht geben.

An

den Pfarrer und Definitor Herrn Haselhorst
Hohehrwürden: zu Schwelm.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Sie in Bescheidung auf die in einem Druckeremplar eingereichte Bitte vom — Dezember v. J. um Sistirung der wegen anderweiter Einrichtung des Kreis Schulinspektionswesens im Regierungsbezirke Arnberg, beziehungsweise im Kreise Hagen, erlassenen Anordnung. Ihre Berufung darauf, daß — wie Sie vermeinen, im Jahre 1877 — bezüglich der Einrichtung des Kreis Schulinspektionswesens in den Kreisen Mörs, Cleve, Geldern u. s. w. von mir eine Entscheidung in entgegen gesetztem Sinne getroffen worden, ist unbegründet, wie meine Darlegung des Sachverhaltes am 15. März 1876 im Hause der Abgeordneten bezüglich des von Ihnen vermuthlich gemeinten Vorganges ergibt.

Wie im Regierungsbezirke Arnberg in sechs Schulaufsichtskreisen sämtliche Schulen ohne Unterschied der Konfession der Aufsicht ständiger Kreis Schulinspektoren unterstellt worden sind, von denen fünf katholisch, einer evangelisch, so ist das Nämliche im Regierungsbezirk Düsseldorf in vierzehn Schulaufsichtskreisen geschehen, von denen neun der Aufsicht katholischer, fünf der Aufsicht evangelischer Kreis Schulinspektoren unterstellt sind.

An
die Mitglieder des Schulvorstandes und der Repräsentanten
der katholischen Schule in Herdecke, Hagen-Land, Alten-
hagen Gesev, Haspe (Schulgemeinde Euneperstraße),
Breckerfeld, Böle b. Cabel, Wetter a. Ruhr, Schwelm.

Abschrift zum Bescheide auf die Vorstellung vom 30. Dezember v. J.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Familienväter der Stadt R. u.
U. IV. 5158.

27) Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichsklassenscheine.

(Centrl. pro 1876 Seite 399 Nr. 162.)

Berlin, den 14. März 1879.

Dem Königlichen Konsistorium u. übersende ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die sämtlichen Königlichen Regierungen und an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover unter dem 22. v. M. erlassenen Circular-Befugung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichsklassenscheine, zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Klassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die sämtlichen Königl. Konsistorien, Provinzial-
Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien u.
G. III. 858.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine mit der Veranlassung, dieselbe sofort und demnächst noch dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt veröffentlichen zu lassen und sämtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute darauf aufmerksam zu machen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An

den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Leipziger
Hochwohlgeboren zu Hannover und an sämtliche
Königl. Regierungen.

Bekanntmachung.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Nach §. 6. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschuldenverwaltung in Berlin zu richten.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

II. Universitäten, Akademien, zc.

28) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1877 bis dahin 1878.

(Centrl. pro 1878 Seite 9 Nr. 4.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rine Promovirten							Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evange- lisch- theolo- gischen		in der katho- lisch- theolo- gischen		in der juristi- schen		in der medizi- nischen			in der philoso- phischen
	Fakultät									Uebersamt
	Doktorgrad	Eizentiatengrad	Doktorgrad	Eizentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad			
								Fakultät		
Berlin	.	.	—	4	18	19	71	{ 1 evang. theol. Fakult. — Eizentiatengrad. 1 philos. Fakult. — Doktorgrad.		
Bonn	.	3	.	2	20	11	36	{ 1 jurist. Fakult. — Doktorgrad. 1 medicin. Fakult. — dsgl. 1 philos. Fakult. — dsgl.		
Breslau	.	.	.	3	13	18	34	{ 1 philos. Fakult. — Doktorgrad.		
Göttingen	.	.	—	51	15	67	133	{ 2 evang. theol. Fakult. — Doktorgrad. 1 jurist. Fakult. — dsgl.		
Greifswald	.	1	—	2	22	7	32	{ 2 evang. theol. Fakult. — Doktorgrad. 2 jurist. Fakult. — dsgl.		
Halle	.	.	—	.	5	54	59	{ 2 evang. theol. Fakult. — Doktorgrad. 1 philos. Fakult. — dsgl.		
Kiel	.	1	—	1	20	8	30	{ 1 jurist. Fakult. — Doktorgrad. 2 philos. Fakult. — dsgl.		
Königsberg	.	.	—	.	10	1	11	.		
Marburg	.	.	—	.	15	14	29	{ 1 medicin. Fakult. — Doktorgrad. 1 philos. Fakult. — dsgl.		
Münster	—	—	.	—	—	2	2	{ 1 kathol. theol. Fakult. — Doktorgrad.		
Summe	.	5	.	63	168	201	137	227		

*) und zwar: 6 in den evang. theolog. Fakultäten.

1 . . . evang. theolog. .
1 . . . kathol. theolog. .
5 . . . juristischen .
2 . . . medizinischen .
7 . . . philosophischen .

Doktorgrad.
Eizentiatengrad.
Doktorgrad.
dsgl.
dsgl.
dsgl.

= 22.

29) Bericht über die Bauten des astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 345 Nr. 122.)

Der bautechnische vortragende Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Geheime Regierungsrath Spieker hat über die Bauten des astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberg bei Potsdam einen Bericht erstattet, welcher in der „Zeitschrift für Bauwesen“ erschienen ist. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat von dieser Publikation eine Anzahl Separatabzüge zur Vertheilung an die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, an Gelehrte und Beamte, für die das Observatorium Interesse bietet, die Mitglieder beider Häuser des Landtages, preussische und außerpreussische wissenschaftliche Institute, sowie für die fremden Regierungen herstellen lassen.

30) Reglement für die Bibliothekskommission der Königl. Universitat zu Göttingen.

§. 1.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf ordentlichen Professoren, dem Oberbibliothekar und dem ersten Kustos der Bibliothek (Bibliothekar), sofern der letztgenannte zugleich als Professor an der Universitat angestellt ist.

Von den Professoren gehort je einer der theologischen, der juristischen und der medizinischen Fakultat an; die philosophische Fakultat hat zwei Vertreter, einen fur die philosophisch-historischen, und einen fur die naturwissenschaftlich-mathematischen Facher. Sie werden von ihren Fakultaten auf funf Jahre durch Stimmenmehrheit gewahlt und konnen nach Ablauf dieser Zeit wieder gewahlt werden. Jahrlich mit Beginn des Sommersemesters tritt ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt sich nach der Ordnung der Fakultaten; von den aus der philosophischen Fakultat hervorgegangenen Mitgliedern scheidet der Vertreter der naturwissenschaftlich-mathematischen Facher zuerst aus.

§. 2.

Den Vorsitz und die damit verbundenen Geschafte fuhrt der Oberbibliothekar und bei dessen Verhinderung der erste Kustos (Bibliothekar). Ist letzterer nicht Mitglied der Kommission, so wahlt dieselbe den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Bibliotheksdienner stehen fur die erforderlichen Dienstleistungen zur Verfugung.

§. 3.

Die Bibliothekskommission tritt in der Regel in jedem Vierteljahr einmal auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind von dem Vorsitzenden zu berufen, so oft es ihm erforderlich scheint oder es von einem Mitgliede beantragt wird.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Die abgehenden Schriftstücke werden im Entwurfe von allen Mitgliedern, in der Ausfertigung vom Vorsitzenden unterzeichnet. Berichten an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten oder den Universitätskurator dürfen etwaige Minoritätsvota beigelegt werden. An die Kommission gerichtete Schriftstücke sind allen Mitgliedern vorzulegen. In den Sitzungen führt das juristische Mitglied ein kurzes Protokoll.

Untergeordnete Angelegenheiten werden durch Umlauf erledigt.

§. 4.

Die Bibliothekskommission hat die Aufgabe, eine dauernde Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Universität und der Verwaltung der Bibliothek herzustellen und auf die Einrichtungen und die zweckmäßige Vermehrung der letzteren einen angemessenen Einfluß zu üben.

§. 5.

Ueber beantragte oder beabsichtigte Abänderungen des Reglements oder der Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek ist die Kommission mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 6.

Sollten bei der Vermehrung der Bibliothek wichtige wissenschaftliche Fächer ungenügend berücksichtigt werden, so ist die Kommission befugt, auf die Ausfüllung derartiger Lücken hinzuwirken, die betreffenden Anträge von Universitätslehrern entgegenzunehmen und ihre Ausführung nach Prüfung der Sachlage bei der Verwaltung zu beantragen. Derartige Anträge sind alsdann, soweit es Mittel und Gelegenheit gestatten, vor anderen Anschaffungen zu berücksichtigen.

Den Mitgliedern der Kommission steht jederzeit die Einsicht in das Manual offen.

§. 7.

Der von dem Oberbibliothekar nach §. 25. des Reglements für die Universitätsbibliothek zu erstattende Jahresbericht ist zunächst der Bibliothekskommission vorzulegen und wird von ihr mit ihren eigenen Bemerkungen und Anträgen an den Universitätskurator übermittelt.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

31) Reglement für die Königliche Universitätsbibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Königliche Universitätsbibliothek ist ein selbständiges Universitätsinstitut unter der Leitung des Oberbibliothekars.

§. 2.

Dem Oberbibliothekar sind die Kustoden und die wissenschaftlichen Hülfswarbeiter unterstellt, deren Obliegenheiten durch eine besondere Instruktion geordnet werden. Der erste Kustos (Bibliothekar) vertritt den Oberbibliothekar in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen.

§. 3.

Die Anstellung des Oberbibliothekars erfolgt durch königliche Ernennung.

Die Kustoden werden durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ernannt.

Die Anstellung der Hülfswarbeiter geschieht durch den Universitätskurator auf Antrag des Oberbibliothekars und zwar regelmäßig unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung von beiden Seiten.

§. 4.

Der Oberbibliothekar ist befugt, auf längere oder kürzere Zeit junge Männer, welche nach Abschluß ihrer Studien sich auf eine Bibliotheksstellung vorbereiten wollen, als Volontäre, und Studierende, welche der Bibliothek wöchentlich gewisse Stunden gegen ein erweitertes Benutzungsrecht widmen wollen, als Amanuensen zu beschärfen. Zu ausnahmsweiser Remunerirung der Volontäre und Amanuensen ist die Genehmigung des Universitätskurators erforderlich.

§. 5.

Für den Handdienst sind die Bibliotheksdiener (Bedelle) bestimmt, unter welche der Oberbibliothekar die betreffenden Geschäfte vertheilt. Sie werden auf seinen Vorschlag vom Universitätskurator angestellt.

§. 6.

Die Büchersammlung ist wissenschaftlich geordnet und in zwei Katalogen verzeichnet, nämlich:

1) einem nach den einzelnen wissenschaftlichen Fächern geordneten Realkataloge, welchem die Aufstellung der Bücher in der Weise entspricht, daß die Ziffer der Katalogseite zugleich die Nummer ist, unter welcher das Buch in seinem Fache aufgestellt wird,

2) einem alphabetischen Kataloge, der sämtliche vorhandene Bücher umfaßt.

Ueber die Universitätschriften, Dissertationen und Schulpro-

gramme und die Musikalien werden besondere alphabetische Kataloge geführt.

Die Einsicht der Kataloge ist den Universitätslehrern während der Geschäftsstunden ohne Weiteres, Anderen während der öffentlichen Stunden durch Vermittelung eines Bibliotheksbeamten gestattet.

§. 7.

Die einzelnen Abtheilungen des Realkatalogs sind umzuarbeiten, sobald ihre Anordnung veraltet ist, oder die Uebersichtlichkeit durch Ueberfüllung der Blätter verdunkelt wird. Diese Umarbeitungen bilden eine Hauptaufgabe des Personals, deren regelmäßige Fortführung in dem Jahresbericht (§. 25.) nachzuweisen ist.

§. 8.

Die Handschriften sind in einem besonderen Kataloge verzeichnet und in einem besonderen Raume aufgestellt, zu welchem der Zutritt nur in Begleitung eines Beamten gestattet ist. Dieselben dürfen in der Regel nur in der Bibliothek benutzt und nur auf besondere Erlaubniß des Oberbibliothekars ausgeliehen werden.

§. 9.

Alle neuen Erwerbungen werden alsbald unter Angabe der Herkunft und des etwa dafür gezahlten Preises in ein Zugangsverzeichnis (Manual) eingetragen, dessen Nummern während eines Kalenderjahres fortlaufen und die Inventarisationsnummern für die einzelnen Erwerbungen bilden. Demnächst werden die Erwerbungen unter Beifügung der Manualnummer in den alphabetischen Katalog eingetragen. Nachdem sie eingebunden worden, erfolgt ihre Verzeichnung im Realkataloge und die Nachtragung ihrer Realsignatur im alphabetischen Kataloge.

Im Manual, im alphabetischen und im Realkataloge werden sehr ausführliche Büchertitel mit Rücksicht auf Uebersichtlichkeit und Zeitersparung abgekürzt, ohne daß jedoch etwas Wesentliches weggelassen werden darf.

§. 10.

Bibliographisch genau werden die Bücher auf Zetteln verzeichnet, welche, mit der Manualnummer und Realsignatur versehen, alle sonst erforderlichen Angaben aufnehmen. Für Fortsetzungswerte und Zeitschriften werden Interimszettel geführt, welche zugleich zur Kontrolle für die einzelnen Hefte und Bände dienen.

§. 11.

Die Bibliothek besorgt die Versendung der Göttinger Universitätschriften an die Behörden und an die mit der Universität im Tauschverkehr stehenden Anstalten, und schickt die Hauptsendung jährlich nach Schluß des Sommersemesters ab. Sie empfängt dagegen

die für die Universität eingehenden Schriften anderer Universitäten und Lehranstalten. Einzelne Göttinger Programme und Dissertationen können, soweit der Vorrath reicht, durch die Göttinger Buchhandlungen von der Bibliothek bezogen werden.

§. 12.

Die Universitätsbibliothek ist zugleich die Bibliothek der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften und erhält die derselben im Tausch zukommenden Akademie- und Gesellschaftsschriften, wie andere an sie eingehende Büchergeschenke.

§. 13.

Das Verhältniß zwischen der Bibliothek und dem litterarischen Museum ist durch einen Vertrag geregelt.

§. 14.

Die Bibliothek hat über den vollständigen regelmäßigen Eingang der ihr zustehenden Pflichteremplare zu wachen.

Was davon zur Aufbewahrung und Einreihung in den Bücherbestand ganz ungeeignet ist, kann zurückgeschickt oder abgelehnt werden.

§. 15.

Die Bibliothek bedarf höherer Genehmigung nicht zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen von Büchern oder Büchersammlungen und von Kunstwerken, die sich zur Aufstellung in ihren Räumen eignen, falls der Werth derselben 3000 Mark nicht übersteigt; sie hat jedoch vor der Annahme zu erwägen, ob dieselben in ihre wissenschaftliche und geschäftliche Organisation sich einfügen lassen, und hat die Zuwendung abzulehnen, wenn die daran geknüpften Bedingungen dem entgegenstehen. Zur Annahme von Zuwendungen höheren Werthes ist die königliche Genehmigung durch Vermittelung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten nachzusehen.

§. 16.

Die Anschaffung von Büchern erfolgt unter sorgfältiger Benutzung der bibliographischen Hülfsmittel und soweit es möglich ist, erst, nachdem die Bücher zur Ansicht vorgelegen haben. Die Wünsche der Universitätslehrer sind dabei thunlichst zu berücksichtigen. Im Geschäftszimmer liegt ein Desiderienbuch zur Eintragung solcher Wünsche aus; die Verwaltung wird zu den einzelnen Wünschen bemerken, ob die Anschaffung geschehen, oder aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

§. 17.

Die von der Bibliothek beschäftigten Buchbinder haben die Bücher nach Vorschrift, im einzelnen Falle nach Anweisung oder Probe sorgfältig und dauerhaft zu binden und den Preis dem fest-

gestellten Tarife entsprechend anzusehen. Sie haben jede Lieferung nach drei Wochen fertig zurückzubringen und erhalten nicht mehr Arbeit, als sie in dieser Zeit erledigen können. Einzelne Bücher sind auf Verlangen in kürzester Frist fertig zu stellen.

Jeder Buchbinder hat die von ihm gebundenen Bände mit dem Bibliotheksstempel und seinem Zeichen zu versehen. Die bereits gebunden eintreffenden Bücher werden von den Bedellen gestempelt.

§. 18.

Die einzelnen Hefte einer mit dem Vorstande des litterarischen Museums von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Anzahl von Zeitschriften werden in den Räumen des Museums auf zwei Wochen ausgelegt.

Nach der Rückgabe werden diese, wie die übrigen Zeitschriften und Lieferungshefte, bis die Bände vollständig werden, gesondert aufbewahrt. Um sie zu benutzen, hat man sich an den zuständigen Rastoden zu wenden.

§. 19.

Alljährlich wird über den Bestand eines Theils der Bibliothek auf Grundlage des Realkataloges Revision gehalten, und zwar in möglichst gleichen Abschnitten und in einer solchen Reihenfolge, daß jedesmal in längstens fünfzehn Jahren die ganze Bibliothek revidirt ist.

§. 20.

Die sich ergebenden Dubletten werden in ein Verzeichniß eingetragen, gesondert aufgestellt und von Zeit zu Zeit verkauft. Der Erlös wird an die Universitätskasse abgeführt. Institute der Universität zu Göttingen können aus dem Dublettenvorrath einzelne Werke, welche für sie besonderen Werth haben, mit Genehmigung des Universitätskurators unentgeltlich erhalten.

§. 21.

Die eingehenden wichtigeren Schriftstücke werden in einem nach sachlichen Rubriken geordneten Archive aufbewahrt.

§. 22.

Ueber Möbel, Geräthe und Utensilien wird ein Inventar geführt.

§. 23.

Ueber sämtliche Ausgabeposten wird von der Bibliotheksverwaltung ein Journal mit laufender Nummer und eine nach den Spezialrubriken aufgestellte Gegenrechnung geführt. Die Zahlungsanweisungen sind mit der laufenden und der Rubriknummer und, soweit sie Erwerbungen von Büchern und Geräthen betreffen, mit dem Inventarisationsvermerke, andernfalls mit der Bescheinigung über die Richtigkeit der Lieferung zu versehen.

§. 24.

Alle größeren Zahlungen geschehen auf Anweisung des Oberbibliothekars durch die Universitätskasse. Diese ist verpflichtet, dem Oberbibliothekar am Schlusse jedes Kalenderquartals eine Uebersicht über die aus der Dotation des laufenden Etatsjahres bereits geleisteten Ausgaben unter Angabe der zuletzt zur Zahlung gelangten laufenden Nummer mitzutheilen.

Für kleinere unmittelbare Zahlungen ist der Verwaltung ein eiserner Bestand von hundert Mark zu überweisen.

§. 25.

Am Schluß jedes Etatsjahres wird dem Minister durch Vermittelung der Bibliothekskommission und des Universitätskurators eine gedrängte Uebersicht über die wichtigeren Vorgänge und Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres eingereicht.

§. 26.

Die regelmäßigen Geschäftsstunden der Bibliothek sind Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—1 und von 2—3 Uhr; Mittwoch und Sonnabend von 10—1 und von 2—4 Uhr. Während der größeren Universitätsferien und für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr darf der Oberbibliothekar, wenn es die Geschäfte gestatten, die Nachmittagsstunden ganz oder theilweise ausfallen lassen. Geschlossen ist die Bibliothek an den Sonn- und Festtagen und während der Pfingstwoche behufs der Reinigung.

§. 27.

Während der Geschäftsstunden sollen in der Regel alle Beamten zur Stelle sein. Sie sind verpflichtet, den Besuchern der Bibliothek über das Vorhandensein von Büchern, über die Kataloge und über die Einrichtungen der Bibliothek, soweit sie für die Benutzung in Betracht kommen, bereitwillig Auskunft zu geben und die Benutzung nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 1900.

32) Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitätsbibliothek zu Göttingen.

§. 1.

Die Bibliothek ist regelmäßig Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3, Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr,
1879. 16

während der Universitätsferien an den vier erstgenannten Tagen von 12—1, Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr geöffnet.

§. 2.

In den öffentlichen Stunden sind die Büchersäle dem Publikum zugänglich. In jedem Saale führt ein Beamter, kenntlich an einer rothen Armbinde, die Aufsicht. Die Besucher haben sich seinen Weisungen zu fügen und sich an ihn zu wenden, um die Bücher, deren Benutzung in den Bibliotheksräumen gewünscht wird, oder Auskunft über bibliothekarische Anliegen zu erhalten. Nöthigenfalls läßt der Beamte die erforderlichen Nachweisungen aus dem Geschäftszimmer holen.

§. 3.

Es ist den Besuchern untersagt, die Leitern selbst zu besteigen und Bücher eigenhändig aus den Kächern zu nehmen oder in dieselben zurückzustellen. Benutzte Bücher sind auf die bereit stehenden Tische abzulegen.

Der Zuwiderhandelnde verliert im Wiederholungsfalle das Recht, die Säle zu betreten.

§. 4.

Das Ausleihezimmer ist während der öffentlichen Stunden zum Abholen der zu entleihenden und zur Rückgabe der entliehenen Bücher geöffnet.

§. 5.

Ueber jedes einzelne Werk, dessen Entleihung gewünscht wird, ist ein besonderer Bestellzettel von der Größe eines Oktavblattes, auf welchem der möglichst genaue Titel des Buches unter den Namen des Bestellers geschrieben ist, auszustellen und in einen der beiden am Eingange des Bibliotheksgebäudes in der Paulinerstraße und im Flure des Auditorienhauses angebrachten Zettelkasten zu legen.

Die Zettel werden im Auditorienhause täglich um 10, in der Bibliothek regelmäßig zuletzt um 12, in den Universitätsferien zuletzt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr aus den Kästen genommen. Nach dieser Stunde eingelegte Bestellzettel werden erst am folgenden Ausleihtag berücksichtigt.

Bestellte Bücher werden wieder eingereicht, wenn sie nicht innerhalb der nächsten drei Tage abgeholt werden.

§. 6.

Ist das gewünschte Buch vorhanden, so wird es dem Besteller unter Rückgabe des Bestellzettels gegen Ausstellung eines Empfangscheines übergeben, wozu die Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Empfangschein erforderlich, auf welchem der genaue Titel unter

Voranstellung des Verfassers, mit Druckort, Druckjahr, Ausgabe, Format und Bändezahl anzugeben ist. Wer die Bücher abholen läßt, hat dem Boten die vorchriftsmäßig ausgestellten Empfangsscheine mitzugeben.

Ist das bestellte Buch ausgeliehen, so erhält der Besteller seinen Bestellzettel zurück mit einer Null bezeichnet. Um sich die demnächstige Benützung zu sichern, darf der Besteller den Titel des Werks in ein im Ausleihezimmer bereit liegendes Desiderienbuch eintragen; der dem Ausleihgeschäft vorgesezte Beamte vermerkt dazu, wann die Ausleihfrist des gegenwärtigen Inhabers ablaufen werde. Nach der Rückgabe wird das Buch drei Tage im Ausleihezimmer für den Besteller zurückbehalten, wenn er es aber innerhalb dieser Frist nicht abholt, wieder eingereiht oder anderweitig verliehen.

Ist das Buch nicht auf der Bibliothek vorhanden, so wird der Bestellzettel mit zwei Nullen versehen und, nachdem der Besteller benachrichtigt, dem Oberbibliothekar zur Entscheidung über die Anschaffung vorgelegt.

§. 7.

In dringenden Fällen dürfen die Saalbeamten (§. 2.) den Besuchern die Erlaubniß geben, einen oder einige Bände, welche sie nach Hause zu erhalten wünschen, sofort in das Ausleihezimmer mitzunehmen, um dort den Empfangsschein in der gewöhnlichen Weise auszustellen. Unter keinen Umständen darf ein Buch ohne Abgabe eines Empfangsscheines aus der Bibliothek entfernt werden.

§. 8.

Der Entleiher hat sich zu überzeugen, ob ihm das Buch in komplettem und unbeschädigtem Zustande übergeben ist. Etwaige Defekte oder Beschädigungen sind auf dem Empfangsscheine zu bemerken und dem ausleihenden Beamten zu zeigen, spätestens aber am nächsten Ausleihetage zu dessen Kenntniß zu bringen. Bei der Rückgabe sich findende Schäden, die nicht auf solche Weise bei der Ausleihung zur Anzeige gebracht sind, verpflichten je nach ihrem Grade zu theilweisem oder vollem Ersaz. Wer ein Buch verliert, hat den für dessen Wiedererwerbung sammt Einband erforderlichen Preis zu zahlen.

§. 9.

Bücher auf den Namen eines Andern zu entleihen oder sie an einen Andern zu verleihen, ist nicht gestattet.

§. 10.

Handschriften, Inkunabeln, seltene Drucke, Karten- und Kupferwerke, bibliographische Hülfsmittel, Nachschlage- und sehr werthvolle Werke können in der Regel nur in der Bibliothek selbst benützt werden; Handschriften auch dort nur mit Erlaubniß des Oberbiblio-

thekars, dessen Genehmigung es auch unterliegt, ob sie in Ausnahmefällen zur Benutzung in's Haus gegeben werden dürfen.

Unterhaltungsschriften werden nur verabsolgt, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Benutzung nachgewiesen oder vorauszusetzen ist.

§. 11.

Bei Benutzung von Kupfer- und Bilderwerken ist der Gebrauch der Dinte und alles Durchzeichnen unzulässig. Nicht minder ist alles Einschreiben in die Bücher mit Feder oder Bleistift, auch die Berichtigung von Druck- oder wirklichen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter und das falsche Brechen der Kupfer unter Verweisung auf §. 8. untersagt.

§. 12.

Die Studirenden der Universität Göttingen bedürfen für die Entleihung von Büchern eines von einem Professor der Universität ausgestellten Bürgscheines, wozu Formulare im Ausleihezimmer unentgeltlich zu haben sind. Ein solcher Bürgschein besitzet nur für das Semester Gültigkeit, während dessen er ausgestellt ist.

Studirende erhalten in der Regel an einem Ausleihetage nicht mehr als vier und überhaupt nicht mehr als 25 Werke. Zu ausgedehnterer Benutzung ist die Erlaubniß des Oberbibliothekars und die Zustimmung des Bürgen nöthig.

Die Ausleihezeit beträgt vier Wochen. Nach Ablauf derselben sind die Bücher zurückzubringen. Wenn nicht anderweitig verlangt, können sie gegen Ausstellung eines neuen Empfangscheines sofort an denselben Entleiher auf die gleiche Zeit zurückgegeben werden.

Wird ein entliehenes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Entleiher schriftlich gemahnt und hat dem mahnenden Bibliothekspedellen 30 Pfennige Gebühren zu zahlen. Erfolgt auch hierauf nicht die Rückgabe am nächsten Ausleihetage, so wird eine zweite Mahnung mit doppelten Gebühren erlassen. Wenn auch diese erfolglos bleibt, so wird das Buch in der Wohnung des Entleihers durch den Bibliotheksdienner abgeholt. Wer es zur gerichtlichen Rückforderung eines Buches kommen läßt, ist von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§. 13.

Die Mitglieder der akademischen Seminare und Gesellschaften und die in einem der akademischen Institute beschäftigten Studirenden können für die anzustellenden Uebungen auf Vorseinigung der Direktoren Bücher für die Dauer des Semesters erhalten. Die Empfangscheine werden auf den Namen des Seminars oder Institutes ausgestellt und von dem entleihenden Mitgliede unterzeichnet, welches für die richtige Rückgabe zunächst verantwortlich ist.

§. 14.

Vor dem Abgange von der Universität sind alle von der Bibliothek entliehenen Bücher zurückzugeben.

Das Abgangszeugniß darf den Studirenden nur dann verabfolgt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Ausleihbeamten darüber beibringen, daß sie alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher zurückgeliefert oder überhaupt keine aus derselben entliehen haben.

Um die Bibliothek noch weiter zu benutzen, haben sie einen neuen Bürgschein nach §. 16. dieser Bestimmungen zu liefern, welcher den besondern Vermerk enthalten muß, daß die Bürgschaft auf die Zeit nach Einforderung des Abgangszeugnisses gelten soll.

§. 15.

Für die Universitätslehrer ist die Bibliothek während der regelmäßigen Geschäftsstunden geöffnet; sie haben das Recht freien Zutritts zu den Bücherjalen und dürfen sich die gewünschten Bücher selbst holen und die entliehenen bis zum Semesterschluß behalten, wenn dieselben nicht von Andern zur Benutzung verlangt werden. In letzterem Falle können die Bücher nach vier Wochen zurückgefordert werden, stehen jedoch nach der anderweitigen Benutzung wieder zu ihrer Verfügung.

§. 16.

An die übrigen Bewohner Göttingen's werden Bücher ausgeliehen, wenn sie durch ihre der Verwaltung bekannte oder nachzuweisende Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren, oder wenn sie einen Bürgschein, der von einem Professor der Universität oder einem die bezeichnete Sicherheit bietenden Einwohner ausgestellt ist, beibringen. Ein solcher Bürgschein gilt, wenn darauf nichts anderes vermerkt ist, für die Dauer eines Jahres. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 12. zur Anwendung.

§. 17.

Wer auf längere Zeit verreist, hat alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Bei kürzeren Abwesenheiten ist dafür zu sorgen, daß die Bücher nöthigen Falls aus der Wohnung abgeholt werden können.

§. 18.

Auswärtige haben sich wegen der Benutzung der Bibliothek an den Oberbibliothekar zu wenden und bedürfen keines Bürgscheines, wenn sie in fester Staatsanstellung stehen oder sonst durch ihre Stellung ausreichende Sicherheit gewähren; Andere haben einen Bürgschein einzuschicken, der von einem die erforderliche Sicherheit gewährenden Angehörigen oder einem festangestellten Staats-, Militair-, Landes- oder Gemeindebeamten ausgestellt ist.

Die Leihzeit beträgt für Auswärtige acht Wochen; doch kann die Bibliothek die Bücher nach vier Wochen zurückfordern, wenn sie anderweitig dringend verlangt werden. Häufig benutzte und besonders kostbare Bücher werden nach auswärts in der Regel nicht verliehen. Für die Verpackung sind für den damit beauftragten Bibliotheksdienner bei Packeten bis zu 5 Kilogramm 30 Pfennige, bei schwereren Packeten ein verhältnißmäßig berechneter Betrag von dem Entleiher zu entrichten. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher.

§. 19.

Bücher und Handschriften dürfen an andere deutsche öffentliche Bibliotheken verliehen werden, wenn diese die Verantwortung für dieselben übernehmen. Umgekehrt vermittelt auch die Göttinger Universitätsbibliothek in geeigneten Fällen die Entleihung von Büchern und Handschriften aus fremden Bibliotheken. Dabei hat sie dem Benutzer gegenüber nach Maßgabe der für die eigenen Bücher und Handschriften gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 20.

Am Schlusse jedes Semesters müssen sämtliche aus der Bibliothek entlehene Bücher behufs der Revision zurückgegeben werden; der Termin dazu wird durch Anschlag am Bibliotheks- und Auditoriengebäude, in der Anatomie, im Ernst-August-Hospital und im chemischen Laboratorium und durch die Göttinger Zeitung, Auswärtigen durch Postkarte bekannt gemacht. Gegen Säumige wird nach den Bestimmungen des §. 12. verfahren.

§. 21.

Die Bibliothek kann zu Bibliothekszwecken jedes ausgeliehene Buch zu jeder Zeit zurückfordern, wird es aber dem Inhaber thunlichst bald wieder zustellen.

§. 22.

Die Erlaubniß zur Besichtigung der Bibliothek unter Führung eines Bibliotheksdienners kann während der Geschäftsstunden, mit Ausschluß der öffentlichen Stunden, erteilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 1900.

33) Statuten für die Grimm-Stiftung.

Die Geschwister Grimm:

der Professor Dr. Hermann Grimm,
der Regierungsrath Rudolph Grimm und
das Fräulein Auguste Grimm

haben laut gerichtlicher Schenkungsurkunde vom 6. März 1878 der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Summe von nominell Sechstausend sechshundert Reichsmark vier ein halbprozentiger consolidirter Anleihe, welche aus den Sammlungen für die im Jahre 1837 aus Göttingen vertriebenen Sieben Professoren auf ihren Vater Wilhelm Grimm gefallen ist, geschenktweise mit der Bestimmung übereignet, daß dieses Kapital zur Begründung einer

„Grimm-Stiftung“ angelegt werde und die Zinsen dieses Kapitals — abgesehen von einer für die nächsten 15 Jahre vorbehaltenen anderweiten Bestimmung eines Theils derselben — zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1878 zur Annahme dieser Schenkung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind mit den Stiftern folgende Statuten vereinbart und festgesetzt worden.

§. 1.

Die Summe wird dem Universitäts-Vermögen unter dem Namen „Grimm-Stiftung“ einverleibt.

§. 2.

Von den Jahreszinsen dieser Summe soll zunächst ein Betrag bis zu 120 Mark jährlich für den Ankauf und die Vertheilung von Exemplaren der „Volksausgabe der Grimm'schen Märchen“ für im Auslande lebende Deutsche verwandt werden.

Diese Vertheilung besorgt die Dümmler'sche Verlagsbuchhandlung, welche sich hierzu bereit erklärt hat, nach eigenem Ermessen, ohne Verpflichtung zu irgend einer Rechnungslegung. Dieselbe liquidirt lediglich bei der Universität zu Anfang jeden Jahres die Erstattung des Werthes der von ihr im Vorjahr zur Vertheilung gebrachten Exemplare.

Eine solche Vertheilung findet nur so lange statt, als das litterarische Nachlaßrecht der Grimm'schen Erben an den Märchen dauert (d. i. bis zum Jahre 1893).

§. 3.

Die nach Abzug der für die Vertheilung der Märchen bestimmten Summen (§. 2.) übrig bleibenden Zinsen, später die sämtlichen Zinsen werden von zwei zu zwei Jahren zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet.

§. 4.

Die Preisaufgaben werden abwechselnd von dem Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte und dem Professor für moderne

Kunstgeschichte unter Genehmigung der Fakultät gestellt und mit den übrigen Preisaufgaben der Fakultät im August verkündigt.

Sofern diese Bestimmung aus irgend welchen Gründen nicht ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden kann, hat die Fakultät in jedem einzelnen Falle dasjenige Mitglied zu bezeichnen, welches die Preisaufgabe zu stellen hat.

§. 5.

Die Ertheilung des Preises von Seiten der Fakultät erfolgt auf Vorschlag des Professors, der die Aufgabe gestellt hat.

§. 6.

Es steht den Vertretern der im §. 4. genannten Fächer frei, sich über eine andere Reihenfolge, als den regelmäßigen Wechsel, zu einigen. In dubio aber wird der Wechsel als Regel angenommen, indem der Professor für neuere deutsche Litteraturgeschichte die erste Aufgabe im August 1879 stellt.

§. 7.

Zur Bewerbung zugelassen ist jeder Student, der zwei Semester innerhalb der zweijährigen Preisperiode an der Universität Berlin immatrikulirt war; dabei wird das Semester, in welchem die Arbeit einzureichen ist, für voll gerechnet.

§. 8.

Die Preisarbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte können nur in deutscher, die aus dem Gebiete der modernen Kunstgeschichte auch in lateinischer, italienischer, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein.

§. 9.

Die Preisarbeiten müssen spätestens am 3. Mai des Jahres, in welchem der Preis ertheilt wird, bei dem Dekan der philosophischen Fakultät abgeliefert werden; später eingehende Arbeiten finden keine Berücksichtigung.

§. 10.

Die Arbeiten dürfen nicht den Namen des Verfassers tragen, müssen dagegen mit einem Motto versehen sein; mit demselben Motto ist ein begleitendes verschlossenes Couvert zu bezeichnen, welches Namen, Heimath und Adresse des Verfassers, sowie beglaubigte Bescheinigungen über seine Berliner Studiensemester (§. 7.) enthalten muß.

§. 11.

Erscheinen zwei oder mehrere Arbeiten wesentlich gleich preiswürdig, so wird der Preis zwischen ihnen getheilt.

§. 12.

Die nicht für preiswürdig erkannten Arbeiten können den Verfassern, deren rechtmäßigen Vertretern oder Erben bis sechs Monate nach Verkündigung des Urtheils vom Dekanate der philosophischen Fakultät zurückgegeben werden.

§. 13.

Wird eine preisgekrönte Arbeit gedruckt, so muß auf dem Titel bemerkt werden, daß sie einen Preis der Grimm-Stiftung erhalten hat.

§. 14.

Sollte keine der eingelieferten Arbeiten des Preises würdig befunden werden, so wird dieselbe Aufgabe oder eine neue für das folgende Jahr ausgeschrieben. Sollte der Preis auch alsdann nicht zur Ertheilung kommen, so haben die beteiligten beiden Professoren, im Nichteinigungsfalle die Fakultät, darüber zu beschließen, ob die betreffende Summe zu einem außerordentlichen Stipendium verwendet oder dem Stiftungskapital zugeschlagen werden soll.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Rektor und Senat
der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) Zeller.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.
Berlin, den 18. Februar 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 295.

34) Statuten für die Dr. August Hammer'sche Stiftung.

Die verstorbene Wittve des Geheimen Sanitätsraths, Bezirksphysikus Dr. August Hammer dahier, Auguste geb. Hackebeil hat in ihrem Testament vom 8. April 1874 der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität dahier die Summe von 17700 Reichsmark mit der Bestimmung vermacht, daß dies Kapital zu einem Fonds unter dem Namen

„Dr. August Hammer'sche Stiftung“
angelegt und die Zinsen zu einem Stipendium verwendet werden.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juli a. pr. zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind, unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen, folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt worden.

§. 1.

Die Dr. August Hammer'sche Stiftung wird vom Senat der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§. 2.

Aus den Zinsen des, nach Abzug der Erbschaftsstempelsteuer für die testamentarisch auf die Zinsen angewiesenen Rentenempfänger, verbleibenden Kapitals von 17493 M. 60 Pf. wird ein Stipendium gebildet, welches auf je 4 (vier) Jahre vergeben wird.

§. 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königl. Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 4.

Der Quästor der Universität bezeichnet alljährlich die Höhe des aufkommenden Zinsbetrages, dessen Zahlung an den Empfänger — und zwar in vierteljährlichen Raten praenumerando — alsdann von dem Rektor angewiesen wird.

§. 5.

Die Verleihung erfolgt an einen deutschen Studirenden, welcher an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität Medizin studirt, das Abiturienten-Examen vorzüglich, d. h. mit dem besten der üblichen Prädikate, bestanden hat, und nicht bloß seine Bedürftigkeit durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen hat, sondern namentlich auch durch ein Zeugniß des Direktors desjenigen Gymnasii, an welchem er das Abiturienten-Examen bestanden hat, für bedürftig erklärt ist.

§. 6.

Wenn mehrere Bewerber auftreten, so sollen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche mindestens bereits ein Semester an hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität Medizin studirt haben und den Nachweis lobenswerthen Fleißes und guter Führung durch ein Testimonium morum et diligentiae liefern, — vorausgesetzt, daß sie auch den §. 5. aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§. 7.

Unter Beachtung der in den vorstehenden §§. gegebenen Festsetzungen erfolgt die Auswahl der würdigsten der Bewerber durch Beschluß der medizinischen Fakultät hiesiger Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diese präsentirt den Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen

worden ist, und wenn dies geschieht, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Fakultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§. 8.

Am Schlusse jedes Semesters hat der Stipendiat sich durch ein Testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genusse des Stipendiums auszuweisen.

§. 9.

Das Stipendium geht verloren:

- a. wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§. 8.) nicht zu führen vermag,
- b. wenn ihm die akademischen Benefizien zur Strafe entzogen werden, und
- c. wenn er in eine andere Fakultät übertritt oder die hiesige Universität verläßt.

§. 10.

Sobald das Stipendium vakant ist, wird Seitens des Senats der Dekan der medizinischen Fakultät davon benachrichtigt und aufgefordert, am schwarzen Brett eine hierauf bezügliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu Bewerbungen zu erlassen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

Berlin, den 16. Januar 1879.

Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) Zeller.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.
Berlin, den 31. Januar 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 214.

35) Provisorisches Verfassungs-Statut der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die aus der Vereinigung der Königlichen Bau- und Gewerbe-Akademie entstandene technische Hochschule zu Berlin hat den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeinde-

dienst, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiet gehören.

Die technische Hochschule ist dem zuständigen Minister unmittelbar unterstellt.

§. 2. An der technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

- 1) für Architektur,
- 2) für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) für Maschinen-Ingenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues,
- 4) für Chemie und Hüttenkunde,
- 5) für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Es bleibt dem zuständigen Minister vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abtheilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Neben den Abtheilungen bestehen Werkstätten und Versuchsstationen zur Förderung besonderer technisch-wissenschaftlicher Zwecke.

§. 3. Mit den Vorträgen in den einzelnen Disziplinen sind je nach dem Bedürfnisse des Unterrichts praktische Uebungen in den Zeichensälen oder Laboratorien und Werkstätten, sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Exkursionen verbunden.

§. 4. Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet. Ausnahmsweise erstreckt sich die Unterrichtsertheilung nur auf einen Theil des Jahres. Ferien finden statt vom 1. August bis 1. Oktober, sowie zu Weihnachten und Ostern auf je 14 Tage.

Das Verzeichniß der Vorträge und Uebungen ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kursus bekannt zu machen.

§. 5. Den Studirenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Uebungen, an welchen sie Theil nehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abtheilung Studienpläne aufgestellt, deren Inhalt den bei ihr eingeschriebenen Studirenden empfohlen wird. Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Uebungen, welche zu ihrem Verständnisse die vorherige Absolvierung anderer, vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann von der vorgängigen Theilnahme an den letzteren abhängig gemacht werden.

II. Von den Lehrkräften der technischen Hochschule.

§. 6. Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten ertheilt.

Zur Unterstützung beider werden nach Bedürfniß Assistenten, und zur Leitung der Werkstätten und Versuchsstationen, soweit sie nicht den Dozenten selbst übertragen wird, geeignete Techniker bestellt.

§. 7. Außer den Professoren und Dozenten haben die bei einer Abtheilung der technischen Hochschule habilitirten Privatdozenten das Recht, Vorlesungen und Uebungen abzuhalten.

Die Gesuche um Habilitation sind bei derjenigen Abtheilung einzureichen, in deren Unterrichtsgebiet der Nachsuchende zu lehren gedenkt.

Ueber die Zulassung beschließt die Abtheilung auf Grund der Vorschriften, durch welche die, für die Habilitation bei der betreffenden Abtheilung zu erfüllenden Bedingungen festgestellt sind. (§. 21. Nr. 2.)

Von der stattgefundenen Habilitation ist unter Vorbringung des Nachweises der erfüllten Bedingungen dem Minister durch Vermittelung des Senates Anzeige zu machen.

Bis zum Erlaß der erwähnten Vorschriften bedarf die von einer Abtheilung beschlossene Zulassung der Genehmigung des Ministers.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§. 8. Die Organe für die Leitung der technischen Hochschule sind:

1) Für jede Abtheilung das Abtheilungskollegium und der Abtheilungsvorsteher.

2) Für die gesammte Hochschule der Senat und der Rektor.

§. 9. Jede Abtheilung bildet ein selbständiges Ganzes. Innerhalb des Kreises der ihr zugehörigen Professoren und Dozenten (§. 6.) wird das Abtheilungskollegium nach Maßgabe der darüber ergehenden besonderen Vorschriften gebildet.

§. 10. Das Abtheilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichtes auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit desselben Sorge zu tragen. Es ist dafür verantwortlich, daß jeder Studirende der Abtheilung während der vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit hat, in den zu seinem Fache gehörigen Disziplinen in geordneter Folge die erforderlichen Vorträge zu hören resp. Übungen durchzumachen. Wenn in dieser Hinsicht sich in dem Lehrgange Lücken oder Mängel finden, so hat das Abtheilungskollegium darüber an den Minister durch Vermittelung des Senates rechtzeitig Bericht zu erstatten.

§. 11. Das Abtheilungskollegium hat die Aufgabe, die bei seiner Abtheilung eingeschriebenen Studirenden in wissenschaftlicher Beziehung zu leiten, es macht die Vorschläge zu Benefizien und Prämien für dieselben.

Für diejenigen Studirenden, welche sich im ersten und zweiten akademischen Semester befinden, sind, auch wenn sie bei einer Fach-Abtheilung inskribirt sind, die Vorschläge in letzterer und ist die Leitung in ersterer Beziehung von der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften zu übernehmen.

§. 12. Zu den laufenden Geschäften des Abtheilungskollegiums gehören insbesondere:

1) Die Entwerfung der Studienpläne der Abtheilung, sowie etwaige das Gebiet der Abtheilung berührende Vorschläge zum Programm und Vorlesungsverzeichnisse der Gesamtanstalt.

2) Die Anträge in Betreff des Bedarfes an Lehrmitteln, welche für

die Unterrichtszwecke der Abtheilung erforderlich scheinen, durch Vermittelung des Senates, sowie in Betreff der Repartirung des derselben zugewiesenen Antheiles an Lehrmittelfonds auf die einzelnen Lehrfächer.

3) Die Vorschläge wegen des Bedarfes von Assistenten und wegen der Vertheilung der nach Maßgabe der disponiblen Mittel zur Verfügung stehenden Anzahl von Assistenten an die einzelnen Dozenten.

4) Die Anzeige der in dem Lehrgange der Abtheilung hervortretenden Lücken und Mängel, sowie die Abgabe von Gutachten wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei, für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Befähigung für das betreffende Amt eingehend zu erörtern.

5) Die Beschlußfassung über die Zulassung von Privatdozenten zur Habilitation (nach den Bestimmungen der §§. 7. 22.).

6) Die Abgabe von Gutachten in Betreff der bei der Abtheilung inskribirten Bewerber um Stipendien und sonstige Benefizien.

7) Die Vorschläge über Stundung und Erlaß von Honorar.

§. 13. Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abtheilungskollegium aus seinen Mitgliedern einen Vorsteher. Die Amtsperiode desselben ist einjährig und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Die Wahl ist so zeitig vorzunehmen, daß ihr Ergebnis dem Minister vor dem 1. Juni behufs Bestätigung vorgelegt werden kann. Erfolgt die Bestätigung nicht, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der bisherige Abtheilungsvorsteher die Geschäfte.

§. 14. Der Abtheilungsvorsteher vermittelt die Beziehungen des Abtheilungskollegiums zum Rektor und Senat. Er hat sich den dem Kollegium in Betreff der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes auferlegten Pflichten ganz besonders zu unterziehen und in der Abtheilung die in dieser Beziehung von ihm bemerkten Lücken und Mängel zur Verathung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinäre Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen, mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen, und ist befugt, denselben persönlich oder durch eines der Abtheilungsmitglieder als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu ertheilen, wovon dem Senat Mittheilung zu machen ist.

§. 15. Der Abtheilungsvorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abtheilung verhandelt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abtheilungskollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der für dieselbe bestimmten Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Beschlußfassung über Fragen, welche die Angelegenheiten der Abtheilung betreffen,

zu beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

Jedem in einer Sitzung anwesenden Mitgliede des Abtheilungskollegiums ist es gestattet, seine von der Mehrheit abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, sowie bei Gutachten und Berichten, welche durch Vermittelung des Senates an den Minister gelangen, sein separates Votum mit Motiven beizulegen.

§. 16. Um die gemeinsamen Angelegenheiten der technischen Hochschule zu leiten und über die Studirenden die allgemeine Aufsicht und Disziplin zu üben, sowie zur Vermittelung des Verkehrs mit der vorgelegten Behörde, wird aus den Abtheilungen der technischen Hochschule ein Ausschuss gebildet, der den Namen Senat führt, und an dessen Spitze sich als Vorsitzender der Rektor befindet.

§. 17. Der Senat besteht aus:

- 1) dem Rektor,
- 2) dem Vorgänger des Rektors (Prorektor),
- 3) den Abtheilungsvorstehern,
- 4) dem im §. 26. bezeichneten Verwaltungsbeamten,
- 5) einer der Zahl der Abtheilungen entsprechenden Anzahl von Senatoren, von denen jedes Abtheilungskollegium je einen aus seiner Mitte auf den Zeitraum von zwei Jahren wählt. Die Wahlen finden in den letzten Tagen des Juni statt, so daß die Gewählten am 1. Juli ihr Amt antreten können.

Alljährlich scheidet die Hälfte der gewählten Senatoren aus. Ist die Zahl derselben nicht durch zwei theilbar, so bestimmt der Minister den einzuhaltenden Turnus.

In Betreff der Vertretung der zur Abtheilung für das Maschineningenieurwesen gehörigen Techniker des Schiffbaues durch ein in den Senat zu entsendendes Mitglied bleibt besondere Bestimmung in dem Regulativ über die Organisation der Abtheilungen vorbehalten.

§. 18. Der Senat hält auf Einladung und unter Vorwitz des Rektors an zwei bestimmten Tagen des Monats ordentliche und, so oft es sonst die Geschäfte erfordern, außerordentliche Sitzungen.

§. 19. In Betreff der zur Gültigkeit der Beschlüsse des Senates erforderlichen Stimmenzahl, der Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen und der Befugnisse der einzelnen Mitglieder gelten die Bestimmungen des §. 15.

Die Berichte an den Minister tragen die Unterschrift: Rektor und Senat, und werden von dem Rektor mit seinem Namen unterzeichnet.

§. 20. Der Senat ist die Disziplinarbehörde für die Gesamtheit der Studirenden. In dieser Eigenschaft beschließt er über die Ertheilung von Verweisen vor versammeltem Senat, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von Studirenden, über die Aufhebung von Honorarstundungen und Befreiungen,

sowie über die bei dem Minister zu beantragende Entziehung von Stipendien und Unterstützungen.

§. 21. Der Senat erläßt nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen und mit Genehmigung des Ministers die Vorschriften für die Benutzung der zur technischen Hochschule gehörigen Sammlungen und Institute, sowie die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten, sowie beim Unterrichte beschäftigten Anstaltsdiener.

Der Senat hat ferner nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen dem Minister Vorschläge zu machen über

- 1) die Disziplinarvorschriften für die Studirenden,
- 2) die Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten und die Ausschließung von Privatdozenten,
- 3) die Prüfungsordnung für die Diplomprüfungen,
- 4) die zur Ausführung dieses Verfassungsstatutes sonst noch erforderlichen Regulative.

§. 22. Zu den laufenden Geschäften des Senates gehören insbesondere:

1) Die Abfassung des Vorlesungsverzeichnisses, des Programmes und Gesamtstundenplanes unter Zugrundelegung der Stundenpläne der Abtheilungen, sowie die Vertheilung der Hör- und Zeichenfäle.

2) Die Anmeldung der im Interesse der technischen Hochschule erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehrausgaben für das nächste Etatsjahr; speziell die Berichterstattung über den Bedarf an Lehrmitteln, Hilfslehrern und Assistenten für die Gesamtanstalt, sowie über die Vertheilung der für diese Zwecke verfügbaren Mittel auf die Abtheilungen und auf die verschiedenen Sammlungen unter Berücksichtigung der Vorschläge der ersteren.

3) Die Berichterstattung über die Gutachten der Abtheilungen in Betreff des Lehrganges derselben, sowie in Betreff der Berufung neuer Lehrkräfte.

4) Die Berichterstattung über die Beschlüsse der Abtheilungen in Bezug auf die Zulassung u. s. w. von Privatdozenten. (§. 21. Nr. 2.)

5) Die Vorschläge über die Verleihung von Stipendien unter Berücksichtigung der Vota der Abtheilungen, sofern über jene Verleihung nicht anderweitige Bestimmungen bestehen.

6) Die Beschlussfassung über die Stundung oder den Erlass von Honoraren, innerhalb der zulässigen Grenzen, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.

7) Die Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der Weihnachts- und Osterferien, unter Einhaltung der Vorschriften von §. 4. alin. 1.

8) Die Berichterstattung über die zum Amte des Rectors und der Abtheilungsvorsteher stattgefundenen Wahlen und die Einholung der Bestätigung derselben.

§. 23. Der Rector hat im Senat die Leitung und den Vor-

fig. Er vertritt die technische Hochschule nach außen und in ihrem Verhältnisse zu dem vorgesetzten Minister. Er hat als Vorsitzender des Senates für die Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten und Geschäfte zu sorgen. Er hat die Beobachtung des Verfassungsstatuts und die sonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die richtige Vertheilung der verwendbaren Mittel und die Einhaltung der etatsmäßigen Grenzen verantwortlich.

Dem Rektor steht die Vollziehung der Beschlüsse des Senates zu. Erachtet er dieselben den Interessen der technischen Hochschule für nachtheilig oder sonst für bedenklich, so bleiben die Beschlüsse bis zur Entscheidung des Ministers, die unverzüglich nachzusuchen ist, suspendirt.

Durch den Rektor erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studirenden und Hospitanten und die Einschreibung der ersteren in die Abtheilungen.

Zur Wahrung der disziplinarischen Autorität ist der Rektor befugt, auch ohne vorgängigen Senatsbeschuß Studirenden persönlich oder durch ein Senatsmitglied einen Verweis zu ertheilen.

Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Anstalt.

§. 24. Die Befugniß, alljährlich durch eine stattfindende Wahl eines ihrer Mitglieder für das Amt des Rektors dem Minister in Vorschlag zu bringen, steht der Gesamtheit der Abtheilungskollegien zu.

Die Amtsperiode des Rektors ist einjährig und beginnt und endet in der Regel mit dem 1. Juli.

Die Wahl ist so zeitig vorzunehmen, daß ihr Ergebnis dem Minister vor dem 15. Mai behufs Bestätigung der Wahl und Berufung des Gewählten für das Rektoramt vorgelegt werden kann. Erfolgt die Bestätigung nicht, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der frühere Rektor die Geschäfte. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß am Schlusse der Amtsperiode oder bei sonstiger Erledigung der Rektorstelle der Nachfolger noch nicht ernannt sein sollte.

Der Rektor wird in Verbindungsfällen von seinem letzten Amtsvorgänger, beziehungsweise von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitgliede des Senats vertreten.

Das Nähere über das Verfahren bei der Wahl, welche unter Vorsitz des bisherigen Rektors stattfindet, wird durch Regulativ geordnet.

§. 25. Die Wiederwahl des Rektors oder der Abtheilungsvorsteher bei Ablauf ihrer Amtsperiode ist nicht ausgeschlossen.

Wird ein Abtheilungsvorsteher zum Rektor gewählt und berufen, so erlischt sein Amt als Abtheilungsvorsteher und ist eine Neuwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode vorzunehmen.

Die Wahl zum Rektor oder Abtheilungsvorsteher darf von

denjenigen Abtheilungsmitgliedern, welche fest angestellte Professoren sind, nur im Falle dauernder Krankheit oder Körperschwäche, die zur Führung der Geschäfte des Amtes untauglich macht, abgelehnt werden.

§. 26. Für die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der technischen Hochschule, sowie zur Unterstützung des Rektors in der ordnungsmäßigen Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen Mittel wird von dem Minister ein besonderer Beamter (Syndikus) bestellt.

Derselbe ist Mitglied des Senates und, gleich dem Rektor, dafür verantwortlich, daß die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen persönlichen und sächlichen Ausgaben sich innerhalb der durch den Etat vorgeschriebenen Grenzen bewegen.

Zur Erreichung dieses Zweckes steht ihm die Kassenkuratel und die Abhaltung außerordentlicher und ordentlicher Revisionen zu. Er hat sämtliche Zahlungsanweisungen mitzuzichnen und das Spezialaufsichtsrecht über die Kassen- und Rechnungsführung auszuüben. Mit Ausnahme der Lehrmittel sind die Anschaffungen aller Art durch ihn zu bewirken und der haushälterische Verbrauch derselben durch ihn zu kontrolliren. Bei der Ausführung dieser Geschäfte sind die Verwaltungs- und Unterbeamten der Anstalt verpflichtet, seinen Weisungen zu folgen. Nähere Festsetzungen über die dem bezeichneten Beamten hiernach obliegenden Pflichten und zustehenden Befugnisse bleiben dem Minister vorbehalten.

IV. Von den Studirenden.

§. 27. Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Vorbringung des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer preussischen Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen bedingt.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Diejenigen, welche von anderen polytechnischen Anstalten auf die technische Hochschule übergehen.

Welche außerpreussischen Lehranstalten den in Abjag 1 bezeichneten Real- und Gewerbeschulen gleichzustellen sind, bleibt ministerieller Entscheidung vorbehalten.

Personen, welche nicht das deutsche Indigenat besitzen, Ausländer, können als Studirende, jedoch ohne Anspruch auf Zulassung zur Staatsprüfung, immatrikulirt werden, wenn der Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Abtheilungsvorsteher die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben ihrem Alter- und Bildungsgrade nach zur Immatrikulation geeignet sind. Im Falle des fehlenden Einverständnisses entscheidet der Senat.

§. 28. Die Aufnahme der Studirenden findet in der Regel nur beim Beginne des Studienjahres statt, ist aber für solche Vor-

sowie solche Techniker, welche die erste Staatsprüfung für das Bau-, Maschinen- oder Bergfach bestanden haben.

§. 34. Sonstigen Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil zu nehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studirende noch als Hospitanten eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des Letzteren gegen Erlegung des für Hospitanten festgesetzten Honorarbetrages beizuwohnen.

VI. Vom Unterrichtshonorar.

§. 35. Das Unterrichtshonorar wird durch den Minister bestimmt und ist halbjährig im Voraus zu entrichten.

Das Honorar für die Theilnahme an den praktischen Uebungen in den Laboratorien und Ateliers unterliegt besonderer Feststellung.

Für den von Privatdozenten erteilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars, welches den Privatdozenten zufließt, dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats überlassen.

§. 36. Eine Rückerstattung eingezahlter Honorare findet nur dann statt, wenn ein Vortrag nicht zu Stande gekommen ist, oder innerhalb der ersten drei Monate hat abgebrochen werden müssen. Der letztere Fall ist nicht als vorhanden anzusehen, wenn der abgebrochene Vortrag durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt wird.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb desselben Semesters geltend gemacht wird.

§. 37. Mittellosen, dem preussischen Staate angehörigen Studirenden kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar erlassen werden.

Die Zahl der so begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzustellenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr bei der Hochschule aufgenommenen Studirenden nicht übersteigen.

Inhaber von preussischen Staatsstipendien, sowie von solchen Stipendien, welche von dem Minister den ersteren in dieser Beziehung gleichgestellt werden, sind von der Honorarzahlung befreit. Sie werden in die im Absatz 2 bezeichnete Zahl nicht eingerechnet.

Bei Hospitanten kann ein Honorarerlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

Eine Stundung des Honorars ist nur für Studirende und höchstens auf die Dauer von 2 Monaten zulässig.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 38. Das gegenwärtige Verfassungsstatut tritt unter Aufhebung der bisherigen statutarischen Vorschriften, nämlich:

- 1) des Verfassungstatutes für die Königliche Gewerbe-Akademie vom 1. November 1871,
- 2) der Bestimmungen über die Verfassung des Lehrkörpers der Königlichen Bau-Akademie vom 10. November 1875,
- 3) der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 17. September 1876

mit dem 1. April 1879 in Kraft.

Die §§. 13. und 24. über die Wahl der Abtheilungsvorsteher und des Rektors kommen erst für die mit dem 1. Juli 1880 beginnende Amtsperiode in Anwendung. Für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis 1. Juli 1880 werden die Abtheilungsvorsteher, sowie der Rektor und ein Vertreter desselben mit der Amtsbezeichnung Prorektor von dem Minister ernannt.

Die erste Wahl von Senatoren durch die Abtheilungskollegien findet bereits im Laufe des April 1879 unter entsprechender Verlängerung ihrer Amtsdauer (§. 17. Nr. 5) statt.

Die zur Ausführung der bisherigen statistischen Vorschriften ergangenen reglementarischen Bestimmungen bleiben, soweit sie dem gegenwärtigen Verfassungstatut nicht widersprechen, bis zu ihrer, in den Formen des letzteren erfolgenden Abänderung in Geltung.

§. 39. In Betreff der Aufnahme auf Grund des Reisezeugnisses einer preussischen Realschule zweiter Ordnung oder der obersten Klasse (Abtheilung A.) einer nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer solchen Schule gleichstehenden Anstalt finden die Bestimmungen in §. 4. Nr. 2 b. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 17. September 1876, sowie in §. 6. Absatz 2 Satz 1 des Verfassungstatutes der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin vom 1. November 1871, und §. 1. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 (vgl. die Verfügung vom 26. Mai 1877, Centralblatt für das Unterrichtswesen 1877 Seite 306) noch bis auf Weiteres entsprechende Anwendung. Der Aufzunehmende muß jedoch das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§. 40. So lange die Abtheilungen der technischen Hochschule räumlich getrennt sind, hat der Rektor, welcher Abtheilung er auch angehören mag, sein Amtszimmer im Gebäude der Bau-Akademie, in welchem auch die Sitzungen des Senates abzuhalten sind. Dem Minister bleibt vorbehalten, einem der Vorsteher derjenigen Abtheilungen, deren Unterrichtsräume sich vorzugsweise in dem Gebäude der bisherigen Gewerbe-Akademie befinden, für die Beaufsichtigung des letzteren und die Erhaltung der Ordnung in demselben besondere Befugnisse zu übertragen.

§. 41. Die Bureau- und Unterbeamten beider bisherigen An-

halten behalten bis zu anderweitiger Bestimmung ihren bisherigen Geschäftskreis.

Die Wahrnehmung der gemeinsamen Bureau- und Kassengeschäfte wird durch besondere Instruktion geregelt.

Berlin, den 17. März 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

36) Regulativ, betreffend die Organisation der Abtheilungen an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin.

Auf Grund des von mir am heutigen Tage vollzogenen „Provisorischen Verfassungsstatutes der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin“ wird über die Organisation der Abtheilungen an der gedachten Hochschule das Folgende bestimmt:

§. 1.

Jeder an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin lehrende Professor oder Dozent muß einer bestimmten Abtheilung angehören und kann nicht zugleich Mitglied einer anderen Abtheilung sein.

§. 2.

Bei neuen Berufungen zum Lehramt an der Königl. Technischen Hochschule wird in der Berufung ausgesprochen, welcher Abtheilung der Berufene zugehören soll.

Die an der Bau- und an der Gewerbe-Akademie zur Zeit bereits lehrenden und mit der Vereinigung dieser Anstalten an die Königl. Technische Hochschule übergehenden, etatsmäßig oder auf Widerruf angestellten Professoren und Dozenten werden nach dem anliegenden Verzeichnisse A.*) auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt.

§. 3.

Innerhalb jeder Abtheilung erfolgt die Bildung des besonderen Abtheilungskollegiums bis auf Weiteres durch Anordnung des zuständigen Ministers.

§. 4.

Diejenigen Dozenten, welche nicht in das Abtheilungskollegium (§. 3.) berufen sind, sowie die Privatdozenten (§. 5.) können von den Kollegien ihrer Abtheilung für einzelne Fälle zu den Verrichtungen, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden.

*) Das Verzeichniß wird im nächsten Hefte des Centralblattes mitgetheilt werden.

§. 5.

Die an der Bau- und Gewerbe-Akademie zur Zeit habilitirten und an die Königliche Technische Hochschule übergehenden Privatdozenten werden nach dem anliegenden Verzeichnisse B. den einzelnen Abtheilungen zugewiesen.

§. 6.

Jede Abtheilung hat ein Protokollbuch zu führen, in welchem die in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse, die Stimmenzahl, mit welcher die letzteren gefaßt wurden und, bei wichtigeren Fragen oder auf Verlangen der Abstimmenden, die Motive der Abstimmung verzeichnet werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Abtheilung behufs Beglaubigung zu vollziehen.

Dem Senat ist auf Verlangen das Protokollbuch zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Die Wahl des Abtheilungsvorstehers (§. 13. des Provisorischen Verfassungsstatutes) und des in den Senat zu entsendenden Vertreters (§. 17 des Provisorischen Verfassungsstatutes) der Abtheilung erfolgt durch Wahlzettel. Zur Gültigkeit des Wahlakts ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Abtheilungskollegiums erforderlich (§. 15. al. 2. des Provisorischen Verfassungsstatutes). Ergiebt der Wahlgang keine absolute Mehrheit der Abstimmenden, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen den drei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen fielen. Ergiebt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine dritte Wahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 7. über das Wahlverfahren finden auch bei dem Zusammentritt der Abtheilungen zur Wahl des Rektors (§. 24. des Provisorischen Verfassungsstatutes) Anwendung.

Die Einladung zu dieser Wahl muß mindestens drei Tage vor der Vornahme derselben an alle berechtigten Mitglieder schriftlich abgesandt sein.

§. 9.

Der Vorsteher des Abtheilungskollegiums ist in Verhinderungsfällen von seinem Vorgänger, und wenn auch dieser abgehalten ist, von dem durch das Kollegium gewählten Senator (§. 17. des Provisorischen Verfassungsstatutes) zu vertreten.

§. 10.

Jedes Abtheilungskollegium ist berechtigt, soweit die ihm obliegenden Aufgaben dies zweckdienlich erscheinen lassen, Kommissionen niederzusetzen, oder mit anderen Abtheilungen durch Delegirte in Berathung zu treten. Insbesondere sind bei der Entwerfung der Studienpläne die Vorschläge anderer Abtheilungen, deren Lehrkräfte bei den Plänen betheilig sind, zu hören. Doch bestimmt über die Gestaltung der dem Senat vorzulegenden Studienpläne (§. 22. 1. des Provisorischen Verfassungstatutes) die betreffende Abtheilung.

§. 11.

Zur Wahrnehmung der Interessen solcher, zu dem Unterrichtsgebiete der Abtheilung gehörigen Lehrfächer, welche unter sich in engerer Verwandtschaft stehen, und ein technisches Spezialgebiet darstellen, können innerhalb der Abtheilungskollegien nach Anhörung derselben, sowie des Senates, durch den Minister ständige Sektionen unter besonderen Vorsitzenden gebildet werden.

Diesen Sektionen steht das Recht zu, die in §. 12. Nr. 1. 2. und 4. des Verfassungstatutes in Betreff der Studienpläne, der Lehrmittel, des Lehrzuges und der Gutachten über zu berufende Lehrkräfte den Abtheilungskollegien überwiesenen Geschäfte für ihr Spezialgebiet zunächst selbst zu besorgen.

Soweit ihre Beschlüsse auf die Angelegenheiten der ganzen Abtheilung Einfluß üben, sind sie der letzteren zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so sind sie auf Antrag der Sektion dem Senat und sofern sie über die Zuständigkeit desselben hinausgehen, dem Minister zu unterbreiten.

§. 12.

Bei der Anmeldung der erforderlich scheinenden Mehrausgaben, sowie bei der Berichterstattung über die Vertheilung der für Lehrzwecke verfügbaren Mittel (§. 22. Nr. 2 des Provisorischen Verfassungstatutes) ist der Senat befugt, bestimmte Antheile zu bezeichnen, welche für die betreffenden Sektionen ausgeworfen und denselben überwiesen werden sollen.

§. 13.

Die zur Abtheilung für das Maschineningenieurwesen gehörigen technischen Dozenten für den Schiffsbau werden sofort zu einer ständigen Sektion vereinigt.

Diese Sektion soll berechtigt sein, aus ihrer Mitte ein Mitglied zu erwählen, welches neben dem von der Abtheilung für Maschineningenieurwesen zu wählenden Senator (§. 17. Nr. 5. des Provisorischen Verfassungstatutes) und für den gleichen Zeitraum in den Senat tritt. Dagegen scheiden bei der Wahl des letztgedachten Senators die Techniker des Schiffbaues aus der Zahl der stimmberech-

tigten Abtheilungsmitglieder aus. Gehört der Vorsteher der Abtheilung den Technikern des Schiffbaues an, so ruht während dieser Zeit das Recht derselben zu besonderer Vertretung im Senat.

§. 14.

Die für die Lehrzwecke der einzelnen Abtheilungen und Sektionen, sowie für einzelne Institute und Sammlungen bestimmten Fonds können unter Genehmigung des Ministers von den betreffenden Vorstehern und Dozenten selbstständig verwaltet und von denselben die Zahlungsanweisungen an die Kasse, soweit die letzteren innerhalb der überwiesenen Summen liegen, unter Gegenzeichnung des Verwaltungsbeamten (Syndikus) ohne Mitwirkung des Rektors vollzogen werden.

Vierteljährlich ist eine Nachweisung der verwendeten Geldmittel dem Senat vorzulegen.

§. 15.

Die aus der Bau- und Gewerbe-Akademie an die Technische Hochschule übergehenden Studirenden haben bei Annahme der Vorlesungen im Sommersemester d. J. schriftlich zu erklären, welcher Abtheilung sie beitreten wollen (§. 28. des Provisorischen Verfassungsstatutes).

Der Uebergang eines Studirenden aus einer Abtheilung zu einer anderen ist den Vorstehern beider Abtheilungen anzuzeigen und nach deren Anweisung auf der Matrikel des Studirenden und in den Listen zu vermerken.

Bei denjenigen Studirenden der dritten und vierten Abtheilung (§. 2. des Provisorischen Verfassungsstatutes), welche sich dem Schiffbau oder der Hüttenkunde ausschließlich widmen wollen, ist dies bei der Eintragung in die betreffende Abtheilung besonders zu bemerken.

Berlin, den 17. März 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

37) Rektorat und Prorektorat bei der technischen Hochschule zu Berlin.

Bei der technischen Hochschule zu Berlin ist für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis 1. Juli 1880 der bisherige Direktor der Bau-Akademie, Geheimer Regierungsrath und Professor Wiebe zum Rektor, und der bisherige Direktor der Gewerbe-Akademie, Geheimer Regierungsrath und Professor Neuleaux zum Prorektor ernannt worden.

38) Bericht über die dem Gedächtnisse Friedrichs II. gewidmete Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

1. Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung. (Centrbl. pro 1878 Seite 143.)
2. Preis für das beste in den Jahren 1873/77 erschienene Werk über deutsche Geschichte. (Centrbl. pro 1870 Seite 139.)

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staats-Anzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1879.)

Am 30. Januar hielt die Königl. Akademie der Wissenschaften ihre dem Gedächtnisse Friedrichs des Zweiten gewidmete öffentliche Sitzung. 2c. 2c.

Darauf erstattete Herr du Bois-Reymond als Vorsitzender des Kuratoriums der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen statutenmäßig Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre:

„Aus dem Kuratorium schied der bisherige Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin und jetzige Finanz-Minister Hobrecht, welchem das Kuratorium für seine stets lebhafte und thatkräftige Betheiligung an den Geschäften der Stiftung aufrichtigen Dank zollt. An seine Stelle trat als statutenmäßiges Mitglied des Kuratoriums der neue Ober-Bürgermeister Dr. von Forckenbeck.

Die Humboldt-Stiftung ward im verflossenen Jahre von einem schweren Unglück betroffen. In seinem vorjährigen Berichte durfte das Kuratorium mit Genugthuung von dem gelungenen Unternehmen des Dr. Karl Sachs erzählen, der, 1876 zur Erforschung der Gymnoten nach Venezuela gesandt, 1877 mit einer Fülle wichtiger Ergebnisse wohlbehalten heimgekehrt war. Wie damals gesagt wurde, war es Dr. Sachs' Absicht, zwei Werke über seine Reise herauszugeben, eine Monographie über Gymnotus, welche einen monumentalen Charakter erhalten sollte, und ein der Schilderung von Land und Leuten in Venezuela und der Erzählung seiner Reiseerlebnisse bestimmtes Buch. Da er zu bemerken glaubte, daß seine Reiseerinnerungen rasch erblähten, ließ er sich leider dazu verleiten, die Zeit, welche seine neuen Berufsgeschäfte im physiologischen Institut der Königlichen Universität ihm übrig ließen, vorzugsweise der Vollendung letzterer Schrift zu widmen. Diese erschien im vorigen Sommer bei Veit & Comp. in Leipzig unter dem Titel: „Aus den Planos, Schilderung einer naturwissenschaftlichen Reise von Karl Sachs, Med. Dr.“, und hat sich in zahlreichen Beurtheilungen ungetheilten Beifalls zu erfreuen gehabt. Kurz nach ihrem Erscheinen trat Dr. Sachs eine Erholungsreise nach Tirol an, von welcher er nicht zurückkehren sollte. Am 18. August fand er auf dem Cevedale-Gletscher in der Ortler-Gruppe den Tod, indem die ganze, durch das Alpenseil verbundene Reisegesellschaft, Dr. Sachs, zwei Freunde,

ein Führer und ein Träger, einen steilen Eisabhang hinunterstürzte. Nur einer von Dr. Sachs' Freunden entkam mit dem Leben. Dr. Sachs' Leiche wurde erst mehrere Tage später aus einer mit Wasser gefüllten Spalte gezogen.

Wenn die Wissenschaft im Allgemeinen an Dr. Sachs, der zu so hohen Hoffnungen berechnigte, einen herben Verlust erlitt, so hat der Humboldt-Stiftung sein Tod einen unersehblichen Schaden gebracht. Denn leider fand sich unter seinen Papieren kein Manuskript zum Werk über *Gymnotus* vor, und die auf den *Gymnotus* bezüglichen Ergebnisse seiner Reise nach Venezuela würden, abgesehen von mitgebrachten Präparaten, fast ganz verloren sein, hätte nicht Dr. Sachs von der Reise Briefe an den Vorsitzenden des Kuratoriums geschrieben, welche seine wichtigsten Beobachtungen und Versuche enthielten, und in Archiv für Physiologie abgedruckt sind. Es ist die Hoffnung da, durch Vergleichung dieser Briefe mit seinem in Calabozo geführten Versuchstagebuche, wenigstens den experimentellen Theil seiner Arbeit einigermaßen wieder herzustellen, obgleich dies natürlich stets nur kümmerlicher Ersatz für das bleiben wird, was er selber gegeben hätte. Der Erforschung der *Gymnoten* sollte das Jahr 1878 nicht günstig sein. Während seines Aufenthaltes in Ciudad Bolivar am Orinoko hatte Dr. Sachs mit einem dortigen Handlungshaus Verbindungen angeknüpft, um die Sendung lebender *Gymnoten* hierher zu vermitteln. Kurz nach Dr. Sachs' Tode langte hier die Nachricht aus Ciudad Bolivar an, daß bei einem Speicherbrande die zur Einschiffung nach Berlin bereit stehenden *Gymnoten* in den Flammen umgekommen seien.

Die laut vorigem Bericht im Jahre 1878 zu Stiftungszwecken verwendbare Summe von 13050 Mark ist auf Beschluß der Akademie Herrn Dr. Otto Finsch, Direktor des naturwissenschaftlichen Museums in Bremen, überwiesen worden. Dr. Finsch ist als Forscher und Sammler auf dem Gebiete der Zoologie, Anthropologie und Ethnographie, und als erfolgreicher Leiter der deutschen naturwissenschaftlichen Expedition nach Westsibirien längst rühmlich bekannt. Seine Absicht ist jetzt, seine große Erfahrung, seine Kenntnisse und seine Fertigkeit im Sammeln darauf zu verwenden, von der rasch hinschwindenden autochthonen Bevölkerung Mikronesiens möglichst vollständige Zeugnisse und Denkmäler zu bewahren. Er wird sich zunächst über New-York nach San Francisco, von dort nach Honolulu begeben. Der weitere Verlauf der Reise läßt sich nicht sicher im Voraus bestimmen, weil er zu sehr von veränderlichen und zufälligen Gelegenheiten abhängt. Dr. Finsch's Plan ist, in der einen oder anderen durch diese Gelegenheiten gebotenen Folge die Marshall- und die Kingmill-Gruppe, die Carolinen, Mariannen und die Bonin-Inseln zu besuchen. Auf der Rückkehr gedenkt der Reisende Japan, China, vielleicht die Philippinen zu berühren. Es versteht sich, daß

neben dem anthropologischen und ethnographischen Hauptzwecke der Reise zugleich Fauna, Flora und geologische Formation jener noch keineswegs wissenschaftlich erschöpften Eilande berücksichtigt werden sollen.

Das Kapital der Stiftung erhielt im Jahre 1878 keinen Zuwachs durch Zuwendungen. Das schon im vorigen Berichte erwähnte, der Stiftung in Aussicht gestellte Legat aus dem Nachlasse des am 18. Juli 1877 zu Freiburg in Baden verstorbenen Dr. Alexander von Franzius wird, notarieller Mittheilung zufolge, etwa 14000 Mark betragen. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, ordnungsmäßig abgerundet, auf 12 000 Mark.*

Darauf verkündigte Herr du Bois-Reymond folgende Preisvertheilung: „Die durch das Allerhöchste Patent vom 18. Juni 1844 verordnete Kommission, welche Sr. Majestät dem Kaiser und Könige das beste in den Jahren 1873 bis Ende 1877 erschienene Werk über deutsche Geschichte Behufs Ertheilung des zum Andenken an den Vertrag von Verdun gestifteten Preises zu bezeichnen hatte, ist nach erfolgter Ernennung der Mitglieder im vorigen Jahre vorschriftsmäßig zusammengetreten. Dieselbe hat zufolge Berichts vom 30. November v. J. beschlossen, dem Werke: „Geschichte des deutsch-französischen Krieges, redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen Generalstabes“ den Preis zuzuerkennen. Sr. Majestät der Kaiser und König haben geruht, diesen Beschluß der Kommission durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. d. M. zu bestätigen und der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen Generalstabes für das gedachte Werk den stiftungsmäßigen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu ertheilen.“*)

39) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin. (Centrbl. pro 1878 Seite 140 Nr. 59.)

1.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Auf den Bericht vom 23. d. M. ermächtige ich den Senat zur Veranstaltung einer großen akademischen Kunstausstellung

*) Unter den in den Jahren 1868 bis 1872 erschienenen Werken aus dem Gebiete der deutschen Geschichte ist dem Werke des Professors Dr. Droysen zu Berlin: Geschichte der Preussischen Politik, Band IV Abtheil. 2, 3 und 4 der Preis zuerkannt worden.

für den Zeitraum vom 31. August bis incl. zum 2. November 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hieselbst.
U. IV. 278.

2.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am Sonntag, den 31. August, in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Gantianplaz eröffnet.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können vom 1. März d. J. an bei allen deutschen Kunst-Akademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

40) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1878 Seite 140 Nr. 60.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Architektur bestimmt. Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis zum 9. März d. J. dem Senat der Königlichen Akademie der Künste eingereicht sein und mit denselben vorgelegt werden:

- 1) ein Zeugniß, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß 30. Lebensjahr nicht überschritten hat,
- 2) eine Lebensbeschreibung, aus welcher der Gang und die Zeit der gemachten Studien im Fache der Architektur ersichtlich ist,
- 3) Entwürfe von Hochbauten, welche mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sind, daß dieselben von dem Bewerber selbständig und ohne fremde Beihülfe angefertigt sind.

Nach Prüfung dieser Vorlagen entscheidet der unterzeichnete Senat über die Zulassung der Bewerber zur Konkurrenz und macht ihnen davon Anzeige.

Am Montag, den 24. März d. J., wird den zugelassenen Bewerbern eine Aufgabe gestellt, welche unter Klausur im Akademie-

gebäude bearbeitet werden muß und am Sonnabend, den 29. März Abends, an den Inspektor der Akademie abzugeben ist. Nach Beurtheilung der Arbeiten durch den Senat wird alsdann denjenigen, welche zur Fortsetzung der Konkurrenz zugelassen werden, am 5. April die Hauptaufgabe mitgetheilt. Zur Ausführung dieser Aufgabe, ohne Klausur, ist der Zeitraum bis zum Donnerstag, den 17. Juli d. J. bestimmt, an welchem Tage die ausgeführten Arbeiten an den Inspektor der Akademie abzuliefern sind, begleitet von der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe von den Bewerbern selbst entworfen und ausgeführt sind.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise in das Ausland, besonders nach Italien, auf zwei hinter einander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Dreitausend Mark, und außerdem in einer Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.

Hißig.

Bekanntmachung.

II. Michael-Beer'scher Preis erster Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahr für Bildhauer bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen; die Komposition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter 1 m, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 cm und in der Breite nicht unter 1 m messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend „Lot mit seiner Familie auf der Flucht“ (I. Mos. Kap. 19),
- 2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studiums des Konkurrenten dienen können.

Die kostenfreie Ablieferung der konkurrierenden Arbeiten an die Königl. Akademie muß bis zum 5. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr erfolgt sein.

Die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

- 1) einem Attest, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch

- nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt,
- 2) einem Atteste, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
 - 3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
 - 4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingezeichneten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monat in Rom aufhalten, und unter Beifügung einiger Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.
Hißig.

Bekanntmachung.

III. Michael-Beer'scher Preis zweiter Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael-Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, ist in diesem Jahre für Maler bestimmt:

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Del ausgeführt sein, und dürfen in der Höhe nicht unter 1,0 m, in der Breite nicht unter 70 cm, oder umgekehrt betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder an die Königl. Akademie muß bis zum 3. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein. Die Konkurrenten haben gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine in Delfarbe ausgeführte Skizze, darstellend „das Opfer der Iphigenie“,
- 2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können.

Die eingekandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

- 1) einem Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

- 2) einem Atteste darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
- 3) einem kurzen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
- 4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Hißig.

Bekanntmachung.

- 41) Verleihung der kleinen goldenen Medaille für Kunst.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Lehrer an der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Berlin, Professor und Baumeister Spielberg, sowie dem ordentlichen Lehrer an der Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Maler A. Bräuer, die kleine goldene Medaille für Kunst zu verleihen.

ad U. IV. 3717.

- 42) Zusammensetzung der Kommissionen von Sachverständigen bei den Museen zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, zu Mitgliedern der nach §. 8. der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November v. J.*) genehmigten Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin zu bildenden Kommissionen von Sachverständigen außer den betreffenden Abtheilungsdirektoren auf die Zeit bis zum 31. März 1882 die Nachgenannten zu ernennen:

1. für die Gemäldegalerie:

Mitglieder:

Historienmaler Professor D. Vegaß,
Professor Dr. Hermann Grimm,

*) Centralbl. pro 1878 Seite 654 Nr. 220.

Direktor der Königl. Nationalgalerie Dr. Jordan,
Historienmaler Professor Gustav Spangenberg,

Stellvertreter:

Historienmaler Professor Gustav Richter,
A. von Beckerath,

2. für das Antiquarium:

Mitglieder:

Professor Dr. E. Hübner,
Direktor der Sammlungen des Gewerbemuseums Prof. Dr. Lessing,

Stellvertreter:

Professor Dr. Robert,
Gymnasialoberlehrer Dr. Trendelenburg,

3. für das Münzkabinett:

Mitglieder:

Professor Dr. J. G. Droyfen,
Professor Dr. Th. Mommsen,

Stellvertreter:

Stadtgerichtsrath H. Dannenberg,
Professor Dr. Sachau,

4. für das Kupferstichkabinett:

Mitglieder:

Professor Dr. Hermann Grimm,
A. von Beckerath,

Stellvertreter:

Direktor der Königl. Nationalgalerie Dr. Jordan,
Professor Dr. Dohbert,

5. für die Sammlung der Skulpturen und Gips-
abgüsse:

a. für die antike Plastik:

Mitglieder:

Professor Dr. E. Hübner,
Bildhauer Professor A. Wolf,

Stellvertreter:

Professor Dr. Robert,
Bildhauer Professor Siemering,

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance:

Mitglieder:

Bildhauer E. Sußmann-Hellborn,
A. von Beckerath,

Stellvertreter:

Bildhauer Professor Reinhold Begas,
 Professor Dr. Dobbert,

6. für die ethnologische Sammlung:

Mitglieder:

Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow,
 Dr. Fr. Sagor,

Stellvertreter:

Dr. W. Reifß,
 Consul a. D. Dr. Wegstein,

7. für die ägyptische Sammlung:

Mitglieder:

Professor Dr. Sachau,
 Professor Dr. Schrader,

Stellvertreter:

Geheimer Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Dishaufen,
 Professor Dr. Dillmann.

Bekanntmachung.
 ad U. IV. 885.

43) Siegel- und Medaillen-Abgüsse bei dem Königlich Bayerischen Reichsarchive zu München.

Berlin, den 20. März 1879.

Der Chemiker Max Röckl hat das von ihm erfundene eigenthümliche Siegel- und Medaillen-Abguss-Verfahren dem Königlich Bayerischen Staate überlassen. Um dasselbe möglichst allgemein nutzbar zu machen und dessen Anwendung für wissenschaftliche wie für kunstgewerbliche und künstlerische Zwecke zu fördern, hat die Königlich Bayerische Regierung bei ihrem allgemeinen Reichsarchive zu München die vorhandene, ziemlich reichhaltige Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen aufgestellt, wissenschaftlich geordnet und die Benutzung derselben gestattet, sowie eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens, des Nutzens seiner Anwendung, des Bestandes der gegenwärtigen Sammlungen und der hierdurch gegebenen Gelegenheit für die Erwerbung von Abgüssen durch das genannte Archiv veranlaßt. Von dieser Beschreibung sind mir eine Anzahl Exemplare zur Verfügung gestellt, von denen ich Ew. Hochwohlgeboren das beiliegende Exemplar für den diplomatischen Apparat der Königl. Universitäts-Bibliothek zugehen lasse.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

einige Königl. Universitäts-Kuratoren, u.

U. IV. 683.

44) Preisauschreibung des Königlich Italienischen Ministers für Ackerbau u. für eine Monographie über die Gattung Citrus.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Der Königlich Italienische Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat durch Dekret vom 9. Dezember v. J. einen Preis von 3000 Lire für eine Monographie über Bau, Lebensfunktionen und Krankheiten der Gattung Citrus ausgeschrieben. Die Bedingungen der Preisbewerbung, deren Frist im Mai 1881 abläuft, werden auf Anfrage in den Königlich Preussischen Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten abschriftlich mitgetheilt werden.

ad U. I. 5061. M. d. g. A.

ad 775. M. d. f. I. A.

45) Preisauschreibungen des Königlich Italienischen Venetianischen Instituts der Wissenschaften und Künste.

Das Königlich Italienische Venetianische Institut der Wissenschaften und Künste hat für das Jahr 1880 folgende je 3000 Lire betragende Preise, um die sich auch Deutsche bewerben können, ausgeschrieben:

1) für „eine Darstellung der Vortheile, welche die Anwendung der Physik den medizinischen Wissenschaften und besonders der klinischen Medizin gebracht hat;“

2) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach summarischer Angabe der neuen Untersuchungen der theoretischen Hydrodynamik sind die wahren und wesentlichen Fortschritte, welche in diesem Theile der wissenschaftlichen Mechanik erreicht sind, einzeln darzustellen“;

3) für eine Bearbeitung der Aufgabe: „Nach Untersuchung der heutigen Verhältnisse der Stadt Venedig ist darzulegen:

1) welche und von welcher Art die Hindernisse sind, welche der Entwicklung der nationalen Arbeit in Italien entgegenstehen, und welche Vorsorge in unserer Gesetzgebung zu treffen sein würde;

2) welche Gewerbezweige bei der veränderten Lage der Dinge den besonderen Verhältnissen Venedigs am meisten entsprechen würden.“

Die näheren Bedingungen der Preisbewerbungen werden auf schriftliche Anfrage von dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt werden. Die Arbeiten sind spätestens bis zum 31. März 1880 an die Kanzlei des gedachten Instituts einzusenden.

ad U. I. 5171.

46) Stanford'scher Preis für eine Arbeit über Hydrophobie.

Der Präsident und die Mitglieder des „Royal College of physicians“ zu London haben einen von Bennett Stanford ausgesetzten Preis von 100 Pfund Sterling für eine als genügend verdienstlich befundene Arbeit über die Hydrophobie bestimmt.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind in Folge eines von dem königlich Großbritannischen Geschäftsträger geäußerten Wunsches den medizinischen Fakultäten der Landes-Universitäten durch die königlichen Kuratorien bezw. Herren Kuratoren und der Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin die näheren Bedingungen der Preisbewerbung mitgetheilt worden.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

47) Äußere Ausstattung der Protokolle der Direktoren-Konferenzen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 170 Nr. 10.)

Berlin, den 21. Februar 1879.

Im Anschlusse an Abschnitt 3 meiner Verfügung vom 28. Dezember v. J., betreffend die einheitliche Publikation der Protokolle der Direktoren-Konferenzen, lasse ich dem königlichen Provinzial-Schulkollegium in der Anlage zwei Exemplare der von mir genehmigten Probe für die äußere Ausstattung der Publikation in Format und Lettern zur Kenntniznahme zugehen.

Die Wahl lateinischer Lettern (Antiqua) ist von der Verlagshandlung empfohlen worden, weil eine derartige zusammenhängende Publikation auch außerhalb Deutschlands einen Leserkreis erwarten darf und diese Verbreitung nach buchhändlerischer Erfahrung durch die Anwendung der lateinischen Lettern erheblich erleichtert wird. Ich habe kein Bedenken getragen, im Interesse der Sache diese Abweichung von der bisherigen äußeren Form der Publikation zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

die königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg u. u.

U. II. 479.

48) Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der an höheren Schulen anzustellenden Elementarlehrer.

Berlin, den 17. März 1879.

Auf den Bericht vom 4. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die erbetene Entscheidung über die Vorbedingung zur Anstellung von Elementarlehrern der höheren Unterrichts-Anstalten in der, Jahrgang 1878 des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608 publicirten Verfügung vom 18. September pr. — U. II. 2331. — gegeben ist, und daß hiernach die Forderung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, von den Elementarlehrern der höheren Unterrichts-Anstalten das Bestehen der zweiten Prüfung vor definitiver Anstellung zu verlangen, als begründet anerkannt werden muß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 701.

49) Ausschluß der Abhaltung des Probejahres der Kandidaten des höheren Schulamtes an Mittelschulen.

Berlin, den 11. Dezember 1878.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. September d. J., daß ich dem Antrage, dem Schulamtskandidaten N. seine Beschäftigung an der dortigen Mittelschule als vorschriftsmäßiges Probejahr anzurechnen, nicht Folge zu geben vermag. Das Probejahr soll dem Kandidaten des höheren Schulamts Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben. Damit dieser Zweck der Einrichtung in vollem Umfange erreicht wird, ist durch Circular-Verfügung vom 30. März 1867*) bestimmt worden, daß das Probejahr in der Regel nur an Gymnasien und Realschulen abgehalten werden darf. Dem entsprechend ist stets als Grundsatz festgehalten und in neuerer Zeit durch besondere Verfügungen — Centralblatt 1876 S. 98 — in Erinnerung gebracht worden, daß ein Kandidat einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule nur in besonders motivirten Ausnahmefällen mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zur Ableistung des Probejahres überwiesen werden darf. Eine gleiche Berücksichtigung einem Kandidaten des höheren Schulamts auch hinsichtlich seiner Thätigkeit an einer

*) Centralbl. pro 1867 Seite 209.

nach den Bestimmungen des Reglements vom 15. Oktober 1872 organisirten Mittelschule zu Theil werden zu lassen, erscheint nicht statthaft, da ihm durch dieselbe keine Gelegenheit geboten wird, sich mit der Lehraufgabe und dem Lehrgange der höheren Schulen bekannt zu machen, und da die an einer Schule mit wesentlich anderer Lehreinrichtung erworbene praktische Uebung nicht ein ausreichend sicheres Urtheil darüber ermöglicht, in wie weit der Kandidat sich auch die Befähigung für erfolgreiche Wirksamkeit an einer höheren Lehranstalt erworben habe.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Kalk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II. 3041.

50) Verwendung der fünfstelligen — nicht der siebenstelligen — Logarithmentafeln an den höheren Unterrichtsanstalten.

Kassel, den 30. Januar 1879.

Die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Marburg hat mit Rücksicht darauf, daß in den mathematischen Prüfungsarbeiten bei manchen Anstalten die logarithmischen Rechnungen mit fünf Dezimalstellen durchgeführt sind, während bei anderen mit siebenstelligen Logarithmen gerechnet wird, Folgendes bemerkt: Diese Verschiedenheit in der Anlage der in den Maturitätsarbeiten, also ohne Zweifel auch aller bei dem Unterrichte vorkommenden logarithmischen Rechnungen kann als ein ganz gleichgültiger Umstand nicht angesehen werden; denn mit je mehr Dezimalen die Logarithmen angegeben werden sollen, desto mehr Aufmerksamkeit und Zeit muß der Schüler auf das Aufschlagen und Niederschreiben dieser Zifferreihen, ihre Addition oder Subtraktion u. s. w. verwenden, und in demselben Grade wächst auch die Gefahr irgend einer Irrung. Ohne die Gründe zu verkennen, welche dessen ungeachtet für den Gebrauch der siebenstelligen Logarithmentafeln geltend gemacht werden können, glauben wir, daß den Zwecken des mathematischen Unterrichts an Gymnasien die Beschränkung auf fünf Dezimalstellen in logarithmischen Rechnungen besser entsprechen möchte.

Da auch der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vor Kurzem gelegentlich darauf aufmerksam gemacht hat, „daß es im Allgemeinen nach der Ansicht bewährter Fachmänner sich nicht empfiehlt, auf höheren Schulen statt der fünfstelligen Logarithmentafeln siebenstellige zu verwenden“, so wollen Sie die betreffenden

Fachlehrer veranlassen, sich künftig im Unterrichte nur der fünfstelligen Logarithmen zu bedienen.

Königliches Provinzial = Schulkollegium.

An
die Herren Direktoren der sämtlichen Gymnasien und
Realschulen I. Ordnung der Provinz Hessen-Nassau
und des Fürstenthums Waldeck.

51) Bauliche Einrichtung der Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und bei Seminaren. Stunden = zahl für den Turnunterricht in diesen Anstalten.

Berlin, den 8. März 1879.

In Betreff der Größenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden:

- a. bei kleineren höheren Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300 bis höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler;
- b. bei größeren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten;
- c. bei Seminaren ist auf eine Kombination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, daß sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen

- a. bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 bis 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m, und
- b. bei den größeren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12,50 m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Geräthezimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im Uebrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architektonischen Schmuck und unter thunlichster Beschränkung der Höhe herzustellen.

Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichtes in den bezeichneten Anstalten ist als regelmäßiges Bedürfnis die Ertheilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabtheilung anzusehen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zc. veranlasse ich, hiernach künftig zu verfahren.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen sowie an die Königl. Landdrosteien in der Provinz Hannover.

U. II. 335.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

52) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1878 Seite 184 Nr. 68.)

Berlin, den 26. März 1879.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zu 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Lächter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirektor Krißinger zu Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminardirektor Krißinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 151) verwiesen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 439.

53) Bedingungen für Benutzung der Bibliothek der
Lehrerbildungsanstalt zu Berlin.

Berlin, den 10. März 1879.

Die Benutzung der Bibliothek der Königl. Lehrerbildungsanstalt zu Berlin durch Personen, welche der Anstalt nicht angehören, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1.

Der Entleiher von Büchern, Zeitschriften u. s. w. muß dem Direktor, dem Unterrichts-Dirigenten oder dem Bibliothekar der Lehrerbildungsanstalt bekannt sein oder einen auf bestimmte Zeitdauer lautenden Bürgschein beibringen.

2.

Der Bürgschein muß von einem zur Führung eines Amtssiegels Berechtigten oder von Jemandem ausgestellt werden, der einer der in Nr. 1. genannten Personen wohlbekannt ist.

3.

Die Entscheidung darüber, welche Werke überhaupt verliehen werden können, hat der Bibliothekar zu treffen.

4.

Die Zurückerstattung der entliehenen Werke muß in der Regel spätestens 4 Wochen nach dem Empfange erfolgen, jedoch kann die Bibliothek-Verwaltung in dringenden Fällen auch schon früher die Zurückerstattung verlangen.

Um Verlängerung des zugestandenen Zeitraumes hat der Entleiher bei dem Bibliothekar vor Ablauf der Frist besonders nachzusuchen und im Falle der Gewährung einen neuen Bürgschein beizubringen.

5.

Die Absendung von Werken an Auswärtige, sowie die Rücksendung derselben geschieht mittels der Post auf Gefahr und Kosten des Entleihers.

Wenn Verpackungskosten entstehen, so trägt diese gleichfalls der Entleiher.

6.

Ueberlassen entliehener Werke an einen Dritten ist nicht gestattet.

7.

Der Entleiher hat sich die sorgfältige Verpackung der zurückgehenden Sachen angelegen sein zu lassen.

Wer ein entliehenes Werk beschädigt oder verliert, hat ein solches in kürzester Frist entweder selbst wieder anzuschaffen und an die Bibliothek abzuliefern, oder die für die Anschaffung einschließlich des Einbandes erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

ad U. III. 5607.

54) Dienstaufsicht über Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Auf die Berichte vom 29. Juni und 26. September v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung bei Rückgabe der Akten des Magistrats in N., betreffend den Lehrer N. daselbst, Folgendes:

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugniß zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht — also sowohl wegen Anwendung von Zucht- oder Erziehungsmitteln überhaupt, wie auch wegen Anwendung körperlicher Züchtigungen insbesondere — allgemeine und einzelne Anweisungen zu ertheilen, und demgemäß geeigneten Falls ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen.

Es sind deshalb die Verfügungen der Königlichen Regierung vom — — an die städtische Schuldeputation in N. insoweit für begründet nicht zu erachten, als in diesen Verfügungen das Züchtigungsrecht als eine solche dem Lehrer zustehende Befugniß hingestellt worden ist, welche demselben von seinen Dienstvorgesetzten und selbst von der höheren vorgesetzten Dienstbehörde, der Königlichen Regierung, nicht entzogen werden könne.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. 13213. U. II.

55) Nachweisung über die Zahl der von 1873—1878 in der Rheinprovinz geprüften
Rektoren und Lehrer für Mittelschulen.

Jahr. a. Oster- b. Herbst- Termin.	Lehrer für Mittelschulen.										Rektoren.			Total- Summe der Exami- nanden.							
	Zahl der Exami- nanden.		Geprüft wurden in Gruppe				Besanden in Gruppe				Zahl der Exami- nanden.		Das Befähigungs- zeugniß erbielten								
			a. + b.		c.		a. + b.		c.												
	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.	kath.	ev.		kath.	ev.	kath.				
1873	6	7	2	5	2	1	1	2	2	—	—	—	—	1	5	1	2	2	1	19	
1874	1	5	1	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
1875	5	3	5	2	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	5	1	3	2	1	14	
1875	9	12	4	4	2	3	3	2	—	1	—	—	—	3	5	3	4	2	3	29	
1875	10	8	6	3	2	2	2	2	2	3	1	1	1	2	4	4	2	2	—	26	
1876	11	3	5	1	5	—	—	1	4	4	1	1	1	1	5	3	4	1	—	22	
1876	12	10	1	5	5	1	5	4	4	1	6	2	2	7	7	3	4	—	2	32	
1877	13	14	2	4	8	2	3	8	6	2	3	1	1	7	5	1	1	—	4	33	
1877	12	10	5	3	6	2	2	5	4	3	1	4	2	1	4	6	1	1	3	32	
1878	20	8	10	2	4	1	6	5	2	4	1	2	3	2	14	6	6	2	6	48	
1878	8	6	4	1	3	1	4	1	3	—	—	—	4	1	10	4	4	3	5	28	
107		86	45	31	37	13	28	39	23	18	27	6	16	25	64	34	30	14	20	10	291
193		76		50		67		41		33		41		98		44		30		193	

56) Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten in Beziehung auf die reversalische Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste und auf Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 114 Nr. 51.)

Berlin, den 28. Februar 1879.

Em. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. ergebenst, daß die Aufhebung der Bestimmung in §. 2. der Prüfungsordnung vom 27. Juni v. J., nach welcher Volksschullehrer erst nach Ablegung der zweiten Elementarlehrerprüfung zu der Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten zuzulassen sind, nicht in Aussicht genommen werden kann.

Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, Schulamtskandidaten sogleich nach Erlangung des Seminar-Keißezeugnisses zum Dienste an einer öffentlichen Taubstummenanstalt zuzulassen und die hier von ihnen zugebrachte Dienstzeit derjenigen an einer Volksschule als gleichgeltend ebensowohl bezüglich der reversalischen Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste, als in Beziehung auf die Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung anzuerkennen, sodas Hülfslehrer bei Taubstummenanstalten, ohne an einer Volksschule thätig gewesen zu sein, in der durch §. 16. der Prüfungsordnung I. vom 15. Oktober 1872 festgesetzten Frist die zweite Elementarlehrerprüfung ablegen können.

Bei solchem Verfahren, welches ich für die dortige Provinz hiermit ausdrücklich gestatte, wird es der Taubstummenanstalt zu Schleswig voraussichtlich nicht an Hülfslehrern fehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Pllessen Excellenz zu Kiel.

U. III. 5438.

57) Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1879.

Berlin, den 5. April 1879.

Für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten, welche gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 (Centrbl. der Unt. Verw. S. 388) während des Jahres 1879 stattfinden werden, sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

1. Die Prüfung der Vorsteher findet statt zu Berlin am 19. bis 21. August.

- II. Die Prüfungen der Lehrer finden statt für die Provinz
 Ostpreußen: zu Königsberg i./Ostprß. am 10. November,
 Westpreußen: zu Marienburg am 11. und 12. November,
 Brandenburg: zu Berlin (Steglitz) am 25. und 26. September,
 Pommern: zu Stettin am 17. Oktober,
 Posen: zu Schneidemühl am 11. November,
 Schlessien: zu Breslau am 9. bis 11. Juni,
 Sachsen: zu Weissenfels am 23. und 24. Juni,
 Schleswig-Holstein: zu Schleswig am 3. und 4. November,
 Westfalen: zu Soest am 13. Oktober,
 Hessen-Nassau: zu Homberg am 2. September, und
 Rheinprovinz: zu Neuwied am 13. bis 15. Oktober.

Für die Provinz Hannover bleibt die Bestimmung des Termines noch vorbehalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Eucanus.

Bekanntmachung.

U. III. 6869.

- 58) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten im Jahre 1879.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Die Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten wird hier nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vom 19. bis 21. August d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers an Taubstummenunterricht;
- 4) ein amtliches Führungsattest.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

Nr. 762.

59) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen
im Jahre 1878 abge-

(Centralblatt pro 1878 Seite 100)

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer							3. Turnunterricht haben			
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten		bisher nicht erhalten.
										in einem Seminar.	anderweit.	
1.	Ostpreußen . . . (Pest. Eylau.)	2	4	9	4	1	.	2	22	15	.	7
2.	Westpreußen . . . (Marienburg)	4	11	6	4	1	.	.	26	18	5	3
3.	Brandenburg . . . (Köpenick.)	3	2	8	3	3	1	1	21	8	1	12
4.	Pommern . . . (Vrzig)	1	3	7	5	2	.	.	18	9	1	8
5.	Posen (Koschmin.)	.	4	5	5	1	5	.	20	12	3	5
6.	Schlesien (Reichenbach.)	5	1	10	8	2	.	.	26	12	4	10
7.	Sachsen (Halberstadt)	2	2	6	5	2	2	1	20	10	1	9
8.	Schleswig-Holstein (Segeberg)	.	3	6	7	7	1	.	24	6	4	14
9.	Hannover (Osnaabrück.)	5	11	4	5	.	.	.	25	19	.	6
10.	Westfalen (Münster.)	1	2	6	8	5	2	.	24	20	3	1
11.	Hessen-Rassau . . (Schlüßtern.)	.	3	10	3	6	3	.	25	7	1	17
12.	Rheinprovinz . . . (Boppard.)	5	9	3	4	1	2	.	24	11	2	11
	Summen	28	55	80	61	31	16	4	275	147	25	103
										275		

Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer, welche halten worden sind.

Nr. 45.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Teilnehmer	
bereits erteilt und zwar		bisher nicht erteilt.	Freiübungen.	Übungen mit Handgeräthen.	Geräth- u. Gerüst-übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abhalten
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.								
16	5	1	24	20	32	24	100	4	6
10	13	3	23	15	30	22	90	16	2
12	1	8	28	12	40	24	104	—	2
11	2	5	30	14	30	22	96	5	9
14	1	5	32	10	23	30	95	14	12
24	1	1	29	24	24	24	101	1	9
11	1	8	30	24	26	14	94	.	12
12	7	5	24	24	32	24	104	32	24
14	5	6	24	8	40	24	96	.	8
11	12	1	23	3	20	23	69	4	19
10	10	5	25	9	26	20	80	.	26
17	3	4	23	21	28	21	93	.	6
162	61	52							

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus		8. Am Schluß des Kursus haben erhalten				a.		
		Tunspiele vorgenommen worden mal	Tunfahrten unternommen worden mal	das Befähigungszeugniß mit dem Prädikate			kein Befähigungszeugniß.	Am Red aus Untergriff: und		
				sehr gut.	gut.	genügend.		Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Ostpreußen . . . (Prsk. Eylau.)	3	3	2	12	8	.	0	6	2,45
2.	Westpreußen . . . (Marienburg.)	8	1	1	19	6	.	0	8	3,08
3.	Brandenburg . . . (Köpenick)	.	6	1	9	11	.	1	8	4,5
4.	Pommern . . . (Pork)	5	2	3	9	6	.	0	7	3,5
5.	Posen . . . (Koschmin.)	6	3	3	8	9	.	0	10	3,7
6.	Schlesien . . . (Neidenbach.)	1	4	1	11	14	.	0	7	3
7.	Sachsen . . . (Salkenstädt.)	8	5	5	11	4	.	0	6	2
8.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	2	2	5	17	2	.	0	8	2 ³ / ₄
9.	Hannover . . . (Denabrüd.)	4	3	8	14	3	.	0	5	3,4
10.	Westfalen . . . (Münster.)	7	2	8	12	4	.	1	7	3-4
11.	Hessen-Nassau . . . (Schlichtern.)	1	1	7	10	8	.	0	10	4
12.	Rheinprovinz . . . (Boppard.)	9	2	3	5	16	.	0	8	4
				47	137	91	.			
				275						

9.

Leistungsermittlungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b.						c.					
			Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprung- brett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1	12	5,65	0	9	2,32	2	13	5,92	55	90	66,59	65	105	78,64
1	12	6,1	0	8	2,16	1	12	6	50	80	26	75	110	88,64
2	10	5-6	0	7	3-4	3	10	4-5	42	115	78	63	115	84
1	10	5,61	0	6	2,11	0	10	4,05	50	95	70,55	6	105	79,14
1	12	6,5	0	11	4,8	0,5	14	7,8	65	100	79,5	75	100	84,5
0	9	4	0	8	2	0	11	4	55	105	70	60	110	75
3	11	6	0	6	2	1	12	5	45	90	70	60	100	80
2	11	5	0	10	2 $\frac{3}{4}$	3	15	6 $\frac{3}{4}$	50	95	72	70	105	86 $\frac{1}{2}$
1	9	5,26	1	4	2,36	1	11	5,96	69	99	79	74	109	89
2	10	5-6	1	7	3-4	2	12	5-6	50	75	60-65	55	80	65-70
0,5	12	6	0	12	2	0,5	15	6	50	85	66	55	91	73
3	9	6	1	7	3	3	10	5,5	40	80	70	50	85	75

60) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrl. pro 1878 Seite 185 Nr. 70.)

Berlin, den 18. Februar 1879.

Während des laufenden Jahres wird wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die früher getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung namentlich auf meine Circular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März 1876 (U. III. 1744. und 3093.). Im Sinne derselben hat die Königliche Regierung zc. wegen Vetheiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungsbezirks an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Kostenbedarf ist zunächst überschläglich zu ermitteln und die Ueberweisung desselben vor Beginn des Kursus bei mir zu beantragen.

Demnächst sind der Bericht und die statistischen Nachrichten über den Kursus einzureichen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 5960.

61) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1879.

(Centrl. pro 1878 Seite 518 Nr. 166.)

Berlin, den 21. März 1879.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahr 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Sonnabend den 24. Mai d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Mel-

dungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung ic. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konfiskorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III 6817.

62) Wittwenpension im Falle einer Ehescheidung und Wiederverheirathung des Lehrers.

(sfr. Centrbl. pro 1870 Seite 165.)

Berlin, den 28. Februar 1879.

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend das Statut der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse am Gymnasium in N., erwiedern wir dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es bei der getroffenen Bestimmung, nach welcher die durch gerichtliches Erkenntniß als der unschuldige Theil erklärte, geschiedene Ehefrau eines Mitgliedes die Pensionsrechte der nachfolgenden Ehefrau des letzteren ausschließt, sein Bewenden behalten muß.

Dieser Grundsatz ist seit längerer Zeit in allen Fällen zur Geltung gebracht worden und kann durch etwaige Rücksichten auf die anderweite Verheirathung des geschiedenen Ehemannes nicht beeinflusst werden, da die zweite Ehefrau die vorhergegangene, von ihrem Ehemann verschuldete Trennung der vorigen Ehe und deren Folgen für sie selbst bei Eingehung der Ehe kennen wird, und auch kennen muß.

In welcher Form und Fassung aber die den beregten Grundsatz enthaltenden Bestimmungen in das Statut aufzunehmen sind, bleibt den Betheiligten überlassen. Am Meisten empfiehlt es sich, der unschuldig Geschiedenen das Recht vorzubehalten, die Beiträge an die Kasse zur Erhaltung ihrer und ihrer etwaigen Kinder Ansprüche fortzuzahlen, wobei es ihr überlassen bleibt, vorkommenden Falls

etwaige Regressansprüche gegen ihren früheren Ehemann vor Gericht geltend zu machen. Auf keinen Fall aber darf dem für den schuldigen Theil Erklärten bei Eingehung einer zweiten Ehe die Schwämmerung der Rechte der unschuldig geschiedenen Ehefrau erleichtert werden.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Im Auftrage: L u c a n u s .

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.

G. III. 353. M. d. g. N.

I. A. 1430. M. d. 3.

V. Volksschulwesen.

63) Bestimmungen über den Unterricht der in Fabriken sowie der anderweit mit gewerblicher Arbeit beschäftigten schulpflichtigen Kinder.

Berlin, den 26. November 1878.

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 135. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen (§. 154. Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schulcollegium, in der Provinz Hannover von den Konsistorialbehörden — ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreis Schulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrik-schulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrik-schulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volks-

schule angestellten Lehrer, noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II. und III. bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II. und III. erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vgl. Nr. VI.) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
- 2) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
- 3) Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
- 4) Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
- 5) Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit,

namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des §. 135. der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Kreis- und Ortschulinspektoren nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung zu versehen, auch die letzteren durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Handel u.
Maybach.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmliche Königl. Regierungen, sämmtliche Konsistorial-
behörden in der Provinz Hannover und das Königl.
Provinzial-Schulkollegium hier.

IV. 15752. M. f. S.

U. III. 14316. M. b. g. A.

64) Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Provinz Hannover.

Um die große Ungleichheit der auf die Ferien der Volksschulen bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Bezirken der Provinz und die noch größere Ungleichmäßigkeit der bezüglich der Zeit wie der Dauer der Ferien in einigen Bezirken herrschenden Praxis zu beseitigen, wird, unter Aufhebung aller entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, einschließlich der in einzelnen Schulordnungen enthaltenen bezüglichen Normen, im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die nachfolgende Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Provinz hiermit erlassen:

Dauer der Ferien.

§. 1.

Die gesammte Ferienzeit im Verlaufe eines Schuljahres wird auf 63 Tage festgesetzt, mit Einschluß der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage (bezw. für jüdische Schulen: Sabbathe und jüdischen Festtage).

Schulfrei, jedoch in die Ferienzeit nicht einzurechnen, sind die außerhalb der Ferien fallenden allgemeinen kirchlichen (bezw. jüdischen) Feiertage, der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der Sedantag. Dagegen sind rein örtliche Fest- und Feiertage aller Art, wie auch solche Wochentage, an denen in einzel-

nen Gegenden der Unterricht in Veranlassung des Gottesdienstes ausgesetzt wird, wie die Freitage der Fastenzeit (bezw. in den jüdischen Schulen die Fast- und Halbfeiertage), auf obige 63 Tage anzurechnen.

Beginnt der Unterricht wieder an einem Montage (bezw. in jüdischen Schulen an einem Sonntage) so ist der diesem vorhergehende Sonntag (bezw. Sonnabend) nicht in die Ferienzeit einzurechnen.

§. 2.

Für Schulen in Städten kann die Ferienzeit auf 49 Tage jährlich beschränkt werden, für deren Berechnung die Bestimmung im §. 1. gleichfalls maßgebend ist.

§. 3.

Unterrichtsausfälle, welche in Folge von Beurlaubungen der Lehrer — behufs Theilnahme an Lehrerkonferenzen, an Prüfungen, zu militärischen Zwecken und sonst (vergl. §. 7.) — eintreten, werden bei Bestimmung der Feriendauer nicht berücksichtigt.

Vertheilung der Ferienzeit.

§. 4.

Die Ferien sind in der Regel so zu vertheilen, daß

- 1) auf dem Lande und in den Städten 3—4 Wochen auf die drei kirchlichen Hauptfeste (bezw. in den jüdischen Schulen auf das Passah-, Wochen- und Laubbüttenfest),
- 2) die übrige Zeit der Ferien bei den Landschulen in die Erntezeit und bei den Stadtschulen in die Sommer- resp. Herbstzeit (bezw. in den jüdischen Schulen theils in die Sommer-, theils in die Winterzeit) fällt.

§. 5.

Die Königlichen Konsistorien, der Königliche Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, der Abt von Loccum, der Magistrat zu Osnabrück und die Aufsichtsbehörde für die Schule der Niederländischen Konföderation in Celle, sowie die Königlichen Landdrosteien in Betreff der jüdischen Schulen haben — eine jede Aufsichtsbehörde für ihren Bezirk — diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Ferien-Vertheilung festsetzen, sowie dafür zu sorgen, daß für ihren Aufsichtskreis Gleichzeitigkeit der Ferien erstrebt wird.

Die genannten Behörden sind, wo dieselben es für nöthig erachten, befugt, die erforderlichen Spezialbestimmungen selbst zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Die für jede Schule festgesetzte Ferienordnung ist auf dem in der Schule anzuhängenden Stundenplane anzugeben.

§. 7.

Der Lehrer darf, wie mit Bezug auf §. 3. bemerkt wird, nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Lokal-Schulinspektors die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und, wenn sie sich auf mehr als sechs Tage erstrecken soll, auf Vorschlag des Lokal-Schulinspektors durch den Kreis-Schulinspektor zu erteilen. Stehen der rechtzeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich hat er hiervon so bald wie möglich motivirende Anzeige zu erstatten. Für die jüdischen Schulen tritt an die Stelle des Lokal-Schulinspektors der Schulvorstand und an die Stelle des Kreis-Schulinspektors der Landrabbiner des Bezirks.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien Nichts gekürzt werden.

§. 8.

Diese Ferien-Ordnung tritt mit dem 1. April 1879 in Kraft.
Hannover, den 25. Januar 1879.

Der Ober-Präsident.

65) Benutzung von Schullokalen für das öffentliche Impfgeschäft.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., betreffend die Beschwerde des Lokal-Schulinspektors Pfarrers N. zu N. wegen Vornahme von Impfungen kleiner Kinder in den Schulen der ländlichen Inspektion N., eröffne ich der Königlichen Regierung bezüglich der Benutzung von Schullokalen zum Impfgeschäft resp. bezüglich der Anwendung von Zwang zur Hergabe der Schullokale für dieses Geschäft Folgendes:

Die Beschaffung des Impflotals für die öffentlichen Impfungen ist nach §. 2. Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1875 (Ges.-Samml. S. 191) Sache der politischen Gemeinden. Da nach §. 6. des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) die Impforte so gewählt werden müssen, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst gelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist, so darf vorausgesetzt werden, daß es auf dem Lande großer Lokalitäten für die Vornahme des Impfgeschäftes überhaupt nicht bedarf.

Die Inanspruchnahme der Schulstube für diesen Zweck mag den Gemeinden bequem sein, ist aber in Rücksicht auf die damit

leicht verbundene Störung des Unterrichtes doch nur dann gerechtfertigt, wenn wirklich kein anderes brauchbares Lokal verfügbar ist. Die vorliegenden Verhandlungen machen den Eindruck, als würde es mit dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit, die Schulstube als Impflokal zu benutzen, sehr leicht genommen, und als werde schon die Rücksicht, den politischen Gemeinden eine geringfügige Ausgabe für Anmietung eines anderen Lokals zu ersparen, als ein hinreichender Anlaß angesehen, um die Schulstube in Anspruch zu nehmen. Und doch kann Letzteres lediglich als ein Nothbehelf geduldet werden. Nach dieser Richtung hin scheint mir die vorliegende Beschwerde des Pfarrers N. nicht jeder Berechtigung zu entbehren und gebe ich der Königlichen Regierung zur Erwägung, in wie weit etwa die von Ihr erlassenen Verfügungen nach diesen Gesichtspunkten zu erläutern sein möchten.

Wo aber in der That ein anderes Impflokal als die Schulstube nicht verfügbar ist, da müssen die hiermit verbundenen Unbequemlichkeiten von der Schule getragen werden, und es kann dem Lokal-Schulinspektor nicht gestattet werden, durch seinen Widerspruch den regelmäßigen Verlauf des Impfgeschäfts theilweise zu vereiteln. Die Benutzung des Schullokals für die Impftermine setzt übrigens entweder die Zustimmung des Schulvorstandes oder, falls diese nicht zu erlangen ist, die Anordnung der in externis vorgesezten Schulbehörde voraus; Lehrer und Schulinspektor haben mit Rücksicht auf den eventuellen Ausfall der Schulstunden zwar Nachricht von der Bornahme des Impfgeschäfts zu erhalten, in der Sache soust aber keine Einwirkung.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach den Pfarrer N. ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. IV. 15506. M. 6219.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

- Die Geheimen Regierungs- und vortragenden Rätthe im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. jur. Göppert, Dr. jur. Bartsch und Dr. theol. et phil. Bonitz sind zu Geheimen Ober-Regierungs-Rätthen ernannt,
- die Geheimen Regierungs- und vortragenden Rätthe Lüders und Dr. Behrenpfennig im Ministerium für Handel u. in gleicher Eigenschaft in das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten versetzt,
- der Regierungs- und Schulrath Franz Schulz zu Stettin ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium daselbst überwiesen,
- dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Fischer in Pasingwalke der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
- dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Zietlow zu Neumark i. Pomm., jetzt zu Pyritz, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und
- dem bisherigen Superintendenten und Kreis-Schulinspektor, Oberpfarrer Rect zu Muskau im Kreise Rothenburg O.L. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
- zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Breslau: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Diakonus Gaupp zu Schweidnitz und Realschullehrer Pfennig zu Münsterberg,
- Dypeln: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Gymnasiallehrer Thais zu Falkenberg Ob. Schl.,
- Düsseldorf: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Dr. Karl Schäfer zu Rheydt.

B. Universitäten, Akademien u.

- Der Großherzoglich Hessische ordentl. Profess. Dr. Seuffert an der Univers. zu Gießen ist zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Breslau, — zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. derselben Univers. sind der Lehrer Dr. Kaibel vom Askaniischen Gymnas. zu Berlin und der Privatdozent Dr. Freudenthal zu Breslau ernannt,
- dem zeitigen Rektor der Universität zu Halle, Geheimen Medizinalrath und Professor Dr. Volkmann ist zur Anlegung der Kommandeur-Insignien zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären die Erlaubniß erteilt, — der zum

Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Nettelleben erwählte ordentl. Profess. Dr. Hügig an der Univers. zu Zürich zugleich zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Freytag in der philosoph. Fakult. der letzteren Univers. die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt, der Assistent Dr. Kirchner am landwirthschaftl. Institute derselben Univers. zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univers. ernannt, — dem Universitäts-Musikdirektor Dr. Franz zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Königl. Bayerischen Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst ertheilt,

dem ordentl. Profess. Dr. Stern in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, — und sind der Privatdozent Dr. Zitelmann daselbst zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., sowie die Privatdozenten Dr. Bezzenberger und Dr. Rehnisch daselbst zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. dieser Univers. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. vom Rath in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ist der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen worden.

An der technischen Hochschule zu Berlin ist der Banmeister Degen als Lehrer für mittelalterliche Baukunst, und der Professor Dr. Hirschwald als ordentl. Lehrer für Mineralogie und Geologie angestellt worden.

Dem Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Hügig ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Direktor der Akademie der bildenden Künste Professor von Werner und dem Mitgliede des Senates der Akademie der Künste Geschichts- und Bildnißmaler G. Richter der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Dr. Ant. Dohrn aus Stettin, jetzt zu Neapel, Vorstand der dortigen zoologischen Station, ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der erste Oberlehrer Dr. Detleffen am Gymnasium zu Glückstadt ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion dieses Gymnasiums übertragen,

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Broicher zu Bonn zum Direktor des Gymnasiums zu Bochum bestätigt,
 der Rektor Dr. Ungermann am Progymnasium zu Rheinbach zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Münstereifel übertragen worden.

Dem Oberlehrer Köhl am Gymnas. zu Graudenz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Als Oberlehrer sind versetzt bzw. berufen worden an das Gymnasium zu Eberswalde der Rektor Pauli von der höheren Bürgerschule daselbst,

zu Freienwalde a. d. D. der Gymnas. Lehrer Robert aus Pyritz,

zu Königberg N. M. der Oberlehrer Dr. von Lühmann am Progymnas. zu Garz a. d. D.,

zu Neustadt Ob. Schl. der ordentl. Gymnas. Lehrer Nawrath aus Sagan,

zu Halle a. d. S., lateinisch. Hauptschule der Frankeschen Stiftungen, der Oberlehrer Dr. P. Kramer vom Gymnas. zu Schleusingen,

zu Wittenberg der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Fielig aus Stralsund,

zu Hannover, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Schübler von der Klosterschule zu Ilfeld,

zu Eingen der ordentl. Lehrer Dr. Köhrig vom Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,

zu Hörter der Gymnas. Oberlehrer Dr. Fauth aus Düsseldorf,

zu Marburg der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Weidenmüller aus Fulda,

zu Bonn der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Fisch aus Münstereifel,

zu Elberfeld der Realschullehrer Dr. Plöß aus Danzig,

zu Koblenz der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Werr aus Düren, und

zu Münstereifel der ordentl. Lehrer Fischer vom Marien-Gymnas. zu Posen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden an dem Gymnasium

zu Kasten burg der ordentl. Lehrer Dr. Tribukait,

zu Danzig, Königl. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Martens,

zu Marienburg der ordentl. Lehrer Luke,

zu Neuruppin = = = Salpmann,

zu Prenzlau, zugleich an der Realschule, die ordentl. Lehrer

Hörich und Böcker,

zu Greifswald, der ordentl. Lehrer Frey,

zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Zimmermann,

zu Sagan, = = = Heinrich,

zu Halberstadt	der ordentl. Lehrer	Dr. Diederichs,
zu Glückstadt	= = =	Wittrock,
zu Celle	= = =	Wittrock,
zu Ilfeld, Klosterschule,	= = =	Dr. Müller,
zu Bochum	= = =	Dr. Rechenbach,
		und
zu Warburg	= = =	Dr. Barkholt.

Dem ordentl. Lehrer Pottgießer am Gymnas. zu Bochum ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Rastenburg	der Schula. Kandid.	Zimmermann,
zu Marienburg	= = =	Stuhrmann,
zu Marienwerder	= = =	Arth. Schneider,
zu Berlin, Franzöj. Gymnas.,	der Schula. Kandid.	Dr. Rothe,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas.,	die Schula. Kandidaten	Jahr
		und Dr. Herchner,
zu Eberswalde	die Schula. Kandidaten	Sorhagen und
		Strauch,
zu Küstrin	der Lehrer und Adjunkt	Dr. Otto Schneider von
		der Ritter-Akademie zu Brandenburg,
zu Landsberg a. d. W.	der Schula. Kandid.	Dr. Reide,
zu Neuruppin	= = =	Conrad,
zu Sorau	= = =	Köhler,
zu Wittstock	= = =	Wilms,
zu Halberstadt	der ordentl. Gymnas. Lehrer	Dr. Breithaupt
		aus Guben,
zu Altona	der Schula. Kandid.	Begemann,
zu Glückstadt	= = =	Dr. H. Rose, und
zu Kiel	= = =	Dr. Funk.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula. Kandid. Lück als Adjunkt angestellt worden.

Am Gymnas. zu Münster ist der Elementarlehrer Bathe definitiv angestellt worden.

Der Kollaborator Dr. Seiler an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S. ist als Oberlehrer an das Progymnasium zu Trarbach berufen,

an dem Progymnasium zu Schwedt a. d. D. (in der Entwicklung begriffen) sind der Gymnas. Lehrer Dr. Zichau aus Oldenburg als ordentl. Lehrer und interimist. Dirigent, der Lehrer Conrad von dem Pädagogium zu Lichtersfelde, der Gymnas. Lehrer Dr.

Wodrig aus Sträßburg i. Glj. und der Schula. Kandid. Eickhoff als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spieker an der Realschule zu Potsdam ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,
der Oberlehrer am Gymnas. zu Halberstadt, Profess. Richter in gleicher Eigenschaft an die Realsch. der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. versetzt,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Kuhn an der Königsstädtischen Realsch. zu Berlin,
Dr. Althaus an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin,

Dr. Dederding an der Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin,
Wenkel an der Realschule zu Schönebeck.

Dem ordentl. Lehrer Günther an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Potsdam der Realschul-Oberlehrer Otte aus Dresden,
zu Münster der Hülfslehrer Dr. Hellinghaus.

An der höheren Bürgerschule zu Senkau ist der ordentl. Lehrer Dr. Crone zum Oberlehrer befördert;

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu Marienwerder der Progymnas. Lehrer Dr. Hochheim aus Löbau,

zu Krossen der Schula. Kandid. Strauch,

zu Rauen " " " Pöhler.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Dem Direktor Schulze am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg ist der ordentl. Semin. Lehrer Bent aus Uetersen als erster Lehrer angestellt,
an dem Schull. Seminar zu Alfeld der ordentl. Lehrer Guden zum ersten Lehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der Seminar-Hülfslehrer Dellin aus Marienburg,

zu Berlin, Seminar für Stadtschulen, der Lehrer Hein von der Friedrichsstadt. Knabenschule daselbst,

zu Alt-Döbern der Seminar-Hülfslehrer Petrick daselbst,

- zu Drossen der Lehrer Hildebrand von der Friedrichstädt.
Knabenschule zu Berlin,
zu Neuzelle der Seminar-Hülfslehrer Otto daselbst, und der
Seminarlehrer Schmidt aus Soest,
zu Alfeld der Präparandenanstalts-Lehrer Falkenhagen aus
Diepholz,
zu Büren der Seminarlehrer Wöhning aus Siegburg,
zu Soest der kommissar. Seminarlehrer Knorrn daselbst, und
der kommissar. Seminar-Hülfslehrer Witteborg aus Neuzelle,
zu Homberg der Lehrer Wilh. Müller aus Arolsen, und der
Seminar-Hülfslehrer Hesse aus Dsnabrück.

An dem Lehrerinnen-Seminar

- zu Augustenburg ist der Seminar-Hülfslehrer Mohr aus
Uetersen als ordentl. Lehrer, und die städtische Lehrerin Tag-
holm aus Wandersbeck als ordentl. Lehrerin,
zu Kanten der Lehrer Schulte aus Paderborn als ordentl.
Lehrer angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

- zu Angerburg der Seminar-Hülfslehrer Lawin aus Ginzst,
und der Lehrer Rogowski zu Angerburg,
zu Drossen der Lehrer Metjcke daselbst,
zu Neuzelle der kommissar. Lehrer Schröder daselbst,
zu Rawitsch der kommissar. Lehrer Hannebohn daselbst,
zu Münsterberg der Lehrer Grabein aus Görlig,
zu Steinau a. d. D. der Lehrer Beh, z. B. an dem Seminar
beschäftigt,
zu Kreuzburg der Lehrer Herm. Krause aus Schönbankwitz,
zu Weiskretscham der Lehrer Kulik aus Mokrau,
zu Ziegenhals der städtische Lehrer Nietsch daselbst,
zu Osterburg der Präparandenlehrer Hollburg daselbst,
zu Homberg der Hülfslehrer Weider aus Herborn.

Es sind an der Präparandenanstalt

- zu Heiligenstadt der kommissar. Lehrer Solf daselbst,
zu Apenrade der Lehrer Dethleffen,
zu Diepholz der Lehrer Feldhaus zu Elze
als zweite Lehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau sind der Lehrer
Dr. Bernicke von der landwirthschaftl. Schule zu Brieg, und
der Schula. Kandid. Pohl als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- Sicholt, Rektor zu Warendorf;
 den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
 Reinbott, Rektor zu Berlin,
 Schnebel, evang. erster Lehrer an der Mädchenschule zu St.
 Johann, Krs Saarbrücken,
 Thomas, evang. Hauptlehrer zu Iserlohn i. Westf. ;
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Burghardt, evang. Lehrer zu Poln. Damme, Krs Kröben,
 Große, bisher. evang. Lehrer und Küster zu Prießen, Krs
 Ludau,
 Hill, erster evang. Lehrer und Kantor zu Fulda,
 Mahling, evang. Lehrer zu Seidewinkel, Krs Hoyeröwerda,
 Prött, dsgl. zu Bielefeld,
 Rumsinkel, bissh. evang. Lehrer zu Kircherten, Krs Berg-
 heim,
 Schlichting, evang. Lehrer zu Barlewis, Krs Stuhm,
 Stübel, dsgl. zu Brandenburg a. d. S.,
 Schautsch, evang. erster Mädchenlehrer zu Seelow, Krs Lebus,
 Will, bissh. kathol. Lehrer zu Krickhausen, Kreis Braunsberg,
 Ziesemer, evang. Lehrer zu Treuenbriepen, Krs Zauch-Belzig;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Buse, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Middels, Krs
 Aurich,
 Hildebrandt, evang. Lehrer und Küster zu Groß-Eicherde, Krs
 Hildesheim,
 Schüb, dsgl. dsgl. zu Pegelow, Krs Saatzig,
 Schulze, evang. Lehrer, Kantor und Küster zu Altmeröleben,
 Krs Salzwedel. •

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- der Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath Roßhof bei der
 Regierung zu Aachen,
 der Kreis-Schulinспекtor Gzygan zu Hohenstein, Krs Osterode,
 der Geheime Regierungsrath Dr. Dove, ordentl. Professor in
 der philosoph. Fakult. der Universität, Mitglied der Akademie
 der Wissenschaften zu Berlin,
 der Geheime Regierungsrath Dr. jur. et phil. Schömann,
 ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu
 Greifswald,
 der Gymnasial-Direktor Dr. Hagemann zu Graudenz,
 der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Em. Müller zu Konig,
 der Realschul-Oberlehrer Lüders zu Altona.

In den Ruhestand getreten:

- der Universitäts-Sekretär und Quästor Momme bei der Univers.
zu Göttingen, und ist demselben der Charakter als Rech-
nungsrath verliehen worden,
- die Gymnasial-Direktoren
Dr. Bollbehr zu Glückstadt, und
Dr. Könighoff zu Münstereifel,
- die Gymnasial-Oberlehrer
Prorektor Michaelis zu Guben,
Professor Lenhoff zu Neuruppin,
Professor Helmes zu Celle,
Professor Schüg zu Minden, und
Professor Dr. Rumpf zu Frankfurt a. M.,
und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen
worden,
- der Oberlehrer Professor Habnemanu an der lateinischen Haupt-
schule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., und ist
demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen
worden,
- die Oberlehrer
Dr. Gervais am Gymnas. zu Hohenstein,
Dr. Borejsch am Joachimsthal'schen Gymnas. zu Berlin,
Professor Heyer am Gymnas. zu Königsberg N. M.,
Häckermann " " zu Greifswald,
Petersen " " zu Hadersleben,
Kühlbrandt " " zu Husum,
Konrektor Ruprecht am Gymnas. Andreanum zu Hil-
desheim,
Rektor Reibstein am Gymnas. zu Eingen,
Wilb. Becker " " zu Weilburg, und
Dr. Montigny " " zu Koblenz,
- die ordentlichen Gymnasiallehrer
Dr. Reichenbach zu Kolberg,
Dr. Geucke zu Eingen, und
Bachoven von Echt zu Roesfeld,
- der technische und Elementarlehrer Hartung am Gymnas. zu
Arnsberg,
- der Oberlehrer Professor Dr. Trotha an der Realschule der
Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., und der Lehrer
Dr. Auerbach an der Realschule der israelitischen Gemeinde
zu Frankfurt a. M., und ist denselben der Rothe Adler-
Orden vierter Klasse verliehen worden,
- der Oberlehrer Dr. Eggert an der höheren Bürgerschule zu
Zenkau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter
Klasse verliehen worden,

der erste Lehrer Mercker am Schullehrer-Seminar zu Alfeld,
 die Seminarlehrer Schönke und Wolinski an der Luisen-
 Stiftung zu Posen, und ist denselben der Rothe Adler-
 Orden vierter Klasse verliehen worden,
 der Inspektor Dieck an den deutschen Schulen und der höheren
 Mädchenschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
 und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse
 verliehen worden.

In den Reichsdienst getreten:

der außerordentl. Professor Dr. Freund in der medizinischen
 Fakult. der Univerf. zu Breslau, und
 der Seminar-Hülfslehrer Heuhner zu Homburg.

In das Ausland gegangen:

die außerordentlichen Professoren Dr. von Hippel in der medi-
 zinischen Fakult. der Univerf. zu Königsberg, und Dr.
 Philippson in der philosoph. Fakult. der Univerf. zu Bonn,
 der Gymnasiallehrer Dr. Beckenstedt zu Kottbus, und
 der Seminar-Hülfslehrer Paasch zu Osterburg.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Horstmann zu Sagan,
 der ordentl. Lehrer Gaster am Lehrerinnen-Seminar zu Kantau,
 und
 der Seminar-Hülfslehrer Klar zu Biegenhals.

Inhaltsverzeichnis des April- und Mai-Hefes.

	Seite.
I. 22) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten	225
23) Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten	226
24) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Theologen. — a. Veränderung in der Kommission I. zu Münster	} 226 } 229
25) Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung der Umzugskosten für Beamte der geistlichen zc. Verwaltung	229
26) Ernennung der Kreis-Schulinspektoren; Rücksichtnahme auf konfessionelle Verhältnisse	230
27) Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Lassenscheine	232
II. 28) Zahl der Promotionen im Jahre 1877/78	234
29) Bericht über die Bauten des astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam	235
Universitätsbibliothek zu Göttingen	
30) Reglement für die Bibliothekskommission	235
31) Dsgl. für die Bibliothek	237
32) Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek	241
33) Statuten für die Grimm-Stiftung	246
34) Dsgl. für die Hammer'sche Stiftung	249
35) Provisorisches Verfassungs-Statut der Königl. technischen Hochschule zu Berlin	251
36) Regulativ, betreffend die Organisation der Abteilungen an der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin	262
37) Rektorat und Prorektorat bei der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin	265
38) 1. Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung	266
2. Preis für das beste Werk über deutsche Geschichte	268
39) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin	268
40) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	269
41) Verleihung der kleinen goldenen Medaille für Kunst	272
42) Zusammensetzung der Kommissionen von Sachverständigen bei den Museen zu Berlin	272
43) Siegel- und Medaillen-Abgüsse bei dem Königlich Bayerischen Reichsarchive zu München	274
44) Preisausreibung des Königlich Italienischen Ministers für Ackerbau zc. für eine Monographie über die Gattung Citrus	275
45) Preisausreibungen des Königlich Italienischen Venetianischen Instituts für Wissenschaften und Künste	275
46) Stanford'scher Preis für eine Arbeit über Hydrophobie	276

	Seite.
III. 47) Aeußere Ausstattung der Protokolle der Direktoren-Konferenzen	276
48) Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der an höheren Schulen anzustellenden Elementarlehrer	277
49) Ausschluß der Abhaltung des Probejahres an Mittelschulen	277
50) Verwendung der fünfstelligen Logarithmentafeln an den höheren Unterrichtsanstalten	278
51) Bauliche Einrichtung der Turnhallen	279
IV. 52) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig	280
53) Bedingungen für Benutzung der Bibliothek der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	281
54) Dienstaufsicht über Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht	282
55) Uebersicht über die Zahl der 1873/78 in der Rheinprovinz geprüfsten Direktoren und Lehrer für Mittelschulen	283
56) Erleichterungen bei Ueberstritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten	284
57) Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1879	284
58) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten im Jahre 1879	285
59) Statistische Nachrichten über die Turnkurse für Elementarlehrer im Jahre 1878	286
60) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer	290
61) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1879	290
62) Wittwenpension im Falle einer Ehescheidung und Wiederverheirathung des Lehrers	291
V. 63) Schulunterricht für die in Fabriken u. beschäftigten Kinder	292
64) Ferienordnung für die Volksschulen der Provinz Hannover	294
65) Benutzung von Schullokalen für das öffentliche Impfgeschäft	296
Personalchronik	298

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 6.

Berlin, den 30. Juni

1879.

Schulfeier am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer
Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Auf die Anfrage vom 8. d. M., betreffend eine Schulfeier am
11. f. M., als dem Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten
des Kaisers und der Kaiserin, erwiedere ich der königlichen Regierung,
daß ich eine solche Feier für angemessen erachten kann.

Eine bezügliche Anordnung ist unterblieben, weil es bei der
bereits allgemein hervorgetretenen freien und freudigen Theilnahme
für die bevorstehende Feier einer besonderen Anregung für die Schule
nicht bedarf. Auch über die Art, wie sie angemessen zu gestalten
ist, enthalte ich mich einer bestimmten Anordnung. Die Feier des
Geburstages Seiner Majestät des Kaisers, wie sie überall in den
Schulen stattfindet, wird auch für die Jubelfeier am 11. f. M.
geeigneten Anhalt bieten.

An
die königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmliche königl. Regierungen, die königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover, den königl. Ober-Kirchen-
rath in Nordhorn, sowie an sämmliche königl. Pro-
vinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 8882.

1. Allgemeine Verhältnisse.

66) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1879 bis zum 31. März 1880.

(Centrbl. pro 1878 Seite 193 Nr. 73.)

Berlin, den 26. Mai 1879.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 wie folgt (unter Andeutung der Prüfungsfächer in Parenthese) zusammengesetzt:

1. für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
 Dr. Jordan, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Weber, = (Mathematik),
 Dr. Schade, = (Deutsch),
 Dr. Walter, = (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Rühl, = (Geschichte),
 Dr. Wagner, = (Geographie),
 Dr. H. S. M. Voigt, = (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Rißner, = (Englisch und Französisch),
 Dr. Loffen, = (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

- Dr. Dittrich, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Robert Caspary, = (Botanik),
 Dr. Zaddach, = (Zoologie),
 Dr. Pape, = (Physik).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Klir, Provinzial-Schulrath und Geheimer Regierungsrath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
 Dr. Adolph Kirchhoff, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Bahlen, = (klassische Philologie),
 Dr. Schellbach, = (Mathematik und Physik),
 Dr. Droysen, = (Geschichte und Geographie),
 Dr. Rißich, = (Geschichte und Geographie),
 Dr. Weiß, Consist. Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Zupiza, Professor (Englisch),
 Dr. Tobler, = (Französisch),

Dr. Zeller, Geh. Regier. Rath und Professor (philosophische Propädeutik),

Dr. Kern, Gymnasial-Direktor (Philosophie und Pädagogik),

Dr. Rammelsberg, Professor (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Peters, Professor (Zoologie),

Dr. Eichler, = (Botanik),

Dr. Jagić, = (polnische Sprache).

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,

Dr. von Wilamowitz, Professor (klassische Philologie),

Dr. Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),

Dr. Hirsch, = (Geschichte und Geographie),

Dr. Ulmann, = (Geschichte und Geographie),

Dr. Bellhausen, = (evang. Theologie und Hebräisch),

Dr. Thomé, = (Mathematik und Physik),

Dr. Reifferscheid, = (Deutsch),

Dr. Schmitz, = (Englisch und Französisch),

Dr. Münter, = (Zoologie und Botanik),

Dr. Schwanert, = (Chemie und Mineralogie).

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Direktor der Kommission.

Dr. Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommission,

Dr. Herz, Professor (klassische Philologie),

Dr. Friedlieb, = (katholische Theologie und Hebräisch),

Dr. Rübiger, = (evangelische Theologie und Hebräisch),

Dr. Schröter, = (Mathematik),

Dr. Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),

Dr. Weinhold, = (Deutsch),

Dr. Karl Neumann, Geh. Regier. Rath und Professor (Geschichte und Geographie),

Dr. Gröber, Professor (Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor (Zoologie),

Dr. Ferd. Cohn, = (Botanik),

Dr. Poled, = (Chemie und Mineralogie),

Dr. Meyer, Professor (Physik),
 Dr. Kölbing, Privat-Dozent (Englisch),
 Dr. Nehring, Professor (Polnisch).

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Geh. Regier. Rath, Direktor a. D. und Professor
 (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
 Dr. Keil, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Heine, = (Mathematik und Physik),
 Dr. Haym, = (Philosophie),
 Dr. Zacher, = (Deutsch),
 Dr. Dümmler, = (Geschichte),
 Dr. Kirchhoff, = (Geographie),
 Dr. Köstlin, Konstit. Rath und Professor (evangelische Theologie
 und Hebräisch),
 Dr. Siebel, Professor (Zoologie und Botanik),
 Dr. Heiße, = (Chemie und Mineralogie),
 Dr. Elze, = (Englisch),
 Dr. Suchier, = (Französisch).

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Di-
 rektor der Kommission,
 Dr. Lübbert, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Thaulow, = (Philosophie),
 Dr. Pfeiffer, = (Deutsch),
 Dr. Pochhammer, = (Mathematik),
 Dr. Volquardsen, = (alte Geschichte und Geographie),
 Dr. Schirren, = (mittlere und neuere Geschichte und
 Geographie),
 Dr. Klostermann, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
 Dr. Karsten, = (Physik und Mineralogie),
 Dr. Stimming, = (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. R. Möbius, Professor (Zoologie),
 Dr. Eadenburg, = (Chemie),
 Dr. Engler, = (Botanik),
 Dr. Th. Möbius, = (Dänisch).

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kom-
 mission,

- Dr. Sauppe, Geheimer Regier. Rath und Professor (klassische Philologie),
 Dr. Dilthey, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Loze, Geh. Regier. Rath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Stern, Professor (Mathematik),
 Dr. Pauli, = (Geschichte und Geographie),
 Dr. Th. Müller, = (Englisch und Französisch),
 Dr. Ritschl, Konsist. Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
 Dr. Riede, Professor (Physik),
 Dr. von Seebach, = (Mineralogie),
 Dr. Bodeker, = (Chemie);

Außerordentliche Mitglieder:

- Dr. Ehlers, Professor (Zoologie),
 Dr. Reinke, = (Botanik).

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Stork, Professor (Deutsch),
 Dr. Langen, = (klassische Philologie),
 Dr. Stahl, = (klassische Philologie),
 Dr. Sturm, = (Mathematik),
 Dr. Riehues, = (Geschichte und Geographie),
 Dr. Bisping, = (kathol. Theologie und Hebräisch),
 Dr. Spicker, = (Philosophie),
 Dr. Karsch, Mediz. Rath und Professor (Zoologie und Botanik),
 Dr. Hittorf, Professor (Physik und Chemie),
 Dr. Körting, = (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

- Dr. Smend, Konsist. Rath (evangel. Theologie und Hebräisch),
 Dr. Hosiuz, Professor (Mineralogie).

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Lucä, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
 Dr. Cäsar, Professor (klassische Philologie),
 Dr. Leopold Schmidt, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
 Dr. Cohen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
 Dr. Heß, = (Mathematik),

Dr. Barrentrapp, Professor	(mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Stengel,	" (Englisch und Französisch),
Dr. Heppe,	" (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Rein,	" (Geographie),
Dr. Greeff,	" (Zoologie und Botanik),
Dr. Zincke,	" (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor	(Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Krafft, Konsist. Rath und Professor	(evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Langen, Professor	(katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Simar,	" (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Bücheler,	Professor (klassische Philologie),
Dr. Lipschitz,	" (Mathematik),
Dr. Zürg. Bona Meyer,	" (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilmanns,	" (Deutsch),
Dr. Bischoff,	" (Englisch),
Dr. Förster,	" (Französisch),
Dr. Kekulé, Geheimer Regier. Rath und Professor	(Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Clausius,	Geheimer Reg. Rath und Professor	(Physik),
Dr. Troschel,	" " " " "	(Zoologie),
Dr. von Hanstein,	" " " " "	(Botanik).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. II. 1400.

67) Kontraktliche Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kaution sind nicht als besonderer Nebenvertrag aufzufassen und unterliegen nicht dem allgemeinen Vertragstempel.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister die bisher befolgte

Praxis, wonach zu Verträgen, in denen für die pünktliche Erfüllung der Vertragsbedingungen eine Kaution festgesetzt wurde, welche bei den Abschlagszahlungen für die Arbeitsleistungen von Seiten der Bauverwaltung einbehalten werden sollte, ein Kautionsstempel zu kassiren war, neuerdings aufgegeben worden, weil angenommen wird, daß unter Kautionsinstrumenten nur solche Urkunden zu verstehen sind, durch welche eine Kautionsbestellung wirklich erfolgt oder perfekt wird. Darnach fallen also Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kaution nicht unter den Begriff eines stempelpflichtigen Kautionsinstrumentes.

Die fernere Frage, ob eine kontraktliche Verabredung über eine künftig zu bestellende Kaution als besonderer Nebenvertrag aufzufassen ist und als solcher dem allgemeinen Vertragstempel unterliegt, ist ebenfalls verneinend entschieden worden.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen, Universitäts-Kuratorien, zc.

G. III. 580.

II. Universitäten, zc.

68) Bestätigung der Rektorstahlen zu Greifswald und Halle.

(Centrbl. pro 1878 Seite 199 und Seite 345.)

Der Herr Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten hat bestätigt durch Verfügung

1. vom 21. März d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Häberlin zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1879 bis dahin 1880, und
2. vom 29. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der juristischen Fakultät Dr. Meyer zum Rektor der Universität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1879 bis dahin 1880.

69) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunschweig im
(Centrbl. pro 1878)

Nr.	Universitäten zc. zu	Evangelisch-theolo- gische Fakultät.				Katholisch-theolo- gische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	.	2	4	1	1	8	.	3	.
3.	Breslau . . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . . .	6	.	2	1	—	—	—	9	.	1	4
5.	Greifswald . . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	6	.	5	2	—	—	—	7	.	.	2
7.	Kiel . . .	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster . . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunschweig . . .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
Summen		52	3	14	13	18	3	4	62	1	14	15
		82				25			92			

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philo-
sophischen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum
Winter-Semester 1878/79.

Seite 452 Nr. 153.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Professoren für Sprach-, landwirtschaftlichen u. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichen, Turnen, Fechten, Reiten u.		
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.				
13	19	42	38 ¹⁾	1	35	27	67	4	64	75	210	3	3		
9	5	9	27	.	14	10	54	.	23	22	99	1 ²⁾	3		
8	13	12	26	1	8	10	52	2	23	25	102	2	4		
12	7	6	32	1	14	20	59	1	24	31	115	.	5		
8	5	6	19	.	6	4	37	.	12	10	59	.	3		
10	6	8	23	.	14	13	46	.	25	25	96	3	6		
7	5	6 ³⁾	21	.	3	9	38	.	9	17	64	2	3		
9	10	10	26	.	9	8	46	.	21	18	85	2	5		
10	4	5	20	.	5	6	42	.	10	18	70	.	5		
—	—	—	14	.	6	2	19	.	7	4	30	.	.		
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.		
86	74	104	250	3	114	110	468	7	219	246	940	13	37		
264			477												

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

70) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyzeum zu Braunschweig

(Centralblatt pro 1878)

I. Summarische

Nr.	Universität zc. zu	Evangelisch- theologische Fakultät.			Katholisch- theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	153	23	176	—	—	—	1043	108	1211
2.	Bonn	54	7	61	86	1	87	212	15	227
3.	Breslau	68	.	68	65	1	66	398	4	402
4.	Göttingen	75	16	91	—	—	—	200	77	277
5.	Greifswald	48	2	50	—	—	—	82	1	83
6.	Halle	199	19	218	—	—	—	103	8	111
7.	Kiel	25	4	29	—	—	—	19	8	27
8.	Königsberg	50	.	50	—	—	—	177	2	179
9.	Marburg	52	2	54	—	—	—	80	13	93
10.	Münster	—	—	—	81	16	97	—	—	—
11.	Braunschweig	—	—	—	12	.	12	—	—	—
Summe		724	73	797	244	18	262	2314	296	2610

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1878/79.

Seite 454 Nr. 154.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesamtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Witibin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
349	84	433	1119	274	1393	2664	549	3213	1974	5187
113	9	122	274	77	351	739	109	848	41	889
181	2	183	586	24	610	1298	31	1329	9	1338
95	34	129	392	101	493	762	228	990	17	1007
202	21	223	135	16	151	467	40	507	6	513
105	15	120	383	118	501	790	160	950	34	984
63	13	76	79	15	94	186	40	226	91	317
102	27	129	321	7	328	650	36	686	12	698
92	28	120	184	20	204	408	63	471	5	476
—	—	—	163	8	171	244	24	268	11	279
—	—	—	6	.	6	18	.	18	.	18
1302	233	1535	3642	660	4302	8226	1280	9506	2200	11706

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1878 zum Sommer-Semester 1878/79 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1878 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 1878/79 sind hinzugekommen	Mithin Gesamtzahl der immatrikulirten Studierenden im Winter-Semester 1878/79
Berlin	2569	718	1851	1362	3213
Bonn	1071 ¹⁾	486	585	263	848
Breslau	1240	287	953	376	1329
Göttingen	992 ²⁾	290	702	288	990
Greifswald	530 ³⁾	179	351	156	507
Halle	927 ⁴⁾	275	652	298	950
Kiel	252	97	155	71	226
Königsberg	678 ⁵⁾	148	530	156	686
Marburg	453 ⁶⁾	134	319	152	471
Münster	322	106	216	52	268
Braunschweig	17	4	13	5	18
Summe	9051 ¹⁾	2724	6327	3179	9506

1) einschließlich von 8 nachträglich Immatrikulirten.

2) dsgl. " 4 " "

3) dsgl. " 5 " "

4) dsgl. " 13 " "

5) dsgl. " 12 " "

6) dsgl. " 3 " "

7) dsgl. = 45. " "

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

- a. mit dem Zeugniß der Reife,
- b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
- c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	976	3	140	1119
Bonn	237	.	37	274
Breslau	513	1	72	586
Göttingen	348	.	44	392
Greifswald	120	.	15	135
Halle	281	.	102	383
Kiel	67	.	12	79
Königsberg	296	.	25	321
Marburg	118	.	66	184
Münster	161	.	2	163
Braunsberg	6	.	.	6
Summe	3123	4	515	3642

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

- a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind. 286
- b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten 190

und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:

- a. Studirende der Bau-Akademie 785
- b. Studirende der Berg-Akademie 104
- c. Studirende der Gewerbe-Akademie 564
- d. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind 39
- e. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste 6

1498
= 1974.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 42 Preußen und 12 Nichtpreußen, zusammen 54 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.									Summe.	nach			
	nach der Fakultät										evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Mineralien und Land- wirthschaft.	Pharmacie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.						
Ostpreußen	4	47	15	34	17	1	3	55	121	—	—	1	—	
Westpreußen	5	91	33	57	16	2	4	79	208	—	—	1	—	
Brandenburg	65	276	124	224	128	6	22	380	845	—	—	4	1	
Pommern	36	117	30	77	30	1	9	117	300	—	—	2	—	
Bosen	6	115	46	47	22	—	6	75	242	—	—	—	—	
Schlesien	4	106	32	61	34	1	5	101	243	—	—	5	3	
Sachsen	13	85	19	64	35	1	—	100	217	—	1	3	1	
Schleswig-Holstein . . .	1	9	1	15	3	—	1	19	30	—	—	2	1	
Hannover	1	24	6	18	14	—	6	38	69	—	—	1	1	
Westfalen	9	72	20	27	21	—	9	57	158	19	2	33	23	
Hessen-Rassau	2	24	5	17	14	—	1	32	63	—	11	6	5	
Rheinprovinz	6	76	18	27	33	—	5	65	165	35	72	152	77	
Hohenzollern	1	1	—	1	—	—	—	1	3	—	—	2	1	
Summe II.	153	1043	349	669	367	12	71	1119	2664	54	86	212	113	
Dabon sind im Winter- Semester 1878/79 immat- riculirt worden	49	540	116	206	121	4	25	356	1061	22	13	86	14	

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
Philosophie, Pädagogik und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	Zusammen.						Philosophie, Pädagogik und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	Zusammen.	
3	1	3	—	7	8	—	1	12	6	8	6	—	14	33	
2	—	1	—	3	4	1	4	23	9	17	9	—	26	63	
1	2	1	—	4	9	5	1	25	4	14	8	5	27	62	
—	—	—	—	1	3	1	—	10	5	6	2	5	13	29	
—	—	—	—	—	—	9	7	72	38	51	16	11	78	204	
—	—	5	1	6	14	48	51	245	118	294	101	26	421	883	
5	—	3	—	8	13	1	—	6	—	2	2	—	4	11	
1	3	1	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	4	—	7	9	2	—	—	—	2	—	—	2	4	
19	15	4	1	39	116	—	1	2	—	—	—	—	—	3	
8	4	6	—	18	40	1	—	1	—	—	1	—	1	3	
95	52	14	15	176	512	—	—	2	1	—	—	—	—	3	
—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	77	42	17	274	739	68	65	398	181	394	145	—	47	586	1298
38	16	20	6	80	215	19	18	157	55	67	34	—	18	119	368

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifß		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Kameralien und Land- wirthschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.				
Ostpreußen	—	3	—	1	—	2	—	3	6	—	2	2
Westpreußen	—	1	—	2	—	—	1	3	4	—	6	29
Brandenburg	—	6	1	3	4	—	—	7	14	9	11	10
Pommern	—	5	—	4	1	—	—	5	10	34	38	31
Posen	—	3	—	—	1	—	—	1	4	2	3	22
Schlesien	—	7	—	1	1	—	1	3	10	—	4	49
Sachsen	2	20	6	12	16	2	1	31	59	1	8	2
Schleswig-Holstein	—	4	—	6	6	1	—	13	17	—	1	2
Hannover	66	102	72	135	107	17	15	274	514	—	1	1
Westfalen	2	25	7	13	10	—	2	25	59	2	8	29
Rheinprovinz	3	12	3	6	11	1	—	18	36	—	—	1
Rheinprovinz	2	11	6	3	5	—	1	9	28	—	—	23
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe II.	75	200	95	186	162	23	21	392	762	48	82	202
Davon sind im Winter- Semester 18 ⁷⁸ / ₇₉ immatri- kulirt worden	17	61	29	52	31	13	4	100	207	16	37	49

wald.							Halle.									
Fakultät							nach der Fakultät									
philosophische							evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.
Philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	Philosophie, Pädagogie und Geschichte				Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		
3	—	—	—	3	7	1	4	2	1	—	3	—	4	11		
8	—	—	1	9	44	—	2	3	2	—	5	2	9	14		
13	4	—	2	19	49	18	9	7	30	8	9	1	48	82		
62	10	—	5	77	180	8	9	10	7	2	4	1	14	41		
2	—	—	1	3	30	5	3	5	3	4	15	1	23	36		
5	3	—	—	8	61	15	8	6	9	5	12	—	26	55		
7	—	—	—	7	18	126	63	56	123	61	26	5	215	460		
—	—	—	1	1	4	1	—	—	2	—	1	—	3	4		
3	—	—	—	3	5	1	—	4	2	1	5	—	8	13		
1	—	—	—	1	40	3	4	3	9	—	3	2	14	24		
—	—	—	—	—	1	2	—	1	3	—	1	—	4	7		
3	1	—	—	4	27	19	1	8	6	3	3	2	14	42		
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1		
107	18	—	10	135	467	199	103	105	197	84	88*)	14	383	790		
41	3	—	3	47	149	50	34	31	58	17	38*)	6	119	234		

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirtschaft.

Provinzen, Landestheile.	Hiel.									Könige			
	nach der Fakultät									nach der			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, pbilologische und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Kameralien und Land- wirthschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	Zusammen.					
Ostpreußen	—	1	—	—	—	—	2	2	3	41	137	83	
Westpreußen	—	—	1	—	1	—	—	1	2	4	27	14	
Brandenburg	—	—	2	3	—	—	—	3	5	1	2	—	
Pommern	—	—	1	1	—	—	—	1	2	2	4	3	
Posen	—	—	1	1	—	—	—	1	2	1	2	—	
Schlesien	—	1	2	1	1	—	—	2	5	—	2	2	
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
Schleswig-Holstein	24	16	50	13	14	—	3	60	150	—	—	—	
Hannover	1	1	3	1	—	—	4	5	10	1	—	—	
Westfalen	—	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—	
Hessen-Nassau	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	
Rheinprovinz	—	—	1	—	2	—	—	2	3	—	2	—	
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe II.	25	19	63	51	19	—	9	79	186	50	177	102	
Davon sind im Winter- Semester 187 ⁷ / ₇₉ imma- trikulirt worden	3	9	14	6	7	—	7	20	46	17	46	20	

berg.						Marburg.									
Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische						philosophische									
Philosophie, Pöbilologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Bahnbestunde.	Zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Pöbilologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirtschaft.	Pharmazie und Bahnbestunde.	Zusammen.	Summe.	
157	81	8	11	257	518	—	1	4	—	—	—	—	—	5	
23	15	2	4	44	89	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
4	—	1	—	5	8	2	—	5	2	3	—	—	5	12	
2	—	—	2	4	13	1	2	3	1	—	—	—	1	7	
1	1	—	—	2	5	—	2	4	—	—	—	2	2	8	
4	1	—	—	5	9	—	1	3	3	1	—	—	4	8	
1	—	—	—	1	2	1	8	5	3	3	—	2	8	22	
1	—	—	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	2	4	
—	—	—	—	—	1	—	4	2	4	2	—	5	11	17	
—	—	—	—	—	—	4	13	17	12	5	—	11	28	62	
—	1	—	—	1	1	44	38	30	46	36	—	17	99	211	
1	—	—	—	1	3	—	8	17	10	8	—	6	24	49	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	
194	99	11	17	321	650	52	80	92	81	60	—	43	184	408	
34	20	3	9	66	149	14	34	29	23	16	—	11	50	127	

Provinzen, Landestheile.	Münster.				Braunshberg.			Gesamtzahl										
	nach der Fa- kultät				nach der Fakultät			nach der Fakultät										
	katholisch - theologische	philoso- phische			katholisch - theologische	Philos. Philol.		evangelisch - theologische	katholisch - theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	überhaupt.
		philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	zusammen.		Philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.					Samenrassen und Land- wirtschaftslehre.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	zusammen.				
Preußen .	2	1	—	1	3	10	5	15	46	13	208	112	213	105	17	16	351	7
Westpreußen	—	—	—	—	—	2	1	3	10	6	152	89	112	41	10	12	175	4
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	100	1	333	154	294	157	17	30	498	10
Pommern .	—	—	—	—	—	—	—	—	82	—	187	83	161	45	5	22	233	3
Posen . .	—	1	—	1	1	—	—	—	23	7	200	116	106	44	15	21	186	5
Schlesien .	—	—	—	—	—	—	—	—	67	51	379	215	378	147	18	33	576	12
Sachsen . .	5	2	—	2	7	—	—	—	144	6	194	89	219	117	32	8	376	8
Schleswig- Holstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	32	56	68	28	3	5	104	21
Hannover .	4	7	2	9	13	—	—	—	72	4	133	89	175	126	26	30	357	6
Westfalen .	50	68	17	55	135	—	—	—	39	53	157	101	149	69	7	25	250	6
Hessen-Nassau	2	5	3	8	10	—	—	—	52	13	81	45	56	70	8	18	182	3
Rheinprovinz Hohenzollern	18	42	15	57	75	—	—	—	62	90	252	151	187	119	17	29	352	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	2	1	—	1	—	2	1
Summe II.	81	126	37	163	244	12	6	18	724	244	2314	1302	2149	1068	176	249	3642	82
Davon sind im Winter-Se- mester 187 ⁷ / ₇₉ immatriculirt worden . . .	12	25	10	35	47	—	5	5	207	43	1004	357	555	275	78	89	997	20

III. Immatrikulierte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Summe.	
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						zusammen.
				philosophie, Pöbologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Babnverbindung.			
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	2	10	4	8	3	.	.	11	27	
Baden	1	9	2	1	.	1	.	2	14	
Bayern	10	1	3	.	.	.	3	14	
Braunschweig	2	13	4	9	7	1	.	17	36	
Bremen	3	2	4	2	.	.	6	11	
Elfaß-Lothringen	1	.	1	.	.	.	1	2	
Hamburg	7	1	5	5	.	.	10	18	
Hessen, Großherzogthum	.	4	5	3	5	.	.	8	17	
Rippe-Deimold	2	1	.	1	4	4	
" Schaumburg	1	.	1	2	.	.	3	4	
Lübeck	3	1	.	.	4	4	
Mecklenburg " Schwerin	.	17	5	19	9	.	1	29	51	
" " Strelitz	2	2	4	2	1	.	.	3	11	
Oldenburg	11	2	5	3	.	.	8	21	
Reuß	2	2	
Sachsen, Königreich . .	.	10	.	5	6	.	1	12	22	
Sachsen, Großherzogthum	1	5	2	2	3	.	.	5	13	
" , Herzogthümer	.	12	5	7	5	.	.	12	29	
Schwarzburg	1	8	1	3	4	.	.	7	17	
Waldeck	2	.	.	.	2	2	
Württemberg	2	10	.	1	3	.	.	4	16	
Summe III. 1.	11	135	38	86	60	2	3	151	335	
2. Sonstige vormalß zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	2	3	11	6	.	.	17	22	
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Bonn.								Bresl.			
	nach der Fakultät								nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
					Philosophie, Pöblo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Kamerallen u. Land- wirtschaftslehre.	Pharmacie u. Zahn- heilkunde.				
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	1	1	.	2	2	.	.	.
Baden
Baiern
Braunschweig	1	1	1	.	.	.
Bremen	4	.	2	.	1	3	7	.	.	.
Elfaß-Lothringen	2	.	1	3	3	.	.	.
Hamburg	2	.	.	2	2	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	2	5	4	1	10	12	.	.	.
Lippe-Deimold	2	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	.
„ Schaumburg
Albed	2	.	1	.	.	1	3	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	1	1	.	.	1	2	.	.	.
„ Strelitz
Oldenburg	4	1	3	8	8	.	.	.
Reuß
Sachsen, Königreich	2	1	.	3	3	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum
„ Herzogthümer	3	.	2	.	1	4	7	.	2	.
Schwarzburg	1	.	.	1	1	.	.	.
Waldeck
Württemberg	1	.	.	1	1	.	.	.
Summe III. 1.	2	.	9	3	22	9	8	2	41	55	.	2
2. Sonstige vormalig zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	.	.	1	1	.	.	1
Summe III. 2. für sich.

Iau.							Göttingen.								
Fakultät							nach der Fakultät								
philosophische							evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.
philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Badewissenschaften.	zusammen.	Summe.	philosophie, Philologie u. Geschichte.				Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Badewissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	1	.	1	.	.	1	2	
1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	1	1	2	
.	1	.	.	1	1	5	7	10	7	11	1	19	44		
.	1	11	2	5	1	.	6	20		
.	1	1	.	.	.	1	2		
.	.	.	1	1	1	1	8	.	2	1	2	5	14		
.	1	1	2	4		
.	4	2	1	1	.	2	8		
.	4	.	1	1	1	3	7		
.	8	.	2	1	1	4	12		
.	1	.	3	.	.	3	4		
.	2	1	3	1	.	4	7		
1	.	.	1	2	2	.	4	.	2	2	1	5	9		
.		
1	.	.	.	1	3	.	3	2	1	2	.	3	8		
.	1	4	1	7	1	.	8	14		
.	1	1	.	3	.	.	3	5		
.		
3	1	.	2	6	8	13	60	19	38	27	3	3	71	163	
3	.	.	1	4	5	.	2	.	2	.	1	.	3	5	

Land.	Greifswald.								nach			
	nach der Fakultät											
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirtschaftslehre.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.				
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	1	1	7	5	1
Baden	1	1	.	.	.
Baiern
Braunschweig	1	1	2	.	.	3	4	.	.	1
Bremen	1	1	1	2	1	.
Elsaß-Lothringen
Hamburg	1	.	.	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	1	.	.	1
Rippe-Deilmold	1	.	.
" Schaumburg	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.
Lübeck	1	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	5	3	.	.	.	3	8	.	.	.
" Strelitz	1	.	1	2	.	.	.
Oldenburg	1	1	.	.	2
Preuß
Sachsen, Königreich	2	1	.	.	1	2	4	.	1	5
Sachsen, Großherzogth.	1	.	.	1	1	1	.	.
" Herzogthümer
Schwarzburg
Waldeck
Württemberg
Summe III. 1.	1	.	15	6	4	.	2	12	28	11	8	10
2. Sonstige vormalß zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder
Summe III. 2. s. s. sich.												

Falle.						Ziel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				Summe.	
Philosophie, Pädagogik u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kamerallen u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Pädagogik u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kamerallen u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.		zusammen.
8	3	2	2	15	28
.	.	1	.	1	1
.	.	2	.	2	2	.	.	2	2
.	.	8	.	8	9
.	.	1	.	1	4	1
.	.	1	.	1	1
.	.	3	.	3	3	.	.	2	.	2	.	.	4	6
.	3	.	.	3	4
.	.	2	1	3	4
.
4	1	2	1	8	8	.	1	1	.	2	.	.	2	4
3	.	2	.	5	5
4	.	2	.	6	8	3	5	3	3	3	.	.	6	17
2	1	.	.	3	3
2	1	10	1	14	20
2	2	1	.	5	7
3	1	6	.	10	10
4	.	3	1	8	8	1	.	.	1	1
.
.
32	12	46	6	96	125	3	6	9	5	8	.	.	13	31
.	.	5	.	5	5

Land.	Königsberg.							nach			
	nach der Fakultät										
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				evangel.-theologische	juristische	medizinische	
			philosophie, Philosophie u. Geschichte.	Matematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	S.			
1. Uebrige Reichsländer.											
Anhalt
Baden
Baiern
Braunschweig	1
Bremen	1
Elfaß-Lothringen
Hamburg	1	.	.	1	1	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	2	.	4
Lippe-Detmold	4	.	2
„ Schaumburg	1
Lilied	2
Mecklenburg-Schwerin	1	.	.	.	1	1	.	.	2
„ Strelitz	2
Oldenburg	1	.	6
Preußen
Sachsen, Königreich
Sachsen, Großherzogth.
„ Herzogthümer	5	.	3
Schwarzburg
Waldeck	1	.	.
Württemberg
Summe III 1.	.	.	1	1	.	.	2	2	1	12	23
2. Sonstige vormalß zum deutschen Bund gehörige Länder.											
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	1	1	.	1
Summe III. 2. für sich.

Marburg.						Münster.					Brannsb.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						kathol.-theologische	philosophische				Summe.
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Samracellen u. Landwirthschaftl.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.
1	.	.	1	1	1
.	1	.	.	1	2	.	1	.	1	1	.
.	1
2	1	.	1	4	5
1	.	.	.	1	7
1	1	.	1	3	9
.	1
.	2
.	2
.	7	15	6	.	6	21	.
1	2	.	.	3	3
.
.	.	.	1	1	9
.
1	.	.	1	2	3
.
7	5	.	5	17	53	15	7	.	7	22	.
.	1

L a n d.	Gesamtzahl									
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				zusammen.	Summe.
					philosophie, pbiloge u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Samereien u. Landwirtschaft.	Pharmacie u. Bahnheilkunde.		
1. Hebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	16	5	17	7	3	2	29	59
Baden	1	.	10	3	2	1	12	.	5	19
Baiern	10	4	4	1	2	1	8	22
Braunschweig	10	.	20	17	18	22	9	2	51	98
Bremen	3	.	19	6	11	3	2	1	17	45
Essaß-Lothringen	1	1	3	1	2	.	6	8
Hamburg	1	.	15	4	11	13	3	4	31	51
Hessen, Großherzogthum	1	.	7	13	9	11	1	.	24	45
Lippe-Deimold	3	.	9	6	7	5	2	3	17	35
" Schaumburg										
Lilbeck	6	3	5	2	1	.	8	17
Mecklenburg-Schwerin	26	14	30	13	3	2	48	88
" Strelitz	3	.	3	5	8	1	2	.	11	22
Oldenburg	4	15	18	15	25	8	5	.	38	90
Reuß	2	.	2	1	.	.	3	5
Sachsen, Königreich	15	7	14	12	11	4	41	63
" , Großherzogthum	2	.	6	2	4	6	1	.	11	21
" , Herzogthümer	25	10	14	8	7	2	31	66
Schwarzburg	2	.	12	2	15	6	3	1	25	41
Waldeck	1	.	2	.	6	.	.	1	7	10
Württemberg	2	.	10	.	2	3	.	.	5	17
Summe III. 1.	42	15	232	117	207	127	59	23	416	822
2. Sonstige vormalß zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	4	5	17	6	6	2	31	40
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								Summe.	
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						zusammen.
				philosophie, philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Samereien u. Land- wirthschaft.	Pharmacie u. Zahn- heilkunde.			
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien
Dänemark	1	.	.	.	1	.	1
Frankreich	1	.	.	.	1	.	1
Griechenland	3	1	.	.	.	1	.	4
Großbritannien	3	1	.	.	4	.	4
Italien	1	.	.	1	1	.	.	5	.	6
Niederlande	2	1	.	.	.	1	.	3
Oesterreichische nicht deut- sche Länder	3	.	16	1	.	.	17	.	20
Portugal
Rumänien	4	4	4	.	1	.	5	.	13
Rußland	1	19	10	13	.	1	24	.	44
Schweden und Norwegen	1	.	2	.	.	.	2	.	3
Schweiz	3	11	1	3	4	.	.	7	.	22
Serbien	3	1	1	.	1	3	.	6
Spanien	1	1
Türkei	1	.	.	.	1	.	1
Summe III. 3.	4	20	33	51	21	1	2	75	.	132
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	1	2	3
Amerika	8	9	7	17	11	1	.	29	.	53
Asien	1	1	2
Australien	2	.	.	.	2	.	2
Summe III. 4.	8	11	10	19	11	1	.	31	.	60
Summe III. 1—4.	23	168	84	167	98	4	5	274	.	549
Hiervon sind im Winter- Semester 18 ⁷⁸ / ₇₉ immatriku- lirt worden	17	113	41	70	54	3	3	130	.	301

Land.	Bonn.										Bresl.				
	nach der Facultät										nach der				
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische						Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
					Philosophie, Pölylogie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Bahnwesen.	Zusammen.	Summe.					
3. Uebrige europäische Staaten.															
Belgien	2	1	.	.	.	3	3
Dänemark	2	2	3
Frankreich	1	.	2	2	3
Griechenland
Großbritannien	1	.	.	1	4	5	.	.	.	9	11
Italien
Niederlande	1	5	1	.	.	1	2	3	10
Oesterreichische nicht deutsche Länder	1	.	3	.	4	4
Portugal
Rumänien
Rußland	1	.	.	.	1	1	.	1	1	1	1
Schweden und Norwegen
Schweiz	1	1	.	.	1	.	.
Serbien
Spanien	1	1
Türkei
Summe III. 3	2	1	6	3	10	6	4	2	22	34	.	1	2	1	.
4. Außerentropäische Länder.															
Afrika
Amerika	2	.	.	3	6	6	.	1	13	18
Asien	1	1
Australien
Summe III. 4.	3	.	.	3	6	6	.	1	13	19
Summe III. 1-4.	7	1	15	9	39	21	12	5	77	109	.	1	4	2	.
Hiervon sind im Winter-Semester 1878/79 immatriculirt worden	4	.	7	2	20	5	9	1	35	48	.	1	3	.	.

Jan.						Göttingen.																		
Fakultät						nach der Fakultät																		
						philosophische					evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.				
philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Amerikanen u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Amerikanen u. Landwirtschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.				Summe.										
.	1	1
.	2	2	4	4	4	1	1	1	2	3
5	.	.	.	5	5	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	
4	2	.	.	6	9	.	1	1	1	1	1	1	1	1	3	4	
.	1	1	1	2	.	.	1
1	.	.	.	1	1
10	2	.	.	12	16	3	6	1	6	3	1	.	10	20	1	1	
1	1	.	.	2	2	.	1	13	4	11	1	1	17	38	1	
1	1	.	.	2	2	.	9	14	4	11	1	1	17	40	
17	4	.	3	24	31	16	77	31	50	41	6	4	101	228	
3	.	.	1	4	8	6	27	11	15	18	3	1	37	81	

L a n d.	Greifswald.								nach			
	nach der Fakultät											
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Pöble- lege u. Griechische.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Samenrollen u. Land- wirtschaft.	Pharmacie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.				
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Großbritannien	1	1	.	.	.
Italien
Niederlande
Oesterreichische nicht deut- sche Länder	1	1	2	8	.	.
Portugal
Rumänien	1	.	1	2	.	.	.
Rußland	3
Schweden und Norwegen	1	1	.	.	.
Schweiz	2	.	.	.	2	2	.	.	.
Serbien
Spanien
Türkei
Summe III. 3.	1	1	4	2	.	.	.	2	8	8	.	3
4. Außereuropäische Länder.												
Africa
Amerika	2	.	2	.	.	2	4	.	.	1
Asien	1
Australien
Summe III. 4.	.	.	2	.	2	.	.	2	4	.	.	2
Summe III. 1-4.	2	1	21	8	6	.	2	16	40	19	8	15
Hiervon sind im Winter Semester 18 ⁷⁸ / ₇₉ immatriku- lirt worden	1	.	4	.	2	.	.	2	7	8	2	8

Falle.							Ziel.							
der Fakultät							nach der Fakultät							
philosophische							philosophische							
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralfen u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralfen u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.
.	.	2	.	2	2	.	1	3	1	1	.	.	2	6
1	.	1	.	2	2	.	1	1
.	.	1	.	1	1
1	.	2	.	3	11
.	.	3	.	3	6
.	1	3	.	4	4
.
2	1	12	.	15	26	.	2	3	1	1	.	.	2	7
.	1	1	.	2	3	.	.	1	1
.	1	1	1
.	1	1	.	2	4	1	.	1	2
34	14	64*)	6	118	160	4	8	13	6	9	.	.	15	40
9	3	33	1	46	64	3	4	4	11

*) Mit Ausnahme zweier theatisch nur Studierende der Landwirtschaft.

Land.	Königsberg.								nach			
	nach der Fakultät											
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Sameralien u. Land- wirthschaft.	Pharmazie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.				
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien
Dänemark
Frankreich	1	1	.	.	.
Griechenland
Großbritannien	1	.	.
Italien
Niederlande
Oesterreichische nicht deut- sche Länder
Portugal
Rumänien
Rußland	2	26	.	3	1	.	1	32	.	.	.
Schweden und Norwegen	1
Schweiz
Serbien
Spanien
Türkei
Summe III. 3.	.	2	27	.	3	1	.	1	33	1	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	2
Amerika	1	1
Asien
Australien
Summe III. 4.	1	3
Summe III. 1.-4.	.	2	27	1	4	1	1	7	36	2	13	28
Wovon sind im Winter Semester 1878/79 immatriku- lirt worden	4	.	2	.	1	3	7	1	8	9

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische						kathol.-theologische	philosophische				Summe.
Philosophie, Pöbilologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Sahnheilkunde.	zusammen.	Summe.		Philosophie, Pöbilologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.
.	1	.	.	1	2
.
.
1	1	.	.	2	2
.	1
.
.
1	2	.	.	3	5
.	2
.	2	1	1	.	1	2	.
.
.	4	1	1	.	1	2	.
8	7	.	5	20	63	16	8	.	8	24	.
2	4	.	1	7	25	4	1	.	1	5	.

Land.	Gesamtzahl									
	nach der Fakultät									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophie, philologie u. Geographie.	mathematisches u. Naturwissenschaften.	Pharmazie u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Hebammenkunde.	Zusammen.	überehaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	2	1	2	.	5	5
Dänemark	1	.	1	3	2	1	.	.	3	6
Frankreich	1	1	6	.	.	.	6	6
Griechenland	2	3	3	.	.	.	3	6
Großbritannien	2	.	1	2	10	9	1	.	20	25
Italien	1	.	1	.	1	1	.	.	5	7
Niederlande	1	5	3	1	1	2	2	6	15
Oesterreichische nicht deutsche Länder	9	.	4	1	24	1	5	.	30	44
Portugal
Rumänien	1	.	4	5	4	.	1	.	5	15
Rußland	1	5	50	16	19	5	1	41	97
Schweden und Norwegen	1	2	2	.	.	.	2	5
Schweiz	5	.	14	1	6	5	3	.	14	34
Serbien	3	1	1	.	1	3	6
Spanien	2	2
Türkei	2	.	.	.	2	2
Summe III. 3.	19	2	39	76	83	39	19	4	145	281
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	2	4	6
Amerika	10	1	18	28	29	32	3	2	66	123
Asien	2	.	1	2	5
Australien	1	2	.	.	.	2	3
Summe III. 4.	12	1	21	35	31	32	3	2	68	137
Summe III. 1-4.	73	18	296	233	338	204	87	31	660	1280
Hiervon sind im Wintersemester 1877/79 immatriculirt worden	40	5	164	83	120	88	48	9	265	557

71) Einweihung des neuen Universitätsgebäudes zu Marburg.

Das für die Universität Marburg aufgeführte neue Universitätsgebäude ist am 29. Mai d. J. feierlich eingeweiht worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß dieser Feier der Universität ein von dem Rektor bei feierlicher Gelegenheit an einer Halskette zu tragendes goldenes Medaillon mit Allerhöchst Seinem Bildniß und als Schmuck des Senatsjaales Allerhöchst Sein lebensgroßes Porträt, sowie den nachgenannten Personen folgende Auszeichnungen zu verleihen:

dem Professor Dr. Fuchs den Charakter als Geh. Justizrath, dem Rektor Prof. Dr. Mannkopff und den Professoren Dr. Arnold, Dr. Dohrn und Dr. Lucá den Rothen Adlerorden vierter Klasse,

dem Karzerwärter Krug das Allgemeine Ehrenzeichen.

An der Feier nahm der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. Falk in Begleitung des vortragenden Rathes Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Dr. Göppert Theil.

Am 29. Mai fand die Uebergabe des neuen Gebäudes durch den Staats-Minister Dr. Falk an den Rektor der Universität Prof. Dr. Mannkopff statt und demnächst wurden in der an das neue Gebäude anstoßenden reformirten Universitätskirche von dem Ober-Konfistorialrath Prof. Dr. Scheffer und dem Rektor die Weihereden gehalten.

72) Regelung einiger Verhältnisse bei der Technischen Hochschule zu Berlin.

1) Nach der Mittheilung im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1879 Seite 265 Nr. 37 ist der Geheime Regierungsrath und Professor Reuleaux zum Prorektor der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis zum 1. Juli 1880 ernannt worden. Nachdem derselbe bis zum Ende des Jahres 1880 beurlaubt worden und dadurch die anderweite Verleihung des Amtes nothwendig geworden ist, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. April d. J. in Gemäßheit des §. 38. des provisorischen Verfassungs-Statuts vom 17. März d. J. (Centralbl. Seite 251 Nr. 35) den Vorsteher der fünften Abtheilung, Professor Dr. Aronhold zum Stellvertreter des Rektors der Hochschule mit der Amtsbezeichnung Prorektor für die Zeit bis zum 1. Juli 1880 ernannt.

2) Auf Grund des §. 3. des Regulativs über die Organisation der Abtheilungen an der Hochschule vom 17. März d. J. (Centralbl.

Seite 262 Nr. 36), wonach die Bildung des besonderen Abtheilungs-kollegiums innerhalb jeder Abtheilung bis auf Weiteres durch Anordnung des zuständigen Ministers erfolgen soll, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Verfügung vom 5. April d. J. in die einzelnen Abtheilungskollegien die nachgenannten Lehrer der Hochschule berufen:

- 1) in das Abtheilungskollegium für Architektur die Professoren Dr. Dobbert, Jacobsthal, Kühn, Raschdorff, Schwatlo, Spielberg, Geheimen Ober-Hof-Baurath Straß, Adler und Ende;
 - 2) in das Abtheilungskollegium für das Bauingenieurwesen die Professoren Brandt, Dr. Dörgens, Göring, Spangenberg, Dr. Winkler, Regierungsbaumeister Dietrich und Geheimen Baurath Hagen;
 - 3) in das Abtheilungskollegium für das Maschineningenieurwesen die Professoren Consentius, Fink, Meyer, Reuleaux, Wiebe, Hörmann, Admiraltätsrath Brix und Ingenieur Schwarz-Flemming;
 - 4) in das Abtheilungskollegium für Chemie und Hüttenkunde die Professoren Dr. Liebermann, Dr. Rammelsberg, Dr. Vogel, Dr. Weber und Dr. Hirschwald;
 - 5) in das Abtheilungskollegium für allgemeine Wissenschaften die Professoren Dr. Aronhold, Grell, Dr. Großmann, Dr. Hauck, Dr. Herber, Dr. Kossak, Dr. Paalzow und Dr. Weingarten.
- 3) Zu Abtheilungsvorstehern hat der Herr Minister gemäß §. 38. Abs. 2. des provisorischen Statuts für die Zeit bis zum 1. Juli 1880 durch Verfügung vom 24. März d. J. ernannt:
- a. Professor Kühn für die 1. Abtheilung,
 - b. " Winkler " " 2. "
 - c. " Reuleaux und nach dessen Beurlaubung durch Verfügung vom 20. April d. J. Professor Fink für die 3. Abtheilung,
 - d. " Rammelsberg für die 4. Abtheilung und
 - e. " Aronhold " " 5. Abtheilung.
- 4) Die einstweilige Verwaltung der Stelle des Verwaltungsbeamten (Syndikus) ist gemäß §. 26. des provisorischen Verfassungs-Statuts von dem Herrn Minister durch Verfügung vom 17. April d. J. dem Stadtrichter Kuhnow übertragen worden.
- 5) Von den Abtheilungskollegien sind gemäß §. 17. Nr. 5. in Abs. 1. und §. 38. Abs. 3. des provisorischen Verfassungs-Statuts und §. 13. des Regulativs über die Organisation der Abtheilungen zu Senatoren gewählt worden:
- a. Professor Spielberg für die 1. Abtheilung,
 - b. Geheimer Baurath Hagen " " 2. "

- c. Professor Meyer für die 3. Abtheilung,
 - d. Admiralitätsrath Brix für die in der 3. Abtheilung bestehende Sektion für Schiffbau,
 - e. Professor Liebermann für die 4. Abtheilung und
 - f. " Weingarten " " 5. Abtheilung.
- 6) Hiernach besteht gemäß §. 17. des provisorischen Verfassungs-Statuts der Senat der Hochschule zur Zeit aus
- a. dem Rektor Geheimen Regierungsrath und Profess. Wiebe,
 - b. dem Prorektor Professor Dr. Aronhold,
 - c. den oben unter Nr. 3. genannten Abtheilungsvorstehern,
 - d. dem Syndikus Stadtrichter Kuhnow, und
 - e. den unter Nr. 5. oben genannten Senatoren.

73) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April d. J. ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

U. V. 1352.

- 74) Zuschrift an die Centraldirektion des deutschen archäologischen Institutes zu Rom zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dieses Institutes.

Berlin, den 12. April 1879.

Seit dem Jahre 1874 ist die äußere Verbindung zwischen dem archäologischen Institut und dem von mir geleiteten Ministerium, nachdem sie wenige Jahre vorher besonders eng geknüpft worden war, aufgehoben. Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers zur Reichsanstalt erklärt, ist das Institut seitdem der Fürsorge entrückt, welche Ihm seit Seinem Entstehen von meinen Amtsvorgängern und einige Zeit auch von mir gewidmet werden konnte. Aber wie aus der Geschichte des preussischen Unterrichts-Ministeriums die Thatsache nicht gelöscht werden kann, daß das

Institut einstmals ihm anvertraut gewesen ist, so wird für mich und meine Amtsnachfolger ein Band innerer Theilnahme an den Geschicken des Instituts unlösbar bestehen bleiben.

Mit dieser Theilnahme begrüße ich den Tag, an welchem das Institut das erste Halbjahrhundert Seines Wirkens beendet und in das zweite hinübergeht, *) um in demselben Seine Thätigkeit mit den vermehrten Kräften fortzusetzen, welche ihm Seine Entwicklung und Ausbildung in den letzten Jahren gebracht hat. Ich denke dabei nicht nur an die befruchtende Rückwirkung dieser Thätigkeit auf die demselben Wissensgebiete gewidmeten Veranstaltungen unseres Staates und an die Förderung unserer Anschauung des klassischen Alterthums, sondern ganz besonders auch an die ehrenvolle Wirksamkeit des Institutes als eines Vermittlers zwischen der deutschen archäologischen Wissenschaft und den gleichgerichteten Bestrebungen der Gelehrten anderer Nationen. Möge dem Institute beschieden sein, diese Wirksamkeit, welche Ihm, auch nachdem es aufgehört, eine Privatvereinigung einzelner Gelehrter zu sein, Seinen eigenartigen Charakter aufgeprägt hat, erfolgreich fortzusetzen, wie zugleich für die Pflege der klassischen Archäologie in Deutschland dauernd die Centralstätte zu bleiben, welche, wie sie die hohe Schule für die jüngeren Kräfte des Faches bildet, so die Meister desselben zu gemeinsamer Arbeit vereinigt.

Die Centraldirection des Institutes bitte ich, bei der Feier des Erinnerungstages in Rom den Ausdruck meiner Sympathie und meiner Glückwünsche zur Kenntniß der Festversammlung zu bringen, Sich selbst aber gewiß zu halten, daß ich jede Gelegenheit, werthtätig diese Theilnahme zu erweisen, mit Freude ergreifen werde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An

die Centraldirection des deutschen archäologischen Institutes,
 z. B. des zeitigen Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungsraths Professors Dr. Lepsius Pochwohlgebornen hier selbst.

U. I. 5972.

75) Felix Mendelssohn-Bartholdy's Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl. pro 1878 Seite 284 Nr. 103.)

Am 1. Oktober cr. kommen 2 Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung zur Ausbildung befähigter und strebsamer Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mk.

*) Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Institutes hat am 21. April 1879 stattgefunden.

Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einem der genannten Institute angehört. Ausnahmeweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Ausbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen durch Besuch auswärtiger Institute u.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium (Berlin NW, Unter den Linden Nr. 4) einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihülfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1879.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn - Bartholdy - Stipendien.
Joachim. Fr. Kiel. Karl Eckert.

76) Kurze Mittheilungen.

Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrl. pro 1878 Seite 362 Nr. 127.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Ernst Curtius an der Universität zu Berlin und den Professor Dr. Karl Theodor von Siebold an der Universität zu München nach stattgehabter Wahl zu stimmfähigen Rittersn, und

den Bildhauer Professor Dr. Drake zu Berlin zum Vize-Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.

Gestorben sind die Ritter deutscher Nation: Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schömann an der Universität zu Greifswald und Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Dove an der Universität zu Berlin, zugleich Vize-Kanzler des Ordens.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

77) Ferienordnung für die höheren Unterrichtsanstalten in der Provinz Westpreußen.

(*cf.* Centrbl. pro 1878 Seite 236 Nr. 85.)

Berlin, den 2. Mai 1879.

Auszug.

Ferner bin ich mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium und der überwiegenden Mehrzahl der erstatteten Gutachten darin einverstanden, daß nach den klimatischen Verhältnissen der dortigen Provinz für die längeren Ferien nur die Sommermonate geeignet sind, sowie daß deren Dauer auf 4 Wochen zu bemessen ist. Die für eine längere Dauer von einzelnen Anstalten geltend gemachten Gründe sind zum Theil nicht zutreffend, jedenfalls aber so unerheblich, daß sie den einer solchen Einrichtung entgegenstehenden Bedenken gegenüber nicht in's Gewicht fallen können. Der Beginn dieser Sommerferien ist so zu legen, daß von ihrem Ende bis zum Schlusse des Sommersemesters noch ein Zeitraum von ungefähr 8 Wochen bleibt. Ferner sind die kleineren Ferien so zu vertheilen, daß Ostern, Michaelis und Weihnachten je 14 Tage und zu Pfingsten einschließlich der Festtage fünf Tage frei gegeben werden. Die Lage der gesammten Ferien wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium am Anfang jedes Kalenderjahres den sämtlichen Lehranstalten durch Circularverfügung bekannt zu machen haben, und es bleibt bei deren Festsetzung Denselben unbenommen, je nach der Lage des Osterfestes den Anfang der Osterferien eine Woche früher oder später zu legen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

U. II. 550.

78) Auffinden der Ankündigung von Schriften über Geschlechtsgenuß in zahlreichen Exemplaren einer Festschrift aus dem Verlage von E. Staude zu Berlin.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Durch meinen Erlass vom 6. März 1877 — G. III. 903. — (Centralbl. der gesammten Unterrichts-Verwaltung, Jahrg. 1877 S. 65) habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu Erinnerungsgaben an Schüler oder Schülerinnen, zu welchen öfters Magistrat, Vereine und Schulfreunde Mittel zur Verfügung stellen, unter den Büchern namentlich solche sich eignen, welche das Leben Seiner Majestät durch schlichte Zusammenstellung der Urkunden und Thatfachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Unter den mir bekannt gewordenen Versuchen solcher Darstellung habe ich unter anderen das Buch genannt:

Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte etc. Berlin. Verlag von Edwin Staude.

In gleicher Weise ist auch Seitens kirchlicher Behörden zur Verbreitung des Buches in den Gemeinden verfahren.

Bei der in Folge meines Erlasses an einer höheren Lehranstalt von der Mehrzahl der Schüler und sämmtlichen Lehrern durch Vermittelung des Direktors gemachten Bestellung einer großen Zahl von Exemplaren hat sich die eben so auffällige als betrübende Thatfache ergeben, daß in vielen der von der Verlagsbuchhandlung übersendeten Exemplare eine ausführliche Ankündigung eingelegt war von zwei in demselben Verlage erschienenen auf den Geschlechtsgenuß bezüglichen Schriften, welche, wenn auch ihre Strafbarkeit auf Grund des §. 184 des Strafgesetzbuches der endgiltigen richterlichen Entscheidung noch harret, jedenfalls bei jugendlichen Lesern thatsächlich keinen andern Erfolg haben können, als die Erregung der sinnlichen Begierde. Schon die in der Ankündigung selbst enthaltene ausführliche Angabe des Inhaltes und der Tendenz reicht hin, diese verderbliche Wirkung herbeizuführen. Die Anzahl der Exemplare der fraglichen Ankündigung, welche von Schülern der betreffenden Anstalt eingeliefert worden sind, sowie der Umstand, daß dieselben zwischen unaufgeschnittenen Blättern des genannten patriotischen Buches versteckt sich fanden, läßt den Gedanken an einen bloßen Zufall, der hierbei gewaltet, nicht füglich aufkommen; aber selbst unter einer solchen Voraussetzung bleibt der Erfolg einer schweren sittlichen Gefahr für die Jugend der nämliche.

In Folge dieser Vorgänge hebe ich hiermit die in meinem Erlass vom 6. März 1877 enthaltene Empfehlung der genannten Schrift des hiesigen E. Staude'schen Verlages ausdrücklich auf,

und mache außerdem alle Schulbehörden und Vorstände von Schulen, welche etwa eines der in diesem Verlage erschienenen patriotischen Bücher (außer den erwähnten Reden auch ein „Gedenkbuch zur Feier der goldenen Hochzeit Seiner Majestät ꝛc.) bereits bestellt haben, dafür verantwortlich, daß kein Exemplar in die Hände der Schüler oder Schülerinnen gelange, bevor es auf das Vorhandensein etwaiger verderblicher Einlagen genau untersucht und eventuell derselben entledigt ist. Sollten Einlagen der vorbezeichneten Art irgendwo sich finden, so sehe ich darüber sofortigen Berichte entgegen. Danach ist das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

An
sämmliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-
Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. März 1877 zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1263.
M. 2959.

79) Verfahren des Verlagsbuchhändlers Gestewiß zu Wiesbaden zur Empfehlung eines Buches aus seinem Verlage.

Kiel, den 21. Mai 1879.

Der Verlagsbuchhändler Adolf Gestewiß in Wiesbaden hat am 28. v. M. bei Ueberendung eines Exemplars von dem in seinem Verlage neu erschienenen Werke:

William I, German Emperor and King of Prussia, by
George Boyle.

an den Direktor einer Realschule unseres Aufsichtsbezirkes Folgendes geschrieben:

„Das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel d. d. 1879 J. Nr. ist dem Buche zur Einführung wohl geneigt. Die Herren Schuldirektoren, so schreibt man mir, werden die Einführung des Boyle'schen biographischen Buches wohl sofort von selbst beantragen, wenn sie Einsicht davon ge-

nommen haben, und so ersuche ich die hochlöbliche Direktion, die Einführung beschließen und in Kiel gefälligst beantragen zu wollen."

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß der genannte Verlagsbuchhändler Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhaltes auch an andere Schulen unseres Aufsichtsbezirktes gerichtet hat, so bringen wir den Herren Direktoren und Rektoren hiedurch zur Kenntniß, daß wir dem r. Gestewiß auf sein am 12. v. M. an uns gerichtetes Gesuch, das genannte Buch den Real- und höheren Bürgerschulen hiesiger Provinz zur Einführung empfehlen zu wollen, unsererseits überhaupt gar keinen Bescheid haben zugehen lassen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schleswig-Holstein.

An

die Herren Direktoren und Rektoren der höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

80) Zweck und Benützung der Instruktionsreisen von Seminarlehrern; Inhalt und Form der Reiseberichte.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Die Instruktionsreisen, zu welchen den Seminarlehrern Gelegenheit geboten wird, sollen dieselben mit der Art und Weise bekannt machen, in welcher der ihnen besonders obliegende Unterricht anderwärts ertheilt wird, und sie dadurch vor Einseitigkeit bewahren, zugleich aber zu einer besonnenen Kritik ihres eigenen Lehrverfahrens veranlassen. Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß die betreffenden Lehrer vorzugsweise dem Unterrichte in den Lehrgegenständen beimohnen, welche sie an der eigenen Anstalt vertreten. Wenn daher der Seminarlehrer N. von den 43 Stunden, in welchen er überhaupt nur an den drei Seminaren zu A. B. und C. hospitirt hat, nur 17 in den naturwissenschaftlichen Gegenständen gewählt hat, wie sich dies aus seinem mittels Berichtes vom 18. d. M. eingereichten Reiseberichte ergibt, so entspricht dies nicht dem Zwecke, zu welchem ihm die bezügliche Reise-Unterstützung bewilligt worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den r. N. darauf aufmerksam machen, ihm aber zugleich eröffnen, daß der Inhalt seines Berichtes zu noch ernstern Bedenken Anlaß giebt.

Die Reiseberichte sollen nur erkennen lassen, in welcher Weise der betreffende Seminarlehrer die ihm zu seiner Weiterbildung gebotene Gelegenheit benutzt hat. Zu diesem Zwecke genügt es vollkommen, wenn in dem Berichte angegeben wird, an welchen Tagen sich der Berichterstatter an den einzelnen Anstalten befunden, welchen Lehrstunden er beigewohnt und in wiefern er aus dem Hospitium eine Erweiterung seines Gesichtskreises oder Anregungen zur Verbesserung seines Lehrverfahrens gewonnen habe. Pädagogische und methodische Exkurse gehören nicht in die Reiseberichte, welche knapp zu halten sind. Noch weniger aber kann es gebilligt werden, wenn in denselben Fehler und Mängel, sei es vermeintliche oder auch wirkliche, welche ein Lehrer in dem ihm zugänglich gemachten Unterrichte wahrgenommen hat, ausführlich und in einer Sprache vorgetragen werden, wie sie einem revidirenden Vorgesetzten, nicht aber einem Lehrer zusteht, der zu seiner eigenen Belehrung gereift ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Fall.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 169.

81) Vereinbarung mit der freien Hansestadt Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Bremischen Staatsgebiete als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund des Regulativs für die Lehrerinnen- u. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugniß als Lehrerinnen und als Schulvorsteherinnen erworben haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erlangen.

Ferner ist vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksschulen sowie an höheren Mädchenschulen von den staatlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Befähigungszeugnissen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemessen werde.

Die Königliche Regierung ic. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-
Schulcollegium hier, die Königl. Konsistorien in der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur
Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. III. a. 8451.

82) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bil-
dungsanstalt.

(Centrbl. pro 1878 Seite 379 Nr. 137.)

Berlin, den 21. Juni 1879.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu
Berlin während des Winters 1878/79 haben nachgenannte Lehrer
das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an
öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) Barth, Elementar- und Zeichenlehrer an der Realschule zu
Fierlohn,
- 2) Böder, Elementarlehrer zu Ehrenfeld, Regierungsbezirk Köln,
- 3) Brennecke, Elementar- und Zeichenlehrer, bisher zu Burg,
jetzt zu Berlin,
- 4) Broschinski, Seminar-Hülfslehrer zu Prß. Friedland,
- 5) Buldmann, Seminarlehrer zu Waldau,
- 6) Engel, Elementarlehrer, bisher zu Bitterfeld,
- 7) Gohmann, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz,
- 8) Güssow, ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu
Wollin,
- 9) Hartung, Lehrer an der Mittelschule zu Roswig im Herzog-
thume Anhalt,
- 10) Heesch, technischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu
Ipehoe,
- 11) Jordan, ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu
Gumbinnen,
- 12) Kleiner, technischer Lehrer an der Fürstenschule (Gymnasium)
zu Pleß,
- 13) Kohlkrausch, Gymnasial-Vorschullehrer zu Halberstadt,

- 14) Koppeheel, Elementarlehrer zu Zörbig, Regierungsbezirk Merseburg,
- 15) Laute, dsgl. zu Gisleben,
- 16) Lorenz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Heiligenstadt,
- 17) Müller, Elementar- und Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Hofgeismar,
- 18) Pabstleben, wissenschaftlicher Hülflehrer am Gymnasium zu Emden,
- 19) Pakebusch, Elementarlehrer zu Burg,
- 20) Dr. Pottbacht, Gymnasiallehrer zu Arnsherg,
- 21) Proß, Elementarlehrer zu Eberswalde,
- 22) Reichart, Kandidat des höheren Schulamtes zu Neu-Ruppin,
- 23) Rennhart, Elementarlehrer zu Bütow,
- 24) Schlichting, Seminar-Hülflehrer zu Franzburg,
- 25) Schöber, Elementarlehrer zu Posen,
- 26) Ulmer, Gymnasiallehrer zu Insterburg,
- 27) Walther, Elementarlehrer zu Bitterfeld,
- 28) Wehlan, Seminar-Hülflehrer zu Dranienburg,
- 29) Weichert, dsgl. zu Tuchel,
- 30) Westermann, Elementarlehrer zu Lüneburg,
- 31) Weyer, dsgl. zu Münster,
- 32) Wickel, dsgl., bisher zu Hamburg, jetzt zu Luckenwalde,
- 33) Zahn, dsgl. zu Hilders, Kreis Gersfeld, und
- 34) Zorn, dsgl. zu Esch.

Eine beschränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Unterrichtsanstalten hat in demselben Kursus erlangt:

- 35) Säuberlich, Privat-Elementarlehrer zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Luca n u s.

Bekanntmachung.

U. III. a. 9263.

- 83) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1879.

(Centrbf. pro 1878 Seite 289 Nr. 105.)

Berlin, den 6. Juni 1879.

In den am 31. März und 1. April, sowie am 3. und 5. Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfungen haben das Zeug-

1879.

24

niß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) Bode, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 2) Busse, Studirender der Philologie, aus Ratibor, z. Z. zu Berlin,
- 3) Dudenhöft, dsgl., aus Elbing, z. Z. zu Berlin,
- 4) Domke, dsgl., aus Kulm, z. Z. zu Berlin,
- 5) Fischer, Studirender der Geschichte, aus Königsberg i./Ostpr., z. Z. zu Berlin,
- 6) Dr. Förster, Schulamtskandidat zu Lübben a. d. L.,
- 7) George, Studirender der Philologie, aus Schönlanke, z. Z. zu Berlin,
- 8) Gerloff, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 9) Hasemann, Lehrer an der Gewerbeschule zu Saarbrücken,
- 10) Hippius, Elementarlehrer zu Mühlhausen i. Thür.,
- 11) Karnowsky, Zeichenlehrer zu Wollin i. Pomm.,
- 12) Kindervater, Turnlehrer zu Jena, Großherzogth. Sachsen-Weimar,
- 13) Klotz, Amtsgerichtschreiber zu Oldenburg,
- 14) Kühn, Studirender der Philologie, aus Bohstedt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, z. Z. zu Berlin,
- 15) Lehmann, Lehrer am Militär-Waisenhause zu Potsdam,
- 16) Lepère, Studirender der Mathematik, aus Schönburg bei Strassburg i. d. Uckermark, z. Z. zu Berlin,
- 17) Loh, Studirender der Philologie, aus Homburg v. d. H., z. Z. zu Berlin,
- 18) Malbranc, dsgl., aus Stargard i. Pomm., z. Z. zu Berlin,
- 19) Nauck, Kandidat der Philologie zu Berlin,
- 20) Dr. Nebelung, dsgl., aus Schleusingen, z. Z. zu Hildburghausen,
- 21) Dehme, Turnwart und Uhrgehäusemacher zu Mühlhausen i. Thür.,
- 22) Pause, Steindrucker zu Berlin,
- 23) Pfaff, Gymnasial-Hülfslehrer zu Dortmund,
- 24) Richter, Kandidat der Philologie und Hülfslehrer zu Berlin,
- 25) Rodopeter, Bureaugehülfe zu Hamm i. Westfal.,
- 26) Roskowsky, Turnlehrer zu Berlin,
- 27) Schaper, Studirender der Mathematik zu Göttingen,
- 28) Scharf, Handlungsgehülfe zu Viefelfeld i. Westfal.,
- 29) Schauder, Stellmacher zu Berlin,
- 30) Schmidt, Richard, Holzbildhauer zu Berlin,
- 31) Schmidt, Heinrich, Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Magdeburg,
- 32) Dr. Schneider, ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin,

- 33) Schulz, Studirender der Mathematik ic. zu Berlin;
 34) Schulze, Handlungsgehülfe zu Berlin,
 35) Seyffert, Elementarlehrer zu Modelwitz, Kreis Merseburg,
 36) Siepelt, Eisenbahn-Assistent zu Berlin,
 37) Steinicke, Elementarlehrer zu Gassen, Regierungsbezirk Frankfurt,
 38) Stöwer, Studirender der Philologie, aus Stargard i. Pomm.,
 z. Z. zu Berlin,
 39) Wachtendorf, Vize-Feldwebel zu Oldenburg, und
 40) Wilkens, Studirender der Philologie, zu Bremen.

Das Zeugniß einer beschränkten Befähigung haben erhalten:

- 41) Böhmer, Turnlehrer zu Berlin,
 42) Siebenhaar, Steindrucker zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

Bekanntmachung.

U. III. a. 9401.

- 84) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.
 (Centrbl. pro 1878 Seite 238 Nr. 88.)

Berlin, den 23. April 1879.

In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme sind die Bestimmungen meiner Cirkular-Befugung vom 20. März 1877 (U. III. 7340.) und die derselben beigefügten Bedingungen vom 15. dess. M. u. J. maßgebend.

Bericht, auch falls keine Anmeldungen zu bewirken sind, wird spätestens bis zum 1. August d. J. erwartet.

An

sämmtliche königl. Regierungen, das königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Soweit höhere Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminare vorhanden sind, an welchen befähigte Turnlehrer fehlen, wolle das

Königliche Provinzial-Schulkollegium es sich ernstlich angelegen sein lassen, geeignete Lehrer, welche im nächsten Winter zu ihrer Ausbildung für den Turnunterricht hierher kommen können, zu ermitteln.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: L u c a n u s.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 6823.

85) Turnfahrten während der vierwöchentlichen Turnkurse für Elementarlehrer.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Leiter vierwöchentlicher Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer mit den Theilnehmern entweder zahlreiche Turnfahrten oder solche Reisen unternommen haben, welche nach der Zeitdauer und nach der Entfernung des Reisezieles weder der kurzen Dauer noch dem Zwecke der Turnkurse entsprachen, in Beziehung auf die benutzten Beförderungsmittel die Bezeichnung „Turnfahrten“ nicht mehr rechtfertigten, und für die Theilnehmer mit erheblichen Kosten verbunden waren.

Ich bestimme daher, daß die während eines vierwöchentlichen Turnkurses zu veranstaltenden Turnfahrten auf je einen Tag zu beschränken sind.

Nur unter ganz besonderen Verhältnissen darf hiervon abgesehen werden und ist alsdann die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums rechtzeitig zu beantragen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: L u c a n u s.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 9691.

V. Volksschulwesen.

86) Bauart bei Schulhäusern (Massivbau — Fachwerkbau).

Berlin, den 1. Februar 1879.

Auf den gefälligen Bericht vom 21. Dezember v. J., die Rekursbeschwerde der Stadt B. wegen des Schulhausbaues zu R. betreffend, erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß den Ausführungen der Königlichen Regierung daselbst meinerseits insofern nur beige- treten werden kann, als unzweifelhaft ein guter Massivbau, weil solider und sicherer, auf die Dauer auch billiger, dem Fachwerkbau vorzuziehen ist. Daher empfiehlt es sich wohl, durch Belehrung auf die Gemeinde dahin einzuwirken, daß sie die bessere, wenn auch anfänglich etwas kostspieligere Bauart wähle. Dagegen erscheint es bedenklich, die Stadtgemeinde B. zur Annahme des Massivbaues gegen ihren Willen zu zwingen.

Die angezogene Vorschrift im diesseitigen Erlasse vom 30. November 1868 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 781), daß Schulbauten in der Regel massiv ausgeführt werden sollen, bezieht sich der Natur der Sache nach in erster Linie auf solche Bauten, bei deren Kosten-Deckung die Staatsfonds aus irgend einem Grunde betheiligt sind. Baut aber die Gemeinde, wie im vorliegenden Falle, ganz aus eigenen Mitteln, so können nur solche bauliche Ausführungen absolut verboten werden, welche unbedingt als unzulässig gelten. Dies ist jedoch bezüglich des Fachwerkbauens nicht der Fall.

Ew. Excellenz ersuche ich bei Wiederanschluß sämtlicher Berichtsanlagen ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen und die Stadtgemeinde B. auf die beiliegende Rekursbeschwerde vom 25. September v. J. mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

den Königl. Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen
Rath u.

G. III. 8867.

87) Größe und Einrichtungen der Schulzimmer, Ausdehnung der Lehrerwohnung.

Berlin, den 9. April 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 19. Februar d. J., den Rekurs des Schulverbandes N. gegen die dortige Verfügung vom 25. November v. J. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1. Wenn auch in der Regel die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder 80 nicht übersteigen soll, so ist doch ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen die Anlage des Schulzimmers bis zur Größe von 100 Kinderplätzen (60 qm) zu gestatten, namentlich bei solchen Gemeinden, bei welchen zwar ein Anwachsen der Schülerzahl um etwas über 80 in absehbarer Zeit zu erwarten ist, der Zuwachs jedoch nicht die Einrichtung einer zweiten Schulklasse bedingt.

Wenn ich daher auch gegen die Einrichtung des Schulsaales für 100 Kinder nichts zu erinnern finde, so muß ich doch aus den von der Königlichen Regierung sonst geltend gemachten Gründen das vorgelegte Projekt beanstanden. Namentlich trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die größte Abmessung des Schulsaales mit 10,80 m zu groß sei. Schulsäle werden, wenn irgend thunlich, nicht länger als 9 m angelegt und wird an der Breite so viel zugegeben, als nöthig ist, um den erforderlichen Flächenraum herzustellen.

Das Hauptbedenken gegen das vorgelegte Projekt besteht in der durchaus vorschriftswidrigen Anlage der Fenster. In Schulzimmern gewöhnlicher Art darf den Kindern das Fensterlicht nur von links und von der Rückseite, nie von rechts oder gar von der Gesichtseite zugeführt werden. Hier muß also die dem entgegenstehende Forderung der Gemeinde entschieden zurückgewiesen werden.

Wegen der Lüftungseinrichtung wird dagegen der Gemeinde eher nachzugeben sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Aufstellung eiserner Defen mit permanenter Feuerung und Heizung von Innen beabsichtigt, wie dies in dortiger Gegend, soviel bekannt, heut noch allgemein üblich ist. Solche s. g. „Windöfen“ mit Feuerung vom Innern des Zimmers sind schon an sich gute Luftreiniger.

Die mit 3,70 m incl. Balkenlage projektierte Höhe des Schulzimmers erachte ich für genügend, da als geringste zulässige Lichthöhe 3,20 oder mit Decke 3,50 m angesehen wird. Eine Höhe von 4 m ist hinsichtlich des größeren Luftraumes zwar als besser zu erachten, vertheuert aber auch die Bauanlage und die Heizung des Raumes.

2. Gegen die in Nr. 2 Ihrer obigen Verfügung eventl. in

Aussicht genomme Unterkellerung nur der Hälfte des Gebäudes habe ich nichts einzuwenden.

3. Die nach der Intention der Gemeinde für den Lehrer zu beschaffende Wohnung geht, was die Zahl der Räume anbetrifft, weit über das Bedürfnis hinaus. Für eine Elementarlehrer-Wohnung müssen 2 Stuben, von denen die eine 25, die andere 20 □ m groß, und 2 Kammern von 15 bis 18 □ m Größe neben Küche, Vorrathsgelasse zc. als vollkommen ausreichend betrachtet werden.

4. Einen Abtritt im Hause kann auch ich nicht für erforderlich erachten.

5. Die Dekonomie-Räume sind jedenfalls nur nach dem Bedürfnis der Landdotation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirthschaft zu bemessen.

Die Königliche Regierung hat die Gemeinde hiernach zu bescheiden resp. derselben aufzugeben, ein dieser Verfügung entsprechendes Bauprojekt aufertigen oder das vorhandene entsprechend umarbeiten zu lassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu R.

G. III. 5633.

88) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 406 Nr. 145.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 5. Juli 1878 der Bresler-Stiftung zu Danzig zur Unterstützung von Wittwen evangelischer Volksschullehrer aus dem Superintendentensprengel der Stadt Danzig,
2. vom 15. Juli 1878 der Stipendien-Stiftung für Abiturienten der Realschule zu Wehlau (s. a. nachsteh. Seite 365 Nr. 89,2),
3. vom 28. Juli 1878 der Riemann-Stipendien-Stiftung zu Hannover für Studirende der Theologie (s. a. nachsteh. Seite 365 Nr. 89,5),
4. vom 7. August 1878 der zu Seehausen im Kreise Wanzleben begründeten Moriß'schen Stipendienstiftung für Schüler höherer Lehranstalten (s. a. nachsteh. Seite 365 Nr. 89,6),

5. vom 11. Septbr 1878 der „Meldorf' er Frauenstiftung“ für Zöglinge eines Schullehrer-Seminars bzw. für einen Primaner des Gymnasiums zu Meldorf (s. a. nachsteh. Seite 366 Nr. 89,11),
6. vom 16. Septbr 1878 der Kolster-Stiftung zur Unterstützung von Schülern der beiden oberen Klassen des Gymnasiums zu Meldorf (s. a. nachsteh. Seite 366 Nr. 89,12),
7. vom 22. Septbr 1878 dem katholischen Rettungshause für verwaarloste oder verwaiste Kinder zu Pleschen im Regierungsbezirke Posen (s. a. nachsteh. Seite 366 Nr. 89,14),
8. vom 25. Oktober 1878 der von dem Amtsphysikus Dr. Stuhlmann zu Wetter im Regierungsbezirke Kassel gegründeten Stipendien-Stiftung (s. a. nachsteh. Seite 367 Nr. 89,19),
9. vom 2. Dzbr 1878 dem unter dem Namen „Borghards-Stift“ im Jahre 1875 zu Stendal im Regierungsbezirke Magdeburg gegründeten Rettungshause für verwaarloste Knaben,
10. vom 4. Dzbr 1878 dem „Evangelischen Kinderbewahrungs-Bereine“ zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg,
11. vom 11. Dzbr 1878 dem im Jahre 1862 gegründeten „Altstädtischen Kinder-Asyl-Bereine“ zu Königsberg i. Ostpr.,
12. vom 29. Januar 1879 der Rektor Krug-Stiftung zu Bojanowo im Kreise Kröben, Regier. Bez. Posen (s. a. nachsteh. Seite 368 Nr. 89,22),
- 13) vom 7. Februar 1879 der ein Kleinkinder-Lehrerinnen-Seminar und Kleinkinderschulen umfassenden Anstalt zu Breslau,
14. vom 6. März 1879 dem von dem Ober-Konsistorialrath Professor Dr. Eholuck und seiner Ehefrau bei der Universität zu Halle errichteten Konvikt für Studierende der evangelischen Theologie (s. a. nachsteh. Seite 369 Nr. 89,20),
15. vom 28. März 1879 der von dem emeritirten Pfarrer Schreck gegründeten Schulstiftung zu Lindstedt im Kreise Gardelegen (s. a. nachsteh. Seite 369 Nr. 89,12),
16. vom 16. April 1879 der „Stiftung des Wall'schen Schulprämien- und Aussteuer-Vegates“ zu Morsum auf der Insel Sylt,
17. vom 14. Mai 1879 dem Pestalozzi-Bereine für den Stadt- und den Landkreis Liegnitz zur Unterstützung von Lehrer-Wittwen und Waisen (s. a. nachsteh. Seite 370 Nr. 89,21),
18. vom 26. Mai 1879 der zu Berlin neu konstituirten „Astrikanischen Gesellschaft in Deutschland“.

89) Zuwendungen im Reffort der Unterrichtsverwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist.

(Centrbl. pro 1878 Seite 406 Nr. 146.)

1. Der Dr. med. Ficker zu Liegnitz hat der Taubstummenanstalt daselbst 9000 Mark vermacht.

2. In der Stadt Wehlau ist aus Erträgen von Vorlesungen und aus Beiträgen im Betrage von 2640 Mark eine Stiftung zur Unterstützung von Abiturienten der Realschule daselbst zu ihrer Weiterbildung auf einer Universität oder einer gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen oder einer Kunst-Fachschule für das erste Studienjahr gegründet worden (s. a. vorsteh. Seite 363 Nr. 88,2).

3. Der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Rosenkranz zu Königsberg i. Ostpr. hat eine ihm von den Lehrern der Universität daselbst, von Freunden und von früheren Studirenden zu diesem Zwecke dargebrachte Summe von 6381 Mark 88 Pf. zu einem Stipendium für einen Studirenden der philosophischen Fakultät bestimmt.

4. Die Wittve Heydemann geb. Findeis zu Kiel hat der Universität daselbst ein Kapital von 15,000 Mark zur Begründung einer Stipendien-Stiftung für Studirende letztwillig zugewendet.

5. Der General-Superintendent der Diözese Kalenberg, Ober-Konfistorialrath Dr. Niemann zu Hannover hat ein ihm bei seinem fünfzigjährigen Jubiläum übergebenes Kapital von 3477 Mark zu einem Stipendium für Studirende der Theologie bestimmt (s. a. vorsteh. Seite 363 Nr. 88,3).

6. Die Wittve des Stabsarztes a. D. Dr. Moriz geb. Anton zu Görlitz hat mit einem Kapital von 3600 Mark zu Seehausen im Kreise Wangleben eine Stiftung zu dem Zwecke begründet, vermögenslosen strebsamen Zöglingen den Besuch höherer Lehranstalten zu ermöglichen (s. a. vorsteh. Seite 363 Nr. 88,4).

7. Der Moriz Rapp zu Frankfurt a. Main hat vier Anstalten daselbst, zu welchen die Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde und die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft gehören, zu gleichen Theilen zu Erben seines etwa 200,000 Mark betragenden Nachlasses letztwillig ernannt.

8. Der Rentner Jos. Beckers zu Aachen hat der Taubstummenanstalt daselbst die Summe von 9000 Mark vermacht.

9. Die Eheleute Joh. Birkhofer zu Ostrach haben der unter dem Namen „Haus Nazareth“ zu Sigmaringen bestehenden Anstalt zur Pflege und Erziehung verwaister Kinder katholischer Konfession sowie zur Versorgung älterer Personen einen Nachlaß von vielleicht gegen 5000 Mark zugewendet.

10. Der Kaufmann D. Dellshau zu Berlin hat der Königlichen Bibliothek daselbst die Sammlung des handschriftlichen Nachlasses Oherubini's geschenkt.

11. Ein Damen-Komitee zu Meldorf in der Provinz Schleswig-Holstein hat die Summe von 4000 Mark, welche aus einer im Jahre 1864 zum Besten der Landesfische in Süderdithmarschen veranstalteten Verlosung herrührt, zur Gründung einer „Meldorfer Frauenstiftung“ mit dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen einem bedürftigen und würdigen Zöglinge eines Schullehrer-Seminars in der Provinz, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einem Schüler der Prima des Gymnasiums zu Meldorf zu verleihen sind (s. a. vorsteh. Seite 364 Nr. 88,5).

12. Der Kreis-Schulinspektor Kuznik zu Falkenberg im Regierungsbezirke Oppeln hat dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau ein Legat von 6000 Mark in Werthpapieren zu Prämien für Zöglinge dieser Anstalt ausgesetzt.

13) Zum Andenken an den im Jahre 1875 aus dem Amte geschiedenen Gymnasial-Direktor Professor Dr. Kolster zu Meldorf ist mit einem aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Kapital von 2130 Mark eine Stiftung zur Unterstützung von Schülern der beiden oberen Klassen des Gymnasiums zu Meldorf begründet worden (s. a. vorsteh. Seite 364 Nr. 88,6).

14. Zu Pleschen im Regierungsbezirke Posen ist von dem katholischen Frauen-Vereine ein Rettungshaus für verwahrloste oder verwaiste Kinder aus Zuwendungen des Grafen von Taczanowski auf Taczanowo sowie aus sonstigen Beiträgen gegründet worden (s. a. vorsteh. Seite 364 Nr. 88,7).

15. Der Rechtsanwalt Justizrath von Dazur zu Breslau hat der Universität daselbst für ihr zoologisches Museum seine Konchylien-Sammlung, etwa 5000 Arten in 13,000 Stück umfassend, geschenkt.

16. Dem Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder evangelischer Religion zu Glasz ist von der Wittve des Gasthofbesizers Sellgitt geb. Masthoff daselbst die Summe von 1000 Thln = 3000 Mark testamentarisch zugewendet worden.

17. Der Kreisgerichtsrath Windhorst zu Bielefeld hat eine ihm von der Bürgerschaft gewidmete Ehrengabe von 8000 Mark dem Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule daselbst zum Zwecke einer Stiftung für Abiturienten als Geschenk überwiesen.

18. Der Luther-Stiftung für Waisen des Berliner Lehrerstandes ist von der Wittve des Geheimen Registrators Schallenfeld geb. Paul zu Berlin ein Legat von 6000 Mark ausgesetzt worden.

19. Der Amtspophysikus Dr. Stuhlmann zu Wetter im Regierungsbezirke Kassel hat die Summe von 1000 Thln = 3000 Mark zur Begründung einer Stipendien = Stiftung für junge Leute zum Zwecke ihrer höheren wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Ausbildung, event. zur Erlernung eines Handwerkes lehtwillig ausgesetzt (s. a. vorsteh. Seite 364 Nr. 88, s).

20. Der Verlagsbuchhändler Jos. Rütten zu Frankfurt a. Main hat der Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde daselbst 10,000 Mark zum Zwecke der wissenschaftlichen und pädagogischen Fortbildung der Lehrer dieser Schule vermacht.

21. Die Wittwe Spannagel geb. Reinholdt, früher zu Würde, zuletzt zu Marburg, hat dem Erziehungs- und Waisenhause zu Eber-Moschen bei Würde im Kreis Hagen 3000 Thlr = 9000 Mark lehtwillig zugewendet.

22. Der Fabrikbesitzer Dr. phil. Marchwald zu Berlin hat

- dem Frauenvereine de 1833 zum Besten israelitischer Waisemädchen zu Berlin 30,000 Mark,
- den Baruch = Auerbach'schen Waisen = Erziehungs = Anstalten für jüdische Knaben und Mädchen zu Berlin 30,000 Mark, und
- der Friedrich = Wilhelms = Universität zu Berlin zu Stipendien für Studierende aller Fakultäten mit Ausnahme der theologischen 50,000 Mark

lehtwillig zugewendet.

23. Der ordentliche Professor Dr. Droysen an der Universität zu Berlin hat der lehteren eine ihm bei Gelegenheit der Feier seines siebenzigsten Geburtstages übergebene Summe von 3270 Mark zu einer Stiftung behufs Prämienvertheilung zur Förderung der historischen Studien zugewendet.

24. Ehemalige Schüler der städtischen Realschule 1. Ordn. zu Köln haben aus Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Bestehens dieser Anstalt der Stadt Köln ein Kapital von 9000 Mark mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen zur Beschaffung außergewöhnlicher Lehrmittel für die Anstalt verwendet werden sollen.

25. Die Erben der Eheleute Krauskopsen. zu Wiesbaden haben der „Adolph = Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen“ daselbst die Summe von 5000 Mark zur Begründung zweier Stipendien geschenkt.

26. Die verwittwete Schmiedemeister Lannert geb. Pfennig zu Breslau hat dem Rettungshause zu Schreiberhau im Kreise Hirschberg 2500 Thlr = 7500 Mark vermacht.

27. Ehemalige Schüler des (inzwischen verstorbenen) Direktors des Gymnasiums zu Eisleben und früheren Lehrers am Pädagogium zu Magdeburg, Professors Dr. Schwalbe haben demselben bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum behufs Gründung einer für

Schüler beider Anstalten bestimmten Stipendien-Stiftung die Summe von 3011 Mark übergeben.

28. Der Procurist Henke zu Berlin hat 3000 Mark in Werthpapieren der Schule zu Wehlis im Kreise Merseburg mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen der Lehrer die eine Hälfte erhalten, die andere Hälfte zur Anschaffung von Schulbüchern für Schüler verwendet werden soll.

29. Die Rentnerin Jos. Neusch zu Königswinter hat den Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln ein Legat von 2000 Thln = 6000 Mark zu Stipendien für Studirende zugewendet.

30. Der Buchhändler und Agent Liethert zu Linz a. Rh. hat die Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln zu Erben seines etwa 30,000 Mark betragenden Nachlasses zum Zwecke der Gründung von Studien-Unterstützungen eingesetzt.

31. Dem „physikalischen Vereine“ zu Frankfurt a. Main sind von dem Kaufmann und Fabrikanten W. Kieger daselbst 30,000 Mark zur Begründung von Studien-Stipendien und zur Förderung der Vereinszwecke lehtwillig zugewendet worden.

32. Der Rentner Trablé zu Cuxen im Regierungsbezirke Aachen hat der Stadtgemeinde Cuxen Werthpapiere im Nennwerthe von 3000 Mark zu Unterrichtszwecken vermacht.

33. Aus Anlaß der Pensionirung des Rektors Krug zu Bojanowo im Kreise Kröben ist ein Kapital von 2000 Mark gesammelt worden, dessen Revenuen, nachdem durch Zinszuwachs und freiwillige Gaben das Kapital auf 10,000 Mark angewachsen sein wird, zur Unterstützung von Schülern aus Bojanowo, welche höhere Lehranstalten besuchen, verwendet werden sollen (s. a. vorsteh. Seite 364 Nr. 88,12).

34. Der emeritirte Pfarrer Keuven zu Düren hat den Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds zu Köln 2000 Thlr = 6000 Mark zu einer Studienstiftung für Jünglinge aus seiner Familie vermacht.

35. Der Dr. med. Pasaß zu Liegniz hat der Stadtgemeinde Liegniz ein Legat von 12,000 Mark in Werthpapieren zu Stipendien für Studirende zugewendet.

36. Der Geologe Dr. W. Reiß, z. Z. zu Berlin, hat dem mineralogischen Museum der Universität zu Berlin seine Sammlung von Gebirgsarten aus vulkanischen Bergen Südamerikas im Werthe von wenigstens 30,000 Mark, sowie eine Sammlung fossiler Wirbelthierknochen aus Ecuador geschenkt.

37. Der Unterstützungskasse des Vereines israelitischer Elementarlehrer Westfalens und der Rheinprovinz ist in Folge testamentarischer Bestimmung des Kaufmanns Rosenberg zu Rheda im Regierungsbezirke Minden aus dem Nachlasse desselben die Summe von 3656 Mark 31 Pf. zugefallen.

38. Die Wittwe des Dr. Wittling geb. Reinders zu Düsseldorf hat dem katholischen Waisenvereine daselbst einen Nachlaß von etwa 23,487 Mark zugewendet.

39. Der im Juni 1877 verstorbene Professor der Theologie an der Universität zu Halle, Ober-Konsistorialrath D. Tholuck und dessen Ehefrau haben bei dieser Universität durch Schenkung eines Hauses, der Bibliothek des Verstorbenen und eines Kapitals von 30,000 Mark ein Konvikt für Studirende der evangelischen Theologie errichtet (s. a. vorsteb. Seite 364 Nr. 88,14).

40. Der Müllergeselle Bucherpfennig zu Seulingen im Amt Sieboldehausen, Landdrosteibezirk Hildesheim, hat der Schule daselbst einen Nachlaß von 6716 Mark 87 Pf. zugewendet.

41. Das Fräulein R. G. A. Hecker zu Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 12,000 Mark zur Begründung einer Stiftung für Studirende der Medizin vermacht.

42. Der emeritirte Pfarrer Schreck zu Stendal, früher zu Lindstedt bei Gardelegen, hat aus seinem auf 2860 Mark abgeschätzten Grundbesitzthum eine Stiftung zur Dotation der zweiten Lehrerstelle und zu Schulgeldzahlungen für arme Kinder zu Lindstedt gegründet (s. a. vorsteb. Seite 364 Nr. 88,15).

43. Der Verein für Naturkunde zu Kassel hat seine naturhistorischen Sammlungen einschließlich der Schränke im Werthe von 10,000 Mark dem königlichen Museum daselbst geschenkt.

44. Der Professor Dr. von Franzius zu Freiburg i. Breisgau hat der Alexander von Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen ein Vermächtniß von 16,839 Mark 17 Pf. zugewendet.

45. Die Kaufmann Schlesinger'schen Eheleute zu Berlin haben den Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen daselbst einen Nachlaß von ungefähr 14,200 Mark letztwillig zugewendet.

46. Die Wittve des Ober-Konsistorialraths und Professors Dr. Twetten zu Berlin hat dem Melancthonhause daselbst 6000 Mark vermacht.

47. Der Banquier Wilh. von Krause zu Berlin hat der Kaiserin-Augusta-Stiftung zu Charlottenburg 15,000 Mark geschenkt.

48. Der katholische Pfarrer Weyer zu Auenheim im Kreise Bergheim hat den Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln Kapitalien im Gesamtbetrage von 12,000 Mark zu einer Studien-Stiftung geschenkt.

49. Die Wittve Ad. Klara Lange geb. Schucke zu Berlin hat dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium daselbst eine immerwährende Rente von jährlich 3450 Mark testamentarisch zu einer

Stiftung ausgefetzt, aus welcher Universitäts-Stipendien an ehemalige Schüler, sowie Unterstüzungen an Schüler und an Wittwen und Waisen von Lehrern dieses Gymnasiums gewährt werden sollen.

50. Der Kaufmann Sels zu Neuß im Regierungsbezirke Düsseldorf hat dem katholischen Waisenhanse daselbst ein Vermächtniß von 5000 Thln = 15,000 Mark zugewendet.

51. Der Dr. med. Ficker zu Liegnis hat dem Pestalozzi-Vereine für den Stadt- und den Landkreis Liegnis ein Legat von 6000 Mark ausgefetzt (s. a. vorsteh. Seite 264 Nr. 88,17).

52. Der Senator a. D. Schröder zu Greifswald hat seiner Vaterstadt Greifswald ein Legat von ungefähr 11,600 Mark für Schulzwecke ausgefetzt.

53. Der Kaufmann G. W. Zacher zu Königsberg i. Ostprh. hat der Blinden-Unterrichtsanstalt daselbst ein Legat in Werthpapieren zum Nennwerthe von 3000 Mark zugewendet.

54. Die theologische Fakultät der Universität zu Halle hat mit einem aus angeammelten Dekanatsgebühren gebildeten Fonds von 3616 Mark 18 Pf. eine Stipendienstiftung für Studierende der evangelischen Theologie an dieser Universität errichtet.

55. Der zu Blunyn verstorbene Jakob Küppers hat dem „Vereine zur Erziehung armer, verlassener und vermahrloster Kinder“ zu Neukirchen bei Miers 6000 Mark lektwillig zugewendet.

Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß der Feier Allerhöchstihrer Goldenen Hochzeit Auszeichnungen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

der Geheime Regierungs-Rath Hißig, Präsident der Akademie der Künste zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

der Geheime Medizinal-Rath und Professor Dr. du Bois-Reymond, ständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften zu Berlin;

den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:
 der Rektor der technischen Hochschule, Geheimer Regierungsrath und
 Professor Wiebe zu Berlin,
 der Rektor der Universität, Geheimer Regierungsrath und Professor
 Dr. Zeller zu Berlin;

den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:
 der Professor und Bildhauer Siemering zu Berlin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Schöne im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt,
 der Kreisgerichtsrath Polenz zu Bunzlau zum Regierungsrath, Justiziarus und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz ernannt,
 der Regierungs- und Schulrath Dittrich zu Kößlin an die Regierung zu Stettin versetzt,
 der Seminar-Direktor Kahle zu Kößlin zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Kößlin überwiesen,
 dem Amtshauptmann der Universität zu Greifswald, Geheimen Regierungsrath Hänisch der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,
 zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Gumbinnen: der Pfarrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Pensky zu Darkehmen,
 Marienwerder: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Seminarlehrer Streibel zu Neumark im Kreise Löbau, Gymnasiallehrer Dr. Hüppe zu Schwetz, Gymnasiallehrer Dr. Hatwig zu Flatow, und Pfarrer Weise zu Dtsch Krone,
 Köln: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Lehrer Prosch zu Gummersbach, und Lehrer Fraune zu Bergheim.

B. Universitäten, Akademien u.

Der Privatdoz. Dr. Pyl zu Greifswald ist zum außerordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Dr. Bruch zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der juristischen Fakultät, und der Privatdoz. Dr. von Richter daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

an der Univers. zu Halle der außerordentl. Profess. Dr. theol. Mart. Kähler zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakultät, und der außerordentl. Profess. Dr. Cantor zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Göttingen dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., Abt und Konsistorialrath Dr. Schöberlein zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzogl. Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen die Erlaubniß ertheilt, — dem ordentl. Professor in der philosoph. Fakult. Hofrath Dr. Bertheau der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität zu Marburg s. Seite 345 Nr. 71 dieses Heftes.

Dem ordentl. Profess. in der juristischen Fakult. der Univers. zu Bonn, Geheimen Justizrath Dr. von Stिंगing ist zur Anlegung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, — dem ordentl. Profess. Dr. Delius in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt, demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, und derselbe zum ordentl. Honorarprofessor in der philosoph. Fakult. dieser Universität ernannt worden.

Dem Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin, allgemeinen Akademie der bildenden Künste, Professor Gussow ist zur Anlegung der Ritterinsignien des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, und dem Mitgliede des Senates der Akademie und Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für musikalische Komposition, Professor Kiel zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Sächsischen Albrechts-Ordens, sowie des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, — an derselben Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, der Violoncellist Hausmann als ordentl. Lehrer angestellt,

an der Kunstakademie zu Düsseldorf der Maler Profess. Crola daselbst als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Inspektor Lenz am Museum zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- u. Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
 Dr. Fehner am Johannes-Gymnas. zu Breslau,
 Dr. Peters am Matthias-Gymnas. zu Breslau, und
 Heuermann am Gymnas. zu Burgsteinfurt.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Curze am Gymnas. zu Thorn,
 Paszotta am Gymnas. zu Konig,
 Dr. Köhl am Aklanischen Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Köhn am Gymnas. zu Guben,
 Dr. Hänicke am Pädagog. zu Putbus,
 Zul. Neumann am Gymnas. zu Görlich,
 Dr. Lünzner = = zu Gütersloh, und
 Dr. d'Aviz = = zu Koblenz.

Der frühere Lehrer Dr. Killing an der höheren Knabenschule zu
 St. Hedwig zu Berlin ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu
 Brilon berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Braunsberg der Schula. Kandid. Gehrman, zu
 Gumbinnen = = = Dr. Lorenz,
 zu Hohenstein der ordentl. Lehrer Huber vom Gymnas. zu
 Bielefeld,
 zu Königsberg i. Ostpr., Wilhelms-Gymnas., der Schula.
 Kandid. Arnold,
 zu Rastenburg die Schula. Kandidaten Großjohann und
 Schlicht,
 zu Kulm der ordentl. Lehrer Altendorf vom Gymnas. zu
 Strassburg i. Westpr.,
 zu Strassburg i. Westpr. der ordentl. Lehrer Dr. Rehdans
 vom Gymnas. zu Kulm,
 zu Demmin der Schula. Kandid. Weinert,
 zu Kolberg = = = Dr. Steinbrecht,
 zu Stolp der Hülflehrer Staffeldt,
 zu Stralsund = = = Sander,
 zu Gnesen der Schula. Kandid. Frankowski,
 zu Inowrazlaw = = = Dr. Graupner,
 zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Dr. Schlüter vom Gymnas.
 zu Wongrowiß,
 zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Bindseil
 vom Friedr. Wilh. Gymnas. daselbst,
 zu Rogasen der ordentl. Lehrer Dr. Leplaff vom Gymnas.
 zu Wongrowiß,
 zu Schrimm der Schula. Kandid. Spohn,

- zu Burg der Hülfslehrer Eckerlin,
zu Halle, latein. Hauptschule der Francke'schen Stiftungen, der
Kandid. der Theologie Dr. Frenkel,
zu Halle, Stadt-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. von Nagy,
zu Magdeburg, Domgymnas., der Hülfslehrer Dr. Doberenz,
zu Magdeburg, Pädagogium, der Kandid. des Predigt- und
Schulamtes Kopf,
zu Torgau der Hülfslehrer Otto Koch,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Höpfker,
zu Celle der ordentl. Lehrer Busch von der höh. Bürgerich.
zu Uelzen,
zu Emden der ordentl. Lehrer Dr. Buchholz von der höh.
Bürgerich. zu Nienburg,
zu Hameln die Schula. Kandidaten Walthar und Tröbst,
zu Hannover, Lyzeum II, der Schula. Kandid. Steinvorth,
zu Hildesheim, Andreanum, = = = Behrendsen,
zu Ilfeld, Klosterschule, = = = Dr. Lücke,
zu Klausthal der ordentl. Lehrer Schmidt von der Realsch.
zu Leer,
zu Lingen der Schula. Kandid. Zimmermann,
zu Lüneburg = = = Dr. Wendlandt,
zu Bielefeld der ordentl. Lehrer Dr. Schaunsland vom
Gymnas. zu Hohenstein,
zu Dortmund die Schula. Kandidaten Dr. K. Weber und
Duest,
zu Gütersloh der Lehrer Pohlmeier aus Bern,
zu Hamm der Schula. Kandid. Fellingner,
zu Hörter der kommiss. Lehrer Dr. Beyer,
zu Koesfeld der Hülfslehrer Mersch vom Gymnas. zu Münster,
zu Düren der Gymnas. Lehrer Dr. Niederländer aus Mün-
stereifel, und der Schula. Kandid. Weis,
zu Emmerich der Schula. Kandid. Reinkens,
zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Stein,
zu Köln, Marzellen-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Beckers
vom Progymnas. zu St. Wendel,
zu Krefeld der Progymnas. Lehrer Dr. Meyer aus Jülich, und
zu Münstereifel der Gymnas. Lehrer Dr. Pöppelmann aus
Emmerich.
- Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Mühlhausen der Lehrer Schweiger,
zu Arnberg = = Hesse daselbst, und
zu Dortmund = = Thaler daselbst.
- Am Gymnas. zu Essen ist der Elementarlehrer Mademacher als
technischer Lehrer, und

am Gymnas. zu Krefeld der Lehrer Dahlmann als Zeichenlehrer
angestellt worden.

Am Progymnasium zu Garz a. d. D. ist der ordentl. Lehrer Dr.
Weyland zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Kempen der Gymnas. Lehrer von Sanden aus Insterburg,
zu Geestemünde der Schula. Kandid. Köhreke,
zu Guskirchen = = = Welsmann,
zu Zülich = = = Dr. Mörshbacher, und
zu St. Wendel = = = Dr. Schäfer.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Henke zu Hörter zum
Direktor der Realschule I. D. zu Mülheim a. d. Ruhr ist
bestätigt,

das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Liebe an der Friedr. Werderschen Gewerbeschule zu Berlin,
und

Prorektor Dr. Schulz an der Realschule zu Siegen.

An der Realsch. zu Altona ist der ordentl. Lehrer Dr. Piper
zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, St. Petri-Realsch., der Lehrer Wieweger aus
Kleve,

zu Stralsund der ordentl. Lehrer Dr. Engel von der höh.
Bürgeresch. zu Rauen,

zu Bromberg der Schula. Kandid. Rippenberg,

zu Posen der Hülfslehrer Raumann,

zu Aschersleben der Realschullehrer Vogt,

zu Nordhausen der Schula. Kandid. Dr. Spangenberg,

zu Kiel = = = Bätgen,

zu Leer der ordentl. Lehrer Lohse vom Gymnas. zu Klausthal,
der Hülfslehrer Hemeling, und der Schula. Kandid.
Destern,

zu Hagen der ordentl. Lehrer Dr. Ziegeler vom Gymnas. zu
Hameln,

zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Nelson, und

zu Ruhrort = = = Ricken.

An der Realsch. I. D. zu Magdeburg ist der Schula. Kandid.
Dr. Knoche als Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Jenkau	der Schula.	Kandid.	Rud. Edel,
zu Kulm	"	"	Fischer,
zu Segeberg	"	"	Wonnß,
zu Einbeck	"	"	Wagemann,
zu Hannover I	"	"	Hußmann,
zu Nienburg	der Gymnas.	Lehrer	Röder aus Emden,
zu Uelzen	"	"	Suur aus Hameln,
zu Cuxen	die Schula.	Kandidaten	Schmig und Zumkley,
zu Köln	der Lehrer	Dr. Rumpen	von der Gewerbeschule zu Saarbrücken,
zu Oberhausen	der Schula.	Kandid.	Dr. Wesendonk,
zu Biersen	"	"	Dr. Huisgen, und
zu Hedingen	"	"	Muhle.

Es sind an der Baugewerkschule zu Nienburg der Hülfslehrer Koloff,
an der Gewerbeschule zu Krefeld der Lehrer Parg daselbst als
ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 10.

Dem Direktor Schröter am Schullehrer-Seminar zu Angerburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem ordentl. Lehrer Großmann an demselben Seminar der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Seminar-Direktor Dr. Kehr zu Halberstadt zur Anlegung des Fürstlich Serbischen Lakova'er Kreuzes dritten Ranges (mit dem Kommandeurekreuz) für Verdienste auf dem Felde der Wissenschaften und der Volksbildung die Erlaubniß erteilt worden.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist der ordentl. Seminarlehrer Freundgen zu Odenkirchen als erster Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der Seminar-Hülfslehrer Ziesemer aus Löbau, zu Rawitsch der ordentl. Seminarlehrer Ernst aus Pilschowitz, zu Gisleben der ordentl. Seminarlehrer Braune aus Mettmann, zu Hildesheim der kommissarische Lehrer Warnecke daselbst, zu Elten der Lehrer Welter aus Schwelen, zu Odenkirchen der ordentl. Seminarlehrer Hemmersbach aus Elten, und der Lehrer Jünger aus Aachen,

zu Siegburg der ordentl. Seminarlehrer Rick aus Linnich,
zu Linnich der Lehrer Bongartz aus Aachen.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist die Lehrerin Pohlmann aus Ennigerloh als ordentl. Lehrerin, und der Seminar-Hülfslehrer Schauerte aus Büren als Hülfslehrer angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der Hülfslehrer Genähr vom Waisenhause zu Bunzlau,

zu Dösnabrück der Lehrer Schlemm aus Alfeld,
zu Büren " " Hartmann aus Horst, und
zu Mettmann " " Dube aus Quedlinburg.

Der Rektor Dammann zu Potsdam ist zum Inspektor der höheren Mädchenschule an den Franckeschen Stiftungen zu Halle ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Gregor, Rektor zu Berlin,
Peep, evang. Lehrer zu Hildesheim, und
Saf, früher Ober-Knabenlehrer und Stadtverordneter zu Altona;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Böcker, evang. Lehrer und Organist zu Levern, Krs Lübbecke,
Dienzbach, evang. Hauptlehrer zu Wehrheim, Obertaunuskrs,
Dräseke, evang. Lehrer zu Havelberg, Krs Westpreignitz,
Erner, dsgl. zu Reichwaldau, Krs Schönau,
Fromme, evang. erster Lehrer zu Lippstadt,
Jungeurt, dsgl. und Kantor zu Gohfeld, Krs Herford,
Kokkot, Hauptlehrer zu Kottbus,
Lange, evang. Lehrer zu Schwarmitz, Krs Grünberg,
Meyer, dsgl. zu Joachimsthal u./M., Krs Angermünde,
Nordhoff, dsgl. zu Kirchberne, Landkrs Dortmund,
Pappmeyer, dsgl. zu Westerhausen, Krs Aschersleben,
Scharff, evang. erster Lehrer, Küster und Organist zu Munkbrarup, Krs Flensburg,
Schubert, evang. Lehrer und Küster zu Boragk, Krs Liebenwerda,

Wunderbank, kathol. Lehrer zu Merzenich, Krs Düren, und
Wesemann, evang. erster Lehrer und Organist zu Stiepel, Landkrs Bochum;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Glaas, evang. Lehrer zu Driftel im Mainkreise,
 Dietrich, kathol. Lehrer zu Böseckendorf, Krs Bobris,
 Fesche, evang. Lehrer zu Endeholz, Krs Celle,
 Härtel, dsgl. zu Herischdorf, Krs Hirschberg,
 Markowski, kathol. Lehrer und Organist zu Mechau, Krs Neu-
 stadt i. Westprß.,
 Müller, evang. Lehrer zu Holzheim, Unterlahnkrs,
 Picolin, bish. kathol. Lehrer zu Waltersmühl, Krs Heilsberg,
 Reiche, evang. Lehrer zu Heidersdorf, Krs Lauban,
 Seidel, dsgl. zu Wehrau, Krs Bunzlau,
 Zibell, dsgl. und Küster zu Falkenberg, Krs Schivelbein,

Schulz, bish. Schulvorsteher, Bauer-Altstzer zu Rosenow, Krs
 Templin, und

Nöbgen, bish. Schuldiener bei dem Schullehrer-Seminar zu
 Montabaur.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität, Rath
 erster Klasse Dr. Rosenkranz zu Königsberg i. Ostprß.,
 die ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Universität
 Hofrath Dr. Ulrich und Geh. Regierungs-Rath Dr. Grise-
 bach zu Göttingen,
 der außerordentl. Profess. Dr. Koch in der philosoph. Fakult.
 der Univerf. zu Berlin,
 der Kustos Dr. Schulze bei der Königlichen Bibliothek zu
 Berlin,
 der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Kögel zu Görlitz,
 der Gymnasiallehrer Dr. Fengler zu Guben,
 der Oberlehrer Profess. Boeszoermenty an der Petri-Realschule
 zu Danzig,
 der Realschullehrer Vermppohl zu Leer,
 der erste Lehrer Lehmann am Schullehrer-Seminar zu Elster-
 werda.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Dr. Wilde am Gymnasium zu Görlitz,
 der ordentl. Lehrer Boywod am Gymnas. zu Strassburg
 i. Westprß.,

der Zeichenlehrer Eug. Troschel am Stadtgymnasium zu Danzig.

Innerhalb der Preussischen Monarchie anderweit angestellt:

die Gymnasiallehrer Adickes zu Raseburg und Dr. Fröhlich zu Bromberg,
die ordentlichen Seminarlehrer Ernst zu Franzburg und Böder zu Siegburg.

Außerhalb der Preussischen Monarchie angestellt, zc.

der Gymnasiallehrer Dr. Köfinger zu Altona,
der Realschul-Oberlehrer Dr. W. H. Meyer zu Hagen.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Lehrer Müller an der akademischen Hochschule für Musik,
Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Baumgart am Friedrichs-Kollegium zu
Königsberg i. Ostpr.,
die ordentl. Lehrer Degenhardt an der höh. Bürgerschule zu
Einbeck, und Dr. Fischer an der höh. Bürgerschule I.
zu Hannover.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Hefes.

	Sitz.
Schulfeier am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin	309
I. 66) Zusammenlegung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für 1879/80	310
67) Ausschluß der Stempelpflichtigkeit der Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kaution	314
II. 68) Rektorenwahlen zu Greifswald und Halle	315
69) Zahl der Lehrer an den Universitäten im Winter 1878/79	316
70) Frequenz der Universitäten im Winter 1878/79	318
71) Einweihung des neuen Universitätsgebäudes zu Marburg	345
72) Regelung einiger Verhältnisse bei der Technischen Hochschule zu Berlin	345
73) Stipendium der Salingschen Stiftung, Aufforderung zur Bewerbung	347
74) Feier des 50jährigen Bestehens des deutschen archäologischen Institutes	348
75) Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker, Aufforderung zur Bewerbung	349
76) Friedensklasse des Ordens pour le mérite	350
III. 77) Ferienordnung in der Provinz Westpreußen	351
78) Auffinden der Ankladigungen von verderblichen Schriften in Exemplaren einer Festschrift für Unterrichtsanstalten	352
79) Verfahren eines Verlagsbuchhändlers zur Empfehlung eines Buches aus seinem Verlage	353
IV. 80) Zweck und Benützung der Instruktionstouren von Seminarlehrern; Inhalt und Form der Reiseberichte	354
81) Vereinbarung mit Bremen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen ic.	355
82) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt	356
83) Dsgl. aus der Turnlehrerprüfung	357
84) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt	359
85) Turnfahrten während der Turnkurse für Elementarlehrer	360
V. 86) Bauart bei Schulhäusern	361
87) Größe und Einrichtung der Schulzimmer, Ausdehnung der Lehrerwohnung	362
88) Verleihung der Rechte der juristischen Person	363
89) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung	365
Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen	370
Personalschronik	371

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 7. u. 8. Berlin, den 30 August **1879.**

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. Falk, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, und

den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien von Puttkamer zum Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Unter-Staatssekretär und Direktor Dr. Schdow im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten zum Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit dem Amtscharakter als Präsident und unter Belassung des Ranges eines Rathes erster Klasse, und

den Ober-Verwaltungsgerichts-Rath Gustav von Woßler zum Unter-Staatssekretär und Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

1. Allgemeine Verhältnisse.

- 90) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. pro 1878 Seite 257 Nr. 98.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1879 Nr. 7 Seite 27 Nr. 8600. verkündete Gesetz vom 5. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Für 1879/80	
			für 1. April 1879/80. *)	mehr.	weniger.
			Mark.	Mark.	Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116		(Die Besoldungen der schulfähigen Mitglieder der Provinzial-Konfiskorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konfiskorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
119					
121		Provinzial-Schulkollegien.			
		Besoldungen:			
1	1	Dirigent, 1 Direktor im Nebenamt, 26 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 3 Justiziarier im Nebenamte	189,300	11,850	—
2		Sekretäre, Kanzlisten, Kangleidiener	124,470	15	—
		Summe Titel 1 und 2	313,770	11,865	—
2a		Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	43,980	960	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
3		Zur Remuneration von Hülfсарbeitern	18,400	—	—
4		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanglei- und Unterbeamte	4,110	—	—
		Summe Titel 3 und 4	22,510	—	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark	Für 1879/80	
				mehr. Mark	weniger. Mark.
121		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau- Bedürfnissen	23,950	900	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	88,690	900	—
		Summe Kapitel 121	468,950	13,725	—
122		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,078 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	53,878	—	416
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kom- missionen für die wissenschaftliche Staats- prüfung der Theologen und der theolo- gischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11,870	—	—
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Be- amten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben	7,216	1,684	—
		Summe Kapitel 122	72,964	1,684	416
123		Universitäten.		1,268	
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	678,772	10,151	—
	2	= Berlin	1,343,941	9,245	—
	2a	= Greifswald	140,534	4,850	—
	3	= Breslau	629,665	9,365	—
	4	= Halle	432,742	45,925	—
	5	= Kiel	489,212	10,434	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark	Für 1879/80		
				mehr. Mark	weniger. Mark	
123	6	zu Göttingen	272,422	3,802	—	
	7	„ Marburg	425,753	—	4,623	
	8	„ Bonn	719,776	7,182	—	
	9	Zuschuß für die theologische und philoso- phische Akademie zu Münster	102,439	—	—	
	10	Dögl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—	
	Summe Titel 1 bis 10			5,251,543	100,954	4,623
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Brauns- berg	60,000	—	—	
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneten Dozenten	93,564	15,959	—	
	11a	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslauf- bahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger	54,000	—	—	
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für uner- wartet außer Thätigkeit tretende Univer- sitätslehrer	12,000	—	—	
13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende .	69,230	—	1,706		
Summe Kapitel 123			5,540,337	116,913	6,329	
124	Gymnasien und Realschulen.			110,584		
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	221,880	—	3,442	
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unter- haltenden Anstalten und Fonds . . .	3,019,695	47,875	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Marf.	Für 1879/80	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
124	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden An- stalten	65,993	—	15,598
	4	Zuschüsse für die von Andern zu unter- haltenden, aber vom Staate zu unter- stützenden Anstalten	952,954	5,322	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,260,522	53,197	19,040
	5	Zur Erfüllung des Normal-Stats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. D., zu Besoldungs-Ver- besserungen für die technischen, Hülf- und Elementar-Lehrer an diesen Anstal- ten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts- anstalten sämtlicher Landestheile, so- wie zu Beihülfsen zu Wohnungsgeld- zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate un- terhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	54,400	—	88,301
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unter- richtswesen	40,000	16,000	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordent- lichen baulichen Bedürfnissen der staat- lichen Gymnasien, Realschulen I. D. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen	21,069	300	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80,000	—	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
		Summe Titel 5—10	255,469	16,300	88,301
					72,001
		Summe Kapitel 124	4,515,991	34,157	72,001
					37,844

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Für 1879/80	
			für 1. April 1879/80. Mark.	mehr. Mark.	weniger. Mark.
125		Elementar-Unterrichtswesen.			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Befoldungen	1,947,987	40,295	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	114,408	3,120	—
	2	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schulienern und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	126,291	1,814	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	915,492	45,018	—
	3a	Zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	458,000	5,625	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	147,293	16,328	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln	96,165	6,124	—
	5a	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	438,659	14,095	—
		Summe Titel 1 bis 5 a.	4,244,295	132,419	—
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Befoldungen	108,800	3,700	—
	6a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7,260	576	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	für 1878/79	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
125	7	Zur Remunerirung von Hülfsllehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	24,110	1,050	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Delonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	191,250	18,336	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,496	160	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	57,716	4,877	—
		Summe Titel 6 bis 10	391,632	28,699	—
	11	Dispositionfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	204,061	—	—
	11a	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	—	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12,082,721	11,173	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen	104,741	2,220	—
	14	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	331,000	31,000	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 177 Kreis-Schulinspektoren	796,500	22,500	—
	15a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	79,250	2,300	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen	134,451	1,401	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Marf.	Für 1879/80	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
125	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt	193,020	—	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,907,683	70,594	—
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Befoldung zweier Lehrer sowie zu Unterstützungen und zu sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstummens- und Blinden-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für die Taubstummens-Anstalt zu Berlin und für die Blindens-Anstalt zu Steglitz	48,694	5,160	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für Anstalten . . .	94,201	750	—
	22	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 125	19,133,157	237,622	—
126		Kunst- und Wissenschaft. Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Befoldungen	163,025	—	675
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28,800	—	—
	3	Anderer persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	7,952	—	48
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	310,000	—	15,000
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	20,000	—	2,700
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Ar-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	für 1879/80	
			für 1. April 1879/80.	mehr.	weniger.
			Marf.	Marf.	Marf.
126		beiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	133,850	15,000	—
		Summe Titel 1 bis 6	663,627	15,000	18,423
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			3,423
	7	Befoldungen	81,855	—	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,920	—	—
	9	Anderer persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	—	—
	10	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	39,054	4,200	—
		Summe Titel 7 bis 11	246,629	4,200	—
		National-Galerie zu Berlin.			
	12	Befoldungen	32,210	—	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5,340	—	—
	14	Anderer persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2,300	500	—
	15	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	7,500	3,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Für 1879/80.	
			für 1. April 1879/80. Marf.	mehr. Marf.	weniger. Marf.
126	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	21,800	2,000	—
		Summe Titel 12 bis 16	69,150	5,500	—
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Befoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen f. d. Beamten	7,200	—	240
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,800	400	—
	20	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	43,790	—	400
		Summe Titel 17 bis 20	107,820	400	640
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.			240
	21	Befoldungen	33,900	—	—
	22	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie für Hilfsleistungen	6,000	—	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	28,450	9,150	—
		Summe Titel 21 bis 23	68,350	9,150	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	für 1879/80	
			für 1. April 1879/80. Marf.	mehr. Marf.	weniger. Marf.
126		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
24		Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des Preussischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamte).	53,952	2,970	—
25		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	6,852	—	—
26		Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w. (Pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus zu Goslar).	7,044	1,290	—
27		Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau.	14,400	—	—
28		Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst.	25,630	—	780

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.	Für 1879/80	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
126	29	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg	32,977	627	—
	30	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büchereikosten, Inventarien, Heizung, Miete, Druckkosten u. s. w.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.	21,614	1,068	—
	31	Zu Felix Mendelssohn = Bartholdy = Stipendien	3,150	—	—
	32	Zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik	5,312	—	—
	35	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	10,870	2,350	—
		Summe Titel 24 bis 36	613,801	8,305	780
				7,525	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Marf.	Für 1879/80	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
126		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute	399,223	12,395	—
	38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	39	Kunst-Akademie zu Königsberg	32,730	—	—
	40	" " zu Düsseldorf	51,560	1,560	—
	41	" " zu Kassel	31,516	—	—
	42	Zeichen-Akademie zu Hanau	17,020	1,600	—
	43	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerkschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	51,357	1,980	—
	44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	202,124	5,000	—
	45	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Heffische Geschichte, Konfervatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,338	—	—
		Summe Titel 37 bis 45	840,856	22,535	—
		Summe Kapitel 126	2,610,233	48,910	3,663
				45,247	
126		Technisches Unterrichtswesen.			
a.		Befoldungen.			
	1	Technische Hochschule zu Berlin	122,250	8,700	—
	2	Technische Hochschule zu Hannover	122,820	7,130	—
	3	Technische Hochschule zu Aachen	122,430	5,070	—
	4	Gewerbeschule zu Kassel	32,550	—	—
	5	Baugewerkschule zu Rienburg	30,525	12,375	—
		Summe Titel 1 bis 5	520,575	33,275	—
5a		Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	77,676	—	360
		Summe Titel 5a. für sich			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	für 1879/80	
			für 1. April 1879/80. Mark.	mehr. Mark.	weniger. Mark.
126		Andere persönliche Ausgaben.			
a.	6	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, Funktionszulage für den Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, und zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer dieser Anstalt	242,160	13,630	—
	7	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin	37,500	—	—
	8	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen	30,000	12,000	—
	9	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	600	—	—
	10	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7,500	—	—
		Summe Titel 6 bis 10	317,760	25,630	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.			
	11	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln	242,066	19,350	—
	12	Zur Unterhaltung der Gebäude, an Ausgaben und Lasten	35,420	8,600	—
	13	Zu Exkursionen und sonstigen Ausgaben	12,134	1,426	—
		Summe Titel 11 bis 13	289,620	29,376	—
		Sonstige Ausgaben.			
	14	Zuschüsse zur Unterhaltung von Gewerbeschulen, einer Handelsakademie, von gewerblichen Zeichenschulen, von Webeschulen, und einer Mädchengewerbeschule, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und andern gewerblichen Fachschulen	348,730	25,000	—
	14a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer an Gewerbeschulen	39,494	1,620	—
	15	Zu Stipendien und Unterstützungen für die Ausbildung von Kunsthandwerkern	13,500	—	—
	16	Zuschuß für das Gewerbe-Museum	113,170	10,570	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Morf.	Für 1879/80	
				mehr. Morf.	weniger. Morf.
126	17	Zu Aufwendungen für technische Samm- lungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissen- schaftliche Untersuchungen und Reisen, und überhaupt zur Förderung des tech- nischen Unterrichtes	87,600	—	—
a.		Summe Titel 14 bis 17	602,494	37,190	—
		Summe Kapitel 126a.	1,808,125	125,471	360
				125,111	
127		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 56 Schulräthe bei den Regierungen, 6 Schulräthe im Neben- amte	293,786	1,200	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schul- räthe bei den Regierungen	34,020	840	—
	1b	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Re- gierungen	15,000	—	—
	2	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schul- gebäude, soweit solche auf einer recht- lichen Verpflichtung des Staates beruht	1,700,000	5	78,585
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	3a	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schul- amts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	—	—
	4	Zuschuß für die Stiftung <i>mons pietatis</i>	37,769	—	59
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkassen	33,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinter- bliebene von Lehrern	112,414	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.	Für 1879/80	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
127	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30,189	189	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittnen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie Unterstützungen für ausgezeichnete Beamte und für ausgezeichnete Lehrer des technischen Unterrichtswesens	150,400 7,000	—	—
	11	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	51,485	—	1,425
Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 2, 3a. bis 5, 7, 9, 10 bis 12			2,380,063	2,234	80,069
129	Allgemeine Fonds.				77,835
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorgeesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,018	1	—
	3	Zu Umzugs- und Veretzungskosten	15,000	—	—
Summe Kapitel 129			134,018	1	—
Wiederholung.					
121	Provinzial-Schulkollegien		468,950		
122	Prüfungs-Kommissionen		72,964		
123	Universitäten		5,540,337		
124	Gymnasien und Realschulen		4,515,991		
125	Elementar-Unterrichtswesen		19,133,157		
126	Kunst und Wissenschaft		2,610,233		
126a	Technisches Unterrichtswesen		1,808,125		
127	Kultus und Unterricht gemeinsam		2,380,063		
129	Allgemeine Fonds		134,018		
Summe A. Dauernde Ausgaben			36,663,838		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
15		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Pr.	
	2	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 3. Rate . . . Summe Titel 2 = 300,000 Mark	300,000
		Universität in Berlin.	
	3	Zu klinischen Bauten auf dem Grundstück Ziegelstraße 5 bis 9 (früher 3 bis 6), 2. Rate	500,000
	4	Zum Neubau eines Gebäudes für das Herbarium und botanische Museum, 2. und letzte Rate	222,000
	5	Zur Herstellung und Einrichtung von Auditorien und von Räumen für die wissenschaftlichen Sammlungen im Universitätsgebäude	25,000
	6	Zur Einrichtung und Ausrüstung eines botanischen Insti- tutes in dem bisher von der Bergakademie und der geologischen Landesanstalt benutzten Gebäude am Lust- garten in Berlin	26,000
	7	Zu Neubauten und zur Beschaffung von Instrumenten für die Sternwarte	50,500
	8	Zum Neubau einer gebürtshülfslichen und gynäkologischen Klinik auf den Grundstücken Ziegelstraße 10 bis 12 und Artilleriestraße 13 bis 16, und zwar: a. Zum Ankauf der gedachten Grundstücke b. Zu den Baukosten, 1. Rate Summe Titel 3 bis 8 = 2,323,500 Mark	1,200,000 300,000
		Universität in Breslau.	
	9	Für das neue Gewächshaus im botanischen Garten, Ergänzungsrate Summe Titel 9 = 5,950 Mark	5,950
		Universität in Halle a. d. S.	
	10	Zum Neubau eines Gebäudes für die Anatomie 3. und letzte Rate	140,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1 April 1879/80. Mark.
15	11	Zum Neubau eines Gebäudes für das pathologische Institut, 2. und letzte Rate	83,000
	12	Zum Neubau eines Bibliothekgebäudes, einschließlich der Kosten der Uebersiedelung, 2. und letzte Rate	230,800
	13	Zu Bauten und zur Vervollständigung der Ausrüstung des landwirthschaftlichen Institutes	130,000
	14	Zu den Kosten der Terrain-Regulirungen auf der Mailenbreite in Halle a. d. S.	50,000
		Summe Titel 10 bis 14 = 633,800 Mark	
		Universität in Kiel.	
	15	Zum Neubau des zoologischen Museums, 2. und letzte Rate	95,500
	16	Zum Neubau der Anatomie, 2. und letzte Rate	24,200
		Summe Titel 15 bis 16 = 119,700 Mark	
		Universität in Göttingen.	
	17	Zur Deckung der Kosten der Reorganisation des pathologischen Institutes	9,433
	18	Zum Erweiterungsbau der Universitätsbibliothek, 2. Rate	250,000
	19	Zur inneren Einrichtung des neuen Gebäudes für das pflanzenphysiologische Institut und zu Umzugskosten für dasselbe	10,000
		Summe Titel 17 bis 19 = 269,433 Mark	
		Summe Titel 2 bis 19 = 3,652,383 Mark	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen extraordinären Ausgaben für diese Institute.	
	20	Zum Neubau des König Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., 2. Rate	200,000
	21	Zum Ankauf des Biester'schen Grundstückes für das Gymnasium zu Bartenstein	3,000
	22	Zur Einrichtung eines Zeichensaales, Herstellung von Bibliothekzimmern und Unterrichtsräumen, sowie zum Umbau eines Stallgebäudes für das Gymnasium zu Tilsit	20,770
	23	Zum Neubau des Gymnasiums in Graudenz, 2. Rate	100,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
15	24	Zum Neubau des Vordergebäudes der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule, 2. Rate	100,000
	25	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, 2. Rate	110,000
	26	Zum Neubau des Gymnasiums in Köslin, 3. und letzte Rate	40,000
	27	Zum Neubau eines Gebäudes für das Gymnasium in Lissa, 1. Rate	150,000
	28	Zum Neubau des Gymnasiums nebst Turnhalle und Abortgebäude in Krotoschin, 2. und letzte Rate	70,000
	29	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums in Altona	41,000
	30	Zur Erweiterung des Gymnasiums in Glückstadt	42,000
	31	Zum Neubau einer Turnhalle nebst Pedellwohnung für das Gymnasium in Glückstadt	28,200
	32	Zum Bau des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums in Hannover, 2. und letzte Rate	300,000
	33	Zum Neubau des Gymnasiums zu Hamm, 2. und letzte Rate	38,651
		Summe Titel 20 bis 33 = 1,243,621 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken ic.	
	34	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Luchel, 2. Rate	250,000
	35	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Löbau, 2. Rate	250,000
	36	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Königsberg N./M., 2. Rate	100,000
	37	Zum Neubau des Seminars in Pyritz, 2. Rate	150,000
	38	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die Louisen- schule in Posen und zur baulichen Einrichtung des für dieselbe erworbenen Hauses Mühlenstraße Nr. 39 da- selbst, 2. Rate.	20,500
	39	Zum Neubau des Seminars in Habelschwerdt, 5. und letzte Rate	134,155
	40	Zur Erneuerung der Dielungen ic. im Seminargebäude zu Pilschowitz	20,660
	41	Zur Instandsetzung der Wasserleitung des Seminars in Weißenfels, 2. und letzte Rate	6,919

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
15	42	Zum Neubau des Seminars in Erfurt, 2. Rate . . .	100,000
	43	Zum Neubau des Seminars in Hannover, 1. Rate . . .	250,000
	44	Zur Beschaffung von Turngeräthen, Ergänzung der Mobilien etc. beim Seminar in Aursch	12,671
	45	Zum Neubau des Seminars in Warendorf, 3. und letzte Rate	97,700
	46	Zum Neubau des Seminars in Soest, 3. Rate	100,000
	47	Zur Einrichtung der in Montabaur für Seminarzwecke angekauften Gebäude, Anschaffung von Utensilien und Lehrmitteln, sowie zum Bau einer Turnhalle	40,000
	48	Zum Neubau des Seminars in Ufingen, 3. und letzte Rate	143,922
	49	Zum Neubau des Seminars in Fulda, 2. und letzte Rate	94,000
	50	Zum Neubau des Seminars in Mettmann, 2. und letzte Rate	244,000
	51	Zum Neubau einer Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin, 2. und letzte Rate	184,500
		Summe Titel 34 bis 51 = 2,199,027 Mark	
		für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	52	Zur provisorischen Unterbringung eines Theiles der königlichen Bibliothek zu Berlin in dem alten Berg-Akademie-Gebäude	10,000
	53	Zum Neubau der akademischen Kunst- und Gewerbeschule auf dem Lagerhausgrundstück zu Berlin, 2. und letzte Rate	159,000
	54	Zur Errichtung einer Statue für Wilhelm von Humboldt in Berlin, 2. Rate	25,000
	55	Zum Neubau der Zeichenakademie in Hanau, letzte Rate	182,000
	56	Zur inneren Einrichtung der Zeichenakademie in Hanau	30,000
	57	Zur Einrichtung des nordöstlichen Flügels des bisherigen Gemäldegalerie-Gebäudes in Kassel zur Aufnahme der Naturalien-Sammlung des Museums daselbst	9,000
	58	Zum Neubau der Kunstakademie in Düsseldorf, 5. und letzte Rate	193,230
	59	Staatszuschuß zum Bau einer Kunsthalle in Düsseldorf, 2. und letzte Rate	200,000
		Summe Titel 52 bis 59 = 808,230 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. 9M.rtf.
15		für das technische Unterrichtswesen.	
60		Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Hagen, 1. Rate	5,500
61		Zum Bau eines Polytechnikums in Berlin, 2. Rate	2,500,000
62		Zum Umbau des Welfenschlosses für die polytechnische Schule in Hannover, letzte Rate	183,000
63		Zum Bau des Deutschen Gewerbe-Museums in Berlin, 4. Rate	361,000
64		Umänderung der Heizungs-Anlagen ic. in der polytechnischen Schule zu Aachen, 2. Rate	40,000
65		Zur Beschaffung einer kunstgewerblichen Bibliothek für das Deutsche Gewerbe-Museum in Berlin, 5. Rate	7,500
66		Zu Kopien des Lüneburger Rath's-Silberschafes	18,000
67		Für Bauten zur Vergrößerung der Baugewerkschule in Nienburg	18,100
68		Zur Ausrüstung von gewerblichen Fach- und von Baugewerkschulen mit Inventarien und Lehrmitteln	40,000
		Summe Titel 60 bis 68 = 3,173,100 Mark	
		Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 15 Titel 2 bis 68.	11076361

Erläuterungen

bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 121. Provinzial-Schulkollegien. Neu ausgebracht sind unter Titel 1:

a. Durchschnittsbesoldung für eine technische Rathsstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Stettin 5,550 Mark

b. Durchschnittsbesoldung für einen Justiziarus und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz 5,100 "

c. Besoldung für einen Justiziarus und Verwaltungsrath im Nebenamte bei dem von Kiel nach Schleswig zu verlegenden Provinzial-Schulkollegium 1,200 "

— 11,850 Mark

2. Kapitel 123. Universitäten. An Besoldungen und Wohnungsgeld-Zuschüssen sind neu ausgebracht für Professoren *ic.* zu Greifswald: Wohnungsgeld-Zuschuß für einen außerordentl. Professor der Rechte 540 Mark,
zu Breslau: für einen ordentl. Professor der Philosophie, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 6060 Mark,
für einen außerordentl. Professor der Philosophie, dsgl. 3210 Mark,
für einen außerordentl. Professor der Chemie, dsgl. 3210 Mark.
zu Halle: für einen ordentl. Professor der Mathematik, dsgl. 4860 Mark,

zur Umwandlung einer außerordentl. theologischen Professur in eine ordentliche 2400 Mark,

Mehrbedarf an Wohnungsgeld-Zuschüssen in Folge Versetzung der Stadt Halle in eine höhere Servisklasse 8424 Mark,

zu Kiel: Wohnungsgeld-Zuschuß für einen Professor 660 Mark,
zu Bonn: Mehrbedarf an Wohnungsgeld-Zuschüssen in Folge Versetzung der Stadt Bonn in eine höhere Servisklasse 10,032 Mark.

3. Dasselbst. Die weiteren Mehrausgaben unter Titel 1. bis 6. und 8. bestehen vorzugsweise in Dotationserhöhungen für die Universitäts-Institute.

4. Dasselbst. Unter Titel 1. bis 8. kommen an Aussterbe-Besoldungen und Wohnungsgeld-Zuschüssen in Abgang

zu Königsberg	4920 Mark,
zu Breslau	3840 "
zu Halle	13,920 "
zu Göttingen	11,580 "
zu Marburg	300 "
zu Bonn	4290 "

5. Dasselbst. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1. bis 10. von 5,251,543 Mark

aus Stiftungs- *ic.* Fonds (Halle 262,120 Mark

— Göttingen 590,471 Mark — Münster

65,962 Mark — Braunsberg, 19,803 Mark

u. *s.* w.) 946,929 "

an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von

Grundstücken und Gerechtsamen 488,992 "

aus eigenem Erwerbe 640,389 "

überhaupt demnach 7,327,853 Mark.

6. Dasselbst. Der Fonds unter Titel 11. ist zur gesicherten dauernden Erreichung des Zweckes um 20,000 Mark

erhöht, während auf Titel 1. (Königsberg) 4,041 "

übertragen worden sind, so daß die Mehrausgabe
Titel 11 beträgt 15,959 Mark.

7. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. Titel 2. Die Realschule zu Lilsit und die höhere Bürgerschule zu Sonderburg werden vom Staate übernommen; desgleichen das Gymnasium nebst Realschule zu Thorn, zu dessen Unterhaltung die Stadt Thorn bisher mitverpflichtet war. In Folge hiervon sind auf Titel 2. übernommen

für die Realschule zu Lilsit von Kap. 124. Tit. 4.	11,252	Mark
für die höhere Bürgerschule zu Sonderburg dsgl.	7,875	"
für das Gymnasium und die Realschule zu Thorn von Kap. 124. Tit. 3.	15,798	"

8. Dasselbst. Der in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen bestehende Zugang, und der in Uebertragungen wie in Minderbedürfnissen bestehende Abgang beträgt

unter Titel 2.:	mehr	71,665	Mark
	weniger	23,790	"

	bleibt mehr	47,875	Mark,
unter Titel 3.:	mehr	200	Mark
	weniger	15,798	"

	bleibt weniger	15,598	Mark,
unter Titel 4.:	mehr	32,775	Mark
	weniger	27,453	"

bleibt mehr 5,322 Mark.

9. Dasselbst. Titel 4., 5. und 6. Von Titel 5. sind übertragen auf Titel 4. 22,275 Mark
auf Titel 6. 16,000 "
und für die nächste Zukunft können entbehrt werden 50,026 "

= 88,301 Mark.

10. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare. Bei den Schullehrer-Seminaren zu Angerburg, Neuzelle, Drossen und Rawitsch sind provisorische Parallelkurse eingerichtet, und bei den Schullehrer-Seminaren zu Soest und Homberg die im vorigen Jahre errichteten Parallelkurse erweitert worden. Für die bei diesen Kursen sowie für die an andern, namentlich an den noch in der Entwicklung begriffenen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren erforderlichen Lehrkräfte ist unter Titel 1. zu Besoldungen eine Mehrausgabe von 37,500 Mark jährlich in Ansatz gebracht.

11. Dasselbst. Präparandenanstalten. Zu Heiligenstadt ist eine staatliche Präparandenanstalt errichtet und sind unter Titel 6. die Durchschnittsbesoldungen für den Vorsteher und ersten Lehrer sowie für den zweiten Lehrer mit 2200 und 1500 zusammen 3700 Mark in Zugang gekommen.

12. Dasselbst. Elementarschulen. Unter Titel 12. bildet sich das Mehr von 11,173 Mark durch einige Mehr- und Minder-

Einnahmen, Mehr- und Minder-Ausgaben und hauptsächlich durch Uebertragungen von andern Titeln auf andere Titel.

Unter Titel 13. ist der Zugang von 2220 Mark von Kapit. 125. Tit. 12. übernommen.

13. Dasselbst. Titel 14. Die Aufwendungen für die den geschlossenen Zuschußklassen für emeritirte Elementarlehrer in der Provinz Schlesien angehörenden Mitglieder sind so bedeutend, daß die Uebernahme derselben auf die bisherigen etatsmäßigen Mittel nicht thunlich und deshalb der Mehrbedarf von 31,000 Mark unter Titel 14. in Zugang gebracht ist.

14. Dasselbst. Titel 15. und 15. a. Es sind mehr ausgebracht die Durchschnittsbesoldungen (je 3600 Mark) und Reisekosten-Vergütungen (je 900 Mark) mit 22,500 Mark und die Wohnungsgeld-Zuschüsse mit 2300 Mark für weitere 5 Kreis-Schulinspektoren.

15. Kapitel 126. Kunst-Museen zu Berlin. Titel 4. und 6. Behufs der nöthigen Verstärkung des Titels 6. ist in Ermangelung anderweiter Deckungsmittel bei den allgemeinen Staatsfonds der Betrag einstweilen unter Titel 4. abgesetzt worden.

16. Dasselbst. Königliche Bibliothek zu Berlin. Unter Titel 11. ist der Mehrbetrag für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der für die Bibliothek in dem Gebäude der Berg-Akademie einzurichtenden Räume ausgebracht.

17. Dasselbst. Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam. Nachdem das Institut nunmehr seine Vollendung erreicht hat, ist die Verstärkung des Fonds zu sächlichen Ausgaben unter Titel 23. um 9,150 Mark erforderlich.

18. Dasselbst. Unter Titel 26. sind u. A. 900 Mark Remuneration für einen bei dem Kaiserhause zu Goslar anzunehmenden Kastellan neu ausgebracht.

19. Dasselbst. Titel 37. Akademie der Künste zu Berlin. Als hauptsächlichste Mehrausgaben sind ausgebracht: für 2 Hülfssdiener 1800 M., zur Heizung und Beleuchtung 2300 M., zur Unterhaltung der Meister-Ateliers für Maler 900 M., dsgl. für Bildhauer 800 M., zur Bewässerung und Entwässerung des Akademiegebäudes 680 M., zur Konsolidirung des Orchesters bei der Hochschule für Musik 10 Stipendien à 600 M. = 6000 Mark, u. s. w.

20. Dasselbst. Titel 44. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Der Mehrbetrag von 5000 Mark ist auf zwei Jahre zur rascheren Fortführung des corpus inscriptionum latinarum ausgebracht.

21. Kapitel 126. a., Technisches Unterrichtswesen, ist von dem Etat der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung übernommen — s. Centralbl. pro 1879 Seiten 225 und 226.

22. Kapitel 127. Kultus und Unterricht gemeinsam.

Unter Titel 1. ist die Besoldung für einen Schulrath im Nebenamte bei der Regierung zu Liegnitz mit 1200 Mark neu ausgebracht.

Unter Titel 1. a. ist der Mehrbedarf von 840 Mark zu Wohnungsgeld-Zuschüssen in Folge Versetzung der Städte Potsdam, Frankfurt, Erfurt und Düsseldorf in eine höhere Servisklasse entstanden.

23. Dasselbst. Bei dem Patronatsbaufonds ist der Betrag von 78,585 Mark als vorausgehlicher Minderbedarf für das Etatsjahr 1. April 1879/80 in Abgang gestellt.

24. Dasselbst. Auf Titel 10., Unterstützungen für Beamten-Wittwen, für ausgeschiedene Beamte u. s. w. sind 7000 Mark von dem Etat der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung übertragen worden.

91) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig. *)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. März d. J. bestimme Ich hierdurch, daß der Sitz des Oberpräsidenten und des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein zum 1. Oktober d. J. von Kiel nach Schleswig verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 19. März 1879.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

An das Staatsministerium.

92) Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879. **)

(Centrl. pro 1872 Seite 371; pro 1873 Seite 519.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1879 Stück 9 Seite 124 Nr. 8610.

**) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1879 Stück 9 Seite 123 Nr. 8609.

§. 1.

Die im §. 4. des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. S. 417) bezeichneten Renten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten nach Maßgabe der §§. 4 bis 7 und 10 des gedachten Gesetzes abgelöst werden.

§. 2.

Die nach dem Gesetz vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken und die Versäumung der im Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 356) §. 5 gestellten Frist zur Beantragung der Kapitalablösung durch Vermittelung der Rentenbanken steht der Ausführung dieses Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1880 beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des in §. 9 des Gesetzes vom 27. April 1872 (Ges.-Samml. S. 417) gedachten Falles überhaupt verloren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

93) Zuständigkeit zur Dispensation von militärischen Uebungen.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium benachrichtige ich auf den Bericht vom 3. d. M., daß von der Heranziehung des Sekonde-Lieutenants der Garde-Landwehr-Infanterie, ordentlichen Professors Dr. R. zur Ableistung einer militärischen Uebung nach Mittheilung des Herrn Kriegsministers für jetzt Abstand genommen worden ist.

Die Dispensation von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse liegt übrigens, wie ich auf Anregung des Herrn Kriegsministers bemerke, nach Maßgabe des §. 12, 12. der Kontrol-Ordnung lediglich in der Kompetenz der

Landwehr-Bezirks- bezw. territorialen General-Kommandos. Zur Gewährung solcher Dispensationen bedarf es daher der Vermittelung des Herrn Kriegsministers und der meinigen nicht, weshalb das Königl.che Universitäts-Kuratorium für die Folge zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Beschleunigung der Sache Sich direkt an die bezeichneten Stellen wenden wolle.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

das Königl. Universitäts-Kuratorium zu R.

U. I. 6731. G. III.

94) Zeitraum für außerordentliche Cassenrevisionen
in Beziehung auf das Etatsjahr.

Berlin, den 15. April 1879.

Nachdem durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 177) ein Etatsjahr geschaffen ist, welches mit dem Kalenderjahr nicht mehr zusammenfällt, ist durch Beschluß des Königl.ichen Staatsministeriums vom 21. März d. J. — ad St. M. Nr. 751/79 — bestimmt worden, daß unter dem Zeitraum, in welchem nach Nr. 2a der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. August 1823 (Ges.-Samml. S. 159) jede Saatkasse nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal unvermuthet revidirt werden soll, fortan nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

Die Königl.iche Regierung u. setze ich hiervon zur Nachachtung und event. weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratoren, Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen u.

G. III. 1177. B. 950. U.

95) Bedingung für Gewährung von Fuhrkosten für die
Strecke zwischen dem Bahnhofe und dem Stationsorte.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Auszug.

Die Frage, inwieweit bei Dienstreisen für die Zurücklegung der Strecke von einem Bahnhofe nach dem zugehörigen Stationsorte oder umgekehrt außer der gesetzmäßigen Vergütung für den Ab-

oder Zugang noch besondere Reisekosten liquidirt werden dürfen, ist im Bereiche der Finanz-Verwaltung unter entsprechender Anwendung derjenigen Vorschriften entschieden worden, welche durch §. 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 122) und §. 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) sowie durch die im Ministerialblatt für die innere Verwaltung — Jahrgang 1876 Seite 67 — abgedruckte Verfügung von 5. März 1876 für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Dienstreisen aufgestellt worden sind.

Darnach sind für die Strecke zwischen einem Orte und dem gleichnamigen oder anders benannten Bahnhofe Fuhrkosten nur dann zu gewähren, wenn nach dem Postkursbuche des General-Postamts, oder, sofern dieses keine Auskunft giebt, von der Grenze des Ortes aus berechnet die Entfernung bis zu dem Bahnhofe nicht weniger als zwei Kilometer beträgt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

G. III. 2141.

96) Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Durch die am 17. Juni d. J. zu Berlin ausgegebene Nr. 24 der Gesetz-Sammlung ist Seite 363 Nr. 8649 die Allerhöchste Verordnung vom 31. Mai 1879 verkündet, nach welcher der Artikel I. der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (abgedruckt im Centralbl. der Unt. Verw. pro 1876 Seite 201), auf den Kreis Herzogthum Lauenburg vom Tage der Verkündung dieser Allerhöchsten Verordnung an ausgedehnt wird.

97) Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung der Umzugs- u. Kosten an Gymnasial- u. Lehrer. Zahlung aus den Anstaltsklassen.

(Centralbl. pro 1879 Seite 229 Nr. 25.)

Berlin, den 31. Juli 1879.

Auf den Bericht vom 29. v. M. eröffne ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß die Umzugs- und Verpflegungskosten-Liquidationen der Gymnasial- u. Lehrer zur Festsetzung und Anweisung hierher einzureichen sind, ohne Unterschied, ob die betref-

fenden Anstaltskassen zur Berichtigung der Liquidationen im Stande sind oder nicht. Die Zahlung dieser Kosten aus den Anstaltskassen wird voraussichtlich Regel werden, weil fortan die Anstalten ihre Ersparnisse einschließlich der Besoldungsersparnisse behalten.

Hiernach erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in dem Bericht bezeichneten Umzugs- u. Kosten auf die betreffenden Anstaltskassen zur Zahlung angewiesen werden. Sollten einige der letzteren in Folge dessen mit Defizits abschließen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese durch künftige Einsparungen gedeckt werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1850.

98) Gehaltszahlungen im Falle des Todes eines Staatsbeamten.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich das beiliegende Gesuch des Kuratoriums der höheren Bürgerschule zu N. vom 19. v. M. nebst Anlage mit dem Bemerken zugehen, daß nach den für Staatsbeamte geltenden Normen das ganze Vierteljahrsgehalt derjenigen Beamten, welche, wie der verstorbene Rektor N. zu N., in kollegialischen Verhältnissen stehen und daher nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Mai 1828 ihr Gehalt in vierteljährigen Raten zu beziehen haben, bereits als verdient anzusehen ist, wenn sie nur den ersten Tag des Vierteljahrs, des sogenannten Sterbequartals, erlebt haben. Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so daß die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Theiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgiltig in welchem Monate der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt demselben noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden.

Verschieden hiervon ist der Gnadenquartalsbetrag, auf welchen den Hinterbliebenen eines Beamten kein klagbares Recht zusteht und das nur gewissen nahen Verwandten des verstorbenen Beamten

gewährt wird. Dies Quartal wird nach den bestehenden Bestimmungen von dem Ende desjenigen Monats, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt ist, dem sogenannten Sterbemonate, ab gerechnet. Darnach erhalten die zum Bezuge eines Gnadenquartalbetrages zugelassenen Verwandten des Verstorbenen einen dem Gehalte desselben entsprechenden Betrag für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Aus dieser Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt aber nicht, daß die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartalsgehalts nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Gnadengehalt ist nur dasjenige, was über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann ich der in der beiliegenden Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 15. v. M. vertretenen Auffassung, wonach nur der Sterbemonatsbetrag der Erbin des im Monate Juli pr. ohne Hinterlassung naher Verwandten verstorbenen Rektors R. belassen werden soll, nicht beitreten und muß das Verlangen des Kuratoriums, von der durch das königliche Provinzial-Schulkollegium angeordneten Wiedereinzahlung der Gehaltsbeträge für die Monate August und September pr. Abstand zu nehmen, für begründet erachten, wenn nicht etwa besondere, mir unbekannt, z. B. aus dem Verhältnisse des R. als städtischen Beamten herzuleitende Gründe eine andere Entscheidung bedingen.

Hiernach wolle das königliche Provinzial-Schulkollegium in eine nochmalige Erörterung der in Rede stehenden Angelegenheit eintreten und, falls Dasselbe hierbei zu einer der Ansicht des Kuratoriums entsprechenden Auffassung gelangt, letzteres in meinem Auftrage mit zustimmendem Bescheide versehen und Abschrift desselben hierher gelangen lassen, andernfalls mir unter Rückreichung der Anlagen berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 5168.

- 99) Behörden für Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Warteschulen in der Provinz Hannover.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Gegenüber dem Gesetze vom 11. März 1872 — Ges.-Samml. S. 183 —, nach dessen §. 1 die Aufsicht über alle öffentlichen

und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zusteht, kann es, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 19. v. M. ergebenst erwiedere, keinem Zweifel unterliegen, daß auch die für Kinder noch nicht schulpflichtigen Alters bestimmten sogenannten Warteschulen, da sie Erziehungsanstalten sind, der staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, von welchen Behörden diese Aufsicht in der Provinz Hannover zu üben ist, bestimme ich hierdurch kraft der dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 — Ges.-Samml. S. 667 — beigelegten Ermächtigung,

daß die staatliche Aufsicht über die für Kinder noch nicht schulpflichtigen Alters bestimmten Warteschulen in der Provinz Hannover von den Konsistorien, als den mit der Leitung und Beaufsichtigung des Elementarschulwesens betrauten Behörden, geführt werden soll.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ersuche, diese Anordnung in der für die Publikation amtlicher Verordnungen dort üblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Konsistorien bezw. den Ober-Kirchenrath in Nordhorn mit entsprechender Anweisung zu versehen, bemerke ich ergebenst, daß der §. 11 der für die älteren Landestheile ergangenen Instruktion vom 31. Dezember 1839 im Allgemeinen geeignet erscheint, den Konsistorien als Anhalt für die Behandlung der Angelegenheit zu dienen. Insbesondere werden dieselben darauf zu halten haben, daß die Erlaubniß zur Anlegung von Warteschulen nur ehrbaren Personen weiblichen Geschlechtes erteilt und belassen, daß diese Erlaubniß nur unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und der Aufsichtsbehörde die Befugniß gewahrt werde, von dem Betriebe der Warteschulen jederzeit durch Kommissarien Kenntniß nehmen zu lassen.

Falk.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Leipziger
Hochwohlgeboren zu Hannover.

U. III. a. 9153.

100) Auswahl der Linie für die Herstellung urkundlicher Schriftstücke.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Das Königliche Konsistorium u. erhält hierneben Abschrift eines von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mir mitgetheilten Berichtes der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hier-

selbst vom 25. v. M., betreffend die Vergänglichkeit gewisser Schreib- tinten, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, bei Herstellung von urkundlichen Schriftstücken nach dem Schlußsaze des Berichtes verfahren zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-
Schulkollegien, Universitäts-Kuratoren u. c.

G. III. 2701. U.

Betrifft die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Der Professor Koeber in Bonn weist in dem an den Herrn Reichskanzler unter dem 12. April er. gerichteten Schreiben auf die Gefahren hin, welche in der leichten Vergänglichkeit resp. Verlöschbarkeit der Anilin-, Alizarin und ähnlicher Tinten seien, insofern dieselben zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke dienen.

In Erledigung des Auftrages, uns über diesen Gegenstand zu äußern, berichten wir bei Remission der Vorlagen ganz gehorsamst Folgendes:

Es ist Thatsache, daß die aus den verschiedenen Anilinpigmenten bereiteten rothen, violetten, blauen Tinten leicht durch Waschen, namentlich mit Chlornasser, entfernt werden können, auch meistens stark ausblaffen. Ihre Verwendung zur Anfertigung von Dokumenten ist um deswillen unzweckmäßig, dürfte indessen nicht vielfach stattfinden, da die Vergänglichkeit der Anilinfarben in den weiteren Kreisen bekannt ist. — Die sog. Alizarintinte betreffend, so enthält dieselbe kein Alizarin, wird nach verschiedenen Vorschriften, vielfach aus Lösungen von Blauholzertrakt unter Zusatz von Chromsaurem Kali bereitet. Die nach dieser Vorschrift bereitete Tinte giebt stark dunkelnde Schriftzüge, die sich gut mit der Papierfaser vereinigen, auch nicht sonderlich leicht verlöschar sind, obgleich sie, wie denn schließlich jede Tinte, durch geeignete chemische Mittel zerstört werden können. — Zu den solidesten Tinten gehört die seit alter Zeit gebräuchliche Eisen-Gallustinte. Auch sie ist indessen nicht unzerstörbar.

Obgleich die größere und geringere Verlöscharkeit und Haltbarkeit der Tinten sehr vielfach Gegenstand literarischer Erörterung gewesen ist, wir verweisen beispielsweise auf den Aufsatz von Dullro im polytechnischen Centralblatte von 1862 S. 1308, in Wagner's Jahresbericht B. 8 S. 610, auch im größeren Publikum nicht unbekannt ist, so halten wir es doch für zweckmäßig, daß die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und namentlich

darauf hingewiesen werden, daß zur Herstellung von dokumentarischen Schriftstücken eine Gallustinte das geeignetste Material ist, die Anilintinten für diesen Zweck dagegen unzulässig erscheinen.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An

das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe.

II. Universitäten, 2c.

101) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkennung gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des §. 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird aufgehoben.

§. 2.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung,

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1879 Stück 29 Seite 389 Nr. 8655.

nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) unter Zustimmung des Senates derselben einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbstständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum).

§. 4.

Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 5.

Disziplinarstrafen sind gegen Studierende auszusprechen:

- 1) wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
- 2) wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
- 3) durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
- 4) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§. 6.

Disziplinarstrafen sind:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
- 3) Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
- 4) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
- 5) Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des *consilium abeundi*),
- 6) Entfernung von der Universität (*consilium abeundi*),
- 7) Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studierende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

§. 7.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen

hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreussischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§. 8.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittlungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 9.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

§. 10.

Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach §. 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 11.

Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies

nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§. 12.

Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Beurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13.

Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Beurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Beurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§. 14.

Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 15.

Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 16.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§. 17.

Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeausschuß, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

§. 18.

Die Bestimmungen über die Lösung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

102) Aenderung der §§. 40 und 41 der Universitätsstatuten zu Bonn, die Rektorewahl betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich hiermit den bisherigen §. 40 der Statuten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn vom 1. September 1827 und den zur Abänderung von §. 41 dieser Statuten ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1854 aufheben und den §§. 40 und 41 der gedachten Statuten für künftig folgende Fassung verleihen:

§. 40.

Dauer des Amtes, Wahlrecht, Wahlzeit, Wahlversammlung.

Der Gesamtheit der ordentlichen Professoren steht das Recht zu, den Rektor und den Senat, soweit letzterer wählbar ist, aus ihrer Mitte zu wählen. Beide werden jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Die Wahl des Rektors geschieht am ersten, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am zweiten Juli. Zu dieser Wahl wird von dem Rektor eine Versammlung aller ordentlichen Professoren ausgeschrieben, bei welcher jeder derselben zu erscheinen oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 41.

Wahl des Rektors.

Der Rektor wird jedesmal für den Zeitraum vom 18. Oktober des einen bis zum 18. Oktober des folgenden Jahres gewählt.

Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel von den in der Versammlung Anwesenden. Wahlzettel von Abwesenden dürfen nur dann angenommen werden, wenn dieselben versiegelt und mit der eigenhändigen Unterschrift des Wäh-

lers versehen sind, und die Wahlversammlung die Abwesenheit des Wählers für genügend gerechtfertigt erachtet.

Die Wahlzettel werden von dem zeitigen Rektor unter Zuziehung des Universitäts-Sekretärs gezählt, sodann die darauf verzeichneten Namen verlesen und der Stimmenbefund zu Protokoll verzeichnet.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Wenn bei dem ersten Wahlgange sich eine absolute Stimmenmehrheit für einen Kandidaten nicht ergibt, so wird von den in der Wahlversammlung anwesenden Wählern sofort eine zweite Wahl in derselben Weise wie die erste Wahl vorgenommen.

Wird auch bei diesem zweiten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so werden die zwei Kandidaten, welche in demselben die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gesetzt. Haben mehr als zwei Kandidaten gleiche Stimmen, so entscheidet das durch die Hand des zeitigen Rektors zu ziehende Loos darüber, welche von ihnen auf die engere Wahl kommen.

Mehr als drei Abstimmungen finden nicht statt.

Ergiebt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Rektors unterliegt der Bestätigung Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Diese Bestätigung ist spätestens acht Tage nach der Wahl unter Beifügung des Wahl-Protokolls durch Vermittlung des Kurators nachzuziehen.

Wird die Bestätigung versagt, so ist sofort eine neue Wahl in den vorstehend vorgeschriebenen Formen vorzunehmen und die Bestätigung des anderweit Gewählten ebenfalls binnen acht Tagen nach der Neuwahl nachzuziehen.

Sollte auch die Bestätigung der zweiten Wahl versagt werden müssen, so hat Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Unserer hierzu besonders einzuholenden Genehmigung aus der Zahl der ordentlichen Professoren einen Rektor zu ernennen.

Wiesbaden, den 7. Mai 1879.

Wilhelm.

(3323.) Salk.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

103) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten u.

(Centrl. pro 1878 Seite 451 Nr. 152.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen

Justizraths Dr. Beseler zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1879/80 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 16. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Weinhold zum Rektor der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1879/80,

2) vom 31. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Leber zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1879 bis dahin 1880,

3) vom 12. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Casar zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1879/80,

4) vom 12. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsrathes Dr. von Hanstein zum Rektor, und die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Langen, Konsistorialraths Dr. Krafft, Geheimen Justizraths Dr. von Schulte, Dr. Köster und Geheimen Bergraths Dr. vom Rath zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1879/80, und

5) vom 26. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hojius zum Rektor, sowie die Wahlen des ordentlichen Professors Dr. Bisping zum Dekan der theologischen, und des ordentlichen Professors Dr. Bachmann zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1879/80.

104) Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zu Kiel.

§. 1.

Die Befugniß, als Privatdozent Vorlesungen bei der medizinischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird fortan durch die Promotion zum Doktor allein nicht erworben; vielmehr ist dazu eine besondere Habilitation bei der Fakultät erforderlich.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät anzubringen unter Einreichung der von der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität auf Grund einer besondern mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation oder honoris causa ausgefertigten Doktordiploms, der Dissertation selbst und der Appro-

bation als Arzt für das deutsche Reichsgebiet. In dem Gesuche sind die Disziplinen zu bezeichnen, für welche die Erlaubniß zu lehren erbeten wird; auch ist ein Verzeichniß der von dem Bewerber etwa bereits im Drucke veröffentlichten Arbeiten beizufügen.

§. 3.

Die Zulassung zur Habilitation darf nur erfolgen, wenn seit der Zurücklegung des vierjährigen medizinischen Studiums mindestens zwei Jahre verflossen sind.

§. 4.

Der Bewerber hat außer der Doktordissertation (§. 2) eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Genehmigung Seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft in einer selbständigen Forschung ausweist, in lateinischer oder deutscher Sprache der Fakultät vorzulegen.

§. 5.

Ist die eingereichte Arbeit von der Fakultät als den obigen Ansprüchen genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Fakultät eine deutsche Vorlesung über ein wissenschaftliches Thema zu halten, welches die Fakultät aus drei vom Kandidaten vorgeschlagenen Aufgaben ausgewählt hat.

§. 6.

Dieser Vorlesung folgt ein Kolloquium vor der Fakultät in denjenigen Disziplinen, für welche die Habilitation nachgesucht ist.

§. 7.

Nach Abhaltung des Kolloquiums beschließt die Fakultät über die Ertheilung der Erlaubniß zu lehren. Bei Stimmgleichheit gilt dieselbe als verweigert.

§. 8.

Ist als Habilitationschrift eine noch ungedruckte Arbeit eingereicht und genehmigt worden, so ist dieselbe nach günstigem Ausfall des Fakultätsbeschlusses (§. 7) in den Druck in dem für die Universitätschriften vorgeschriebenen Format zu geben, und es sind 60 Exemplare an die Universität abzuliefern. Erst nachdem dies geschehen, gilt die Habilitation als vollzogen.

§. 9.

Dem Unterrichtsminister bleibt vorbehalten, einen Bewerber auf Antrag der Fakultät von den vorstehenden Anforderungen oder einem Theile derselben zu entbinden.

§. 10.

Von der vollzogenen Habilitation ist dem Unterrichtsminister durch Vermittelung des Universitätskurators Anzeige zu machen.
Berlin, den 25. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

ad U. I. 8531.

105) Verzinsliche Belegung der Kapitalien der Universitäten, insbesondere Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlage.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Im Verfolg des gefälligen Berichtes Ew. Excellenz vom 16. Juli v. J., betreffend die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Haupt-Rechnung der dortigen Universität pro 1876 bezüglich der zinsbaren Anlegung von Kapitalien gezogenen Monita, bin ich mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ins Benehmen getreten. Es hat sich ergeben, daß die Königliche Ober-Rechnungskammer zu den gedachten Monitis insbesondere durch das Verfahren veranlaßt worden ist, welches der Senat der Albertus-Universität vorher bei Ausleihung eines Kapitals aus dem dortigen Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Fonds beobachtet hatte und welches durch die Beantwortung des Monitums I B. gegen die Rechnung von der Verwaltung der dortigen Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Fonds für 1876 zur Kenntniß der Königlichen Ober-Rechnungskammer gelangt war. In jenem Falle war von dem Senate ein Darlehn in Höhe von 32,000 Mark auf ein ländliches Grundstück gegeben, trotzdem eine gerichtliche Taxe von diesem vorlag, nach der sich die übliche Beleihungsgrenze, innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes, niedriger und nur auf 30890 Mark stellte. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens hat der Senat sich darauf gestützt, daß der ganze Betrag des Darlehns von 32,000 Mark noch innerhalb des 20fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages sich halte und in dieser Ausdehnung die Beleihungsgrenze neuerdings von der Ostpreussischen Landschaft für ihre Pefandbriefungen eingeführt sei, und er hat mit Bezug auf diesen Vorgang der Landschaft die Genehmigung nachgesucht, auch fernerhin bei Beleihung ländlicher Grundstücke innerhalb dieser Grenze sich bewegen zu dürfen, weil sonst und bei strikter Befolgung der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zum Nachtheile der Universitäts-Stiftungsfonds gänzlich darauf verzichtet werden müßte, bei der Ausleihung einen Zinssatz von 5% zu erzielen. Diesem Ansuchen Statt zu geben, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer

mit Rücksicht auf die Geldverkehrs-Verhältnisse in Ostpreußen und die Resultate der Grundsteuer-Einschätzung Bedenken getragen, und ich schließe mich ihr hierin um so mehr an, als Ew. Excellenz damit übereinzustimmen scheinen, wenn Sie in dem Berichte vom 16. Juli v. J. sich dahin ausdrücken, daß Sie die Besorgniß des Senats wegen der Möglichkeit einer hypothekarischen Kapital-Anlage zu 5% bei strikter Einhaltung des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung nicht theilen, und daß die Grundsteuer-Einschätzung in den einzelnen Kreisen so verschieden ausgefallen, daß ein einigermaßen zuverlässiger Werthmesser in derselben nicht zu finden sei.

Was nun die Frage anlangt, nach welchen Vorschriften die Sicherheit von Kapital-Anlagen von Seiten der Universitäten und demnächst im Wege der Kontrolle von der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu prüfen sei, so ist es richtig, daß ein Gesetz speziell für die Anlage von Universitäts- und Stiftungs-Kapitalien nicht existirt. In dieser Beziehung liegt nur ein, und zwar der abschriftlich angeschlossene, an die Universität Greifswald gerichtete Ministerial-Erlaß (a.) vom 27. September 1839 vor, durch welchen der Kanzler jener Universität angewiesen wird, fortan Kapitalien nur in Beachtung der in den übrigen Provinzen des Staates für die öffentlichen Fonds gegebenen Grenzen der pupillariſchen Sicherheit, und zwar bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei Landgütern innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes, auszuleihen. Diese sogenannte pupillariſche Sicherheit ist auch bei den übrigen Universitäten und nach dem abschriftlich mitgetheilten Berichte des Prorektors und Senats der Albertus-Universität vom 18. Mai pr. auch für die dortige Universität als Norm bisher beachtet worden, und es wird dabei auch für die Zukunft sein Bewenden behalten müssen, da von keiner Seite und auch nicht von der Universität Königsberg gegen diese Beleihungsgrenze Widerspruch erhoben und dieselbe auch in dem §. 39 der Vormundschafts-Ordnung für Pupillengelder ausdrücklich beibehalten ist. Bis dahin fehlte es jedoch an einem klar ausgesprochenen Grundjage für die bei Prüfung der Sicherheit von hypothekarischen Anlagen nicht minder wichtige Art und Weise der Ermittlung des Werthes des zu beleihenden Grundstückes. Nachdem dieser Mangel für die Ausleihung von Pupillengeldern durch den allegirten §. 39 der Vormundschafts-Ordnung beseitigt worden, indem hier diejenigen Taxen bezeichnet werden, welche für die Werthbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, so erscheint es zweckmäßig, daß diese auf Grund ausgedehnter Erfahrungen gegebene Vorschrift als Norm auch für alle sonstigen Ausleihungen gegen pupillariſche Sicherheit beobachtet wird. Mit Ew. Excellenz sind sowohl die Königliche Ober-Rechnungskammer, als auch ich darin einverstanden, daß die im §. 39 der Vormundschafts-Ordnung bezeichneten Taxen nicht als unbedingt zuverlässig angesehen werden können und es

daher bedenklich sein würde, den formellen Nachweis der Sicherheit eines Darlehens an die Stelle der materiellen Prüfung zu setzen, mit der Folge, daß die zur Prüfung der Sicherheit berufenen Organe der Universität bei dem formellen Nachweise der Sicherheit der im §. 39 der Vormundschafts-Ordnung gezogenen Grenzen von jeder Verantwortung entbunden werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der §. 39 der Vormundschafts-Ordnung für den Vormund die Verpflichtung zur Prüfung der materiellen Sicherheit, gegenüber der allgemeinen Vorschrift im §. 32 *ibid.* völlig ausschließt; für andere Organe, für welche der allegirte §. 39 nicht als speziell verpflichtendes Gesetz, sondern nur als Verwaltungs-Norm gelten soll, ist nicht davon abzusehen, daß selbst in den Grenzen dieser Norm die Sicherheit der Kapital-Ausleihungen auch materiell und mit Vorsicht geprüft werde. Diese Auffassung, von der die Königliche Ober-Rechnungskammer in den oben bezeichneten Monitis ausgegangen ist, steht auch vollkommen mit meinem durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 396 publicirten Reskripte vom 30. Juli 1877 in Einklang, durch welches ich angeordnet habe, daß der fragliche §. 39 der Vormundschafts-Ordnung auf die Anlegung der Kapitalien der höheren Unterrichtsanstalten, und zwar nicht bloß im Bereiche des Allgemeinen Landrechts, sondern auch analog in den übrigen Landestheilen Anwendung finde, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß selbstverständlich in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht zu verfahren sei. Bei den namhaften Zuschüssen, welche die Universitäten zu ihren eigenen Einnahmen bedürfen und erhalten, muß der Staats-Verwaltung daran gelegen sein, daß die Kapitalien jener Institute mit nicht minderer Sorgfalt, als die der Gymnasien *ic.* verwaltet werden. Deshalb bestimme ich hierdurch, daß fortan die in dem gedachten Reskripte getroffenen Anordnungen für die Fonds der Universitäten in gleicher Weise, wie für die Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Geltung haben sollen.

Fall.

An
den Königl. Universitäts-Kurator, Wirkl. Geh. Rath
und Oberpräsidenten Herrn Dr. von Horn, Ex-
cellenz in Königsberg i. Prß.

U. I. 8333.

Abschrift ist den übrigen Herren Universitäts-Kuratoren und Königl. Kuratorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung *eod. dato* mitgetheilt worden.

a.

Berlin, den 27. September 1839.

Erw. Durchlaucht habe ich unterm 19. Juli 1836 ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß auszuleihende Gelder der Universität nicht mehr ohne Realsicherheit weggegeben, und wenn hierzu etwa keine gute Gelegenheit vorhanden sein sollte, Pommersche Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angekauft werden. Ein Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungskammer veranlaßt mich, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat nach solchem bei Revision der Stipendien-Fonds-Rechnungen der Universität Greifswald in einigen Fällen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Ausleihung von Stipendiengeldern auf Grundstücke noch ohne Beachtung derjenigen Grenze erfolgt, welche für die übrigen Provinzen des Staats durch das Erforderniß pupillarischer Sicherheit für die öffentlichen Fonds gegeben, und nach welcher die Ausleihung solcher Gelder bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Taxwerthes zulässig ist. Ich kann dies ebensowenig als die Königliche Ober-Rechnungskammer der Universität nachsehen, und ersuche Erw. Durchlaucht ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß diejenigen Kapitalien, hinsichtlich welcher in dieser Beziehung etwas zu erinnern ist, gekündigt und anderweit auf städtische Grundstücke oder Landgüter innerhalb der ersten Hälfte und resp. der ersten zwei Drittel des Taxwerthes untergebracht, oder aber in Staatsschuldscheinen angelegt werden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

An

des Königl. General-Gouverneurs von Neu-Vorpommern
und Kanzlers der Universität Greifswald, Herrn Fürsten
zu Putbus Durchlaucht zu Putbus.

18005.

106) Tragung der Portokosten für Beitreibung von
Kollegien-Honoraren.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Dem Herrn Rektor und dem Senate erwidere ich auf den Bericht vom 7. d. M., die Portokosten für Beitreibung von Kollegien-Honoraren betreffend, daß die den Quästuren der sämtlichen Universitäten der Monarchie im Jahre 1834 bewilligte Portofreiheit in Bezug auf die Korrespondenz mit den Behörden, in deren Bereich sich die Honorarschuldner aufhalten, durch den §. 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheit im Gebiete des Nord-

deutschen Bundes betreffend, aufgehoben ist. Es muß somit im Hinblick auf die Bestimmungen des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten (Minist. Blatt für die innere Verwaltung 1869 S. 274) bei der Anordnung in meinem Erlasse vom 13. November pr. U. I. 2617, wonach die Postkosten für Weiterleitung von Kollegien-Honorararen in Zukunft nicht mehr auf Universitätsfonds anzuweisen, bewenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Herrn Rektor und den Senat der Königl.
Universität hier.

U. I. 1689.

107) Auszug aus dem Verwaltungsberichte der Direktion des astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam für das Etatsjahr 1878/79 und dem Arbeitsberichte für das Jahr 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 315 Nr. 122.)

Berlin, den 13. Mai 1879.

Ew. Excellenz beehren wir uns im Folgenden den vorgeschriebenen Verwaltungs- und Arbeitsbericht des Königlich Observatoriums für das abgelaufene Jahr ganz ergebenst zu erstatten.

I. Stand des Baues.

Im Verwaltungsjahre 1878/79 ist der Bau des Hauptgebäudes im Neuzeren vollendet worden bis auf die drei Drehkuppeln, welche ebenfalls aufgestellt sind, an denen aber noch die Verschlüsse der Beobachtungs-Durchschnitte unvollendet sind, und die Holzvorbauten für meteorologische Zwecke. Der innere Ausbau ist gleichfalls im Ganzen und Großen vollendet mit Ausnahme der Räume in den drei Thurmbauwerken der Südfront. Einige Bodenräume sind zur interimistischen Einrichtung eines Laboratoriums und zur vorläufigen Aufstellung der Bibliothek am Anfang des Jahres in Benutzung genommen, alsdann am 1. Oktober die Kastellan-Wohnung, im Verlauf der beiden letzten Monate endlich die Laboratorien und einige der Beamten-Arbeitszimmer im Hauptgeschoß sowie die Räume des Untergeschosses für Laboratoriums- und mechanische Zwecke.

Zu den astronomischen Beobachtungen haben noch die Interimstokale gedient und sind zu diesem Behuf in ihrem früheren Stande belassen worden; behufs Ausführung heliographischer Experimente hat ein Umbau des 1874 auf dem Grundstück errichteten interimistischen magnetischen Häuschens stattgefunden.

II. Instrumentelle u. Ausrüstung.

Das Stativ des großen Refraktors ist von den Herren A. Nepsold & Söhne im verlaufenen Jahre vollendet, jedoch bis zum Schlusse desselben noch nicht abgeliefert worden, weil die Verzögerung in der Fertigstellung der großen Kuppel eine Aufstellung des Instrumentes noch nicht gestattete und dasselbe bis dahin auch nicht wohl anderweitig im Observatorium untergebracht werden konnte.

Für das letzte zum ersten Ausrüstungsplane gehörige optische Hauptinstrument des Observatoriums, den Heliographen, sind sämtliche optischen Theile von dem Dr. H. Schröder in Hamburg angefertigt und im vergangenen Sommer zur Prüfung eingeliefert, nach deren befriedigendem Abschluß sie angekauft worden sind.

Aus den Mitteln der laufenden Verwaltung sind außer kleineren Instrumentenstücken und Hilfs-Apparaten die folgenden größeren Instrumente angeschafft: ein Kometensucher von 0,076 m Oeffnung; ein 5 zöll. Spiegelkreis von Vistor & Martins; eine $\frac{3}{4}$ s Pendeluhr von Tiede; ein großer Spektral-Apparat mit Registrir-Vorrichtung von Hilger in London; ein kleines Stern-Spektroskop von Schmidt & Hänisch; ein Mehapparat für Sonnenphotographien von Vistor & Martins; ein astatisches Spiegel-Galvanometer von Siemens & Halske; eine Präzisionswaage von Bunge in Hamburg.

Da die wissenschaftlichen Arbeiten noch nicht im vollen beachtigten und etatsmäßig vorgesehenen Umfange haben betrieben werden können, sind von den dafür ausgewetzten Fonds noch ansehnliche Beträge übrig geblieben, welche es ermöglicht haben, einmalige außerordentliche Aufwendungen für die chemischen und photographischen Laboratorien, sowie für die Werkstätte, durch Beschaffung einer reichlichen Ausrüstung mit Chemikalien, Geräthen und Werkzeugen, aus laufenden Mitteln zu machen. Aus Mitteln des ersten Ausrüstungsfonds ist für die Werkstätte eine Drehbank angeschafft worden. Es ist uns ferner möglich geworden, der Beschaffung starker Apparate zur Erzeugung elektrischer Ströme aus laufenden Mitteln näher zu treten, nachdem die schnellen Fortschritte in der Konstruktion der zu solchem Zwecke dienenden magnetischen und dynamo-elektrischen Maschinen, welche in den letzten Jahren gemacht sind, und die gleichzeitige vielfache Einföhrung derselben in physikalische Laboratorien die Erwerbung solcher Maschinen für das Observatorium zu einem kaum noch abweisbaren Bedürfnis gemacht hatte. Wir haben zunächst eine starke Gasmaschine (von 6 Pferdekraften) in Bestellung gegeben, welche zum sichern Betriebe zweier Siemens'schen Lichtmaschinen mittlerer Stärke verwendet werden kann. Durch besondere Versuche ist zuvor festgestellt worden, daß das in der Gasanstalt des Observatoriums erzeugte Fettgas zum Betriebe der, bislang nur mit Kohlen gas bedienten, Gasmaschinen mit Sicherheit verwendbar ist. Für die Aufstellung der Maschine

bieten die Souterrains des Hauptgebäudes geeignete Räumlichkeiten dar.

III. Personal-Verhältnisse.

Das wissenschaftliche Personal des Instituts ist mit dem 1. Juli durch das Engagement des Dr. P. Kempf aus Berlin vermehrt worden, der als außeretatmäßiger ständiger Hilfsarbeiter insbesondere für die Sonnenbeobachtungen des Observators Professors Spörer angestellt ist.

Der zur Beaufsichtigung der Unterbeamten sowie zur Vornahme der sonst an Ort und Stelle fortlaufend wahrzunehmenden Verwaltungsfunktionen reglementsmäßig einzusetzende Ausschuß hat im abgelaufenen Jahre wiederum aus den drei etatsmäßig angestellten Gelehrten, den beiden Observatoren und dem ersten Assistenten bestanden.

Als Vorsteher des Ausschusses hat zufolge der am Anfange des Jahres von demselben vorchriftsmäßig vorgenommenen Neuwahl der Observator Professor Spörer fungirt. Die Verwaltung der Bibliothek und die Inventarföhrung ist am 1. April 1878 von dem Assistenten Dr. Lohse übernommen.

IV. Wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen.

(im Kalenderjahre 1878.)

Die Beobachtungen der Sonnenflecke und Protuberanzen sind vom Herrn Professor Spörer seit dem Juli in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Kempf in früherer Weise fortgesetzt. Es ergaben sich im ganzen Jahre 245 Beobachtungstage, von welchen 193 fleckenfrei waren, also 79 Prozent, ein Verhältniß, wie es sich seit dem Beginn der Beobachtungen Schwabe's (1826) noch in keinem früheren Minimum gefunden hat. Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Beobachtungstage und die Tage ohne Flecken wie folgt:

Monat:	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Beobacht.	13	9	18	22	25	23	26	27	24	26	18	14.
Tage:												
Davon fleckenfrei:	10	8	13	22	20	13	24	26	13	19	11	14.

Die Witterung war vielfach ungünstig, so daß die das Vorjahr etwas übersteigende Zahl von Beobachtungstagen nur dadurch erreicht werden konnte, daß an bewölkten Tagen eine besondere Aufmerksamkeit auf die zu erwartenden Wolkenslücken verwandt wurde.

Die mittlere heliographische Breite der Flecken hat im ersten Drittel des Jahres $\pm 7^\circ$, im zweiten $\pm 9^\circ$ betragen, im letzten Drittel zeigten sich nur auf der nördlichen Halbkugel Flecken in der mittleren Breite von 7° . Zwei unbedeutende Flecken in höheren Breiten sind hierbei nicht mit berücksichtigt, die vielleicht bereits der nun zu erwartenden neuen Periode angehören.

Für Beobachtung der Protuberanzen war nur etwa der fünfte Theil der Beobachtungstage günstig. An mehreren Tagen ließ sich durch fortgesetzte Beobachtung feststellen, daß Protuberanzen mitunter erst in größerer Entfernung von der Sonnenoberfläche als leuchtende Gebilde sichtbar wurden.

Die Bearbeitung der Fleckenbeobachtungen von 1871—1873 ist im abgelaufenen Jahre von Professor Spörer vollendet worden. Später ist von demselben und Herrn Dr. Kempf die Berechnung der Beobachtungen von 1874—1878 ausgeführt, und die Zusammenstellung der erlangten Resultate begonnen.

Die Untersuchungen über das Sonnenspektrum sind im Jahre 1878 von den Herren Dr. Vogel und Dr. Müller fortgesetzt worden. Ersterer hat im Frühjahr zahlreiche photographische Aufnahmen der Gegend zwischen F und G gemacht, wobei die Partie in der Nähe von F erhebliche Schwierigkeiten darbot, die jedoch durch einige gut ausgefallene Platten überwunden wurden, so daß jetzt eine detaillirte Untersuchung des Spektrums von E bis H (genauer von 0.000540 bis 0.000389 Millimeter Wellenlänge) vorliegt. Die Ausmessung der Photographien und die Ableitung der Wellenlängen aus den Messungen hat Herr Dr. Müller ausgeführt; Zeichnungen des Spektrums nach den Photographien mit Zugrundelegung der Messungen sind in großem Maßstabe von beiden Herren angefertigt. Dieselben stellen den bis jetzt von ihnen untersuchten Theil durch einen etwa $4\frac{1}{2}$ m langen Streifen dar, der gegen 3000 Linien enthält, während Angstrom in dem gleichen Stück nur 850 Linien verzeichnet hat. Eine Fortsetzung dieser Untersuchung wird zunächst nicht beabsichtigt, indem vielmehr nun auf Grund der bisher erlangten Resultate vergleichende Beobachtungen über die Spektren verschiedener Theile der Sonnenoberfläche begonnen werden sollen.

Spektroskopische Beobachtungen von Fixsternen hat Herr Dr. Vogel nur vereinzelt angestellt, darunter noch einige des neuen Sterns im Schwan. In der zweiten Hälfte des Jahres hat derselbe eine Beobachtungsreihe über Nebelspektren an dem $7\frac{1}{2}$ zöll. Fernrohr mit Hülfe eines besonders für den Zweck konstruirten kleinen Spektroskops angefangen. Das Instrument gestattet durchschnittlich noch bei den von Herschel als „pretty bright“ bezeichneten Nebeln, unter günstigen Umständen auch noch bei solchen, die als „faint“ registrirt sind, zu entscheiden, ob das Spektrum ein Gaspektrum oder ein kontinuierliches ist. Bis jetzt konnte Herr Dr. Vogel wegen der ungünstigen Witterung der zweiten Jahreshälfte und bei dem Ausfall der Mondschein-Nächte nur 54 Nebelspektren untersuchen, etwa ein Drittel der Gesamtzahl von Nebeln, die bis jetzt, soweit Veröffentlichungen vorliegen, auf beiden Hemisphären spektroskopisch beobachtet sind.

Die Untersuchung von Planetenoberflächen ist, gleichfalls an dem $7\frac{1}{2}$ zöll. Fernrohr, von Herrn Dr. Lohse fortgesetzt worden. Jupiter wurde vom 8. April bis zum 18. November andauernd verfolgt so weit die Witterung und der noch tiefe Stand des Planeten dies gestattet hat. In diesem Zeitraum wurden 38 Zeichnungen aufgenommen; es konnten innerhalb desselben nur wenige und geringfügige Veränderungen konstatiert werden, auch war die Streifenbildung im Allgemeinen keine sehr ausgeprägte. Neben dem Planeten wurden auch die Erscheinungen seiner Satelliten verfolgt. Saturn wurde mehrfach beobachtet, jedoch erwies sich für ein eingehendes Studium der Erscheinungen auf seiner Oberfläche das Instrument als nicht stark genug.

Ferner sind photographische Aufnahmen der Sonne von Herrn Dr. Lohse gemacht. Zum Theil hatten dieselben die Prüfung der von H. Schröder eingelieferten Theile für den großen Heliographen zum Zweck, der indeß nur unvollständig erreicht werden konnte, weil die Nothwendigkeit, das Instrument kurz vor dem Beginn der ungünstigen Jahreszeit im Freien aufzustellen, und die Unvollkommenheit der hierzu hergerichteten Montirung zu große Schwierigkeiten verursacht hat; die Prüfung wurde dann weiter ohne Beobachtung zölestischer Objekte im Laboratorium durchgeführt. Eine größere Anzahl von Sonnenaufnahmen wurde mit einem parallaktisch aufgestellten photographischen Fernrohr von 0,057 m Deffnung und und 1,5 m Brennweite gemacht, über deren Resultate ein Bericht noch vorbehalten bleibt.

Laboratoriums-Untersuchungen des Herrn Dr. Lohse haben sich ferner auf die neuen Emulsions-Verfahren mit Gelatine an Stelle des Kollodions als Träger für die Silbersalze bezogen, welche Verfahren insofern wichtig für die Astrographie sind, als die danach hergestellten Trockenplatten zu vorher unerreichter Empfindlichkeit gebracht werden können, und weil der erzeugte Silberniederschlag sehr fein ist. Den betreffenden Methoden lag bisher ausschließlich die Anwendung von suspendirtem Bromsilber zu Grunde; Herr Dr. Lohse hat nunmehr festgestellt, daß sich auch Jodsilber sehr gut dafür eignet, so daß man jedes einzelne dieser Materialien oder auch beide gemischt in der sensitiven Schicht zu verwenden im Stande ist, ein mit Rücksicht auf die abweichende Farben-Empfindlichkeit, welche die beiden Salze besitzen, wichtiges Resultat.

Von Herrn Dr. Müller sind sehr genaue Bestimmungen von Brechungs-Indizes verschiedener Glasforten für H. Schröder in Hamburg ausgeführt worden. Die Prismen waren Theile von Glasmassen zu dem Objektiv und den Vergrößerungslinsen des vorerwähnten Heliographen, ferner für ein achtzölliges Objektiv, welches H. Schröder zur praktischen Erprobung der Hansen'schen Objektiv-Konstruktion nach Rechnungen von Scheibner auszuführen

begonnen hat. Herr Dr. Müller hat bei dieser Veranlassung den dem Observatorium gehörenden Apparat zur Bestimmung von Brechungs-Indizes genau untersucht und seine Arbeit später auf Untersuchungen über den Einfluß der Temperatur auf den Brechungs-Index von Glas ausgedehnt, welche noch nicht abgeschlossen sind. Auch einige Prismen von Bergkrystall und Doppelspath sind gemeinschaftlich von den Herren Dr. Vogel und Dr. Müller untersucht.

Die photographischen Arbeiten, für welche die Berliner Sternwarte ihr Zöllner'sches Photometer bereits im Jahre 1877 dem Observatorium geliehen hat, sind von Herrn Dr. Müller fortgesetzt. Im Ganzen sind mit diesem Instrument im Jahre 1878 an 63 Tagen zölestische Beobachtungen angestellt, außerdem wurden Untersuchungen zur Bestimmung verschiedener Konstanten derselben ausgeführt. Neue Beobachtungen haben sich erstens auf alle größeren Planeten und auf Vesta bezogen, und zwar wurden gemessen: Merkur an 3 Tagen, Venus an 11, Mars an 8, Jupiter an 25, Saturn an 33, Uranus an 10, Neptun an 11 und Vesta an 4 Tagen. Alle diese Planeten wurden entweder direkt oder durch Uebertragung mit Kapella verglichen. Bei den Beobachtungen des Neptun und der Vesta wurde das Photometer mit dem $7\frac{1}{2}$ zöll. Refraktor verbunden, und die für dieselben benutzten Vergleichsterne mit Benutzung verschiedener Blendgläser an Kapella angeschlossen. Zweitens sind Fixsterne verglichen; anfänglich beschränkte sich Herr Dr. Müller auf Anschluß der bei den Planetenbeobachtungen benutzten Vergleichsterne an Kapella, später hat er die Messungen auf eine größere Zahl von Sternen und zur Untersuchung der Extinction des Lichts in der Atmosphäre ausgedehnt. Außerdem wurden einige veränderliche Sterne (β und ρ Persei und α Orionis) photometrisch beobachtet. Von β Persei sind auf diese Weise alle drei Minima erhalten, welche der Himmelszustand 1878 in Potsdam überhaupt zu beobachten gestattet hat.

Nach der Argelander'schen Methode hat Herr Dr. Müller ebenfalls einige Beobachtungen veränderlicher Sterne angestellt, theils mit dem Schröder'schen 3 zöll. Fernrohr, theils mit einem Binocle; zu nennen sind zwei der schon erwähnten Minima von Algol, und ein beobachtetes Maximum von S. Herkulis.

Die Zeitbestimmungen für das Observatorium sind von Herrn Dr. Kempf im August und September an 10 Tagen mit dem Spiegelkreise, vom 12. September ab an 12 Abenden mit dem zu diesem Behuf angeliehenen und auf einem im Freien errichteten Pfeiler montirten Gertel'schen gebrochenen Passagen-Instrument der Berliner Sternwarte durch Meridianbeobachtungen gemacht. Außerdem ist häufig, bei vorkommender Gelegenheit oder im Falle besonderen Bedarfs, die Berliner Zeit nach dem Observatorium übertragen.

Von besondern astronomischen Erscheinungen ist nur der Merkur-Durchgang am 6. Mai v. J. beobachtet. Der Eintritt wurde von fünf Beobachtern, darunter von Herrn Professor Spörer spektroskopisch, beobachtet, und von vier derselben der Durchmesser des Planeten gemessen. Der Himmel war sehr klar, aber äußerst unruhige Luft beeinträchtigte den Werth der Beobachtungen in starkem Maaße.

Die meteorologischen Beobachtungen sind 1878 noch in gleicher beschränkter Weise wie 1877 fortgesetzt. Den thermischen Messungen der Sonnenstrahlung war das Wetter sehr hinderlich, indem der Himmel selten ganz rein war, Herr Dr. Lohse erhielt an 27 verschiedenen Tagen 46 Beobachtungsreihen. —

An Publikationen sind im Jahre 1878 von dem Observatorium die folgenden ausgegangen:

Notizen über fernere Beobachtungen des neuen Sterns im Schwan, von Dr. Vogel im Monatsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, April 1878;

Bericht über die Beobachtung des Merkur-Durchgangs am 6. Mai, im Monatsberichte derselben, Mai 1878;

Beobachtungen der Sonnenflecken von Oktober 1871 bis Dezember 1873 von Professor Spörer, mit 6 Tafeln, als Nr. 1. der „Publikationen des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam“;

Beobachtungen und Untersuchungen über die physische Beschaffenheit des Jupiter, und Beobachtungen des Planeten Mars, von Dr. Lohse, mit 2 Tafeln und zahlreichen Holzschnitten, als Nr. 2. derselben Reihe, enthaltend eigene Beobachtungen des Jupiter aus den Jahren 1872—1877 in Bothkamp, Berlin und Potsdam, und des Mars aus den Jahren 1873 in Bothkamp und 1877 in Berlin und Potsdam nebst Mars-Zeichnungen von Galle, am Berliner Refraktor 1837 und 1839 aufgenommen; endlich ein Aufsatz

über die Entstehung der Protuberanzen durch chemische Prozesse, von Professor Spörer mit einer Tafel, im Berliner Monatsberichte, November 1878.

In Druck gegeben und bis zum Schluß des Jahres 1878 etwa halb fertig gestellt ist die dritte Nummer der „Publikationen des Observatoriums“, der Bericht des Herrn Dr. Vogel über die oben besprochenen Untersuchungen über das Sonnenspektrum. Augenblicklich ist der Druck dieser Abhandlung vollendet, die Herstellung der zahlreichen dazu gehörigen Tafeln hat sich aber über Erwarten in die Länge gezogen und ist auch gegenwärtig noch weit vom Abschluß. Inzwischen wird auch eine vierte Nummer (Meteorologische Beobachtungen 1877—1878) gedruckt und der damit abzuschließende erste Band der Annalen des Instituts nach Fertigstellung der vorerwähnten Tafeln von demselben versandt werden.

Schließlich ist noch eine Schrift des Herrn Dr. Vogel zu er-

wähnen: „Der Sternhaufen χ Persei, beobachtet am 8 zölligen Refraktor der Leipziger Sternwarte in den Jahren 1867 bis 1870.“ Der Verfasser hat diese Beobachtungen erst in Potsdam bearbeitet und die genannte Abhandlung über dieselben im verwichenen Jahre mit Unterstützung der Berliner Akademie herausgegeben.

Direktion des Astrophysikalischen Observatoriums.

A. Auwers. W. Förster. G. Kirchhoff.

An

den Königl. Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk, Excellenz.

108) Reglement für das Seminar und Profeminar für klassische Philologie an der Universität zu Königsberg.

§. 1.

Das Seminar und das mit ihm verbundene Profeminar für klassische Philologie haben den Zweck, strebsamen Studirenden dieses Faches anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu tieferem Studium und zu fruchtbarer selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der klassischen Philologie, unter gebührender Berücksichtigung des Bedürfnisses der höheren Lehranstalten, zu geben.

§. 2.

Das Seminar nebst dem Profeminar stehen unter der gemeinsamen Direktion dreier von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten beauftragter Lehrer der Universität.

Von den drei Direktoren leiten in regelmäßigem halbjährlichem Wechsel jedesmal zwei die Uebungen des Seminars, einer die des Profeminars, und zwar unabhängig von einander nach den Vorschriften dieses Reglements.

Im Uebrigen werden die Angelegenheiten des Seminars und des Profeminars von den drei Direktoren kollegialisch erledigt; Vorsitz und allgemeine Geschäftsleitung wechseln unter ihnen halbjährlich nach der Reihenfolge des Dienstaters als Mitglied der Direktion.

§. 3.

Für das Profeminar ist die Zahl der Mitglieder unbeschränkt, für das Seminar dagegen auf zwölf festgesetzt.

Studirende, welche nicht Mitglieder sind, können den Uebungen als Zuhörer nach Maßgabe der für öffentliche Vorlesungen bestehenden Vorschriften beiwohnen.

§. 4.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuch der Uebungs-

stunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet.

Unfähige, unfleißige oder unwürdige Mitglieder des Seminars oder des Proseminars können durch Beschluß der Direktion ausgeschlossen werden.

§. 5.

Studirende, welche in das Proseminar als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Einreichung einer selbstverfaßten lateinischen Arbeit über eine selbstgewählte philologische Aufgabe bei dem jeweiligen Direktor des Proseminars zu melden. Der letztere entscheidet nach Prüfung der Arbeit über die Aufnahme.

Niemand darf über drei Semester Mitglied des Proseminars sein.

§. 6.

Die Uebungen des Proseminars finden in wöchentlich zwei Stunden statt und bestehen in der Interpretation eines klassischen Schriftstellers und nach Ermessen des Direktors in stilistischen und Disputirübungen in lateinischer Sprache. Auch die Interpretation ist thunlichst zur Uebung der Mitglieder im Lateinsprechen zu benutzen.

§. 7.

Für die Interpretation ist der Regel nach in jedem Semester zwischen griechischen und lateinischen Schriftstellern zu wechseln.

Ein von dem Direktor aus der Zahl der Mitglieder bestimmter Senior nimmt die Meldungen der Mitglieder, welche zu interpretiren wünschen, entgegen und sorgt dafür, daß für jede Stunde wenigstens ein Mitglied zur Interpretation vorbereitet ist. Uebrigens sollen immer thunlichst viele von den Mitgliedern zur Interpretation herangezogen werden.

§. 8.

Die Aufnahme von Studirenden als Mitglieder des Seminars erfolgt nach Maßgabe der freigewordenen Stellen durch Beschluß der drei Direktoren.

Zu der Aufnahme kann sich in der Regel nur melden, wer bereits mindestens ein Semester dem Proseminar als Mitglied mit gutem Erfolge angehört hat. Andere Studirende dürfen ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn sie sich über den für die Anforderungen des Seminars genügenden Erfolg ihrer bisherigen philologischen Studien an der Königsberger oder einer andern Universität ausweisen.

Die Aufnahme erfolgt auf die Dauer des weiteren Studiums an der Universität zu Königsberg; jedoch erlischt die Mitgliedschaft spätestens mit dem achten philologischen Studiensemester überhaupt.

§. 9.

Zu Prämien für Mitglieder des Seminars, deren Leistungen zufriedenstellend gewesen sind, ist ein Theil des Seminarfonds bestimmt.

Die Ertheilung der Prämien erfolgt am Schlusse des Wintersemesters für das abgelaufene Studienjahr auf Antrag der Direktion durch den Universitätskurator.

§. 10.

Zu den Uebungen des Seminars sind wöchentlich vier Stunden bestimmt. In je zwei Stunden wird unter der Leitung des einen Direktors ein lateinischer, unter der des andern ein griechischer Schriftsteller interpretirt. Nach Ermessen jedes Direktors werden auch Disputationen veranstaltet. Die Sprache in den Uebungen ist regelmäßig die lateinische.

§. 11.

Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet, in jedem Semester eine wissenschaftliche Arbeit in lateinischer Sprache einem der Direktoren einzureichen. Der letztere übergibt die Arbeit einem andern Mitgliede zur schriftlichen Beurtheilung und soweit er es für angemessen erachtet, veranlaßt er darüber eine Disputation oder bespricht die Arbeit selbst in einer der von ihm geleiteten Uebungsstunden.

§. 12.

Das dem Seminar am längsten angehörende Mitglied sorgt für die ordnungsmäßige Einlieferung der Arbeiten und ihrer schriftlichen Rezensionen, sowie für die Vorbereitung von Mitgliedern für die Interpretation. Ueber jede Uebungsstunde hat er ein kurzes Protokoll zu führen.

§. 13.

Mit dem Seminar und Proseminar ist eine Handbibliothek verbunden, für deren Vermehrung ein Theil des Seminarfonds bestimmt ist.

Die Anschaffung von Büchern erfolgt nach gemeinsamer Beschlußfassung der Direktoren. Die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Ueberwachung des Ausleihe-Geschäftes liegt dem vorsitzenden Direktor ob. Verliehen werden Bücher aus der Handbibliothek regelmäßig nur an Mitglieder des Seminars, an Mitglieder des Proseminars nur auf Grund besonderen Beschlusses der Direktion. Ueber jedes Buch hat der Entleiher einen Empfangschein mit genauer Bezeichnung des Buches und Angabe der ihm gesetzten Leihfrist auszustellen. Der Senior des Seminars (§. 12.) leitet das Ausleihegeschäft und ist der Direktion verantwortlich. Der vorsitzende

Direktor hat am Schlusse jedes Semesters die Ordnung und Vollständigkeit der Bibliothek zu prüfen.

§. 14.

Am Schlusse des Wintersemesters hat die Direktion durch Vermittelung des Universitätskurators dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten über die Thätigkeit des Seminars und Proseminars während des abgelaufenen Studienjahres unter Beilegung einiger Seminararbeiten Bericht zu erstatten.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

109) Universitätsbibliothek zu Kiel.

a.

Reglement für die Königliche Universitätsbibliothek zu Kiel.

§. 1.

Die Königliche Universitätsbibliothek wird von dem Bibliothekar geleitet unter der Aufsicht des Universitätskurators.

Dem Bibliothekar sind zwei Kustoden und ein Hülfсарbeiter, sowie ein Bibliotheksdienner untergeordnet.

§. 2.

Die Anstellung des Bibliothekars erfolgt durch Königliche Ernennung.

Die Kustoden werden durch den Minister der Unterrichtsangelegenheiten ernannt.

Die Annahme des Hülfсарbeiters und die Anstellung des Bibliotheksdienners geschieht durch den Universitätskurator auf Antrag des Bibliothekars.

§. 3.

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über die ganze Bibliothek, deren Räume und das Bibliothekspersonal. Er entwirft die Berichte an die vorgesetzten Behörden, erbricht alle an die Bibliothek eingehende und unterzeichnet alle von ihr ausgehende Schreiben. Er hat die Siegel und das Archiv der Bibliothek in seinem Gewahrsam, sowie die Schlüssel zu den Schränken, in welchen die Manuskripte aufbewahrt werden.

§. 4.

Insbefondere hat der Bibliothekar für die Erhaltung des Eigenthums der Bibliothek, für die Vermehrung, Ordnung und Aufstellung

der Handschriften, gedruckten Bücher, Karten und Musikalien, sowie für die Fortführung der vorhandenen und für die Anfertigung der etwa erforderlichen neuen Kataloge Sorge zu tragen und die dazu nöthigen Arbeiten unter die Bibliotheksbeamten zu vertheilen und ihre Ausführung zu beaufsichtigen.

§. 5.

Alle Beamten der Bibliothek haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Bibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten. Sie erhalten für ihre Thätigkeit besondere Instruktionen.

§. 6.

Der erste Kustos vertritt den Bibliothekar in dessen Abwesenheit. Er darf aber in solchem Falle an den getroffenen allgemeinen Anordnungen Aenderungen nicht vornehmen und hat sich bei der Anschaffung von Büchern auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken.

§. 7.

Die Vermehrung der Bibliothek erfolgt, abgesehen von etwaigen Schenkungen und den durch den Schriften-Austausch der Universität eingehenden Schriften, theils durch Kauf, theils durch Lieferung von Pflichtexemplaren Seitens der Drucker und Verleger in der Provinz Schleswig-Holstein.

§. 8.

Der Bibliothekar hat darauf zu halten, daß die Pflichtexemplare richtig eingeliefert werden und sich erforderlichenfalls wegen Durchführung der Verpflichtung im Wege des Zwanges an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Was von den Pflichtexemplaren zur Aufbewahrung und Einreihung in den Bücherbestand ganz ungeeignet ist, kann zurückgeschickt oder abgelehnt werden.

§. 9.

Bei dem Ankauf älterer und neuer Werke hat der Bibliothekar alle Fächer thunlichst gleichmäßig zu berücksichtigen und den Wünschen der Universitätslehrer, namentlich aber den Anträgen der Bibliothekskommission so weit möglich zu entsprechen. Im Ausleihezimmer liegt ein Desiderienbuch zur Eintragung gewünschter Anschaffungen aus; die Verwaltung wird zu den einzelnen Wünschen bemerken, ob die Anschaffung geschehen oder aus welchen Gründen sie unterblieben ist.

§. 10.

Für die Ergänzung von Lücken und Defekten ist nach Maßgabe der bereiten Mittel zu sorgen. Auktionen, sowie antiquarische und Privatankäufe sind auf möglichst vortheilhafte Weise zu benutzen.

§. 11.

Die Titel aller zur Bibliothek hinzukommenden und in sie auf-

zunehmenden Bücher und Schriften sind alsbald noch vor der Eintragung in die Kataloge (§. 13.), in kurzer, aber hinreichend deutlicher Fassung in dem Chronologisch geführten Accessionsjournal unter fortlaufenden, von Eins anfangenden Jahresnummern mit Angabe des Datums der Erwerbung, der Bezugsquelle und des etwa gezahlten Preises zu verzeichnen.

Die Accessionsnummern sind die Inventarisationsnummern für die Erwerbungen und müssen auch in dem alphabetischen Hauptkataloge (§. 13. Nr. 1.) beigelegt werden.

Das Accessionsjournal soll der Bibliothekar der Regel nach selbst führen.

§. 12.

Ueber die Journale, Zeitschriften und Zeitungen wird neben dem Accessionsjournal (§. 11.) ein eigenes Buch in alphabetischer Ordnung geführt, aus welchem die Titel in das Accessionsjournal übertragen werden, sobald die Bände vollständig sind.

Ueber die Fortsetzungen angefangener Werke, welche nicht zu den periodischen Schriften gehören, wird in gleicher Weise eine besondere Liste geführt.

§. 13.

Auf der Bibliothek werden folgende Kataloge geführt:

- 1) ein alphabetischer Hauptkatalog, welcher sämtliche Schriftwerke, mit Ausnahme der Dissertationen und Programme, umfaßt,
- 2) alphabetische Spezialkataloge über die Dissertationen und Programm-Abhandlungen, welche in den alphabetischen Hauptkatalog und die systematischen Kataloge nicht aufgenommen werden,
- 3) systematische Kataloge über die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen,
- 4) ein Katalog über die Handschriften.

§. 14.

Sind die neu erworbenen Bücher im Accessionsjournal verzeichnet, so werden sie zunächst in den alphabetischen Hauptkatalog mit Jahr und Nummer des Zugangs (§. 11.) und, sobald sie gebunden sind, in die systematischen Kataloge eingetragen, mit ihrem künftigen Standort bezeichnet, der auch in den systematischen Katalogen, wie im alphabetischen Kataloge zu vermerken ist, auf der Rückseite des Titelblattes gestempelt, etikettirt und dann erst in die Bibliothek eingestellt. Kupferwerke sind vor der Eintragung in die systematischen Kataloge von einem Bibliotheksbeamten zu kollationiren.

§. 15.

Die Aufstellung der Bücher geschieht unter Scheidung der drei Formatklassen nach Maßgabe der Ordnung der systematischen Kataloge.

§. 16.

Alle Bücher und Schriften, welche noch nicht gebunden werden können, werden nicht in die Bibliothek eingestellt, sondern bis zum Binden gesondert aufbewahrt.

§. 17.

Nicht nur die neu erworbenen Bücher, sondern, wenn nöthig, und soweit die Mittel der Bibliothek es erlauben, auch die bereits vorhandenen sind mit hinreichend dauerhaften Einbänden zu versehen.

§. 18.

Die Dissertationen werden nach den Fakultäten jeder Universität, die Universitäts-Programme nach Universitäten, die Schul-Programme nach Ländern und Provinzen jahresweise zusammengebunden.

Im Uebrigen dürfen zwei oder mehrere Schriften nicht in einem Einbände vereinigt werden.

§. 19.

Ueber die zum Binden gegebenen Schriften wird ein Buchbinderjournal unter fortlaufenden Jahresnummern in zwei Exemplaren geführt, von welchen das eine als Belag auf der Bibliothek verbleibt, während das andere dem Buchbinder als Vorlage dient.

In das Buchbinderjournal sind die Titel, welche den Büchern aufgedruckt werden sollen, die Art des Einbandes, das Datum der Abgabe an den Buchbinder mit dessen Empfangsbescheinigung, die Preise der Einbände und das Datum der Zurüclieferung einzutragen.

Die Jahresnummern des Buchbinderjournals sind die Inventarisationsnummern für die Buchbinder-Rechnungen.

§. 20.

Dubletten werden, sofern sich nicht ein besonderes Bedürfniß zeigt, von einem Werke mehr als ein Exemplar zu behalten, ausgeschlossen und an einem abgesonderten Orte aufgestellt, bis darüber mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde anderweitig verfügt wird.

Für den Verkauf oder Austausch von Dubletten ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministers einzuholen.

Ueber die ausgeschiedenen Dubletten soll ein eigener Zettelkatalog gehalten werden, in welchem etwaige Veräußerungen ersichtlich zu machen sind.

§. 21.

Der Bibliothekar hat jährlich mit Hülfe des ersten Kustos eine Revision des Bücherbestandes anzustellen, und zwar in der Weise, daß jedesmal etwa der achte Theil der Bibliothek nach den systematischen Katalogen genau durchgesehen und alles, was vermisst worden, zur weiteren Nachforschung angemerkt wird.

Ueber das Ergebnis jeder Revision ist ein Protokoll aufzusetzen, welches zu den Akten der Bibliothek genommen wird, und am Schlusse des Etatsjahres an den Universitätskurator zu berichten.

Binnen längstens acht Jahren muß jedesmal die ganze Bibliothek revidirt sein.

§. 22.

Die Reinigung der Bücherräume hat zweimal im Jahre zu Ostern und im Herbst stattzufinden.

Außerdem soll während der Sommermonate jedes Jahres ein Theil der Bücher und Repositorien ausgestäubt und gereinigt werden, dergestalt, daß binnen längstens sechs Jahren die ganze Bibliothek einmal gereinigt ist.

§. 23.

Die Benutzung der Bibliothek richtet sich nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§. 24.

Die Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben der Bibliothek ist der akademischen Quästur übertragen.

Die akademische Quästur ist verpflichtet, dem Bibliothekar am Schlusse jedes Kalenderquartals und auf seinen Wunsch auch sonst einen nach den Positionen des Etats geordneten Rechnungsauszug über die bereits geleisteten sächlichen Ausgaben im Verhältnisse zu den Einnahmen mitzutheilen.

§. 25.

Alle größeren Zahlungen für die Bibliothek geschehen durch die akademische Quästur auf Anweisung des Bibliothekars unter Gegenzeichnung des ersten Kustos, der für die Richtigkeit der Rechnungen mit verantwortlich ist.

§. 26.

Für kleinere unmittelbare Zahlungen ist dem Bibliothekar ein eiserner Bestand von 100 Mark (Hundert Mark) zur Verfügung gestellt, welcher auf erfolgte Rechnungslegung von der akademischen Quästur ergänzt wird.

§. 27.

Ueber alle geleisteten sächlichen Ausgaben der Bibliothek hat der Bibliothekar seinerseits ein Kassenbuch zu führen, in welchem die verschiedenen Positionen des Etats auseinanderzuhalten sind.

§. 28.

Das Eigenthum der Bibliothek an Bücher-Repositorien, Schränken, Tischen, Stühlen und anderem Hausrath hat der Bibliothekar vorschriftsmäßig zu verzeichnen und in dem Inventarien-Verzeichniß den eintretenden Ab- und Zugang jederzeit gehörig zu bemerken.

§. 29.

Am Schlusse jedes Statsjahres hat der Bibliothekar dem Unterrichtsminister durch Vermittlung der Bibliothekskommission und des Universitätskurators einen Jahresbericht über die wichtigeren Vorgänge und Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen.

Dem Jahresberichte sind beizufügen:

- 1) ein nach Wissenschaften geordnetes Verzeichniß der wichtigeren Erwerbungen der Bibliothek,
- 2) der Bericht über das Ergebnis der angestellten Revision (§. 21.).

Der Jahresbericht wird in die gedruckten Schriften der Universität aufgenommen.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

U. I. 7870.

b.

Reglement für die Bibliothekskommission der Königlichen Universität zu Kiel.

§. 1.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Universität und ihrer Angehörigen an der Verwaltung der Universitätsbibliothek und zur Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zwischen der Universität und der Bibliothek ist die Bibliothekskommission eingesetzt.

§. 2.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf ordentlichen Professoren, und zwar je einem der theologischen, juristischen und medizinischen, und zweien der philosophischen Fakultät, von welchen letzteren einer den philosophisch-historischen, der andere den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern angehören muß.

§. 3.

Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden von ihren Fakultäten durch Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Frist wiedergewählt werden. Jährlich mit Beginn des Sommersemesters tritt ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Austrittes bestimmt sich nach der Ordnung der Fakultäten; von den aus der philosophischen Fakultät hervorgegangenen Mitgliedern scheidet der Vertreter der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zuerst aus. Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt für den Rest derselben die betreffende Fakultät ein anderes Mitglied.

§. 4.

Den Vorsitz in der Bibliothekskommission führt das jedesmalige älteste Mitglied nach dem Datum des Eintrittes in die Fakultät. Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Bibliothekar kann zu allen Sitzungen, jedoch nur mit beratender Stimme, zugezogen werden.

§. 5.

Der Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen, so oft er es für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es beantragen.

In der schriftlich zu erlassenden Einladung sind die voraussichtlichen Berathungsgegenstände zu bezeichnen.

§. 6.

Die Bibliothekskommission ist befugt, Wünsche, Anträge und etwaige Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung der Bibliothek, soweit sie nicht durch Verhandlung mit dem Bibliothekar Erledigung finden, bei dem Universitätskurator einzureichen.

§. 7.

Ueber beantragte oder beabsichtigte Abänderungen des Reglements oder der Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek ist die Bibliothekskommission mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 8.

Die Kommission ist berechtigt, Vorschläge der Fakultäten oder Anträge einzelner Universitätslehrer wegen Anschaffung von Büchern entgegenzunehmen und ihre Ausführung nach Prüfung der Sachlage bei dem Bibliothekar zu beantragen, sowie auf die Ausfüllung etwa hervortretender Lücken hinzuwirken. Ihre Anträge sind, soweit es Mittel und Gelegenheit gestatten, vor anderen Anschaffungen zu berücksichtigen.

Den Mitgliedern der Kommission steht jederzeit die Einsicht in das Accessionsjournal offen.

Der Etat der Bibliothek ist ihr abschriftlich mitzutheilen.

§. 9.

Der von dem Bibliothekar nach §. 29 des Reglements für die Universitätsbibliothek zu erstattende Jahresbericht ist zunächst der Bibliothekskommission vorzulegen und wird von ihr mit ihren eigenen Bemerkungen und Anträgen dem Universitätskurator übermittelt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

c.

Instruktion für die Rustoden und den Hülfсарbeiter
der Königlichen Universitätsbibliothek zu Kiel.

§. 1.

Die Rustoden haben ihre Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die für die Königliche Universitätsbibliothek bestehenden Vorschriften getreulich zu beobachten und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung nach besten Kräften zu wahren.

§. 2.

Sie haben den amtlichen Anordnungen und Weisungen des Bibliothekars willig und pünktlich Folge zu leisten.

§. 3.

Ihre regelmäßige Arbeitszeit beträgt täglich fünf Stunden und zwar von 9 bis 2 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Pünktlichkeit im Einhalten der Arbeitszeit und ausschließliche Verwendung derselben im Interesse der Bibliothek wird ihnen zur Pflicht gemacht.

Soweit die laufenden Geschäfte innerhalb der festgesetzten Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Rustoden auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Rustoden sind hauptsächlich folgende:

- 1) Die Fortführung und, wenn erforderlich, die Umarbeitung der vorhandenen oder die Anlegung neuer Kataloge. Hinsichtlich des Planes der Katalogisirung und der bei derselben im Einzelnen zu befolgenden Grundsätze haben sie sich nach den Anordnungen des Bibliothekars zu richten.
- 2) Die Ueberwachung der Buchbinder-Arbeiten.
- 3) Die Besorgung des Ausleihegeschäfts.
- 4) Die Beaufsichtigung des Lesezimmers.
- 5) Der Geschäftsverkehr mit der akademischen Lesehalle.
- 6) Die Einziehung der Pflichteremplare.
- 7) Die Unterstützung des Bibliothekars bei der Führung der Korrespondenz und der Geschäftsbücher.

§. 5.

Außerdem haben die Rustoden an der Besorgung der bestellten und dem Einstellen der gebrauchten oder neu hinzukommenden Bücher, an der Ueberwachung der richtigen Aufstellung in den Bücherräumen, an den etwaigen Umstellungen einzelner Fächer, an der jährlichen Revision und an den übrigen kleineren Geschäften der Verwaltung Theil zu nehmen.

§. 6.

Sie haben es sich ganz besonders angelegen sein zu lassen, daß die hinzukommenden Bände möglichst schnell der Benutzung zugänglich gemacht werden.

§. 7.

Die Vertheilung der Geschäfte, einschließlich der Katalog-Arbeiten steht dem Bibliothekar zu, welcher den Rustoden für die ihnen dauernd überwiesenen Geschäfte mündliche oder wo es nöthig ist, schriftliche Instruktionen ertheilt. Auf sein Verlangen haben sie über ihren Geschäftskreis Berichte oder Material zu solchen zu liefern.

Es ist keinem von ihnen gestattet, in den Geschäftskreis des anderen ohne Genehmigung des Bibliothekars einzugreifen.

§. 8.

Bei der Auswahl der für die Bibliothek zu erwerbenden Bücher haben sie den Bibliothekar zu unterstützen und die von ihm gewünschten Nachsuchungen anzustellen.

Insbepondere sind sie verpflichtet, dem Bibliothekar Lücken und Defekte, welche sie bemerken, anzuzeigen.

§. 9.

Alle freie Zeit, die den Rustoden innerhalb der Dienststunden nach Erledigung der laufenden Geschäfte übrig bleibt, haben sie auf die neue Katalogisirung zu verwenden.

§. 10.

Sie haben darüber zu wachen, daß das Publikum die für die Benutzung der Bibliothek bestehenden Vorschriften sorgfältig beobachtet. Andererseits haben sie demselben die zur Befriedigung literarischer Bedürfnisse erforderliche Hülfe freundlich und bereitwillig zu gewähren, und die Benutzung der Bibliothek in jeder Weise zu erleichtern und fruchtbar zu machen.

§. 11.

Bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Bibliothek haben die Rustoden sich in der Bibliothek einzufinden, um sich erforderlichen Falles an den Sicherheits- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

§. 12.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann den Rustoden vom Bibliothekar, für eine längere Dauer nur von dem Königlichen Universitätskurator nach Anhörung des Bibliothekars ertheilt werden. Dem Wunsche danach soll innerhalb der großen Universitäts-Ferien oder wann sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von 4 Wochen im Jahre stattgegeben werden.

Es ist jedoch in allen Fällen darauf zu sehen, daß nicht beide Kustoden zugleich abwesend sind.

§. 13.

Im Falle von Krankheit, Beurlaubung und sonstiger dringender Verhinderung haben die Kustoden einander zu vertreten. Der erste Kustos hat außerdem den Bibliothekar in dessen Abwesenheit nach Maßgabe des §. 6 des Bibliotheksreglements zu vertreten.

§. 14.

Diese Instruktion gilt auch für den Hilfsarbeiter, soweit derselbe vom Bibliothekar zu den Geschäften der Bibliothek herangezogen wird. Urlaub kann ihm im ersten Jahre seiner Beschäftigung nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Er ist verpflichtet, seinen etwaigen Dienstaustritt spätestens sechs Wochen vorher dem Bibliothekar anzuzeigen.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

U. I. 7870.

d.

Dienst-Instruktion für den Bibliotheksdienner der Königlichen Universitätsbibliothek zu Kiel.

§. 1.

Der Bibliotheksdienner ist verpflichtet, sein Amt treu und gewissenhaft zu versehen, die ihm obliegenden Geschäfte willig und pünktlich auszuführen und das Interesse der Bibliothek in jeder Beziehung wahrzunehmen.

§. 2.

Der Bibliotheksdienner steht zunächst unter dem Befehl und der Aufsicht des Bibliothekars. Er ist aber ebenso verpflichtet, die Aufträge der anderen Bibliotheksbeamten auszuführen, welche diese ihm in dienstlichem Interesse innerhalb ihres Geschäftskreises erteilen.

§. 3.

Im dienstlichen Verkehre mit den Benutzern der Bibliothek ist er gehalten, freundlich und gefällig zu sein.

§. 4.

Er ist verpflichtet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8—2 Uhr mit einer einstündigen Unterbrechung in den Räumen der Bibliothek anwesend zu sein und seinen Geschäften obzuliegen, sofern nicht die Ausführung dienstlicher Aufträge seine zeitweilige Abwesenheit erfordert.

Falls er in dieser Zeit seine regelmäßigen Geschäfte nicht völlig erledigen kann, sowie in Folge besonderer Umstände kann auch eine längere Dienstleistung von ihm verlangt werden.

§. 5.

Die hauptsächlichsten seiner Obliegenheiten sind folgende:

- 1) Das Oeffnen und Schließen der Eingangsthüren der Bibliothek unter genauer Einhaltung der festgesetzten Geschäftsstunden.
- 2) Die tägliche Reinigung und Lüftung, sowie im Winter die Heizung der Geschäftszimmer.
- 3) Das regelmäßige Lüften der Bücherräume, das Reinhaltend der darin befindlichen Tische und Stühle, das Gleichrichten der Leitern und Bücher, sowie die Beseitigung alles dessen, was die Ordnung und Sauberkeit stören kann.
- 4) Die unmittelbare Aufsicht bei Ausführung der vorgeschriebenen halbjährlichen Reinigung sämtlicher Bibliotheksräume.
- 5) Die Betheiligung an dem Aufsuchen und Herbeibringen der zur Benutzung oder zu Geschäftszwecken gewünschten Bücher und an dem mit größter Sorgfalt zu bewirkenden Einstellen derselben nach erfolgtem Gebrauche.
- 6) Das Stempeln der Bücher.
- 7) Die Dienstleistung beim Ausleihen und im Lesezimmer.
- 8) Die Verpackung und Abtragung der nach auswärts zuversendenden Bücher, desgleichen das Abholen und Auspacken derselben nach erfolgter Rücksendung.
- 9) Die pünktliche Besorgung des Verkehrs mit der Post, den Buchhändlern, Buchbindern und Lieferanten der Bibliothek, das rechtzeitige Leeren der beiden Bücherbestellkasten an der Bibliothek und im neuen Universitätsgebäude, das Abholen der eingemahnten Bücher, sowie die Ausführung aller Gänge, welche ihm in dienstlichem Interesse aufgetragen werden.
- 10) Die Dienstleistung bei der jährlich stattfindenden Revision eines Theiles der Büchersammlung.
- 11) Das Umstellen von Bücherabtheilungen nach den Anweisungen des Bibliothekars.
- 12) Das Ausstäuben der Bücher und Repositorien in der vom Bibliothekar anzugebenden Reihenfolge.
- 13) Die Führung der nöthigen Aufsicht darüber, daß die dem Publikum nicht zugänglichen Bibliotheksräume nicht von Unbefugten betreten werden.
- 14) Die Beaufsichtigung der Handwerker, welche in den Räumen der Bibliothek zeitweise beschäftigt sind.
- 15) Die nächste Aufsicht über den Zustand der Bücher, des Inventars und der Baulichkeiten in den Bibliotheksräumen. Etwaige Schäden hat er sofort dem Bibliothekar anzuzeigen.

§. 6.

Ganz besonders wird es dem Bibliotheksdieners zur Pflicht gemacht, für die Reinigung der Rauchröhren der Defen Sorge zu tragen. Auch hat er sich täglich des Abends nach der Bibliothek zu begeben, um sich zu überzeugen, ob das Feuer in den Defen erloschen ist.

§. 7.

Bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Bibliothek hat er sich in der Bibliothek einzufinden, um sich erforderlichen Falles an den Sicherungs- und Rettungsmaßregeln für die Bibliothek zu betheiligen.

§. 8.

Die Zurücknahme entliehener Bücher außerhalb der Geschäftsstunden, sowie das Zurückbringen von Büchern im Auftrage der Entleiher ist dem Bibliotheksdieners untersagt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

U. I. 7870.

110) Bestätigung der Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1878 Seite 362 Nr. 126.)

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, durch Allerhöchste Order vom 7. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsraths Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1880 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 16. Juli d. J. die Wahl des Professors K. Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1880 bestätigt worden.

111) Preisvertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 269; pro 1878 Seite 552.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senates ist folgendes Ergebnis der in diesem

Jahre von der Königl. Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden:

1) Der von Seiner Hochseligen Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahre für das Fach der Architektur bestimmte große akademische Staatspreis ist unter 6 Bewerbern dem Bauführer Julius Andree, aus Burg gebürtig, in Berlin wohnhaft, zuerkannt. Eine öffentliche Anerkennung wurde dem Architekten Georg Frenzen in Aachen für die von demselben eingereichte Konkurrenzarbeit zu Theil.

2) Der Preis der von Rohrschen Stiftung, in diesem Jahre für das Fach der Malerei bestimmt, ist dem Maler Paul Borgmann, aus Berlin gebürtig, derzeit in Karlsruhe wohnhaft, und

3) der Preis der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, in diesem Jahre ebenfalls für das Fach der Malerei bestimmt, dem Maler Max Krusemark in Berlin zuerkannt worden.

4) Bei der Konkurrenz der ersten Michael-Beerschen Stiftung, nur für Befenner jüdischer Religion und in diesem Jahre für Bildhauer eröffnet, sowie bei der Konkurrenz der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses konnte der Preis wegen Unzulänglichkeit der von den Bewerbern eingereichten Arbeiten nicht ertheilt werden.

z.

Berlin, den 8. August 1879.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.

In Vertretung: K. Becker.

Bekanntmachung.

112) Erleichterungen bei Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin für die daselbst wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste daselbst.

(Centrbl. pro 1878 Seite 553 und Seite 562.)

Berlin, den 23. Juni 1879.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 10. d. M. will ich in Ergänzung des Reglements für die Benutzung der Königl. Bibliothek vom 4. Februar v. J. hiermit genehmigen, daß auch den hier wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der Königl. Akademie der Künste ohne Verbringung einer Bürgschaft Werke aus der Königl. Bibliothek leihweise verabfolgt werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Königl. Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Lepsius Hochwohlgeboren hier.

U. I. 6638.

113) Preisauschreiben wegen einer Viktoria-Statue für das Zeughaus zu Berlin.

In der Herrscher-Halle des königlichen Zeughauses zur Berlin soll eine in karrarischem Marmor auszuführende Viktoria-Statue aufgestellt werden.

Zur Erlangung eines geeigneten Entwurfes für dieselbe wird hiermit eine öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben, und werden alle dem preussischen Staate angehörigen, oder innerhalb des preussischen Staatsgebietes wohnhaften Bildhauer zur Betheiligung an derselben eingeladen.

Das Preisrichteramt wird ausgeübt von der Kommission, welche über die Verwendung der Kunstfonds im preussischen Staate zu berathen hat.

Der beste und zur Ausführung geeignete Entwurf erhält den ersten Preis von 2000 M.

Außerdem wird ein zweiter Preis von 1000 M.

und ein dritter Preis von 500 M. vertheilt werden.

Der mit dem ersten Preis ausgezeichnete Entwurf wird zur Ausführung bestimmt werden, sofern eine Einigung über die Bedingungen bezw. Aenderungen mit dem Künstler erreicht wird.

Die Entwürfe sind in Gipsmodellen mit Motto und versiegeltem Couvert mit entsprechender Aufschrift bis spätestens zum 20. September d. J., Mittags 12 Uhr, an den Kastellan der königlichen Akademie der Künste hier selbst kostenfrei einzusenden.

Die eingegangenen Arbeiten werden 14 Tage nach getroffener Entscheidung öffentlich ausgestellt.

Die Entscheidung der Preisrichter wird im „Staats-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

Das Programm mit den erforderlichen näheren Angaben ist zu beziehen durch die Bauverwaltung im hiesigen Zeughause.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Die königliche Kommission
für die anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin.

Müller,
Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium.

Herrmann,
Geheimer Ober-Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Dr. Göppert,
Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Grandke,
Geheimer Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.

114) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin hat gemäß §. 8 des Statutes der Charlotten-Stiftung für Philologie, nachdem die im vorigen Jahre gestellte, im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung 1878 Seite 660 veröffentlichte Aufgabe eine befriedigende Lösung nicht gefunden hat, in ihrer Sitzung vom 3. Juli d. J. die folgende Aufgabe gestellt:

„Nach welchen Grundsätzen würde eine neue kritische Textausgabe der ältesten, etwa bis zum Jahre 1521 erschienenen deutschen Schriften Luthers herzustellen sein?“

Wegen der Bewerbungs-Bedingungen wird auf die vorjährige Bekanntmachung verwiesen und bemerkt, daß die Preisarbeiten bis zum 1. März 1880 bei der genannten Akademie einzureichen sind.

Bekanntmachung.

ad U. I. 7102.

115) Ausschluß junger Leute, welche nicht von einer Unterrichtsanstalt mit einem wissenschaftlichen Befähigungszeugnisse versehen sind, von Zulassung zur Erlernung der Apothekerkunst.

(Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.)

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 14. Dezember pr., daß nach dem Inhalte des §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875 nur solche junge Leute zur Erlernung der Apothekerkunst zugelassen werden dürfen, welche den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Vorlegung eines wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu liefern im Stande sind, welches sie von einer als berechtigt anerkannten Schule erlangt haben.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind dagegen alle diejenigen, welche das Qualifikationszeugniß zum einjährigen Dienste nur auf Grund der bestandenen Prüfung vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission erhalten haben, gleichgültig, ob sie dabei im Lateinischen geprüft sind, oder wenn nicht, ob sie etwa eine besondere Nachprüfung in diesem Fache bei einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung bestanden haben.

An

die Königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung
 2c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Königl.
 Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

116) Wiederholte Zulassung von Realschul-Abiturienten
 zur Gymnasial-Reifeprüfung; Gegenstände dieser Prü-
 fung; Zuständigkeit für Genehmigung der Zulassung.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mittels
 Berichtes vom 24. v. M. gestellte Anfrage, ob solche junge Männer,
 welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Realschule 1. Ordnung,
 gemäß der Circular-Verfügung vom 7. Dezember 1870, bei der
 philosophischen Fakultät einer Universität immatrikulirt worden sind,
 zur Gymnasial-Reifeprüfung mehr als einmal zuzulassen sind, findet
 ihre Erledigung in der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1846 *)
 (Wiese, Verordnungen 2c. I. S. 203), durch welche der von dem
 Königlichen Provinzial-Schulkollegium angezogene §. 39 des Regle-
 ments vom 4. Juni 1834 erläutert worden ist.

In Nr. 3 und Nr. 4 der erwähnten Circular-Verfügung vom
 5. Mai 1846 werden zweierlei Fälle unterschieden; Nr. 3 bezieht
 sich auf diejenigen, welche die Universität „mit einem Zeugnisse der
 Richtreise“ bezogen haben, das heißt diejenigen, welche der Gymna-
 sial-Reifeprüfung sich zwar unterzogen, dieselbe aber nicht be-
 standen haben; dagegen handelt Nr. 4 von denjenigen, welche
 die Universität bezogen haben, „ohne zuvor sich einer Maturitätsprü-
 fung unterworfen zu haben,“ worunter nach dem Zeitpunkte dieser
 Verfügung nur die Gymnasial-Maturitätsprüfung verstanden sein
 kann. Indem nun angeordnet ist, daß in dem ersteren Falle die
 bereits einmal erfolglos versuchte Reifeprüfung nur einmal darf
 wiederholt werden, und daß im zweiten Falle die Zulassung zu der
 Maturitätsprüfung unter allen Umständen nur zweimal, aber nicht
 öfter, statt haben kann, so wird thatsächlich für beide Klassen von
 Fällen dieselbe Verfügung getroffen, daß nämlich derselbe Examinand

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1864 Seite 69.

nur zweimal zur Reiseprüfung an einem Gymnasium zugelassen werde.

Solche junge Männer nun, welche auf Grund eines Realschul-Reisezeugnisses die Universität bezogen haben, nachher aber zu einem Universitätsstudium überzugehen wünschen, zu welchem das Realschul-Reisezeugniß nicht berechtigt, sondern ein Gymnasial-Reisezeugniß erfordert wird, können nicht so angesehen werden, als hätten sie die erforderliche Gymnasial-Reiseprüfung zwar versucht, aber nicht bestanden, sondern als solche, welche die Universität beziehen ohne das für das fragliche Studium erforderliche Gymnasial-Reisezeugniß. Sie sind daher nicht unter Nr. 3, sondern unter Nr. 4 der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1846 zu subsumiren, und zur Gymnasial-Reiseprüfung eventuell zweimal, aber unter keinen Umständen öfter zuzulassen. In diesem Sinne sind auch die bisher vorgekommenen Einzelfälle entschieden worden.

Die Zulassung zur Gymnasial-Reiseprüfung bedarf, wenn der Aspirant bereits die Universität bezogen hat, nach der angeführten Verfügung meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Durch die Zulassung eines Realschul-Abiturienten zur Gymnasial-Reiseprüfung ist an sich noch keineswegs bestimmt, daß diese Prüfung sich auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken habe, vielmehr muß ich mir, bis eine allgemeine Regelung dieses Gegenstandes erfolgt ist, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehalten, ob in Anbetracht des bestimmten Inhaltes des Realschul-Reisezeugnisses und in welchem Maße eine Beschränkung der Gymnasial-Reiseprüfung zu gestatten sei.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. H. 1778.

117) Termin für Zulassung zur Abiturientenprüfung nach einem Wechsel des Gymnasiums.

Berlin, den 30. Juli 1879.

Auf die Beschwerde vom 13. d. M., die Verweigerung der Zulassung Ihres Sohnes zur Abiturientenprüfung betreffend, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums zur Sache das Folgende.

Nachdem Ihr Sohn nach Ausweis des Abgangszeugnisses wegen nicht ausreichender Leistungen in verschiedenen Lehrprojekten zu Michaelis 1878 die Reise für Oberprima nicht erlangt hatte, würde derselbe bei seinem Verbleiben auf dem Gymnasium zu N., wie

Ew. Hochwohlgeboren selbst nicht in Abrede stellen, frühestens zu Oftern k. Z. die Zulassung zur Abiturientenprüfung erreicht haben. Demnach würde Ihr Sohn, wenn er am Gymnasium zu S. zu Michaelis d. Z. zur Prüfung zugelassen würde, in Folge der Verschiedenheit des Schuljahresanfangs an beiden Gymnasien durch den Wechsel der Anstalt dies Ziel um ein halbes Jahr früher erlangen. Da aber ein derartiger Wechsel der Anstalt sich für die Aufrechterhaltung der Disziplin wie für die gründliche Durchbildung der Primaner gleich nachtheilig erwiesen hat, so ist durch die Circularverfügung vom 11. Dezember 1851 *) (Wiese Verordnungen und Gesetze I. p. 189) bestimmt worden, daß bei ungerechtfertigtem Wechsel der Anstalt das Semester, in welchem der Wechsel erfolgt, auf den zweijährigen Besuch der Prima nicht angerechnet werden darf. Ew. Hochwohlgeboren legen nun auf die Fassung der Verfügung besonderes Gewicht und finden die Bestimmung unter Nr. 2 im vorliegenden Falle nicht anwendbar, da Ihr Sohn das Gymnasium nicht im Laufe des Semesters, sondern erst an dessen Schluß verlassen habe. Ich vermag aber dieser Auffassung nicht beizutreten. Durch eine solche Auslegung würde die ganze Verfügung illusorisch gemacht werden, da gerade der Fall, daß nicht versetzte Primaner am Schlusse des Semesters eine Anstalt verlassen, um an einer andern das Ziel früher zu erreichen, der bei weitem häufiger vorkommende ist. Es entspricht deshalb durchaus dem Sinne der Circularverfügung, wenn die Provinzial-Schulkollegien dieselbe in Anwendung bringen, sei es nun, daß der Uebergang auf eine andere Anstalt mitten im Semester, sei es, daß er am Schlusse desselben erfolgt ist. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Wechsel durch ganz besondere Umstände als gerechtfertigt angesehen werden darf. Solche besondere Umstände, durch welche der Uebergang Ihres Sohnes auf ein anderes Gymnasium nothwendig geworden wäre, vermag ich weder in der von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 4. d. M. bei dem Provinzial-Schulkollegium eingereichten Vorstellung, auf welche sie in Ihrer Beschwerde vom 13. d. M. Bezug nehmen, noch in der letzteren selbst zu erkennen. Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, unter Aufhebung der Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums vom 7. d. M. die Zulassung Ihres Sohnes zu der Michaelis d. Z. stattfindenden Abgangsprüfung ausnahmsweise zu gestatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An
den Herrn u.

U. II. 7100.

*) Centrbl. pro 1872 Seite 490.

118) Beschränkung in Bezug auf die Klasse eines Gymnasiums, in welche ein zeitweise privatim unterrichteter früherer Schüler wieder aufgenommen werden kann.

Berlin, den 30. Juli 1879.

Auf die Vorstellung vom 16. v. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren nach Anhörung des dortigen Provinzial-Schulkollegiums zur Sache das Folgende.

Nach Ihrer eigenen Angabe haben Sie Ihren Sohn, weil er aus der Obersekunda nicht versetzt worden war, zu Michaelis v. J. von dem Gymnasium weggenommen, um ihn durch Privatunterricht so weit fördern zu lassen, daß er zu Ostern d. J. in die Unterprima der Anstalt aufgenommen werden könnte. Nachdem ein dahin gehendes Gesuch vom Direktor abgelehnt worden ist, haben Sie den Privatunterricht Ihres Sohnes fortsetzen lassen, um ihn zu Michaelis zur Aufnahme in die Oberprima anzumelden. Wenn das Provinzial-Schulkollegium Ihrem Antrage vom 18. Mai d. J. stattgegeben hätte und Ihr Sohn, was allerdings nach den Prädikaten des ihm erteilten Abgangszeugnisses als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden muß, die Reife zur Oberprima nachzuweisen im Stande gewesen wäre, so würde ihm in weiterer Konsequenz die Zulassung zur Abiturientenprüfung zu Michaelis k. J. nicht haben versagt werden können. Auf diesem Wege würde demnach Ihr Sohn, welcher bei seinem Verbleiben auf der Anstalt bis zur Abiturientenprüfung noch drei Jahre nöthig gehabt hätte, dasselbe Ziel bereits in zwei Jahren haben erreichen können. Eine derartige Konnivenz würde indeß den Intentionen der Circularverfügung vom 11. Dezember 1851 *) (Wiese Gesetze und Verordnungen I. S. 189) durchaus zuwider sein, da die Unterrichtsverwaltung, wie im Eingang ausdrücklich hervorgehoben wird, durch deren Bestimmungen nicht nur die Disziplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, sondern eben so sehr auch der übereilten und darum ungründlichen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung durch Privatunterricht entgegenzuwirken bestrebt ist. Ich kann schließlich nicht unterlassen, Ew. Wohlgeboren darauf hinzuweisen, daß gerade der vorliegende Fall, wenn es dessen überhaupt bedurfte, die Unterrichtsverwaltung in der strengen Festhaltung der getroffenen Maßregel als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bestärken müßte. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß zugleich mit Ihrem Sohne noch elf andere Obersekundaner nicht versetzt und daß acht von denselben in der Klasse geblieben sind. Es würde diesen Schülern gegenüber, welche wenigstens zum Theil ohne Zweifel schon aus Mangel an Mitteln zu diesem längeren Verbleiben auf der Schule genöthigt

*) Centrbl. pro 1872 Seite 490.

worden sind, eine unverkennbare Härte sein, wenn andere, die sich in günstigeren Verhältnissen befinden, eine besondere Begünstigung in der Erreichung des Zieles würde zu Theil werden.

Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, Ihrem Antrage Folge zu geben, vielmehr muß es bei dem Ew. Wohlgeboren von dem Provinzial-Schulkollegium ertheilten Bescheide sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Herrn u.
U. II. 6870.

119) Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.

Berlin, den 17. Juni 1879.

In Erwiderung des gefälligen Berichtes vom 6. d. M. kann ich Ew. Excellenz darin nur beipflichten, daß weder in dem Wortlaute der Erlass-Ordnung S. 90. 2, noch in der Fassung meiner Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1877*) eine Begründung dafür zu finden ist, daß das dem Obersekundaner N. ertheilte Schulzeugniß als ausreichend zum wissenschaftlichen Nachweise für den einjährig-freiwilligen Militärdienst anzuerkennen sei. Der in Frage kommende Abschnitt 3 der angezogenen Cirkular-Verfügung handelt in deutlicher Ausschließlichkeit von solchen Schülern, welche, indem sie bereits vorher derselben Schule angehörten, bedingungslos in die Obersekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung versetzt, nicht von solchen, welche etwa auf Grund einer Aufnahmeprüfung in die Obersekunda einer derartigen Schule aufgenommen worden sind. Dieser Fall ist dadurch, daß er nicht erwähnt worden ist, absichtlich ausgeschlossen worden. Es erscheint nicht unbedenklich, einer bloßen Aufnahmeprüfung, welche unvermeidlich der Gefahr einer Unsicherheit verfällt, die wichtige Geltung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zuzuerkennen; auch würde zu besorgen sein, daß die Aufnahmeprüfung nach Obersekunda, selbst ohne die ernstliche Absicht eines weiteren Schulbesuches, zu dem Zwecke versucht würde, um dadurch der Prüfung vor der zuständigen Erlass-Prüfungskommission auszuweichen.

Aus den angedeuteten Gesichtspunkten glaube ich, wie dies durch meine Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1877 geschehen ist,

*) Centrbl. pro 1877 Seite 484.

Werth darauf legen zu müssen, daß eine auf bloßer Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung der durch die ordnungsmäßige Versetzung erreichten Angehörigkeit zu dieser Klasse in der Geltung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht gleichgestellt werde. Durch die Aufrechterhaltung dieser Regel ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Ev. Excellenz in Würdigung der besonderen Umstände eines einzelnen Falles von der Hochdenselben zustehenden Ermächtigung Gebrauch machen, dem fraglichen Schulzeugnisse die Geltung in militärischer Beziehung ausnahmsweise zuzuerkennen, auf welche dasselbe einen rechtlichen Anspruch nicht hat.

Falk.

An
den Königl. Ober-Präsidenten zc.
U. II. 1587.

120) Geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse für die höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. August 1879.

In den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1879/80 ist ad Kap. 124 Tit. 2. 3. und 4 bezüglich der Zuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen folgender Vermerk aufgenommen worden:

„Die einzelnen Zuschüsse können während der Dauer der Bewilligungsperiode ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstaltskasse gezahlt werden.“

Bei der Ausführung dieses Vermerkes ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen in Beziehung auf alle Anstalten, für welche und in so weit ein staatlicher Bedürfniszuschuß in die laufenden Anstalts-Etats eingestellt ist, also auch auf die vom Staat allein zu unterhaltenden Anstalten.

II. Die Zahlung des Staatszuschusses an die nicht ausschließlich vom Staate zu unterhaltenden Anstalten geschieht unter der Voraussetzung, daß

- a. die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen Seitens der Anstalt, bezw. der zur Unterhaltung der letzteren Verpflichteten, eingehalten werden;
- b. von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäßigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstalts-Kasse eingezahlt werden und derselben verbleiben;

- c. für die Anstalt ein besonderer Etat nach den für die Staats-Anstalten geltenden Normen aufgestellt, eine Abschrift des Etats spätestens 3 Monate vor Beginn der Etatsperiode, und der Jahres-Rechnungen spätestens 3 Monate nach dem Final-Abschluß, auf Erfordern auch die Beläge dazu, der Aufsichts-behörde vorgelegt werden;
- d. nach den Festsetzungen der letzteren an der betreffenden Anstalt die erforderliche Anzahl hinreichend befähigter und be-soldeter Lehrer gehalten, die Schulkokale, Lehrmittel und gesundheitslichen Einrichtungen beschafft werden.

III. Der Zuschuß kann zurückgezogen werden, wenn diesen Vor-aussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestim-menden Frist genügt wird.

IV. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode werden die Verhält-nisse der Anstalt und der Unterhaltungspflichtigen von Neuem ge-prüft und nach dem Resultat dieser Prüfung die künftig zu gewäh-renden Staatszuschüsse und die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen von der Staatsbehörde anderweitig festgesetzt.

V. Für die Bewilligung der Zuschüsse kommt neben der all-gemeinen Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen insbesondere das Verhältnis in Betracht, in welchem die Aufwendungen derselben für Schulen zu ihren sonstigen Ausgaben stehen. —

Ueber die hiernach eintretende anderweite geschäfts- und rech-nungsmäßige Behandlung der staatlichen Bedürfnis-Zuschüsse für Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen er-öffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einver-ständniß mit dem Herrn Finanz-Minister das Nachstehende:

A. bezüglich aller beteiligten Anstalten.

1. Die gegenwärtig zahlbaren staatlichen Bedürfnis-Zuschüsse werden im Anschluß an den jetzt geltenden Etats-Turnus, nämlich
- a. in den Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinpro-vinz, sowie in den Hohenzollernschen Landen bis Ende März 1880,
 - b. in den Provinzen Westpreußen, Pommern, Posen, Sachsen und Schleswig-Holstein bis Ende März 1881,
 - c. in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien und Hessen-Nassau bis Ende März 1882

unverkürzt weiter gezahlt, soweit sie nicht etwa im Etat als künftig wegfallend bezeichnet, beziehungsweise, wie bei den Gehältern der Direktoren und Elementarlehrer an Staatsanstalten, mit Rücksicht auf andere Stellen gleicher Art in einem größeren Verwaltungs-bezirke normirt sind, in welchem Falle selbstverständlich die betreffen-den Festsetzungen maßgebend bleiben und die Zuschüsse eingezogen werden können.

2. Künftig wird die Bewilligungsperiode für die staatlichen

Bedürfniß-Zuschüsse der Gymnasien *ic.* in der Regel überall sechs hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

3. Die bisherige Vorschrift, wonach die staatlichen Bedürfniß-Zuschüsse nur soweit erhoben werden durften, als zur Deckung der Ausgaben der resp. Anstalten, deren übrige Einnahmen unzureichend waren, nicht verwendete, resp. nicht zur Deckung von Ausgabe-Resten zu reservirende Bestände aber am Jahres-Rechnungsschluß auf die erhobenen staatlichen Bedürfniß-Zuschüsse als überhoben an die Regierung-(Bezirks-)Haupt-Kasse zurückgeliefert werden mußten, wird von dem 1. April *er.* ab außer Kraft gesetzt.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die aus dem hannoverschen Klosterfonds und anderen mittelbaren Staatsfonds bewilligten Bedürfnißzuschüsse.

4. Vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab verbleiben mit der unter Nummer 1. erwähnten Maßgabe unverwendete Mittel, insbesondere also auch disponible Bestände den Anstalts-Kassen, sind in die folgenden Jahres-Rechnungen derselben zu übertragen und insoweit sie nicht zu den laufenden, sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung des §. 39 der Vormundschaftsordnung zinsbar zu belegen. Die diesfälligen Wertpapiere *ic.* sind in der Rechnung und im Final-Abschlusse unter einem besonderen Titel mit der Bezeichnung:

„Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren“

nachzuweisen.

5. Daß in der Cirkular-Verfügung vom 2. Februar 1874 (R. N. I. 1680. u. N. d. g. A. U. II. 353.) zur Justifizirung der Rechnungen der Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung vorgeschriebene Attest ist fortan wie folgt zu fassen:

Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums *ic.*) zu N. pro 1. April 18. . an Bedürfniß-Zuschuß

. Mark . . Pf.

geschrieben *ic.*

in Einnahme gestellt, sowie daß die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, bescheinigt:

B. Bezüglich der vom Staate, und der vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, Kap. 124 Tit. 2 und 3, — unter Voraussetzung des Einverständnisses der theilhaftigen Patronate — :

1. Die Etats werden, statt auf 3, fortan auf 6 Jahre ausgefertigt.

Formulare, sowie Zahl und Bezeichnung der Einnahme- und Ausgabe-Titel bleiben unverändert.

2. Mehr-Einnahmen und Ausgabe-Ersparnisse, einschließlich der Ersparnisse an den Ausgabe-Titeln zu Befoldungen und zu anderen persönlichen Ausgaben, jedoch ausschließlich der grundsätzlich als Ausgabe-Reste in die nächste Rechnung übergehenden Ersparnisse der von der gegenseitigen Uebertragbarkeit mit anderen Titeln ausgeschlossenen Ausgabe-Titel, insbesondere des Bau-Fonds, treten mit der unter A. 1 erwähnten Modifikation fortan dem Titel „Insgemein“ der Ausgabe zu, aus welchem die Einnahme-Ausfälle, sowie die Mehr-Ausgaben der übrigen Ausgabe-Titel zu decken sind.

Die Etats sind demgemäß ad Tit. „Insgemein“ der Ausgabe mit einem diesem veränderten Verhältniß entsprechenden Vermerk zu versehen.

3. Im Uebrigen erfolgt die Aufstellung der Entwürfe zu neuen Etats, zu deren Einreichung das königliche Provinzial-Schulkollegium, wie bisher, so auch künftig, rechtzeitig vorher von mir Anweisung erhält, auch fernerhin nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften.

4. Ebenso ist, soweit vorstehend nicht etwas Anderes vorgeschrieben worden, die Verwaltung der Anstalten nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften fortzuführen.

5. Auch bezüglich der Revision und Dechargirung der Anstalts-Rechnungen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

6. Nicht minder sind die Final-Abschlüsse der Anstalten mir auch künftig einzureichen.

C. Bezüglich der von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten, Kap. 124 Tit. 4:

1. Der bisher maßgebend gewesene Grundsatz, daß bei diesen Anstalten der Staat nur aushülfsweise soweit hinzutritt, als die eigenen Hülfquellen der Anstalten und die finanziellen Kräfte der zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben der Anstalten unzureichend sind, bleibt an sich nach den Eingang angeführten neuen allgemeinen Bestimmungen ad 4 und 5 fortdauernd in Geltung.

2. Die hiernach vor Fortbewilligung der bisherigen, resp. vor Fortbewilligung erhöhter oder ermäßigter staatlicher Bedürfnis-Zuschüsse von der Staats-Behörde vorzunehmende Prüfung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Anträge der Verpflichteten durch einen Entwurf zu dem neuen Etat der betreffenden Anstalt begründet werden.

3. Die hiernach auch fernerhin rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsperiode bezw. bei nothwendig werdender Erhöhung des Staatszuschusses erheblich vor Ablauf der Anmeldungsfrist für die Mehrforderungen zum Staatshaushalts-Etat des nächsten Jahres von den Verpflichteten einzufordernden Entwürfe zu neuen Etats sind von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium fortan nicht mehr formell zu revidiren, sondern bei der Einreichung an mich

nur hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit, resp. Angemessenheit der Ansätze und Abänderungen gegen den vorigen Etat nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 10. Mai 1872 (U. 15132, 2. Ang.) eingehend zu begutachten. Hierbei ist zugleich anzugeben und zu motiviren, ob und welche besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung des Staatszuschusses etwa zu stellen sind.

4. Den Berichten über die neuen Etats-Entwürfe und über die für die neue Bewilligungsperiode erforderlichen staatlichen Bedürfnis-Zuschüsse sind die Aeußerungen der betreffenden Königlichen Regierungen (Landdrosteien) über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, wie bisher auch künftig, beizufügen.

5. Nachdem hiernächst über die Höhe des für die neue Bewilligungsperiode der einzelnen Anstalt zu gewährenden staatlichen Bedürfnis-Zuschusses von dem Herrn Finanz-Minister und mir Beschluß gefaßt worden, erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit entsprechendem Bescheide den Etats-Entwurf zurück, um Seinerseits die Verpflichteten davon in Kenntniß zu setzen, daß für die Anstalt unter Ausschluß einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verpflichtung der Staats-Kasse und unter Vorbehalt der später noch mitzutheilenden Bewilligungsbedingungen ein Zuschuß in der festgesetzten Höhe bewilligt werden solle, und dieselben zu veranlassen, unter Beachtung der etwa im Schulaufsicht-Interesse für nöthig erachteten Aenderungen des Entwurfs nunmehr nach den für die Staats-Anstalten geltenden Normen den eigentlichen Etat aufzustellen bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu vereinbaren und in Abschrift Denselben einzureichen.

6. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium legt diese Etats-Abschrift mir vor, worauf ich, wenn Anstände nicht weiter obwalten, den neuen Zuschuß zahlbar mache und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse, die Verpflichteten hiervon, sowie von den Bewilligungs-Bedingungen in Kenntniß zu setzen, auch die Genehmigung des neuen Etats auszusprechen.

Eine Vollziehung des Anstalts-Etats in der Central-Instanz oder Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums findet nicht statt.

In dem Kassen-Etat der subventionirten Anstalt wie in dem der betreffenden Provinzial-Unterrichtsverwaltung ist zu vermerken, unter welchen speziellen Bedingungen der Staatszuschuß bewilligt und eventl. zur Staatskasse zurückzuziehen ist.

7. Die Verwaltung und Verwendung der etatsmäßigen Mittel der Anstalten wird in der bisherigen Weise von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium künftig nicht mehr kontrolirt. Die Verwaltung der Anstaltskasse darf selbstverständlich nicht im Widerspruche mit den Festsetzungen des Etats und den derselben zu Grunde lie-

*) Centrbl. pro 1872 Seite 288.

genden Absichten geschehen. Die Verfügungen der Patronate dürfen also nur zur Ergänzung der Festsetzungen des Etats nach den jeweiligen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung dienen.

8. Die Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

9. Die Rechnungen der Anstalts-Kassen werden von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium fortan nicht mehr revidirt und dechargirt, vielmehr demselben nur noch zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Da diese Kenntnißnahme den Zweck hat, die Erfüllung der an die Bewilligung der staatlichen Bedürfnis-Zuschüsse geknüpften Bedingungen und Voraussetzungen zu prüfen, so wird stets auch die Einforderung und Durchsicht der Rechnungs-Beläge erfolgen müssen.

Bei der Prüfung selbst ist davon auszugehen, daß eine Einmischung in die Details der den Verpflichteten überlassenen Verwaltung der Anstaltsmittel, soweit sie nicht im Widerspruche mit den oben angegebenen Grundsätzen geschieht, fortan ausgeschlossen ist.

Nach bewirkter Prüfung der Rechnungen und Rechnungs-Beläge hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu erwägen:

- a. ob die an die Bewilligung der staatlichen Bedürfnis-Zuschüsse geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, oder
- b. ob und welche Verstöße gegen die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sowie gegen die oben zu 7 und 8 angegebenen Grundsätze etwa vorgekommen sind.

In dem Falle ad b. erwarte ich unter Vorlegung der Rechnungen und Rechnungs-Beläge Bericht. In dem Falle ad a. ist das Resultat der Durchsicht und Prüfung der Rechnungen und Rechnungs-Beläge zu den Akten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums kurz zu registriren. Die Abschriften der Rechnungen werden von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium bei den dortigen Akten zurückbehalten.

In den Berichten, mit welchen Fortbewilligung staatlicher Bedürfnis-Zuschüsse beantragt wird, ist künftig ausdrücklich anzuführen, welche Ergebnisse in der angedeuteten Hinsicht während der abgelaufenen Bewilligungsperiode die Durchsicht und Prüfung der Rechnungen und Rechnungs-Beläge geliefert hat.

10. Final-Abschlüsse der Anstalts-Kassen sind fortan nicht mehr einzufordern, resp. hierher nicht mehr einzureichen. Dagegen sind aus den Rechnungen Abschriften der Rekapitulation der Einnahme und Ausgabe und des Rechnungs-Schlusses zu fertigen und gleich den Final-Abschlüssen der staatlichen Anstalten (oben B. 6) mir vorzulegen. —

Vorstehende Anordnungen finden mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen auch auf die nicht vom Staate

subventionirten Anstalten privaten Patronats Anwendung und sind, soweit dieß noch thunlich ist, schon für die Neufertigung der Stats pro 1. April 1880/86 zu beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2087.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

121) Instruktion für die Direktoren der Königl. Schullehrer-Seminare in der Provinz Hannover.

I. Amtliche Stellung und Pflichten des Direktors
im Allgemeinen.

§. 1.

Der Direktor ist als Vorsteher und Leiter des ihm anvertrauten Seminars für die Gesamtwohlfahrt desselben verantwortlich. Namentlich hat er dafür zu sorgen, daß der Zweck der Anstalt, dem Staate geschickte, treue und gottesfürchtige Volksschullehrer heranzubilden, erreicht werde; sowie er hinsichtlich der äußeren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vortheil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältniß zu den Behörden.

§. 2.

Die dem Direktor zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde ist das unterzeichnete Königl. Provinzial-Schulkollegium.

§. 3.

Wie der Direktor verpflichtet ist, über die Beachtung und Vollziehung aller, die Seminare für sich und in ihrem Zusammenhange mit dem Schulwesen im Allgemeinen betreffenden Verordnungen zu wachen, so soll er auch gewissenhaft dafür sorgen, daß die ihm von uns zugehenden Verfügungen auf die zweckmäßigste Art zur Ausführung gebracht werden.

§. 4.

Die periodischen oder sonst von dem Direktor erforderlichen Berichte hat derselbe rechtzeitig, vollständig und gewissenhaft zu erstatten

und unaufgefordert uns von allen wichtigen Vorkommnissen, mögen sie Personen, Zustände, äußere Verhältnisse, Baulichkeiten, Sammlungen u. s. w. betreffen, zur gehörigen Zeit die nöthige Anzeige zu machen, auch unsern Kommissarien jede amtliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu ertheilen.

§. 5.

Im Falle der Erledigung einer Lehrerstelle hat der Direktor uns ungesäumt davon Kenntniß zu geben. Er ist auch befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

§. 6.

Innerhalb der Schulzeit darf sich der Direktor in dringenden Fällen auf vier Tage selbst beurlauben und sich einen Stellvertreter bestellen, er hat uns jedoch unverzüglich Anzeige davon zu machen. Für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeitiger Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung unsere Genehmigung einzuholen.

Wünscht er während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubes, hat uns jedoch rechtzeitig eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters zugehen zu lassen.

Erkrankt der Direktor, so hat er dafür zu sorgen, daß eine zweckmäßige Vertretung eingerichtet werde. Wird er seiner unterrichtlichen Thätigkeit durch die Krankheit länger als vier Tage entzogen, so ist uns Bericht zu erstatten.

§. 7.

Beabsichtigt der Direktor aus seinem Amte auszuschcheiden, so hat er mindestens 3 Monate vor Schluß des Halbjahres uns sein Entlassungsgesuch einzureichen.

III. Verhältniß zu der Anstalt.

a. im Allgemeinen.

§. 8.

Die Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Seminars liegt, soweit dieselbe bei der Anstalt selbst stattfindet, und bezüglich derselben nicht andere Verfügung von uns getroffen ist, dem Direktor ob, welcher sich dabei nach den dieserhalb ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften zu achten hat. Auch wird er über bauliche Veränderungen, über Statsentwürfe und über Verwendung disponibler Mittel zu Anstaltsbedürfnissen gutachtlich zu hören sein. Ebenso unterliegen seiner speziellen Aufsicht die Seminargebäude nebst allem Zubehör, die Turnhalle, der Turnplatz, der Seminargarten, das gesammte Inventar der Anstalt, namentlich Mobilien und Schulutenfilien, die Bibliothek und die für den Unterricht bestimmten Sammlungen.

Er hat insbesondere darüber zu wachen, daß Ordnung und Sauberkeit in allen Seminarräumen herrschen, daß die von den Zöglingen benutzten Räume in genügender Weise geheizt und beleuchtet werden, daß das gesammte Inventar der Anstalt zu keinem dem Unterrichte oder den Interessen des Seminars fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werde.

§. 9.

Wenn auch die Verwaltung der Bibliothek und der Sammlungen des Seminars in der Regel einzelnen Lehrern übertragen sein wird, so ist doch der Direktor dadurch von der Aufsichtsführung nicht entbunden; vielmehr hat er, wenn er dieselben nicht unmittelbar verwaltet, alljährlich eine Revision der Bibliothek und der Sammlungen, sowie des gesammten Inventariums anzustellen, über den Befund ein Protokoll niederzulegen und erforderlichen Falls, namentlich sobald sich Defekte herausstellen, ungesäumt an uns zu berichten.

§. 10.

Bei den Internats-Seminaren hat der Direktor die Führung der Oekonomie zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß der mit dem Oekonomen abgeschlossene Vertrag von demselben in allen Punkten sorgfältig und gewissenhaft erfüllt werde.

§. 11.

Er hat darauf zu achten, daß der Seminarhauswärter, Schuldienner oder sonstige Unterbeamte der Anstalt, deren sittliche Haltung seiner Aufsicht unterliegt, die ihnen auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen; etwaige Ungehörigkeiten hat er zu rügen; erforderlichen Falles uns davon Anzeige zu machen.

§. 12.

-Die Führung eines Dienstjournals über den schriftlichen Verkehr, die Anlegung und Verwaltung des Seminar-Archivs liegt dem Direktor ob, sowie auch ihm, bezw. seinem Stellvertreter, der ausschließliche Gebrauch des Anstaltsiegels zusteht.

§. 13.

Bezüglich der Leitung der sechsöchigen Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie und bezüglich der Schulbereisungen im Bezirke sind für den Direktor die besonderen hierüber bestehenden Bestimmungen maßgebend.

b. zu den Lehrern.

§. 14.

Der Direktor ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und der nächste Dienstvorgesetzte sämtlicher am Seminare angestellten und unterrichtenden Lehrer.

§. 15.

Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen und auf unsern etwaigen besonderen Auftrag in vorschriftsmäßiger Weise eidlich zu verpflichten.

§. 16.

Wie der Direktor die Lehrer über ihre Amtspflichten zu instruiren, ihnen den Kreis ihrer Thätigkeit anzuweisen und die Zahl und Art der wöchentlichen Lektionen ihnen zu bestimmen hat, so muß er auch über die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten wachen, ihr wissenschaftliches und sittliches Leben beachten, Vernachlässigungen rügen und Zwistigkeiten unter ihnen im Entstehen zu unterdrücken suchen.

Läßt sich ein Lehrer Nachlässigkeiten im Dienste, Verwendung seiner Kräfte zu Privat Zwecken zum Nachtheil seiner amtlichen Obliegenheiten, oder ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Anstalt oder außerhalb derselben, zu Schulden kommen, so hat der Direktor ihm darüber ernstlich Vorstellungen zu machen, unter Umständen aber auch sofort an uns zu berichten.

§. 17.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Direktor das Nöthige wegen der Stellvertretung durch die Mitglieder des Kollegiums anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Vertretungsstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rücksicht zu nehmen. Kombinationen sonst getrennter Klassen dürfen in diesem Falle nur ausnahmsweise stattfinden. Bei länger als 14 Tage andauernder Behinderung eines Lehrers ist an uns Bericht zu erstatten und sind hinsichtlich der Vertretung geeignete Vorschläge zu machen.

§. 18.

Wenn ein Lehrer während der Schulzeit zu einer Reise genöthigt ist, so darf der Direktor in besonders dringenden Fällen bis zur Dauer von höchstens acht Tagen Urlaub ertheilen, muß aber sofort an uns darüber Bericht erstatten; in allen andern Fällen und für längere Dauer ist der Urlaub bei uns nachzusuchen.

§. 19.

Der Direktor beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrerkollegiums die Lehrerkonferenzen. Diese sind in der Regel alle 14 Tage und außerdem, so oft es erforderlich erscheint, abzuhalten.

Sitz und Stimme in derselben hat jeder ordentliche Lehrer und vollbeschäftigte Hülflehrer der Seminars.

§. 20.

Die Lehrerkonferenzen sind durch lebendige Verhandlung der allgemeinen, wie der besonderen Seminar-Angelegenheiten hauptsächlich zu benutzen, um thätigen Gemeinfinn, freundschaftliche Uebereinstimmung und wissenschaftliche Regsamkeit unter den Lehrern zu erhalten.

Gegenstände der Berathung sind: der Geist der ganzen Anstalt, der einzelnen Klassen und der Übungsschule, die Behandlungsart der verschiedenen Lehrgegenstände, die Beurtheilung neuer Lehrmittel, Aufsätze wichtigen Inhalts aus den pädagogischen Zeitschriften, die Zensuren und die Beförderung der Zöglinge, die Vorschläge über die ihnen zu gewährenden Unterstützungen, Dispensationen einzelner Zöglinge vom Musikunterricht, alle ernstesten Disziplinärfälle und deren Bestrafung, etwaige Abänderungen der Hausordnung, des Lektionsplanes, alle eingehenden, die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden, wenn nicht ihr Inhalt eine unverzügliche Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht, die Vorbereitung der verschiedenen Prüfungen, Feststellung des Anfanges und des Schlusses der Ferien &c.

§. 21.

Bei der Abstimmung giebt der seiner Anstellung nach jüngste Lehrer zuerst, der Direktor zuletzt seine Stimme ab. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Direktors den Ausschlag.

Sollte der Direktor von einem auf Majorität beruhenden Beschlusse Nachtheil für die ihm anvertraute Anstalt befürchten, so kann er den Konferenzbeschluss so lange suspendiren, bis er unsere Entscheidung eingeholt hat, muß diese aber sofort nachsuchen.

§. 22.

Ueber die jedesmalige Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem bei wichtigeren Angelegenheiten auch der Gang der Erörterung mit den dafür und dawider angeführten Gründen darzulegen ist. Die Anwesenden werden in dem Protokoll angeführt, bezüglich der Abwesenden ist der Grund der Behinderung anzugeben.

Jedes Protokoll wird von dem Direktor und den anwesenden Lehrern unterschrieben und hat nur Gültigkeit durch die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Zur Führung des Protokolls ist der jüngste ordentliche Lehrer des Seminars verpflichtet; doch ist der Direktor befugt, einen andern Lehrer mit diesem Geschäfte zu beauftragen. Die Konferenzprotokolle werden im Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§. 23.

Den Verhandlungen und Beschlüssen der Konferenz gegenüber, soweit dieselben nicht zur Mittheilung an Andere bestimmt werden,

sind die sämmtlichen Mitglieder der Konferenz zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

c. zu den Unterrichtszwecken des Seminars.

§. 24.

Dem Direktor ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtes im Seminar und in der Übungsschule übertragen. An dem Unterrichte in der letzteren hat er sich selbst in hervorragender Weise zu betheiligen. Die Zahl seiner Pflichtstunden beträgt 12—15, wobei Inspektionsstunden nicht einzurechnen sind.

§. 25.

Die Vertheilung der verschiedenen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Lehrer steht dem Direktor zu, welcher vor Beginn eines jeden Halbjahres den Lektionsplan zu unserer Genehmigung vorzulegen hat. Den berechtigten Wünschen der Lehrer wird er dabei thunliche Rechnung tragen, jedoch darauf zu halten haben, daß verwandte Fächer möglichst in Eine Hand gelangen.

§. 26.

Um sich von der Durchführung des genehmigten Lehrplanes zu überzeugen, hat der Direktor den Unterricht in den Klassen des Seminars und der Übungsschule fleißig zu besuchen, die Schlußprüfungen regelmäßig abzuhalten, sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher ordnungsmäßig im Seminar und in der Übungsschule geführt werden, und sich die Arbeitshefte der Seminaristen mehreremal im Jahre vorlegen zu lassen.

§. 27.

Die Ertheilung etwaiger Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit die Lehrordnung vom 15. Oktober 1872 hiezu Freiheit gewährt, steht dem Direktor auf Grund eines Konferenzbeschlusses zu.

Die Anberaumung des monatlichen freien Arbeitstages (§. 15. der Lehrordnung für die Seminare) geschieht durch den Direktor.

d. zu den Zöglingen des Seminars.

§. 28.

Wie der Direktor vornehmlich für den Geist verantwortlich ist, der in der Anstalt herrscht, so hat er auch dafür zu sorgen, daß die gesammte Arbeit und das ganze Leben des Seminars einen charakterbildenden Einfluß auf die Zöglinge ausübe.

§. 29.

Demzufolge ist er verpflichtet, für die genaue Aufrechterhaltung der Hausordnung für das Internat in allen ihren Punkten, sowie

für die gewissenhafteste Handhabung der Disziplin unter allen Zöglingen der Anstalt zu sorgen.

Die Wahl der Wohnungen seitens der externen Zöglinge, sowie die etwaige Veränderung derselben darf nur mit Genehmigung des Direktors erfolgen.

§. 30.

Der Direktor hat die Verpflichtung, die Seminaristen, gleichviel ob sie im Internat oder im Externat wohnen, in ihren Arbeitsstunden, bezw. in ihren Wohnungen zu besuchen und sie durch die Lehrer nach einer festgestellten Ordnung (Wocheninspektion im Internat) besuchen zu lassen.

§. 31.

Erlaubniß zu Reisen während der Schulzeit und an Sonntagen können die Seminaristen nur von dem Direktor erhalten.

Ebenso dürfen sie ohne seine Genehmigung Privatstunden weder nehmen noch geben.

§. 32.

Disziplinarische Maßregeln, welche der Direktor ohne vorherige Genehmigung unsererseits zu verhängen befugt ist, sind:

- 1) Mündliche Erinnerung und Ermahnung,
- 2) Verweis vor versammelter Lehrerkonferenz, worüber das Betreffende im Konferenzprotokoll zu bemerken ist,
- 3) Haus- bezw. Stubenarrest während der üblichen Freistunden für die Dauer von längstens einer Woche,
- 4) Theilweise oder gänzliche Entziehung der Benefizien unter gleichzeitiger Anzeige an die Eltern oder den Vormund,
- 5) Unterzeichnung eines Strafprotokolls mit Androhung der Beantragung auf Entfernung vom Seminar im Wiederholungsfall.

Zur Verhängung der Strafen unter 2—5 bedarf es eines vorgängigen Konferenzbeschlusses.

§. 33.

Die Verweisung eines Seminaristen aus der Anstalt ist nur nach Einholung unserer Genehmigung zulässig und kann nur auf Grund eines Konferenzbeschlusses beantragt werden.

In besonders dringenden Fällen und wenn Gefahr für die übrigen Zöglinge im Verzuge vorhanden ist, kann der Direktor indeß unter Zustimmung des gesammten Lehrerkollegiums sofort von der Anstalt ausschließen, hat uns aber von dem Geschehen unverzüglich unter genauer Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu machen und unsere nachträgliche Genehmigung dazu einzuholen.

Hannover, den 25. März 1879.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

122) Unzulässigkeit des Eintrittes der aus einem Seminar verwiesenen und der eigenmächtig ausgetretenen Böglinge in ein anderes Seminar.

Berlin, den 16. Mai 1879.

In dem an sämtliche Königliche Regierungen gerichteten Circular-Reskript vom 1. Juni 1826, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtskandidaten, heißt es unter Nr. 10: „Wer aus einem Seminar verwiesen ist oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.“ Diese Bestimmung ist durch das Circular-Reskript vom 28. Februar 1834, welches an sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien gerichtet und abschriftlich sämtlichen Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist, dahin modifizirt worden, daß die erstgenannten Behörden autorisirt worden sind, unter gewissen Voraussetzungen einem entlassenen Seminaristen zu gestatten, seine Ausbildung für das Lehramt außerhalb des Seminars fortzusetzen und sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen. Von einer Wiederaufnahme in ein anderes Seminar ist in diesen Reskripten überhaupt nicht die Rede. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sie als grundsätzlich unzulässig angesehen worden ist. Auch das Reskript vom 4. Dezember 1865 (Centrbl. de 1865 S. 721 f.) enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Wiederaufnahme „unfreiwillig“ entlassener Seminaristen nicht. Indem es aber bestimmt, daß hinsichtlich ausgewiesener Seminaristen, welche sich privatim auf die Lehrerprüfung vorbereitet haben, die Zulassung zur Lehrerprüfung jedesmal von ministerieller, durch die Königliche Regierung zu beantragender Genehmigung abhängig sein soll, geht es von der gleichen Voraussetzung aus, daß die Wiederaufnahme grundsätzlich nicht zulässig sei. Im Allgemeinen muß auch daran festgehalten werden, daß solchen Seminaristen, welche aus Gründen der Disziplin vom Seminar verwiesen worden sind, oder die es eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen haben, der Wiedereintritt in andere Seminare nicht gestattet werde.

Sind besondere Umstände vorhanden, welche es angezeigt erscheinen lassen, eine Ausnahme zu machen, so ist hierzu meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 24.

123) Nachweisung der im Jahre 1878 geprüften Schulvorsterinnen
 ordnung von
 (Centrl. pro 187.

Laufrnde Nr.	Provinz.	I. Schulvorsteherinnen									Für höhere				
		Gesamtzabl.	Geprüft.			Bestanden			Nicht be. standen.			Gesamtzabl.	Geprüft.		
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1.	Ostpreußen . . .	3	3	—	—	2	—	—	1	—	—	133	117	9	7
2.	Westpreußen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	93	12	4
3.	Brandenburg . . .	6	5	1	—	4	1	—	1	—	—	241	215	—	26
4.	Pommern	5	5	—	—	4	—	—	1	—	—	60	59	—	1
5.	Posen	3	1	2	—	1	2	—	—	—	—	53	37	12	4
6.	Schlesien	7	3	4	—	3	4	—	—	—	—	114	73	22	19
7.	Sachsen	2	1	1	—	1	1	—	—	—	—	76	72	3	1
8.	Schleswig-Holstein .	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	38	38	—	—
9.	Hannover	3	3	—	—	1	—	—	2	—	—	66	63	2	1
10.	Westfalen	5	2	3	—	2	3	—	—	—	—	17	6	11	—
11.	Hessen-Nassau . . .	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	37	22	11	4
12.	Rheinprovinz	11	5	6	—	3	4	—	2	2	—	149	86	59	4
Summa		47	28	19	—	21	17	—	7	2	—	1093	881	141	71

1) Die drei Examinaandinnen, welche für höhere Mädchenschulen nicht bestanden haben, bestanden für Volksschulen.

2) incl. 5 in Französisch und Englisch bestanden.

und Lehrerinnen. — Grundsätze für die Ausführung der Prüfungs-
24. April 1874.

(Seite 334 Nr. 73.)

II. Mädchen-Schulen						III. Für Volks-Schulen									Gesamt- summe der Exami- nandinnen.				
Bestanden.			Auf für Volks- schulen be- fähig her- abgesetzt.			Nicht be- standen.			Gesamtzahl.	Geprüft.			Bestanden.			Nicht be- standen.			
evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	ev.	kath.	jüd.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.		evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.		jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
112	9	7	—	—	—	5	—	—	7	5	1	1	5	—	1	—	1	—	143
90	12	3	—	—	—	3	—	1	6	2	4	—	5	4	—	—	—	—	115 ¹⁾
195	—	26	17	—	—	14	—	1	22	20	1	1	17	1	1	3	—	—	269
54	—	1	—	—	—	5	—	—	9	9	—	—	9	—	—	—	—	—	74
34	12	3	—	—	—	3	—	1	11	9	2	—	9	—	—	—	2	—	67
66	17	18	—	—	—	7	5	1	93	41	47	5	39	44	5	2	3	—	219 ²⁾
70	2	1	—	—	—	2	1	—	24	9	15	—	7	14	—	2	1	—	102
38	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	14	—	—	1	—	—	57
62	2	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	— ³⁾
6	9	—	—	—	—	—	2	—	23	6	16	1	6	16	1	—	—	—	149
22	6	4	—	—	—	—	5	—	104	1	103	—	—	96	—	1	7	—	55
79	39	3	—	—	—	7	20	1	266	17	249	—	17	203	—	—	46	—	426
828	108	67	17	—	—	47	33	5	601	140	452	9	133 ⁴⁾	391	9	10	61	—	1746 ⁵⁾

³⁾ Die 3 Examinandinnen sind in Englisch und Französisch geprüft worden.

⁴⁾ incl. 3 bei II. geprüft und für III. bestanden herabgesetzt.

⁵⁾ incl. 5 in Französisch und Englisch bestanden.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Aus den in Folge meiner Circularverfügung vom 6. November v. J. (U. III. 14.137.) eingereichten Nachweisungen über die im Jahre 1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen habe ich die in einem Abdrucke beigefügte Zusammenstellung fertigen lassen. Wie sich aus derselben ergibt, überschreitet die Zahl der Bewerberinnen, welche sich zu diesen Prüfungen melden, bezw. in denselben bestehen, die Zahl der jährlich zur Erledigung kommenden Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Mädchenschulen erheblich und geht auch über das Bedürfniß der anderen Schulen hinaus.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß die Lehrerinnen-Bildungsanstalten nunmehr genügend Zeit gehabt haben, den ihnen durch die Prüfungsordnung vom 24. April 1874 vorgezeichneten Zielen entsprechende Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, hebe ich die Bestimmung in dem die bezeichnete Prüfungsordnung begleitenden Erlasse vom 24. April 1874, welche die Anlegung eines milderen Maßstabes bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen vorschreibt, hierdurch auf.

Insbeyondere wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch Seinen Kommissarius der vielfach vorkommenden Auslegung des §. 19 der Prüfungsordnung begegnen, als müsse eine Bewerberin für bestanden gelten, wenn sie nur in den drei Hauptfächern genügt; es ist vielmehr selbstverständlich, daß eine Bewerberin, welcher die nöthigen Kenntnisse in mehreren Nebenfächern nicht ausreichend zu Gebote stehen, nicht als genügend befähigt anzusehen ist. Ferner ist auf die Lehrprobe Gewicht zu legen, und es wird gerade dadurch auf die privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten, welche vielfach die praktische Ausbildung der jungen Mädchen ganz außer Acht lassen, gewirkt werden können.

Den Königlichen Regierungen *ic.* der Provinz habe ich Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt und dieselben zugleich unter Beziehung auf §. 2 bis 7 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 veranlaßt, die privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalten ihres Bezirkes im Auge zu behalten, gelegentlich revidiren zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Aufgaben in rationeller Weise lösen.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung *ic.* zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrat
zu Nordhorn.

U. III. a. 15414.

124) Bericht über den im Jahre 1879 bei dem Seminar zu Segeberg abgehaltenen Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer.

(Centrbl. pro 1878 Seite 614 Nr. 203.)

Auf Grund des hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1878 sub U. III. 15548. sowie in Gemäßheit der Verfügung eines hohen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 6. März 1879 sub Nr. 141, ist auch in diesem Jahre vom 21. April bis 30. Mai ein sechswochentlicher Unterrichtskursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer nach der Instruktion vom 9. März 1878 und in Uebereinstimmung mit der Anweisung der hohen Königlichen Regierung zu Schleswig vom 30. März 1878 bei diesem Seminar abgehalten worden.

Die Kursisten haben wie in den vorausgehenden Jahren einen wöchentlich 18 stündigen Unterricht gemäß der Instruktion vom 11. Mai 1876 empfangen, außerdem 6 Stunden die Woche theils im Seminar, theils in der Seminar-Uebungsschule hospitirt. Die Hospitationsstunden erstreckten sich im Seminar auf Deutsch, Geschichte, Rechnen, Religion, in der Uebungsschule auf Deutsch, Singen, biblische Geschichte, Rechnen und Turnen. Diese Stunden gaben den Kursisten Veranlassung zu einem bald kürzeren, bald längeren schriftlichen Referat über die resp. Vorträge und Lektionen, die bei dem Unterzeichneten an jedem Sonnabend eingereicht, corrigirt, und damit zugleich kontrolirt wurden.

Von den 18 Stunden unmittelbaren Unterrichtes waren 6 Stunden dem Seminarlehrer Brede überwiesen.

Derselbe theilte diese Stunden in 3 gleiche Gruppen, verlegte dieselben gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage, und nahm in der ersten Gruppe die Besprechung des Bildes in der Fibel, in der zweiten die Behandlung des ersten Theiles derselben von Seite 1—71 und in der dritten die Behandlung des zweiten Theiles von Seite 72—105 durch.

Die Bilder der Fibel wurden ausführlich besprochen und zwar in der Weise, daß der entsprechende Laut möglichst oft vorkam, ohne daß die logische Seite der Besprechung zurückgesetzt worden wäre. Außerdem schloß die aufsatzartige Besprechung mit einem bestimmten Resultate ab. Die Kursisten hatten dann diese Besprechung schriftlich auszuarbeiten und dem Lehrer zur Korrektur einzureichen.

Bei der Behandlung des ersten Theiles der Fibel lasen die Kursisten die Wörter bis zur 28. Seite rascher durch, um hieran die richtige Aussprache der Laute, Silben und Wörter zu üben. Von da an gaben sie jedes gelesene Wort in einem Satze. Dies war in diesem Jahre möglich, weil der Kursus weiter fortgeschritten war, als die früheren Kurse. Besondere Eigenthümlichkeiten der

Wörter wurden besprochen und schwierige Lautverbindungen mehrmals und von sämmtlichen Kursisten gelesen.

Im zweiten Theile der Fibel mußten die einzelnen Stücke sinngemäß und lautrichtig sowie mit guter Betonung gelesen werden. Daran schloß sich eine Besprechung des Stückes, in welchem der Fortschritt der Gedanken desselben angegeben wurde. Aus den einzelnen Gedanken wurde dann der kurze Inhalt der einzelnen Strophen und Absätze festgestellt und dieser schließlich in Beziehung zur Ueberschrift gebracht. Außerdem wurde die Anordnung der Lesestücke untereinander im Allgemeinen und ihr Zusammenhang im Einzelnen, so weit es möglich war, nachgewiesen.

Wie im Anfange des Kursus die Lautlehre kurz durchgenommen, und der einzelne Laut von jedem Kursisten gesprochen wurde, so erhielten die letzteren gegen Ende desselben einen Einblick in die Silben und im Anschluß daran auch eine kurze Einführung in die Einrichtung der Schneiderschen Fibel sowie in deren Behandlung.

Folgende acht Gedichte der Fibel sind von den Kursisten auswendig gelernt worden: 1. Der Pudel, 2. die Biene, 3. der Tannenbaum, 4. das Vogelnest, 5. das Meer, 6. die Himmelschäfschen, 7. das Weihnachtsfest, 8. Fuchs und Gans. In jeder Stunde wurden lautliche und sprachliche Fehler verbessert. Ferner waren die Aufgaben für den einzelnen Kursisten so kurz bemessen, daß jeder in jeder Stunde einige Male an die Reihe kam.

Herr Brede darf von seinem Unterrichte bekennen, daß er durch die Bereitwilligkeit der Kursisten zu einer angenehmen Arbeit wurde.

Die folgenden 6 Stunden waren dem Seminarlehrer vom Hofe übertragen. — Zunächst wurden die Windelmann'schen Bilder behandelt. Maßgebend dabei war es, den Kursisten Gelegenheit zu geben sich eine möglichst große Anzahl deutscher Wörter anzueignen, auf gestellte Fragen möglichst korrekt zu antworten, sowie auch, sich an eine schulmäßige Behandlung des Stoffes zu gewöhnen. Zu dem Ende mußten die Kursisten das Gegebene kurz zusammenfassen, es frei darstellen und dasselbe zu kurzen Aufsätzen verarbeiten. Im weiteren Verlaufe des Kursus trat, Anfangs abwechselnd mit der Behandlung der Windelmann'schen Bilder, die Benutzung des deutschen Kinderfreundes von Schneider ein. Das Streben ging dahin, die Kursisten zu befähigen, den Stoff zunächst für sich selber vollständig zu beherrschen, dann aber auch, ihn schulgerecht benutzen zu können. Zugleich gaben die Lesestücke den Stoff für mehrere Aufsätze. Wenn während der ersten 4 Wochen demnach die Kursisten nur aus dem Gegebenen Vorwürfe zu Aufsätzen bekamen, so wurde ihnen in den letzten 14 Tagen Gelegenheit gegeben, unter Benutzung gegebener Winke auch nicht behandelte Stoffe für schriftliche Arbeiten zu benutzen. In der letzten Woche wurden auch 2 Extemporalien geschrieben.

Zur festeren Einübung der deutschen Sprachformen haben die Kursisten aus „dem Kinderfreunde“ folgende Gedichte memorirt:

- 1) III. 28: Der Junker und der Bauer,
- 2) V. 16: Die Kapelle,
- 3) II. 67: Winterlied,
- 4) VI. 8: Der alte Barbarossa,
- 5) II. 1: Die vier Brüder,
- 6) IV. 13: Die Perlenbrücke.

Behandelt sind außerdem:

- I. 32. I. 33. II. 17. 23. 27. III. 14. 23. 45. VI. 5. 18. 26. 6.

Wenn so das Hauptgewicht auf die praktische Seite des Sprachunterrichtes gelegt wurde, so ist doch auch die theoretische Seite desselben nicht ohne Berücksichtigung geblieben. Hier wurde besonders ins Auge gefaßt das Genus der Substantiva, die Konjugation der Verba und die Präpositionen.

Nach der Verfügung vom 11. Mai 1876 sollten die letzten 6 Stunden von dem Unterzeichneten übernommen werden. Von diesen wurden 4 Stunden auf Uebersetzungen aus dem Dänischen ins Deutsche, 1 Stunde wöchentlich auf die Behandlung von 6 Kirchenliedern und die letzte Stunde zur Einführung der Kursisten in die Instruktion vom 9. März 1878 verwendet.

Für die Uebungen im Uebersetzen diente, wie früher, das in Nordschleswig eingeführte Lesebuch: *Leesebog for Over og Mellemklasser i Sleswigsdanske Skoler af Suhls og Noiesen*. Die Auswahl der aus dem Dänischen ins Deutsche zu übersetzenden Stücke suchte möglichst Mannigfaltigkeit der Materien zu erzielen und wurde nach der Regel vom Leichteren zum Schwereren getroffen. Mündlich wie schriftlich sind sieben Stücke übersetzt worden. Die jedesmalige Uebersetzung wurde vom Kursisten im Hause schriftlich vorbereitet, im Unterricht zuerst wörtlich gegeben, dabei auf die Eigentümlichkeit der Konstruktion beider Sprachen aufmerksam gemacht, die Inversion wie sie der dänischen und niederdeutschen Sprache im Verhältnis zur deutschen eigentümlich ist, in hochdeutscher Wortstellung berichtigt, der erzählende fast immer anreihende Stil der dänischen Sprache in den periodischen der deutschen verwandelt, um so nicht nur Reinheit des Ausdrucks, sondern auch des deutschen Stils möglichst zu erreichen. Dabei begleitete uns fortwährend die Grammatik von Rickmers und Petersen, die nicht bloß theoretisch vom Anfang bis Ende durchgearbeitet, sondern zugleich praktisch bei den Uebersetzungsaufgaben nach allen Seiten geübt und angewandt worden ist.

Die Uebersetzungen aus dem Dänischen ins Deutsche wurden 2 Mal die Woche eingeliefert, korrigirt und mit Besprechung der Sprachfehler, die meist Gruppenfehler waren, zurückgegeben, allemal in der nächsten Lektion.

Nach einer derartigen Vorbereitung konnte der Inhalt der übersehten Stücke mit Erfolg von den Kursisten wiedergegeben werden. Die Erzählung gelang einigen sehr gut, anderen theilweise befriedigend. In solcher Weise darf der Unterzeichnete die Ueberzeugung haben, daß bei den Kursisten ein Grund gelegt ist, auf dem bei gutem Willen und Fleiß weiter gebaut werden kann.

Die 5. Stunde war der Behandlung des Kirchenliedes gewidmet. Der Betrieb war folgender: Das Kirchenlied wurde von dem Unterzeichneten zuerst vorgelesen, dann von den Kursisten stropfenweise nachgelesen, wobei auf Lautrichtigkeit, Verständniß und rechte Betonung besonders gehalten wurde; die grammatischen Schwierigkeiten wurden gehoben, die sachlich nothwendigen Erklärungen gegeben, der Inhalt im Einzelnen festgestellt und zuletzt das ganze Kirchenlied bis zur möglichsten Korrektheit vorgelesen. Die Lautrichtigkeit machte den Kursisten natürlich die meiste Schwierigkeit. Die biblische Grundlage des Liedes wurde, wo sie nachweisbar ist, der eigentlichen Behandlung vorausgeschickt. Die nöthigen literarischen Notizen folgten derselben; zum Schluß wurde das Lied in die betreffende Periode der Geschichte des Kirchenliedes eingereiht, diese charakterisirt und die Hauptdichter, welche ihr angehören, vorgeführt. Ein so behandeltes Lied ward allemal für die nächste Lektion memorirt und in der Stunde von Allen rezitirt.

Folgende 6 Lieder des Schulgesangbuches

- Nr. 3. Gelobet seist du, Jesu Christ 1c.
- = 4. Ein' feste Burg ist unser Gott 1c.
- = 6. Allein Gott in der Höh' sei Ehr 1c.
- = 9. Wachet auf, ruft uns die Stimme 1c.
- = 11. Ach, bleib mit deiner Gnade 1c.
- = 19a. Nun danket alle Gott 1c.

sind in der oben angegebenen Weise memorirt und fast ausnahmslos von allen Kursisten gewußt worden. Für die Auswahl der Lieder mußte 1) die Kürze und 2) die Identität mit den entsprechenden dänischen Liedern maßgebend sein, da unter den Kursisten oft 50 jährige Lehrer sich finden, welchen das Memoriren oft große Schwierigkeit bereitet.

In der 6. Stunde wurden die Kursisten in die Instruktion vom 9. März 1878 an der Hand der Anweisung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 30. März 1878 eingeführt, die in der Materie wesentlich mit der Instruktion des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 11. Mai 1876 übereinstimmt.

Die sämtlichen 3 Lehrer des Seminars, welche mit der Leitung dieses deutschen Unterrichts betraut waren, dürfen der Wahrheit gemäß bekennen, daß die Kursisten sich ihrer Aufgabe während der 6 Wochen mit Eifer, Fleiß und anerkennenswerther Treue unterzogen. Der Erfolg des Kursus darf als ein befriedigender angesehen

werden. Es ist durch denselben eine gute Grundlage gelegt, auf welcher mit Erfolg weiter gebaut werden kann. Einige Lehrer waren hier zum 2. Male, sie zeigten gute Fortschritte im Deutschen im Verhältniß zum 1. Male ihrer Theilnahme am Kursus.

Laut dem angeeschlossenen Verhandlungsprotokoll fand die Schlußprüfung der Kursisten unter dem Vorsitze des königlichen Herrn Kommissarius am 29. und 30. Mai c. statt. Sie erstreckte sich über die in dem Protokoll genannten Gegenstände des vorausgegangenen Unterrichtes. Das Resultat der Prüfung ist im Einzelnen in der beigelegten Liste verzeichnet. Von den 21 Examinanden konnten die in der Liste bezeichneten 7 mit dem Prädikate „gut“, 8 mit dem Gesamtpredikate „genügend“, und 6 mit dem Gesamtpredikate „im Ganzen genügend“ entlassen werden.

125) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1878 Seite 517 Nr. 165.)

Berlin, den 9. August 1879.

Bei den in den Monaten Juni und Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchterschulen:

- 1) Ida Achenbach zu Hüffelsheim, Kreis Kreuznach,
- 2) Martha Albrecht zu Klossow, bei Bärwalde, Kreis Königsberg N./M.,
- 3) Amalie Berkemeyer zu Lengerich, Kreis Tecklenburg,
- 4) Emma Bränske zu Strassburg u./M., Kreis Prenzlau,
- 5) Esther von Briesen zu Buchau, Kreis Zerichow I,
- 6) Antonie Caro zu Muschwitz, Kreis Merseburg,
- 7) Klara Dahlström zu Neu-Ruppin,
- 8) Bertha Dilthey zu Haltern, Kreis Rees,
- 9) Marie Dreßler zu Reep N./M., Kreis Arnswalde,
- 10) Alwine Franz zu Neß,
- 11) Klara Freese zu Stralsund,
- 12) Theodora Kästner zu Bordeßholm, Kreis Kiel,
- 13) Franziska Kniebe zu Minden in Westfalen,
- 14) Luise Philipp zu Brieg,
- 15) Sidonie Purrucker zu Droyßig bei Zeiß, und
- 16) Cleonore Vollrath zu Lebach, Kreis Saarlouis.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

- 1) Gertrud Bajohr zu Bütow,
- 2) Emilie Bartusch zu Forst, Kreis Sorau,
- 3) Katharine Clausen zu Wagerstrott, Kreis Schleswig,
- 4) Helene Cunny zu Strassburg in Westpreußen,
- 5) Eleonore Engstfeld zu Mettmann,
- 6) Bertha Jacob zu Prieborn, Kreis Strehlen,
- 7) Alma von Kaisertreu zu Posen,
- 8) Pauline Kerney zu Brandenburg a. d. S.,
- 9) Therese Menning zu Neustadt in Westpreußen,
- 10) Sophie Meyer zu Ibbenbüren, Kreis Oestlenburg,
- 11) Amalie Müller zu Pommernitz, Kreis Leobschütz,
- 12) Ottilie Müller zu Wilhelmsholz, Landdrosteibezirk Aurich,
- 13) Minna Otto zu Homberg, Reg.-Bez. Kassel,
- 14) Elisabeth Schneider zu Sommerfeld, Kreis Krossen,
- 15) Minna Schultes zu Neubaldensleben,
- 16) Wally Spörel zu Greiz, Fürstenth. Reuß,
- 17) Emilie Strassburg zu Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam,
- 18) Margarethe Succo zu Lopuchowo, Kreis Obernitz,
- 19) Emma Teichfischer zu Hettstedt im Maaßfelder Gebirgs-
kreise,
- 20) Helene Tbielo zu Osterburg,
- 21) Elisabeth Tröger zu Saalfeld, Herzogth. Meiningen,
- 22) Marie Weniger zu Berlin, und
- 23) Alma von Zelewsky zu Rakowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Der Seminar-Direktor Krieger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucau u. S.

Bekanntmachung.

U. III. 2309.

126) Befähigungszeugnisse aus der Zeichenlehrerinnen-Prüfung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 608 Nr. 199.)

Berlin, den 30. Juni 1879.

In der ersten Zeichenlehrerinnen-Prüfung, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. am 31. März, 1. und 2. April d. J. stattgefunden hat, ist den nachgenannten Bewerberinnen:

Hoppe, Margarethe, aus Danzig, z. Z. zu Berlin,
 Kahlenberg, Martha, aus Stettin, z. Z. zu Berlin,
 Kapp, Elisabeth, aus Tilsit, z. Z. zu Berlin und
 Kapp, Marie, aus Tilsit, z. Z. zu Berlin
 die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehr-
 klassigen Volks- sowie an Mittelschulen zuerkannt und jeder der-
 selben ein darüber von der königlichen Prüfungskommission aus-
 gefertigtes Zeugniß eingehändigt worden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Lucanus.

Bekanntmachung.

U. III. a. 9353.

127) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-
 Prüfungen im Frühjahr 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 202 Nr. 16.)

Berlin, den 16. Juli 1879.

Zu den am 24. Mai d. J. und folgenden Tagen zu Berlin
 abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der
 Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen
 erlangt:

- 1) Aaron, Hedwig, zu Berlin,
- 2) Altmann, Elisabeth, zu Sorau N./L.,
- 3) Baade, Antonie, Lehrerin zu Nixdorf bei Berlin,
- 4) Baade, Elisabeth, dsgl. zu Berlin,
- 5) Ballhaus, Handarbeitslehrerin zu Dresden,
- 6) Baumgarten, Gemeindefschul-Lehrerin zu Berlin,
- 7) Benas, Lehrerin daselbst,
- 8) Benzin, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 9) Berger, Lehrerin daselbst,
- 10) Brumleu, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 11) Brutjcke, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 12) Demmin, Handarbeitslehrerin zu Greifswald,
- 13) Ehret, Emma, zu Weinheim a. d. Bergstraße, Großherzog-
 thum Baden,
- 14) Eichholt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 15) Engelke, Lehrerin daselbst,
- 16) Fricke, dsgl. daselbst,
- 17) Fuchs, dsgl. daselbst,
- 18) Gade, Elisabeth, zu Charlottenburg,
- 19) Gensichen, Lehrerin zu Posen,
- 20) Grubitz, Klara, zu Berlin,

- 21) Günther, Helene, daselbst,
- 22) Hardt, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 23) Hermes, Lehrerin zu Steglitz bei Berlin,
- 24) Hettwer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 25) Kaul, Lehrerin daselbst,
- 26) Köhnhorn, dsgl. zu Münster,
- 27) Krämer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 28) Krause, Lehrerin daselbst,
- 29) Krüger, dsgl. zu Steglitz bei Berlin,
- 30) Kulke, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 31) Kunze, dsgl. daselbst,
- 32) Lademann, Lehrerin daselbst,
- 33) Lehmann, Sidonie, Handarbeitslehrerin zu Witten a. d. Ruhr,
- 34) Lehmann, Herminda, dsgl. zu Berlin,
- 35) Lepow, Lehrerin zu Rixdorf bei Berlin,
- 36) Louis, Anna, zu Berlin,
- 37) Lüderix, Lehrerin daselbst,
- 38) Lutsch, Martha, zu Dölig bei Stargard in Pommern,
- 39) Meubrink, Lehrerin zu Steglitz bei Berlin,
- 40) Müller, Martha, dsgl. zu Berlin,
- 41) Nitsche, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 42) Noack, dsgl. daselbst,
- 43) Noël, Lehrerin daselbst,
- 44) Nellers, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 45) Otto, Lehrerin zu Posen,
- 46) Paasch, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 47) Patschkowski, Agnes, daselbst,
- 48) Riedel, Gemeindefschul-Lehrerin daselbst,
- 49) Roßberg, Klara, daselbst,
- 50) Scheffler, Lina, zu Graudenz,
- 51) Schläger, Wilhelmine zu Berlin,
- 52) Schmidt, Marie, zu Reinwasser bei Rummelsburg i. Pomm.,
- 53) Schmidt, Eugenie, Lehrerin zu Berlin,
- 54) Schmiel, Elise, dsgl. daselbst,
- 55) Schödlcr, dsgl. daselbst,
- 56) Sewening, dsgl. zu Bielefeld in Westfalen,
- 57) Specht, dsgl. aus Berlin, jetzt zu Wilhelmshafen,
- 58) Striemer, dsgl. zu Berlin,
- 59) Sundmacher geb. Lindemann, zu Düsseldorf,
- 60) Thost, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 61) de Vivie, dsgl. zu Moselweiß bei Koblenz,
- 62) Voss, Lehrerin zu Omden,
- 63) Wendt, Antonie, zu Goldberg in Schlesien,
- 64) Westphal, Auguste, zu Templin U./M.,
- 65) Westphal, Karoline, daselbst,

- 66) Wolff, Lehrerin zu Berlin,
 67) Wuthenow, dsgl. daselbst,
 68) Zangemeister, Amanda, aus Ohrdruff (Sachsen-Koburg-Gotha),
 69) Zeterling, Lehrerin zu Danzig, z. Z. zu Berlin,
 70) Ziemann, dsgl. zu Charlottenburg, und
 71) Zöcke, Handarbeitslehrerin zu Berlin.

Ferner haben in derselben Prüfung

- 72) Hummel, Handarbeitslehrerin aus Posen, jetzt zu Berlin, und
 73) Stumpf, dsgl. zu Berlin, welchen in der Prüfung im Monate November 1878 ein Zeugniß beschränkter Befähigung ertheilt war, das Zeugniß der vollen Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

Bekanntmachung

U. III. a. 10253.

128) Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über den Ertragswerth von Schulländereien, wenn eine Regulirung des Lehrereinkommens nicht eingeleitet ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Lehrers Vogel zu Pölnitz, Klägers und Revisionsklägers, wider

die Schulgemeinde Pölnitz, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das königliche Obergerverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1879,

an welcher u. c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Marienwerder vom 17. Oktober 1878 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die erste Instanz auf 108 Mark, für die zweite und dritte auf 63 Mark festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Beklagten für alle Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansat zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu dem Schullande in Pollniz gehört eine Wiese, deren Ertrag bei Regulirung der Schulstelle im Jahre 1870 auf 135 Mark angenommen ist. Der Ertrag der Wiese hat sich in Folge des Durchbruches der Regnitzer Mühle und der Senkung des Gostnda-Sees verringert. Der Lehrer Vogel zu Pollniz behauptet, daß der Ertrag jetzt nur noch auf 27 Mark zu schätzen sei. Er ist der Ansicht, daß für den Minderertrag die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ihn schadlos zu halten haben, und hat bei dem Kreisaußschusse des Kreises Schlochau klagend beantragt:

die Schulgemeinde zur Zahlung von 108 Mark pro 1876 zu verurtheilen.

Der Kreisaußschuß erkannte unterm 26. Juni 1878:

daß der Ertragswerth des streitigen Wiesenstückes auf 72 Mark pro anno festzusetzen und die Schulgemeinde Pollniz für verpflichtet zu erachten, an den Lehrer Vogel pro 1876 eine Entschädigung von 63 Mark baar herauszuzahlen.

Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung änderte das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder diese Entscheidung durch Urteil vom 17. October 1878 dahin ab, daß die Klage abzuweisen, und legte dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 108 Mark, die Kosten zur Last.

Es wird ausgeführt, daß der §. 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 die Verwaltungsgerichte zur Feststellung des Ertrages der Schulländereien nur berufe „bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer“, und daß eine solche Regulirung zur Zeit nicht in Frage sei. Wenn Kläger meine, daß sein Einkommen sich in einer für ihn unerträglichen Weise verringert habe, so bleibe ihm überlassen, bei der Schulaufsichtsbehörde Hülfe zu suchen, welche jeder Zeit berechtigt sei, eine neue Regulirung des Einkommens vorzunehmen. Gehe diese damit vor, so entstehe dann für den mit ihrer Festsetzung unzufriedenen Theil der Anlaß und das Recht zur Klage auf Grund des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die Revision eingelegt und geltend gemacht, daß er den von dem Bezirksverwaltungsgerichte ihm gewiesenen Weg, bei der Schulaufsichtsbehörde Hülfe zu suchen, bereits vergeblich vor Anstellung der Klage beschritten habe. Die königliche Regierung selbst habe nach mannigfachen Verhandlungen ihn veranlaßt, die vorliegende Klage beim Kreisaußschusse zu erheben. Er überreicht zum Erweise dessen verschiedene Verfügungen der königlichen Regierung zu Marienwerder und beantragt, unter den hier obwaltenden Verhältnissen das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig zu erachten.

Die Beklagte hat ihrerseits die Bestätigung der Vorentscheidung

beantragt und hervorgehoben, daß die Königliche Regierung den Kläger nicht angewiesen, sondern ihm nur überlassen habe, zu klagen. Wenn die Königliche Regierung selbst nicht eingeschritten sei, so habe dem Kläger freigestanden, sich darüber höhern Ortes zu beschweren. Keinen Falls könne die ablehnende Haltung der Regierung die an sich unzulässige Klage zulässig machen.

Bei dieser Sachlage war, wie gesehen, zu erkennen.

Vorab ist zu bemerken, daß in der Provinz Preußen zur Unterhaltung der Schule die Gemeinden und die selbstständigen Gutsbezirke verpflichtet sind (§§. 39. 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Als Vertreter der Beklagten wären demnach die Gemeindevorsteher resp. die Besitzer der den Schulverband bildenden Gemeinden resp. selbstständigen Gutsbezirke zuzuziehen gewesen. Wenn dem entgegen im vorliegenden Falle die Wahl besonderer Repräsentanten und zwar durch sämtliche Einwohner des Schulbezirkes veranlaßt worden ist, so kann über diesen Mangel um so mehr hinweggesehen werden, als die Wahl der Repräsentanten einstimmig und ohne Widerspruch erfolgt ist.

In der Sache selbst kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Erfordernisse des §. 77. Nr. 1. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) hier nicht vorliegen. Die Regulirung des Einkommens eines Elementarlehrers muß eingeleitet sein und bei den hierüber stattfindenden Verhandlungen muß ein Streit zwischen den Betheiligten über die Feststellung des Geldwerthes des Ertrages der dem Lehrer überwiesenen Ländereien entstehen, um die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen. Eine neue Regulirung des Einkommens des Klägers ist bisher von der Schulaufsichtsbehörde nicht verfügt worden. Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Klage abgewiesen. Wenn die Königliche Regierung zu Marienwerder die eine neue Regulirung des Lehrereinkommens bezweckenden Anträge des Lehrers nicht berücksichtigt hat, so steht dem Kläger darüber nur die Beschwerde bei dem Unterrichts-Minister zu. Allerdings scheint die genannte Behörde zu ihrem Verhalten durch die irrtümliche Annahme bestimmt worden zu sein, daß dem Lehrer auch außerhalb des Falls der Regulirung seines Einkommens das Recht zustehe, die Verwaltungsgerichte um Festsetzung des Geldwerthes des Ertrages der Schulländereien anzufragen. Allein dieser Umstand ändert selbstverständlich in der Rechtslage nichts, erscheint aber als ein genügender Grund, um von der Erhebung eines Pauschquantums für alle Instanzen abzusehen.

In Gemäßheit der §§. 72. 78 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) ist deshalb der Kostenpunkt, wie gesehen, geregelt, wobei hinsichtlich des Werthes des Streitgegenstandes zu berücksichtigen war, daß der Kläger gegen die erstrichterliche Entscheidung, welche ihm statt der geforderten 108 Mark nur 63 Mark

zusprach, seiner Seite ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, das Streitobjekt in zweiter und dritter Instanz daher nicht 108, sondern nur 63 Mark beträgt.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. I. 810.

129) Systeme der Gehaltsregulirung für Volksschullehrer. Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltskala.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Zu der von der königlichen Regierung in dem Berichte vom 29. April d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Befoldung von Lehrern in N. beantragten Abänderung meines Erlasses vom 13. März d. J. liegt, wie ich der königlichen Regierung hierdurch eröffne, keine Veranlassung vor.

Mein in dem letzteren erwähneter Erlass vom 9. November 1876 (Centralbl. Seite 678), welcher übrigens keine neuen Anordnungen trifft, sondern nur in einem Spezialfalle die in Betracht kommenden Gesichtspunkte darlegt, damit sie zur Richtschnur dienen können, enthält allerdings nicht einen ausdrücklichen Ausspruch, daß Staatsbeihilfen zur Aufbesserung der Lehrergehälter in den Städten im Falle des Nachweises des dazu vorhandenen Bedürfnisses nur unter der Voraussetzung der Normirung fester, den konkreten Verhältnissen entsprechender Abstufungen der Lehrerbefoldungen, nicht aber, um ein Gehaltssystem mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltskala durchzuführen, bewilligt werden dürfen.

Dagegen läßt der Inhalt des Erlasses vom 9. November 1876 in Verbindung mit der darin enthaltenen Verweisung auf die betreffenden schon früher ertheilten Vorschriften keinen Zweifel über den vorerwähnten allgemeinen Grundsatz.

Unter Anderem ist in dem gedachten Erlasse darauf aufmerksam gemacht worden, daß, so wenig die Staatsaufsichtsbehörde die Gewährung von Dienstalterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern fordern oder zwangsweise durchsetzen könne, dieselbe ebenso wenig befugt sei, unter Aufgebung des hergebrachten, dem Zweck entsprechenden Systems fester Stellingehälter resp. Gehaltskalen die Einführung des Systemes sogenannter beweglicher Gehaltskalen zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Hieraus folgt von selbst, daß von der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Durchführung sogenannter beweglicher Gehaltskalen abzusehen ist. Denn die Gewährung von Staatsbeihilfen zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer und für sonstige Schulzwecke im Falle des Unvermögens der Nächstverpflichteten kann nur für solche Bedürfnisse erfolgen, zu deren Befriedigung die Beteiligten gesetzlich verpflichtet sind und behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Schulaufsichtswegen zwangsweise angehalten werden können. Dem entspricht es, wenn in dem Zirkularerlasse vom 15. April 1875 (Centralbl. 1875 Seite 412 ff.) bemerkt gemacht ist, daß der durch den Staatshaushalt für 1875 zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Elementarschulen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden im Betrage von 3,000,000 Mark fernerweit bewilligte Staatszuschuß lediglich dazu zu benutzen sei, die Stellengehälter bei Unzulänglichkeit der Kräfte der Nächstverpflichteten auf die gewünschte Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten.

Hiernach war die königliche Regierung zur Gewährung jederzeit widerruflicher Staatsbeihilfen zu Lehrerbefoldungen nur für den Fall der Aufrechterhaltung des im Allgemeinen und in der Regel dem Zwecke entsprechenden Systems fester Stellengehälter befugt.

Den zur Aufbringung der Lehrerbefoldungen Verpflichteten bleibt es zwar unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ein anderes System der Lehrerbefoldung, insbesondere die periodische Bewilligung von Dienstalterszulagen neben festen Stellengehältern oder die Einführung einer beweglichen Gehaltskala oder ein anderes gemischtes Befoldungssystem zu beschließen. Die Genehmigung solcher Beschlüsse darf aber nur erfolgen, wenn die Verpflichteten gleichzeitig beschließen, die zur Durchführung des beschlossenen Befoldungssystemes erforderlichen Mittel selbst bereit zu stellen und wenn die Schulaufsichtsbehörde die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verpflichteten auch dauernd im Stande sein werden, die zur Durchführung des betreffenden Befoldungssystemes erforderlichen Mittel selbst und ohne Behülfe des Staates aufzubringen.

Trifft das Eine oder das Andere nicht zu, so bleibt, wie dies der Erlaß vom 9. November 1876 gleichfalls hervorhebt, nur übrig, nach der allgemeinen Regel für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorchriftsmäßig den Verhältnissen des Ortes entsprechende Gehaltsstufen festzusetzen, welche zugleich einen Ersatz für besondere Dienstalterszulagen bieten können.

Alsdann ist es auch in Städten, namentlich kleineren, nicht ausgeschlossen, im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses, Staatsbeihilfen zu den Befoldungen der Lehrer und Lehrerinnen zu gewähren, wogegen, wie hier zugleich bemerkt werden mag, es unstatthaft sein würde, in einer in dieser Weise bei Aufbringung der Lehrerbefol-

dungen unterstützten Stadt außerdem auch noch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds bewilligen zu wollen, insbesondere bei größeren Schulsystemen, bei welchen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter dafür gesorgt werden kann und muß, daß die Lehrer mit dem steigenden Dienstalter durch Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen eine entsprechende Einkommensverbesserung erlangen.

Die Berufung auf meinen Erlaß vom 13. September 1876 wegen der Gewährung von Miethschädigungen für die Volksschullehrer in S. ist nicht dazu geeignet, das Verfahren der Königlichen Regierung in der vorliegenden Sache als begründet erscheinen zu lassen. Dieser Erlaß nimmt Bezug auf den früheren Erlaß vom 27. Mai 1875 und ändert an den allgemein maßgebenden Vorschriften nichts, wie der letztere Erlaß genugsam erkennen läßt. Es ist in der Schulsache von S. bei der Lage, in welche diese Sache durch das Verfahren der Königlichen Regierung einmal gebracht worden war, nur davon abgesehen worden, noch nachträglich eine mit den allgemeinen Vorschriften im Einklange stehende Aenderung zu fordern.

Ähnlich verhält es sich in dem vorliegenden Falle.

Damit jedoch die in den gedachten beiden Fällen mit meiner Genehmigung zugelassene Ausnahme nicht die Regel werde und damit nicht aus der geschehenen Zurückweisung der Beschwerden der Magistrate in S. und in N. von Seiten der Königlichen Regierung unzutreffende Schlüsse gezogen werden, damit insbesondere die Königliche Regierung sich nicht für ermächtigt halte, ohne Weiteres aus den zu Ihrer Verfügung stehenden Staatsfonds Beihilfen zur Durchführung sogenannter beweglicher Gehaltskassen zu bewilligen, ist der Königlichen Regierung mittels Erlasses vom 13. März d. J. die Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Grundsätze und Anweisungen für die Folge empfohlen worden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. n. 9207.

130) Zeitpunkt für den Beginn der Zahlung der Dienstalterszulagen an Lehrer.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Die persönlichen Zulagen, welche Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit aus Staatsfonds bewilligt werden können — die sogenannten Dienstalterszulagen —, sind in Gemäßheit meiner Anordnungen vom 18. Juni und

24. Juli 1873 (Centrbl. 1873 S. 470 u. 473) nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar ab zu gewähren. Ebenso ist der Bedarf an Dienstalterszulagen bezw. der zur Zahlung derselben aus Centralfonds zu überweisende Zuschuß von Jahr zu Jahr vorschriftsmäßig bis zum 1. Januar jeden Jahres festzustellen und hier anzumelden. In diesen Beziehungen ist zufolge des Circular-Erlasses vom 5. Januar 1877 — U. III. 5001. — durch die Verlegung des Etatsjahres nichts geändert, wie dies durch die Circular-Erlasse vom 19. Februar v. J. — U. III. 6449. — und 13. Februar d. J. — U. III. 6108. — wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist.

Im Laufe der Bewilligungsperiode kann sonach bei regelmäßigem Verfahren, abgesehen von gelegentlichen Berichtigungen aus besonderer Veranlassung im Einzelfalle, hinsichtlich der zahlbaren Dienstalterszulagen im Allgemeinen nur insofern eine Veränderung eintreten, als Tod, Emeritirung u. dergl. der Empfänger Abgänge, oder die Versetzung mit staatlichen Dienstalterszulagen bedachter Lehrer aus einem in den anderen Verwaltungsbezirke Zugänge mit sich bringen. Im Uebrigen kommt es für das Rechnungswesen bezw. die Revision der Rechnungen darauf an, daß von Seiten der beteiligten königlichen Provinzial-Behörden bei Anweisung der Dienstalterszulagen genau angegeben wird, an wen und in welchem Umfange nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestimmungen Zahlung zu leisten ist.

Da es nicht die Absicht ist, die betreffenden Lehrer in Folge der Verlegung des Rechnungsjahres ein Vierteljahr später, also statt vom 1. Januar erst vom 1. April ab, in den Genuß der Dienstalterszulagen bezw. der nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit zu gewährenden höheren Sätze derselben treten zu lassen, auch sonst entscheidende Gründe dafür vorliegen, bei der Bewilligung der in Rede stehenden Zulagen an der geltenden Einrichtung auch ferner festzuhalten, so müssen die für jedes Kalenderjahr festzusetzenden Dienstalterszulagen in der Weise zur Zahlung angewiesen werden, daß in den zur Revision gelangenden Rechnungen kein Zweifel darüber bleibt, welche Beträge bei einer nach wie vor vom 1. Januar bis Ende Dezember jeden Jahres laufenden Bewilligungsperiode in jeder der in Betracht kommenden beiden Rechnungsperioden zahlbar sind.

Hierauf mache ich die königliche Regierung zc. zur Sicherung einer gleichmäßigen Behandlung der Dienstalterszulagen aufmerksam.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

U. III. 7812.

131) Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten in Beziehung auf die Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste und auf Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung.

Berlin, den 7. April 1879.

In meinem Erlasse vom 25. Januar d. J. habe ich mir eine Entschliebung über den Antrag wegen Abänderung des §. 2. der Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher von Taubstummenanstalten vom 27. Juni v. J. bezüglich der zweiten Prüfung der Elementarlehrer nach der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 vorbehalten.

Dieselbe Frage war von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein zu meiner Entscheidung gebracht. Indem ich Abschrift meines hierauf ergangenen Erlasses vom 28. Februar d. J. *) beifüge, will ich das in demselben bezeichnete Verfahren auch für die dortige Provinz hiermit ausdrücklich gestatten.

Em. Excellenz überlasse ich ergebenst, hiernach die Provinzial-ständische Verwaltungskommission zu verständigen und sowohl das Königliche Provinzial-Schulkollegium als auch beide Königliche Regierungen der Provinz mit Nachricht zu versehen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-
Präsidenten Herrn Süntker Excellenz zu Posen.
U. III 5898.

132) Neue Ausgabe des Preisverzeichnisses für Turngeräthe von Kluge.

(Centrbl. pro 1877 Seite 396 Nr. 157.)

Berlin, den 16. Mai 1879.

Meiner Circular-Verfügung vom 30. Juni 1877 (U. III. 1639), die Beschaffung der Turngeräthe für Unterrichtsanstalten betreffend, ist ein Preisverzeichnis des Turnanstaltsvorstehers Kluge hieselbst bezüglich der Turngeräthe, Turngeräthstücke und ihrer einzelnen Theile, sowie der Schwimmgeräthe beigefügt. Nachdem dieses Preisverzeichnis von dem u. Kluge umgearbeitet worden ist, übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium u. von der neuen Ausgabe zwei Exemplare zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und
Königl. Regierungen.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1879 Seite 284 Nr. 56.

Abschrift vorstehender Verfügung, Abschrift meiner Circular-Verfügung vom 30. Juni 1877 und zwei Exemplare der neuen Ausgabe des Preisverzeichnisses erhält die Königliche Landdrostei zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Landdrosteien in der Provinz Hannover.

U. III. 1298.

V. Volksschulwesen.

133) Kontrolle über den ferneren Schulbesuch der aus einer höheren Unterrichtsanstalt vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler.

Münster, den 24. Juli 1879.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Schüler, die in eine höhere Unterrichtsanstalt aufgenommen worden sind, nach längerem oder kürzerem Besuch derselben vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters aus derselben ausscheiden oder entlassen werden, ohne in eine andere Anstalt einzutreten oder in die Elementarschule zurückzukehren.

Um dieser offenbaren Umgehung des Gesetzes, welches den Besuch einer Schule bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zur Pflicht macht, vorzubeugen, veranlassen wir die Direktoren (Rektoren) der höheren Lehranstalten, von jedem Falle, wo ein noch im schulpflichtigen Alter stehender Knabe entlassen wird oder freiwillig ausscheidet, der Ortschulbehörde Anzeige zu machen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An

sämmtliche Herren Direktoren und Rektoren der höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Westfalen.

134) Schulentlassungsprüfung im Konsistorialbezirke Auriß.

Auriß, den 27. März 1879.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember v. J. U. III. 14581 und unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehenden Bestimmungen ordnen wir bezüglich der bisherigen Schulentlassungsprüfung vierzehnjähriger Schulkinder das Nachfolgende an:

1. Schulkinder, welche das vierzehnte Lebensjahr zurücklegten, sind künftig in den Schulversäumnislisten nicht mehr als Absenten aufzuführen und den Obergkeiten behuf Verhängung von Schulversäumnisstrafen nicht mehr zur Anzeige zu bringen. Obgleich es höchst wünschenswerth erscheint, daß die Kinder auch über das vierzehnte Lebensjahr hinaus und mindestens bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem dieses Lebensjahr von ihnen zurückgelegt wurde, die Schule besuchen, und obgleich wir nicht zweifeln, daß Lehrer und Prediger hierauf mit allem Nachdruck hinwirken werden, so muß doch von Maßnahmen, durch die ein derartiger fortgesetzter Schulbesuch erzwungen würde, in Zukunft Abstand genommen werden.

2. An Stelle der durch die Kreis-Schulinspektoren mit den vierzehnjährigen Schulkindern bisher vorgenommenen Prüfung tritt mit September d. J. für sämtliche Volksschulen unseres Aufsichtsbezirks ein Examen anderer Art.

3. Dasselbe wird abgehalten in allen Volksschulen zweimal jährlich und zwar im Laufe der Monate März und September an einem Schultage im Schullokale vom Lokal-Schulinspektor, der dem Lehrer, welcher während der Prüfung der Kinder seiner Klasse anwesend sein muß, nach seinem Ermessen die Prüfung für die einzelnen Unterrichtszweige übertragen kann. Dem Schulvorstand ist die Gegenwart bei dem Examen zu gestatten. Der Termin der Prüfung wird vom Lokal-Schulinspektor angesetzt.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Rechnen und Raumlehre, sowie auf die Realien und auf Gesang. Ein Diktat wird von den Kindern niedergeschrieben, auch einige Rechenaufgaben werden schriftlich gelöst; diese schriftlichen Arbeiten sind vom Lokal-Schulinspektor jedesmal von den vier letzten Prüfungen aufzubewahren.

5. Der Prüfung werden unterzogen diejenigen Kinder, welche seit dem letzten Prüfungstermine das dreizehnte Lebensjahr vollendet. Bei dem nächsten Termine im September d. J. haben sich alle Kinder, welche das dreizehnte Lebensjahr zurücklegten, der Prüfung zu unterziehen.

6. Der Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob die Kinder dasjenige Maas von Kenntnissen besitzen, welches nach dem Lehrplane der betreffenden Schule von Schülern, die in das letzte Schuljahr eintreten, durchschnittlich zu fordern ist. Kinder, welche in der Religion oder im Deutschen oder im Rechnen dieses Ziel nicht erreichten, dürfen als in der Prüfung bestanden nicht angesehen werden.

7. Selbstverständlich bleiben die Kinder, welche die Prüfung bestehen, bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres schulpflichtig. Es wird ihnen beim Austritt aus der Schule nach regelmäßigem Fortschreiten während des letzten Schuljahres ein Schulentslassungszeugniß ausgestellt. Dasselbe giebt den vollen Namen, Geburtsort und Geburtstag des Kindes an, sagt, wann die Prüfung

bestanden ist, enthält mit Vermeidung alles Ueberflüssigen eine kurze Aeußerung über Fleiß, Betragen und Schulbesuch und faßt die bisherigen Leistungen für jedes der Unterrichtsfächer zusammen in die zur Verwendung zu bringenden Prädikate: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

8. Kinder, welche in dem ersten auf ihr zurückgelegtes dreizehntes Lebensjahr folgenden Termine die Prüfung nicht bestehen, haben dieselbe an den folgenden in die Zeit ihrer Schulpflichtigkeit fallenden Terminen zu wiederholen und nachzuweisen, daß das Versäumte nachgeholt ist. Sollte die Prüfung von einzelnen Kindern überall nicht bestanden werden, so erhalten dieselben kein Entlassungszeugniß oder doch nur eine Bezeugung über die Dauer ihres Schulbesuchs lediglich mit dem Vermerk, daß die von uns unter dem heutigen Tage angeordnete Prüfung von ihnen nicht bestanden ist.

9. Entbleiben Kinder ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung, so sind sie als unentschuldigte Absenten zur Anzeige zu bringen und sind die entsprechenden auf Bestrafung gerichteten Anträge zu stellen.

10. Dispensationen, die nach Maßgabe unseres Ausschreibens vom 25. August 1874 sonst zulässig sind, müssen Kindern, welche das dreizehnte Lebensjahr zurücklegten, ohne die Prüfung zu bestehen, durchaus und ohne Ausnahme bis nach bestandener Prüfung versagt bleiben. Ein Versprechen der Eltern, die Kinder auch nach Aufhören der Schulpflichtigkeit noch die Schule besuchen zu lassen, kann hierin keine Aenderung bewirken. Bei unentschuldigtem Schulversäumnissen solcher Kinder ist gegen die betreffenden Eltern mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

11. Zum 1. April und 1. Oktober reicht der Lokal-Schulinspektor dem Kreis-Schulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder ein, welche zur Ablegung der Prüfung verpflichtet waren. Es ist in dem Verzeichniß übersichtlich zu bemerken, ob die Kinder erschienen oder entblieben resp. weshalb, bestanden oder nicht bestanden, und ob sie zum ersten Male oder wiederholt an der Prüfung theilnahmen.

12. Um einen Nachweis über die Leistungen der betreffenden Schulen zu erlangen, bestimmen wir, daß in einer den Schulkatalogen anzufügenden besonderen Uebersicht von dem Lokal-Schulinspektor künftig, und zwar von Ostern 1880 an, angeführt werde, wie groß die Zahl der zur Prüfung verpflichteten Kinder war, wie viele erschienen und wie viele von diesen bestanden; auch ist zu bemerken, wie groß die Zahl der zum zweiten Male Geprüften und Bestandenen war. Die Angabe ist bezüglich der zwei Termine getrennt zu machen. Die Nummer III. 3 würde in den Schulkatalogen in Zukunft unausgefüllt bleiben; ebenso wird die nach Maßgabe unseres Ausschreibens vom 11. April 1861 geforderte Berichterstattung über den Ausfall der Schulentlassungsprüfung fortan in Wegfall kommen.

Schließlich sprechen wir den sämmtlichen Betheiligten die gerechtfertigte Erwartung aus, daß es ihrer gewissenhaften und umsichtigen Handhabung der angeordneten Prüfung gelingen werde, den Segen, welcher aus der bisherigen, zur Zeit nicht mehr durchführbaren Schulentlassungsprüfung unserem Volksschulwesen erwuchs, diesem auch für die Zukunft zu sichern.

Königliches Konsistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An

sämmtliche Herren Superintendenten, Prediger und Lehrer, an letztere soweit thunlich durch Vermittelung der Herren Superintendenten, sowie an die Herren Kirchen-Kommissarien, Herrlichkeitsbesitzer und Magistrate.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

- Dem Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath Wöpfke zu Magdeburg ist die Erlaubniß zur Anlegung der Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt,
- dem Kurator der Universität zu Bonn, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Weseler der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen,
- dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten und Oberpfarrer Peter-Jilie zu Schloß Heddungen im Kreise Eckartsberga der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen, und
- dem Kreis-Schulinspektor, Primariatspfarrer und Superintendenten Ledebur zu Dissen im Amte Iburg, Landdrosteibezirk Dsnabrück, der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, 2c.

- Dem ordentl. Profess. Dr. Jordan an der Univers. zu Königsberg ist die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone ertheilt,
- der Privatdozent Dr. Schöler zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Held in der philosophischen Fakult. der Univers. zu Bonn in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Berlin versetzt,

dem ordentl. Prof. Dr. Dishausen in der medicin. Fakult. der Univers. zu Halle der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der Privatdozent Dr. Theob. Fischer an der Univers. zu Bonn zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. Thöl an der Univers. zu Göttingen der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Wolquardsen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen versetzt, und sind der außerordentl. Profess. Dr. Graf zu Solms-Laubach an der Univers. zu Straßburg i. Els., sowie der außerordentl. Profess. Dr. Reinke zu Göttingen zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. Nasse an der Univers. zu Marburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Universität zu Bonn: Den ordentlichen Professoren Dr. Bücheler, zeitig. Rektor, und Dr. Nasse ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, den ordentlichen Professoren Geheimen Regierungsräthen Dr. Clausius und Dr. A. Kekulé I. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse, den ordentlichen Professoren Dr. Held, Dr. Justi, Dr. R. Kekulé II., Dr. Lörich, Dr. Maurenbrecher, Dr. F. B. Meyer und Dr. Wilmanns der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, den ordentlichen Professoren Geheimen Justizräthen Dr. Hälschner und Dr. von Stinping der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, dem ordentl. Profess. und zeitig. Rektor, Geheimen Regierungsrath Dr. Bücheler die Erlaubniß zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Königlich Italienischen Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt, der außerordentl. Profess. Dr. Salkowski an der Akademie zu Münster ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Akademie ernannt worden.

Dem Observator Dr. Vogel an dem astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Wasserbauinspektor Schlichting zu Wesel ist zum etatsmäßigen Lehrer und Professor an der technischen Hochschule zu Berlin ernannt worden.

Den Lehrern an der Kunstschule zu Breslau Bildhauer Härtel und Historienmaler Marshall ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, an der Kunst-Akademie zu Kassel sind die Maler Scheurenberg und Hugo Schneider als Lehrer angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten. *)

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Pitann zu Kößlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern
Dr. Bernhardt am Luisenstädtischen Gymnas. zu Berlin,
Prorektor Dr. Braut am Gymnas. zu Kößlin,
Dr. Meigen am Gymnas. zu Wesel.

Au: dem Gymnas. und der mit demselben verbundenen Realschule
zu Minden ist der ordentl. Lehrer Dr. Schröder zum Ober-
lehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Dr. Schwidop am Altstädtischen Gymnas. zu
Königsberg i. Ostprß. der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Königs der Hülfslehrer Dieckert,

zu Thorn die Hülfslehrer Schloßwerder und Dr. Griesbach,
zu Berlin, Askanißch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Coste
vom Friedr. Werdersch. Gymnas. daselbst und der Schula.

Kandid. Dr. Milewski,

zu Berlin, Königstädt. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr.
Schneider vom Sophien-Gymnas. daselbst,

zu Berlin, Leibniz-Gymnas., die Schula. Kandidaten Hahn
und Frädrißh,

zu Frankfurt a. d. O. der Schula. Kandid. Dr. Klatt,

zu Posen, Marien-Gymnas., die Schula. Kandidaten Cy-
bichowski und Dr. Wende,

zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Körber,

zu Kreuzburg, der Hülfslehrer Fost aus Hersfeld und der
Lehrer Baumm aus Prß. Friedland,

zu Liegniß, Stadtgymnasium, der Inspektor Dr. Jänicke von
der Ritter-Akademie daselbst,

zu Neustadt Ob. Schles. der Schula. Kandid. Dr. Besta,

zu Ratibor der Gymnas. Hülfslehrer Cramer aus Brieg,

zu Bochum der Hülfslehrer Dr. Theod. Hoffmann,

zu Minden der ordentl. Lehrer Dr. Stange von der höh.
Bürgersch. zu Münden,

zu Warburg der Schula. Kandid. Dr. Wegel,

*) Dem Direktor des Gymnasiums zu Korbach im Fürstenthum Waldeck, Dr. Hartwig ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, und dem Oberlehrer Diemer bei demselben Gymnasium der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

zu Fulda der Hilfslehrer Wagner,
 zu Hadamar = = Zehn,
 zu Hersfeld = = Hafner,
 zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Martens, und
 zu Koblenz = = = Dr. Weidgen.

An dem Gymnas. zu Wohlau ist der provisor. technische Lehrer Riegner definitiv angestellt,
 an dem Gymnas. zu Frankfurt a. M. der Seminar-Hilfslehrer Gaster aus Xanten (Centralbl. pro 1879 Seite 306) als Zeichen- und Turnlehrer angestellt worden.

Der Dirigent des Progymnasiums zu Löben, Dr. Böhmer ist als Rektor dieser Anstalt bestätigt, und
 der Dirigent des Progymnas. zu Löbau i. Westpr. Hache als Rektor dieser Anstalt bestätigt worden.

Am Progymnasium zu Löben ist der Lehrer Stumpf zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Rheinbach der Schula. Kandid. Düsselbeck, und
 zu Trarbach = = = Dr. Morsbach.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Börner an der Realschule zu Ruhrort zum Direktor der Realschule 1. D. zu Dortmund ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist
 den Oberlehrern Dr. Herm. Schellbach und Dr. Märkel an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, sowie
 dem Oberlehrer Dr. Menzger an der Realsch. 1. D. zu Halberstadt beigelegt,

die Wahl des Rektors der höheren Bürgerschule zu Langensalza, Dr. Lion zum Oberlehrer an der Realschule zu Hagen genehmigt, an der Realschule 1. D. zu Kassel sind die ordentl. Lehrer Hölting, Kramm und Stange zu Oberlehrern befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Berlin, Andreas-Realsch., die Schula. Kandidaten Dr. Löschhorn, Böhmer und Dr. Fisch,
 zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Koch,
 zu Spremberg der Lehrer Titius,
 zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der Schula. Kandid. Dr. Hager,
 zu Görlitz der Lehrer Dr. Lange von der Gewerbeschule zu Liegnitz,

zu Duakenbrück der Schula. Kandid. Gröll,
 zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Hülflehrer Wulff
 vom Gymnas. daselbst,
 zu Frankfurt a. M., Wöhlerschule, der Hülflehrer Buger
 von der höh. Bürgerisch. zu Hofgeismar,
 zu Frankfurt a. M., Realschule der israelitischen Religions-
 gesellschaft, der ordentl. Lehrer Schwarze von der Realsch.
 zu Verleberg,
 zu Krefeld, der Schula. Kandid. Dr. Franzen.

An der Musterschule zu Frankfurt a. M. ist der Schula. Kandid.
 Borländer als Zeichenlehrer,
 an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M. der technische Lehrer
 Bangert von der Musterschule daselbst in gleicher Eigenschaft
 angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Petersdorf am Gymnas. zu
 Belgard zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Prß. Fried-
 land ist genehmigt,
 dem ordentl. Lehrer Lieber an der höheren Bürgerisch. zu Diez
 a. d. Lahn der Titel „Oberlehrer“ beigelegt,
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürger-
 schule

zu Straußberg der Schula. Kandid. Dr. Eberlin,
 zu Freiburg i. Schlef. der Lehrer Dr. Müller aus Gumbinnen,
 zu Striegau der Schula. Kandid. Dr. Thieme,
 zu Einbeck " " " R. Schulze,
 zu Dortmund, Gewerbeschule, der Schula. Kandid. Eiben,
 zu Fulda der ordentl. Lehrer D. Stiene vom Gymnas. zu
 Brilon und der Hülflehrer Melchior zu Fulda,
 zu Weisenheim der Hülflehrer Levêque,
 zu Marburg der Reallehrer Hölzerkopf aus Usingen,
 zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Schöttler, und
 zu Rheydt " " " Breil.

An der höheren Bürgerschule zu Löwenberg ist der provisor.
 Zeichenlehrer Zartmann definitiv,
 der Zeichenlehrer Müller zu Mühlhausen in Thürg. in gleicher
 Eigenschaft an der höheren Bürgerschule zu Kassel angestellt
 worden.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Der Seminar-Direktor Presting zu Mörß ist in gleicher Eigen-
 schaft an das Schullehrer-Seminar zu Rößlin, und
 der Seminar-Direktor Paasche zu Petershagen in gleicher Eigen-
 schaft an das Schullehrer-Seminar zu Mörß versetzt,

der erste Seminarlehrer Feige zu Franzburg zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Petershagen verliehen worden.
 An dem Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda ist der ordentl. Lehrer Oberfeld zum ersten Lehrer befördert,
 dem Seminar- und Waisenhaus-Musiklehrer Drath zu Bunzlau das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt,
 an der Luise-Stiftung zu Posen der Mittelschullehrer Seyda daselbst als ordentl. Seminarlehrer angestellt,
 der Seminar-Hülfslehrer Morawitzky zu Oppeln als ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Pilschowitz,
 der ordentl. Seminarlehrer Engelbrecht zu Reichenbach D. L. in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda, und
 der Seminar-Hülfslehrer Menzel zu Steinau als ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Mettmann versetzt,
 an dem Schullehrer-Seminar zu Erfurt der kommissar. Hülfslehrer Triebel als Hülfslehrer angestellt worden.

Es sind bei der Präparandenanstalt zu Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund der Seminarlehrer Müller zu Gingst,
 zu Rosenberg Ob. Schles. der zweite Lehrer Lepiorsch, und zu Heiligenstadt der kommissar. Lehrer Hillmann daselbst als Vorsteher und erste Lehrer angestellt,
 an der Präparandenanstalt zu Prß. Stargardt ist der bei dieser Anstalt beschäftigte Lehrer Fiebach als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
 Feilhauer, kathol. erster Lehrer zu Bunzlau;
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Bertuch, evangel. Lehrer zu Erfurt,
 Bittner, kathol. Hauptlehrer u. Organist zu Tost, Krs Tost-Gleiwitz,
 Breitschwerdt, evangel. Lehrer und Organist zu Hundsfeld, Krs Dels,
 Evers, kathol. Lehrer zu Copen,
 Fleischer, evangel. Lehrer zu Ober-Elguth, Krs Gubrau,
 Froisheim, kathol. Lehrer zu Rödingen, Krs Zülch,
 Heinrich, evangel. erster Lehrer, Organist und Kantor zu Mertschütz, Krs Liegnitz,
 Malder, kathol. erster Lehrer zu Wonschowitz,
 Mohaupt, kathol. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Klein-Röhrsdorf, Krs Löwenberg,
 Ohlenmacher, evangel. Hauptlehrer zu Diez, Unterlahnkreis,

- Dibrich, kathol. erster Lehrer und Organist zu Kostenthal, Krs
 Kosel,
 Rau, evangel. Lehrer und Kantor zu Koß, Krs Liegniß,
 Stinner, kathol. Lehrer, Kantor und Organist zu Schönbrunn,
 Krs Sagan,
 Stuhlweißenburg, kathol. Hauptlehrer zu Hamm, Stadtkrs
 Düsseldorf,
 Thielemann, evangel. Lehrer und Küster zu Müllerdorf,
 Mansfelder Seekrs,
 Thum, evangel. Lehrer zu Saarbrücken,
 Walter, evangel. Lehrer und Organist zu Hönigern, Krs Namslau,
 und
 Wöstehoff, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Bünde,
 Krs Herford;
- das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Bondon, evangel. Lehrer und Kirchendiener zu Frankenhain,
 Krs Ziegenhain,
 Grunwald, kathol. Kirchschullehrer und Organist zu Schalmey,
 Krs Braunsberg,
 Hartelt, kathol. Lehrer zu Groß-Mochbern, Krs Breslau,
 Kynast, evangel. Lehrer zu Dels,
 Mascus, kathol. Lehrer zu Gubrau, Krs Steinau,
 Taube, dsgl., Organist und Küster zu Seidorf, Krs Hirschberg, und
 Zimmer, kathol. Lehrer zu Queiß, Krs Steinau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- der Provinzial-Schulrath von Raczel zu Koblenz,
 der Regierungs- und Schulrath Magen zu Schleswig,
 die ordentlichen Professoren Dr. theol. et phil. Heppe in der
 theolog. Fakult. der Univerf. zu Marburg, und Geheimer
 Justizrath Dr. Sell in der juristisch. Fakult. der Univerf.
 zu Bonn,
 der Lehrer und Sekretär Vog an der Kunstakademie zu Düsseldorf,
 der Gymnasial-Direktor Dr. Lehmann zu Neustettin,
 die Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Savelberg zu
 Aachen und Professor Fleisch zu Trier,
 der Gymnasiallehrer Schumann zu Rastenburg,
 der Direktor der Dorotheenstädt. Realschule Dr. Kleiber zu
 Berlin,
 der Vorsteher und erste Lehrer Woitun an der Präparanden-
 anstalt zu Rosenberg Ob. Schles.

In den Ruhestand getreten:

- der Kreis-Schulinspektor Hecker zu Neuwied.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:
der Seminarlehrer Trebst zu Gisleben.

Wegen Berufung in das Ausland:
der Gymnasiallehrer Kutscher zu Wandsbeck.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Gymnasiallehrer Pauer zu Göttingen,
die ordentl. Lehrer Dr. Schwald von der höheren Bürgersch. zu
Hofgeismar und Wachsmuth von der höheren Bürgersch.
zu Marburg,
der Zeichenlehrer Neumann von der höheren Bürgersch. zu
Kassel.

Inhaltsverzeichnis des Juli-August-Heftes.

	Seite.
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	381
I. 90) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissen- schaft	382
91) Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und Provinzial-Schul- kollegiums von Kiel nach Schleswig	406
92) Ablösung der Realberechtigungen geistlicher u. Institute	406
93) Zuständigkeit zur Dispensation von militärischen Uebungen . . .	407
94) Zeitraum für außerordentliche Kassenrevisionen in Beziehung auf das Etatsjahr	408
95) Bedingung für Gewährung von Fuhrkosten für die Strecke zwischen Bahnhof und Stationsort	408
96) Tagesgelde und Reisekosten der Staatsbeamten im Kreise Herzog- thum Lauenburg	409
97) Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung der Umzugs- u. Kosten an Gymnasial- u. Lehrer. Zahlung aus den Anstaltelassen	409
98) Gehaltszahlungen im Falle des Todes eines Staatsbeamten	410
99) Behörden für Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Warteschulen in der Provinz Hannover	411
100) Auswahl der Tinte für Herstellung urkundlicher Schriftstücke . .	412
II. 101) Rechtsverhältnisse der Studirende und Disziplin auf den Landes- Universitäten u.	414
102) Allerhöchste Bestimmungen über die Rektorewahl zu Bonn	418
103) Befähigung von Rektor- und Dekanen-Wahlen	419
104) Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel	420
105) Berzinsliche Belegung der Kapitalien der Universitäten	422
106) Tragung der Portokosten für Beitreibung von Kollegien-Honoraren .	425
107) Auszug aus dem Verwaltungsberichte über das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam	426
108) Reglement für das Seminar und Profeminar für klassische Philo- logie an der Univerf. zu Königsberg	433
109) Universitäts-Bibliothek zu Kiel	
a. Reglement für die Bibliothek	436
b. Dsgl. für die Bibliothekskommission	441

	Seite.
c. Instruktion für die Kustoden etc.	443
d. Dienst-Instruktion für die Bibliotheksdiener	445
110) Befähigung der Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin	447
111) Preisurtheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	447
112) Benützung der Königlichen Bibliothek zu Berlin durch Mitglieder der Akademie der Künste daselbst	448
113) Preisaus schreiben für eine Viktoria-Statue für das Zeughaus zu Berlin	449
114) Preisaus schreiben bei der Charlotten Stiftung für Philologie	450
115) Ausschluß der nicht von einer Unterrichtsanstalt mit einem wissenschaftlichen Befähigungszeugnisse versehenen jungen Leute von Zulassung zur Erlernung der Apothekerkunst	450
III. 116) Gymnasial-Keisepf Prüfung von Realschul-Abiturienten	451
117) Termin für Zulassung zur Abiturientenprüfung nach einem Wechsel des Gymnasiums	452
118) Beschränkung in Bezug auf die Klasse eines Gymnasiums, in welche ein zeitweise privatim unterrichteter früherer Schüler wieder aufgenommen werden kann	454
119) Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst	455
120) Geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse für die höh. Unterrichtsanstalten	456
IV. 121) Instruktion für die Seminar-Direktoren in der Provinz Hannover	462
122) Unzulässigkeit des Eintrittes der aus einem Seminar verwiesenen etc. Zöglinge in ein anderes Seminar	469
123) Nachweisung der i. J. 1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen. — Grundsätze für die Ausführung der Prüfungsordnung v. 24. April 1874	470
124) Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer	473
125) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig	477
126) Dsgl. aus der Zeichenlehrerinnen-Prüfung	478
127) Dsgl. aus der Turnlehrerinnen-Prüfung i. Frühjahr 1879	479
128) Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über den Ertragswerth von Schulländereien, wenn eine Regulirung des Lehrer-einkommens nicht eingeleitet ist	481
129) Systeme der Gehaltsregulirung für Volksschullehrer	484
130) Zeitpunkt für den Beginn der Zahlung von Dienstalterszulagen an Lehrer	486
131) Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten	488
132) Neue Ausgabe des Preisverzeichnisses für Turngeräthe von Kluge	488
V. 133) Kontrolle über ferneren Schulbesuch der aus einer höheren Unterrichtsanstalt vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler	489
134) Schulentlassungsprüfung im Konsistorialbezirke Aurich	489
Personalchronik	492

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten:

N^o 9. u. 10. Berlin, den 20. Oktober **1879.**

I. Allgemeine Verhältnisse.

135) Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. An-
gelegenheiten auf eine Vorstellung der katholischen Geist-
lichkeit Westfalens, betreffend Ertheilung und Leitung
des katholischen Religionsunterrichtes an den Volks-
schulen.

Berlin, den 8. September 1879.

Ew. Hochwürden und den übrigen mitunterzeichneten Herren
katholischen Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn
sage ich meinen verbindlichsten Dank für das in der gefälligen Zu-
schrift vom 13. v. M. mir ausgesprochene Vertrauen.

Wenn die in dieser Zuschrift bezüglich des Verhältnisses der
kirchlichen Organe zur öffentlichen Volksschule mir vorgetragenen
Wünsche und Beschwerden an eine Aeußerung anknüpfen, welche ich
bei einer anderen Veranlassung als Abgeordneter im Schoße des
deutschen Reichstags gethan habe, so nehme ich keinen Anstand, mich
zu den am 14. Juni d. J. öffentlich kundgegebenen Grundsätzen
auch gegenwärtig zu bekennen. Ich war und bin der Ansicht, daß
die sittlich-religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend in der
Schule eine Angelegenheit ist, an welcher der Staat als rechtlicher
Träger der Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts-
wesens und die Kirche, die evangelische nicht minder wie die katho-
lische, als christliche Heilanstalt ein durch gemeinsame Arbeit auf
dem Gebiete der Schule zu bethätigendes gleiches Interesse haben; und
ich wünsche nichts lebhafter, als in den Stand gesetzt zu sein, den
berufenen Organen der christlichen Kirchen eine der obigen Auffassung
entsprechende förderfame Mitwirkung bei der Pflege der Volksschule
einzuräumen.

Daß diese Mitwirkung in Bezug auf die katholische Kirche zur Zeit nicht in einem den wahren Interessen der Jugendziehung entsprechenden Maße stattfindet, ist eine Thatsache, welche ich meinerseits aufrichtig bedauere, für die indessen, wie ich nicht anstehen darf, offen auszusprechen, der Schlüssel in dem Standpunkte gesucht werden muß, welcher die gesammten Ausführungen der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. beherrscht.

Ev. Hochwürden und Ihre mitunterzeichneten Herren Amtsbrüder gehen davon aus, daß das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 die Schule derart für eine Veranstaltung des Staates erklärt habe, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder anderen Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden solle, und daß damit der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, gelöst worden sei. Durch die Ausführung dieses Gesetzes sei ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen.

Ich verzichte darauf, die in diesem letzten Sage von Seiten des Klerus dem Staate eröffnete Perspektive bis in die Konsequenzen hinein zu verfolgen, welche sie nothwendig auch für das kirchliche Interesse haben müßte, möchte auch die weiter aufgeworfene Frage unerörtert lassen:

ob gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Schulleitung die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen gesehlich noch gesichert sei?

Aber darauf sehe ich mich genöthigt bestimmt hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt Ihrer Deduktionen, als ob das Schulaufsichtsgesetz eine völlige Umwälzung in dem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zur Schule mit sich gebracht habe, auf einer irrthümlichen unhistorischen Auffassung von dem Entwicklungsgange unserer Schulgesetzgebung beruht.

Das Gesetz vom 11. März 1872, welches in seinem §. 1 ausspricht:

daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht, und daß demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln,

hat neues Recht nicht geschaffen, sondern wesentlich nur einer Satzung von Neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwicklung und nicht minder die Erfolge unseres gesammten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert beruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet hat, sondern bereits das Allgemeine Preussische Landrecht, und daß das Recht des Staa-

tes, das gesammte Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen, wie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 u. a. m. zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Ist es nun, wie in der gefälligen Zuschrift selbst bezeugt wird, der katholischen Kirche vor Erlass des Schulaufsichtsgesetzes, wo sie doch lediglich auch als Beauftragte des Staates gewirkt hat, möglich gewesen, an der religiösen Erziehung der Jugend in Segen sich zu betheiligen, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß der Kirche auch fernerhin auf diesem Gebiete eine heilsame Mitarbeit vorbehalten sein werde.

Jedenfalls möchte ich die Herren Unterzeichner der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. bitten, sich nicht der unzutreffenden Auffassung hinzugeben, als ob der Staat sich antagonistisch oder auch nur gleichgültig in Bezug auf die heilsame Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend zu verhalten die Absicht habe. Die Annalen des Preussischen Unterrichtswezens sind angefüllt von den Beweisen des Gegentheiles, und ich bin meinerseits der Ueberzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unverfälgbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlage zu schöpfen, der Niedergang unseres gesammten nationalen Kulturlebens besiegelt wäre.

Aber daran wird doch festgehalten werden müssen, daß die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß. Daß die katholische Kirche sich bisher noch immer nicht dazu hat entschließen können, sich diesen auch für die Regelung der gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche maßgebenden Standpunkt anzueignen, betrachte ich als die eigentliche Veranlassung des in mehrfacher Hinsicht unerwünschten Zustandes, in welchem sich unser Volksschulwesen in Bezug auf sein Verhältniß zur Religion gegenwärtig befindet.

Sw. Hochwürden verlangen die

„Beseitigung der den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts bisher bereiteten Hindernisse“,

ohne einer Erwägung darüber Raum zu geben, durch welche Umstände die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, einschränkende Verfügungen in dieser Hinsicht zu treffen. Ich muß daher daran erinnern, daß es der beinahe einstimmige und systematische Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze gewesen ist, welcher der Letzteren an so vielen Orten die Schulen verschlossen hat und noch verschlossen hält. Diese durch

den Staat nicht veranlaßte Sachlage kann ich bedauern, aber eine Aenderung im Großen und Ganzen in ihr herbeizuführen, bin ich nicht eher in der Lage, als bis dem Staat von Seiten der katholischen Kirche die thatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechtes zu Theil wird.

Dies schließt jedoch, wie ich ausdrücklich hinzufüge, keineswegs meine Bereitwilligkeit aus, in solchen zur diesseitigen Kenntniß gebrachten einzelnen Fällen, in welchen nachweislich über das durch die nothwendige Abwehr unerfüllbarer kirchlicher Ansprüche gebotene Maß in den Anordnungen und Verfügungen der Behörden hinsichtlich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur Schule hinausgegangen sein sollte, die nach den Umständen mögliche Abhülfe eintreten zu lassen.

Die gefällige Zuschrift vom 13. v. M. bekundet mir ein von mir durchaus gewürdigtes Maß von Vertrauen; ich würde glauben, demselben nur unvollkommen zu entsprechen, wenn ich nicht schließlich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben wollte, daß der Augenblick nicht mehr fern sein möge, wo die veränderte Haltung der katholisch-kirchlichen Organe gegenüber den Staatsgesetzen es der Regierung thunlich erscheinen lassen wird, zur Abstellung der auf dem besprochenen Gebiete hervorgetretenen Schwierigkeiten ihrerseits eine wirksame Initiative zu ergreifen, und wo dann auch eine erspriechliche Betheiligung der Geistlichkeit bei Lösung der Aufgaben des öffentlichen Unterrichts wieder eintreten kann.

Ev. Hochwürden stelle ich ergebenst anheim, den Inhalt obiger Erwiderung auf die Zuschrift vom 13. v. M. gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntniß der übrigen Herren Unterzeichner bringen zu wollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Stadtdechanten und Pfarrer Herrn R. Hochwürden zu R.

U. III. a. 11965.

136) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes zu Marburg und zu Kiel.

(Centrbl. pro 1879 Seite 226 Nr. 24.)

1.

Berlin, den 27. August 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die

Zeit bis zum 1. April 1880 an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Heppe zu Marburg der Professor Dr. Bergmann daselbst zum Mitgliede der dortigen Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes ernannt, und dem Professor Dr. Lucae ebendasselbst der Vorsitz in der Kommission übertragen worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucaeus.

Bekanntmachung.

G. I. 1750.

2.

Berlin, den 20. September 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Professors Dr. Volquardsen in Kiel der ordentliche Lehrer Dr. Karl Richard Scheppig an der Realschule daselbst zum Mitgliede der dortigen Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucaeus.

Bekanntmachung.

G. I. 7699.

137) Abänderungen der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache.

(Centrbl. pro 1876 Seite 462 und Seite 520.)

Berlin, den 19. Februar 1879.

Nachdem ich durch meine Circular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeschulen, welche zu allgemeinen Bildungsanstalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgestaltet werden, in Aussicht gestellt habe, daß ihre mit dem Reisezeugnisse versehenen Abiturienten, nach Absolvirung des akademischen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fache zugelassen werden sollen, ist es nunmehr erforderlich, die in den §§. 1 und 3 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach“ enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungskandidaten bezüglichen Bestimmungen dementsprechend zu ändern. In gleicher Weise hat sich nach eingehender Erörterung über §. 10 letztes Alinea der gedachten „Vorschriften“ das Bedürfniß erwiesen, die für das

zweite Examen gestellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben soll zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat“ — näher zu bestimmen und auf die, für das besondere Fach des Kandidaten wünschenswerthe Gesetzeskunde einzuschränken.

Demgemäß bestimme ich, daß die gedachten „Vorschriften“ vom 27. Juni 1876 in dem §. 1 Alinea 1 und 2, in dem §. 3 ad 1, sowie in dem §. 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlautes, folgende abgeänderte Fassung erhalten:

§. 1 Alinea 1 und 2.

Die Anstellung als Bau- oder Maschinen-Beamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

§. 3 ad 1.

Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungskommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen. Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, beziehungsweise für das Maschinenfach das Reifezeugniß der nach §. 1 bis auf Weiteres noch gleichgestellten Anstalten,
- 2) und folgende unverändert.

§. 10 letztes Alinea.

Die mündliche Prüfung soll außerdem dem Kandidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben, zu zeigen, ob er sich mit der positiven, sein besonderes Fach betreffenden Gesetzgebung, also mit den bei Ausführung von Hochbauten, oder von Straßen-,

Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten, oder von Maschinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht und sich die Fähigkeit erworben hat, dieselben bei den ihm gestellten Aufgaben zur praktischen Anwendung zu bringen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

An
die Königl. Technische Ober-Prüfungs-Kommission hier selbst,
resp. die Königl. Prüfungs-Kommissionen zu Berlin,
Hannover und Aachen.

IV. 17646.

III. 20166.

138) Bedingungen für Gewährung einer Umzugskosten-
Vergütung bei Uebernahme von Personen in den un-
mittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 18. August 1879.

Auf den Bericht vom 14. Juni d. J. erwiedere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß es nach dem Vorliegenden nicht angängig erscheint, dem von dem städtischen Gymnasium in A. an das Königl. Gymnasium in B. berufenen Oberlehrer Dr. R. eine Beihilfe zu den Kosten seines Umzuges zu gewähren. Die Gewährung von Umzugskosten-Vergütungen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15)*), der hier allein in Frage kommen könnte, ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und kann weder durch allgemeine Billigkeitsrücksichten noch dadurch, daß die Berufung auch im dienstlichen Interesse gelegen hat, hinreichend gerechtfertigt werden. Daß aber besondere Gründe in dem vorliegenden Falle für die Bewilligung einer Umzugskosten-Vergütung sprechen, ist aus den gegenwärtigen Vorlagen nicht zu entnehmen und ich stelle daher dem Königl. Provinzial-Schulkollegium anheim, solche Gründe eventuell geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu A.
U. II. 7015.

*) Centrbl. pro 1877 Seite 129.

139) Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der königlichen Seehandlung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 649 Nr. 215.)

Berlin, den 8. September 1879.

Unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 7. Dezember pr. (G. III. 3751), die auf Grund des §. 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Preußen über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 erfolgte Kündigung der Rechte und Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber der königlich Preussischen Staatsregierung hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten betreffend, theile ich Ew. Excellenz ganz ergebenst mit, daß ich mich mit dem Herrn Finanzminister über die Frage einer möglichst zweckmäßigen und sicheren Rugharmachung der disponiblen Baarbestände der Universitäten in Benehmen gesetzt habe.

In Verfolg meiner speziellen Hinweisung auf die Preussische Seehandlung hat der Herr Finanz-Minister sich dahin ausgesprochen, daß die Annahme solcher Universitäts-Gelder Seitens des genannten Institutes angängig erscheine, und daß zu diesem Zwecke eventl. mit der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in entsprechende Verbindung zu treten sei.

Die letztere hat sich nun zur Annahme disponibler Baarbestände der Universitäten gegen 2 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen mit der Maßgabe, daß die Zurückzahlung der Kapitalien bis zum Betrage von 10000 Mark nach achttägiger, größerer Summen aber nach vierwöchentlicher Kündigung erfolgen soll, und zwar unter den für die Belegung von Geldern staatlicher Anstalten normirten allgemeinen Bedingungen, von denen Abschrift hier ganz ergebenst beigefügt ist, bereit erklärt.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach eventl. das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

An
den königl. Universitäts-Kurator 1c. zu R.

Abschrift hiervon erhalten Ew. 1c. zur Kenntnißnahme und eventl. weiteren Veranlassung.

An
die übrigen königl. Universitäts-Kuratoren und Herren
Kuratoren.

Abschrift hiervon erhalten Ew. 1c. unter dem Bemerken, daß die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät auch zur Annahme disponibler Baarbestände der zur Zeit unter staatlicher Verwaltung

stehenden Bisthums-Hauptkassen bereit ist, zur Kenntniznahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Kommissarien für die bischöfliche Vermögens-
Verwaltung der Diözesen u.
G. III. 2933. U. I.

Bedingungen
für die zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei
der Königlichen Seebehandlung.

§. 1.

Die Ein- und Rückzahlungen müssen durch zehn theilbar sein, und haben solche in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr zu erfolgen.

§. 2.

Die Einlagen werden mit $2\frac{1}{2}$ Prozent jährlich, den Monat zu 30 Tagen berechnet, verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Abschluß des Kontos am Schlusse des Etatsjahres.

§. 3.

Rückzahlungen erfolgen bis zu 10000 Mark mit achttägiger Kündigung, größere Beträge bedingen eine vierwöchentliche Kündigung. Indessen ist die Seebehandlung berechtigt, die Rückzahlung sofort zu leisten, unter Belastung des Zahlungstages.

§. 4.

Formulare für den Depositen-Verkehr, Einzahlungen und Abhebungen betreffend, werden von der Haupt-Seebehandlungs-Kasse unentgeltlich verabfolgt.

§. 5.

Zur Abhebung von Geldern gegen Quittung sind nur Diejenigen berechtigt, welche der Königlichen Seebehandlung namhaft gemacht sind. Die Unterschrift der betreffenden Beamten ist der Königlichen Seebehandlung zur Kenntniznahme einzureichen. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ist die Königliche Seebehandlung nicht verpflichtet.

§. 6.

Porto oder sonstige Kosten sind von den Conto di tempo-Inhabern zu tragen.

140) Folgen der Ablehnung der Annahme eines dienstlichen Bescheides.

Berlin, den 19. August 1879.

Auf die Eingabe vom 20. Juni d. J. wegen Einziehung von 70 Pf. Briefporto eröffne ich Ihnen, daß ich die Verfügung der

Königlichen Regierung zu N. vom 10. Juni d. J., welche nebst dem Schreiben des Amtsvorstehers M. zu A. vom 21. Mai d. J. anbei zurückfolgt, als ungerechtfertigt nicht zu erachten vermag.

Nach dem Berichte des Königlichen Landraths-Amtes zu D. zeigten Sie diesem an, daß Ihre Dienstwiese überschwemmt sei und baten, die Gemeinde zur Räumung des Abzugsgrabens, welcher das überflüssige Wasser aus dem neben der Schulwiese gelegenen Dorfteiche abführt, anzuhalten. Das Königliche Landraths-Amt gab diese Beschwerde an den Amtsvorsteher zu A. zur Erledigung ab und gab Ihnen gleichzeitig durch ein mit „portopflichtige Dienst-sache“ bezeichnetes Schreiben hiervon Nachricht. Sie haben dieses mit 10 Pf. Porto belastete Schreiben nicht angenommen, sondern es mit der Bemerkung zurückgesandt, daß unfrankirte Briefe nicht von Ihnen angenommen würden. Das Landraths-Amt sandte hierauf das gedachte Schreiben an den Amtsvorsteher, um dasselbe Ihnen zuzustellen und die defektirten 10 Pf. von Ihnen einzuziehen. Hierdurch sind die in dem Schreiben des Amtsvorstehers M. aufgeführten 70 Pf. aufgelaufen.

Sie waren verpflichtet, das äußerlich als „Dienst-sache“ bezeichnete Schreiben des Landrathes anzunehmen und als Extrahent die Kosten der Benachrichtigung mit 10 Pf. zu tragen.

Da Sie dieses unterlassen haben, so müssen Ihnen auch die durch Ihre Weigerung entstandenen ferneren Kosten zur Last fallen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

den Lehrer Herrn M. zu A.

U. III. a. 11446.

141) Preussischer Beamten-Verein.

Zu Hannover ist unter der Benennung „Preussischer Beamten-Verein“ ein Verein zusammengetreten, dessen statutenmäßiger Zweck auf die Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes im weitesten Sinne gerichtet ist. Der auf Gegenseitigkeit begründete Verein hat, nachdem ihm die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, seine Wirksamkeit mit dem Abschlusse von Lebensversicherungen am 1. Juli 1876 begonnen und daneben demnächst auch Kapitalversicherungen eingeführt. Ueber die Ergebnisse der Geschäftsthätigkeit geben die nachfolgend abgedruckten, aus dem zweiten Geschäftsberichte entnommenen Uebersichten: Rechnungsab-schluß und Bilanz am 31. Dezember 1878, Auskunft. Ein Exemplar des von der Direktion veröffentlichten neuesten Prospektes ist diesem Hefte beigelegt.

Rechnungs-Abschluß am 31. Dezember 1878. Zweites Rechnungsjahr.

Einnahme.	Gewinn- und Verluſt-Konto pro 1878.	Zweites Rechnungsjahr.	Ausgabe.
Gewinn aus dem Jahre 1877, welcher im Jahre 1878 zur Verteilung kommt	37860 47		
Lebens-Versicherung:			
Aus dem Jahre 1877 übernommene rechnungsmäßige Reserve	74055 49		2873 74
Prämien-Einnahme für 1878	201335 58		11350 —
Kapital-Versicherung:			
Aus dem Jahre 1877 übernommenes Guthaben der Kapital-Versicherungs-Abteilung	98136 76		14710 60
Einnahme an Kapital-Versicherungs-Beiträgen für 1878	107325 74		8926 13
Zinsen-Einnahme:			
Auf Hypothekendarlehen	20155 51		178185 14
Auf Policendarlehen	3441 32		12700 —
Auf Effekten	42 —		2000 —
Bank- und diverse Zinseneinnahmen	2825 21		2616 61
Effekten: Koursgewinn	—		209488 29
Vermischte Einnahmen:			
Rückversicherungs-Provisionen	617 41		3618 73
Sonstige zufällige Einnahmen	7 01		—
		624 42	—
			3886 86
			24133 18
			174 71
			71155 86
		545809 85	545809 85

Gewinn aus dem Jahre 1877, Verteilung in Gemäßheit des Beschlusses der ersten ordentlichen General-Versammlung vom 13. Juni 1878 (§. 33 der Statuten):

a. 2% Superdividende auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Anteilscheine)

b. Zur Bildung des Sicherheitsfonds

c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen

d. Als Reservefonds zur Verfügung der zweiten ordentlichen Generalversammlung zurückgestellt

Lebensversicherung:

 Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen alt. 1878

 Für gezahlte Sterbefälle

 Für zwei angemeldete Sterbefälle zurückgestellt

 Rückversicherungs-Prämien

Kapitalversicherung:

 Guthaben der Kapitalversicherungs-Abteilung alt. 1878

 Eingelste Kapitalversicherungs-Policen

Zinsen-Ausgabe:

 Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Anteilscheine)

 Verwaltungskosten:

 Gesamtaufkosten incl. der Kosten für die Lokal-Komitees

 Umlaufzinsen: 10% Abschreibung pro 1878

 Gewinn pro 1878

Activa.

Bilanz am 31. December 1878.

Passiva.

Reserve zum Garantiefonds	100100	Garantiefonds	188650
Hypothekarische Forderungen	456550	Sicherheitsfonds	11350
Forderungen aus Darlehen auf polenischen Pfaffen (Kontowert) am 31. December	82937 17	Ertra-Reserve-Fonds (aus dem Gewinn des Jahres 1877 zur Verfügung der zweiten ordentlichen Generalversammlung gestellt)	8926 13
Entzihen bei der Hannoverschen Bank	939 60	Für ausgelassene aber nicht abgehoebene Antheilsscheine noch nicht abgehoebene Zinsen und Zinsenabzügen auf die zum Garantiefonds haar eingezahlten Beträge (Antheilsscheine)	2550
Maarer Kassenbestand	47502 89	Zinsen pro 1877	123 97
Identitäten und Geräthschaften	2681 89	Zinsen pro 1878	321 86
Ab 10% Abforderung pro 1878	1747 05	Zinsen pro 1878	3615 33
Zinssraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. December	1572 34	Rebene-Versicherung:	4061 16
Im Voraus bezahlte Miethverforderungeprämien	2449 11	Stechungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen	178185 14
Entzihen bei Lokal-Komites	1643 95	Ueber den 31. December 1878 hinaus bezahlte Prämien	18027 35
Begahlte eiserne Vorkäufe	34 92	Erspareterve für angemeldete Sterbefälle	2000
Verschiedene Miethsäube	150	Nicht abgehoebene Dividenden auf Rebene-Versicherungspoliceu pro 1877	2166 62
	84	Kapital-Versicherung:	200379 11
		Entzihen der Kapital-Versicherungs-Abtheilung ult. 1878 incl. der im Voraus bezahlten Beiträge	
		Erträge	209488 29
		Sicherfonds	50 32
		Im Voraus bezahlte Zinsen	45
		Uebria: 696645 87 <i>M</i>	625500 01
		ab Passiva: 625500 01	
		Gewinn: 71145 86 <i>M</i>	71145 86
		Gewinn pro 1878	696645 87
	696645 87		696645 87

142) Stempelfreiheit der Priesterseminare und der von denselben verwalteten Stiftungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der fünfte Civil-Senat (Rheinische Senat) Unseres Ober-Tribunals zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1879, wo anwesend waren: 2c. 2c.

folgende Entscheidung erlassen hat:

B. 1963.

Zur Sache

des zu Köln domizilirten erzbischöflichen Priesterseminars, vertreten durch seinen Verwaltungsrath, in der Person des Rendanten Peter Fabritius,

Klägers, Appellanten und Kassationsklägers,

gegen

die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln als Vertreterin des Königlich Preussischen Steuerfiskus,

Beklagte, Appellatin und Kassationsbeklagte.

Geschichte.

In der vorliegenden Sache handelt es sich um die Frage:

ob dem erzbischöflichen Priesterseminare zu Köln für sich und für die von ihm verwalteten Stiftungen die durch §. 3 litt. c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 in Verbindung mit §. 4 Nr. 2. der Allerhöchsten Deklaration vom 27. Juni 1811 (Gesetz-Sammlung Seite 313) gewährte Stempelfreiheit zustehe? —

Im Jahre 1873 ließ das erzbischöfliche Priesterseminar zu Köln Holz aus den ihm gehörigen Waldungen versteigern, Grundstücke verpachten und Wohngebäude vermietthen. Unter den hierüber gethätigten Notariatsakten ist die Verpachtung vom 3. November 1873 besonders hervorzuheben; sie hat diejenigen Grundstücke zum Gegenstande, welche durch ein notarielles Testament vom 21. März 1853 dem Priesterseminare mit dem Wunsche späterer Zuwendung an das Knaben-Seminar als eine Studienstiftung für die Familie oder wenn deren keine vorhanden ist, für einen Studirenden aus der Pfarre Merheim, oder sonst für einen armen Studenten, worüber der zeitliche Herr Erzbischof von Köln der Kollator sein soll, vermacht worden waren.

Der instrumentirende Notar hatte, ausgehend von der auf die fortwährend bestandene Praxis sich stützenden Ansicht, daß die in den Eingang bezogenen Bestimmungen gewährte Stempelfreiheit auch dem Seminare zustehe, die Versteigerungsprotokolle als ganz stempelfrei behandelt, und zu den Mieth- und Pachtverträgen nur den halben proportionellen Stempel adhibirt.

Bei der im Jahre 1874 erfolgten Stempelrevision defektirte das Königl. Stempelskالات zu den erstgenannten Akten den ganzen, zu den letzteren den halben tarifmäßigen Stempel, welche Defektirung damit motivirt wurde, daß den Priesterseminarien als solchen die in den bezogenen Gesetzesstellen ausgesprochene Freiheit nicht zustehe, und das zeitberige Zugeständniß derselben in einzelnen Fällen nur unter dem Gesichtspunkte stattgefunden habe, daß sie als öffentliche Schulen angesehen werden, dem Priesterseminare zu Köln aber, nachdem dasselbe den Vorschriften der §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 Folge zu geben sich geweigert, der Charakter einer öffentlichen vom Staate anerkannten Schule nicht mehr beizubehalten. Das Königliche Finanzministerium, dieser Auffassung beipflichtend, hat durch Reskript vom 12. Februar 1876 die Defektirung aufrecht erhalten.

Das Priesterseminar, vertreten wie angegeben, hat darauf gegen die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln Klage zum Königlichen Friedensgerichte II zu Köln erhoben mit dem Antrage zu erkennen,

daß die zu den (näher bezeichneten) Notariatsakten von dem Königlichen Stempelskالات am 15. Juni 1874 im Gesamtbetrage von 49 Thln 20 Sgr. konstatarnten Stempeldefektirungen ungerechtfertigt, und daß zu den betreffenden Akten nach den gesetzlichen Bestimmungen theils kein Stempel zu adhibiren, theils die von dem Notar adhibirten Stempelbeträge entsprechend seien.

Zur Begründung der Klage wird ausgeführt:

Inhaltlich der Bulle de salute animarum vom 16. Juni 1821, deren Bestimmungen in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und aller darauf bezüglichen Gegenstände durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 die Königliche Sanktion ertheilt und als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates anerkannt worden, bilde das Seminar zu Köln eine für den Unterricht und die Bildung der angehenden Kleriker als wesentlich erachtete Diözesan-Anstalt der katholischen Kirche, und falle als solche in die Kategorie derjenigen Anstalten, denen die durch den §. 3 litt. c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 aufrecht erhaltene §. 4 Nr. 2 der Allerhöchsten Deklaration vom 27. Juni 1811 Stempelfreiheit gewähre.

Der von den Königlichen Finanzbehörden zur Rechtfertigung und Aufrechterhaltung der Stempeldefektirung geltend gemachte Grund, daß der Unterricht in dem Seminar in Folge des Gesetzes vom 11. Mai 1873 durch Verfügung vom 6. November 1875 geschlossen worden sei und demselben sonach der Charakter, in dessen Berücksichtigung bis dahin in Einzelfällen Stempelfreiheit gewährt wor-

den, nicht mehr beizubehalten, sei in jeder Hinsicht verfehlt und hin-fällig. Zunächst nämlich treffe er das Seminar als Institut der bischöflichen Kirche nicht. Fasse man aber das Seminar als Schul-anstalt, so habe demselben durch die zeitweilige Aufhebung seiner bisherigen Wirksamkeit doch nicht auch seine rechtliche Existenz selbst entzogen werden können. Auf keinen Fall lasse sich aber aus der 1875 erfolgten Aufhebung die Entziehung der Stempelfreiheit für die im Jahre 1873 gethätigten Rechtsgeschäfte rechtfertigen.

Bezüglich des Aktes vom 3. November 1873 komme noch ins-besondere in Betracht, daß die Stiftung, deren Grundstücke durch diesen Akt verpachtet worden seien, eine milde Stiftung sei, wie sich nicht bloß aus dem Zwecke ihrer Errichtung, sondern auch daraus ergebe, daß ihr lediglich in Berücksichtigung dieses ihres Charakters durch finanzministerielles Reskript vom 5. Dezember 1863 die Frei-heit vom Erbschaftsstempel zuerkannt worden sei.

Die Verklagte bestritt, daß die Klägerin zu den in den be-zogenen Gesetzen aufgeführten stempelfreien Instituten gehöre.

Die Klage ward durch Urtheil des königlichen Friedensgerichtes vom 16. Mai 1876 abgewiesen und die eingelegte Berufung durch Erkenntniß des königlichen Landgerichtes zu Köln vom 1. Mai 1878 verworfen, aus den Gründen des ersten Richters, der im Wesent-lichen erwogen hat:

daß die von der Klägerin angerufene Deklaration von 1811 nur „Kirchen, Schulen, Universitäten u. s. w.“ die Stempel-freiheit gewähre;

daß, da Privilegien kraft allgemeiner Rechtsregel straffe zu interpretiren seien, einerseits unter „Kirchen“ nur die juristischen Personen der einzelnen Kirchengemeinden, nicht aber auch jede außerhalb derselben stehende kirchliche Anstalt gemeint sein könnten, andererseits aber unter „Schulen“ nur diejenigen Unterrichtsanstalten gehörten, welche als solche von dem Staate öffentlich anerkannt seien und in den staat-lichen Verwaltungsorganen Aufnahme gefunden;

daß demnach das Seminar selbstverständlich weder zu den Kirchen noch zu den Schulen im Sinne des Stempelgesetzes zu rechnen sei;

daß endlich ebenso als milde Stiftungen nach dem Wort-laute des Stempelgesetzes nur solche betrachtet würden, welche öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen, nicht auch diejenigen, welche den besonderen Zwecken einer einzelnen Familie, wenngleich auch subsidiär einem weiteren Kreise von Personen, entsprechen.

Das Priesterseminar hat in formgerechter Weise den Kassationserkurs erhoben; die Sukkumbenzgelder sind hinterlegt. Als einziges Kassationsmittel wird

Verletzung des §. 3 litt. c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, sowie des §. 4 der Allerhöchsten Deklaration vom 27. Juni 1811 geltend gemacht.

Die Rechtfertigungsschrift kritisiert vor Allem den von dem Vorderrichter aufgestellten Begriff von „Kirchen“ als Kirchengesellschaften und sucht unter Berufung auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, auf dessen Boden der Gesetzgeber von 1811 stehe, zu deduziren, daß unter Kirchen die konkreten kirchlichen Organisationen, überhaupt die einzelne zur Erfüllung des religiösen Bedürfnisses geschaffene Organisation, in allen Beziehungen zu verstehen sei. Nach kanonischem Rechte sei die bischöfliche Kirche eine ganz bestimmte Organisation mit juristischer Persönlichkeit, der Bischof aber der Pfarrer der Diözese, und in ähnlicher Weise wurde seine Stellung in §. 115 des II. Theils Titels 14 des Landrechtes definiert. Es komme hinzu, daß der ganz allgemein gefaßte Begriff von Schulen auch die Seminare in sich schließe, deren Organisation zudem auch vom Staate anerkannt sei und um mit dem ersten Richter zu reden, in den staatlichen Verwaltungsorganen Aufnahme gefunden habe. Endlich falle auch die in Frage stehende Stiftung unter den Begriff der milden Stiftung im Sinne des Gesetzes. Der Begriff einer solchen Stiftung werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihre Wirksamkeit auf eine bestimmte Kategorie von Personen beschränkt sei.

Es wird beantragt:

das zweite Erkenntniß zu vernichten, die Rückgabe der Sukkumbenzgelder zu verordnen, der Kassationsbeklagten die Kosten zur Last zu legen, zur Sache selbst, erkennend das erste Erkenntniß nach der Appellationsbeschwerde zu ändern.

Die Kassationsbeklagte beantragt Zurückweisung des Rekurses.

Ihre Entgegnungsschrift sucht die Ausführungen der Kassationsklägerin bezüglich der Begriffe von Kirchen und Schulen unter Berufung auf die Terminologie und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes zu widerlegen.

Bezüglich der in Frage stehenden Stiftung Welter wird insbesondere noch geltend gemacht, daß sie nicht unter der Verwaltung des Staates stehe, was doch zum Begriff der milden Stiftung im Sinne des §. 4 cit. wenn man die Gleichstellung der milden Stiftungen mit den Armenanstalten und Waisenhäusern in Betracht ziehe, nothwendig erscheine. Uebrigens würde für den betreffenden Akt die Stempelfreiheit nur unter der Voraussetzung beansprucht werden können, wenn derselbe von der Stiftung selbst, nicht aber von einer ihre Angelegenheit verwaltenden Anstalt, geschlossen worden wäre, wie es im vorliegenden Falle geschehen sei.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai d. J. der Ober-Tribunalrath R. den Vortrag erstattet;

der Justizrath M., Anwalt des Kassationsklägers, und der Justizrath B., Anwalt des Kassationsbeklagten, ihre Gründe, ersterer zur Unterstützung, letzterer zur Entkräftung des eingelegten Kassationsrekurses entwickelt hatten;

der Staats-Procurator H. in seinem Antrage gehört worden war, wurde heute nach vorgängiger Verathung verkündigt folgendes Urtheil:

In Erwägung,

daß die Allerhöchste Deklaration vom 27. Juni 1811 den Begriff von „Schulen“, denen sie neben andern Instituten Stempelfreiheit bewilligt, durch nichts eingeschränkt hat, unter Schule überhaupt aber jede den Unterricht, die Bildung und Erziehung der Jugend bezweckende Anstalt verstanden wird;

daß dieser Begriff bei den in Gemäßheit der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 in den Diözesen der preussischen Monarchie aufrecht erhaltenen resp. neu gegründeten Priesterseminarien zweifelsohne zutrifft, indem dieselben inhaltlich dieser Bulle und der ihre Errichtung vorschreibenden Bestimmungen des tridentiner Konziliums eben nur den Unterricht und die Bildung der angehenden Kleriker bezwecken, und der Umstand, daß sie mit der rein didaktischen Tendenz der Gymnasien und Universitäten auch pädagogische und asketische Zwecke verbinden, von keiner entscheidenden Erheblichkeit ist;

daß der sachliche Charakter der Priesterseminare als Schulen in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen auch die staatliche Anerkennung gefunden hat, wie sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§. 6—9 und 11 ergibt, denen zufolge dem für die Uebertragung eines geistlichen Amtes unerläßlichen Erfordernisse eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Universität unter gewissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Voraussetzungen: auch durch Absolvirung des theologischen Studiums in einem kirchlichen Seminare genügt werden kann, für die Befähigung zur Anstellung als Lehrer in einem Knaben- resp. Priesterseminare die gleichen Erfordernisse wie für die entsprechende Anstellung als Gymnasial- resp. Universitätslehrer gelten, und sämtliche Seminare gleich anderen Lehranstalten der Aufsicht des Staates und zwar insbesondere dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unterstellt werden;

In Erwägung,

daß nun zwar dem Vorderrichter insoweit beizutreten ist, als

er zum Begriffe der Schulen im Sinne des §. 4 der bezogenen Deklaration den didaktischen und pädagogischen Zweck eines Institutes nicht als ausreichend, dazu vielmehr auch noch die öffentliche Auerkennung einer Lehranstalt als solcher Seitens des Staates als erfordert erachtet hat, daß jedoch das Vorhandensein dieses Kriteriums bei dem Kölner Priesterseminare von ihm in rechtsirrthümlicher Weise, mittelst Verkennung der rechtlichen Wirkungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821 negirt worden ist;

daß nämlich dieser Erlaß des Gesetzgebers der bereits bezogenen Bulle de salute animarum ihrem wesentlichen Inhalte nach, und was die Einrichtung, Ausstattung u. d. d. Erz- bisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates und alle darauf Bezug habenden Gegenstände betrifft, die königliche Sanktion ertheilt, kraft welcher die bezogenen Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, beobachtet werden soll;

daß die katholische Kirche selbst in gleichem Maße wie die evangelische nach den Grundfäden des 1821 geltenden Staatskirchenrechtes eine Anstalt des öffentlichen Rechtes darstellt, daß aber an dieser ihrer staatlichen Auerkennung selbstverständlich auch das zu ihrer durch die bezogene Bulle normirten Verfassung gehörige Institut des Priesterseminars partizipirt, für den Begriff dieses Institutes als einer öffentlich anerkannten Lehranstalt aber der Umfang, in welchem der Staat von seinem Aufsichtsrechte bis zum Jahre 1873 Gebrauch zu machen für dienlich erachtet hat, nicht weiter in Betracht kommen kann;

In Erwägung,

daß hiernach das angegriffene Urtheil, indem es der Kassationsklägerin für die von ihr gethätigten Akte die Stempelfreiheit aus dem Grunde, weil dieselbe nicht unter die Kategorie der Schulen im Sinne des Stempelgesetzes falle, aberkannt hat, den §. 4 Nr. 2 der Deklaration von 1811 resp. des §. 3 lit. c. des Gesetzes vom 7. März 1822 verletzt und somit der Vernichtung unterliegt, ohne daß es noch der weiteren Erörterung der Frage bedurfte, ob der Kassationsklägerin auch in ihrer Eigenschaft als einer kirchlichen Anstalt resp. als Verwalterin einer milden Stiftung das beanspruchte Privilegium zustehe;

In Erwägung zur Sache selbst,

daß obigen Ausführungen zufolge das Priesterseminar zu den Schulen im Sinne der bezogenen stempelgesetzlichen Bestimmungen gehört, als solches aber für die von ihm^{ge-}schlossenen Rechtsgeschäfte das Privilegium der Stempelfreiheit mit Recht beansprucht;

daß zwar in Folge des Gesetzes vom 11. Mai 1873 durch Verfügung vom 11. Juli 1873 die Zahlung der dem Seminar bis dahin aus Staatsfonds gewährten Zuschüsse sistirt und durch Verfügung vom 6. November 1875 die Anstalt selbst geschlossen worden ist;

daß jedoch beide Thatfachen für die Beurtheilung des Klageanspruches ohne rechtliche Erheblichkeit sind, die erstere, weil sie eine Aufhebung der Anstalt als einer öffentlich anerkannten Lehranstalt nicht involvirt, die letztere, weil alle in Frage stehenden Akte in eine der Sistirung der Wirksamkeit der Anstalt vorhergehende Zeit fallen;

daß hiernach die Klage als eine wohlbegründete anzuerkennen ist;

In Erwägung, daß im Hinblick auf diese Lage der Sache die Frage: ob die Kassationsklägerin in Gemäßheit des Artikels 70 des Dekretes vom 6. November 1813 zur Erhebung der Klage wie zur Durchführung des Rechtsstreites der Autorisation der königlichen Regierung und der erzbischöflichen Behörde bedurft hätte und ob eventuell die mangelnde Erfüllung dieses Erfordernisses der Regel noch selbst im Kassationsverfahren von Amtswegen zu berücksichtigen sein würde, einer weiteren Erörterung nicht mehr bedarf, da das betreffende Erforderniß nur die Bedeutung einer Maßregel der staatlichen Vorsorge dafür bildet, daß bei Erhebung gerichtlicher Klagen für und wider solche unter Verwaltung stehende öffentliche Anstalten ihr materielles Interesse gehörig wahrgenommen wird, dieser Zweck aber im vorliegenden Falle durch die nach Obigem in der Sache selbst zu fallende Entscheidung sich als erschöpft darstellt;

Aus diesen Gründen

vernichtet das königliche Ober-Tribunal, fünfter (rheinischer) Civil-Senat, das Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Köln vom 1. Mai 1878, verordnet die Beischreibung dieses Erkenntnisses am Rande des vernichteten, sowie die Rückgabe der hinterlegten Sukkumbenzgelder und legt der Kassationsbeklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last, — erkennt sodann in der Sache selbst unter Reformation des Urtheiles des königlichen Friedensgerichtes zu Köln Nr. II. vom 16. Mai 1876 für Recht, daß zu folgenden Akten des Rotars M. in Köln nämlich:

- 1) und 6) Holzversteigerung vom 11. Januar 1873, sowie: Holzauktion vom 30. Dezember 1873, kein Stempel,
- 2) Pachtvertrag vom 22. März 1873, Nr. des Repertoriums 21950, nur ein Stempel von einem Thaler zehn Silbergr.,
- 3) Miethvertrag vom 23. Juni 1873, Rep. 22247, nur ein Stempel von 3 Thln,

- 4) Miethvertrag vom 23. Juni 1873, Rep. 22248, nur ein Stempel von 32 Thln 15 Sgr.,
- 5) Verpachtung vom 3. November 1873, Rep. 22615, nur ein Stempel von 1 Thlr 25 Sgr.

zu adhibiren, die Defektirung des königlichen Stempelfiskals vom 15. Juni 1874 im Gesamtbetrage von 149 Mark aber ungerechtfertigt war, verordnet die Rückgabe der Sukkumbenzgelder und legt dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last.

Die Kosten des Kassationsverfahrens werden auf 152 Mark 45 Pf. festgesetzt.

Stempelfrei.

Grimm.

Herzog.

II. Universitäten, Akademien &c.

143) Vorschriften für die Studirenden in Beziehung auf Aufnahme, Abgang, rechtliche Stellung und akademische Disziplin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 414 Nr. 101.)

Berlin, den 1. Oktober 1879.

In Ausübung der mir durch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten &c. vom 29. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 389), §. 3 gegebenen Befugniß habe ich über die akademische Disziplin und deren Handhabung neue Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hofianum zu Braunsberg erlassen und darin zugleich einheitliche Anordnungen über Aufnahme und Abgang der Studirenden und über deren Verpflichtungen hinsichtlich der Vorlesungen getroffen.

Dem Herrn Rektor und dem Senate der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität übersende ich beifolgend — gedruckte Exemplare dieser Vorschriften, sowie die von mir zu denselben für die akademischen Behörden erlassene Instruktion in — Exemplaren zur Einführung bei der Universität mit der Aufforderung, von dem Beginne des Wintersemesters ab nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Jedem Universitätslehrer und den bei den bezüglichen Geschäften beteiligten Beamten der Universität ist je ein Exemplar der Vorschriften einzuhändigen, ebenso jedem Studirenden und zwar den im neuen Wintersemester zu immatrikulirenden sofort bei der Aufnahme.

Der Erwägung der Immatrikulationskommission stelle ich anheim, ob bei der diesmaligen Immatrikulation außer den neuen Vorschriften noch das bisher gebrauchte gedruckte Heft der Gesetze für die Studirenden wegen der darin neben den aufgehobenen Bestimmungen enthaltenen fortgeltenden Anordnungen u. den Neuaufgenommenen übergeben werden soll.

Für die Zukunft bin ich damit einverstanden, daß den Studirenden außer den neuen Vorschriften

- 1) Abschnitt VI. der Statuten der hiesigen Universität,
- 2) das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen u. vom 16. März 1844,
- 3) Abschnitt II. der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850,
- 4) ein Auszug aus dem Reglement für die Universitätsbibliothek vom 21. Juni 1877,
- 5) desgleichen aus der Ordnung der Königlichen Bibliothek hieselbst vom 4. Februar 1878

gedruckt eingehändigt werden, und zwar in einem Hefte mit den Vorschriften vereinigt und, soweit letztere Abänderungen bedingen, unter Bezeichnung derselben. Das Manuskript für dieses Heft wolle der Herr Rektor und der Senat mir baldigst zur Genehmigung einreichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl.
Friedrich-Wilhelms-Universität hieselbst.
U. I. 2381.

Ähnliche, nach den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Universitäten gestaltete Begleiterlasse zu den neuen Vorschriften und der Instruktion sind an die Herren Kuratoren und die Kuratorien der anderen Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum zu Braunsberg ergangen.

Vorschriften
für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu
Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.
Vom 1. Oktober 1879.

Die nachstehenden Vorschriften treten vom Beginne des Wintersemesters 1879/80 ab für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg in Kraft.

Die in diesen Vorschriften dem Rektor beigelegten Befugnisse

werden in gleichem Umfange von demjenigen ausgeübt, der die Funktionen des Rektors statutenmäßig wahrzunehmen hat (Prorektor &c.). An Stelle des Senates tritt in Göttingen der Rechtspflegschafts-Rath, in Marburg die Deputation.

I. Aufnahme und Abgang der Studirenden.

§. 1.

Wer als Studirender bei einer der Landesuniversitäten, auf der Akademie zu Münster oder dem Lyzeum Heslanum zu Braunschweig aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§. 2.

Für die Aufnahme eines Preußen ist ferner erforderlich die Beibringung des Reisezeugnisses von einem deutschen Gymnasium.

Für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen, kann das Reisezeugniß des Gymnasiums durch das einer preussischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Auf die Aufnahme folgt die Einschreibung bei derjenigen Fakultät, deren wissenschaftliches Gebiet der Studirende sich zum Hauptgegenstande seines Studiums erwählt hat.

§. 3.

Mit besonderer Erlaubniß des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reisezeugniß nach §. 2 nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügenden Bildung nachweisen, auf vier Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Universität nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats- oder Kirchendienst erwerben.

In dem Abgangszeugniß solcher Studirender ist zu bemerken, daß ihre Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen erfolgt ist.

Der Kurator (das Kuratorium) ist ermächtigt, nach Ablauf der ersten vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten.

§. 4.

Nichtpreußen können als Studirende aufgenommen und bei jeder Fakultät eingeschrieben werden, sofern sie sich über den Besitz

einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügenden Bildung ausweisen.

§. 5.

Als Studirende dürfen nicht aufgenommen werden:

- 1) Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
- 2) Angehörige einer andern preussischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
- 3) Personen, welche dem Gewerbebestande angehören.

§. 6.

Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

§. 7.

Mit der Aufnahmeurkunde zugleich empfängt der Studirende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte.

Der Studirende ist verpflichtet, seine Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung einer Gebühr von einer Mark erfolgt.

Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) aufbewahrt und dem Studirenden erst bei dem Abgange wieder ausgehändigt.

§. 8.

Der Studirende ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mittheilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§. 9.

Will ein Student von einer Fakultät zur andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekane seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letztern den Dekan der neuerwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen.

Ein solcher Uebertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.

Von dem vollzogenen Uebertritte hat der Studirende sofort dem Universitäts-Sekretariate (Bureau des Rektors) Anzeige zu machen.

§. 10.

Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 11.

Abgangszeugnisse dürfen den Studirenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den frühern Abgang des Studirenden ausnahmsweise rechtfertigen.

II. Von den Vorlesungen.

§. 12.

Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfange des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu ertheilende Erlaubniß des Rektors erforderlich. Diese Erlaubniß ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§. 13.

Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§. 14.

Vinnen der in §. 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studirenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dieselben dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn nach dem von dem Dozenten eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben

erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 15.

Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studirenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Zu einem frühern Termine darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubniß des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugniß-Gebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studirende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerkes in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 16.

Verliert ein Studirender sein Anmeldebuch, so wird ihm zwar ein neues Exemplar gegen eine nur bei nachgewiesenem zufälligem Verlust durch den Rektor nachzulassende Gebühr von zwanzig Mark ausgefertigt; über die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugniß nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studirenden von den betreffenden Dozenten bescheinigt wird.

III. Rechtliche Stellung der Studirenden.

§. 17.

Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

§. 18.

In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechtes und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Sedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme

einer Verlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden, und die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkennnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden.

§. 19.

Auch in Strassachen stehen die Studirenden unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obriigkeiten Folge zu leisten.

§. 20.

Der nach §. 420 der deutschen Strafprozeß-Ordnung erforderliche Sühneveruch ist, wenn die Klage gegen einen Studirenden gerichtet werden soll, von dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) vorzunehmen.

§. 21.

Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der akademischen Disziplin nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Abschnitts.

IV. Akademische Disziplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 23.

Dieselbe wird durch den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 24.

Die Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichts-Minister, in dringenden Fällen von dem Kurator (dem Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) erlassen.

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule.

2. Disziplinarstrafen und Strafverfahren.

§. 25.

Zur Handhabung der Disziplin hat die akademische Disziplinarbehörde die Befugniß, gegen Studirende Disziplinarstrafen auszusprechen.

Insbefondere sind solche zu verhängen,

- 1) wenn Studierende gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disziplinarischen Bestrafung erlassen sind;
- 2) wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
- 3) durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
- 4) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität (Akademie, Lyzeum) in Widerspruch steht.

§. 26.

Nach Nr. 2 des §. 25 sollen namentlich mit disziplinarischer Strafe geahndet werden:

- 1) Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung;
- 2) Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten;
- 3) Fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Dozenten;
- 4) Verletzungen der am schwarzen Brette angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten;
- 5) Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und -Anlagen;
- 6) Hobes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten;
- 7) Verrufserklärungen;
- 8) Ehrenkränkungen unter Studierenden;
- 9) Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Theilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern;
- 10) Unfittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.

§. 27.

Nach Nr. 4 des §. 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubniß des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt.

§. 28.

Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 29.

Disziplinarstrafen sind:

- 1) Verweis,

- 2) Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
- 3) Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
- 4) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzzeit,
- 5) Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
- 6) Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
- 7) Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 30.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

§. 31.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus), und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittlungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 32.

Studirende, welche als Angeeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters (Syndikus) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Abndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Der Angeeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubniß des Universitätsrichters (Syndikus) verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugniß nicht ausgehändigt werden.

§. 33.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 34.

Das Urtheil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§. 35.

Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Beurtheilten.

Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 36.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei. Im Fall der Beurtheilung hat der Angeschuldigte die entstandenen baaren Auslagen zu ersetzen.

§. 37.

Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung der Disziplinarbehörde, welche das Urtheil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Beurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Beurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

3. Vereine und Versammlungen der Studirenden.

§. 38.

Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für dieselben die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Von der Begründung eines Vereines der Studirenden ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder.

Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Aenderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereines ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet.

§. 40.

Vereine von Studirenden dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubniß zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilt werden.

§. 41.

Die akademische Disziplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§. 42.

Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereines Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disziplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereines ausgesprochen werden.

§. 43.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereines zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich.

§. 44.

Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Instruktion

zu den Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosiannum zu Braunsberg.
Vom 1. Oktober 1879.

Nachdem vom 1. Oktober d. J. ab durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 die akademische Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und durch das Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) §. 13 die freiwillige Gerichtsbarkeit der Universitäten aufgehoben worden ist, hat das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosiannum in Braunsberg vom 29. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 389) die besonderen Vorschriften des materiellen Rechtes, welche bisher für die Studirenden bestanden haben, beseitigt und für die akademische Disziplin, die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren gegen Studirende neue gesetzliche Grundlagen geschaffen.

In Ausführung der mir durch §. 3 dieses Gesetzes erteilten Befugniß habe ich, nach Anhörung der akademischen Behörden, die unter dem heutigen Tage ergangenen „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosiannum zu Braunsberg“ erlassen und in deren erste beide Abschnitte zugleich andere für die Studirenden aller Universitäten zc. gemeinsame Anordnungen aufgenommen, welche die bisher über die betreffenden Angelegenheiten geltenden Bestimmungen ersetzen sollen.

Mit dem Beginne des bevorstehenden Wintersemesters, mit welchem die neuen Vorschriften Geltung erlangen, treten, soweit sie nicht schon durch die oben angeführten Gesetze aufgehoben sind, außer Kraft die sämtlichen bisherigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, statutarischen Bestimmungen zc. über die akademische Disziplin und deren Handhabung, sowie über die sonstigen in den neuen Vorschriften geregelten Angelegenheiten, sofern sie nicht in dieser Instruktion von mir als fortbestehend anerkannt werden.

Namentlich werden aufgehoben

die im Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 12 und im Anhang dazu, in dem Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit vom 28. Dezember 1810 und in dem Reglement über die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. November 1819 enthaltenen disziplinarischen Vorschriften für die Studirenden;

die über Verbindungen und Vereine der Studirenden ergangenen gesetzlichen und sonstigen besonderen Anordnungen, einschließlich des Erlasses vom 1. Februar 1870;

die Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen vom 15. April 1835 mit Ausnahme der §§. 83 und 84, und die Verordnung betreffend die Veränderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze vom 8. April 1848, die Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10. Dezember 1819.

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorschriften bestimme und bemerke ich das Nachfolgende:

Zu §. 1.

Der dem Aufzunehmenden obliegende Nachweis der bisherigen sittlichen Führung ist, wenn die Meldung unmittelbar nach dem Verlassen einer Schule oder einer andern Universität erfolgt, durch das betreffende Abgangszeugniß, andernfalls durch polizeiliches Führungsatteft, von Ausländern durch ihren Paß *z.*, zu erbringen.

Bezüglich des Einflusses erlittener akademischer Strafen sind §§. 7 und 13 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 zu beachten. Mit dem Consilium *abeundi* Bestrafte sind jedenfalls in dem Halbjahr selbst, in welchem sie die Strafe getroffen hat, zu der Immatrikulation auch auf andern Universitäten nicht zuzulassen. Auch bei späterer Meldung steht es der Immatrikulationskommission frei, wenn das Vergehen, wegen dessen das Consilium *abeundi* von einer andern Universität erkannt ist, Bedenken gegen die sittliche Würdigkeit des Studirenden erweckt, seine Aufnahme, vorbehaltlich der Beschwerde an den Unterrichts-Minister, abzulehnen.

Zu §. 2.

Neben der Vorschrift des letzten Absatzes bleiben in Geltung statutarische Bestimmungen, wonach Studirende, welche ihr Studium bei der betreffenden Universität beginnen, sich außer bei der Fakultät, welcher sie sich zuwenden wollen, auch bei der philosophischen Fakultät einschreiben lassen müssen, sowie §. 42 der Statuten des Lyzeum Hofianum vom 24. Oktober 1843.

Zu §. 3.

Die Vorschriften des §. 3 treten an die Stelle von §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 und den dazu ergangenen Ministerialreskripten; doch bleibt der Circular-Erlaß an die Universitätskuratoren und -Kuratorien vom 5. Mai 1876 (U. I. 2489) über das Maß der von den betreffenden Studirenden nachzuweisenden Bildung in Geltung.

§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834 ist künftig nicht mehr anzuwenden; vielmehr sind Studirende, welche sich in dem dort vorausgesetzten Fall befinden, nach §. 3 dieser Vorschriften zu behandeln.

Zu §. 4.

Auf welche Art die Immatrikulationskommission sich in Ermangelung beweisender Zeugnisse die Ueberzeugung von der Bildung der sich zur Aufnahme meldenden Nichtpreußen verschaffen will, ist ihrem Ermessen anheimgestellt. Insbesondere steht ihr frei, dieselben durch Vermittelung der philosophischen Fakultät einer Prüfung zu unterziehen.

Zu §. 5.

Die gegenwärtig bei einzelnen Universitäten geltende Vorschrift, daß Personen von über 30 Jahren nicht immatrikulirt werden sollen, wird aufgehoben. Unabhängig davon bleibt die statutarische Bestimmung bestehen, daß der Immatrikulation fähige Personen, welche im gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich ohne stichhaltigen Grund nicht haben immatrikuliren lassen, zum Hören der Vorlesungen nicht verstattet werden sollen.

Zu §. 7.

Die Gebühren, welche gegenwärtig für die Immatrikulation und die Insription erhoben werden, ebenso wie die Gebühren für Abgangszeugnisse (§. 11) bleiben unverändert in Geltung.

Es verbleibt ferner bis auf Weiteres bei den auf den verschiedenen Anstalten geltenden verschiedenen Bestimmungen über die Dauer, auf welche die Erkennungskarten ausgestellt werden, und über ihre Umwechslung nach ihrem Ablauf.

Die Gebühr für die an Stelle einer verlorenen ausgefertigte neue Erkennungskarte fließt zur Universitätskasse, soweit bisher darüber nicht anders verfügt ist.

Die Verpflichtung, die Erkennungskarte stets bei sich zu tragen, ist nicht unter disziplinarische Strafe gestellt, indem den Studirenden, welcher die Karte mit sich zu führen versäumt, von selbst der Nachtheil trifft, daß er sich nicht als Studirender auszuweisen vermag.

Zu §. 8.

Die auf einzelnen Hochschulen bestehende Vorschrift über die Verpflichtung, sich bei dem Beginne des Semesters bei der akademischen Behörde zu melden, insbesondere der Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1846 (U. 31465) bezüglich der Akademie zu Münster bleibt in Kraft.

Zu §§. 11. 12. 14. 15. 27.

Es ist nicht ausführbar gewesen, die Gründe, welche für die in den §§. 11, 12, 14, 15, 27 dem Rektor anheimgegebenen Dispensationen ausreichen dürften, zu spezialisiren. Es muß vertraut werden, daß die Rektoren bei der Ausübung ihrer Befugniß den strengen Maßstab anlegen werden, welcher zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich ist.

Zu §. 11.

Die Beschlagnahme des Abgangszeugnisses wegen Schulden ist nicht mehr zulässig.

Zu §. 13.

Die Nachtheile für denjenigen, welcher nicht innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, sind nur fakultativ vorgeschrieben, indem es möglich ist, daß die Lage der Studien eines Studirenden es gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn er sich auf die Theilnahme an einem Seminar oder die Anhörung von Gratisvorlesungen beschränkt.

Von solchen Fällen abgesehen, ist nach dem Ergebnisse der in dem bisher vorgeschriebenen Wege anzustellenden Ermittlungen zu entscheiden, ob der betreffende Studirende aus dem Verzeichnisse zu streichen oder disziplinarisch zu strafen sei. Ersteres erscheint insbesondere dann angemessen, wenn — z. B. weil der Studirende auch nicht ortsanwesend — angenommen werden kann, daß er thatsächlich auf die Fortsetzung des Studiums an der Universität verzichtet habe, letzteres, wenn die Nichtannahme von Kollegien nur auf Trägheit oder Nachlässigkeit beruht.

Zu §. 16.

Es wird sich dringend empfehlen, daß die Dozenten ihrerseits Listen über die sich bei ihnen an- und abmeldenden Zuhörer führen, etwa in der Art, daß sie die letzteren bei der An- und Abmeldung sich selbst darein einzeichnen lassen, so daß daraus, im Fall ein Studirender sein Anmeldebuch verliert, der Nachweis über die rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht entnommen werden kann und die Ergänzung aus der Erinnerung des Dozenten über den Besuch der Vorlesungen durch den Betreffenden entbehrlich wird.

Sollten sich Anzeichen ergeben, daß der Verlust des Anmeldebuches nur vorgegeben oder absichtlich herbeigeführt sei, so ist disziplinarisch einzuschreiten.

Zu §. 23.

Der Veränderung der Verhältnisse entsprechend ist die akademische Disziplinarbehörde künftig nicht mehr als Universitätsgericht zu bezeichnen. Vielmehr haben sowohl der Senat (bezw. Rechtspflegeauschuß und Deputation), als Rektor oder Universitätsrichter (Syndikus) sich in Disziplinarsachen nur dieser ihrer gewöhnlichen Amtsbezeichnung zu bedienen.

An der bisherigen Stellung des Universitätsrichters (Syndikus) in dem Organismus der einzelnen Universitäten tritt keine Aenderung ein.

Zu §. 26.

Die Strafandrohung in Nr. 9 richtet sich selbstverständlich auch gegen Zweikämpfe auf Hieb- und Stochwaffen unter den bei studentischen Duellen üblichen Schutzwehren.

Auch die Theilnahme an einem Zweikampf als Arzt soll gegen Studirende mit besonderer Rücksicht darauf disziplinarisch geahndet werden, daß nur die Zuziehung approbirter Aerzte gebilligt und gewünscht werden kann.

Zu §. 28.

Es ist Veranstaltung getroffen, daß den akademischen Behörden jedesmal Mittheilung gemacht werden wird, wenn gegen einen Studirenden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung durch Urtheil oder Strafbefehl eine Strafe rechtskräftig festgesetzt wird oder eine polizeiliche Strafverfügung ergeht.

Zu §. 29.

1. Die jetzt geltenden Abstufungen des Verweises sind zu vermeiden.

Der Verweis ist von dem Rektor persönlich zu ertheilen, außer im Falle des §. 31.

2. Geldstrafen sind außer in den Fällen, wo sie ausdrücklich angedroht sind, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann anzuwenden, wenn es sich um Verstöße gegen die äußere Ordnung handelt. Bei Unvermögen des Verurtheilten zur Zahlung der Geldstrafe ist leptere nicht in eine andere Strafe, außer etwa Verweis, zu verwandeln, sondern niederzuschlagen. Bei der Feststellung des Unvermögens sind drückende Maßregeln zu unterlassen.

Gingehende Geldstrafen fließen, soweit nicht eine anderweitige Bestimmung besteht, zur Universitätskasse.

3. Die Vollstreckung der Karzerhaft erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Karzerordnungen; auch sind die gegenwärtig geltenden Karzergebühren (Sitzgebühren ic.) ferner zu erheben.

Die Aufsicht über das Karzer liegt, soweit nicht zur Zeit andere Bestimmungen gelten, wie überhaupt die Sorge für die Strafvollstreckung, dem Universitätsrichter (Syndikus) ob.

Gegen Studirende, welche im stehenden Heere dienen, ist eine etwa erkannte Karzerstrafe einstweilen nicht zu vollstrecken, sondern erst nach Beendigung ihrer Dienstzeit.

Wenn entsprechend dem lezten Absätze von §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 eine gerichtliche Behörde den Antrag stellt, einen Studirenden eine gegen ihn von einem Gericht erkannte Freiheitsstrafe auf dem Karzer verbüßen zu lassen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, sofern nicht besondere Bedenken obwalten. In letzterem Falle hat die akademische Disziplinarbehörde an den Unterrichtsminister zu berichten und seine Entscheidung einzuholen.

4. Die Strafe der Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzzeit wird hauptsächlich wegen schwerer Fälle eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruche steht, anzuwenden sein (z. B.

§. 13, §. 27 unter Umständen, Anstoß durch dauernden Unfleiß u. ähnl.).

5. Die Entziehung der akademischen Benefizien ist als Disziplinarstrafe nicht mehr zu verhängen. Inwieweit sie in Folge eines disziplinarischen Vergehens anzuordnen sei, richtet sich danach, ob der Fortgenuß eines Benefiziums an die fortdauernde Würdigkeit des Beliehenen geknüpft ist, und ob nach dem Erachten der zur Entscheidung darüber Berechtigten durch das Disziplinarvergehen der Beliehene sich als unwürdig erwiesen hat.

Zu §. 30.

Von den Erkenntnissen, durch welche ein Studirender zur Entfernung von der Universität oder zum Ausschlusse von dem Universitätsstudium verurtheilt wird, ist den preussischen und auswärtigen Universitäten in derselben Weise, wie bisher, Nachricht zu geben.

Ebenso sind diese Erkenntnisse wie bisher am schwarzen Brett zu veröffentlichen und den Eltern oder dem Vormunde des Verurtheilten und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Zu §. 31.

Bei der Vernehmung von Angeschuldigten oder von Zeugen hat der Universitätsrichter (Syndikus) einen Protokollführer zuzuziehen.

Verlangen Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis, so ist die deutsche Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) analog anzuwenden.

Zu §. 32.

Im stehenden Heere dienende Studirende sind als Angeschuldigte oder Zeugen durch Requisition der Militärbehörde vorzuladen.

Zu §. 40.

Das Verbot des §. 40 bezieht sich zunächst nur auf aktive Mitglieder; auf Ehrenmitglieder und ähnliche nur insofern, als der Versuch gemacht werden sollte, durch solche Formen der Aufnahme das Verbot selbst zu umgehen.

Zu §§. 41. 42.

Die Fassung der §§. 41, 42 giebt der Disziplinarbehörde insbesondere auch die Möglichkeit, gegen die Begünstigung des Duellwesens durch die studentischen Verbindungen in geeigneter Weise neben der Bestrafung der einzelnen Duellanten und Theilnehmer an Zweikämpfen (§. 26 Nr. 9) einzuschreiten.

Zu §. 44.

Die Ertheilung der Genehmigung zu Studentenversammlungen etc. ist dem Ermessen des Rektors anheimgestellt, und er ist nicht verpflichtet, den Betheiligten die Gründe der Verfiigung mitzutheilen, wenn er es nicht für angezeigt erachtet.

Auf das Erforderniß polizeilicher Genehmigung neben der des Rektors sind die Antragsteller aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

U. I. 2381.

144) Uebergang der Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen der Studirenden von den Universitätsgerichten auf die bürgerlichen Gerichte.

Berlin, den 19. September 1879.

Mit dem 1. Oktober d. J. erlischt die Gerichtsbarkeit, welche bisher dem Königlichen Universitätsgerichte in Civil- und Strafsachen von Studirenden zugestanden hat, und verbleibt der Universität nur noch eine Disziplinargewalt gemäß dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten u., vom 29. Mai d. J. (Ges.=Samml. S. 389).*) Die Fortführung aller am 1. Oktober d. J. noch nicht endgültig abgethanen bei dem Königlichen Universitätsgerichte eingeleiteten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder anhängigen Strafsachen ist den ordentlichen Gerichten gemäß §§. 7 und 35 des Gesetzes, betreffend die Uebergangbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, vom 31. März d. J. (Ges.=Samml. S. 332) zu überlassen.

Dementsprechend sind von dem Königlichen Universitätsgerichte die sämtlichen noch kurrenten Akten über Schuldklagen gegen Studirende und über gegen Studirende wegen Uebertretungen oder Vergehen geführte Untersuchungen zum 1. Oktober d. J. an das dortige Amtsgericht zu überliefern.

Das Königliche Universitätsgericht hat hierbei nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 23. Juli d. J., Justiz=Ministerialbl. S. 199, zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Universitätsgerichte zu Königsberg i. Pr.,
Greifswald, Berlin, Breslau, Halle, Bonn.

U. I. 2483.

In gleichem Sinne ist verfügt an das Königl. akademische Gericht zu Münster, das Königl. akademische Konsistorium zu Kiel, das Königl. Universitätsgericht zu Göttingen und die Königl. Universitäts-Deputation zu Marburg.

*) Centrbl. pro 1879 Seite 311.

145) Vornahme des Sühneversuches vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen.

Berlin, den 10. September 1879.

Ew. rc. übersende ich anliegend Abschrift einer von dem Herrn Justiz-Minister im Einverständnisse mit mir erlassenen allgemeinen Verfügung, betreffend den Sühneversuch bei Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen, mit dem ganz ergebensten Ersuchen gefälligst denselben der dortigen akademischen Behörde mitzutheilen, und zugleich den Prorektor und den Universitätsrichter aufzufordern, sich der durch diese Verfügung ihnen gegebenen Funktion vom 1. October d. J. ab, als dem Tage, mit welchem die Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. (Ges.-Samml. S. 321) in Kraft treten wird, nach Maßgabe des 3. Abschnitts dieser Ordnung zu unterziehen.

von Puttkamer.

An

den Königl. Universitäts-Kurator, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn Dr. von Horn, Excellenz in Königsberg i. Prß.

U. I. 2371.

In gleicher bezw. entsprechender Weise ist an die andern Königl. Universitäts-Kuratoren und Herren Kuratoren, den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Universität zu Berlin, und die Herren Kuratoren der Königl. Akademie zu Münster und des Königl. Lyzeums zu Braunsberg verfügt worden.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimme ich auf Grund des §. 39 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Ges.-Samml. S. 321), daß für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen der nach §. 420 der deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen ist.

Die Landgerichts-Präsidenten haben hiervon die Schiedsmänner der betreffenden Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

I. 3746. S. 97.

146) Anrechnung der Semester, während welcher Realschul-Abiturienten bei der philosophischen Fakultät immatrikulirt gewesen sind, auf die für das medizinische Studium vorgeschriebene Zeit.

(Centrbl. pro 1871 Seite 13 Nr. 9.)

Berlin, den 18. August 1879.

In dem mir von dem Königlichen Universitäts-Kuratorium unter dem 8. d. M. eingereichten Berichte des Senates der dortigen Universität vom 31. v. M. ist die Angabe enthalten, es sei öfter vorgekommen, daß Studirende, welche auf ein Reisezeugniß von einer Realschule 1. Ordnung bei der philosophischen Fakultät immatrikulirt waren, vom Anfang ihres Studiums an medizinische Vorlesungen hörten, nach Verlauf mehrerer Semester das Abiturienten-Examen bei einem Gymnasium absolvirten, zu der medizinischen Fakultät übertraten und dann von „den betreffenden medizinischen Staatsbehörden“ unter Anrechnung jener frühern Semester auf das Quadriennium zum Staatsexamen zugelassen wurden.

Ich nehme hiervon Veranlassung, daran zu erinnern, daß eine solche Anrechnung von Semestern, während deren der Kandidat bei einer andern als der medizinischen Fakultät eingeschrieben gewesen ist, auf das medizinische Studium nicht ohne meine ausdrückliche Genehmigung stattfinden darf.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

das Königliche Universitäts-Kuratorium zu R.

U. I. 2223.

M. 4763.

147) Gewährung besonderer Vergütungen an die Universitätsklassenbeamten für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte bei extraordinären Universitätsbauten.

Berlin, den 12. September 1879.

Erw. Excellenz benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Finanz-Minister veranlaßt sehe, die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. April pr. (U. I. 6018), die Gewährung besonderer Vergütungen an die Universitätsklassenbeamten für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte bei extraordinären Universitätsbauten betreffend, für die Zukunft in nachfolgender Weise zu modifiziren:

In denjenigen Fällen, wo Spezialbauklassen für solche Bauten eingerichtet sind, ist den betreffenden Klassenbeamten zweifellos nach dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 26. November 1853 und

der von dem damaligen Herrn Handelsminister im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanzministerium und der Ober-Rechnungskammer erlassenen Instruktion vom 8. Juni 1871, deren Anwendung auf die auf Rechnung auszuführenden Bauten des diesseitigen Reifforts unter dem 24. Mai 1872 angeordnet ist, die tarifmäßige Tantième für die Kassenführung und Rechnungslegung zu gewähren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfniß zur Errichtung einer Spezial-Bau-Kasse vorliegt, steht nach dem bezogenen Regulativ allein dem Reffort-Verwaltungs-Chef zu, und seine Genehmigung zu der in Rede stehenden Maßnahme ist in jedem einzelnen Falle unter Einberichtigung der die Nothwendigkeit begründenden besonderen Verhältnisse nachzusehen. Der Betrag der an die Kassenbeamten zu zahlenden tarifmäßigen Tantième ist in einer besonderen Position oder in der Position „zu sonstigen und zu unvorhergesehenen Ausgaben“ in dem Baukostenanschlage vorzusehen.

In allen andern Fällen, wo zur Errichtung von Spezial-Bau-Kassen nicht geschritten ist, muß als Grundsatz festgehalten werden, daß besondere Vergütungen an Universitäts-Kassenbeamte für die Besorgung der Kassengeschäfte bei extraordinären Universitätsbauten nicht zu gewähren sind. Ganz besonders unzulässig ist es, für die Gewährung solcher Vergütungen Beträge in den Bauanschlägen vorzusehen. Es soll indessen nicht verkannt werden, daß in Fällen, wo Universitäts-Kassenbeamten, z. B. bei gleichzeitiger Ausführung mehrerer erheblicher extraordinärer Bauten, andauernd und über das ihnen billiger Weise zuzumuthende Arbeitspensum hinaus thätig sein müssen, wo sie also zu ungewöhnlichen Leistungen im Sinne des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 10. Juli 1852 herangezogen werden, auch bei Festhaltung des Grundsatzes, daß der Beamte zur vollen Hingabe seiner Zeit und Arbeitskraft an sein Amt verpflichtet ist, es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen kann, denselben eine außerordentliche Remuneration zu Theil werden zu lassen. Diese wird alsdann aber nicht aus dem Baufonds, sondern stets aus den in dem betreffenden Universitäts-Stat enthaltenen, zu solchen Zwecken überhaupt verwendbaren Fonds, also dem Titel „Insgemein“ zu entnehmen sein, selbstverständlich ohne Ueberschreitung derselben und soweit die Entnahme ohne Beeinträchtigung dringenderer aus diesem Titel zu befriedigender Bedürfnisse möglich ist. Unter letzteren Voraussetzungen werde ich daher in den Fällen, wo in Folge der Ausführung extraordinärer Bauten von den Universitäts-Kassenbeamten in der That außerordentliche, ihre Gesamthätigkeit zu einer besonders mühevollen machende Leistungen beansprucht werden, bereit sein, die Gewährung angemessener außerordentlicher Remunerationen aus jenem Titel in Erwägung zu nehmen.

Ew. Excellenz eruche ich ganz ergebenst, vorkommenden Falles nach Vorstehendem gefälligst zu verfahren.

An
den Königl. Universitäts-Kurator zc. zu R.

Abschrift erhält des Königl. Universitäts-Kuratorium zc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die übrigen Königl. Universitäts-Kuratoren und
Herren Kuratoren.

U. I. 2126.

148) Mittheilung von Verzeichnissen der zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen Kollegien-Honorare gestundet worden sind, an die Universitäts-Quästuren.

Berlin, den 30. August 1879.

In Erneuerung verschiedener früherer Circular-Erlasse sind die Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien unter dem 29. März 1841 — 5825. — in Folge einer Vorstellung der hiesigen Universitäts-Quästur wiederholt aufgefordert worden, alljährlich an die Universitäts-Quästuren Verzeichnisse derjenigen zur Anstellung in dem betreffenden Jahre gelangten Beamten einzusenden, welchen während ihrer Universitätsstudien Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden sind. Es ist ferner am 9. Januar 1850 — 23230. — nochmals eine ähnliche Vorschrift speziell mit Rücksicht auf die Universität Halle erlassen worden.

In neuerer Zeit ist die Klage erhoben worden, daß diese Vorschriften nicht mehr genügend beachtet würden. Ich nehme daher Veranlassung, dieselben hiermit unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß in Zukunft außer den allländischen Universitäten und der Akademie in Münster auch die Universitäten in Kiel und Göttingen zu berücksichtigen sind.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und Provinzial-
Schulkollegien (der älteren Provinzen).

Abschrift lasse ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe dem Königl. Konsistorium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen. Ein Exemplar der seiner Zeit nicht dorthin gesandten Verfügung vom 29. März 1841 wird

mit dem Bemerken angeschlossen, daß die übrigen Vorverfügungen auch den Königl. Konsistorien mitgetheilt worden sind.

An
die sämmtlichen Königl. Konsistorien (der älteren Provinzen).

Abchrift (der Angabe ad 1) erhalten die Königl. Regierungen zc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Abchriften der in Bezug genommenen Verfügungen vom 29. März 1841 und 9. Januar 1850 werden mit dem Bemerken angeschlossen, daß die weiteren Verfügungen nicht mehr interessiren.

An
die Königl. Regierungen zu Schleswig, Kassel und Wiesbaden, die Königl. Landdrosteien der Provinz Hannover, die Königl. Provinzial-Schulkollegien in Kiel, Kassel und Hannover und die Königl. Konsistorien in Kiel, Kassel und Wiesbaden, sowie in der Provinz Hannover (einschl. Landes-Konsistorium), endlich an den Königl. Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

Abchrift hiervon (der Angabe ad 1), sowie Abchriften der Verfügungen vom 29. März 1841 und 9. Januar 1850 erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren zc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die Königl. Konsistorien der älteren Provinzen, sowie die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien und Regierungen, Landdrosteien der neueren Provinzen mit gleicher Verfügung versehen worden sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die sämmtlichen Königl. Herren Universitäts-Kuratoren, den Herrn Kurator der Akademie in Münster und die Königl. Universitäts-Kuratoren (excl. Marburg).

U. I. 6817.

Berlin, den 29. März 1841.

Die Quästur der hiesigen Königl. Universität hat mir angezeigt, daß die nach wiederholten, zuletzt unterm 31. Januar 1837 und 18. Mai 1840 erneuerten Circular-Verfügungen alljährlich einzureichenden Verzeichnissen derjenigen zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen während ihrer Universitätsstudien Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden sind, nicht mit der dem Zwecke entsprechenden Vollständigkeit angefertigt werden, wodurch namentlich bei dem zahlreichen Besuche der hiesigen Universität ein unverhältnißmäßiger Zeitaufwand für die Quästur herbeigeführt wird. Dst

nehmen diese Verzeichnisse nicht blos Diejenigen auf, welchen Honorar gestundet worden, sondern sämmtliche neu angestellte Beamte, die auf hiesiger Universität studirt haben; dann fehlt aber auch zuweilen die genaue Angabe der Studienzzeit, des Geburtsortes, Wohnortes und der sonst erforderlichen Personalien der Betheiligten.

Um für die Zukunft diesen Mängeln abzuhelfen, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zc. die in Rede stehenden Verzeichnisse nach folgenden Rubriken abzutheilen:

- 1) Vor- und Zuname der neu angestellten Beamten, welchen Kollegien-Honorar gestundet worden ist.
- 2) Geburtsort derselben, allenfalls mit Angabe des Kreises, worin er liegt.
- 3) Datum des Abgangszeugnisses von der Universität.
- 4) Betrag der Honorarschuld.
- 5) Amt und Wohnort des Neuangestellten.

Sollte die Ausfüllung dieser Rubriken im Allgemeinen Schwierigkeiten haben, so sehe ich dem desfallsigen Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zc. entgegen.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

Nr. 5825.

Berlin, den 9. Januar 1850.

Von Seiten der Universität Halle ist darüber geklagt worden, daß die bisherigen Anordnungen, betreffend die Anzeigen der Anstellung solcher Kandidaten, welchen als Studirenden Honorare für akademische Vorlesungen gestundet worden sind, sich als unzureichend erwiesen haben. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124 Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landrechts und §. 141 des ersten Anhanges zu demselben, hierdurch zu veranlassen, von den den verschiedenen Fakultäten der genannten Universität angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im dortigen Bezirke erhalten und in deren Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes, des Ortes ihrer Anstellung und des mit dem Amte verbundenen Einkommens der Quästur der Universität in Halle anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Rücksichtlich der Mediziner ist bei deren Vereidigung als praktische Aerzte von dem Abgangszeugnisse Kenntniß zu nehmen und wenn sich danach die Stundung von Honoraren ergibt, der Quästur

anzuzeigen, an welchem Orte sich die Betheiligten niederzulassen gedenken.

von Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
Nr. 23230.

149) Kurze Mittheilungen.

Zuwendung eines Herbariums an die Universität zu Bonn.

Der Kreisphysikus Dr. Schulze zu Neuruppin hat der Königl. Universität zu Bonn in Erinnerung an seine Studienzeit daselbst sein aus etwa 20,000 Pflanzen bestehendes Herbarium testamentarisch zugewendet. Dasselbe ist als eine werthvolle Ergänzung des Herbariums der Universität mit Dank angenommen worden.

150) Stempelfreiheit der den Studirenden der technischen Hochschule zu Berlin am Schlusse der Studienjahre und bei dem Abgange ertheilten Zeugnisse.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Auf den Bericht vom 28. Mai c. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß durch die von mir, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 23. Mai 1876 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger pro 1876 Nr. 129) *) die Stempelfreiheit der den Studirenden der Universitäten zu ertheilenden Abgangszeugnisse, gleichviel, ob dieselben zum Zwecke der Immatrikulation auf einer anderen Universität, oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden, ausdrücklich anerkannt ist und daß im Anschluß an diese Entscheidung von dem Herrn Minister für Handel u. und dem Herrn Finanz-Minister unterm 30. Juli 1876 auch bezüglich der Studirenden der Bau- und Gewerbe-Akademie, sowie der polytechnischen Schulen zu Aachen und Hannover gleiche Anordnungen getroffen worden sind.

Hiernach würde die Erhebung einer Stempelabgabe für die den Studirenden der hiesigen technischen Hochschule nach §. 29 des provisorischen Verfassungs-Statuts zu ertheilenden Atteste um so weniger zu rechtfertigen sein, als bereits in dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juli 1850 — Minist.-Bl. f. d. innere Verwalt. S. 256 — im Hinblick

*) Centrbl. pro 1876 Seite 363 Nr. 140.

auf Absatz 1 zur Position „Atteste“ des Tarifes zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 die Stempelfreiheit der von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben den Kandidaten ein mit dem gehörigen Stempel zu versehenes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde, anerkannt ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

den Rektor der Königl. technischen Hochschule Herrn Geheimen
Regierungs-Rath Wiebe Hochwohlgeboren hier.

U. V. 1400.

151) Dauer der Verleihung von Stipendien bei der
technischen Hochschule zu Berlin.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Auf das gefällige Schreiben vom 23. v. M., betreffend die Verleihung der Nischen Stipendien, beehre ich mich Ew. u. ergebenst zu erwiedern, daß die Bestimmung des §. 28 des provisorischen Verfassungs-Statutes *) die Verpflichtung zur Absolvirung einer vierjährigen Studienzzeit für die Studirenden der 3. und 4. Abtheilung der technischen Hochschule nicht einschließt, dieselben vielmehr, soweit sie nicht behufs Ablegung der Staatsprüfung das in den Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 **) vorgeschriebene vierte Jahr studiren müssen, nach wie vor ihren Studiengang nach drei Jahren abschließen können.

Demgemäß ist bei Verleihung von Staats-Stipendien auch nach Einführung der gedachten Prüfungs-Vorschriften die dreijährige Bewilligungs-Periode festgehalten und nur dann, wenn der Stipendiat ein viertes Jahr studiren wollte, die Prolongation für ein Jahr zugestanden worden.

Ew. u. darf ich ergebenst anheimstellen, nach diesen Grundsätzen auch bei Verleihung der Nischen Stipendien gefälligst verfahren zu wollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An

den u.

U. V. 1047.

*) Centrbl. pro 1879 Seite 251.

**) Dögl. pro 1876 Seite 462.

152) Kurze Mittheilungen.

Berleihung eines Stipendiums der Saling'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 347 Nr. 73.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. September d. J. dem Gymnasial-Abiturienten Oskar Reck zu Köslin zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin das vakante Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung für die Dauer von drei Jahren vom 1. Oktober 1879 ab bewilligt.

153) Preisaufgaben der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1878 Seite 481 und Seite 660.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 3. Juli ihre öffentliche Sitzung zur Feier des Leibniz'schen Geburtstages.

u. u.

Die Akademie stellt für das Jahr 1882 die folgende Preisaufgabe:

Die von Faraday aufgestellte und von Hrn. Cl. Maxwell mathematisch durchgeführte Theorie der Elektrodynamik setzt voraus, daß das Entstehen und Vergehen dielektrischer Polarisation in isolirenden Medien, sowie auch im Weltraume, ein Vorgang sei, der die elektrodynamischen Wirkungen eines elektrischen Stromes habe und wie ein solcher durch elektrodynamisch induzirte Kräfte erregt werden könne. Seiner Stärke nach würde der genannte Strom jener Theorie zufolge gleich zu setzen sein demjenigen, der die Grenzflächen der Leiter elektrisch ladet.

Die Akademie verlangt, daß

entweder

für oder gegen die Existenz der elektrodynamischen Wirkungen entstehender oder vergehender dielektrischer Polarisation in der von Hrn. Maxwell vorausgesetzten Stärke,

oder

für oder gegen die Erregung dielektrischer Polarisation in isolirenden Medien durch magnetisch oder elektrodynamisch induzirte elektromotorische Kräfte

entscheidende experimentelle Beweise gegeben werden.

Die ausschließende Frist für Einsendung der Beantwortung dieser Aufgabe ist der 1. März des Jahres 1882.

Herr Curtius trug darauf den Bericht über die Charlotten-Stiftung für Philologie vor. In Beantwortung der von der Kommission der philosophisch-historischen Klasse für diese Stiftung am letzten Leibniztage gestellten Aufgabe:

- „Uebersichtliche Darlegung der Punkte, in denen sich die Komposition des Chorliedes der älteren attischen Tragödie bei Aeschylos von der der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterscheidet“

war nur eine Arbeit eingegangen, welche von der Akademie nicht als preisfähig befunden worden war. Entsprechend dem §. 8 des Statutes der Charlotten-Sitzung stellte die Akademie die folgende Aufgabe:

„Nach welchen Grundsätzen würde eine neue kritische Textausgabe der ältesten, etwa bis zum Jahre 1521 erschienenen deutschen Schriften Luthers herzustellen sein?“

für welche die Preisarbeiten bis zum 1. März 1880 bei der Akademie der Wissenschaften einzureichen sind.

154) Preisauschreiben wegen Ausführung von Standbildern preussischer Herrscher für das Zeughaus zu Berlin.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 449 Nr. 113.)

In der Herrscherhalle des königlichen Zeughauses zu Berlin sollen die in Bronze-guß auszuführenden Standbilder:

des Großen Kurfürsten
und der Könige
Friedrich I.,
Friedrich Wilhelm I.,
Friedrich II. der Große,
Friedrich Wilhelm II.,
Friedrich Wilhelm III.,
Friedrich Wilhelm IV.

aufgestellt werden.

Zur Erlangung geeigneter Entwürfe für diese Standbilder wird hiermit eine öffentliche Konkurrenz ausgeschrieben und werden alle dem preussischen Staate angehörigen und innerhalb des preussischen Staatsgebietes wohnhaften Bildhauer zur Betheiligung an derselben eingeladen.

Das Preisrichteramts wird ausgeübt von der Kommission, welche über die Verwendung des Kunstfonds im preussischen Staate zu berathen hat.

Es wird verlangt, daß jeder der in die Konkurrenz eintretenden Künstler zu allen sieben oben genannten Standbildern einen Entwurf liefert.

Nichterfüllung dieser Bedingung schließt von der Preisbewerbung aus.

Es werden im Ganzen sieben erste Preise für die besten und zur Ausführung geeignet erscheinenden Entwürfe, sowie sieben zweite

Preise ausgesetzt, und zwar beträgt der erste Preis für jeden Einzelentwurf 1500 M. — der zweite Preis für jeden Einzelentwurf 1000 M.

Es können auch mehrere Entwürfe eines und desselben Künstlers einen ersten Preis erhalten und zur Ausführung bestimmt werden.

Die mit dem ersten Preise ausgezeichneten Entwürfe werden zur Ausführung bestimmt werden, sofern eine Einigung über die Bedingungen mit dem Künstler erreicht wird.

Die Entwürfe sind in Gipsmodellen mit Motto und Namensangabe in versiegeltem Umschlage mit entsprechender Aufschrift bis spätestens zum

1. April 1880,

Mittags 12 Uhr, an den Kastellan der Königlichen Akademie der Künste hier selbst kostenfrei einzusenden.

Die eingegangenen Entwürfe werden nach getroffener Entscheidung vierzehn Tage lang öffentlich ausgestellt.

Die Entscheidung der Preisrichter wird im „Staats-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

Das Programm mit den erforderlichen näheren Angaben ist zu beziehen durch die Bauverwaltung im hiesigen Zeughause.

Berlin, den 24. September 1879.

Die Königliche Kommission
für die anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin.

Müller,

Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium.

Herrmann,

Cheimer Ober-Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Schöne,

Cheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Grandke,

Cheimer Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.

155) Aenderung der Bezeichnung „Deutsches Gewerbe-Museum“ zu Berlin in „Kunstgewerbe-Museum.“

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich die Aenderung des Namens „Deutsches Gewerbe-Museum“ in „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin“ und erkläre Mich damit einverstanden, daß, dieser Namensänderung entsprechend, in den Satzungen des am 22. April 1873 beschlossenen revidirten Statuts des Deutschen Gewerbe-Museums durchweg die bisherige Bezeichnung des Museums

durch die jetzt genehmigte ersetzt und den §§. 1 bis 3 der Satzungen selbst die in der Generalversammlung vom 31. März d. J. beschlossene Fassung gegeben werde. Desgleichen genehmige Ich, daß das Verwaltungsjahr des Museums vom 1. April bis 31. März läuft, und daß dementsprechend auch die damit zusammenhängenden Zeitfestsetzungen in den §§. 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen nach Maßgabe des Beschlusses der Generalversammlung vom 25. April v. J. abgeändert werden. Die diesbezüglichen notariellen Verhandlungen von lepterem Tage wie vom 31. März d. J. folgen anbei zurück.

Bad Ems, den 27. Juni 1879.

Wilhelm.

Zugleich für den Justiz-Minister:

gggez. Falk.

Graf zu Eulenburg.

An

den Justiz-Minister, den Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Durch diese Allerhöchste Ordre ist genehmigt worden, daß die §§. 1 bis 3 der revidirten Satzungen des „Deutschen Gewerbe-Museums“, jetzigen „Kunstgewerbe-Museums zu Berlin“ folgende Fassung erhalten:

§. 1. Name und Zweck. Der im Herbst 1867 unter dem Namen „Deutsches Gewerbe-Museum“ gebildete Verein, welcher seinen Sitz in Berlin und den Zweck hat, den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen, führt fortan den Namen „Kunst-Gewerbe-Museum zu Berlin“.

§. 2. Sammlung und Bibliothek. Zu dem im §. 1 angegebenen Zweck ist eine Sammlung von künstlerischen und kunstgewerblichen Mustern und Modellen und eine Bibliothek angelegt und dem Publikum geöffnet.

§. 3. Unterricht. Mit der Sammlung und Bibliothek ist eine Unterrichts-Anstalt verbunden, in welcher Gelegenheit zur Erwerbung kunstgewerblicher Fachbildung geboten wird. Außerdem werden zur Förderung des Kunstgewerbes öffentlich Vorlesungen gehalten werden.

und ferner, daß die §§. 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen folgende Aenderungen erleiden:

a. im §. 8 Zeile 12 kommen statt der Worte: „Jährlich im April“ die Worte zu stehen: „Jährlich am Tage der ordentlichen General-Versammlung“;

b. im §. 10 sind zu setzen:

Zeile 12 und 13 anstatt: „im November“ die Worte: „im Februar“,

- Zeile 22 anstatt: „1. Januar bis 31. Dezember“ die Worte:
 „1. April bis 31. März“,
 Zeile 24 anstatt des Wortes: „März“ das Wort: „Juni“;
 c. in der zweiten Zeile des §. 11 kommen statt der Worte:
 „im April“ zu stehen die Worte: „im Oktober“.

156) Unterstützung der Forschungen des Dr. Wenker
 über deutsche Dialekte.

Berlin, den 29. August 1879.

Der an der Universitäts-Bibliothek in Marburg beschäftigte Dr. phil. Wenker hat sich seit längeren Jahren Forschungen über die Dialekte der deutschen Sprache gewidmet und die Ergebnisse seiner in eigenthümlicher Weise angestellten Studien zunächst über die Provinz Westfalen und einen Theil der Rheinprovinz kartographisch dargestellt. Diese Arbeiten haben den ungetheilten Beifall der Fachgelehrten gefunden und Dr. Wenker hegt nun den Plan, seine Forschungen über das gesammte Nord- und Mitteldeutschland auszu dehnen.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hierelbst hat die Forschungsmethode und den Arbeitsplan des Dr. Wenker nach eingehender Prüfung gebilligt und der staatlichen Unterstützung empfohlen, da von seinen Bestrebungen für die deutsche Sprachwissenschaft sehr werthvolle Beiträge zu erwarten seien.

Ich sehe mich hiernach veranlaßt, das Unternehmen des Dr. Wenker zu fördern, und bestimme daher, da es nach seinen Darlegungen wesentlich darauf ankömmt, durch Vermittelung der Lehrer Uebersetzungen einiger ihnen mitzutheilender hochdeutscher Sätze in der Mundart des betreffenden Orts zu erhalten, hiermit Folgendes:

Die Königlichen Regierungen zc. haben:

- 1) die Kreis- und Stadt-Schulinspektoren Ihrer Bezirke unter Hinweisung auf die denselben von dem Dr. Wenker künftig zuzusendende speziellere Erläuterung von dem Unternehmen und der ihm beigelegten Wichtigkeit in Kenntniß zu setzen und sie anzuhalten, den ihnen unterstellten Lehrern dringend anzuempfehlen, die Uebersetzungs-Formulare, welche Dr. Wenker ihnen zusenden wird, sorgfältig und pünktlich auszufüllen;
- 2) dem Dr. Wenker die Adressen der Kreis- und Stadt-Schulinspektoren des betreffenden Bezirks mit Angabe der Anzahl der einem jeden unterstellten Schulen mitzutheilen.

Indem ich der Königlichen Regierung zc. zur Kenntnißnahme noch 2 Exemplare eines Anschreibens übersende, welches Dr. Wenker demnächst durch Vermittelung der Kreis-Schulinspektoren in ähnlicher

Weise an die Lehrer zu richten gedenkt, spreche ich zum Schlusse die Erwartung aus, daß die Kreis-Schulinspektoren und Lehrer es sich gern angelegen sein lassen werden, durch die von ihnen beanspruchte verhältnißmäßig geringe Mühwaltung zur Lösung der von Dr. Wenker in Angriff genommenen wissenschaftlichen Aufgabe mitzumirken.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

die sämtlichen Königl. Regierungen (ausschl. zu Arnberg, Münster, Minden, Düsseldorf, Aachen, Köln, Sigmaringen), die Königl. Konsistorien (excl. Landes-Konsistorium) der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath in Nordhorn und den Magistrat zu Osnabrück.

U. I. 6903.

Das nachfolgende Schreiben hat der Herr Minister an die Regierungen folgender Staaten gerichtet: Königreich Sachsen; Großherzogthümer Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Hessen-Darmstadt, Oldenburg; Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Gotha, -Altenburg und -Meiningen, Anhalt-Deßau; Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Deimold und -Schaumburg und Waldeck (durch den Landesdirektor); Freie und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen.

Berlin, den 29. August 1879.

Der an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg angestellte Dr. phil. Wenker ist mit einer kartographischen Darstellung der Dialekte der deutschen Sprache, zunächst in Nord- und Mitteldeutschland, beschäftigt und hat zu dem Zwecke die Mitwirkung der Volksschullehrer in Anspruch genommen, über deren Art, sowie über den Plan der Arbeit selbst Erw. u. das Nähere geneigtest aus meinem in einem Abzuge nebst Anlage angeschlossenen Circular-Erlasse vom heutigen Tage an die diesseitigen Königlichen Regierungen u. entnehmen wolle.

Es bedarf kaum der Ausführung, daß das Werk nur unvollkommen werden könnte, wenn nicht aus den die Preussischen Territorien begrenzenden, bezw. zwischen denselben belegenen Staaten das Material in ähnlicher Weise wie in Preußen gesammelt würde. Hierauf ist auch in zweiter Linie der Antrag des Dr. Wenker und der Vorschlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften hieselbst gerichtet. Erw. u. erlaube ich mir daher ganz ergebenst zu ersuchen, auch für das dortseitige Staatsgebiet eine entsprechende Verfügung geneigtest erlassen und mich davon in Kenntniß setzen zu wollen.

III. Gymnasial- und

157) Frequenz der Gymnasial- und der Real-
(Centralblatt pro 1878)

I. General-Übersicht von der Frequenz der

Laufende Nummer.	Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer							5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1878		Gesamts- a. 1878			
			an den Gymnasien.							in d. Gymnasien.	in den Realschulen.	I.	II.	III.	IV.
			Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Hilfsfachliche Hilfslehrer.	Lehrkräfte Technische Lehrer.	Ordnungskräfte, welche den Religionsunter- richt erteilen.	Probe-Rantkandidaten.	an den mit rensiblen ver- bundenen Realschulen.	in den Vorlesungen.						
									in d. Gymnasien.	in den Vorlesungen.					
1	Ostpreußen . . . Davon sind Y	14	156	19	16	4	6	21	4026	556	462	853	1194	70	
2	Westpreußen . . . Davon sind Y	12	139	13	20	9	11	12	3222	351	410	575	838	271	
3	Brandenburg . . . Davon sind Y	34	489	43	81	—	31	81	11274	3015	1104	1989	3071	294	
4	Pommern . . . Davon sind Y	17	183	34	30	1	4	27	5001	845	524	964	1324	82	
5	Posen	14	155	16	16	20	7	14	3947	481	381	673	1050	73	
6	Schlesien	36	382	34	67	49	35	27	9657	937	1109	1831	2469	178	
7	Sachsen	25	266	32	51	11	10	22	6852	529	817	1216	1737	115	
8	Schleswig-Holstein Davon sind Y	12	141	8	18	—	3	15	2053	549	229	317	437	292	
9	Hannover Davon sind Y	20	193	21	30	5	12	27	4454	939	574	829	1112	66	
10	Westfalen Davon sind Y Außerdem Y	20	206	21	22	24 ¹⁾	23	4	467 ²⁾	252	652	952	1072	66	
11	Hessen-Rhassau . . Außerdem Y	12	144	14	26	12	9	—	2992	—	431	714	868	433	
12	Rheinprovinz . . . Davon sind Y	28	315	39	51	24	23	29	7126	981	724	1222	1594	1091	
13	Sachsenweilen . .	1	9	—	3	1	2	—	99	—	13	12	16	21	
	Summe	245	2777	294	431	160	176	285	65411	9434	7430	12147	16782	1111-	
	Davon sind Y	32	
	Außerdem Y	4 ³⁾	117	12 ³⁾	
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	2	—	1	—	139	—	26	27	51	26	

¹⁾ Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

²⁾ cfr. Bemerkung bei den Realschulen I. Ordnung.

³⁾ Hagen.

³⁾ cfr. Bemerkung 2.

Real-Lehranstalten.

Lehranstalten im Winter-Semester 1878/79.

(Seite 180 Nr. 12.)

Gymnasien des Preussischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6.									7.							
Frequenz im Winter-Semester 1878/79									Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
RI.	RI.	Uebersaupt.	Darunter neu aufgenommene.	RI.	RI.	RI.	Uebersaupt.	Darunter neu aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Disfidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Disfidenten.	jüdisch.
V	VI.			I.	II.	III.										
758	659	4629	603	463	236	73	772	216	3798	389	3	439	675	21	—	76
89	75	155	64	51	25	13	89	29
609	605	3611	389	272	137	—	409	58	2395	716	—	500	299	39	—	71
95	101	196	17	65	39	.	105	8
2203	2164	12576	1302	1475	2081	—	3556	541	10388	279	—	1909	2941	70	—	545
323	360	623	113	449	466	.	915	136
905	841	5490	489	589	501	—	1090	245	5039	34	—	417	954	12	—	124
205	229	434	82	140	144	.	284	56
789	782	4398	451	402	143	76	621	140	2010	1171	2	1215	341	90	—	190
1864	1818	10840	1183	513	351	198	1062	125	5266	3614	—	1960	665	128	—	269
1142	1090	7185	333	278	166	111	555	26	6812	256	2	115	534	4	—	17
486	442	2203	120	402	156	48	606	58	2124	35	—	44	577	15	—	14
258	258	516	29	256	97	3	356	36
780	782	4763	309	522	301	190	1013	74	3906	798	—	159	928	23	—	62
305	359	664	67	241	129	29	399	46
748	758	4868	190	129	104	29	262	10	2505	2128	—	235	204	33	—	25
296	299	595	13	58	49	29	136	2
65	71	136	5
443	394	3283	291	—	—	—	—	—	2401	654	—	228	—	—	—	—
132	136	592	6	107	52	43	202	1
1287	1470	7388	262	559	454	58	1071	90	2934	4146	—	308	580	429	—	62
225	279	594	8	41	14	.	55	4
19	19	100	1	—	—	—	—	—	13	86	—	1	—	—	—	—
12033	11824	71334	5923	5604	4630	783	11017	1583	49491	14306	7	7530	8698	864	—	1455
1787	1560	3687	384	1302	963	74	2339	316
197	201	638	11	107	52	43	202	1
21	18	169	30	—	—	—	—	—	149	2	—	18	—	—	—	—

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer			mit dem Maturitätszeugnis.	auf					
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		andere Gymnasien.	Pflegymnasien.	Realschulen I. II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechnete höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	
1	Ostpreußen . . .	2627	1960	42	646	124	2	56	90	11	20	—	9	42
2	Westpreußen . .	1968	1590	53	325	78	6	79	73	3	19	2	5	11
3	Brandenburg . .	9419	3053	105	3347	195	14	193	359	7	120	4	31	88
4	Pommern	3235	2217	39	950	138	2	111	106	2	34	5	30	28
5	Posen	2531	1814	53	533	87	1	83	81	2	11	—	2	21
6	Schlesien	6415	4371	54	968	93	1	152	261	4	73	2	56	102
7	Sachsen	3222	3109	254	506	40	9	191	133	4	62	3	5	39
8	Schleswig-Holstein	1280	722	201	491	57	58	52	17	—	32	15	43	39
9	Hannover	2934	1690	139	926	75	12	164	88	4	77	2	38	35
10	Westfalen	3072	1732	64	255	7	—	222	137	4	44	6	2	64
11	Hessen-Nassau . .	1874	1243	166	—	—	—	84	84	—	14	—	5	6
12	Rheinprovinz . .	5266	2051	71	1016	18	7	254	202	13	62	14	32	90
13	Lotharingen . . .	70	30	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—
	Summe	44512	25582	1240	9963	942	112	1649	1662	54	568	53	258	365
	Gymnasium zu Coblenz (Walbed) . .	56	61	52	—	—	—	10	4	—	—	—	—	—

Winter-Schulsemesters 1878/79.

9. im Winter-Semester 1878/79										10. Mitbin Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1878/79				
a) von den Gymnasien								b) von den Vorsschulen						
durch Feb.	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebersaupt.	durch Feb.	auf			Uebersaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorsschulen.
	RI.	RI.	RI.	RI.	RI.	RI.			Gymnasien und Progymnasien.	Real-Febr- anstalten.	sonstige Stadt- schulen.			
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.								
9	15	64	44	21	19	2	402	3	113	3	25	144	4227	629
6	17	47	50	35	12	13	372	1	122	9	14	146	3239	263
13	52	213	142	76	59	24	1381	3	505	44	134	686	11195	2870
3	15	88	65	39	15	14	555	3	282	3	30	318	4935	772
5	16	50	69	59	34	20	453	4	138	2	5	149	3945	472
12	77	164	165	132	74	51	1325	1	243	15	34	263	9515	799
4	29	68	76	78	48	19	762	—	182	7	19	207	6423	348
2	6	27	24	18	11	9	325	—	217	9	35	261	1978	345
2	12	68	43	40	22	11	606	2	283	28	19	332	4157	681
4	40	124	67	57	41	25	837	—	77	—	8	85	4031	177
1	22	66	35	31	26	9	333	—	—	—	—	—	2900	—
14	38	186	110	97	111	58	1281	7	287	26	43	363	6107	708
—	—	1	1	1	—	—	9	—	—	—	—	—	91	—
75	339	1166	891	684	472	255	6091	24	2419	146	365	2954	62643	8063
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters													65411	9434
Mitbin am Schluß des Winter-Semesters 1878/79													weniger	
													2768	1371
—	—	2	3	2	—	2	23	—	—	—	—	—	146	—
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters													139	—
Mitbin am Schluß des Winter-Semesters 1878/79													mehr	
													7	—

II. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1879		Gesamti- a) auf			
			an ten Progymnasien						in den Pro- gymnasien.	in den Vor- schulen.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
			Pfeffern und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunter- richt ertheilen.		Probe-Randibalen.						
						an	ten				I.	II.	III.	IV.
1	Ostpreußen . .	2	14	2	2	1	1	297	5	—	59	86	85	
2	Westpreußen . .	4	21	9	4	1	4	557	81	—	57	127	142	
3	Brandenburg . .	1	6	—	2	—	—	111	—	—	11	23	21	
4	Pommern . . .	3	18	2	3	1	4	427	118	—	55	89	94	
5	Posen	2	12	1	3	2	—	250	21	—	35	64	49	
6	Sachsen	3	14	1	3	1	2	317	63	—	33	82	70	
7	Hannover . . .	2	6	—	1	—	2	173	52	—	14	57	31	
	Außerdem Y *)	1	39	
8	Westfalen . . .	2 ¹⁾	10	—	2	3	—	143 ¹⁾	—	—	32	43	16	
9	Rheinprovinz . .	13	75	10	9	16	1	1044	19	—	158	273	206	
	Summe	32 ¹⁾	176	25	29	25	14	3319 ¹⁾	365	—	454	841	714	
	Außerdem Y .	1	39	

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Posen (28 Schüler) ist aus der Zahl der höheren Lehranstalten ausgeschlossen.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1878/79				7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Sl. V.	Sl. VI.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Sl. I.	Sl. II.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Disserdenen.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Disserdenen.	jüdisch.
79	79	388	91	37	-	37	32	283	77	-	28	24	9	-	4
167	173	666	109	87	34	121	40	208	360	-	98	37	66	-	18
29	35	119	8	-	-	-	-	104	-	-	15	-	-	-	-
104	99	441	14	92	47	139	21	395	2	-	44	118	2	-	19
54	67	266	16	24	-	24	3	79	92	1	91	7	4	-	13
73	71	329	12	26	41	67	4	322	5	-	2	65	1	-	1
30	51	183	10	39	35	74	16	167	6	-	10	69	1	-	4
42	31	112	1	40	.	40	4
30	29	150	7	-	-	-	-	20	112	-	18	-	-	-	-
223	237	1097	53	-	20	20	1	285	758	-	54	5	15	-	-
799	841	3639	320	305	177	482	117	1863	1412	1	363	325	98	-	59
42	31	112	1	40	.	40	4

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Pro- gymnasien						Gesamt-Abgang									
		in den Vorschulen			in den Vorschulen			nach Abolvirung des Kurses der vorband. obersten Klasse auf					ohne Abolvirung des Kurses der vorbandenen obersten Klasse auf				
		Inländer			Inländer			Gymnasien.					andere Programm.				
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	Real- Schulen I. II. Ordnung	Real- Schulen I. II. Ordnung	ju Abgangsprü- fungen berechtigte hög. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Programm.	Real- Schulen I. II. Ordn.	ju Abgangsprü- fungen berechtigte hög. Bürgerschulen	sonstige Schulen.	
1	Östpreußen . .	220	167	1	29	2	4				13					5	
2	Westpreußen . .	273	390	3	59	62	11				3					8	
3	Brandenburg . .	88	31				3				4					4	
4	Pommern . . .	286	144	1	109	30	9				4					7	
5	Posen	152	109	5	18	6	6				17		1		1	2	
6	Sachsen	153	168	8	60	7	10				15				1	3	
7	Hannover	104	48	31	60	7	7	2			2	1			1		
8	Westfalen	86	63	1			11				6		1			1	
9	Rheinprovinz . .	587	490	20	20		11				35	2		1	1	3	
	Summe	1959	1610	70	355	120	7	67				99	3	2	1	6	33

des Winter-Schuljahres 1878/79.

9. im Winter-Semester 1878/79										10. Mitin Beitrag am Schluß des Winter- Semesters 1878/79				
Pregymnasien								b) von den Vorschulen						
durch Lob.	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebershapt.	durch Lob.	auf			Uebershapt.	in den Pro- gymnasien.	in den Vorschulen.
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.			Gymnasien und Pregymnasien.	Real-Lehr- anstalten.	sonstige Stadt- schulen.			
1	—	7	8	1	1	5	45	—	9	—	2	11	343	26
1	—	—	4	11	15	5	60	1	4	4	10	19	606	102
—	—	1	1	1	1	—	15	—	—	—	—	—	104	—
1	—	4	9	2	3	1	40	—	37	—	4	41	401	98
—	—	5	5	6	1	2	46	—	16	—	—	16	220	8
2	—	3	8	9	4	2	57	—	22	—	3	25	272	42
—	—	1	2	6	2	1	18	—	25	1	1	27	165	47
—	—	7	4	1	2	—	33	—	—	—	—	—	117	—
1	—	32	24	31	29	13	183	—	—	—	1	1	914	19
6	—	60	65	68	58	29	497	1	113	5	21	140	3142	342
Bestand am Schluß des vorigen Semesters												3319	365	
Mitin am Schluß des Winter-Semesters 1878/79												weniger		
												177	23	

III. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamtfrequenz am Schlusse des Sommer- Semesters 1878		Gesammt- a) auf den			
			an den Realschulen.						in den Real- schulen.	in den Vor- schulen.	I.	II.	III.	IV.
			Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Disziplinarische Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordentliche, welche den Religionsunter- richt erteilen.	Probe-Rathbeaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.						

A. Realschulen

1	Oldenburg . . . Außerdem . Y ^{*)}	5 1	50 .	11 .	9 .	— .	3 .	6 .	1444 .	185 .	138 .	264 .	407 .	293 .
2	Westpreußen . . . Außerdem . Y	4 1	48 .	8 .	9 .	4 .	2 .	4 .	1323 .	151 .	93 .	211 .	308 .	271 .
3	Brandenburg . . . Außerdem . Y	14 4	171 .	26 .	37 .	1 .	10 .	33 .	5069 .	1172 .	324 .	822 .	1524 .	1057 .
4	Pommern . . . Außerdem . Y	4 2	43 .	6 .	6 .	— .	— .	5 .	1115 .	151 .	87 .	230 .	323 .	219 .
5	Posen	4	55	4	8	7	3	9	1272	273	62	183	335	271
6	Schlesien	9	104	10	23	13	6	8	2292	252	169	377	536	454
7	Sachsen	6	87	12	25	7	2	6	2779	349	197	413	737	515
8	Schleswig-Holstein Außerdem . Y	2 2	— .	— .	— .	— .	— .	— .	212 .	— .	41 .	47 .	79 .	52 .
9	Hannover Davon sind Y Außerdem . Y	11 1 3	110 . .	16 . .	19 . .	2 . .	2 . .	15 . .	3033 . .	644 . .	267 . .	562 . .	894 . .	528 . .
10	Westfalen Davon sind Y Außerdem . Y	9 1 ^{b)} 4	82 . .	16 . .	10 . .	14 ¹⁾ . .	8 . .	— . .	1957 . .	— . .	147 . .	367 . .	617 . .	374 . .
11	Hessen-Rassau . .	4	69	5	6	2	4	16	1531	501	97	285	453	285
12	Rheinprovinz . . . Außerdem . Y	12 1	154 .	15 .	29 .	14 .	11 .	15 .	3482 .	330 .	193 .	638 .	922 .	617 .
	Summe	84	973	129	181	64	51	117	25509	4008	1815	4399	7135	4839
	Davon sind Y	2	20
	Außerdem Y	18

B. Realschulen

1	Brandenburg . . .	3	45	6	12	—	5	5	1152	214	49	173	354	226
2	Pommern	1	9	3	2	—	—	3	170	61	12	10	24	35
3	Sachsen	2	19	2	10	—	1	—	786	—	23	110	208	136
4	Schleswig-Holstein	3	34	4	6	—	4	12	857	354	79	165	137	184
5	Hessen-Rassau . . Davon sind Y	8 2	73 .	20 .	25 .	5 .	1 .	26 .	1941 .	930 .	175 .	253 .	400 .	338 .
6	Rheinprovinz . . .	3	30	5	4	—	1	6	791	170	80	100	123	169
	Summe	20	210	40	59	5	12	52	5697	1729	418	811	1243	1203
	Davon sind Y	2	75	96

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungetrennt.

1) incl. 4 Religionslehrer, welche auch bei dem Gymnasium in Dortmund Unterricht erteilen und bei den Gymnasien gleichfalls nachgewiesen sind.

2) Hagen.

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staats und der mit

6.					7.											
Frequenz im Winter-Semester 1878/79					Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)											
Realschulen.				b) in den Vorschulen.				auf den Realschulen				in den Vorschulen				
RI.	RI.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	RI.	RI.	RI.	Uebersaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Disibenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Disibenten.	jüdisch.
V.	VI.			I.	II.	III.										

I. Ordnung.

260	237	1599	155	174	64	—	238	53	1492	28	—	79	228	3	—	7
80	75	155	64	51	25	13	89	28
275	289	1447	124	149	28	—	177	26	1237	85	—	125	147	12	—	18
95	101	196	17	65	39	—	103	8
990	1006	5723	654	664	786	—	1450	278	5042	126	—	555	1274	22	—	154
233	223	456	91	395	399	—	794	115
191	176	1226	111	126	64	—	190	39	1157	13	—	56	176	—	—	14
114	147	261	52	92	126	—	218	40
257	237	1345	73	159	105	47	311	38	827	217	—	301	205	55	—	51
463	480	2481	189	141	88	54	283	31	1677	485	—	319	239	34	—	11
599	478	2942	163	143	122	101	366	17	2739	95	8	100	329	13	3	22
—	—	219	7	—	—	—	—	—	213	2	—	4	—	—	—	—
92	88	180	9	71	27	3	101	16
496	410	3155	122	316	206	158	680	36	2856	141	—	159	632	18	—	30
42	31	112	1	40	.	.	40	4
119	162	281	5	156	113	29	298	35
256	250	2011	54	—	—	—	—	—	1418	451 ¹⁾	1	141	—	—	—	—
65	71	136	5
253	259	512	13	58	49	29	136	2
254	286	1660	129	206	197	157	560	59	1373	113	—	174	435	33	—	92
662	622	3654	172	190	177	13	380	50	2000	1360	—	294	242	109	—	30
83	109	183	2

4703	4471	27462	1953	2268	1837	530	4635	627	22031	3116	9	2306	3905	299	3	429
107	102	248	6	40	.	.	40	4
1069	1155	2224	253	889	778	74	1741	244

II. Ordnung.

251	250	1313	161	102	140	—	242	28	1217	35	—	61	228	1	—	13
55	53	189	19	46	33	—	79	18	180	3	—	26	64	1	—	14
145	173	842	56	—	—	—	—	—	802	9	4	27	—	—	—	—
190	172	927	70	178	219	—	397	43	864	9	—	54	367	7	—	23
415	428	2064	123	399	308	296	1003	73	1284	106	—	674	638	64	—	301
92	93	356	6	86	19	20	125	1
184	182	838	47	121	57	—	178	8	595	204	—	39	145	28	—	5
1240	1258	6173	476	846	757	296	1899	170	4922	366	4	881	1442	101	—	356
92	93	356	6	86	19	20	125	1

1) incl. 8 Mitkonfessionen.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	B. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Ausgang					
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von					
		Inländer			Inländer			auf					
		aus d. Schulort.	von auswärtig.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärtig.	Ausländer.	mit dem Zeugnis der Helfe.	andere Real- schulen I. II. Ordnung.		in Abgangsprü- fungen berechnete höch. Bürgerschulen	sonstige Stabi- lischulen.	Gymnasien.

A. Realschulen

1	Ostpreußen . . .	1037	547	15	203	35	—	31	12	—	1	16	3	—
2	Westpreußen . .	1052	363	32	161	16	—	26	8	—	2	24	12	—
3	Brandenburg . .	4526	1120	77	1377	67	6	55	47	2	9	65	40	—
4	Pommern	896	325	3	188	2	—	20	2	—	—	4	4	—
5	Posen	807	510	28	255	54	2	16	16	—	1	12	14	—
6	Schlesien	1590	847	44	250	32	1	37	19	2	29	31	18	—
7	Sachsen	1662	1099	181	342	15	9	45	18	1	3	35	13	1
8	Schleswig-Holstein	115	103	1	—	—	—	3	1	—	2	1	—	—
9	Hannover	1930	1012	213	632	39	9	97	27	1	2	38	36	12
10	Westfalen	1356	639	16	—	—	—	56	14	—	3	40	17	1
11	Hessen-Rhassau . .	1359	238	63	545	11	4	20	12	18	28	16	10	—
12	Rheinprovinz . .	2991	696	67	352	26	2	62	35	4	19	52	34	2
	Summe	19223	7499	740	4305	297	33	468	211	28	99	334	201	16

B. Realschulen

1	Brandenburg . .	1198	104	11	236	6	—	5	3	3	1	8	3	—
2	Pommern	146	43	—	69	10	—	—	1	—	—	10	—	—
3	Sachsen	471	353	18	—	—	—	4	1	1	—	11	2	—
4	Schleswig-Holstein	683	156	88	351	25	21	2	4	4	4	32	8	—
5	Hessen-Rhassau . .	1737	267	60	956	42	5	—	8	2	9	50	18	—
6	Rheinprovinz . .	659	171	8	167	11	—	7	1	—	8	7	6	—
	Summe	4894	1094	185	1779	94	26	18	18	10	22	118	37	—

Schuljahres 1878/79.

9. im Winter-Semester 1878/79										10. Wahrscheinlich am Schluß des Winter- Semesters 1878/79				
a) von den Realschulen								b) von den Vorschulen						
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebershaupt.	durch Zeh.	auf			Uebershaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.			Real-Lehr- Anstalten.	sonstige Stabi- lischen.	Gymnasien und Progymnasien.			

I. Ordnung.

2	6	47	26	17	8	5	174	2	77	12	1	92	1425	146	
4	3	44	17	16	15	11	182	—	110	9	8	127	1265	50	
5	32	175	157	95	29	5	716	5	193	37	29	263	5007	1187	
—	7	6	53	25	25	1	147	2	39	1	2	44	1079	146	
4	7	41	44	22	9	5	191	1	109	19	6	135	1154	176	
6	18	82	45	54	35	12	388	1	68	11	2	82	2093	201	
5	9	105	69	66	47	8	425	—	110	17	19	146	2517	220	
—	5	18	12	2	—	—	44	—	—	—	—	—	175	—	
6	19	168	77	67	30	4	583	3	211	15	17	246	2572	434	
2	7	113	69	34	10	—	366	—	—	—	—	—	1645	—	
—	14	63	31	15	10	5	242	—	64	5	13	82	1418	478	
5	17	175	73	60	40	27	605	—	94	8	4	106	3049	274	
39	143	1037	673	473	258	83	4063	14	1075	134	100	1323	23399	3312	
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)													25509	4008	
Wahrscheinlich am Schluß des Winter-Semesters 1878													weniger	2110	696

II. Ordnung.

1	2	42	55	41	14	8	186	1	9	6	2	18	1127	224	
1	3	1	6	8	2	—	32	1	5	—	2	8	157	71	
—	2	30	21	17	15	1	105	—	—	—	—	—	737	—	
—	43	28	16	10	5	—	156	2	53	16	29	100	771	297	
—	91	21	51	42	9	—	301	1	111	38	29	179	1763	824	
—	33	10	24	32	21	19	169	—	39	10	9	58	670	120	
2	174	132	173	150	66	28	948	5	217	70	71	363	5225	1536	
Verhand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)													5697	1729	
Wahrscheinlich am Schluß des Winter-Semesters 1878/79													weniger	472	193

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürger- schulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Semesters 1878		Gesamt- a) auf den			
			an d. höheren Bürger- schulen.						in den höheren Bürger- schulen.	in den Vor- schulen.	Rl. I.	Rl. II.	Rl. III.	Rl. IV.
			Rektoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunter- richt ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben ver- bundenen Vor- schulen.						
1	Ostpreußen . .	2	11	1	2	—	—	3	297	92	—	37	56	61
2	Westpreußen . .	6 ¹⁾	31	8	7	5	—	3	699 ¹⁾	144 ¹⁾	—	51	154	156
3	Brandenburg . . Außerdem . Y*)	9 1	51 .	7 .	12 .	1 .	— .	10 .	1094 .	307 .	— .	115 .	264 .	224 .
4	Pommern . . Außerdem . Y	4 1	20 .	3 .	3 .	— .	— .	7 .	481 .	212 .	— .	54 .	111 .	100 .
5	Schlesien . . .	8 ²⁾	62	9	13	6	—	12	1707 ²⁾	714 ²⁾	60	125	227	369
6	Sachsen . . .	7	41	3	12	1	—	4	1037	160	—	116	206	223
7	Schleswig-Holstein Außerdem . Y	9 4	33 .	— .	2 .	— .	— .	5 .	583 .	95 .	— .	85 .	172 .	155 .
8	Hannover . . . Außerdem . Y	15 4	70 .	7 .	14 .	4 .	— .	20 .	1901 .	735 .	38 .	241 .	434 .	467 .
9	Westfalen . . . Außerdem . Y	7 1	43 .	7 .	5 .	9 .	— .	— .	833 .	— .	5 .	84 .	185 .	188 .
10	Hessen-Rassau . . Davon sind Y	15 1	94 .	15 .	33 .	14 .	— .	25 .	2228 .	893 .	47 .	218 .	441 .	484 .
11	Rheinprovinz . . Außerdem . Y	14 3	69 .	14 .	15 .	13 .	— .	13 .	1627 .	361 .	— .	198 .	392 .	365 .
12	Hohenzollern . .	1	4	2	1	2	—	—	55	—	—	7	13	7
	Summe	97 ³⁾	529	76	119	54	—	102	12542 ³⁾	3713 ³⁾	150	1331	2655	2799
	Davon sind . Y	1	36	33
	Außerdem . Y	14
	Höhere Bürgerschule zu Arnsdorf (Waldd)		6	—	2	—	—	2	74	12	—	12	21	14

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Dirschau mit 156 und 120 Schülern.

2) Zugang: Ratibor mit 192 Schülern.

3) cfr. Bemerk. 1 und 2.

Bürgerfchulen des Preußifchen Staats sowie des Fürftenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semefter 1878/79				7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)															
höheren Bürgerfchulen.				b) in den Vorfchulen.								auf den höheren Bürgerfchulen				in den Vorfchulen			
Al. V.	Al. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Al. I.	Al. II.	Al. III.	Al. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelifch.	katholifch.	Diffidenten.	übrifch.	evangelifch.	katholifch.	Diffidenten.	jäbifch.		
77	77	308	11	76	24	—	—	100	8	290	3	1	14	96	1	—	3		
188	207	756	57	86	77	—	—	163	19	619	80	—	57	115	32	—	16		
257	264	1124	30	195	142	—	—	337	30	1081	6	—	37	318	7	—	12		
90	77	197	22	54	67	.	.	121	21		
118	115	498	17	115	128	—	—	243	31	478	3	—	17	231	3	—	9		
91	82	173	30	48	28	.	.	66	16		
458	517	1756	49	286	273	194	—	753	39	1119	437	—	200	466	153	—	134		
272	244	1061	24	82	58	27	—	167	7	1036	8	—	17	166	—	—	1		
93	90	595	12	95	12	—	—	107	12	581	2	—	12	105	—	—	2		
166	170	336	11	185	70	.	.	255	29		
392	406	1978	77	405	261	124	—	790	55	1680	191	—	107	723	37	—	30		
186	197	383	63	85	16	.	.	101	11		
194	192	848	15	—	—	—	—	—	—	691	124	2	41	—	—	—	—		
43	40	83		
556	581	2327	99	311	348	206	82	947	54	1637	527	—	163	696	191	—	60		
40	37	146	.	21	33	23	.	77		
317	382	1654	27	222	170	—	—	392	31	808	763	—	83	222	152	—	19		
142	179	321	6	41	14	.	.	55	4		
11	20	58	3	—	—	—	—	—	—	6	37	—	15	—	—	—	—		
2933	3095	12963	421	1873	1493	551	82	3999	286	10016	2181	3	763	3138	576	—	285		
40	37	146	.	21	33	23	.	77		
718	745	1463	131	413	185	.	.	598	72		
17	11	75	1	13	—	—	—	13	1	65	2	—	8	12	—	—	1		

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesamt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		aus dem Schularb.	von auswärts.		aus dem Schularb.	von auswärts.			Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.	andere Abgangs- prüfungen berecht. höher. Bürgerschulen sonstige Stadt- schulen.				
1	Ostpreußen . . .	211	96	1	89	11	—	5	—	—	—	—	4	—	2	1	
2	Westpreußen . . .	436	315	5	144	18	1	3	—	2	—	5	6	—	6	8	
3	Brandenburg . . .	733	390	1	281	53	—	9	1	13	—	19	14	1	6	17	
4	Pommern . . .	371	127	—	212	31	—	4	—	2	—	6	4	1	1	10	
5	Schlesien . . .	1445	298	13	715	37	1	42	4	6	2	18	13	—	13	20	
6	Sachsen . . .	668	373	20	155	12	—	12	—	13	—	12	10	—	1	17	
7	Schleswig-Holstein	361	181	53	91	13	3	1	—	6	—	4	7	1	4	17	
8	Hannover . . .	1407	526	45	705	78	7	44	5	26	1	17	12	—	16	27	
9	Westfalen . . .	590	252	—	—	—	—	10	4	4	5	8	6	10	5	7	
10	Essen-Rassau . . .	1673	591	63	741	167	39	53	3	—	—	35	9	39	15	44	
11	Rheinprovinz . . .	1205	436	13	374	16	2	17	5	—	—	6	13	2	7	9	
12	Hohenzollern . . .	40	18	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—	2	
	Summe	9140	3609	214	3510	436	53	201	13	81	8	136	6	102	44	76	179
	Höhere Bürgerschule zu Krolsen (Walbed)	42	33	—	12	1	—	1	—	2	—	3	—	—	1	1	

Winter-Schuljahres 1878/79.

9. m Winter-Semester 1878/79								10. Mitbin Bestand am Schluß des Winter- Semesters 1878/79								
höheren Bürgerschulen								b) von den Vorschulen								
durch Leb.	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebersaupt.	durch Leb.	auf			Uebersaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.		
	kl. I.	kl. II.	kl. III.	kl. IV.	kl. V.	kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Real- Lehr- anstalten.	Stadtschulen.					
—	—	1	5	6	8	2	34	—	5	—	45	50	274	50		
2	—	10	19	26	9	7	102	—	—	24	21	45	654	118		
3	—	30	27	34	12	6	192	—	2	42	11	55	932	282		
—	—	9	13	17	10	4	81	—	2	38	12	52	417	194		
2	2	14	37	67	43	23	306	1	13	23	51	88	1450	665		
5	—	24	22	35	33	10	194	—	18	43	6	67	867	100		
—	—	40	27	21	5	—	133	—	—	35	6	41	462	66		
3	2	36	51	57	25	6	328	2	7	274	38	321	1650	469		
—	1	14	26	38	16	7	161	—	—	—	—	—	687	—		
2	2	34	71	55	29	12	406	—	41	214	50	305	1921	642		
3	—	86	42	52	31	15	288	—	12	92	51	155	1366	237		
—	—	1	—	1	—	4	13	—	—	—	—	—	45	—		
20	7	299	339	409	221	96	2238	3	100	785	291	1179	10725	2820		
													Bestand am Schluß des vorübergehenden Semesters (Col. 5.)		12542	3713
													Wiso am Schluß des Winter-Semesters 1878/79		weniger	
													1817	893		
—	—	—	3	3	—	—	14	—	—	9	—	8	61	5		
													Bestand am Schluß des vorübergehenden Semesters (Col. 5.)		74	12
													Mitbin am Schluß des Winter-Semesters 1878/79		weniger	
													13	7		

158) Ueberweisung von Gewerbeschulen in den Geschäftsbereich der Provinzial-Schulkollegien. Weiterbildung und in Aussicht genommene Berechtigungen dieser Anstalten.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Um eine größere Einheit in der Beaufsichtigung der höheren Lehranstalten herbeizuführen, ordne ich hierdurch an, daß die Gewerbeschulen zu N. N., welche bisher zu dem Ressort der Regierungen zu N. zc. gehörten, fortan dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellt werden. Die gedachten Regierungen sind von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt und beauftragt worden, die betreffenden Akten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu überliefern. Es ist mein Wunsch, daß die genannten Anstalten, denen von mir die Befugniß erteilt ist, mit dem im Oktober d. J. beginnenden neuen Schuljahr einen Kursus der Oberprima zu eröffnen und im Herbst nächsten Jahres ein Abiturientenexamen abzuhalten, von dessen Ergebnis es abhängig ist, ob sie die Berechtigungen erhalten werden, welche den Gewerbeschulen mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen durch den Erlass des Herrn Ministers für Handel zc. vom 1. November v. J. in Aussicht gestellt sind, während dieser Zwischenzeit wiederholt revidirt und besonders auch in ihren Leistungen auf dem Gebiete der allgemein bildenden Fächer sorgfältig und eingehend geprüft werden. Wenn auch der Schwerpunkt der Gewerbeschulen wie bisher so auch in Zukunft in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und in den graphischen Disziplinen liegen wird, so werden dieselben doch, als Vorbereitungs-Anstalten für höhere technische Studien, ihre Abiturienten inskünftige im Deutschen, der Geschichte und Geographie, im Französischen und Englischen zu derselben Stufe der Ausbildung führen müssen, welche bisher für die Abiturienten der Realschulen I. Ordnung vorgeschrieben war. Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium anweise, dies als Zielpunkt festzubalten, beauftrage ich Dasselbe zugleich, sich baldthunlichst über die Lektionspläne der zc. Anstalten zu orientiren und die zur Abänderung derselben etwa nothwendig erscheinenden Vorschläge bis Anfang September hierher einzureichen. Dabei ist zu beachten, daß die Anstalten ihres eigenthümlichen Zweckes wegen von der Sekunda ab dem Freihand- und Linearzeichnen zusammen 8 Stunden widmen müssen, daß dagegen in der Mathematik und den Naturwissenschaften das den Realschulen I. Ordnung gesteckte Ziel nicht überschritten zu werden braucht.

In Betreff der technischen Beaufsichtigung der Fachschulen, welche

an die absolvirte Sekunda der gedachten Anstalten angelehnt werden sollen, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. V. 1334.

Es sind bis jetzt in den Geschäftsbereich der Königlichen Provinzial-Schulkollegien übergegangen
in der Provinz Schlesien: die Gewerbeschulen zu Breslau, Brieg und Gleiwitz,
in der Provinz Sachsen: die Gewerbeschule zu Halberstadt,
in der Provinz Hannover: die Gewerbeschule zu Hildesheim,
in der Provinz Westfalen: die Gewerbeschule zu Bochum, und
in der Rheinprovinz: die Gewerbeschulen zu Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Köln, Koblenz und Saarbrücken.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

159) Einrichtung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Uetersen.

(Centrl. pro 1877 Seite 230 Nr. 95 — VII. 4.)

Nachdem das evangelische Schullehrer-Seminar zu Uetersen in der Provinz Schleswig-Holstein zu vollständiger Entwicklung gelangt und nunmehr die Uebungsschule desselben auf den Stand einer guten Volksschule gebracht ist, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Verfügung vom 29. August d. J. genehmigt, daß fortan auch an diesem Seminar alljährlich ein sechs-wöchentlicher Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes abgehalten und der Anfangstermin auf den Montag nach dem 15. Januar jedes Jahres festgesetzt werde.

ad U. III. 2305.

160) **Ausschluß einer Versicherung des Mobiliars der Schullehrer-Seminare gegen Feuergefähr.**

Berlin, den 30. August 1879.

In dem Erlass vom 16. Februar 1872 — U. 4167. — (veröffentlicht im Centralblatt de 1872 S. 208) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß eine Versicherung des Inventars der Schullehrer-Seminare gegen Feuergefähr mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalten vom Staate zu unterhalten und gewöhnlich isolirt belegen sind, die Feuergefähr also gering ist, in der Regel nicht stattfinden soll. Indem ich diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Aufhebung der bezüglich des Mobiliars und Inventars etwa noch bestehenden Feuer-Versicherungs-Verträge nach deren Ablauf herbeizuführen, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Gründe für die Beibehaltung jener Verträge sprechen. In diesen Fällen ist, unter Darlegung der Verhältnisse, meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2517.

161) **Auszug aus dem Berichte des Unterrichts-Dirigenten der Lurnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin über den Kursus im Winter 1878/79.**

Der Kursus wurde am Montag den 7. Oktober 1878 mit 36 Eleven eröffnet und am 25. März 1879 mit der Vorstellung vor Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen geschlossen. Er dauerte im Ganzen 22 Wochen und 2 Tage.

Ein Eleve mußte nach Bestimmung des Anstaltsarztes krankheits halber (beginnende Tuberkulose) ausscheiden.

In Bezug auf die bis zum Schlusse des Kursus verbleibenden 35 Eleven ist Folgendes zu bemerken:

a. Es waren aus der Provinz

Ostpreußen	4	Eleven
Westpreußen	2	"
Brandenburg	4	"
Pommern	3	"
Posen	1	"
Schlesien	2	"
Sachsen	8	"

Latus 24 Eleven

	Transport	24	Gleichen
Schleswig-Holstein	1	=	
Hannover	2	=	
Westfalen	3	=	
Hessen-Nassau	2	=	
Rheinprovinz	1	=	
Dazu kamen			
aus Hamburg	1	=	
aus dem Herzogthum Anhalt	1	=	
			<u>35 Gleichen.</u>
b. In Betreff ihrer Stellung waren			
1) Gymnasial- und Realschullehrer	7	Gleichen	
2) Seminar- und Seminarhülfslehrer	5	=	
3) Elementarlehrer	23	=	
			<u>35 Gleichen.</u>
c. Von den Elementarlehrern unterrichteten			
1) an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen	5	Gleichen	
2) an einer Mittelschule	1	=	
3) an städtischen Schulen	10	=	
4) an einer Landschule	1	=	
5) an einer Taubstumm-Anstalt	1	=	
6) ihre Stellung aufgegeben hatten	5	=	
d. Der Konfession nach waren			
1) evangelisch	29	Gleichen	
2) katholisch	6	=	
e. Im Alter waren			
unter 25 Jahren	11	Gleichen	
zwischen 25 und 30 Jahren	16	=	
zwischen 30 und 35 Jahren	8	=	
f. Verheirathet waren	7	Gleichen.	
g. Turnunterricht hatten, allerdings zum Theil unter den einfachsten Verhältnissen, bereits erteilt	27	Gleichen.	
h. Ihrer Militärpflicht hatten genügt, beziehungsweise es hatten gedient:			
1) als einjährig Freiwillige	5	Gleichen	
2) in dreijähriger Dienstzeit	1	=	
3) 2 $\frac{1}{2}$ Jahre	1	=	
4) 7 Monate	1	=	
5) 10 Wochen	1	=	
6) 6 Wochen	11	=	
			<u>20 Gleichen.</u>

Es hatten also nicht gedient 15 Gleichen. 2 Gleichen waren Landwehroffiziere (die Feldzüge 1866 und 1870/71 hatte ein Gleiche mitgemacht, an dem Feldzuge 1870/71 waren 5 Gleichen betheilt gewesen).

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. An-
gelegenheiten nahmen am Turnkursus theils längere, theils kürzere
Zeit 9 Hospitanten Theil.

Wie alljährlich fanden auch diesmal bei Beginn des Kursus Ermit-
telungen in Betreff der Anfangs- und Endleistungen der Eleven statt.

Als erfreuliche Thatsache ist zu verzeichnen, daß die Zahl der
Eleven, welche mit ganz ungeübter Kraft in den Turnkursus ein-
treten, von Jahr zu Jahr geringer wird. Nur noch vereinzelt
kommen solche vor, denen es bei dem Mangel an früherer turnerischer
Uebung und bei geringer Körperanlage schwer wird, den Uebungen
zu folgen.

In welcher Weise sich die Kräfte im Verlaufe des Winterkursus
gesteigert haben, ist aus folgender Gegenüberstellung der Leistungen
im Armbeugen und -strecken am Reck und Barren zu Anfang und
zu Ende des Kursus zu ersehen.

Es machten Armbeugen und -strecken

am Reck

Anfang Oktober 1878 von 34 Eleven: Ende März 1879 von 32 Eleven:

0 mal	1 Eleve
zwischen 1 und 4 mal	11 Eleven
zwischen 4 und 7 mal	11 =	zwischen 4 und 7 mal	2 Eleven
zwischen 7 und 10 mal	7 =	zwischen 7 und 10 mal	9 =
10 mal	2 =	10 mal	7 =
11 mal	1 =	11 mal	2 =
12 mal	1 =	12 mal	6 =
		13 mal	1 =
		14 mal	2 =
		15 mal	1 =
		16 mal	1 =
		17 mal	1 =

am Barren

Anfang Oktober 1878 von 34 Eleven: Ende März 1879 von 32 Eleven:

0 mal	6 Eleven
zwischen 1 und 4 mal	10 =
zwischen 4 und 7 mal	7 =	zwischen 4 und 7 mal	4 Eleven
zwischen 7 und 10 mal	9 =	zwischen 7 und 10 mal	6 =
10 mal	1 =	10 mal	6 =
12 mal	1 =	12 mal	4 =
		13 mal	2 =
		14 mal	5 =
		17 mal	2 =
		19 mal	1 =
		20 mal	1 =

Die größte Differenz zwischen Anfangs- und Endleistung betrug:
am Reck 9 mal (von 5 mal auf 14 mal) (von 0 mal kam einer
auf 7 mal),

am Barren 13 mal (von 7 mal auf 20 mal) (von 0 mal kamen
3 auf 9 mal).

Die geringste Differenz
am Reck 2 mal, am Barren 3 mal.

Bei den Springübungen ist die Differenz der absoluten Leistungs-
fähigkeit zu Anfang und zu Ende weniger bemerkbar, da beim Sprung
während des Kursus mehr auf Korrektheit als auf große Leistung
gesehen wird.

War der Fortschritt in Körperkraft unverkennbar, so trat derselbe
in Bezug auf die Leistungen und Gewandtheit an den einzelnen
Turngeräthen ebenfalls bedeutend hervor. Es konnten z. B. bei
Beginn des Kursus 6 Eleven wenig oder gar nicht klettern, die
meisten anderen kletterten höchst inkorrekt. Alle haben das Klettern
regelmäßig erlernt. Den Längensprung über den Springkasten führten
im Oktober von 35 Eleven nur 8 Eleven, im März alle aus.

Was die ärztlichen Ermittlungen, bestehend in Unter-
suchungen, Messungen und Wägungen anlangt, so hat der Anstalts-
arzt bei 9 Eleven Ausstellungen gemacht; doch haben die von ihm
bemerkten Fehler der Körperkonstitution das angestrebte Turnen nicht
gehindert, auch zu keinen nachtheiligen Folgen geführt.

Die Körperschwere betrug bei 33 Eleven (2 Eleven konnten
bei der Ermittlung zu Ende des Kursus nicht gegenwärtig sein)

	über 80 Kilogr.	zu Anfang des Kursus bei	7 Eleven
		zu Ende des Kursus bei	5 "
unter 80 u. über 70	"	zu Anfang des Kursus bei	6 "
		zu Ende des Kursus bei	7 "
unter 70 u. über 60	"	zu Anfang des Kursus bei	14 "
		zu Ende des Kursus bei	15 "
unter 60 u. über 50	"	zu Anfang des Kursus bei	6 "
		zu Ende des Kursus bei	6 "
Das Maximum betrug	zu Anfang des Kursus	88,10	zu Ende 87,50
Das Minimum betrug	zu Anfang des Kursus	52,20	zu Ende 54,20
	die Differenz	35,90	33,30

An Gewicht nahmen im Verlaufe des Kursus zu 16 Eleven, ab
16 Eleven. Die bedeutendste Zunahme an Gewicht betrug 4,30 Kilo-
gramm (von 52,20 auf 56,50). Die bedeutendste Abnahme an
Gewicht betrug 6,70 Kilogramm (von 85,200 auf 78,500).

Der applikatorische Unterricht fand wie bisher statt.

Es unterrichteten

1) am Königlichen Seminar für Stadtschulen .	7	Eleven
2) an der Friedrichsstädtischen Knabenschule .	3	"
3) am Wilhelms-Gymnasium	7	"
4) am Joachimsthal'schen Gymnasium	18	"
	<hr/>	35 Eleven.

Die Resultate des Kursus, soweit dieselben in den Zeugnissen Ausdruck erhalten haben, stehen mit den Resultaten der früheren Kurse ungefähr auf derselben Stufe.

Als sehr gut konnte die turnerische Durchbildung bezeichnet werden bei 6 Eleven,

als gut bei etwa 15 Eleven,

als genügend bei etwa 12 Eleven,

als ziemlich genügend bei 1 Eleven.

Der Schwimmkursus wurde wieder an 30 Schwimmbadenden im Viktoriabade Neuenburgerstraße 15 abgehalten.

Die Ermittlungen bei Beginn des Kursus ergaben

1) ziemlich regelrechte Schwimmer	8	Eleven
2) Schwimmer mit fehlerhaften Bewegungen . .	10	"
3) solche, welche einige wenige Schwimmbewegungen ausführen konnten	8	"
4) solche, welche das Schwimmen nie versucht hatten	9	"

Nur 4 Eleven hatten in Schwimmanstalten (in 3 Militär- und einer städtischen Schwimmanstalt) schwimmen gelernt. Die anderen, welche des Schwimmens mächtig waren, haben es ohne Anleitung erlernt.

Die am 12. März abgehaltene praktische und die am 21. März abgehaltene theoretische Schwimmlehrer-Prüfung ergab

die Befähigung zur selbstständigen Leitung des Schwimm-Unterrichtes für 15 Eleven (2 Eleven erhielten das Prädikat „gut befähigt“);

die Befähigung zur Ertheilung des Schwimm-Unterrichtes für 6 Eleven.

Leptere Befähigung erhielten die Eleven, denen vorläufig noch nicht die volle Leitung einer Schwimmanstalt mit der ganzen darauf lastenden Verantwortlichkeit übertragen werden konnte, die aber wohl im Stande sind, in einer von einem Anderen geleiteten Schwimmanstalt Unterricht zu ertheilen.

Von den 35 Eleven blieben also 14 übrig, welchen keine Qualifikation im Schwimmen zuerkannt werden konnte.

Das Baden und Schwimmen der Eleven übte einen günstigen, zum Theil einen sehr günstigen Einfluß auf die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden aus; Erkältungen in Folge des Badens sind sehr selten vorgekommen und dann stets durch eigene Unvorsichtigkeit der Eleven beziehungsweise durch zu frühes Verlassen der Anstalt nach dem Bade.

Auch im verfloffenen Winter wurde den Cleven (und Hospitanten) Gelegenheit geboten, ihre freie Zeit zu ihrer weiteren Ausbildung benutzen zu können.

So betheiligten sich 18 Cleven an dem für dieselben veranstalteten Kursus im Zeichen-Unterrichte, 20 Cleven an dem Kursus in der Chemie, eine größere Anzahl an einem Schreibkursus, 13 Cleven wohnten den Uebungen der Sing-Akademie bei.

In dankenswerther Weise gaben die betreffenden Direktionen den Cleven Gelegenheit, die Einrichtungen der Feuerwehr, der Rohrpost, des Telegraphenwesens, der königlichen Sternwarte, des ethnographischen und des anatomischen Museums, sowie des botanischen Gartens kennen zu lernen. Einen Einblick in das Mädchenturnen gewannen die Cleven in der Raaz'schen höheren Töchter Schule.

162) Beschaffung der Entschädigungen an Lehrer für den Besuch von Lehrerkonferenzen.

(cf. Centrbl. pro 1865 Seite 675 Nr. 261.)

Berlin, den 19. März 1879.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend die Vergütung für die Lehrerkonferenzen, erwiedere ich der königlichen Regierung, daß den Gemeinden resp. Schulsozietäten nur die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer gesetzlich obliegt. Hierzu gehören nicht die Kosten der Ausbildung oder Fortbildung der Lehrer.

Ich kann mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß in den Fällen, in welchen die Schul- resp. Gemeinde-Vertretungen die Bewilligung einer angemessenen Vergütung an Lehrer für den Besuch von Lehrerkonferenzen verweigern, solche zwangsweise auf den Etat der Gemeinden ic. gebracht werden, gebe der königlichen Regierung vielmehr anheim, in denjenigen Fällen, wo es geboten scheint, mit Ihren Mitteln helfend einzutreten.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
Falk.

An
die königliche Regierung zu N.
U. III. 6486.

163) Aufnahme der Lehrer an Landwirthschaftsschulen in die Elementarlehrer-Wittwenkassen. Aufnahme in diese Kassen in Bezug auf das pekuniäre Interesse derselben.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Der königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 26. April d. J., daß die Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen-

kasse des dortigen Regierungsbezirks auch in einer an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten und von diesem an uns abgegebenen Vorstellung vom 16. März d. J. sich gegen die Aufnahme der 5 Lehrer an der Landwirthschaftsschule zu N. erklärt und um Aufhebung der entgegenstehenden Anordnung gebeten haben.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer sind hinfällig, da die genannte Schule zu den höheren Schulen im technischen Sinne des Wortes nicht gehört, und ist es eine willkürliche Annahme der Kuratoren, daß diejenigen Schulen, deren Abgangszeugnisse die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst verleihen, solchen Schulen beigezählt werden müßten.

Es kommt vielmehr darauf an, ob die Lehrerstellen bei den betreffenden Schulen den Inhabern die Berechtigung und Verpflichtung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verleihen oder nicht. Ist letzteres, wie hier, der Fall, so sind die Stellen den Wittwen- und Waisen-Kassen nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 zuzuweisen.

Die Kuratoren verwechseln ferner die zu $\frac{1}{2}$ der laufenden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln gespeisten Kassen mit privatrechtlichen Vereinskassen. Die Disposition über die Kassen nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Zuweisung einzelner Stellen dem pekuniären Interesse der vorhandenen Beteiligten an der Kasse entspricht oder nicht, sondern allein von den Erwägungen der Staatsverwaltung hinsichtlich des aus allgemeinen Gesichtspunkten Nützlichen und Kathisamen, jedoch selbstverständlich innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken.

Im vorliegenden Falle aber, wo die Kasse nach Ansicht des Sachverständigen schon mit einem vorläufig noch latenten Defizit arbeitet, kann die Zuweisung von 5 Lehrer-Stellen — nicht von 5 Lehrern — nicht einmal als eine Schädigung der Interessen der Kassenmitglieder angesehen werden, da bei dem zu erwartenden tatsächlichen Hervortritt des Defizits, ob groß oder klein, dasselbe nach §. 5. des allegirten Gesetzes aus der Staatskasse gedeckt werden muß.

Die Minister

der geistlichen u. Angelegenheiten. für Landwirthschaft, Domainen
Im Auftrage: Lucanus. und Forsten.

Im Auftrage: Marcard.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. III. 2066. W. d. g. A.

9380. W. f. L. D. F.

164) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 284 und Seite 285.)

In der ersten Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 zu Berlin am 19. und 20. August d. J. stattgefunden hat, ist den Bewerbern

Danger, Dirigent der Taubstummenanstalt zu Braunschweig, Hollenweger, Taubstummenanstalts-Lehrer zu Schleswig, und Wehrheim, Taubstummenanstalts-Lehrer zu Camberg die Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt zuerkannt, und jedem derselben ein darüber von der Königlichen Prüfungskommission ausgefertigtes Zeugniß eingehändigt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.

U. III. a. 11967.

165) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 290 Nr. 61.)

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unter. Verwaltung Seite 591) im Herbst 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 21. November d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung u. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) der Lebenslauf,
- 3) ein Gesundheits-Attest,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bzw. Lehrerinnenbildung,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
- 6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches Führungszeugniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. a. 12120.

V. Volksschulwesen.

166) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1878/79 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 621 Nr. 206.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung pro cent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in de ^r nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
1.	Königsberg . }	a. L.	3309	204	3513	266	3779	
		b. M.	243	9	252	37	289	
	Summe		3552	213	3765	303	4068	7,15
2.	Gumbinnen . }	a. L.	2214	333	2547	208	2755	
		b. M.	62	1	63	9	72	
	Summe		2276	334	2610	217	2827	7,68
I.	Ostpreußen . }	a. L.	5523	537	6060	474	6534	
		b. M.	305	10	315	46	361	
	Summe		5828	547	6375	520	6895	7,51

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
3.	Danzig . . .	a. P. b. M.	1516 228	174 5	1690 233	118 43	1808 276	
	Summe		1744	179	1923	161	2084	7,72
4.	Marienwerder	a. P. b. M.	2319 20	349 2	2668 22	361 2	3029 24	
	Summe		2339	351	2690	363	3053	11,89
II.	Westpreußen	a. P. b. M.	3835 248	523 7	4358 255	479 45	4837 300	
	Summe		4083	530	4613	524	5137	10,20
5.	Potsdam . . .	a. P. b. M.	4780 125	— —	4780 125	18 —	4798 125	
	Summe		4905	—	4905	18	4923	0,37
6.	Frankfurt . . .	a. P. a. M.	3785 38	— —	3785 38	21 —	3806 38	
	Summe		3823	—	3823	21	3844	0,55
III.	Brandenburg	a. P. b. M.	8565 163	— —	8565 163	39 —	8604 163	
	Summe		8728	—	8728	39	8767	0,44
7.	Stettin . . .	a. P. b. M.	2219 363	1 —	2220 363	11 8	2231 371	
	Summe		2582	1	2583	19	2602	0,73
8.	Röselin . . .	a. P. b. M.	1995 118	1 —	1996 118	20 5	2016 123	
	Summe		2113	1	2114	25	2139	1,17
9.	Stralsund . . .	a. P. b. M.	587 203	1 —	588 203	2 1	590 204	
	Summe		790	1	791	3	794	0,38
IV.	Pommern . . .	a. P. b. M.	4801 684	3 —	4804 684	33 14	4837 698	
	Summe		5485	3	5488	47	5535	0,85
10.	Posen . . .	a. P. b. M.	2018 27	1542 12	3560 39	497 3	4057 42	
	Summe		2045	1554	3599	500	4099	12,20
11.	Bromberg . . .	a. P. b. M.	1284 16	525 1	1809 17	183 —	1992 17	
	Summe		1300	526	1826	183	2009	9,11
V.	Posen . . .	a. P. b. M.	3302 43	2067 13	5369 56	680 3	6049 59	
	Summe		3345	2080	5425	683	6108	11,18

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
12.	Breslau . . {	a. P. b. M.	4655 84	58 1	4713 85	54 —	4767 85	
	Summe		4739	59	4798	54	4852	1,11
13.	Piegnitz . . . {	a. P. b. M.	3566 46	4 —	3570 46	27 —	3597 46	
	Summe		3612	4	3616	27	3643	0,74
14.	Oppeln . . . {	a. P. b. M.	2686 44	2290 3	4976 47	205 2	5181 49	
	Summe		2730	2293	5023	207	5230	3,96
VI.	Schlesien . . {	a. P. b. M.	10907 174	2352 4	13259 178	286 2	13545 180	
	Summe		11081	2356	13437	288	13725	2,10
15.	Magdeburg . . {	a. P. b. M.	2707 67	— —	2707 67	7 —	2714 67	
	Summe		2774	—	2774	7	2781	0,25
16.	Merseburg . . {	a. P. b. M.	3041 69	1 —	3042 69	12 —	3054 69	
	Summe		3110	1	3111	12	3123	0,38
17.	Erfurt . . . {	a. P. b. M.	1253 27	— —	1253 27	10 —	1263 27	
	Summe		1280	—	1280	10	1290	0,77
VII.	Sachsen . . . {	a. P. b. M.	7001 163	1 —	7002 163	29 —	7031 163	
	Summe		7164	1	7165	29	7194	0,40
18.	Schleswig . . {	a. P. b. M.	3281 288	59 3	3340 291	9 —	3349 291	
VIII.	Summe Schleswig- Holstein		3569	62	3631	9	3640	0,25
19.	IX. Hannover {	a. P. b. M.	6169 364	2 —	6171 364	35 —	6206 364	
	Summe		6533	2	6535	35	6570	0,53
20.	Münster . . {	a. P. b. M.	1445 14	6 —	1451 14	4 —	1455 14	
	Summe		1459	6	1465	4	1469	0,27
21.	Minden . . . {	a. P. b. M.	1677 22	2 —	1679 22	16 —	1695 22	
	Summe		1699	2	1701	16	1717	0,93

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
22.	Arensberg . . .	a. F.	2656	3	2659	14	2673	
		b. M.	33	—	33	—	33	
	Summe		2689	3	2692	14	2706	0,52
X.	Westfalen . . .	a. F.	5778	11	5789	34	5823	
		b. M.	69	—	69	—	69	
	Summe		5847	11	5858	34	5892	0,58
23.	Rassel . . .	a. F.	2647	—	2647	12	2659	
		b. M.	22	—	22	—	22	
	Summe		2669	—	2669	12	2681	0,45
24.	Wiesbaden . . .	a. F.	1951	—	1951	2	1953	
		b. M.	23	—	23	—	23	
	Summe		1974	—	1974	2	1976	0,10
XI.	Hessen-Rhessau	a. F.	4598	—	4598	14	4612	
		b. M.	45	—	45	—	45	
	Summe		4643	—	4643	14	4657	0,30
25.	Koblenz . . .	a. F.	1865	—	1865	4	1869	
		b. M.	8	—	8	—	8	
	Summe		1873	—	1873	4	1877	0,21
26.	Düsseldorf . . .	a. F.	4340	5	4345	14	4359	
		b. M.	66	1	67	—	67	
	Summe		4406	6	4412	14	4426	0,32
27.	Köln	a. F.	2030	4	2034	7	2041	
		b. M.	32	—	32	—	32	
	Summe		2062	4	2066	7	2073	0,34
28.	Trier	a. F.	2068	2	2070	9	2079	
		b. M.	13	—	13	—	13	
	Summe		2081	2	2083	9	2092	0,33
29.	Aachen	a. F.	1674	9	1683	9	1692	
		b. M.	16	—	16	—	16	
	Summe		1690	9	1699	9	1708	0,53
XII.	Rheinprovinz	a. F.	11977	20	11997	43	12040	
		b. M.	135	1	136	—	136	
	Summe		12112	21	12133	43	12176	0,35
30.	Sigmaringen	a. F.	193	—	193	—	193	
		b. M.	—	—	—	—	—	
	Summe		193	—	193	—	193	0,00
XIII.	Hohenzollern	a. F.	75930	5575	81505	2155	83660	2,57
		b. M.	2681	38	2719	110	2829	3,88
	Summe		78611	5613	84224	2265	86489	2,62

167) Anordnungen über den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit im Regierungsbezirk Posen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 212 Nr. 21.)

Polizei-Verordnung,
betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit.

Posen, den 18. Juni 1879.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1850 Seite 265 u. f.) wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirktes Folgendes verordnet:

1. Personen, welche in den Gewässern des Regierungsbezirktes Posen Schiffahrt treiben oder dabei beschäftigt werden und während der Winterzeit mit ihren Fahrzeugen außerhalb ihres Wohnortes überwintern, sind verpflichtet, die bei ihnen befindlichen schulpflichtigen Kinder binnen spätestens 8 Tagen nach Einstellung der Schiffahrt bei der nächsten Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule sie die betreffenden Kinder schicken werden, widrigenfalls sie eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Mark für jeden veräumten Tag oder im Unermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißhaft verfallen.

2. Behufs Ausweises über die Schulpflichtigkeit der betreffenden Kinder haben die ad 1 bezeichneten Personen eine von der Polizeibehörde ihres Heimathsortes ausgestellte Nachweisung bei sich zu führen, in welcher angegeben ist:

- a. die Nummer des Fahrzeuges,
- b. Vor- und Zunamen des Vaters, bezw. Pflegers des betreffenden schulpflichtigen Kindes,
- c. Heimathsort desselben, nebst Kreis und Regierungsbezirk,
- d. Name und Alter jedes Kindes, welches er mit sich an Bord führt.

3. Behufs Nachweises der Erfüllung der Verpflichtung ad 1 haben die gedachten Personen sich bei Wiederbeginn der Schiffahrt mit einem von dem betreffenden Lokalschulinspektor auszustellenden Schulabgangszeugnisse zu versehen.

4. Die ad 2 bezeichnete Nachweisung, sowie das Zeugniß ad 3 sind außer den betreffenden Ortspolizeibehörden bei Beginn und Ende der Einwinterung des Fahrzeuges, den mit der Stromaufsicht betrauten Beamten, und zwar

- a. für Pogorzelice und Neustadt dem Stromaufseher Smolski in Neustadt a./W.,
- b. für Schrimm dem Stromaufseher Niester daselbst,
- c. = Hohensee = = Reiche in Mojschin,
- d. = Posen = = Wittner hier selbst,
- e. = Dornitz = = Hoffmann in Usikowo,

- f. für Oberfisko und Bronke dem Stromaufseher Sandau in
Bronke,
g. für Zirke und Birnbaum dem Stromaufseher Pudrigki in
Birnbaum

und h. für Schwerin dem Stromaufseher Schiche daselbst
bei der Durchfahrt durch die betreffenden Stationen vorzulegen.

5. Personen, welche nicht im Besitze der ad 2 und 3 bezeichneten Atteste gefunden werden, verfallen in eine Polizeistrafе bis zu 5 Mark für jeden Fall, oder im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Königliche Regierung.
Wegner.

Allgemeine Verfügung,
betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit.

Posen, den 18. Juni 1879.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage sind diejenigen Personen, welche in den Gewässern des Regierungsbezirkes Posen Schiffahrt treiben oder dabei beschäftigt werden und während der Winterzeit mit ihren Fahrzeugen außerhalb ihres Wohnortes überwintern, verpflichtet, die bei ihnen befindlichen schulpflichtigen Kinder binnen spätestens 8 Tagen nach Einstellung der Schiffahrt bei der nächsten Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, welcher Schule sie die betreffenden Kinder zuführen werden.

Indem wir die betreffenden Ortspolizeibehörden hiermit anweisen, die Ausführung der gedachten Verordnung streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen derselben sofort zur Bestrafung zu bringen, bestimmen wir zur weiteren Ausführung derselben Folgendes:

1. Die angemeldeten, bezw. die bei der vorzunehmenden Revision der Fahrzeuge vorgefundenen schulpflichtigen Kinder sind sofort dem betreffenden Lehrer und Schulvorstande zur Aufnahme in die Schule schriftlich anzuzeigen.

2. Die Aufnahme dieser Schifferkinder in öffentliche Schulen darf von den betreffenden Schulvorständen nicht verweigert werden.

3. Für den Unterricht derselben in öffentlichen Schulen ist das ortsübliche Schulgeld monatlich praenumerando, oder wenn die betreffende Schule durch Hausväter beiträgt, bezw. mit Hilfe von Staatsbeihilfen unterhalten wird, für jedes Kind bei dessen Eintritt zwei Mark und bei dessen Austritt aus der Schule eine Mark zur Schulkasse zu zahlen.

Wird ein Schifferkind einer Privatschule zugeführt, so bleibt die Höhe des Schulgeldes der freien Vereinbarung überlassen.

4. Ueber die Kontrolle des Schulbesuches der Schifferkinder bleiben die bisher geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maß-

gabe in Geltung, daß die Schulverräumnisse derselben nicht wie sonst monatlich, sondern alle 14 Tage der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen sind und daß nöthigenfalls von Hause aus ein erhöhtes Strafmaß in Anwendung zu bringen ist.

5. Bei der Abmeldung der Schifferkinder von dem Schulbesuche mit dem Wiederbeginne der Schifffahrt ist jedem derselben unentgeltlich von dem betreffenden Lokalschulinspektor ein Schulabgangszeugniß auszustellen, welches

- a. den Vor- und Zunamen, Alter und Heimathsort des Kindes,
- b. den Tag des Eintrittes und des Austrittes aus der betreffenden Schule,
- c. die Anzahl der versäumten Schultage,
- d. Betragen und Fleiß,
- e. die Fortschritte und den Grad der erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten enthält.

Königliche Regierung.

Abtheilung I.

Abtheilung II.

Frh. v. Massenbach.

Bergius.

168) Gutachten über die Schrift von Guzmann: Das Stottern und seine gründliche Beseitigung.

Das Werk

„Das Stottern und seine gründliche Beseitigung durch ein methodisch geordnetes und praktisch erprobtes Verfahren. Von A. Guzmann. Berlin 1879. Verlag von W. G. Angerstein.“

ist bestimmt für Eltern, welche stotternde Kinder, und für Lehrer, die stotternde Schüler haben, sowie auch für die Stotterer selbst, wenn sie bereits erwachsen sind. Es hat den Zweck, all diesen zur gründlichen Beseitigung des Stotter-Übels eine zweckmäßige und erfolgreiche Anleitung zu geben.

Die Tendenz des Buches ist also eine durchaus praktische. Aber darum fehlt es ihm doch nicht an der nöthigen theoretischen Grundlage. Was nun zunächst diese Theorie angeht, so beschränkt sich dieselbe nicht bloß auf das Gebrechen des Stotterns, sondern sie erstreckt sich auch auf andere Sprachstörungen, ja selbst auf das Wesentliche der Sprache und ihre Entwicklung beim Kinde; im Besonderen verbreitet sie sich über alles das aus der Physiologie der Athmung und der Sprachorgane, was zu einer erfolgreichen Behandlung des Stotter-Übels zu wissen nöthig oder nützlich ist.

Auswahl und Umfang der theoretischen Lehren sind nach dem Zwecke des Buches weise bemessen, die Darstellung derselben ist den Fähigkeiten gebildeter Leser angepaßt, mit der Theorie sind überall

die entsprechenden praktischen Vorschriften und Rathschläge verbunden und was die aufgestellten theoretischen Grundsätze selbst angeht, so entsprechen sie durchgehend dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft (sfr. besonders: Knismaul, die Störungen der Sprache 1877).

Von besonderer Wichtigkeit erscheint der Seite 2 aufgestellte, die Ursache des Uebels betreffende Grundsatz, daß sich das Stottern in den bei weitem meisten Fällen auf eine in der ersten Sprachentwicklung des Kindes begründete — wenn auch durch sein Naturell begünstigte — „Vernachlässigung“ zurückführen läßt und daß dasselbe daher hätte verhütet werden können.

An der Richtigkeit dieses Grundsatzes ist nämlich nicht zu zweifeln. Eine gewisse angeborene Disposition, bestehend in einer reizbaren Schwäche der syllabären Coordinations-Apparate wird man in den meisten Fällen voraussetzen müssen, aber mehr auch nicht. Alles Uebrige ist mit der Zeit entstanden, und entstanden, weil die äußeren Verhältnisse den abnormen Kräften und Neigungen des Kindes nicht entsprachen. Eine passende Behandlung des Kindes hätte das Uebel im Entstehen unterdrücken können, das Kind hätte alsdann ohne Anstoß reden gelernt, obschon es von Natur aus nicht besonders dazu disponirt war. Ist dieser Grundsatz aber richtig, dann ergiebt sich zweierlei daraus mit Evidenz,

- 1) daß man hoffen darf, das Uebel wieder zu beseitigen, und
- 2) daß der pädagogische Weg, welchen Guzmann eingeschlagen, dazu der allein richtige ist, daß er allein es ist, welcher einen günstigen Erfolg verspricht.

Was alsdann den praktischen Theil der Anleitung betrifft, so nimmt dieser, als der wichtigste, im Buche auch den größten Raum ein. Er giebt sich durchgehend als die Konsequenz der aufgestellten Theorie und nicht als ein Kunststück, das man bewundert, weil man nicht einsieht, auf welchen Gesetzen es beruht. Er gliedert sich zweckmäßig in 3 Theile. Der erste derselben betrifft die Behandlung des zum Stottern neigenden Kindes in der Familie, der zweite die Behandlung stotternder Kinder in der Schule und der dritte die praktischen Uebungen für erwachsene Stotterer.

Diese Gliederung ist dem Buche, soweit ich die betreffende Literatur kenne, eigenthümlich; für den Gebrauch wie für die Erfolge desselben ist sie aber von eminent hoher Bedeutung und ein schönes Zeugniß für die didaktische Befähigung des Verfassers. Das Kind, bei welchem das Uebel wie jede Fertigkeit und Gewohnheit erst im Entstehen begriffen ist, dessen Intelligenz noch unentwickelt, dessen Willenskraft noch schwach ist, will durchaus anders behandelt sein, als der Knabe, und dieser wieder anders als der Jüngling, bei welchem das Uebel zwar vollständig ausgebildet und fest eingewurzelt ist, dem aber auch ein gebildeter Verstand und eine größere Energie des Willens, also Kräfte zu Gebote stehen, mit welchen er planmäßig, energisch

und erfolgreich gegen sein Gebrechen einzuschreiten vermag. Wo diese subjektiven Unterschiede keine Berücksichtigung finden, wo alle Leidende, Groß und Klein, über denselben Stamm geschoren werden, da kann von einem richtigen methodischen Verfahren gar keine Rede sein, an allgemein günstige praktische Erfolge ist in diesem Falle gar nicht zu denken.

Das Heilverfahren Gußmann's ist auf zweierlei gerichtet:

- 1) die bestehenden fehlerhaften Gewohnheiten des Stotterns zu beseitigen und ihm
- 2) dagegen ein richtiges Reden geläufig zu machen.

Ersteres wird erreicht durch Unterlassung des Falschen, Letzteres durch Uebung des Richtigen. Bei diesem positiven Theile der Heilung ist das Verfahren Gußmann's in Angemessenheit zu der von ihm aufgestellten Theorie auf alle beim Sprechen konkurrirende physiologische Momente gerichtet und besteht demnach

- 1) in Athemübungen,
- 2) in Stimmübungen,
- 3) in Uebungen zur Verbindung der Vokale mit Konsonanten, und
- 4) in rhythmischen Uebungen.

Und so ist es recht. Auf diese Weise lernt der Stotterer nämlich, was er bis dahin nicht konnte: die zum Reden nöthigen Funktionen der Athmung, der Phonation und der Artikulation nicht bloß einzeln richtig auszuüben, sondern auch (was die Hauptsache ist) sie richtig mit einander zu verbinden, so daß die eine die andere nicht stört; auf diese Weise lernt er geläufig und ohne Anstoß reden. Wo dagegen das Verfahren einseitig ist, wo es sich also nur auf das eine oder andere der genannten 4 Momente bezieht, oder wo die entsprechenden Funktionen entweder gar nicht oder nicht richtig mit einander verbunden werden, da ist wiederum kein Erfolg mit Sicherheit zu hoffen.

Die von Gußmann für die einzelnen Funktionen und für die Verbindung derselben vorgeschriebenen Uebungen sind sehr zahlreich, erscheinen aber immer als höchst einfach, und obschon mir auf dem Gebiete des Stotterns ausgedehnte Erfahrungen nicht zur Seite stehen, so glaube ich doch, sie alle für durchaus zweckmäßig und fruchtbar, in ihrer Gesamtheit aber für vollständig erschöpfend erklären zu dürfen. Ueberdies ist die Beschreibung und graphische Darstellung dieser Uebungen allgemein verständlich, so daß die Ausföhrung derselben bei Niemand Schwierigkeit findet, und die Sprachstoffe, woran sie angestellt werden, sind gut und zweckmäßig gewählt.

Die Garantie, welche der Verfasser auf Seite 14 seines Buches für den Erfolg übernimmt, erscheint demnach als vollständig begründet.

Nach Vorstehendem ist es nun keinem Zweifel unterworfen, daß die Anleitung von Gußmann, vermöge der Richtigkeit ihrer

Prinzipien und der Zweckmäßigkeit ihrer Rathschläge und Uebungen auch in schwierigen Fällen günstige praktische Erfolge verbürgt, und daß sie daher allen Stotterenden, resp. deren Eltern und Lehrern, für welche sie zunächst bestimmt ist, mit allem Rechte empfohlen werden kann.

Die Verbreitung des genannten Werkes in weiteren Kreisen, besonders im Kreise der Taubstummenlehrer, ist aber besonders darum erwünscht, weil die Heilung der Sprachgebrechen sich zum Nachtheile der zahlreichen Leidenden noch vielfach in das Gewand einer geheimen Kunst kleidet, die nur einigen wenigen besonders eingeweihten Jüngern derselben bekannt ist und weil die Ausübung derselben vielfach noch in den Händen von Leuten ruht, die bloße Praktikanten sind und daher in schwierigeren Fällen die Bürgschaft guter Erfolge gar nicht übernehmen können.

Im Vergleiche mit anderen ähnlichen Schriften nimmt das Werk von Guzman einen ehrenvollen Platz in der betreffenden Literatur ein. So weit ich dieselbe kenne, steht dieses Werk nämlich keinem anderen an Gründlichkeit nach, während es vermöge seiner didaktischen Vorzüge, seines durchaus rationellen, subjektiv und objektiv richtig bemessenen Verfahrens, seiner zahlreichen aber einfachen, allseitigen und zweckmäßig gewählten Uebungen, seiner vortrefflichen Anleitung dazu und seiner allgemein verständlichen Sprache, unter allen dasjenige zu sein scheint, welches günstige praktische Erfolge in allen Fällen am sichersten verbürgt.

169) Die Tische und Bänke der Schulstuben gehören zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen“ im Sinne der die Schulbaulast regelnden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes.

Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die Verpflichtung der Gutsherrschaften, das Holz zur Beschaffung dieser Utensilien zu liefern — vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 29, 33, 34, 36.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 4, 77, 78.

Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 §. 15 (G. S. S. 241).

Endurtheil des I. Senats vom 29. Juni 1878.

I. Kreisaußschuß des Kreises Krossen.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Frankfurt a. D.

Die evangelische Schulgemeinde Tsch. im Kreise Krossen forderte von der Stadt K. als Gutsherrschaft des Schulortes die unentgeltliche Lieferung des Holzes zur Beschaffung von Schulbänken und

Tische für das neu erbaute Schulhaus, und klagte bei der Weigerung des Magistrats der Stadtgemeinde, dem zu entsprechen, gegen diese mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Vergabe des Holzes, indem daraus, daß früher in mehreren Fällen das Holz zu gleichen Zwecken unentgeltlich hergegeben worden sei, die observanzmäßige Verpflichtung zu dieser Leistung hergeleitet wurde.

Nachdem der Kreisauschuß über die Behauptung der früheren Holzlieferungen Beweis erhoben hatte, verurtheilte derselbe die Beklagte nach dem Antrage der Klage, indem er deren Begründung für rechtlich möglich und nachgewiesen erachtete.

Dagegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf die Berufung der Beklagten dahin, daß die Klage als nicht eine streitige Verwaltungssache betreffend abzuweisen.

Schultische und Schulbänke — so wurde ausgeführt — gehörten nicht zu den Schulgebäuden, sondern zu der inneren Einrichtung der Schule. Die Beschaffung derselben liege nicht den Baupflichtigen, sondern den Hausvätern der Schulgemeinde nach Maßgabe des §. 29 Lit. 12 Zbl. II. A. L.-R. ob; die Gutsheerenschaft des Schulorts aber gehöre nicht zu den Unterhaltungspflichten. Nun verweise der §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren den Streit, welcher „zwischen den Betheiligten“ entsteht „über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen“. Als „betheiligt“ im Sinne dieser Gesetzesstelle seien nur die zur Leistung von Schulbeiträgen verpflichteten Hausväter anzusehen; der Gutsherr stehe ihnen unbetheiligt gegenüber. Der Anspruch, daß derselbe der Schulgemeinde etwas gewähren solle, sei ein rein privatrechtlicher, welcher vor dem ordentlichen Gerichte zum Austrag gebracht werden müsse.

Gegen diese Entscheidung legte Klägerin die Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses die Sache behufs materieller Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen. Zur Begründung der Revision wurde geltend gemacht, daß die Kosten der hier streitigen Leistung zu den Baukosten im Sinne des §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes gehörten, eventuell aber, falls der §. 77 a. a. D. Anwendung finde, der Gutsherr und überhaupt ein Jeder, von welchem Schulbeiträge gefordert würden, als „Betheiligter“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden müßten.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urtheil als unstatthaft zurückzuweisen.

G r ü n d e.

Wäre die Ausführung der Klägerin richtig, daß die Kosten für Beschaffung der Tische und Bänke den „Baukosten“ beizuzählen seien, so würde die Revision unzulässig sein, da nach §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in zweiter Instanz

ergangenen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind. Allein diese Ausführung erscheint verfehlt, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen“ gehören. Mit Recht hat daher der Vorderrichter den §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes für nicht anwendbar erachtet. Derselbe irrt aber bei Anwendung des §. 77 des letzteren, wie Klägerin zutreffend hervorhebt, rechtsgrundsätzlich, wenn er annimmt, daß zu den Schulunterhaltungspflichtigen — den Betheiligten — der Gutsherr des Schulorts nicht zähle. Die Gutsherrschaften auf dem Lande sind nach §. 33 Tit. 12 Thl. II. A. L.-R. bei der Schulunterhaltung wesentlich betheiligte. Sie gehören daher zum Kreise der Pflichtigen. Ueber die Frage, ob und zu welchem Beitrage der Gutsherr verpflichtet sei, findet daher das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes statt.

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Mai und 8. Dezember 1877, Entscheidungen Bd. II. S. 212 ff., Bd. III. S. 127 ff.)*)

Die Vorentscheidung war hiernach, als auf unrichtiger Anwendung des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes beruhend, aufzuheben.

In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß über die Frage, ob der Gutsherrschaft auf Grund der behaupteten Ortsverfassung die Verpflichtung zur Hergabe des Holzes für die Schulbänke und Schultische obliegt oder nicht, der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. (Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 §. 15.) Auf den vorliegenden Fall findet daher der §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung, wonach gegen das erstinstanzliche Erkenntniß des Kreis Ausschusses ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben ist. Die Berufung des Beklagten gegen die Entscheidung des Kreis Ausschusses mußte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden.

170) Tische und Bänke gehören zu dem Inventarium, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen, insbesondere auch bei s. g. Pfarrschulen.
Beschaffung der Kosten.

1.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. Januar d. J. bei Rücksendung der Anlage, daß die Kosten für

*) Centrbl. pro 1877 Seite 372.

Dsgl. pro 1878 Seiten 110 und 118.

Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind. Hieran muß um so mehr festgehalten werden, als in dem in der Streitsache der Schulgemeinde N. contra den Magistrat zu N. als Gutsherrschaft ergangenen und in Abschrift beigelegten Erkenntnisse des königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 29. Juni v. J. erst neuerdings anerkannt worden, daß Tische und Bänke wohl zu dem Inventarium der Schule, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

die königl. Regierung zu N.

G. III. 5334.

2.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 26. v. M., betreffend die Herstellung und Reparatur von Inventariestücken des fiskalischen evangelischen Schulhauses in N. zu Lasten des Patronatsbaufonds, eröffne ich der königlichen Regierung, wie bereits aus der Circular-Verfügung vom 22. Juni 1847 M. v. g. N. II. 11358.

M. v. g. P. II. Abthl. 10443. wonach Fiskus als Gutsherr oder Patron das Holz zu Subsellien, sowie zu allen übrigen für die innere Einrichtung der Schul- und Küsterhäuser nöthigen Utensilien und Ameublements ohne speziellen Rechtstitel herzugeben nicht verpflichtet ist, dortseits hätte ersehen werden können, daß die Uebernahme der obigen Kosten auf den Patronatsbaufonds unzulässig ist.

Kosten für Beschaffung von Tischen und Bänken u. sind, wie auch das königl. Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnisse vom 29. Juni v. J. anerkannt hat, nicht den „Baukosten“ beizuzählen, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeister-Wohnungen“ gehören. Derartige Kosten sind daher von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen.

Ich vermag daher dem in dem obigen Berichte gestellten Antrage nicht zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

die königl. Regierung zu N.

G. III. 6315.

3.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 24. April cr., die Zahlung des Patronatsbeitrages zu den Anschaf-

fungskosten von Subsellien bei sogenannten Pfarrschulen betreffend, daß ich von der in meinem Erlasse vom 22. Februar cr., — G. III. 5334. — ausgesprochenen Auffassung, wonach die Kosten für Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind, nicht abzugehen vermag. Der Umstand, auf welchen die Königliche Regierung ein besonderes Gewicht legt, daß es sich in den vorliegenden Fällen um sogenannte Pfarrschulen handelt, ist auf die Entscheidung der Frage, ob Subsellien zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören, ohne Einfluß. Ein Anhalt für die Entscheidung dieser Frage ist auch aus den §§. 37 und 38 Tbl. II. Titel 12 des Allgemeinen Land-Rechts sowenig wie aus den Vorschriften des Titel 11. Theil II. *ibid.* oder aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846 zu entnehmen. Es ist somit ohne jegliche Bedeutung, ob bezüglich der Beschaffung der Subsellien der Fiskus als Gutsbesitzer im Sinne des §. 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts oder als Patron in Anspruch genommen wird.

Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. November 1877 in Sachen Fiskus contra die Stadtgemeinde N. leitet die Verpflichtung des ersteren zur Uebernahme der Kosten für die Subsellien nicht aus dem Patronatsverhältniß, sondern aus einem ganz anderen Fundament, dem Eigenthum her, und spricht ausdrücklich aus, daß es im vorliegenden Prozesse auf die Anwendung des §. 37 Titel 12 und §. 710 Titel 11 Theil II Allgemeinen Land-Rechts gar nicht ankomme.

Die Verpflichtung des Fiskus, zu den für die katholischen Schulen zu N. Kreis N. und N. Kreis N. beschafften Subsellien einen Kostenbeitrag zu leisten, kann ich daher, so lange dafür nicht ein spezieller Rechtstitel nachgewiesen wird, nicht anerkennen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

die Königl. Regierung zu N.

G. III. 6318.

Allerhöchste Auszeichnungen.

I. Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Ostpreußen Dresden u. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothem Adler-Orden dritter Klasse mit der
Schleife:

Dr. Arnoldt, Professor und Gymnasial-Direktor zu Gumbinnen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

- von Drygalski, Direktor des königlichen Gymnasiums zu Königsberg i. Prß.,
 Dr. Frey, Direktor des königlichen Gymnasiums zu Köffel,
 Günther, Professor an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.,
 Dr. Hampke, Professor und Direktor des Gymnasiums zu Lvd.,
 Heydeck, Professor an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.,
 Dr. Jahn, Direktor des Gymnasiums zu Rastenburg,
 Dr. Neumann, Medizinal-Rath und Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.,
 Dr. Richter, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Prß.,
 Risch, Regierungs- und Schulrath zu Gumbinnen,
 Dr. Schade, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg,
 von Szczypanski, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Seehesten, Kreis Sensburg,
 Triebel, Direktor des Schullehrer-Seminars zu Karalene, Kreis Insterburg;

den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

- Dr. Kupffer, Professor und Prorektor der Universität zu Königsberg;

den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

- Lottermoser, Präzident und erster Lehrer an der Stadtschule zu Pillkallen;

den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern:

- Kowalczyk, Rektor zu Drygallen, Kreis Johannisburg,
 Liedtke, Kantor und Schullehrer zu Liebstadt, Kreis Morungen,
 Stange, erster Lehrer an der Elementarschule zu Beutnersdorf, Kreis Ortelsburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Ausländer, erster Pedell der Universität zu Königsberg i. Prß.,
 Kreuzberger, Schullehrer zur Schwirgallen, Kreis Stallupönen,
 Weske, Schullehrer zu Stablacken, Kreis Insterburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlasse Allergnädigst geruht:

- den ordentlichen Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.
 Dr. Schirmer zum Geheimen Justiz-Rath, und
 den ordentlichen Professor an derselben Universität Dr. von Wittich zum Geheimen Medizinal-Rath zu ernennen.

II. Von den Personen, denen Seine Majestät der König bei Allerhöchstherr Anwesenheit in der Provinz Westpreußen Orden etc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichtsverwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Gzwalina, Professor und erster Oberlehrer am städtischen Gymnasium zu Danzig,
 Hevelke, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Danzig,
 Dr. Kruse, Provinzial-Schulrath zu Danzig,
 Dr. Panten, Direktor der Realschule I. D. zu St. Johann zu Danzig;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Meyer, Rektor zu Lautenburg, Kreis Strasburg W./Prz.;
 den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Bonin, katholischer Lehrer zu Bruch, Kreis Konig,
 Kloth, Rektor zu Puzig, Kreis Neustadt,
 Lüdtko, städtischer Hauptlehrer zu Langfuhr bei Danzig;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Belgardt, katholischer Lehrer zu Raikau, Kreis Prz. Stargardt,
 Heynemann, evangelischer Lehrer und Kantor zu Dtsch Eylau, Kreis Rosenberg,
 Köffelbein, evangelischer Lehrer zu Stangendorf, Kreis Marienwerder,
 Schröter, katholischer Lehrer zu Fürstenwerder, Kreis Marienburg,
 Thiede, katholischer Lehrer zu Schwornigau, Kreis Konig,
 von Wiecki, katholischer Lehrer zu Marschauerberg, Kreis Karthaus.

III. Von den Personen, denen Seine Majestät der König bei Allerhöchstherr Anwesenheit in der Provinz Pommern Orden etc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Budge, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Häberlin, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
 Königk, Regierungs- und Schulrath zu Stettin,

Eidemann, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Wendisch-Tychow, Kreis Schlawa,
 Dr. Pernice, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
 Dr. Dued, Gymnasial-Direktor zu Dramburg,
 Dr. Winter, Gymnasial-Direktor zu Stralsund;
 den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Dr. Rothholz, Gymnasial-Direktor zu Stargard i. Pomm.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Berleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Spieker in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und der Regierungs-Rath von Zastrow zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,
 dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, von Seydewitz das Amt des Kurators der Universität zu Breslau übertragen,
 den Provinzial-Schulrathen Dr. Rumpel und Kreisfel bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Waldeck'schen Verdienstordens zweiter Klasse ertheilt,
 dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Henckel zu Greifenberg i. Pomm. sowie dem ersten Dompastor, Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Westwerdt zu Verden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
 dem Superintendenten, Kreis-Schulinspektor und Dirigenten des bisherigen Hülfsseminars Schenk zu Ginzst auf Rügen der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
 der Commissar. Kreis-Schulinspektor, Gymnasiallehrer Dr. Zint zu Stuhm zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirk Marienwerder ernannt worden.

B. Universitäten, u.

Der Privatdozent Lic. Dr. Lommatsch zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,
 dem ordentl. Profess. Dr. Stenzler an der Univers. zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

der außerordentl. Profess. Dr. B. Erdmann zu Kiel zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. Thöl an der Univers. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung folgender Orden ertheilt: des Komthurkreuzes mit dem Sterne des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens, des Komthurkreuzes des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Sächsischen Albrechts-Ordens, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens, des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, des Komthurkreuzes des Großherzogl. Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone, des Komthurkreuzes des Großherzogl. Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, des Ehren-Komthurkreuzes des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, des von des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Gotha Hoheit verliehenen, am grün-silbernen Bande zu tragenden Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft, des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse, und des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Lippe'schen Gesamthauses,

der Privatdozent Lic. theol. Herrmann zu Halle ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Külz zu Marburg zum ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

die Privatdozenten Lic. theol. und Dr. phil. Benrath und Lic. theol. Budde zu Bonn sind zu außerordentl. Professoren in der evangelisch-theologischen Fakult. der Univers. daselbst ernannt, dem ordentl. Professor Geheimen Medizinalrath Dr. Rühle in der medicin. Fakult. derselben Univers. ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt worden.

Dem ordentl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin Profess. Dr. Borchardt ist die Erlaubniß zur Anlegung des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens ertheilt worden.

Dem Direktor Kolitz und dem Hülfslehrer Koch an der Kunst-Akademie zu Kassel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Lehrer für mittelalterliche Baukunst an der technischen Hochschule zu Berlin, Baumeister Dpen ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

der Professor Dr. Ludw. Kiepert zu Darmstadt unter Belassung des Titels „Professor“ zum ordentl. Lehrer an der technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Fürstlich Waldeck'schen Verdienstordens zweiter Klasse ertheilt,

der Gymnasial-Direktor Dr. Kretschmann zu Strasburg i. Westpreußen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Graudenz versetzt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Königsbeck zu Ratibor zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Strasburg i. Westprß. übertragen,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schirliß zu Nordhausen zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Neustettin übertragen,

es ist die Wahl

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Ludw. Schulze zu Guben zum Direktor des Gymnasiums zu Sorau,

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Brüll zu Reize zum Direktor des Gymnasiums zu Beuthen Ob. Schles.,

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Steinmeyer zu Eberfeld zum Direktor des Gymnasiums zu Kreuzburg Ob. Schles., und

des Oberlehrers Professors Dr. Capelle am Lyzeum I zu Hannover zum Direktor dieser Anstalt bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Middendorf am Gymnas. zu Münster ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Oberlehrer Riedel am Gymnasium zu Kassel der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Pfarrer, Superintendentur-Berweser und Kreis-Schulinspektor Witte zu Rötben bei Falkenberg i. d. M. als geistlicher Inspektor bei der Landesschule zu Pforta angestellt und demselben das Prädikat „Professor“ verliehen,

als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt an das Gymnasium zu Danzig, Königl. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Bahnsch vom Gymnas. zu Lyck,

zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Wulffinghoff vom Luisenstädt. Gymnas. daselbst,

zu Belgard der Oberlehrer Dr. Treutler von der Realschule zu Hagen,

zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Heinr. Vogt vom Johannes-Gymnas. daselbst,

- zu Meißne der ordentl. Lehrer Groß vom Gymnas. zu Leobschütz,
 zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen, der ordentl. Lehrer Dr. Friedel vom Domgymnas.
 zu Merseburg,
 zu Schleusingen der ordentl. Lehrer Dr. Herm. Franke vom Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm.,
 zu Hanau der Oberlehrer Krause vom Realgymnas. zu Wiesbaden,
 zu Hildesheim, Andreanum, der frühere Oberlehrer am Gymnasium zu Justerburg Dr. Kumpel,
 zu Bochum der Gymnasiallehrer Dr. Matthias aus Essen,
 zu Brilon der Rektor des Progymnas., Nieberg zu Nietberg,
 zu Düsseldorf der Gymnasiallehrer Evers aus Elberfeld, und
 zu Elberfeld der Gymnasiallehrer Dr. Zange aus Rinteln.
 Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Kahle, Dr. Begemann und Dolega am Gymnas. zu Allenstein,
 Laßner am Gymnasium zu Bartenstein,
 Dr. Bujack am Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,
 Gräter am Gymnas. zu Rastenburg,
 Dr. Eug. Bormann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Nießsche am Gymnas. zu Görlich,
 Dr. Petersen = = zu Hadersleben,
 Dr. Kreuzer = = zu Münster, und
 Dr. Alsters und Dr. Sommer am Gymnas. zu Aachen.
 Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
 Dr. Bohnhoff am Gymnas. zu Freienwalde a. d. D.,
 Finck, zugleich erster Kollaborator, an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
 Schlessner am Gymnas. zu Hörter,
 Dr. Brockes = = zu Düsseldorf, und
 Krohn = = zu Saarbrücken.

- Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Strassburg i. Westpr. der Hülfslehrer Chudzinski,
 zu Berlin, Sophien-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 P. Hirt,
 zu Guben die Schula. Kandidaten Dr. Hendes und Dr.
 Michaelis,
 zu Landsberg a. d. W. die Schula. Kandidaten Hellmuth
 Müller und Dr. Baumann,
 zu Seehausen i. d. Altm. der Gymnasiallehrer Mischer aus
 Ketschdorf (früher zu Minden),
 zu Aurich der Schula. Kandid. Rehren,
 zu Celle = = = Borträger,

zu Göttingen der Gewerbeschullehrer Dr. Hellwig aus Liegnitz,
zu Frankfurt a. M. der Schula. Kandid. Pellissier,
zu Rinteln der ordentl. Lehrer Hüpeden von der höheren
Bürgersch. zu Schmalkalden, und
zu Aachen der Schula. Kandid. Dr. Wolff.

Am Gymnas. zu Wiesbaden ist der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer
von der höh. Bürgersch. zu Diez als Hülflehrer angestellt worden.

Dem Elementar- und technischen Lehrer Rüttger am Gymnas. zu
Weglar ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen
worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Rektors Dr. Mues zu Breden zum Rektor des Progymna-
siums zu Rietberg,
des Oberlehrers Dr. Eschweiler zu Aachen zum Rektor des
Progymnas. zu Brühl, und
des Dirigenten des Progymnas. mit parallelen Realklassen zu
Eschweiler, Liesen, zum Rektor der Anstalt.

An dem Progymnas. zu Löben sind die Lehrer Dr. Herm. Beyer,
Dr. Ed. Schmidt, und Zoost als ordentliche Lehrer, der Lehrer
Haugwitz als technischer Lehrer,

an dem Progymnas. zu Eschweiler der Gymnasiallehrer Dr.
Brüll aus Aachen als Oberlehrer, die Schula. Kandidaten Dr.
Claes, Dr. Müller, Dr. Gode, Dr. Weuster und Dr.
Schwister als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Direktor der städtischen Realschule zu Sprottau, Dr. Simon
ist zum Direktor der königlichen Realschule zu Berlin ernannt,
die Wahl des Rektors der bisherigen höheren Bürgerschule zu
Kassel, Professors Dr. Buderus zum Direktor dieser zu einer
Realschule 2. Ordn. erhobenen Anstalt bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Blindow an der Realschule zu Fraustadt,
Schramm „ „ „ 1. D. zu Dortmund, und
Dr. Beckmann „ „ „ zu Münster.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an die Realschule
1. D. zu Brandenburg der ordentl. Lehrer Dr. Friedr. Müller
von der Realsch. 1. D. zu Osnabrück,
zu Hagen i. Westfal. der ordentl. Lehrer Böttcher von der
Realsch. zu Weblau,
zu Wiesbaden, Realgymnasium, der Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Uth aus Kassel, und
1. D. zu Ruhrort der ordentl. Lehrer Dr. Stolz von der
höheren Bürgerschule zu Rheydt.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Dr. Mannheimer, zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelitischen Religionsgesellschaft, der Hülfslehrer Goldschmidt, zu Homburg v. d. S., der Schula. Kandid. Pröscholt, und zu Köln a. Rh. der Schula. Kandid. Dr. Hahn.

An der Realschule 2. D. zu Magdeburg ist der Lehrer Witte als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Lehrers Dr. Ulrich an der höheren Mädchenschule zu Erfurt zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Langensalza ist bestätigt worden.

An der höheren Bürgersch. zu Ratibor ist der ordentl. Lehrer Ahtert zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Prb. Friedland der Hülfsl. Selvers aus Torgau, zu Hannover, höh. Bürgersch. I, der Schula. Kandid. Dr. Lohmann, zu Diez der Hülfsl. Held, zu Dülken der Schula. Kandid. Thelen, und zu Rheydt der Lehrer Dr. Böheler von der höh. Bürgersch. zu Düren.

Der Ingenieur Kunz zu Brieg ist zum ordentl. Lehrer an der Gewerbeschule und der mit derselben verbundenen Fachschule dasselbst ernannt worden.

D. Turnlehrer=Bildungsanstalt zu Berlin.

Dem Unterrichts-Dirigenten der Turnlehrer=Bildungsanstalt zu Berlin Professor Dr. Euler ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

E. Schullehrer=Seminare, 1c.

Der Seminar-Hülfslehrer Zeh zu Steinau a. d. D. ist als ordentl. Lehrer an das Schullehrer=Seminar zu Reichenbach Ob. L., und

der Semin. Hülfsl. Wulle zu Münsterberg als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Soest versetzt,

der Semin. Hülfsl. Schmidt zu Dels in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Münsterberg versetzt,

als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der Lehrer G. Scholz; zu Schloß Fürstenstein, zu Dels der Präparandenlehrer Schröter zu Reichenbach Ob. L., zu Steinau a. d. D., der Präparandenlehrer Knotta zu Dels, und zu Montabaur der kommissar. Lehrer Lüffers.

Bei der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Schula. Kandid. Wacke als Hülfslehrer angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Barth zu Köslin ist zum ordentl. Lehrer bei der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Corsten, kathol. Lehrer an der höheren Knabenschule zu Erkelenz, und

Wagner, evang. Schulrektor zu Breslau;

den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Scharlach, evang. Schuldirektor zu Halle a. d. S.;

das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Joh. Müller, Kastellan der National-Galerie zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Becker, evang. Lehrer zu Kirrweiler, Krs St. Wendel,
 Bienewald, dsgl. und Organist zur Schurgast, Krs Falkenberg Ob. Schles.,

Deter, evang. Lehrer und Kantor zu Gardelegen,

Finsch, dsgl. dsgl. zu Gehofen, Krs Sangerhausen,

Lange, dsgl. dsgl. und Organist zu Ringleben, Krs Erfurt,

Löffler, evang. Lehrer zu Neudorf, Krs Schweidnitz,

Mensch, dsgl. zu Schmidt-Hachenbach, Krs St. Wendel,

Meyer, dsgl. und Kantor zu Züllichau,

Möller, evang. Lehrer zu Larmstedt, Krs Rotenburg,

Möwing, Hauptlehrer zu Königsberg i. Ostpr.,

Oberhoff, evang. Hauptlehrer zu Grünwiese, Krs Kennepe,

Reep, evang. Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Stargard i. Pomm.,

Rhein, evang. Lehrer und Küster zu Bellinchen, Krs Königsberg N./M.,

Rhein, evang. erster Lehrer und Kantor zu Neu-Barnim, Krs Ober-Barnim,

Richter, evang. Lehrer und Kantor zu Frankfurt a. d. D.,

Rochel, kathol. Lehrer zu Schönborn, Krs Köffel,

Sommerfeld, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Karwinden, Krs Prf. Holland,

Stange, evang. Lehrer und Küster zu Doberichüp, Krs Delitzsch,

- Strangfeld, kathol. Lehrer und Organist zu Lauterbach, Krs Habelschwerdt,
 Wagler, evang. Lehrer und Kantor zu Nieder-Wüstegiersdorf, Krs Waldenburg, und
 Zieß, evang. Lehrer zu Grube, Krs Oldenburg;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Fest, kathol. Lehrer zu Trachenberg, Krs Militzsch,
 Großmann, dsgl. zu Freudenburg, Krs Saarburg,
 Kaufmann, dsgl. zu Gerbershausen, Krs Heiligenstadt,
 Kirjch, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Bäslack, Krs Rastenburg,
 Klamp, evang. Lehrer zu Teplaffshagen, Krs Kammin,
 Lehmann, dsgl. und Kantor zu Schles. Drehnow, Krs Grünberg,
 Neumann, evang. Lehrer und Küster zu Schmerzke, Krs Zauch-
 Belzig,
 Nielsen, dsgl. dsgl. zu Ninkeniß, Krs Apentrade,
 Pückert, evang. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Marienborn, Krs Neuhaldensleben,
 Rhoden, kathol. Lehrer zu Krames, Krs Wittlich,
 Rosbach, evang. Lehrer und Organist zu Karzen, Krs Nimptsch,
 Scherer, kathol. Lehrer zu Heimbach, Krs St. Wendel,
 Schnizer, evang. Lehrer zu Scharlack, Krs Labiau,
 Stendel, dsgl., Organist und Küster zu Königshorst, Krs Osthavelland,
 Thiele, evang. Lehrer zu Kienwerder, Krs Lebus,
 Tschentscher, dsgl. und Organist zu Raake, Krs Dels,
 Weirich, kathol. Lehrer zu Spang, Krs Wittlich,
 Wilde, evang. Lehrer zu Kirchhofen, Krs Beeskow=Storkow, und
 Willnich, kathol. Lehrer und Organist zu Frauenwaldau, Krs Trebnitz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- der General=Inspektor des Taubstummenwesens, Geheime Regierung= und vortrag. Ministerial-Rath Sägetz,
 der ordentl. Profess. Dr. Biegleb in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen,
 der außerordentl. Profess., Medizinalrath Dr. Mohr in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,
 die Oberlehrer Dietrich am Gymnas. zu Greifenberg, und
 Profess. Dr. Féaux am Gymnas. zu Arnßberg,
 die ordentl. Lehrer Kleinschmidt am Gymnas. zu Torgau, und
 Winshub am Kaiser Wilhelm-Gymnas. zu Köln a. Rh.,

die Oberlehrer Dr. Dilm an der Realschule am Zwinger zu Breslau, und Kirchner an der Realsch. 1. D. zu Döna-brück.

In den Ruhestand getreten:

der Direktor des Gymnasiums zu Sorau, Dr. Liebaldt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Direktor des Lyzeums I. zu Hannover, Dr. Ahrens, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer

Profess. Dr. Kayßler zu Dypeln,

Hahn zu Fulda,

Profess. Dr. Kliebner zu Hanau,

Schend zu Soest, und

Happe zu Koblenz,

und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Fabricius am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,

Profess. Jänisch am Gymnas. zu Rastenburg,

Dr. Vergenroth = " = Thorn,

Profess. Dr. Sengebusch am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,

Dr. Rob. Vogt am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,

Lic. Langer am kathol. Gymnas. zu Gr. Glogau,

Grünfeld am Gymnas. zu Schleswig,

Rektor Dr. Sonne am Gymnas. zu Verden,

Profess. Dr. Grüter am Gymnas. zu Münster.

Der ordentl. Lehrer Dr. Bronsky am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,

die ordentl. Lehrer Dürrstein an der Wöblerschule (Realsch. 1. D.) zu Frankfurt a. M., und Düwell an der Realsch. zu Spremberg,

der Schreib- und Zeichenlehrer Behrendt am Gymnas. zu Marienwerder,

derendant der Waisen- und Schulanstalt, Rechnungsrath Kühn zu Bunzlau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der außerordentl. Profess. Dr. Fuchs in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau,

der Oberlehrer Dr. Gochius am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,

die ordentl. Lehrer Damus am Gymnas. zu Göttingen und
 Dr. Wendlandt am Gymnas. zu Lüneburg,
 der ordentl. Lehrer Dr. Völkerling an der Friedrichs-Werder-
 schen Gewerbeschule zu Berlin,
 der Seminar-Hülfslehrer Grabein zu Münsterberg.

Außerhalb der Preussischen Monarchie, auch in Elsaß-
 Lothringen, angestellt:

der außerordentl. Profess. Dr. Zitelmann in der juristisch.
 Fakult. der Univers. zu Göttingen,
 der Oberlehrer Dr. Heyer am Gymnas. zu Vartenstein,
 der ordentl. Lehrer Dreßler an der höheren Bürgerschule zu
 Diez,
 der ordentl. Seminarlehrer Knorrn zu Soest, und
 der ordentl. Lehrer Wodäge an der Königl. Taubstummenanstalt
 zu Berlin.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

die ordentlichen Lehrer Dr. Meierheim am Gymnas. zu Auriß,
 und Dr. Barfurth am Gymnas. an Marzellen zu Köln
 a. Rh.
 der ordentl. Lehrer von Cölln an der höheren Bürgerschule zu
 Marburg.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Jestes.

	Seite.
I. 135) Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen	501
136) Zusammenziehung der Prüfungskommissionen für die wissenschaft- Staatsprüfung der Theologen in Marburg und Kiel	504
137) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staats- dienst im Bau- und Maschinensache	505
138) Bedingungen für Gewährung einer Umzugskosten-Vergütung bei Uebernahme von Personen in den unmittelbaren Staatsdienst	507
139) Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königl. See- handlung	508
140) Folgen der Ablehnung der Annahme eines dienstlichen Bescheides	509
141) Preussischer Beamten-Verein	510
142) Stempelfreiheit der Priesterseminare und der von denselben ver- walteten Stiftungen	513
II. 143) Vorschriften für die Studirenden in Beziehung auf Aufnahme, akademische Disziplin u.	520
144) Uebergang der Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen der Studirenden auf die bürgerlichen Gerichte	537
145) Vornahme des Sühneversuches vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen	538

	<i>Seite.</i>
146) Anrechnung der Semester, während welcher Realschul-Abiturienten bei der philosoph. Fakultät immatrikulirt gewesen sind, auf die für das medizinische Studium vorgeschriebene Zeit	539
147) Besondere Vergütungen für die Universitätsklassenbeamten bei extraordinären Bauten	539
148) Mittelbeihilfen über die zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen Kollegien-Honorare gestundet worden sind	541
149) Zuwendung eines Herbariums an die Universität zu Bonn	544
150) Stempelfreiheit von Zeugnissen für Studierende der technischen Hochschule zu Berlin	544
151) Dauer der Verleihung von Stipendien bei derselben Hochschule	545
152) Verleihung eines Stipendiums der Saling'schen Stiftung	546
153) Preisaufgaben der Akademie der Wissenschaften zu Berlin	546
154) Preisausschreiben wegen Ausführung von Standbildern preussischer Herrscher für das Zeughaus	547
155) Aenderung der Bezeichnung „Deutsches Gewerbe-Museum“ zu Berlin in „Kunstgewerbe-Museum“	548
156) Unterstützung der Forschungen des Dr. Wenker über deutsche Dialekte	550
III. 157) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Winter 1878/79	552
158) Ueberweisung von Gewerbeschulen in den Geschäftsbereich der Provinzial-Schulkollegien. Weiterbildung dieser Anstalten	568
IV. 159) Einrichtung des pädagogischen Kurses für Theologen am Seminar zu Uetersen	569
160) Ausschluß einer Versicherung des Mobiliars der Seminare gegen Feuergefahr	570
161) Auszug aus einem Berichte über den Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt im Winter 1878/79	570
162) Beschaffung der Entschädigungen an Lehrer für den Besuch von Lehrerkonferenzen	575
163) Aufnahme der Lehrer an Landwirtschaftsschulen in die Elementarlehrer-Wittwenklassen	575
164) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenschulen	577
165) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1879	577
V. 166) Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften, statistische Uebersicht	578
167) Schulbesuch der Schifferkinder im Winter, Anordnungen für den Reg. Bez. Posen	582
168) Gutachten über die Schrift von Gutzmann: Das Stottern	584
169) Schul-Tische und -Bänke gehören zu dem Inventarium. Beschaffung der Kosten	587
170) Dögl.	589
Allerhöchste Auszeichnungen bei Gelegenheit der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern	591
Personalchronik	594

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 20. Dezember **1879.**

I. Allgemeine Verhältnisse.

171) Verordnung vom 7. September 1879, betreffend
das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung
von Geldbeträgen,
nebst
Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsver-
fahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.
(Vom 7. September 1879. *)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur
Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml.
S. 281), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge,
welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entschei-
dung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines
Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines
solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangs-
vollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser
Verordnung.

*) verflüdet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staa-
ten pro 1879 Stück 37 Seite 591 Nr. 8665.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 2.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§. 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 5.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§. 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§. 7.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 8.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§. 9.

Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170*) der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.

*) §. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§. 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
- 3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- 4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozessordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;
- 5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- 6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
- 7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§. 17.

In den Fällen der §§. 182 bis 184 *) der Deutschen Zivilprozessordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

*) §. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen, oder zu einem mobilen Truppentheile, oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesezten Kommandobehörde erfolgen.

§. 18.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 19.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 20.

Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 678*) mit Ausnahme

*) §. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Befugung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in

des Schlußsatzes, sowie in den §§. 679, 682 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§. 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§. 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen

dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Aufnahme;
- 2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
- 3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
- 4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung, oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
- 5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 25.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Verzichtung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quit- tung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Ein- ziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungs- beamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 26.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegen- stande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 *) der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

*) §. 688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686, 687 bezeich- neten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicher- heitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheits- leistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 27.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781 bis 795 *) der Deutschen

die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Aufhebung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656 entsprechende Anwendung.

*) §. 781. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Vestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

§. 782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 784. Ein Schuldner, welcher den im §. 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

§. 789. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Vergehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 794. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 30.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 31.

Die in dem §. 715 *) der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

*) §. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

- 1) Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind;
- 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe, nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gefindes unentbehrlich sind;
- 4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebeammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
- 5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Er-

§. 32.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 33.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

zeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

- 6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
- 7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionzahlung gleichkommt;
- 8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
- 9) Orden und Ehrenzeichen;
- 10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 34.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 718, 719 *) der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 36.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 37.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 38.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw.

*) §. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Ausrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung erfolgen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 39.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 40.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 41.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 42.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 43.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 44.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 45.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879*) (Ges.-Samml. S. 281) Anwendung.

*) §. 16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27. entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 44 zu überweisen.

§. 46.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740 bis 742*) der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekencbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

*) §. 740. Der Gläubiger, welcher die Forderung einlagt, ist

§. 47.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Deutschen Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 48.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 49.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 50.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenem Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruches verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zustellen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der §. 17 *) des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samm. S. 281) Anwendung.

§. 51.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentsforderungen;
- 2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
- 3) die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
- 4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
- 5) das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
- 6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Er-

*) §. 17. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach §. 747 der Deutschen Civilprozessordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruches auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

ziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

- 7) das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 *) (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

*) §. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

- 1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
- 2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind zc.

§. 52.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750 bis 753 *) der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

*) §. 750. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 751. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlüsse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderung nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen theilhabenden Gläubiger eine andere Vertheilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 752. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 753. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

In Ermangelung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 53.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nuzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtigame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 54.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§. 22*) des Gesetzes vom 4. März 1879, Ges.-Samml. S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliebigen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

IV. Arrest.

§. 55.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 56.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

*) §. 22. Die nach den bestehenden Vorschriften im Wege der Zwangsvollstreckung zu beanspruchende Eintragung einer vollstreckbaren Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf den unmittelbar an den Grund- oder Hypothekenbuchrichter zu richtenden Antrag des Gläubigers. Die Beglaubigung des Antrags ist nicht erforderlich.

Die auf Grund erkannter Immission zulässige Eintragung erfolgt auf das von Amtswegen zu erlassende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts.

Aus einem nur vorläufig vollstreckbaren Urtheil ist nur eine Vormerkung einzutragen.

- a. Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b. Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.
- c. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

- d. Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.
- e. Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- f. Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
- g. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 57.

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 58.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Königsberg i. Pr., den 7. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Gebühren - Tarif.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	bis 3 Mark einschl. M. S.	3 bis 15 Mark einschl. M. S.	15 bis 150 Mark einschl. M. S.	150 bis 300 Mark einschl. M. S.	300 bis 1000 Mark einschl. M. S.	1000 bis 5000 Mark einschl. M. S.	über 5000 Mark M. S.
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittels der Post erfolgt ist*)	— 10	— 20	— 40	— 75	— 75	— 75	— 75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen so wie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen. Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	— 40	— 80	1 60	3 —	4 —	5 —	6 —
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Anschlag und Ausruf	— 20	— 20	— 40	— 75	— 75	— 75	— 75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen. Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33, Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 Mark 50 Pf.	— 10	— 20	1 60	3 —	5 —	15 —	30 —
5. Für jede Abschrift eines Protokolles	— 10	10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist. Zu 1—6 Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.	20	40	1 20	2 —	2 —	2 —	2 —
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	— 20	20	— 10	50	— 50	— 50	— 50
8. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich. Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt	— 10	— 20	— 30	— 50	— 75	1 —	1 5

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Anweisung vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Berlin, den 15. September 1879.

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591), den beteiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1.

Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsozietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindeverstände, wenn jedoch eine

Gemeinde zum Zwecke der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnismäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu §. 5.)

Art. 6.

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gef.-S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die betreffende Regierung (Finanz-Direktion) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Diensthilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preussischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Art. 9.

Dem Ressortchef bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

- a. nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn
- b. die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichnis.

Art. 11.

Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichnis zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfall der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichnis ist in der Regel das anliegende Muster I (Anlage I.), dessen Spalten nach Bedürfnis vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefß bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 12.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II (Anlage II.) auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahneuden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage

unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am —ten“ bezw. „dem Ortsvorsteher übergeben am“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten“ bescheinigen.

Art. 15.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des §. 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit

des §. 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16.

Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungsbereich oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17.

Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen. (Zu §§. 8—18.)

Art. 18.

Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung erteilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III (Anlage III.) zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Ausbang (§. 18 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:

1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Anlegung von Akten.

Art. 19.

Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorchriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzubestechen. Die Akten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20.

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21.

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24. Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen. (Zu §. 26.)

Art. 22.

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche becheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23.

Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozessordnung (§. 26 Abs. 2 d. B.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24.

Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende

Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusehen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl. (Zu §§. 19, 25 Abs. 2.)

Art. 25.

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittelst eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV (Anlage IV.) auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 3 a. des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26.

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheines über die Absendung eines Geldbrieses ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu erteilen.

Art. 27.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28.

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29.

Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliebigen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30.

Solche Sachen, bei denen:

- a. hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
- b. ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Postbalkereien (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. October 1871).

c. nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind, müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a. bis c. gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a. die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Eistellung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst forschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33.

Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam der Schuldners belassen werden, wenn

- a. der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitz, und
- b. die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gefäß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gefäß zu verschließen und den Verschuß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrostereien) haben, nach Anhörung der vorzugsweise beteiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34.

Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a. und b. bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieses in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35.

Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit.

Der gehörig vollzogene Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Ges.-Samml. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36.

Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 38.

Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist

in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39.

Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdrosteien) bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 40.

Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden Musters V (Anlage V.), aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

- 1) Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.

- 2) Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
- 3) Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gefäß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschuß des Behältnisses oder Gefäßes durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
- 4) Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen beauftragt Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

- 5) Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
- 6) In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen auszuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
- 7) Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 42.

Ist baareß Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:
a. daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich

- b. die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abs. 2 der Verordnung).

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI (Anlage VI) aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolles sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45.

Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungshauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 46.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwert haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigerung.

a. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 48.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist hervorzuheben:

- a. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.
- b. Die im Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50.

Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derjelbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser

Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Verichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silberjachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 59.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht anzubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61.

Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20, 21 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII (Anlage VII.) unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62.

Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht auszuhändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der heizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfandbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abchrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu erteilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63.

Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittlungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen. (Zu §§. 42; 44, 46.)

Art. 64.

Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 44 d. B.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abs. 1 d. B.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 42 Abs. 3 d. B.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 44 d. B.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 d. B.).

Art. 65.

Die Aufforderung zur Abgabe der im §. 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben u. c. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen

etwaige Erklärung in die Zustellungsbekunde aufzunehmen, die Letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsbekunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§. 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII (Anlage VIII.) zu benugen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66.

Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu §. 47.)

Art. 67.

Von dem im §. 47 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX (Anlage IX.) zu benugen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten.

(Zu §§. 48—50, 53.)

Art. 68.

Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfän-

ding von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigentümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach §. 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgelegten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation. (Zu §. 54.)

Art. 69.

Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70.

Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des

Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrollmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71.

Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuführen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Jakobi.

Der Minister des
Innern.

Im Auftrage:
Ribbeck.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
Marot.

Der Minister der
geistl., Unt. und Med.
Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Minister für Land-
wirthschaft, Domänen
und Forsten.

Eucius.

Muster II. (zu Art. 12.)

Kreis
 Gemeinde
 Nr. des Restverzeichnis.

Mahnzettel.

Der (Die) wird hierdurch aufgefördert,
 die folgenden Rückstände, nämlich:

1) an	Mark	Pf.
2) =	"	"
3) =	"	"

im Gesamtbetrage von Mark Pf.
 sowie die unten vermerkten Gebühren binnen Tagen an
 den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigen-
 falls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte
 ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

. , den ten 18

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahngebühren Pf.

Muster III. (zu Art. 18.)**Zustellungsurkunde.**

Am heutigen Tage mittags Uhr habe ich mich
 hier nach der Wohnung
 dem Geschäftslokale

des — der — begeben, um de. selben im
 Auftrage de. daß — die — eine
 zuzustellen. — Daselbst habe ich

nur bei Zustel- lungen in der Wohnung.	}	den — die Genannte.. persönlich
		in Abwesenheit des — der — Genannten
}	}	den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich d.. Ehefrau — Sohn — Tochter
		d.. in der Familie dienende.. erwachsene.. Knecht — Magd —
}	}	in Abwesenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstboten den in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermietther
		in Abwesenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geschäftslokale anwesende

nur bei Zustel-
lungen in einem
Geschäftslokale. }

angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück
de. selben übergeben.

da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurück-
gelassen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht
angetroffen, so habe ich das vorbezeichnete Schriftstück bei der
. niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch
eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als
auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft woh-
nenden bekannt gemacht.

(Ort der Zustellung) den . . . ten 18 . .

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Muster IV. (zu Art. 25.)

Kreis
Gemeinde
Nr. des Restverzeichnisses.

Pfändungsbehl.

Da der (die) auf die nachfolgend bezeich-
neten Rückstände, nämlich:

1) an Mark . . . Pf.

2) " "

3) " "

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur . . .
. gezahlt, mithin noch zu
berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte
hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . .
., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im
Betrage von und zur Deckung der durch
die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden
Kosten im ungefähren Betrage von gegen den
(die) die Pfändung körperlicher Sachen zu
vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung
ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte er-
mächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. Mark . . . Pf.

Muster V. (zu Art. 41.)

Kreis
 Gemeinde
 Nr. des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu in der Wohnung des (der)
 , den . . . ten 18 . . .

Auf Grund des von dem (der) gegen den
 (die) wegen rückständiger
 zum Gesamtbetrage von Mark . . . Pf. und wegen
 eines Kostenbetrages von Mark . . . Pf. unter dem
 . . . ten d. J. erlassenen Pfändungsbefehls hat der
 unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuld-
 ners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen
 — des — der — in der Familie des Schuldners dienenden)
 nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen
 Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehö-
 rigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person der
 und der als Zeugen zugezogen worden
 waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vor-
 zeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung
 — Besizung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

- 1) geschätzt zu Mark . . . Pf.
- 2) " " " " " " "
- 3) " " " " " " "

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen hat der Voll-
 ziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungs-
 behörde an sich genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind mit dem
 Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr.
 bezeichneten Sachen mit als Pfändungszeichen ver-
 sehen (in gelegt — geschafft — und ist dieses Be-
 hältniß — Gefaß — verschlossen und der Verschuß durch Anlegung
 des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr.
 bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfand-
 verbringung (§. 137 St.=G.=B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind aus dem
 Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem zur
 Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem
 Letzteren ist vereinbart worden

Dem Schuldner, sowie dem ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . . ten Vor — Nachmittags . . . Uhr in dem Hause des stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . Mark . . . Pf.

Muster VI. (zu Art. 43.)

Kreis

Gemeinde

Nr. des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu in der Wohnung des (der)
. den . . . ten 18

Behufs Ausführung des von dem (der)
gegen (den) die wegen rückständiger
zum Gesamtbetrage von Mark . . . Pf. und wegen eines
Kostenbetrages von Mark . . . Pf. unter dem . . . ten v.
. d. J. erlassenen Pfändungsbefehles hatte sich der
unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Woh-
nung des Schuldners begeben.

Dasselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der —
zur Familie des Letzteren gehörigen des — der
— in der Familie des Letzteren dienenden der
wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und
einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden
erwachsenen Person als Zeugen zugezogenen
und) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung

. Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von
 Mark . . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Aus-
 nahme) vorgefundenen Sachen geschritten wor-
 den, nachdem die Versteigerung durch gehörig
 öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung
 des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand - - Polizeibeamte
 — Gemeindebeamte gegenwärtig, auch) der
 Schuldner anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der
 Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen
 und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare
 Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem
 Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung
 des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache
 unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Ge-
 boten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den
 Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . .
 . . .
 Hierauf wurden ausgerufen:

- 1) geschätzt zu Mark . . . Pf.
 und dem (den) als Meistbietenden
 zugeschlagen zu Mark . . . Pf.
 u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von Mark
 . . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde
 die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten
 gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner
 zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämtlicher gepfändeten Sachen,
 sowie die Zahlung des Gesamtterlöses zum Betrage von Mark
 . . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten
 Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach
 vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) konnte nicht
 erfolgen, weil

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. Mark . . . Pf.

Muster VIII. (zu Art. 65.)

Kreis
 Gemeinde
 Nr. des Restverzeichnisses.

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . .
 verschuldet der — dem —
 1) (Klassensteuer) zum Betrage von Mark . . . Pf.
 2) (Grundsteuer) " " " " . . . "
 3) (Kommunalsteuer) " " " " . . . "
 u. s. w.
 sowie an Kosten des Zwangsverfahrens "
 im Ganzen die Summe von Mark . . . Pf.
 welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde — beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom“ — „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom bis“) — gegen Sie zusteht, zur Höhe von Mark . . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des §. 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift (begl. Abschrift von Nr. 2) beigelegten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des §. 46 a. a. D. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

- 1) ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben

und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

., den 18

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

.

(2.) Ueberweisungsbefehl.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An

(Bezeichnung des Gläubigers)

zu

.

(3.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbefehles erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

., den 18

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.

(4.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom . . . ten 18 . . . werden Sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . . . ten 18 . . . dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu am . . . ten 18 . . . zugestellt worden ist.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.

(5.) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am . . . ten d. J. dem zu zugestellten Zahlungsverbot es erhält der — die — mit der Benachrichtigung, daß der — die — (Stand und Namen des Schuldners) am . . . ten 18 . . . (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom . . . ten d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigelegt.

., den . . . ten 18 . . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Bezeichnung des Gläubigers für welchen
die Zwangsvollstreckung erfolgt)

zu

.

Muster IX. (zu Art. 67.)

Kreis

Gemeinde

Nr. des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . .
. verschuldet an:

- 1) (Klassensteuer) zum Betrage von . . . Mark . . Pf.
 2) (Grundsteuer) " " " . . . " . . . "
 3) (Kommunalsteuer) " " " . . . " . . . "
 u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . " . . . "
 im Ganzen die Summe von . . . Mark . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . .“, „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . bis . . .“, „aus dem Darlebens- — Mieths- — Vertrage vom . . .“) gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des §. 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

., den . . . ten 18 . . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
 des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Drittschuldners)

zu

.

Abschrift des vorstehenden, am . . . ten d. J.
 dem zu zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotens erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

., den . . . ten 18 . . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift
 des dieselbe vertretenden Beamten.)

An

(Stand und Namen des Schuldners)

zu

.

172) Verfügung des General-Postmeisters.
Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der
Sendungen mit Zustellungsurkunde. *)

Berlin, den 24. August 1879.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Reichs-Zustizgesetze erhält die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober 1879 ab folgende Abänderungen:

1. Der §. 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

1. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigelegt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.“ Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

1. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165—174 und 178 der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Ge-

*) veröffentlicht durch das Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung pro 1879 Nr. 53 Seite 337.

richtschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bez. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Gleichzeitig kommen die bezüglich der Behändigung gerichtlicher Verfügungen in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Vorschriften und Beschränkungen vom 1. Oktober d. J. ab allgemein in Wegfall.

Für das Verfahren bei postamtlichen Zustellungen (Behändigungen) ist von dem gedachten Zeitpunkte ab für das ganze Reichs-Postgebiet die anliegende Anweisung maßgebend.

Im Uebrigen sind noch folgende Bestimmungen zu beachten.

Die in gerichtlichen Angelegenheiten zuzustellenden Schreiben müssen seitens der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gehörig vorbereitet der Post übergeben werden. Es sind hierbei zu unterscheiden:

- a. Zustellungen, welche der Gerichtsvollzieher bez. Gerichtsschreiber durch Aufgabe zur Post zu bewirken hat;
- b. Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen.

In den Fällen zu a haben die Postanstalten die betreffenden Sendungen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Beförderung und Bestellung von Postsendungen zu behandeln; Entwürfe zu Zustellungsurkunden können diesen Sendungen daher nicht beigelegt sein.

In den Fällen zu b enthält die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt das Ersuchen, den Brief durch einen Postboten in derselben Weise dem Adressaten zuzustellen, als wenn der Gerichtsvollzieher bez. Gerichtsschreiber den Akt selbst vornähme. Die Gerichtsschreiber sind übrigens angewiesen worden, nur dann, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Post unmittelbar um Bewirkung von Zustellungen zu ersuchen; sonst haben sich dieselben der Vermittelung der Gerichtsvollzieher zu bedienen.

In einzelnen gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Sendungen anderer nicht gerichtlicher Behörden sind Zustellungen in ein-

facheren Formen — sog. vereinfachte Zustellungen — nachgegeben. Der Unterschied zwischen vereinfachten und anderen Zustellungen besteht im Wesentlichen darin, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird. Gerichtliche Sendungen müssen in derartigen Fällen auf dem Briefumschlage durch den Vermerk: „Vereinfachte Zustellung“ kenntlich gemacht sein, und außerdem ein Formular zur Zustellungsurkunde in blauer Farbe tragen. Wünschen nicht gerichtliche Behörden, daß die von ihnen ausgehenden Sendungen mit Zustellungsurkunde nach §. 35 I der Postordnung behandelt werden, so ist einem derartigen Verlangen zu entsprechen. Sendungen mit Zustellungsurkunde von Privatpersonen sind stets nach §. 35 der Postordnung zu behandeln.

Für Anfertigung der Zustellungsurkunden kommen die Formulare C 87 a bis e auf weißem bez. blauem Papier (letzte von der Farbe des Formulars C 63 a) zur Anwendung. Je ein Exemplar dieser Formulare auf weißem Papier ist hier beigelegt. Den Gerichten, Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern sind diese Formulare unentgeltlich zu liefern. In den zum Verkauf zu stellenden Formularen sind vor deren Ausbändigung an das Publikum die Worte, bez. Zeichen:

„Dienstiegel eines Gerichtsvollziehers“

„P. D. S.“

„A. D. R. Nr.“

„Gerichtsvollzieher“

„auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu,“

„bei dem Polizeivorsteher zu“

und auf der Rückseite

„den Gerichtsvollzieher“

und in den Formularen in blauer Farbe die Worte

„nebst Abschrift“

und

„nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde“

mit der Feder zu streichen. Die Berichtigung dieser Formulare ist von den Kaiserlichen Postanstalten im Voraus und nicht etwa erst im Augenblicke der Ausbändigung zu bewirken.

Für Benachrichtigungen in Fällen der Niederlegung von Schriftstücken ist allgemein das hier beigelegte Formular C 87 f zu verwenden und u. U. mit der Feder zu berichtigen.

Den ersten Bedarf an Formularen wollen die Kaiserlichen Postanstalten alsbald, unter Umständen durch Rückfrage bei den betreffenden Gerichten, feststellen und den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen anzeigen. Die Letzteren werden wegen Herstellung der Formulare, zu welchen die bisherige Papiersorte zu verwenden ist,

mit den betreffenden Druckfachenlieferern sofort in Verbindung treten.

Bei der Ermittlung des der Portoberechnung zu Grunde zu legenden Gewichts der Briefe mit Zustellungsurkunde werden die Urkundenformulare nicht mitgezogen.

Von der anliegenden, vorbezeichneten Anweisung ist je 1 Exemplar in jede Dienstabweisung für bestellende Boten seiner Zeit haltbar einzukleben. Den erforderlichen Bedarf wollen die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts anmelden.

Die genaue und sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen über die Zustellung ist für die Rechtspflege und für das Publikum von der größten Bedeutung. Durch unrichtige oder unvollständige Zustellungen können die schwerwiegendsten Nachteile entstehen. Ich erwarte daher, daß die Kaiserlichen Postanstalten sich vor Eintritt der Veränderungen mit den neuen Bestimmungen genau vertraut machen. Insbesondere haben die Herren Vorsteher der Kaiserlichen Postanstalten die bestellenden Boten mündlich mit genauer Anweisung zu versehen und sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die neuen Bestimmungen seitens der Letzteren allseitig begriffen und richtig aufgefaßt sind. Auch die Herren Aufsichtsbeamten werden bei ihren Dienststreifen Gelegenheit nehmen, in dieser Beziehung fördernd und belehrend einzuwirken. Besonders hervorzuheben ist den bestellenden Boten noch, daß, im Gegensatz gegen das frühere Verfahren, seitens der Empfänger ein Anerkennung in der Zustellungsurkunde nicht mehr erteilt wird, daß vielmehr für die Glaubwürdigkeit der Letzteren lediglich die Angaben des Postboten maßgebend sind.

Die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wollen Mitte Januar 1880 eingehenden Bericht darüber erstatten, welche Erfahrungen bei Anwendung des neuen Verfahrens gewonnen worden sind.

Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden.

Gegenstände der postamtlichen Zustellung.

§. 1.

Schriftstücke, bei welchen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können durch die Postanstalten zugestellt werden. Hiervon sind jedoch solche Sendungen ausgeschlossen, welche nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren auf der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Kurrenten), sowie Sendungen an Gefangene.

Außere Beschaffenheit der durch die Post zuzustellenden Gegenstände.

§. 2.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als Briefpostgegenstände in Briefform zur Post geliefert werden; die Anwendung des Verfahrens der Einschreibung ist bei solchen Sendungen nicht ausgeschlossen.

Es sind zu unterscheiden:

- 1) Zustellungen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern,
 - a. gewöhnliche,
 - b. vereinfachte,
- 2) Zustellungen auf Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden,
- 3) Zustellungen auf Ersuchen von Privatpersonen.

Jeder zuzustellende Brief muß in den Fällen zu 1 a und 3 zwei Entwürfe zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu 1 b einen Entwurf auf blauem Papier, in den Fällen zu 2 einen, nach Umständen zwei Entwürfe auf weißem Papier beigelegt erhalten.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschrift des Briefes durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift“, bezw. „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ ausgedrückt sein.

In den Fällen zu 1 b werden die Briefe außerdem auf dem Briefumschlage den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung.“

Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden muß bereits bei Auslieferung der Schriftstücke zur Post die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift gesetzt sein.

In der Aufschrift der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).“

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. muß die Aufschrift ebenfalls an diese selbst gerichtet sein mit dem Zusatz „zu Händen des Vorstehers“.

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und

Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichtes als Absender auf der Aufschrift der Sendung bezeichnet sein.

Der Kopf der Entwürfe zu den Postzustellungsurkunden, bezw. zu den Abschriften derselben, muß bereits vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden, bezw. den Abschriften derselben kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um die obenbezeichneten Fälle 1, 2 oder 3 handelt, und je nachdem Zustellungen an Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Behörden oder Korporationen u., an Unteroffiziere und Soldaten oder andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen in Frage kommen.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen derjenigen Personen, an welche die Zustellung erfolgt, an der betreffenden Stelle niederzuschreiben und den Bordruck insoweit zu durchstreichen hat, als derselbe in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Sendungen an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken.

Beurkundung.

§. 3.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe der zuzustellenden Sendung unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

- 1) Jede Urkunde muß enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Zustellung;
 - b. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
 - c. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 6 bis 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
 - d. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
 - e. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück und u. u. eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
 - f. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.
- 2) Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich

geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.

- 3) Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die in denselben vorhandenen, zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
- 4) Die Abschriften, welche in den Fällen 1 a und 3, u. U. auch im Falle 2 des §. 2 vom Postboten am Orte der Zustellung auszufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schlusse, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Begläubigt“ versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) sich überzeugt hat.

Haben für Urschrift und Abschrift Formulare von derselben Fassung Verwendung gefunden, so ist der auf der Rückseite der Abschrift befindliche, für die Rücksendung der Urschrift bestimmte Vordruck zu durchstreichen.

Ort und Zeit der Zustellung.

§. 4.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat derselbe aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken.

Der regelmäßige Ort, welchen der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der Schriftstücke vorgenommen werden kann.

Sedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, welche die ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Was die Zeit der Zustellung anlangt, so müssen die betreffenden Sendungen mit der nächsten sich anbietenden Bestellgelegenheit zugestellt werden, sofern nicht etwa auf der Aufschrift der Sendungen

ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf indeß die Zustellung nur dann erfolgen, wenn solches auf der Aufschrift des Briefes besonders verlangt worden ist.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat.
(Formular C. 87 e.)

§. 5.

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person. Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde desselben (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die denselben gleich oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation, sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine, welche als solche klagen und verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

Zustellungen an Gewerbetreibende. (Formular C. 87 b.)

§. 6.

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal desselben (Laden, Komtoir u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommiss, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 9 bis 11 zu verfahren.

Zustellungen an Rechtsanwälte. (Formular C. 87 c.)

§. 7.

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal

(Büreau) desselben zu begeben. Wird der Rechtsanwalt dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedient u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwaltes erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwaltes zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 9 bis 11 zu verfahren.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Personenvereine. (Formular C. 87 d.)

§. 8.

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und dergleichen Gesellschaften, erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in das Geschäftslokal derselben zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 9 bis 11 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Zustellungen an andere Personen. (Formular C. 87 a.)

§. 9.

Soll die Zustellung an eine andere als an eine der in den §§. 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn dieser zur Annahme des Schriftstückes bereit ist.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde.
(Formular C. 87 f.)

§. 10.

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des §. 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote dieselbe dadurch zu bewirken, daß das zu übergebende Schriftstück in den Fällen zu 1 des §. 2 auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung belegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den Fällen zu 2 und 3 des §. 2 bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei derjenigen, welche das betreffende Schriftstück dem Postboten übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

Bevor der Postbote die Zustellung an eine der in den §§. 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§. 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt, hat der Postbote zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem Ersteren alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

§. 12.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden.

Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß an den Hauswirth und den Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstückes bewirkt werden darf.

Ferner bleibt zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf der Sendung haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme der Sendung zu betrachten ist, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

173) Verfügung des Finanz=Ministers,
betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen
mit Zustellungsurkunden.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 8, 15 und 16 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Ges.=Samml. S. 591) wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß für das Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden, die Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. maßgebend ist (Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337).

Namentlich ist hervorzuheben, daß die Vollstreckungsbehörden bei den durch die Post zu bewirkenden Zustellungen dem zuzustellenden Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde äußerlich beizufügen und in der Aufschrift des Briefes zu vermerken haben: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde;“ zugleich ist auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Die Uebergabe eines derartig vorgerichteten Briefes an die Postanstalt enthält das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung, so daß es eines besonderen Ersuchungsschreibens nicht bedarf.

Die für die Zustellungsurkunden zu benutzenden Formulare, welche von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück geliefert werden, sind dieselben, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen durch die Post anzuwenden haben. Die in diesen Formularen enthaltenen Worte bezw. Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden nicht passen, werden nach der mit dem Herrn General-Postmeister hierüber getroffenen besonderen Vereinbarung von den Postanstalten vor dem Verkaufe gestrichen bezw. abgeändert.

Bei Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§. 13 der Verordnung, Art. 18 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879) durch die Post bewirkt werden sollen, ist die hierzu erforderliche Erlaubniß nach der ferner mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung von der Vollstreckungsbehörde durch den Vermerk „die Zustellung darf auch an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen erfolgen“ unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten zu ertheilen. Dieser Vermerk ist auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzen; da in dem Formular der Zustellungsbekunde die ganze Aufschrift des zuzustellenden Briefes wiedergegeben werden soll, so ergibt sich von selbst, daß auch der gedachte Vermerk in dem ausgefüllten Formular enthalten sein muß.

Hierbei wird bemerkt, daß die Postanstalten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur insoweit Zustellungen bewirken können, als bei ihnen überhaupt eine Sonntags- bzw. Feiertagsbestellung stattfindet.

Was die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§. 12 der Verordnung, §. 167 der Deutschen Civilprozeßordnung) anbetrifft, so sollen hierfür dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die betheiligten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Meinecke.

An

die sämtlichen Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin.

174) Höhe der Zahlungen, für welche Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angenommen werden.

(Centrbl. pro 1876 Seite 27 Nr. 5.)

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Durch Beschluß vom 1. d. M. hat das Königliche Saats-Ministerium unter Erweiterung seines Beschlusses vom 3. September 1875 angeordnet, daß bei Zahlungen an auswärtige Privatempfänger, sofern solche Zahlungen durch Post-Anweisungen bewirkt werden und den Betrag von 400 M. in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen, die von der betreffenden Postbehörde darüber ausgefertigten Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen werden sollen.

Sudem ich unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom

4. Dezember 1875 — G. III. 6344 — Abschrift des gedachten Beschlusses zur Nachachtung beifüge, überlasse ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium u., die Behörden resp. Kassen Eines Ressorts hiernach mit Instruktion zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratoren, u. u.

G. III 35.9.

Nachdem die Versendung von Geldern bis 400 M. einschließlich durch Postanweisung zufolge der in Nr. 72 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 25. März d. J. enthaltenen Bekanntmachung des General-Postmeisters vom 16. desselben Monats gestattet ist, hat das Königl. Staats-Ministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 3. September 1875 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 300 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die desfalligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. v. Kameke. v. Bülow.
Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius.

Beschluß.

ad St. M. 1798.

175) Mitwirkung der Regierungen u. bei Ausführung von Bauten im Ressort der Provinzial-Schulkollegien.

1.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Bei Ausführung der Bauten im Ressort der Königl. Provinzial-Schulkollegien empfiehlt es sich nicht, die Mitwirkung der Königl. Regierungen auf die Erörterung einzelner technischer Fragen und die Revision der Schlußrechnungen zu beschränken und die betreffenden Aufträge den mit der Ausführung betrauten Baubeamten direkt zugehen zu lassen, da hierdurch zu verschiedenen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben wird. Vielmehr entspricht es nicht nur dem

Zwecke einer geordneten und gedeihlichen Bauausführung, sondern auch der in ähnlichen Verhältnissen bestehenden Ordnung, daß die Königl. Provinzial-Schulkollegien nur bei der Feststellung und der etwa erforderlichen nachträglichen Abänderung der Baupläne sich betheiligen, die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten nach Maßgabe der festgestellten Pläne und Anschläge sowie die Anweisung der Zahlungen aber durch die betreffenden Königl. Regierungen, bezw. Landdrosteien, resp. die Ministerial-Bau-Kommission hierseibst erfolgt, welche bei allen irgend wie erheblicheren Abweichungen von den festgestellten Projekten sich des Einverständnisses der Provinzial-Schulkollegien zu vergewissern und demnächst an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten haben werden. Die Königl. Provinzial-Schulkollegien haben daher die ihnen auch fernerhin von hier aus Behufs der Ausführung zugehenden festgestellten Kostenanschläge fortan ohne Ausnahme den Königl. Regierungen und Landdrosteien, bezw. der Ministerial-Bau-Kommission hierseibst zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

In Betreff der kalkulatorischen Feststellung der Baurechnungen und Revisionsnachweisungen bestimmen wir schließlich, daß hiermit, da dieselbe die Grundlage für die Zahlungsanweisungen bildet, welche aber künftig von den Regierungen, bezw. Landdrosteien und der Ministerial-Bau-Kommission hierseibst zu erlassen sind, hinfort eben so verfahren wird, wie solches in Betreff der kalkulatorischen Prüfung und Feststellung der Bauanschläge durch den Cirkular-Erlaß vom 4. März v. J. *) vorgeschrieben worden.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Dr. Falk.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die
Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, sowie
die Königl. Provinzial-Schulkollegien.

III. 8682. M. d. ö. A.

U. II. 1861. M. d. g. A.

2.

Berlin, den 15. August 1879.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die Abgabe von Bauten an die Landdrosteien, eröffnen wir dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Cirkular-Verfügung vom 13. v. M. — III. 8682. M. d. ö. A. — U. II. 1861. M. d. g. A. — eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bezüglich der Ausführung von zum Ressort des Königl. Provinzial-Schulkollegiums gehörigen Bauten in der Weise bezweckt, daß möglichst jede vermeidbare Korre-

*) Centtbl. pro 1878 Seite 198.

spondenz zwischen dem Königl. Provinzial-Schulkollegium und den baulausführenden Behörden beseitigt, auch den letzteren, welche mit den einschläglichen Verhältnissen genauer bekannt sind und das technische Personal zur Seite haben, die kalkulatorischen Abrechnungsarbeiten überlassen werden. Die Stellung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums als Bauherr bleibt im Uebrigen unverändert.

Daraus folgt, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium die Bestimmung über die ihm etatsmäßig oder durch spezielle Verfügungen zur Disposition gestellten Baufonds nach wie vor behält und nur in Höhe des Kostenanschlages resp. innerhalb desselben bei den betreffenden Kassen den Landdrosteien den erforderlichen Kredit zu eröffnen hat, damit diese die in Gemäßheit des Kostenanschlages zu leistenden Zahlungen an die Lieferanten und Arbeiter direkt anweisen können und nicht genöthigt sind, dieselben erst mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Verbindung zu treten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Verfahren nicht auch hinsichtlich solcher Bauten sollte zur Anwendung gelangen können, deren Projekte nicht in der Ministerialinstanz superrevidirt sind beziehungsweise nach den geltenden Bestimmungen dieser Superrevision nicht bedürfen.

Auß der Stellung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums als Bauherrn folgt ferner, daß Denselben auch in Zukunft gestattet ist, von dem Beginn und dem Fortgange der Bauten Seines Ressorts Kenntniß zu nehmen, Vorschläge dieserhalb zu machen und alle vom Standpunkte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums aus wünschenswerthe Maßregeln mit den Königl. Landdrosteien zu vereinbaren eventl. darüber zu berichten.

Der Erlaß vom 13. v. M. findet auch auf die bereits in der Ausführung begriffenen Bauten Anwendung, soweit nicht nach Lage der Sache Ausnahmen geboten erscheinen. In dieser Beziehung wird es sich empfehlen, die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium bereits in Angriff genommenen kalkulatorischen Abrechnungsarbeiten dort zu beendigen.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium 1c. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Der Minister der geistlichen 1c.
Angelegenheiten
In Vertretung: Sydow.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Regierungen,
Landdrosteien und die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.

III. 12925. M. b. 5. A.

U. II. 2128. U. III. M. b. g. A.

176) Behandlung der von dem technischen Bureau des Ministeriums entworfenen Bauprojekte bei Entnahme von Kopien und bei Versendung.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 69 Nr. 28.)

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Seitens des technischen Bureaus meines Ministeriums ist darüber Klage geführt worden, daß die hier entworfenen Bauprojekte, welche den Behörden behufs Entnahme von Kopien und demnächstiger Rückgabe zufertigt worden sind, nicht immer eine sorgfältige Behandlung erfahren. Die Kopirung geschieht nicht selten in einer Weise, wie sie wohl bei geometrischen Flurkarten angemessen sein mag, für architektonische Zeichnungen aber unzuweckmäßig erscheint. Sie ist aber absolut unzulässig, wenn, wie neuerdings in einem Spezialfalle geschehen, das Original durch Nadelstiche auf die Kopie übertragen wird, da dasselbe hierdurch nothwendig entstellt werden muß. Die Entnahme der Kopien erfolgt zweckmäßig entweder durch Abgreifen der Masse mit dem Zirkel oder durch Paußen.

Was ferner die Versendung der Zeichnungen betrifft, so ist es mehrfach vorgekommen, daß dieselben zusammengefaltet den Berichten beigelegt und dadurch in der Mitte geknickt resp. durch Einreißen an den Rändern verlegt worden sind. Ebenso erleiden die Zeichnungen Schaden, wenn sie, wie es häufig geschieht, in Rollen verpackt werden.

Um diesen Uebelständen für die Folge vorzubeugen, bringe ich die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 25. Juni 1845, sowie des §. 5 der Instruktion zur formellen Behandlung der Landbauprojekte vom 26. Mai 1871, wonach Zeichnungen zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken sind, wiederholt in Erinnerung und erwarte, daß diese Vorschrift für die Folge Beachtung findet.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Konsistorien, sowie an den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 7753.

177) Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Angelegenheiten der Lesebücher.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Auf den Bericht vom 15. August c. erwiedere ich dem Königl. Konsistorium, daß es nicht in meiner Absicht gelegen hat,

durch die Verfügung vom 11. v. M., das Lesebuch von N. betreffend, eine Aenderung der bezüglichen Ressortverhältnisse, nach welchen die allgemeinen Angelegenheiten der Lesebücher von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, die besonderen von dem Königlichen Konsistorium bearbeitet werden, herbeizuführen. Ich wünsche es daher dabei zu belassen, daß die Prüfung neuer und umgearbeiteter Lesebücher, sowie die Einführung von Lesebüchern, welche zwar anderweitig bereits genehmigt, aber dort noch nicht verbreitet sind, in den Unterrichtsgebrauch der Schulen der dortigen Provinz in den Geschäftskreis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gehören, und daß in Fällen, wo in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1876 *) meine Genehmigung erforderlich ist, dieselbe von dieser Behörde, selbstverständlich nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Konsistorium, eingeholt wird. Dagegen bemerkt es ebenso dabei, daß wie bisher die Genehmigung zur Einführung von Lesebüchern in eine bestimmte, dem Ressort des Königlichen Konsistoriums angehörige Schule, bei Demselben beantragt und von Ihm gewährt, bezw. versagt wird. Im vorliegenden Falle ist demnach das Königliche Konsistorium ohne weitere Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ermächtigt, den Gebrauch des Lesebuches von N. in der neuesten Umarbeitung in denjenigen ein- bis dreiklassigen Volksschulen Seines Aufsichtskreises, in welchen es bisher eingeführt war, auch weiterhin zu gestatten, und dieses Buch, wenn der bezügliche Antrag von dem betreffenden Kreis-Schulinspektor gestellt wird, an Stelle solcher Bücher, deren Beseitigung durch die Verfügungen vom 11. Dezember 1874 **) und vom 5. Mai 1876 angeordnet ist, neu einzuführen.

An
das Königliche Konsistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zc.
zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover,
die Königl. Konsistorien der Provinz (außer N.) und
den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 11915.

*) Centrbl. pro 1876 Seite 377.

**) Dsgl. pro 1875 Seite 105.

II. Universitäten etc.

178) Statuten für die Hecker-Stiftung.

Die am 14. Oktober 1878 hier selbst verstorbene Tochter des im Jahre 1850 verstorbenen ordentlichen Professors der Medizin an hiesiger Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medizinal-Raths Dr. Karl Hecker, Agathe Hecker, hat dieser Universität ein Legat von 12,000 Reichsmark mit der Bestimmung vermacht, daß dasselbe zur Begründung einer den Namen ihres eben genannten Vaters führenden Stiftung für Studierende der Medizin an hiesiger Universität dienen soll.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 24. März 1879 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt worden:

§. 1.

Die Hecker-Stiftung wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften vom Senate der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§. 2.

Aus den Zinsen des 12,000 Reichsmark betragenden Kapitals wird ein Stipendium gebildet, welches alle 4 Jahre vergeben werden soll.

§. 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Wertpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästor der Königlich Universität, gleichwie die übrigen Dokumente und baaren Bestände der Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 4.

Bis zur Auszahlung an den Stipendiaten werden die von dem Stiftungskapital aufkommenden Zinsen bei einer öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkasse zinsbar belegt.

§. 5.

Der Quästor meldet alle 4 Jahre der medizinischen Fakultät die Höhe des aufgelaufenen und als Stipendium (in abgerundeter Summe) zu vergebenden Zinsbetrages.

§. 6.

Die Vergebung erfolgt alle 4 Jahre ein Mal an einen bedürftigen, durch seinen Fleiß und seine Leistungen ausgezeichneten Stu-

direnden der Medizin der hiesigen Universität, zum Behuf der Vornahme einer Studienreise. Derselbe muß die vorgeschriebene Studienzzeit — nach den jetzt gültigen Bestimmungen 8 Semester — ganz oder nahezu vollendet haben. Diejenigen, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät bereits das Examen rigorosum bestanden haben, sollen bevorzugt werden.

§. 7.

Unter Beachtung der in dem vorstehenden §. gegebenen Festsetzungen erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluß der medizinischen Fakultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diese präsentiert dem Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist, und wenn dies geschehen, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Fakultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§. 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in 2 Raten, deren erste alsbald nach der Verleihung empfangen werden kann, während die Auszahlung der zweiten von der frühestens nach zwei Monaten zulässigen Einsendung eines Reiseberichts an die medizinische Fakultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität abhängig ist, aus welchem letztere die Ueberzeugung gewinnen muß, daß Stipendiat den Anforderungen des §. 6 entsprochen habe.

§. 9.

Genügt der Reisebericht nach dem Urtheile der medizinischen Fakultät, so erfolgt, auf deren Antrag, durch den Rektor die Anweisung der zweiten Rate. Andersfalls tritt §. 11 in Kraft.

§. 10.

Die medizinische Fakultät hat zur Bewerbung um das Hecker-Stipendium durch Anschlag am schwarzen Brett aufzufordern, wenn dasselbe vergeben werden soll.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

Berlin, den 6. August 1879.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.) Zeller.

Vorstehende Statuten der Hecker-Stiftung werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

179) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrl. pro 1878 Seite 602 Nr. 194.)

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senates in dem Bericht vom 10. d. M. zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 20. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

- 1) dem Thier- und Landschaftsmaler Christian Kröner in Düsseldorf,
- 2) dem Genremaler E. Bokelmann in Düsseldorf.

II. die kleine goldene Medaille:

- 1) dem Maler Otto Kirberg in Düsseldorf,
- 2) dem Maler Professor Leon Pohle in Dresden,
- 3) dem Landschaftsmaler Hermann Eschke in Berlin,
- 4) dem Geschichtsmaler Henry Siemiradzki in Rom,
- 5) dem Landschaftsmaler Otto von Kamecke in Berlin,
- 6) dem Maler Professor Paul Thumann in Berlin,
- 7) dem Bildhauer Professor Karl Kundmann in Wien.

Weislegend erhält der Senat die erforderlichen 2 großen und 7 kleinen Medaillen mit der Veranlassung, dieselben den genannten Künstlern auszuantworten und diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hieselbst.

U. IV. 3031.

180) Kurze Mittheilungen.

1. Kuratorium der Humboldt-Stiftung.
(Centrbl. pro 1872 Seite 135 Nr. 63. 2.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Herr von Puttkamer hat durch Verfügung vom 25. August d. J. den Herrn Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Göppert zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Kuratorium der Humboldt-Stiftung ernannt.

181) Preisvertheilung wegen Aufstellung einer Viktoria-Statue im Zeughause zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 449 Nr. 113.)

Unter Bezugnahme auf das, am 28. Juli d. J. veröffentlichte Preisauschreiben, betreffend die Aufstellung einer in carrarischem Marmor auszuführenden Viktoria-Statue in der Herrscherhalle des hiesigen Zeughauses, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß von der das Preisrichter-Amt ausübenden Kommission

der erste Preis keinem der eingesandten Entwürfe,
der zweite Preis dem Bildhauer Fritz Schaper zu Berlin,
der dritte Preis dem Bildhauer Carl Weges zu Berlin,
zuerkannt worden ist.

Außerdem hat die oben genannte Kommission den Antrag gestellt, daß der mit dem Motto „Gloria“ bezeichnete Entwurf für eine dem dritten Preise entsprechende Summe angekauft und bei einer geeigneten Gelegenheit zur Ausführung bestimmt werden möchte.

Die eingegangenen Entwürfe werden vom 22. d. M. ab im Uhrsaale des königlichen Akademiegebäudes öffentlich ausgestellt werden.
Berlin, den 20. Oktober 1879.

Müller,
Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium.

Herrmann,
Geheimer Ober-Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Dr. Schöne,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen u.
Angelegenheiten.

Grandke,
Geheimer Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

182) Maaßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen.

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium u. lasse ich beifolgend ein Exemplar der von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. November 1870 zusammengestellten Maaßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen mit dem Bemerkten zugehen, daß diese Bestimmungen bei Aufstellung von Neubauprojekten für höhere Schulen und deren Vorklassen in der Regel als Anhalt zu nehmen sind; in Fällen jedoch, wo die konkreten Verhältnisse es erfordern oder rätlich erscheinen lassen, ist von der Anwendung dieser Bestimmungen abzusehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gofler.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

U. II. 2217. G. III. M. 4806.

Maaßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen.

Die äußerste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäßig 8,2 m. Daher wird das äußerste Maaß eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin, nicht über 9,5 m., von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen.

Die Zimmerbreite wird zwischen 5,7 und 7,0 m. variiren.

Die Höhe des Klassenzimmers beträgt 4,1 bis höchstens 4,4 m.

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt:

- 1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel,
- 2) durch Sitze und Tische der Schüler,
- 3) durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m. langen, 1,3 m. breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen, Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die deklamatorischen Uebungen der Schüler.

ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Alter und Klasse der Schüler.	Wilhelms-Gymnasium in Berlin. *)			Städtische Schulen in Berlin.			Städtische Schulen in Köln. **)		
	Der Sitz und Tisch			Der Sitz und Tisch			Der Sitz und Tisch		
	Breite. m.	Tiefe m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe m.	Fläche. □m.
I. Elementar- und Gemeindeschulen.									
Alter von 6 bis 7 Jahren	0,48	0,73	0,35	0,42	0,58	0,23	0,42	0,71	0,30
" " 7 " 8 "	0,48	0,75	0,36	0,45	0,63	0,28	0,43	0,73	0,31
" " 8 " 14 "	0,50	0,79	0,39	0,48	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34
II. Gymnasien.									
Septa und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,43	0,50	0,71	0,35	0,47	0,81	0,38
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,73	0,40	0,52	0,84	0,44
Sekunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48
Vorbereitungsklassen für höhere Lehranstalten	.	.	.	0,48	0,68	0,33	.	.	.

*) Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Maße auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.

**) In Köln die höheren Klassen der Realschulen.

ad 3 a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang muß mindestens 1 m. breit sein.

b. Der Raum für den Sitz des Lehrers, resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von 1,9 bis 2 m. von der Wand ab gemessen.

c. Der Gang längs der Fensterwand, resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen 0,4 m. breit.

d. Der Mittelgang zwischen den Schülerfüßen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird 0,5 m. breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, daß mehr als 6 Schüler neben einander sitzen.

- e. Dieser Gang hinter der hintersten Bank, resp. zwischen dieser und der Abschlußmauer des Zimmers wird ebenfalls 0,5 m. breit. — Zur Bestimmung der Gesamtgröße des Klassenzimmers nach der Kopffzahl der darin unterzubringenden Schüler ergibt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmaß von
- a. in den Unterklassen: 0,9 bis 1,0 □ m.,
 - b. in den Mittelklassen: 1,0 bis 1,1 □ m.,
 - c. in den Oberklassen: 1,1 bis 1,2 □ m.; und es kommen hiernach, nachdem je die Zimmerhöhe zu 4,1 oder zu 4,4 m. angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler:
 - d. in den Unterklassen: 3,9 bis 4,8 Kubikmeter,
 - e. in den Mittelklassen: 4,3 bis 4,8 "
 - f. in den Oberklassen: 4,8 bis 5,2 "

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmaßes, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist 0,2 bis 0,25 □ m. mehr als das unter a. b. c. angegebene Flächenmaß, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Größe der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Maß von 0,59 bis 0,6 □ m. pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von außergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Maß-Verhältnisse der Aula in angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden.

Berlin, den 17. November 1870.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Abtheilung für das Baugesen.

183) Kurze Mittheilungen.

1. Landesherrlicher Kommissarius bei der Litthauischen Friedensgesellschaft.
(Centrbl. pro 1876 Seite 164 Nr. 72.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Order vom 8. Oktober d. J. den Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, an Stelle des verstorbenen Regierungs-Präsidenten Grafen von Westarp den Regierungs-Präsidenten Dr. von Schlieckmann zu Gumbinnen zum landesherrlichen Kommissarius für die Litthauische Friedensgesellschaft zu ernennen. — Diese Ernennung ist durch Verfügung vom 21. Oktober d. J. erfolgt.

184) Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Staatszuschüsse für Gewerbeschulen.

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Auf den Bericht vom 1. d. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß in Folge der eingetretenen Ressortveränderung,*) durch welche einzelne Gewerbeschulen, und zwar im dortigen Verwaltungsbezirke die Gewerbeschule zu N., dem Königl. Provinzial-Schulkollegium unterstellt worden, das bisherige Verfahren wegen Anweisung, bezw. Zahlung des diesen Schulen etatsmäßig bewilligten Staatszuschusses im Wesentlichen nicht geändert wird. Es bleiben die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu bezeichnenden etatsmäßigen Zuschuß-Beträge nach wie vor Seitens der Königl. Regierungen auf die Hauptkassen zur fortlaufenden Zahlung anzuweisen. Zur Zahlung von Mehrausgaben, deren Genehmigung Seitens des Königl. Provinzial-Schulkollegiums auf Antrag des betreffenden Schulkuratoriums jedesmal hier nachzusuchen ist, wird den Königl. Regierungen besondere Ermächtigung von mir ertheilt werden, so daß die letzteren von jeder diesseits genehmigten Veränderung gegen die etatsmäßigen Beträge auch fernerhin von hier aus Nachricht erhalten.

Hinsichtlich der Verrechnung des Gesamtzuschusses am Jahreschlusse verbleibt es bei den Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 29. April d. J. mit der Maßgabe, daß die Revision des Final-Abschlusses, sowie die Feststellung des Staats-Zuschusses künftighin dem Königl. Provinzial-Schulkollegium obliegt, welches seinerseits den Abschluß unter Bezeichnung des festgestellten Zuschußbetrages bis zu dem bestimmten Termine hierher einreicht, gleichzeitig jedoch auch der Königl. Regierung den festgesetzten Zuschuß, sowie den Betrag der darunter befindlichen, auf Kap. 126 a. Tit. 14 a. des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung entfallenden Wohnungsgeldzuschüsse, mittheilt.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N. ist unter Uebersendung einer Abschrift dieses Erlasses entsprechend verständigt worden.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zc. im Verfolg der Erlasse vom 10. Juli bezw. 6. August d. J., und zwar die Königl. Provinzial-Schulkollegien unter Beifügung eines metal-

*) Centrbl. pro 1879 Seite 568 Nr. 158.

lographischen Exemplares der Circular-Verfügung vom 29. April cr. — G. III. 1565. — nebst Anlage, zur Kenntniznahme resp. Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu N. N. u.,
die Königl. Regierungen zu N. N. u. und die
Königl. Landdrostei zu N.

U. V. 2564.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

185) Anordnungen für die Entlassungsprüfungen an
den Seminaren in der Provinz Hannover.

Hannover, den 11. Oktober 1879.

In Folge der durch unsern Kommissarius in diesem Herbst abgehaltenen Entlassungsprüfungen an den Seminaren unseres Aufsichtskreises sehen wir uns veranlaßt, folgende allgemein gültige Bestimmungen zu treffen, welche in Zukunft bei den Abgangsprüfungen der Seminaristen genau zu beachten sind.

1. Wenn in §. 13 und 23 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 vorgeschrieben ist, daß die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern nach den Prädikaten sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) zu beurtheilen sind, so erwarten wir, daß künftighin in den den Geprüften auszustellenden Zeugnissen ausschließlich diese 4 Prädikate zur Anwendung kommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Einschränkung oder Erhöhung dieser Prädikate im Einzelnen durch einen besonderen Zusatz in ausführlicherer Weise ausgedrückt werden kann; z. B. Religion: gut, in der Bibelfunde noch unsicher; Geschichte: genügend, in der mündlichen Prüfung blieben seine Leistungen noch zurück; Pädagogik: gut, doch war seine schriftliche Arbeit in sprachlicher Beziehung noch mangelhaft, u. dgl. — Wenn sich durch die bisherige Praxis bei den Prüfungen an den Seminaren der Gebrauch eingebürgert hat, daß Zwischenstufen zwischen den obigen Nummern mit +2, +3, —3 angewendet worden sind und diesen die Bedeutung: recht gut, fast gut, nicht völlig genügend gegeben worden ist, so haben wir zwar gegen den Fortgebrauch dieser Bezeichnungen in den Prüfungsprotokollen zur Erleichterung des

Prüfungsgeschäftes nichts einzuwenden; für die Ausstellung der schriftlichen Zeugnisse aber muß es bei den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung in Verbindung mit unsern obigen Erläuterungen künftighin sein Bewenden behalten.

2. Da es für unsern Kommissarius, als Vorsitzenden der Prüfungskommission, von Bedeutung ist, schon während der mündlichen Prüfung zu erfahren, wie sich die Leistungen des einzelnen Examinanden während seiner Seminarzeit gestaltet haben, so ordnen wir hiedurch an, daß unmittelbar vor der Entlassungsprüfung in einer Konferenz des Lehrerkollegiums diejenigen Prädikate festgestellt werden, welche die Abiturienten für ihre Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sich verdient haben. Diese Prädikate sind alsdann durch Ziffern in rother oder blauer Tinte in die Rubriken der Prüfungsprotokolle einzutragen und auf solche Weise zur Kenntniß des Vorsitzenden zu bringen.

3. Bei der Abfassung der Klausurarbeiten machen wir den Direktoren die größte Sorgfalt und strengste Kontrolle zur Pflicht; namentlich sind die Examinanden jedesmal vor der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln beim Beginne der Arbeit eindringlichst zu warnen; auch ist ihnen zu eröffnen, daß der Versuch, unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, schon die Ausschließung von der Prüfung zur Folge haben würde. Daß den Examinanden vorher angekündigt wird, in welchem Gegenstande sie die Klausurarbeit anzufertigen haben, erscheint nur dann erforderlich, wenn besondere Vorbereitungen zur Anfertigung der Arbeit nöthig sind; in den übrigen Fällen genügt es, daß die Examinanden nur mit den erforderlichen Schreibmaterialien versehen, zur festgesetzten Stunde erscheinen und erst dann den Gegenstand der Arbeit erfahren. Die durch unsern Kommissarius ausgewählten Aufgaben sind durch den Direktor sorgfältig unter Verschuß zu halten und werden versiegelt kurz vor Beginn der Arbeitsstunde dem Aufsicht führenden Lehrer übergeben, welcher in Gegenwart der Examinanden das Siegel löst und die Aufgabe ertheilt. Es ist darauf zu sehen, daß die Arbeitenden möglichst so gesetzt werden, daß eine Kommunikation unter einander unmöglich gemacht oder wenigstens erschwert wird.

4. Bei Einreichung der Abgangs-Zeugnisse an uns ist noch vielfach versäumt worden, die Aufnahme-Reverse der Abiturienten den Zeugnissen beizufügen, wir bringen daher unsere Verfügung vom 2. September 1876 Nr. 6024 hierdurch in Erinnerung.

5. Daß die Abgangszeugnisse mit einem Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu belegen sind, beruht auf der Bestimmung des Stempeltarifs vom 24. Februar 1869 Nr. 61. Auch dies ist von den Direktoren wiederholentlich übersehen worden, so daß durch die nachträgliche Erhebung der Stempelgebühren den Behörden lästige Weiterungen und den Zeugnishabern Unkosten erwachsen sind. Wir erwarten daher,

daß künftig vor Entlassung der abgehenden Seminaristen die Stempelgebühren durch den Direktor eingezogen und die betreffenden Stempelmarken bei Einreichung der Zeugnisse uns vorgelegt werden. Das Aufkleben derselben auf die Zeugnisse ist zu unterlassen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktoren der königlichen Schullehrer-Seminare
der Provinz.

186) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen.

(Centrl. pro 1878 Seite 210 Nr. 90.)

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Cirkular-Verfügung vom 20. Februar 1878 (U. III. 6502) geschlossenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. Soweit sich das nach Inhalt der Cirkular-Verfügung vom 20. Februar v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Gesetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht sich auf

- A. die Prüfung behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
- B. die Prüfung behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen,
- C. die Prüfung für Mittelschulen,
- D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen,
- E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar:
 - 1) im Englischen oder Französischen,
 - 2) im Zeichnen,
 - 3) im Turnen,
 - 4) in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseits gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von königlichen Prüfungs-Kommissionen ausgestell-

ten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Königliche Regierung *ic.* setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
sämmliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-
Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. n. 12345.

187) Umfang der Wohnung und des Scheunenraumes
für Lehrer einklassiger Schulen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 345; pro 1879 Seite 362.)

Berlin, den 30. September 1879.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers N. zu N., eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes:

Nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen wird bei ein-klassigen Schulen für den Lehrer stets eine Familienwohnung angelegt, welche außer Küche und Vorrathskeller *ic.* aus zwei Stuben und ein bis zwei Kammern besteht. Es ist hierbei ohne Einfluß, ob der zeitige Stelleninhaber verheirathet ist oder nicht. Danach fehlt für die Lehrerwohnung in N. eine Kammer unbedingt, und es ist zu wünschen, daß dieselbe nicht zu klein angelegt und heizbar gemacht werde.

Den von dem *ic.* N. gewünschten Scheunenraum anlangend, so wird über die Nothwendigkeit eines solchen das Gutachten eines unparteiischen landwirthschaftlichen Sachverständigen einzufordern sein. Sollte dasselbe dahin lauten, daß nach Maßgabe der zur Stelle gehörigen Landdotation ein neuer Raum zum Bergen der Vorräthe *ic.* nothwendig erscheine, so würden wegen Herstellung eines solchen Raumes die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten sein.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und der Lehrer R. entsprechend zu befehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu R.
G. III. 7826.

V. Volksschulwesen.

188) Theilnahme der katholischen Schulkinder an der Schulmesse. Schulandacht.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Die Königliche Regierung hat nach dem Berichte vom 11. v. M., betreffend das hier wieder beigefügte Gesuch katholischer Schulgemeindeglieder zu R. vom 8. August d. J., aus dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872, sowie aus §. 7. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ableiten zu sollen geglaubt, daß die observanzmäßig bestehende und noch in den Grundzügen für Unterrichtspläne einlässiger katholischer Schulen in der dortigen Provinz vom 9. November 1867 bestätigte Einrichtung, nach welcher die katholischen Schulkinder vor dem Beginne des Schulunterrichtes an der kirchlichen Andacht theilzunehmen und die betreffenden Lehrer sie zu begleiten und zu beaufsichtigen haben, nicht weiter aufrecht erhalten werden könne.

Ich vermag diese Auffassung nicht zu theilen.

Wenn der die Andacht haltende Geistliche nicht Lokalschulinspektor ist und sich Unregelmäßigkeiten, welche die vorschriftsmäßige Abhaltung des Schulunterrichtes stören, zu Schulden kommen läßt, so hat die Königliche Regierung allerdings kein Mittel, denselben zur pünktlichen Beobachtung seiner kirchlichen Pflicht anzuhalten. Sie wird aber alsdann in der Lage sein, im Interesse des Unterrichtes die Theilnahme der Schulkinder an der kirchlichen Andacht nicht mehr zu gestatten. Daß es unangenehm empfunden werden müßte, wenn die paritätischen Schulen angehörenden katholischen Kinder von dem Lehrer ihrer Konfession vor dem Beginne des Unterrichtes zur kirchlichen Andacht geführt würden, die evangelischen aber nicht, ist eine nicht zutreffende Annahme, da die evangelischen Schulkinder der von dem Lehrer ihrer Konfession abzuhaltenen Andacht beizuwohnen haben. Die bezügliche Frage hat übrigens schon unter meinem Herrn Amtsvorgänger eine eingehende Erörterung zunächst für die

Rheinprovinz erfahren und ist unter dem 2. Oktober 1875 dorthin verfügt worden, wie folgt:

„Wie ich es einerseits für genügend und dem Charakter einer christlichen Schule durchaus entsprechend erachte, den Vormittags-Unterricht jedesmal mit einem kurzen Gebete Seitens der Lehrenden zu eröffnen, so wird doch andererseits, wo es bisher Sitte war, statt dieses Gebetes auch fernerhin eine sogenannte Schulmesse von der Dauer $\frac{1}{2}$ Stunde, jedoch an höchstens 2 Wochentagen beizubehalten sein. Ist mit der Pfarrgeistlichkeit keine Verständigung über die Tage, an welchen die Schulmesse zu halten ist, und über den pünktlichen Schluß derselben zu erzielen, so tritt an allen Wochentagen vor dem Vormittags-Unterrichte das vorgedachte Gebet ein.

An diesem Schulgottesdienste Theil zu nehmen, sind die Lehrer, resp. Lehrerinnen der Oberstufe und die Kinder derselben Abtheilung, welche nicht weiter als 15 Minuten von der betreffenden Kirche wohnen, im Allgemeinen verpflichtet, und liegt dem Lehrpersonal dabei die Beaufsichtigung der Jugend ob. Inwieweit Dispensationen von dem Besuche dieser Messe zulässig sind, oder ein ganzliches zeitweises Aussetzen derselben geboten erscheint, darüber hat der Kreis-Schulinspektor, resp. die königliche Regierung zu befinden.

In den Klassen und an den Tagen, für welche keine Schulmesse angeordnet ist, ist der Vormittags-Unterricht immer mit Gebet zu eröffnen.“

Ich veranlasse die königliche Regierung, hiernach die Angelegenheit in R. zu ordnen und die Rekurrenten mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Göpfer.

An
die königl. Regierung zu R.

U. III. a. 12580.

189) Mitwirkung der Volksschulen zur Verhütung von Beschädigungen an Telegraphen.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 625 Nr. 208.)

Doppel, den 19. August 1879.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle muthwilliger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen in bedauerlichem Maße vermehrt. Insbesondere müssen die als Träger des Leitungsdrahtes benutzten Porzellanlocken sehr oft als Ziel für die Steinwürfe schulpflichtiger Knaben dienen und es werden in Folge dessen jährlich eine große

Anzahl dieser Glocken zertrümmert. Abgesehen davon, daß jede einzelne der letzteren einen Werth von 70 Pfennig darstellt, und daß die Arbeiten zum Zwecke des Ersatzes der zerbrochenen durch neue Isolatoren zeitraubend und kostspielig sind, so kann durch die Zertrümmerung solcher Glocken auch sehr leicht eine Beeinträchtigung des Isolationszustandes der betreffenden Leitungen in dem Maße herbeigeführt werden, daß die letzteren zur Vermittelung des telegraphischen Verkehrs nicht mehr zu benutzen sind.

Im allgemeinen fiskalischen Interesse sowohl, als auch mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Telegraphen als Verkehrsmittel ersuche die königliche Regierung ich ganz ergebenst, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß den Kindern vornehmlich durch die Lehrer ein Begriff von dem Unrechte beigebracht werde, welches sie durch Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen begehen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine derartige, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Belehrung der Kinder nicht verfehlen wird, auch auf das Verhalten der Erwachsenen gegenüber den mehrerwähnten Anlagen einen wohlthätigen Einfluß auszuüben.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

An
die königliche Regierung, Abtheilung des Innern hier.

Oppeln, den 26. August 1879.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnisknahme und entsprechenden Anweisung der Lehrer, zur Verhütung der Beschädigungen der Telegraphen wirksam mitzuhelfen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks

190) Amtliche Eigenschaft desjenigen, welcher mit Wissen und auf Zulassung der vorgesetzten Dienstbehörde thatsächlich in Ausübung der Berechtigung des Gutsherrn gegenüber der Schule als Mitglied und Vorsteher des Schulvorstandes fungirt. Eine gerichtliche Verfolgung desselben findet nicht statt, wenn er des Widerspruchs des Lehrers ungeachtet das Schullokal betritt, um die Schulkinder zum Empfange einer herkömmlichen Weihnachtsbescherung zu bestellen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der königlichen Regierung zu E. erhobenen Konflikt in der bei dem königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Unterjuchungsache

wider
den Rittergutspächter von B. zu D.,
betreffend Hausfriedensbruch,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-
Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der
erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte wollte in hergebrachter Weise zum Weihnachts-
fest 1878 die Schulkinder des Orts beschenken und zu diesem Be-
hufe am ersten Feiertage Nachmittags 5 Uhr auf dem Gutshofe
versammeln. Durch einen Diener ließ er den Lehrer ersuchen, die
Kinder demgemäß zu bestellen. Der Lehrer lehnte dies auf zwei-
malige Aufforderung ab, weil er zu derselben Zeit eine Schulfeier
veranstaltet habe, er ließ den Angeklagten zu letzterer einladen und
ihm sagen, er könne ja den Kindern bei dieser Gelegenheit bescheeren.
Hierauf begab sich dieser selbst zur Schule, rief den Lehrer aus der
Schulstube heraus, begab sich, als er bei Wiederholung seines
Ansinnens auf fortgesetzte Weigerung stieß, selbst in die Klasse und
theilte den Kindern die Einladung mit. Das Eintreten in die
Klasse geschah, obgleich der Lehrer dem Angeklagten gesagt hatte, er
habe nicht das Recht dazu. Angeklagter hatte darauf erwidert: daß
werde er vertreten. Hierauf wegen Hausfriedensbruches zur Unter-
suchung gezogen, ist er durch Erkenntniß des Königlichen Kreisge-
richts zu E. vom 27. März 1879 zu 20 Mark Geldstrafe eventl.
2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Nachdem gegen das Erkenntniß
Appellation eingelegt und gerechtfertigt war, hat die Königliche Regie-
rung zu G. unter dem 22. April den Konflikt auf Grund des Ge-
setzes vom 13. Februar 1854 erhoben. Das erkennende Gericht
und das Königliche Appellationsgericht zu G. halten denselben für
unbegründet, der Angeklagte für begründet.

Die Entscheidung hängt von dem Befinden über die beiden
streitigen Fragen ab:

ob dem Angeklagten bezüglich der Schule zu D. die Eigen-
schaft eines Beamten beimohnte,
und ob das Eintreten in die Schule in Ausübung oder in
Veranlassung der Ausübung eines Amtes erfolgte.

In ersterer Beziehung hat der Angeklagte die Eigenschaft eines
Mitgliedes des Schulvorstandes in Anspruch genommen, und der
Konfliktbeschuß geht von derselben Annahme aus. Nach §. 12
Theil II Titel 12 A. E. R. stehen die Volksschulen unter der Direk-
tion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geist-
lichkeit des Ortes zuziehen muß, nach §. 13 sind die Kirchenvorsteher,

bezüglich die Schulzen und Gerichte verpflichtet, unter der Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Ihre weitere Ausführung und Durchbildung haben diese Bestimmungen durch das Reskript des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812 (v. Rönne, Unterrichtswesen Th. 1 S. 321) und des weiteren für den hier in Rede stehenden Bezirk durch die Verordnung der Königlichen Regierung zu C. vom 30. Mai 1843 (Amtsblatt S. 108) gefunden. Namentlich werden hierdurch die Schulvorstände des Näheren organisiert, es werden ihre Befugnisse und Pflichten genau festgestellt. Mitglied des Schulvorstandes ist in ritterschaftlichen Dörfern stets die Gutsherrschaft (der Patron); der Gutsherr führt, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz. Die Aufgabe der Schulvorstände ist im Wesentlichen die im §. 13 a. a. D. bezeichnete. Hiernach kann es nicht füglich einem Zweifel unterliegen und ist auch schon in der Vorentscheidung vom 30. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 282 — vergl. Entscheidung des Ober-Tribunals vom 13. April 1866, Archiv für Rechtsfälle Band 62 S. 284) angenommen, daß den Mitgliedern des Schulvorstandes, insonderheit dem Gutsherrn in dieser Stellung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beivohnt. Der Angeklagte ist nun aber nicht Eigenthümer des Gutes D., sondern nur Pächter, und daraus leiten die begutachtenden Gerichte ab, daß er — im Mangel einer besonderen Bestallung — nicht als Mitglied des Schulvorstandes erachtet werden könne. Indessen — abgesehen davon, daß nach Anführen der Regierung und Behaupten des Angeklagten letzterer von dem Eigenthümer des Gutes mit einer General-Vollmacht versehen sein soll, und dahingestellt, ob durch eine solche Vollmacht auch die amtliche Stellung als Mitglied des Schulvorstandes ohne Weiteres übertragen werden kann, — ist der Angeklagte bereits am 11. Februar 1876 von dem Landrathe des Kreises St. als Gutsvorsteher bestätigt und verpflichtet, eine Thatsache, die für die vorliegende Frage von Wichtigkeit ist, da der §. 12 Tit. 12 a. a. D. den Gerichtsobrigkeiten als solchen auch die Direktion der Schule überträgt. Nach Bezügen der Regierung hat Angeklagter aber auch thatsächlich seither die Berechtigung des Gutsherrn gegenüber der Schule in D. ausgeübt, namentlich unter dem 13. November 1878 eine Votation für den Lehramtskandidaten Sch. ausgestellt, der Lehrer hat sich auf Anordnung der Regierung bei ihm gemeldet. Die thatsächliche Funktion im Amte, mit Wissen und auf Zulassung der vorgesezten Dienstbehörde muß aber als hinreichend angesehen werden, um die amtliche Eigenschaft im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854 festzustellen; es kann diesen Thatsachen gegenüber nicht in eine

Untersuchung darüber eingetreten werden, ob die Zulassung etwa auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte.

Bezüglich des zweiten oben erwähnten Punktes ist festzuhalten, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 ein Konflikt nur dann erhoben, bezüglich begründet befunden werden soll, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet worden ist. Angesichts dieser Vorschrift heben die beteiligten Gerichte hervor, daß zu den Rechten und Pflichten eines Schulvorstehers nur die Sorge für die äußeren Bedürfnisse der Schule insbesondere das Schullokal gehöre und daß eine Weihnachtsbescheerung an Schulkinder ein Akt bloßer Privatwohlthätigkeit sei, welcher nicht einmal mit Rücksicht auf die Stellung als Mitglied des Schulvorstandes geschehen zu sein brauche. Es ist jedoch zu beachten, daß die gerichtliche Verfolgung wegen Betretens des Schullokal als eingeleitet ist, die Frage der Weihnachtsbescheerung kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Nun ist aber der Schulvorstand in Schuljahren die nächste Behörde für den Schullehrer und die Schulgemeinde, insbesondere liegt dem Gutsherrn — hier dessen Stellvertreter — mit Zuziehung des Geistlichen die Leitung des Ortsschulwesens im Ganzen ob, der Schulvorstand soll auch darauf sehen, daß in dem Schulzimmer die nöthige Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche, die Mitglieder des Schulvorstandes sind ausdrücklich verpflichtet, gemeinschaftlich oder einzeln, öfter die Schule zu besuchen (Nr. 8, 9, 11 der Regierungsverordnung vom 30. Mai 1843). Erscheint also ein Mitglied des Schulvorstandes in dem Schullokal, so spricht mindestens die Vermuthung dafür, daß dies in amtlicher Eigenschaft geschehe; nicht kann dies, wie das königliche Kreisgericht zu L. zu meinen scheint, von der jedesmaligen ausdrücklichen Erklärung, daß das betreffende Mitglied als solches erscheine, abhängig sein. Allenfalls könnte auch im vorliegenden Falle die Entgegnung des Angeklagten auf den Protest des Lehrers: das werde er vertreten, als eine Berufung auf seine amtliche Stellung aufgefaßt werden. Auch in der Person des Lehrers handelte es sich bezüglich des Schulzimmers nicht um eigene persönliche Gerechtfame, auch er vertritt nur die Gerechtfame der Schule, und in dieser Beziehung ist ihm der Schulvorstand bezw. der Gutsherr oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender des Schulvorstandes übergeordnet. Auch wenn die Führung oder Geltendmachung der besonderen Legitimation im angegebenen Fall als ein Erforderniß bezeichnet werden könnte, um das Erscheinen eines Mitgliedes des Schulvorstandes in der Schule als Ausübung eines Amtes zu charakterisiren, so läßt sich den konkreten Fall angesehen, keinenfalls sagen, daß das Eintreten des Angeklagten gegensätzlich zu seiner Amts-

stellung oder ohne Beziehung zu derselben erfolgte. Die Obacht — wenn auch nicht die Dispositionsbefugniß — des Schulvorstandes ist in der mehrerwähnten, hier maßgebenden Verordnung vom 30. Mai 1843 auch auf das Innere der Schule, die Sittlichkeit, Zucht, den Unterricht u. s. w. gelenkt, und nicht mit Unrecht hebt die Königliche Regierung hervor, daß die Guts herrlichkeit nicht allein privatrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen, sondern auch, ähnlich dem Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, und der Gemeinde und ihren Gliedern soziale und moralische involvirt; daß deshalb auch die §§. 122 ff. Tit. 7 Th. 2 A. L. R. bestimmten, der Gutsherr solle sich seiner Untertanen in Nothfällen annehmen und besonders für eine gute und fleißige Erziehung ihrer Kinder Sorge tragen; daß es ganz im Geiste dieser Vorschriften und nicht lediglich ein Akt privater Wohlthätigkeit sei, wenn der Angeklagte die Kinder seiner Guts angehörigen zum Christfest einlade; und daß es sich gleicher Weise verhalte, wie wenn eine Gemeinde aus Kommunalmitteln eine Bescheerung veranstalte. Was von dem Gutsherrn in dieser Beziehung gilt, muß auch von dem Schulvorstande gelten, insbesondere von dem Gutsherrn, welcher als solcher und ohne daß sich beide Eigenschaften trennen lassen, dem Schulvorstande angehört. Gerade auch der Umstand, daß Angeklagter die Vermittelung des Lehrers in Anspruch nahm und daß er sich an die Kinder der Schule als solcher wendete, nöthigt zu der Annahme, daß er in Verbindung und aus Anlaß seiner obrigkeitlichen Stellung die Einladung ergehen ließ, wogegen die Sachlage für die Vermuthung des Königlichen Kreisgerichts zu L., daß es sich nur um eine Beschenkung der Kinder der auf dem Pachtgute beschäftigten Arbeiter gehandelt habe, keinen genügenden Anhalt giebt. Der Auffassung des genannten Gerichtes, welches die Vermuthung darauf stützt, daß der Angeklagte sich auf seine amtliche Stellung als Vorsteher des Schulvorstandes nicht ausdrücklich bezogen habe, daß er das Ersuchen an den Lehrer „in der durchaus nicht amtlichen Weise einer Bestellung durch seinen Bedienten“ habe gelangen lassen und daß er das Schullokal begleitet von einem Hunde betreten habe, hat der unterzeichnete Gerichtshof nicht folgen können.

Allerdings dürfen die Mitglieder des Schulvorstandes nicht in das Geschäft des Lehrers eingreifen oder den Lehrer vor der Schule tadeln (Nr. 11 a. a. D.), und auch abgesehen von dieser Bestimmung läßt sich zweifeln, ob der Angeklagte formell berechtigt war oder sachlich richtig handelte, indem er den Widerspruch des Lehrers in der geschehenen Weise zu beseitigen suchte; dies fällt aber der Beurtheilung der dienstvorgesetzten Behörde anheim, ist nicht Gegenstand der Anklage und berührt nicht den entscheidenden Punkt, daß der Verklagte, indem er das Schullokal betrat, sich in Ausübung

seines Amtes befand, und sich hierbei einer zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig machte.

Berlin, den 13. September 1879.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Grimm.

191) Anbringung der Fenster im Schulzimmer.

Berlin, den 13. Oktober 1879.

Bei Rückanschluß der Anlagen des Berichtes vom 6. v. M., betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Bureau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzulässig, und da sich hier mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Abhülfe schaffen läßt, so liegt kein Anlaß vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu konserviren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Straßenseite ganz zu blinden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, daß bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müßten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Eucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. III. 7766.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Keller im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate Excellenz verliehen,
 dem Konsistorial-Präsidenten Dr. Mommsen zu Kiel das Amt des Kurators der dortigen Universität mit übertragen,
 dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Schlichting zu Beyerstdorf im Kreise Pyritz der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
 der frühere Stadtrichter Kubnow in Folge seiner Anstellung als Verwaltungsbeamter (Syndikus) der technischen Hochschule zu Berlin zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

B. Universitäten, u.

Dem ordentl. Profess., Geheimen Medizinalrath Dr. Hirsch in der medicin. Fakult. der Univers. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, — dem Privatdoz. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. und Assistenten am chemischen Laboratorium Dr. Liemann der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Privatdoz. Dr. Busolt zu Königsberg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,
 der Privatdoz. Lic. theol. und Dr. phil. Kolbe in der theolog. Fakult. der Univers. zu Marburg zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers. ernannt worden.

Dem Bildhauer Profess. Wredow zu Berlin, Mitglieder des Senates der Akademie der Künste daselbst, ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse,
 dem Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Profess. Wittig der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, den Lehrern an derselben Akademie, Professoren Dücker, Landschaftsmaler, und von Gebhardt, Geschichtsmaler, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor der technischen Hochschule zu Hannover, Geheimen Regierungsrath Launhardt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Scherer zu Arnberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, die Wahl des Dirigenten des Progymnasiums zu Allenstein, Dr. Friederichsdorff zum Direktor dieser zu einem Gymnasium erhobenen Anstalt bestätigt worden; das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Viertel am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg in Ostpr., und Dr. Weidemann am Gymnas. zu Kleve; zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Köhler am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen, und Dr. Krämer am Gymnas. zu Kassel; als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Merseburg der Schula. Kandid. Dr. Fühllein, und der Realschule zu Bielefeld der Schula. Kandid. Dr. Schäfers, zu Bochum der Gymnasiallehrer Bencke aus Oldenburg, und der Realschule zu Minden der Gymnasiallehrer Kohn aus Hamburg, und zu Warendorf der Progymnas. Lehrer Ostenkötter aus Breden. Am Gymnas. zu Attendorn ist der Lehrer Forck aus Ahaus als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Direktor der Realschule 1. D. Dr. Holzapfel zu Magdeburg ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden; dem Oberlehrer Dr. Schorn an der Realsch. 1. D. zu Köln ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden; zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Klein an der St. Petri-Realsch. zu Danzig, Dr. Alb. Neumann an der Realsch. am Zwinger zu Breslau, Schubarth an der Realsch. zu Halberstadt, Brinkmann und Waldheim an der ersten Realschule 1. D. zu Hannover; als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Danzig, St. Petri-Realsch., der Gymnasiallehrer Dr. Dammus aus Göttingen (s. Centrbl. pro 1879 Seite 603 Zeile 1), 1. Ordn. zu Dortmund der Hilfslehrer Biedenweg, zu Hagen i. Westfal. der Hilfslehrer Hartmann.

An der höheren Bürgerschule zu Lüdenschaid ist der Gymnasiallehrer Dr. Wendlandt aus Lüneburg (s. Centrbl. pro 1879 Seite 603 Zeile 2) als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der Gewerbeschule zu Halberstadt ist der Lehrer Dr. Riemann zu Föstellstädt bei Gotha als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 1c.

Der ordentliche Seminarlehrer Bernicke zu Löbau ist unter Beförderung zum ersten Seminarlehrer an das Schullehrer-Semin. zu Franzburg versetzt, an dem Schullehrer-Semin. zu Dypeln der Hülfslehrer K. Krause aus Breslau als Hülfslehrer angestellt worden.

An der Präparandenanstalt zu Simmern ist der kommissarische Lehrer Kneip als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
 Neuenburger, kathol. Lehrer zu Benzingen im Oberamtsbezirk Gammertingen;
 den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern:
 Bartelt, evang. Lehrer und Küster zu Woserow, Krs Anklam,
 Bieler, dsgl. dsgl. zu Klein-Kayna, Krs Weisensefeld,
 Booz, dsgl. dsgl. zu Warjow, Krs Randow,
 Brandt, evang. Lehrer und Kantor zu Fiddichow, Krs Greifenhagen,
 Ehrhard, evang. Lehrer zu Heldrungen, Krs Gartau, Krs Greifenhagen,
 Engel, dsgl., Organist und Küster zu Steinwehr, Krs Greifenhagen,
 Gloß, evang. erster Lehrer und Kantor zu Platkow, Krs Lebus,
 Heimes, kathol. Lehrer zu Uerheim, Krs Daun,
 Hupperz, evang. Lehrer zu Kall, Krs Schleiden,
 Kiebsch, dsgl., Kantor und Küster zu Alt-Marktgraspieße, Krs Beeskow-Storkow,
 Mertens, evang. Konrektor zu Neuruppin, Krs Ruppin,
 Kößler, evang. Lehrer, Kantor und Organist zu Alt-Driebitz, Krs Fraustadt,
 Schmalfuß, evang. Lehrer und Küster zu Spreenhagen, Krs Beeskow-Storkow,
 Schommerß, kathol. Lehrer zu Uedersdorf, Krs Daun,
 Seidel, dsgl. zu Puschine, Krs Falkenberg Ob. Schlef.,

Steinicke, evang. Lehrer und Kantor zu Swinemünde, Krs Ugedom-Wollin,
 Walthcr, evang. Lehrer zu Krossen, Krs Krossen, und
 Zander, dsgl., Kantor und Küster zu Barnewiß, Krs Westhavel-
 land;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Cerulli, evang. zweiter Lehrer zu Kaseburg, Krs Ugedom-Wollin,
 Constroffer, kathol. Hauptlehrer zu Lebach, Krs Saarlouis, und
 Kiefer sen., kathol. Lehrer zu Oberthal, Krs St. Wendel.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Seine Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und vortragende
 Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,
 Dr. jur. und Dr. phil. Keller,
 die Regierungs- und Schulräthe, Konsistorialrath Reichhelm bei
 der Regierung zu Frankfurt, und Konsistorialrath Richter
 bei der Regierung zu Liegnitz,
 der ordentl. Profess. Dr. Sadebeck in der philosoph. Fakult. der
 Universität zu Kiel,
 der Konrektor Dr. Bessler am Gymnas. zu Salzwedel.

Inhaltsverzeichnis des November-Dezember-Hefes.

	Seite.
I. 171) Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen Allerhöchste Verordnung vom 7. September 1879	605
Anweisung zur Ausführung vom 15. September 1879	631
172) Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden. Verfügung und Anweisung des General-Postmeisters	667
173) Dsgl., Verfügung des Finanz-Ministers	677
174) Höhe der Zahlungen, für welche Postscheine als gültige Rechnungsbefläge angenommen werden	678
175) Mitwirkung der Regierungen zc. bei Ausführung von Bauten im Ressort der Provinzial-Schulkollegien	679
176) Behandlung der Bauzeichnungen bei Entnahme von Kopien zc.	682
177) Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Angelegenheiten der Peseblücher	682
II. 178) Statuten für die Hecker-Stiftung	684
179) Verleihung goldener Medaillen an Künstler	686
180) Kuratorium der Humboldt-Stiftung	687
181) Preisvertheilung wegen einer Viktoria-Statue im Zeughaufe zu Berlin	687
III. 182) Maßbestimmungen für die Klassenträume der Gymnasien und der Vorschulen derselben	688
183) Landesherrlicher Kommissarius bei der Litthauischen Friedensgesellschaft	690
184) Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Staatszinskasse für Gewerbeschulen	691
IV. 185) Anordnungen für die Entlassungsprüfungen an den Seminaren in der Provinz Hannover	692
186) Vereinbarung mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung von Prüfungszeugnissen	694
187) Umfang der Wohnung und des Scheunentraumes für Lehrer ein-klassiger Schulen	695
V. 188) Theilnahme der kathol. Schulkinder an der Schulmesse. Schul-andacht	696
189) Mitwirkung der Schule zur Verhütung von Beschädigungen an Telegraphen	697
190) Vertretung des Gutsherrn, Betreten des Schulzimmers durch den Gutsherrn bezw. dessen Vertreter	698
191) Anbringung der Fenster im Schulzimmer	703
Person alchronik	704

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1879.

Abkürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
 Bef. d. Reichsf. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amtes.
 St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
 M. B. — M. Bef. — M. Bestät. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — Bekanntmachung, — Befähigung, — Genehmigung.
 Sch. K. B. — Sch. K. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
 R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.
 K. B. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
 Der Buchstabe C. zugefetzt = Cirkular.
 Erf. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
 Erf. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Obergerichtes.
 Erf. d. Komp. Ger. S. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
 Bef. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

1839.		Seite	1878.		Seite
27. Septbr	M. B.	425	14. Oktbr	A. Erlaß	225
1841.			25. —	A. Ordre	364
29. März	M. C. B.	542	11. Novbr	Polizei-Verordn.	213
1850.			11. —	R. C. B.	214
9. Janr	M. C. B.	543	26. —	M. Bestimmungen	292
1870.			28. —	Erf. d. Ob. Trib.	207
17. Novbr	Bestimmungen	688	2. Dymbr	A. Ordre	364
1878.			4. —	dsgl.	364
5. Juli	A. Ordre	363	6. —	M. B.	164
15. —	dsgl.	363	7. —	M. C. B.	162
28. —	dsgl.	363	11. —	M. B.	277
7. August	dsgl.	363	11. —	A. Ordre	364
10. Septbr	Prüfungsordn.	205	14. —	Instruktion	199
11. —	A. Ordre	364	27. —	Gesetz	164
16. —	dsgl.	364	28. —	M. C. B. (U. II. 1401.)	170
22. —	dsgl.	364	28. —	dsgl. (U. III. 14658.)	212
			30. —	M. B.	196
			1879.		
			4. Janr	Reglement	165
			4. —	dsgl.	167

1879.		Seite	1879.		Seite
4. Janr	M. C. B.	204	6. März	A. Ordre	364
6. —	M. B.	161	8. —	M. C. B.	279
15. —	Rede	129	10. —	Biblioth. Anstaltordn.	281
15. —	Statuten	246	13. —	M. C. B.	229
16. —	bögl.	249	14. —	M. Bef. (G. I. 551.)	229
21. —	M. Bef.	202	14. —	M. C. B. (G. III. 855.)	232
21. —	Bekanntm.	275	15. —	Ergänz. Gesetz . . .	406
25. —	Ferienordnung . . .	294	17. —	provis. Verfass. Stat.	251
26. —	Nachweisung	215	17. —	Regulativ	262
27. —	M. B.	161	17. —	M. B.	277
27. —	Sch. R. Bef.	285	18. —	M. Bef.	226
28. —	M. B.	268	19. —	A. Erlaß	406
29. —	bögl.	164	19. —	M. B.	575
29. —	A. Ordre	364	20. —	M. C. B.	274
30. —	Sitzungsbericht, Ausz.	266	21. —	bögl. (U. III. 6817.)	290
30. —	Sch. R. C. B.	278	21. —	M. B.	315
30. —	M. C. B.	422	24. —	bögl.	316
31. —	Statut. Bestät. . . .	251	25. —	Instruktion	462
31. —	M. B.	354	26. —	M. Bef.	280
1. Febr	M. Erl.	361	26. —	Erl. d. Ob. Berw. Ger.	481
4. —	M. C. B.	162	27. —	R. C. B.	489
4. —	Bef. d. Akad. d. R. . .	269	28. —	A. Ordre	364
7. —	A. Ordre	364	1. April	Bekanntm. (Stipend.	
8. —	Reglement	235		Bewerb.)	349
8. —	bögl.	237	5. —	M. Bef. (U. III. 6869.)	284
8. —	M. Bestimmungen (U.		5. —	M. B.	346
	I. 1900.)	241	7. —	M. Erl.	488
8. —	M. B. (U. III. 13213.)	282	9. —	M. B.	362
10. —	Rede	132	12. —	M. Zuschrift	348
11. —	bögl.	135	15. —	M. C. B.	408
13. —	M. B. (U. IV. 426.)	169	16. —	A. Ordre	364
13. —	M. C. B. (U. III. 5803.)	201	17. —	M. B.	346
15. —	M. Bescheide	230	20. —	bögl.	346
17. —	M. Bef.	226	23. —	M. C. B.	359
18. —	Rede	151	30. —	M. B.	345
18. —	M. Bef. (U. III. 15514.)	205	2. Mai	M. B.	351
18. —	Statut Bestät.	249	7. —	A. Erlaß	418
18. —	Bef. d. Akad. d. R. . .	269	12. —	Reglement	433
18. —	M. C. B. (U. III. 5960.)	290	12. —	M. B.	545
18. —	M. B. (U. II. 5168.)	410	13. —	Bericht, Auszug . . .	426
18. —	M. C. B.	450	14. —	M. C. B.	352
19. —	bögl.	505	14. —	A. Ordre	364
21. —	bögl. (U. II. 479.) . . .	276	16. —	M. B. (U. III. 24.)	469
21. —	bögl. (G. III. 580.)	314	16. —	M. C. B. (U. III. 1298.)	488
22. —	bögl.	233	20. —	bögl.	309
22. —	M. Bef.	233	21. —	Sch. R. C. B.	353
22. —	M. B. (G. III. 5334.)	589	24. —	M. B.	590
24. —	Bef. d. Akad. d. R. . .	270	26. —	M. Bef. (U. II. 1400.)	310
24. —	bögl.	271	26. —	M. C. B.	355
28. —	M. Erl. (U. III. 5438.)	284		(U. III. a. 8451.) . . .	
28. —	M. B. (G. III. 383.)	291	26. —	A. Ordre	364
28. —	bögl. (U. III. 15506.)	296	27. —	Erl. d. Ob. Trib.	513
5. März	Gesetz	382	29. —	M. B.	315

1879.		Seite	1879.		Seite		
29.	Mai	Gefetz	414	15.	August	M. C. B.	680
31.	—	A. Verordnung	409	16.	—	M. B.	420
5.	Juni	M. Bef. (U. V. 1352.)	347	18.	—	A. Ordre	419
5.	—	M. C. B. (U. III. 7812.)	486	18.	—	M. B. (U. II. 7015.)	507
6.	—	M. Bef.	357	18.	—	bögl. (U. I. 2223.)	539
10.	—	M. B.	575	19.	—	bögl.	509
16.	—	M. C. B.	360	19.	—	Schreiben	697
		(U. III. a. 9691.)		22.	—	M. C. B.	538
16.	—	bögl. (U. III. a. 15414.)	472	24.	—	Berf. u. Anweisung	667
17.	—	M. Erf.	455	25.	—	M. B.	687
18.	—	Polizei-Verordn.	582	26.	—	bögl.	420
18.	—	M. C. B.	583	26.	—	M. C. B.	698
21.	—	M. Bef.	356	27.	—	M. Bef.	504
23.	—	M. B. (U. III. a. 9153.)	411	29.	—	M. C. B. u. Schreiben	550
23.	—	bögl. (U. I. 6638.)	448			(U. I. 6903.)	551
23.	—	bögl. (G. III. 6318.)	590	29.	—	M. B.	569
25.	—	Gutachten	413	30.	—	M. C. B. (U. I. 6817.)	541
27.	—	M. B.	425	30.	—	bögl. (U. III. 2517.)	570
27.	—	A. Ordre	548	7.	Septbr	A. Verordnung	605
29.	—	Erf. b. Ob. Verw. Ger.	587	8.	—	M. Bescheid	501
30.	—	M. Bef.	478			(U. III. a. 11965.)	
3.	Juli	M. B.	407	8.	—	M. C. B. (G. III. 2933.)	508
3.	—	Preisanschreiben	450	10.	—	bögl.	538
3.	—	Sitzungsbericht, Ausz.	546	12.	—	bögl.	539
5.	—	M. B. (G. III. 2141.)	408	13.	—	Erf. b. Komp. Ger. S.	698
5.	—	bögl. (U. II. 1778.)	451	15.	—	Anweisung	631
7.	—	A. Ordre	447	19.	—	M. C. B.	537
7.	—	M. B.	484	20.	—	M. Bef. (G. I. 7699.)	505
10.	—	M. C. B.	568	20.	—	M. B.	546
12.	—	M. B.	420	24.	—	Preisanschreiben	547
13.	—	M. C. B.	679	26.	—	M. C. B. u. Bef.	577
16.	—	M. B.	447	30.	—	Statut. Befäh.	686
16.	—	M. Bef.	479	30.	—	M. B.	695
		(U. III. a. 10253.)		1.	Oktbr	M. C. B. (U. I. 2381.)	520
21.	—	M. B.	544	1.	—	Vorschriften	521
24.	—	Sch. R. C. B.	489	1.	—	Instruktion	531
25.	—	Reglement	420	1.	—	M. C. B.	677
26.	—	bögl.	436	1.	—	St. M. Beschf.	679
26.	—	bögl.	441	8.	—	M. C. B.	682
26.	—	Instruktion	443	8.	—	A. Ordre	690
26.	—	Dienstinstruktion	445	9.	—	M. Bef.	577
28.	—	Preisanschreiben	449	11.	—	M. C. B.	692
29.	—	M. C. B.	412	13.	—	M. B.	703
30.	—	M. B. (U. II. 7100.)	452	18.	—	bögl.	696
30.	—	bögl. (U. II. 6870)	454	20.	—	M. C. B.	678
31.	—	M. C. B. (U. II. 1850.)	409	20.	—	Bekanntm.	687
31.	—	M. B.	420	21.	—	M. B.	690
		(U. III. a. 10253.)		22.	—	M. C. B.	694
6.	August	Statuten	684	23.	—	bögl. (G. III. 7753.)	682
8.	—	Bef. b. Akad. b. R.	447	23.	—	bögl. (U. II. 2217. cc.)	688
9.	—	M. C. B. (U. II. 2087.)	456	28.	—	M. B. (U. IV. 3031.)	686
9.	—	M. Bef. (U. III. 2309.)	477	28.	—	M. C. B. (U. V. 2564.)	691
12.	—	M. B.	420				

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1879.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Abgang von der Universität, Aufnahme u. s. w., Vorschriften 520. Instruktionen zu diesen Vorschr. 531.
- Abgangsprüfungen s. Prüfungen.
- Abgangs- u. Zeugnisse der Studirenden der technischen Hochschule zu Berlin, Stempelfreiheit 544.
- Abgüsse von Siegeln und Medaillen bei dem Königl. Bayerischen Reichsarchive zu München 274.
- Abiturienten der Gymnasien u. s. f. Maturitätsprüfung und Prüfung an höh. Unt. Anst. — Medizinisches Studium der Realschul-Abiturienten, Anrechnung der Zeit der Immatrikulation bei der philosph. Fakultät 539.
- Ablösung der den geistlichen u. Instituten zustehenden Realberechtigungen, Ergänzungs-gesetz 406.
- Administrative Exekution s. Verwaltungszwangsverfahren.
- Academie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 41. Sitzungsberichte: Humboldtstiftung u. 266. 546. Erhöhung des Staatszuschusses. 405.
- Academie der Künste zu Berlin. Personal, Abtheilungen, Institute 43. Bestätigung der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters 447. Erhöhung des Staatszuschusses 405. Erleichterungen bei Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin durch die ordentl. Mitglieder 448. Kunstausstellung 268; Verleihung von Medaillen aus Anlaß derselben 686. Preisaus-schreiben: großer Staatspreis 269, Michael Beer'sche 1. und 2. Stiftung 270. 271; Entscheidung über die Bewerbungen um diese Preise sowie bei der v. Kopr'schen Stiftung und der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler 447.
- Academie, theologische und philosophische, zu Münster. Personal 81.
- Academische Disziplin auf den Universitäten, der Academie zu Münster und dem Lyzeum zu Braunsberg: Gesetz 414, Vorschriften und Instruktion 520, 531.
- Amtskautionen. Kautionspflicht der Rendanten der Stiftungsfonds 161.
- Andachten in der Volksschule, Theilnahme der Schulkinder 696.
- Anstellung im Schuldienste s. Schuldienst.
- Apotheker. Anschluß der nicht von einer Unterrichtsanstalt mit einem wissen-schaftl. Befähigungszengnisse versehenen jungen Leute von Zulassung zur Er-lernung der Apothekerkunst 450.
- Archäologisches Institut, deutsches, zu Rom, Zuschrift des Herrn Ministers zur Feier des 50jährigen Bestehens 348.
- Armee-Ersatz-Mannschaften, Schulbildung, statist. Nachweisung 578.

- Astrophysikalisches Observatorium.** Auszug aus dem neuesten Verwaltungs- u. Berichte 426. Nachricht von einem Bericht über die Bauten 235. Erhöhung des Staatszuschusses 405.
- Aufnahme:** der Studirenden s. Abgang. — Beschränkung in Bezug auf die Klasse eines Gymnasiums, in welche ein zeitweise privatim unterrichteter Schüler wieder aufgenommen werden kann 454. — Unzulässigkeit des Wiedereintrittes verwiesener Seminaristen in ein anderes Seminar 469.
- Aufsicht über das Schulwesen** s. Schulaufsicht.

B.

- Bau- und Maschinensach.** Abänderungen der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst 505.
- Baumaterialien.** Berechnung des Erlöses für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräte u. 162.
- Baupflicht.** Tische und Bänke der Schulstuben gehören zum Inventarium der Schule, nicht zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen 587, 589, 590. Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die Verpflichtung der Guts herrschaften, das Holz zur Beschaffung dieser Utensilien zu liefern — vorbehaltlich des ordentl. Rechtsweges 587.
- Bauwesen.** Behandlung der von dem technischen Bureau des Ministeriums entworfenen Bauprojekte bei Entnahme von Kopien und bei Versendung 682. Mitwirkung der Regierungen u. bei Ausführung von Bauten im Ressort der Provinzial-Schulkollegien 679, 680 Kalkulatorische Feststellung der Baurechnungen und Revisionsnachweisungen bei solchen Bauten, Behörden 679. Gewährung besonderer Vergütungen an die Universitätsklassenbeamten für die Kassengeschäfte bei extraord. Bauten 539. Maßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und der Vorschulen 688. Bauische Einrichtung der Turnhallen 279. Bauart der Schulhäuser (Massivbau, Fachwerkbau) 361. Größe und Einrichtungen der Schulzimmer 362. Ausdehnung der Lehrerwohnung 362, Umfang der Wohnung und des Scheunentraumes für Lehrer einklassiger Schulen 695. Anbringung der Fenster im Schulzimmer 703.
- Bauzeichnungen,** Verfahren bei Entnahme von Kopien und bei Versendung 682.
- Beamte.** Preussischer Beamten-Verein, Nachrichten über Gründung und Wirksamkeit 510. Mittheilung von Verzeichnissen der zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen Kollegien-Ponorare gestundet sind, an die Univers. Quäsuren 541.
- Beer'sche Stiftungen** für Künstler, Konkurrenzen 270, 271, 447.
- Beitreibung** s. Verwaltungszwangsverfahren.
- Befeidigungen.** Vornahme des Silbnerversuches vor Privatklagen gegen Studirende wegen Befeidigungen 538.
- Bescheide,** dienstliche, Folgen einer Ablehnung der Annahme 509.
- Besoldungen der Beamten.** Gehaltszahlungen im Falle des Todes eines Staatsbeamten 410.
- der Volksschullehrer. Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über den Ertragswerth von Schulländereien, wenn eine Regulirung des Lehrereinkommens nicht eingeleitet ist 481. Systeme der Gehaltsregulirung, Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltskala 481. Zeitpunkt für den Beginn der Zahlung der Dienstalterszulagen 486.
- Bibliotheken.** Königl. Bibl. zu Berlin, Personal 83. Erleichterung bei der Benutzung für die ordentl. Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin 448.
- der Universitäten, zu Göttingen: Reglement für die Biblioth. Kommission 235, dsgl. für die Bibliothek 237, Bestimmungen über die Benutzung 241.
- zu Kiel: Reglem. für die Bibliothek 436, dsgl. für die Biblioth. Kom-

miss. 441, Instruktion für die Ruffoden und den Pflsarbeiter 443, Dienstinstrukt. für den Biblioth. Diener 445.

- Biblioth. der Turnlehrer-Bildungsanstalt, Bedingungen für die Benutzung 281.
- Bisthums-Hauptklassen, welche z. B. unter staatlicher Verwaltung stehen. Zinsbare Belegung disponibler Baarbestände bei der Seehandlung 508.
- Botanischer Garten zu Berlin, Personal 84.
- Bürgerliche Gerichte, Uebergang der Gerichtbarkeit in Civil- und Strafsachen der Studirenden auf dieselben 537.

C.

- Charlotten-Stiftung für Philologie. Preisaufgaben: Ausschreiben 450, 546, Entscheidung 546.
- Civilsachen der Studirenden, Uebergang auf die bürgerlichen Gerichte 537.

D.

- Deutsche Sprache, deutscher Unterricht. Unterstützung der Forschungen des Dr. Wenker über deutsche Dialekte 550. — Bericht über einen Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Elementarlehrer 473.
- Dialekte, deutsche s. Deutsche Sprache.
- Dienstalterszulagen s. Besoldungen.
- Dienstaufsicht über Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht 282.
- Dienstland bei Elementarlehrerstellen. Unzulässigkeit des Verwaltungsgreiffens über den Ertragswerth von Schulländereien, wenn eine Regulierung des Lehreinkommens nicht eingeleitet ist 481.
- Dienstreisen. Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung der Umzugs- und Verzehungskosten an Beamte der geistlichen u. Verwaltung 229, 409. Bedingung für Gewährung von Fuhrkosten für die Strecke zwischen Bahnhof und Stationsort 408. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten im Kreise Herzogthum Lauenburg 409. Zahlung der Umzugskosten für Gymnasial- u. Lehrer aus den Anstaltsklassen 409. — S. a. Umzugskosten.
- Direktoren s. Seminar-Direktoren.
- Direktoren-Konferenzen. Einheitsliche Publication und buchhändlerische Verbreitung der Protokolle 170. Äußere Ausstattung dieser Protokolle 276.
- Disziplin: auf den Universitäten s. Akademische Disziplin. — Dienstaufsicht über die Elementarlehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht 282.
- Droßig, evangel. Bildungs- und Erziehungsanstalten. Aufnahme neuer Zöglinge 280. Für wahrfähig erklärte Zöglinge 477.

E.

- Emeritirung. Zuschußklassen für emeritirte Lehrer in der Provinz Schlesien, Staatszuschuß 405.
- Empfehlung von Schriften. Auffinden von Anklindigungen schädlicher Schriften bei Lieferung eines empfohlenen Werkes 352. Verfahren eines Buchhändlers zur Empfehlung eines Buches aus seinem Verlage 353.
- Entlassung aus der Elementarschule s. Schulbesuch.
- Erziehung, insbesondere religiöse, in der Volksschule. In Beziehung auf die Konfession des Schulinspektors 230. Sittlich-religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend in der Volksschule, Bescheid 501. Einwirkung der Volksschule auf Verhütung von Beschädigungen an Telegraphen 697. Schulanbacht, Schulfeste s. Schulgottesdienste.
- Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Nachweisung pro 1879/80: 382.
- Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen. Verrechnung des Ertrages für alte und entbehrliche Baumaterialien, Geräte u. c. 162. Zeitraum für außerordentl. Kassenrevisionen in Beziehung auf das Etatsjahr 408. Höhe der Zahlungen, für welche Postcheine als gültige Rechnungsbelege angenommen

werden 678. — Gewährung besonderer Vergütungen an die Universitätsklassenbeamten bei extraordinären Bauten 539. — Geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse für die höheren Unterrichtsanstalten 45b. Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Staatszuschüsse für Gewerbeschulen 691.

Extraneer. Nachweisung über die Zahl der Maturit. Aspiranten 173.

F.

Fabriken und gewerbliche Anlagen. Bestimmungen über den Schulunterricht der in denselben beschäftigten Kinder 292.

Fachwerksbau oder Massivbau bei Schulhäusern 361.

Feier in den Schulen am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin 309.

Fenster, Anbringung im Schulzimmer 703.

Ferienordnung für die höheren Unt. Anstalten in Westpreußen 351.

— für die Volksschulen in der Provinz Hannover 294.

Festlichkeiten in der Schule s. Feier.

Feuerversicherung, Ausschluß einer Versicherung des Mobiliars der Schullehrer-Seminare 570.

Fortbildung der Seminarlehrer. Zweck und Benutzung der Instruktionsreisen, Inhalt und Form der Reiseberichte 354.

— der Volksschullehrer. Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer 473. Turnkurse 286, 290, 360.

Frequenz der Universitäten, Nachweisung 318.

— der Gymnasial- und der Reallehranstalten, Nachweis. 180, 552.

Friedensgesellschaft, litthauische, landesherrl. Kommissarius 690.

Fuhrkosten s. Dienstreisen.

G.

Gartenbau, Betrieb an den Seminaren in der Provinz Pommern 196.

Gehalt s. Befoldungen.

Gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Verkehrs, Mitwirkung der Volksschule zur Schonung derselben 697.

Geodätisches Institut zu Berlin, Personal 84.

Gerichtbarkeit in Civil- und Strafsachen der Stubirenden, Uebergang auf die bürgerlichen Gerichte 537. Sühneversuch vor Privatklagen gegen Stubirende wegen Beleidigung 538.

Geschichtswerke. Fünfjähriger Preis für das beste Werk deutscher Geschichte 266, 268.

Gewerbe-Museum zu Berlin. Aenderung des Namens in „Kunstgewerbe-Museum zu Berlin“ 548.

Gewerbeschulen. Ueberweisung einiger Gewerbesch. in den Geschäftsbereich der Provinzial-Schulkollegien, Weiterbildung und Berechtigungen dieser Anstalten 568. Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Staatszuschüsse für Gewerbesch. 691.

Gewerbliche Anlagen. Bestimmungen über den Schulunterricht der in denselben beschäftigten Kinder 292.

Gnadengehalt, Gnadenzeit. Gehaltzahlungen im Falle des Todes eines Staatsbeamten 410.

Goldene Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin. Allerhöchste Auszeichnungen aus Anlaß derselben 370. Schulfeier 309.

Grimm-Stiftung bei der Univers. zu Berlin, Statuten 246.

Gutsherr. Eigenschaft des Gutsherrn als eines öffentlichen Beamten, Stellung eines mit Wissen der Behörde tatsächlich fungirenden Vertreters, Vertreten des Schullokals seitens desselben gegen den Widerspruch des Lehrers 698.

Gutsherrliche Leistungen für die Schule. Tische und Bänke der Schulstuben gehören zum Inventar der Schule, nicht zu den Schulgebäuden und

Schulmeisterwohnungen, Verwaltungsstreitverfahren und Rechtsweg in Beziehung auf behauptete Beitragspflicht des Gutsberrn 587, 589, 590.
 Gutzmann: Das Stottern und seine gründliche Beseitigung 584.
 Gymnasial- und Real-Lehranstalten, Verzeichniß 85.

H.

Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakult. der Univers. zu Kiel, Reglement 420.
 Hammer'sche Stiftung bei der Univers. zu Berlin, Statuten 249.
 Hecker-Stiftung bei der Univers. zu Berlin, Statuten 684.
 Herbarium, Schenkung eines solchen an die Univers. zu Bonn 544.
 Hinterbliebene in Beziehung auf Gnadenzeit s. Gnadengehalt.
 Hochschule für Musik. Personal 47.
 —, technische s. Techn. Hochschule.
 Humboldt-Stiftung. Vertretung des Herrn Ministers im Kuratorium 687.
 Bericht über die Stiftung 266.
 Hypothekarische Anlegung von Kapitalien der Universitäten, Prüfung der Sicherheit 422.

I.

Impfung. Benutzung von Schulklokalen für das öffentliche Impfgeschäft 296.
 Instruktionstouren von Seminarlehrern, Zweck und Benutzung; Inhalt und Form der Reiseberichte 354.
 Inventarium der Schule. Tische und Bänke der Schulstube gehören zum Inv. der Schule 587, 589, 590. Verwaltungsstreitverfahren und Rechtsweg in Beziehung auf behauptete Beitragspflicht des Gutsberrn 587.
 Jugendliche Arbeiter in Fabriken und gewerblichen Anlagen, Bestimmungen über den Schulbesuch 292.
 Juristische Person. Verleihung der Rechte einer jurist. Pers., Nachweisung 363.

K.

Kalkulatorische Feststellung der Baurechnungen und Revisionsnachweisungen, Verörde, von welcher dieselbe bei Bauten im Ressort der Provinzial-Schulkollegien zu bewirken ist 679.
 Kassenrevisionen, Zeitraum für außerordentliche in Beziehung auf das Etatsjahr 408.
 Kassenwesen s. Etats- u. Wesen.
 Kautione n. Kautionspflicht der Rendanten der Stiftungsfonds 161. — Kontraktliche Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kautio n sind nicht als besonderer Nebenvertrag aufzufassen und unterliegen nicht dem allgemeinen Vertragstempel 314.
 Kirchenmusik, Institut für Kirch. Mus. zu Berlin, Direktor 47.
 Kirchliche Andachten, Schulmessen, Theilnahme der lathol. Schulkinder 696.
 Klassensystem. Beschränkung in Bezug auf die Klasse eines Gymnasiums, in welche ein zeitweise privatim unterrichteter früherer Schüler wieder aufgenommen werden kann 454.
 Klassenzimmer der Gymnasien und der Vorschulen, Maßbestimmungen 688.
 Kleinkinderschulen s. Warteschulen.
 Kliniken. Gesetz über Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburts-hilflichen Klinik der Univers. zu Berlin 164.
 Kollegien-Honorare, gestundet. Tragung der Postkosten für Beitreibung 425. Mittheilungen über die zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen Kolleg. Honor. gestundet sind, an die Univers. Quästuren 541.
 Konferenzen der Gymnasial- u. Direktoren s. Direkt. Konf.
 — der Volksschullehrer. Beschaffung der Entschädigungen an Lehrer für den Besuch 575.

- Kreis-Schulinspektoren.** Nachweisung über die ständigen und über die Kr. Schulinsp. im Nebenamte 15. Führung der Schulinspektion in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse 230. Führung eines Reisejournals seitens der ständigen Kreis-Schulinsp. 161. Dotirung neuer Kreis-Schulinsp. Stellen 405.
- Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.** Beilegung dieser Bezeichnung, Zeitfestsetzung für das Verwaltungsjahr zc. 548.
- Kunst- und Gewerkschule bei der Akademie der Künste zu Berlin, Direktor 47.**

L.

- Landwirthschaftsschulen.** Aufnahme der Lehrer derselben in die Elementarlehrer-Wittwenklassen 575.
- Lauenburg, Kreis Herzogthum L., Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten in diesem Kreise 409.** Instruktion für die Schulbehörden, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Bewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 199.
- Lebensversicherungen für Beamte bei dem Preussischen Beamtenvereine 510.**
- Lehrer, Lehrerstellen, an den Universitäten.** Nachweisung über die Zahl 316. Gründung neuer Professuren 403.
- an den Gymnasial- und Real-Lehranstalten: Zahl in den Frequenzlisten angegeben.
- an Volksschulen. Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und Besetzung der Lehrerstellen im Kreise Herzogthum Lauenburg, Instruktion 199. — Uebereinkommen mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse 694.
- Lehrerinnen.** Uebereinkommen mit anderen Staaten wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse s. Prüfungszeugnisse.
- Lehrerwohnungen s. Schulgebäude.**
- Lehr- und Lernmittel.** Verwendung der fünfstelligen Logarithmentafeln an höh. Unt. Anst. 278. Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Angelegenheiten der Lesebücher 682.
- Lesebücher s. vorsteh. Lehrmittel.**
- Litthauische Friedensgesellschaft.** Landesherrlicher Kommissarius 690.
- Logarithmentafeln.** Verwendung fünfstelliger an höher. Unt. Anst. 278.
- Lokal-Schulinspektion s. Schulinsp.**
- Lyzeum zu Braunsberg, Personal 82.**

M.

- Mädchenschulen, öffentliche höhere, Verzeichniß 109.**
- Maschinenfach s. Baufach.**
- Massivbau oder Fachwerkbau bei Schulhäusern 361.**
- Maturitätsprüfung an den höh. Unt. Anst. Nachweisung über die Zahl der Aspiranten zc. 173.** — Termin für die Zulassung nach einem Wechsel des Gymnas. 452. Gymnasial- Reifepfung von Realschul-Abiturienten: Wiederholte Zulassung, Gegenstände der Prüfung, Zuständigkeit für Genehmigung der Zulassung 451.
- Medaillen, goldene, für Kunst.** Verleihung an Künstler aus Anlaß der akadem. Kunstausstellung zu Berlin 686. Verleih. an zwei Lehrer bei Kunst- zc. Schulen 272.
- Medaillen-Abgüsse bei dem Reichsarchive zu München 274.**
- Medizinisches Studium.** Anrechnung der Semester, während welcher Realschul-Abiturienten bei der philosoph. Fakultät immatrikulirt gewesen sind, auf die für das medizinische Studium vorgeschriebene Zeit 539.
- Mendelssohn-Bartholdy'sche Stipendien zur Ausbildung von Musikern.** Bestimmung über den Termin für die Aufforderung zur Bewerbung 169. Aufforderung zur Bewerbung 349.

- Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Entscheidung über die Preisbewerbung 447.
- Militärdienst. Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Mil. Dienste 455.
- Militärische Uebungen. Zuständigkeit zur Dispensation von milit. Ueb. 407.
- Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten 1. 381. Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an dasselbe 225, 226.
- Mobiliar-Feuerversicherung. Ausschluß derselben bei Schullehrer-Seminaren 570.
- Museen, Königl. zu Berlin. Personal, Abteilungen u. 47. Zusammen-
setzung der Sachverständigen-Kommissionen 272. Rauch-Museum, Kunst-
gewerbe-Museum s. d.
- Musik s. Kirchenmusik, Meyerbeer'sche und Mendelssohn'sche Stiftung.

N.

- National-Galerie. Direktor 48.
- Nordschleswigsche Volksschullehrer. Fortbildungskursus im Deutschen 473.

O.

- Oberpräsident für die Provinz Schleswig-Holstein, Verlegung des Sitzes 406.
- Orden und andere Allerhöchste Auszeichnungen. Verleihungen bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes 215. Dsgl. aus Anlaß der Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestäten 370. Dsgl. bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Provinz Ostpreußen 591, Westpreußen 593, Pommern 593. — Friedensklasse des Ordens pour le mérite, Verleihungen 350.

P.

- Pädagogische Kurse für evangel. Theologen an Schull. Seminaren. Einrichtung und Termine zu Uetersen 569.
- Paritätische Schulen s. Schuleinrichtungen.
- Patronatfonds. Verminderung des Bedarfs bei demselben 406.
- Pensionswesen. Zuschußklassen für emeritierte Lehrer in der Provinz Schlesien, Staatszuschuß 405.
- Personalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
- Pharmazenten s. Apotheker.
- Philologie, Charlottenstiftung für Phil., Preisaufgabe 450.
- Postangelegenheiten. Tragung der Portokosten für Vertreibung von Kollegien-Honoraren 425. Folgen der Ablehnung der Annahme eines dienstlichen Bescheides 509. Postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungs-urkunden 667, 677. Postcheine als Rechnungsbelege, Höhe der Zahlungen 678. Verpackung der Bauprojekte bei Versendungen 682.
- Präparandenanstalten. Gründung einer neuen staatl. Präp. Anst. 404.
- Preisaufgaben, Preisausschreiben. S. Akademie d. Wissenschaften und Akad. d. Künste. — Viktoria-Statue und Standbilder preussischer Herrscher für das Zeughaus zu Berlin 449, 547. Preisausschreiben des Königl. Italienischen Ministers für Ackerbau 275. Dsgl. des Königl. Italienischen Venetianischen Institutes der Wissenschaften und Künste 275. Stanford'scher Preis für eine Arbeit über Hydrophobie 276.
- Preisstiftungen. Grimm-Stiftung zu Preisen für Arbeiten aus der Literatur und der Kunstgeschichte 246.
- Priesterseminare und von denselben verwaltete Stiftungen, Stempelfreiheit 513.
- Privatdozenten bei der medicin. Fakult. der Univers. zu Kiel, Reglement für die Habilitation 420.

- Privatunterricht. Beschränkung in Bezug auf die Klasse eines Gymnasiums, in welche ein zeitweise privatim unterrichteter früherer Schüler wieder aufgenommen werden kann 454.
- Probefahr. Anschluß der Abhaltung desselben an Mittelschulen 277.
- Professuren an Universitäten, Nachweisung über die Zahl 316. Gründung neuer 403.
- Promotionen. Nachweisung über die Zahl 234.
- Protokolle der Direktoren-Konferenzen. Einheitsliche Publikation und buchhändlerische Verbreitung 170. Neußere Ausstattung 276.
- Provinzialbehörden für die Unterrichts-Angelegenheiten. Nachweisung 5. Gründung neuer Stellen bei Prov. Schulkollegien 402. Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und des Prov. Schulkoll. der Provinz Schleswig-Holstein (nach Schleswig) 406. Ueberweisung von Gewerbeschulen in den Geschäftsbereich der Prov. Schulkollegien 568. — Gründung einer neuen Schulrathsstelle bei einer Regierung 406.
- Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache, Abänderung der Vorschriften 505.
- für das Lehramt an höheren Unter. Anst. Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der anzustellenden Elementarlehrer 277.
 - an höheren Unterrichtsanstalten. Nachweisung über die Zahl der Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten 173. Termin für Zulassung zur Abiturientenprüfung nach einem Wechsel des Gymnas. 452. Gymnas. Reiseprüfung von Realschul-Abiturienten: Wiederholte Zulassung, Gegenstände der Prüfung, Zuständigkeit für Genehmigung der Zulassung 451. Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 455.
 - an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. Anordnungen für die Entlassungsprüfungen in der Provinz Hannover 692. Verzeichniß der aus den Anstalten zu Droßbig mit dem Reisezeugnisse entlassenen Böglinge 477. S. a. Prüf. der Lehrerinnen.
 - der Lehrer an Mittelschulen sowie der Direktoren. Termine 115. Nachweisung über die Zahl der Geprüften in der Rheinprovinz 283.
 - der Volksschullehrer. Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der an höh. Unt. Anst. anzustellenden Elementarlehrer 277. Dögl. der an öffentlichen Taubstummenanstalten anzustellenden Elementarlehrer, Anrechnung der an solchen Anstalten zugebrachten Zeit bei Zulassung zur zweiten Prüfung in der Provinz Schleswig-Holstein 284, Posen 488. Prüfungen der im Kreise Herzogth. Vauenburg anzustellenden Volksschullehrer 199.
 - der Lehrerinnen und der Schulpflichterinnen. Termine 119. Nachweisung über die Zahl zc. der Prüfungen i. J. 1878: 470. S. a. Prüfungszeugnisse.
 - der Vorleser und Lehrer für Taubstummenanstalten. Termine 284, 285. Befähigungszeugnisse aus der Vorleserprüfung 577. Zweite Prüfung der Elementarlehrer an Taubstummenanstalten, Nothwendigkeit der Ablegung vor Zulassung zur Taubst. Lehrer-Prüfung 284, 488.
 - der Turnlehrer. Termin 204. Befähigungszeugnisse 357. S. a. Turnlehrer-Bild. Anst.
 - der Turnlehrerinnen. Termine 290, 577. Befähigungszeugnisse 202, 479.
 - der Zeichenlehrerinnen, Termin 205. Befähigungszeugnisse 478.
 - der Handarbeitslehrerinnen. Prüfungsordnung in der Rheinprovinz 205.
 - in der Volksschule. Entlassungsprüfung im Konsistorialbezirke Aurich 489.
- Prüfungs-kommissionen für die wissenschaftl. Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Zusammensetzung 226. Veränderungen zu Münster 229, Marburg und Kiel 504, 505.
- Wissenschaftliche. Zusammensetzung 310.
- Prüfungsordnung für Lehrerinnen. Grundsätze für die Ausführung 472.
- für Handarbeitslehrerinnen in der Rheinprovinz 205.

Prüfungszeugnisse Anordnungen bezüglich der Abgangszeugnisse bei den Seminaren in der Provinz Hannover 692.

- für Lehrer, Lehrerinnen, 2c. Vereinbarungen mit andern Staaten über gegenseitige Anerkennung: Großherzogth. Sachsen-Weimar 201, Freie Hansestadt Bremen 355, Freie und Hansestadt Hamburg 694.

N.

Nauch-Museum. Vorsteher 48.

Realberechtigungen. Ergänzungsgesetz wegen Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten zustehenden Realberecht. 406.

Real-Lehranstalten. Verzeichniß der Gymnas. und Real-Lehranst. 85.

Realschulbildung. Anrechnung der Semester, während welcher Realschul-Abiturienten bei der philosph. Fakultät immatrikulirt gewesen sind, auf die für das medizinische Studium vorgeschriebene Zeit 539. Gymnasial-Reiseprüfung von Realschul-Abiturienten: Wiederholte Zulassung, Gegenstände der Prüfung, Zuständigkeit für Genehmigung der Zulassung 451.

Recheninstitute. Reglement für das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftl. Rechnen an der Univerf. zu Berlin 165. Reglement für das Recheninstitut der Sternwarte zu Berlin 167.

Rechnungswesen s. Staatswesen.

Rechtsverhältnisse der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum zu Braunsberg, Gesetz 414. Vorschriften für die Studirenden 520. Instruktion zu diesen Vorschriften 531. Uebergang der Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen auf die bürgerlichen Gerichte 537. Sühneverfuch vor Privatklagen wegen Beleidigungen 538.

Rechtsweg. Ausschluß desselben bei Beschwerden über Eintreten des Outherrn oder seines Vertreters in das Schulsokal gegen den Widerspruch des Lehrers 698.

Regierungen. Gründung der Stelle eines Schulrathes im Nebenamte bei der Regierung zu Posen 406.

Reichsklassenscheine, Behandlung beschädigter und unbrauchbar gewordener 232.

Reiseprüfung s. Maturitätsprüfung.

Reiseberichte der Seminarlehrer über Instruktionsreisen, Inhalt und Form 354.

Reisejournal der händigen Kreis-Schulinspektoren, Führung 161.

Reisefosten s. Dienstreisen.

Reisestipendien s. Akademie der Künste, dsgl. Stipendien.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten 2c. Bestätigung der Wahlen zu Kiel, Königsberg 161, Greifswald, Halle 315, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Marburg, Münster 419. — Aenderung der auf die Rektorstahl zu Bonn bezüglichen statutarischen Bestimmungen 418.

— und Prorektorat bei der technischen Hochschule zu Berlin, Ernennungen 265, 345.

Religiöse Erziehung in der Volksschule. Schulandachten, Schulfeste 696. S. a. Erziehung.

Religionsunterricht in der Volksschule. Ertheilung und Leitung des kathol. Relig. Unt. 501.

Remunerationen, außerordentliche, für die Universitätsklassenbeamten bei extraordnären Bauten 539.

Rendanten von Stiftungsfonds, Kautionspflicht 161.

Revers der Seminaristen, Anrechnung der an einer Taubstummenanstalt zugebrachten Dienstzeit auf die dreijährige Dienstzeit im Volksschulamte, Provinz Schleswig-Holstein 284, Posen 488.

v. Rohr'sche Stiftung, Preisvertheilung 447.

O.

Oaling'sche Stiftung für Studirende der technischen Hochschule zu Berlin, Aufforderung zur Bewerbung 347, Verleihung 546.

- Schädliche Schriften.** Verbreitung der Ankündigung von solchen bei Lieferung eines von dem Ministerium empfohlenen Werkes 352.
- Schifferkinder, Schulbesuch** derselben während der Winterzeit. Anordnungen im Reg. Bezirke Bromberg 212, Posen 582.
- Schleswig'sche Volksschullehrer.** Fortbildungskursus im Deutschen für nord-schlesw. Lehrer 473.
- Schreibtinte,** Auswahl für die Herstellung urkundlicher Schriftstücke 412.
- Schulandacht** bei dem Beginne des Vormittags-Unterrichtes in Volksschulen 696.
- Schulaufsicht, staatliche.** Dienstaufsicht über die Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht 282. Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule 501. Behörden für Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Volksschulen in der Provinz Hannover 411. S. a. Kreis-Schulinspektoren, Schulinspektion.
- Schulbänke** s. Schulgeräthschaften.
- Schulbauten** s. Bauwesen.
- Schulbesuch, Schulpflicht.** Zuständigkeit bei Entlassung der Kinder aus der Volksschule 207. Kontrolle über den ferneren Schulbesuch der aus einer höh. Unt. Anst. vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler 489. Anordnungen über den Schulbesuch der Schifferkinder im Winter, Reg. Bez. Bromberg 212, Posen 582. Bestimmungen über den Unterricht der in Fabriken und gewerblichen Anlagen beschäftigten Kinder 292. Schulentlassungsprüfung im Konfist. Bezirke Aarich 489.
- Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften,** statist. Nachweisung 578.
- Schulbücher** s. Lehrmittel.
- Schuldienst** an höh. Unt. Anst. Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Volksschullehrerprüfung seitens der anzustellenden Elementarlehrer 277.
- an Volksschulen. Instruktion für die Schulbehörden des Kreises Herzogth. Pauenburg, betreff. die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen 199. Vereinbarungen mit anderen Staaten s. Prüfungszeugnisse.
- an Taubstummenanstalten. Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubst. Anst. in Beziehung auf Zulassung zur zweiten Elem. Lehrerprüfung und dreijährigen Schuldienst, Provinz Schleswig-Holstein 284, Posen 488.
- Schuleinrichtungen.** Nachrichten über paritätische Schulen 156.
- Schulentlassung** s. Schulbesuch.
- Schulfeier** am Tage der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin 309.
- Schulgebäude.** Benutzung von Schullokalen für das öffentl. Impfgeschäft 296. Bauart bei Schulhäusern (Massiv- oder Fachwerkbau) 361. Größe und Einrichtungen der Schulzimmer, Ausdehnung der Lehrerwohnung 362. Umfang der Wohnung und des Scheunenraumes für Lehrer einklassiger Schulen 695. Anbringung der Fenster im Schulzimmer 703. — Beschaffung der Tische und Bänke für die Schulstube, Verpflichtete 587, 589, 590.
- Schulgeräthschaften.** Tische und Bänke der Schulstuben gehören zum Inventarium der Schule, nicht zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen 587, 589, 590. Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die Verpflichtung der Gutsherrschaft, das Holz zur Beschaffung dieser Utensilien zu liefern — vorbehaltlich des ordentl. Rechtsweges 587.
- Schulgottesdienst** u. Theilnahme der Kinder an der Schulumesse, der Morgenandacht in der Schule 696.
- Schulinspektion.** S. a. Kreis-Schulinsp. — Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Schulinspektoren 230. Einrichtung des pädagogischen Kursus für evang. Theologen bei dem Seminar zu Uettersen 569.
- Schulstand** s. Dienstland.
- Schulumesse** s. Schulgottesdienst.
- Schulpflicht** s. Schulbesuch.

- Schulsystem s. Schuleinrichtungen.
- Schulvorstand. Eigenschaft des Gutsberrn, Stellung im Schulvorstande, Erfordernisse und Stellung eines Vertreters 698.
- Schulzimmer s. Schulgebäude.
- Schulzucht. Dienstaufsicht über die Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht 282.
- Seehandlung. Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei ders. 508.
- Seminare an Universitäten. Semin. zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftl. Rechnen zu Berlin, Reglement 165. Recheninstitut der Sternwarte zu Berlin, Reglement 167. Seminar und Proseminar für klassische Philologie zu Königsberg, Reglement 433.
- für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichniß 103. Einrichtung und Erweiterung von Parallelkursen 404.
- Seminar-Direktoren. Verzeichniß 103. Instruktion für die Direktoren der Kgl. Schullehrer-Seminare in der Provinz Hannover 462.
- Seminar-kursus für evangel. Theologen, Einrichtung und Termine zu Uetersen 569.
- Seminarwesen. Einrichtung und Erweiterung von Parallelkursen 404. Unzulässigkeit des Eintrittes verwiesener u. Seminaristen in ein anderes Seminar 469. Anordnungen für die Entlassungsprüfungen an den Seminaren der Provinz Hannover 692. Instruktion für die Seminar-Direktoren in der Provinz Hannover 462. Betrieb des Gartenbaues an den Seminaren in der Provinz Pommern 196.
- Siegel-Abgüsse bei dem Reichsarchive zu München 274.
- Staatsausgaben für öffentl. Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Nachweisung 382.
- Staatszuschüsse. Geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der Bedürfniszuschüsse für die höheren Unterrichtsanstalten 456. Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Staatszuschüsse für Gewerbeschulen 691. — Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer s. g. beweglichen Gehaltsskala 484.
- Statistisches. Zahl der Lehrer an den Universitäten s. Lehrer. Dögl. an den höheren Unt. Anstalten: in den Frequenzlisten angegeben. — Promotionen 234. — Frequenz der Universitäten, dögl. der Gymnasial- und Real-Lehranstalten s. Frequenz. — Maturitäts-Aspiranten bzw. Abiturienten an den Gymnasien u. 173. — Maßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnas. und der Vorschulen 688. — Termine für die Prüfungen der Direktoren und der Lehrer an Mittelschulen 115; dögl. der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 119; dögl. der Lehrer und der Vorsteher an Taubstumm-Anst. 281. — Zahl der von 1873 bis 1878 in der Rheinprovinz geprägten Direktoren und Lehrer für Mittelschulen 283. Nachweisung der im Jahre 1878 geprägten Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen 470. — Nachrichten über die Ethen der Turnlehrer-Bildungsanstalt im Winter 1878/79 570. — Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften 578.
- Stempel. Kontrakt. Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kaution unterliegen nicht dem allgemeinen Vertragsstempel 314. Stempelfreiheit der Priesterseminare und der von denselben verwalteten Stiftungen 513. Stempelfreiheit der den Studirenden der technischen Hochschule zu Berlin am Schlusse der Studienjahre und bei dem Abgange erteilten Zeugnisse 544.
- Sterbequartal. Gehaltszahlungen im Falle des Todes eines Staatsbeamten 410.
- Sternwarte zu Berlin, Personal 83. Recheninstitut bei derselben, Reglement 167.
- Stiftungen. Kautionspflicht der Rendanten von Stiftungsfonds 161. Stempelfreiheit der von Priesterseminaren verwalteten Stiftungen 513.
- Stipendien, Stipendienstiftungen. S. a. Akademie der Künste, Mendelssohn-Bartholdysche Stipendien, u. Hammersche Stipendienstiftung bei der Uni-

- vers. zu Berlin, Statut 249. Hecker-Stiftung bei der Univers. zu Berlin, Statuten 684. Dauer der Verleihung von Stipendien bei der technischen Hochschule zu Berlin 545. Saling'sche Stipendienstiftung bei ders. Hochschule, Ausschreiben 347, Verleihung 546.
- Stottern und seine Beseitigung, Gutachten über eine Schrift von Gutmann 584.
- Strassachen der Studirenden. Uebergang auf die bürgerlichen Gerichte 537.
- Studienzeugnisse. Stempelfreiheit der den Studirenden der technischen Hochschule zu Berlin am Schlusse der Studienjahre und bei dem Abgange erteilten Zeugnisse 544.
- Studirende, Verhältnisse derselben. Gesetz, betreff. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Universitäten *ic.* 414. Vorschriften für die Studirenden in Beziehung auf Aufnahme, Abgang, rechtliche Stellung und akademische Disziplin 520. Instruktion zu diesen Vorschriften 531. Uebergang der Gerichtsbarkeit in Civil- und Strassachen der Studirenden auf die bürgerlichen Gerichte 537. Vornahme des Sühneversuches vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen 538.
- Sühneversuche vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen 538.

I.

- Taubstummenwesen. Ablehnung des Antrages auf Aufhebung des §. 2 der Prüfungsordnung für Taubst. Lehrer v. 27. Juni 1878, Erleichterung des Uebertrittes von Schulanwärtern an die Taubst. Anstalten 284, 488. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer an Taubst. Anst. 284, 285. Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher 577.
- Technische Hochschule zu Berlin. Provisorisches Verfassungsstatut 251. Regulativ wegen Organisation der Abtheilungen 262. Rektorat und Prorektorat 265, 345. Regelung einiger Verhältnisse (Abtheilungs-Kollegien und Vorsteher, Synodus, Senat) 345.
- Technisches Unterrichtswesen. Ueberweisung desselben an das Ministerium der geistlichen *ic.* Angelegenheiten 225, 226. Uebertragung der Staatsaufgaben auf den Etat desselben Ministeriums 394, 405, insbesondere eines Unterstiftungsfonds 406.
- Telegraphen. Mitwirkung der Volksschule zur Verhütung von Beschädigungen an Telegraphen 697.
- Tinten, Auswahl für die Herstellung urkundlicher Schriftstücke 412.
- Turnfahrten während der vierwöchentlichen Turnkurse für Elementarlehrer 360.
- Turngeräthe für Unterrichtsanstalten, neue Ausgabe des Preisverzeichnisses von Kluge 488.
- Turnhallen, bauliche Einrichtung 279.
- Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer, Anordnung 290, statistische Nachrichten 286. Turnfahrten während des Kursus 360.
- Turnlehrer-Bildungsanstalt. Neuer Kursus 359. Befähigungszeugnisse 356. Auszug aus einem Berichte über den Kursus im Winter 1878/79 570. Bedingungen für die Benutzung der Bibliothek 281.
- Turnlehrer- und Turnlehrerinnenprüfung *s.* Prüfung.
- Turnunterricht. Stundenzahl für denselben in den höheren Unt. Anst. und den Seminaren 279.

II.

- Umzugskosten. Zuständigkeit für Anweisung zur Zahlung an Beamte der geistlichen *ic.* Verwaltung 229, 409. Zahlung an Gymnasial- *ic.* Lehrer aus den Anstaltskassen 409. Bedingungen für Gewährung einer Umzugskosten-Vergütung bei Uebernahme von Personen in den unmittelbaren Staatsdienst 507.
- Universitäten, Akademie zu Münster, Lyzeum zu Braunsberg, Personal 48 bis 82.

- Universitäts-Gebäude, -Bauten. Einweihung des neuen Univers. Geb. zu Marburg 345. Besondere Vergütungen für die Univers. Rassen-Beamten bei extraordinären Bauten 539.
- Gelder f. Univers. Vermögen.
 - Kliniken. Erwerbung von Grundstücken für die geburtsbüßliche Klinik der Univers. zu Berlin 164.
 - Sammlungen zc. Zuwendung eines Herbariums an die Univers. zu Bonn 544.
 - Seminare f. Seminare.
 - Statuten zu Bonn, Aenderung der Bestimmungen über die Rektorstahl 418.
 - Studium. S. a. Studirende. — Anrechnung der Semester, während welcher Realschul-Abiturienten bei der philosoph. Fakult. immatrikulirt gewesen sind, auf die für das medizinische Studium vorgeschriebene Zeit 539.
 - Vermögen. Verzinsliche Belegung der Kapitalien, insbesondere Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlage 422. Zinsbare Belegung disponibler Bestände bei der Seehandlung 508.
 - Vorlesungen. Vorschriften für die Studirenden bezüglich der Vorles. 524. Instruktion zu diesen Vorschriften 533.
- Unterhaltung der Gymnasial- zc. Anstalten, Staatszuschüsse f. d.
- der Volksschule. Beschaffung der Tische und Bänke in Schulstuben, Verpfichtete 587, 589, 590.
- Unterrichts-Anstalten, höhere. Verzeichnisse 85. Uebernahme von Anstalten durch den Staat 404.
- Behörden, Ministerium I. 381. Provinzialbehörden 5. Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an das Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten 225, 226. Ueberweisung von Gewerbeschulen in den Geschäftsbereich der Provinzial-Schulkollegien 568.
 - Betrieb zc. Gartenbau-Unterricht an den Seminaren in der Provinz Pommern 196. Stundenzahl für den Turnunterricht an den höh. Unt. Anst. und an den Seminaren 279.
 - Mittel f. Lehrmittel.
 - Stunden. Stundenzahl für den Turnunterricht an den höh. Unt. Anst. und an den Seminaren 279.
 - Verwaltung. Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an das Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten 225, 226. Uebertragung der Staatsausgaben für dasselbe auf den Etat dess. Ministeriums 394, 405. — Kontrolle über den ferneren Schulbesuch der aus einer höh. Unt. Anst. vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler 489. — Grundsätze und Entwicklung der Verwaltung bezüglich des Volksschulwesens 129, 151. — Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes 501.
- Urkunden. Auswahl der Tinte für Herstellung urkundl. Schriftstücke 412.

B.

- Verbreitung der Ankündigung schädlicher Schriften bei Lieferung eines von dem Herrn Minister empfohlenen Wertes 352. S. a. Verlagsbuchhandlungen.
- Verkehrsanstalten. Mitwirkung der Schule zur Verhütung von Beschädigungen an Telegraphen 697.
- Vermächtnisse f. Zuwendungen.
- Vermögen, Vermögensverwaltung. Verzinsliche Belegung der Kapitalien der Universitäten, insbesondere Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlage 422. Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königl. Seehandlung 508.
- Versetzung f. Umzugskosten.
- Verwaltungsstreitverfahren. Unzulässigkeit bezügl. des Ertragswertes von Schulländereien, wenn eine Regulirung des Lehrereinkommens nicht eingeleitet ist 481. Zulässigkeit bezügl. der behaupteten Verpflichtung einer

- Gutsherrschaft zur Lieferung des Holzes für die Schul-Tische und Bänke
 — vorbehaltlich des ordentl. Rechtsweges 587.
 Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Allerhöchste Verordnung 605. Ausführungsanweisung 631. Postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurlunden, Verfügung und Anweisung des Herrn General-Postmeisters 667, Verfügung des Herrn Finanz-Ministers 677.
 Vorlesungen s. Univers. Vorles.

W.

- Warteschulen in der Provinz Hannover, Behörden für Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht 411.
 Weibliche Handarbeiten. Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen in der Rheinprovinz 205.
 Wenker, Dr., Unterstützung der Forschungen desselben über deutsche Dialekte 550.
 Wirtschaftsgebäude bei Schulen. Umfang des Scheunenraumes für Lehrer einklassiger Schulen 695.
 Wittwenpension im Falle einer Ehescheidung und Wiederverheirathung des Lehrers 291.
 Wittven- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Aufnahme der Lehrer an Landwirthschaftsschulen, insbesondere in Beziehung auf das pekuniäre Interesse dieser Kassen 575.

Z.

- Zeichnen. Prüfung von Zeichenlehrerinnen, Termine 205; Befähigungszeugnisse 478.
 Zeichnungen. Verfahren bei Entnahme von Kopien und bei Versendung von Bauzeichnungen 682.
 Zeughaus zu Berlin. Aufstellung einer Viktoria-Statue, Preisausschreiben 449, Preisvertheilung 687. Dsgl. der Standbilder preussischer Herrscher, Preisausschreiben 547.
 Zinsbare Belegung der Kapitalien der Universitäten, insbesond. Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlegung 422. Dsgl. von Geldern staatlicher Anstalten bei der königl. Seehandlung 508.
 Zuchtigung, körperliche, in der Schule. Dienstaufsicht über die Lehrer in Beziehung auf Ausübung der Schulzucht 282.
 Zustellungsurlunden s. Postangelegenheiten.
 Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. Nachweisung 365.
 Zuwendung eines Perbariums an die Univers. zu Bonn 544.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1879.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Seine Majestät der Kaiser und König 41. 43. 46.
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin 46.
 Seine Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen 46. 47. 48.
 Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen 46.
 Seine Königl. Hoheit der Prinz Karl von Preußen 46.
 Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg und Gotha 46.

A.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>Aaron <u>479.</u>
 Abicht <u>88.</u>
 Achenbach, Staatsminister, Oberpräs. <u>5. 6.</u>
 —, Schula. Kandidatin <u>477.</u>
 Achart <u>599.</u>
 Ackermann <u>66.</u>
 Adam <u>88.</u>
 Adamkiewicz <u>55.</u>
 Adies <u>379.</u>
 Adler <u>44. 346.</u>
 Aegibi <u>52.</u>
 Afinger <u>44. 44.</u>
 Ahlwardt <u>60.</u>
 Ahrens <u>90. 602.</u>
 Alberti <u>69.</u>
 Albrecht, Ars.-Schulinsp., Pfarrer <u>33.</u>
 —, a. o. Prof. <u>54.</u>
 —, Privatdoz. <u>50.</u>
 —, Sektionschef, Prof. <u>84.</u>
 —, Gewerbefsch. Direkt. <u>102.</u>
 —, Schula. Kandidatin <u>477.</u></p> | <p>Alleker <u>108.</u>
 Allenburg <u>24.</u>
 Alfers <u>597.</u>
 Altbürger <u>37.</u>
 Altendorf <u>373.</u>
 Althaus, Ars.-Schulinsp., Superint. <u>30.</u>
 —, a. o. Prof. <u>56.</u>
 —, Gewerbefsch. Oberf. <u>302.</u>
 Altmann <u>479.</u>
 Amberg <u>44.</u>
 Anderson <u>24.</u>
 Andrá <u>80.</u>
 Andree <u>448.</u>
 Andresen, Ars.-Schulinsp., <u>29.</u>
 —, a. o. Prof. <u>80.</u>
 Anshütz <u>80.</u>
 Anter <u>24.</u>
 Anton <u>89.</u>
 Anz <u>27.</u>
 Art, Ars.-Schulinsp. <u>23.</u>
 —, emerit. Lehrer <u>217.</u>
 Arndt, a. o. Prof. <u>59.</u>
 —, Lehrer der Tonkunst <u>80.</u>
 Arnold, o. Prof. <u>74. 345.</u>
 —, Gymn. L. <u>373.</u></p> | <p>Arnold, Schulvorsteherin <u>115.</u>
 Arnoldt <u>85. 591.</u>
 Aron <u>57.</u>
 Aronhold <u>345. 346. 346. 347.</u>
 Artopé <u>103.</u>
 Araruni <u>57.</u>
 Archerfon <u>56.</u>
 Ashmann <u>64.</u>
 Ashmus <u>89.</u>
 Aue <u>67.</u>
 Auerbach, a. o. Prof. <u>62.</u>
 —, Realsch. L. <u>305.</u>
 v. Auerwald <u>7.</u>
 Aufrecht <u>80.</u>
 Auler <u>221.</u>
 Ausländer <u>592.</u>
 Aust, Kreis-Schulinsp., Superintend. <u>24.</u>
 —, Realsch. Direkt. <u>94.</u>
 Auth <u>13.</u>
 Auvers <u>41. 41. 84.</u>
 d'Avis <u>373.</u>
 v. Axleben-Magnus <u>67.</u></p> |
|---|--|--|

B.

- Baabe, Lehrerin 479.
 —, dsgl. 479.

Bach 92.
 Bachmann, o. Prof. 82.
 420.
 —, Gynn. Rekt. 89.
 Bachofen von Echt 305.
 Bachhaus 68. 69.
 Bader 16.
 Bäck 24. 216.
 Bänder 202.
 Bärwalb 97. 114.
 Bäßler 27. 223.
 Bätgen 375.
 Bätgen 68.
 Bäumer 20.
 Bayer, Reg. u. Schulrath
 13.
 Bayer, Gener. Lieut. z. D.,
 Präsid. 43. 81.
 Bahlmann 2. 2.
 Bahnsch 596.
 Bahret, Rektor 98.
 —, Schulvorsteher 113.
 Baier 59.
 Bajor, Kreis-Schulinsp.
 17.
 —, Schula. Kandidatin
 478.
 Balke 111.
 Baldamus, Sem. Direkt.
 105. 111.
 —, Schulkrekt. 110.
 Ballhaus 479.
 v. Bamberg 97.
 Bandisch 15.
 Bandow 95.
 Bandke 22.
 Bangert 496.
 Banisch 202.
 v. Bar 61. 61. 62. 219.
 Barbeleben, o. Profess.,
 Geb. Mediz. Rath
 4. 51. 53.
 —, Gewerbesch. Direkt.
 102.
 v. Barbeleben 13. 14.
 Bardt 91. 99.
 Barfurth 603.
 Bargiel 44. 46. 47.
 Baring, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 30.
 —, dsgl., dsgl. 30.
 Barkhausen 2. 2.
 Barkholt 301.
 Baron, Reg. u. Schul-
 rath 7.
 —, a. o. Prof. 53.

Bars 114.
 Bartels 33. 228.
 Bartelt 706.
 Barth, Privatdoz. 57.
 —, Realsch. Elementarl.
 356.
 —, Eemin Lehrerin 202.
 221.
 —, Taubst. Anst. Lehrer
 600.
 Bartholdy 110.
 Bartkowski 222.
 Bartsch, Geh. Ob. Reg.
 Rath 2. 2. 298.
 —, Kreis-Schulinsp. 15.
 Bartusch 478.
 Bastian 47. 56.
 Bath 57.
 Bathe 301.
 Battig 25.
 Baubach 22.
 Bauer, Kreis-Schulinsp.
 39.
 —, o. Profess. 48. 50.
 Bauerfeind 26.
 Baum 71.
 Baumann, Kreis-Schulinsp.,
 Pfarrer 35.
 —, o. Profess. 72.
 —, Privatdoz., Prof. 57.
 —, Gynn. L. 597.
 —, Eemin. Direkt. 103.
 Baumgardt 92.
 Baumgart 50. 227. 379.
 Baumgarten, Privatdoz.
 50.
 —, Lehrerin 479.
 Baumm 494.
 Baumstark, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath. 57. 59.
 —, a. o. Profess. 60.
 Bauß 81.
 Bayer 37.
 Bechtel 73.
 Beck 108.
 Becker, Vize-Präsid., Prof.
 43. 44. 447.
 —, Observator 84.
 —, Gynn. Oberl. 305.
 —, Progynn. Rekt. 95.
 —, Realsch. Direkt. 97.
 —, Inspekt., Prof. 100.
 —, Schulkrekt. 109.
 —, Schullehrer 600.
 v. Beckerath 273. 273.
 273.

Beckers 374.
 Beckhaus 87.
 Beckmann, Kreis-Schulinsp.
 18.
 —, Univers. Baurath 73.
 —, Realsch. Oberl., Prof.
 598.
 Beely 50.
 Beer 30.
 Begas, D., Prof., Maler
 44. 272.
 —, R., Profess., Bild-
 hauer 44. 44. 46.
 219. 274.
 —, R., Bildhauer 687.
 Beggemann, Gynn. Oberl.
 597.
 —, Gynn. L. 301.
 Behaim-Schwarzbach 101.
 Graf v. Behr-Regentant
 7.
 Behre 33.
 Behrend 58.
 Behrendsen 374.
 Behrendt, Gynn. L. 220.
 —, Gynn. Zeichen-L.
 602.
 Behring 217.
 Beinert 2. 2.
 Beisert 88.
 Belgardt 593.
 v. Belle 83.
 Bellermann, Prof., Mitgl.
 b. Akad. d. R. 46.
 —, a. o. Prof. 56.
 Belling 20.
 Bemmann 60.
 Benary 52.
 Benas 479.
 Bender, Kreis-Schulinsp.,
 Pfarrer 37.
 —, o. Profess. 76. 77.
 227. 229.
 —, dsgl. 82. 83.
 Benede, a. o. Prof. 49.
 —, Gynn. Direkt. 85.
 Benede, o. Prof. 75.
 —, Gynn. L. 705.
 —, Schuldirektor 109.
 Benfey 72.
 Bengelsdorff 59.
 Bennert 110.
 Benrath, Privatdoz., a. o.
 Prof. 77. 595.
 —, Rektor 98.
 Bentin 479.

- Verbig 99.
 Verdrow 104.
 Verndt 56.
 Bergemann 79.
 Bergengroth 602.
 Berger, a. o. Prof. 62.
 —, Lehrerin 202.
 —, bögl. 479.
 Bergius 8.
 Bergmann, o. Prof. 75.
 —, 505.
 —, Rektor 98.
 Bergson 54.
 Berkemeyer 477.
 Berkenbusch 30.
 Berlage 81.
 Bernpohl 378.
 Bernard 223.
 Barnays 80.
 Berner 52.
 Bernharbi 494.
 Bernhardt, Privatdoz. 54.
 —, Gymn. Direkt. 91.
 —, Schull. 222.
 Bernheim 72.
 Bernstein, o. Prof. 66.
 —, Privatdoz. 53.
 v. Bernuth 14.
 Bertelsmann 113.
 Bertbeau 72. 372.
 Berthold, Krs- u. städt.
 Schulinsp. 17.
 —, a. o. Prof. 49.
 Bertkau 80.
 Bertuch 497.
 Beseler, Univers. Kurat.,
 Geh. Ob. Reg. Rath
76. 492.
 —, o. Prof., Geh. Just.
 Rath 52. 53. 420.
 Besig 104.
 Besser, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 27.
 —, bögl., bögl. 27.
 Bessler 707.
 Bessa 494.
 Bethe 106.
 Bethge 30.
 Bettinghaus 32.
 Beyer, Krs-Schulinsp.,
 Erzpriester 18.
 —, bögl., Superint. 19.
 —, bögl., bögl. 20.
 —, bögl., bögl. 30.
 —, Gymn. L. 374.
 —, Programn. L. 598.
- Beyrich 41. 55.
 Beyschlag 64. 65. 226.
 Beyßell 103.
 Bezzenberger, Reg. und
 Schulrath 10.
 —, Privatdozent, a. o.
 Prof. 72. 299.
 Bieder 36.
 Biedl 10.
 Biedenweg, Kreis-Schul-
 insp., Superint. 30.
 —, Realsch. L. 705.
 Bieler 706.
 Bienewald 600.
 Bierling 58. 58.
 Biermann, G., Profess.,
 Landschaftsmaler 45.
 —, G. Bildnißmaler 45.
 Biermer 61. 62.
 Biesenthal 220.
 Biesner 22.
 Bigge 91.
 Bindseil 373.
 Bingmann 36.
 Binkowski 23.
 Binsfeld 91.
 Bing 78.
 Birkenfeld 202.
 Birkel 37.
 Birlinger 80.
 Birnbaum 103.
 Birt 76.
 Bischoff, Krs-Schulinsp.
34.
 —, a. o. Prof. 80. 314.
 —, Schullektor 110.
 Bisping 81. 313. 420.
 Bittner, Krs-Schulinsp.,
 Pfarrer 24.
 —, o. Prof. 61.
 —, Hauptl. 497.
 Blanke 30.
 Blas 69.
 Bleibtren 45.
 Blindow 598.
 Blochmann 50.
 Bloch, Schullektor 110.
 —, bögl. 112.
 Blummer 46.
 Bobertag 63.
 Bobrit 86.
 Bod 9.
 Bodendahl 69.
 Bode, Kreis-Schulinsp.,
 Propst 27.
 —, bögl., Superint. 33.
- Bode, Kreis-Schulinsp.,
 Pfarrer 37.
 —, Gymn. Direkt. 90.
 —, Semin. Direkt. 108.
 —, Schull. 358.
 Bodens 217.
 Bobin 110.
 Böder 377.
 Bödler 11.
 Bödeler, Konfist. Direkt.
11.
 —, a. o. Prof. 72. 313.
 Böder. Semin. L. 379.
 —, Schull. 356.
 Böhm 495.
 Böhmner, Krs-Schulinsp.,
 Pfarrer 24.
 —, Programn.-Rkt. 495.
 —, Turnl. 359.
 de Bör 33.
 Bräuer 495.
 Brösch 84.
 Boesgermery 378.
 Böters 26.
 Böhelt 24.
 Böttcher, Reg.-Rath 3.
 —, Realsch. Direkt. 94.
 v. Böttcher 10.
 Böttcher, Prof., Architekt
45.
 —, Realsch. Oberl. 598.
 Boble 90.
 Bohn 49.
 Bohnhoff 597.
 Böhß, Geh. Reg. Rath 2.
218.
 —, o. Prof. 72.
 Boie 16.
 Boine 18.
 du Bois-Reymond 41. 41.
51. 53. 370.
 Bolefmann 686.
 Bolze 92.
 Boncompagni 43.
 Bondou 498.
 Bongart 377.
 Bonn 593.
 Bonih 2. 42. 298.
 Bonnet 39.
 Bonstedt 99.
 Boobstein 107.
 Booz, Schullektor 110.
 —, Schull. 706.
 Borhardt 41. 56. 595.
 Borchers 220.
 Borchsn 220.

- Boretius 65. 65.
 Borgmann 448.
 Bork 221.
 Bormann, Geh. Reg. Rath 6.
 —, Gymn. Direkt. 89.
 —, Gymn. Oberl. 597.
 —, Handarb. Lehrerin 202.
 Born 62.
 Bornemann 38.
 Bornträger 597.
 Borowski 104.
 Bormann 109.
 Bothe 102.
 Bouché 84.
 Bouterwel 87.
 Bovermann 35.
 Bränske 477.
 Bräuer 272.
 Brand 24.
 Brandenburg 40.
 Brandes 112.
 Brandt 12.
 Brandis 11.
 Brandt, Krs.-Schulinsp., Superint. 22.
 —, Prof. einer techn. Hochsch. 346.
 —, Univers. Facht. 70.
 —, Realsch. Direkt. 92.
 —, Schull., Kant. 222.
 —, dsgl., dsgl. 706.
 v. Brauchitsch 13. 13.
 Braun, Ob. Reg. Rath 6.
 —, Kreis-Schulinsp., Pfarrer 37.
 —, a. o. Prof. 76.
 —, Realsch. L. 223.
 —, Semin. Direkt. 106.
 —, Schulkrektor 110.
 Braune 376.
 Brauns, Krs.-Schulinsp. 27.
 —, Privatdoz. 67.
 Brauer 4.
 Braut 494.
 Braxator 25.
 Brede 113.
 Brest 18.
 Brehmer 223.
 Breil 496.
 Breiter 10.
 Breitbaupt 301.
 Breitschwerdt 497.
 Brenneke 356.
 Brentano 61. 63.
 Breslau 56.
 Breuer 13.
 Brennung 98.
 Brie 62.
 Brieger 74. 74.
 Briegleb, o. Prof. 71. 601.
 —, Gymn. Direkt. 89.
 v. Briesen 477.
 Brinkmann 705.
 Briz 346. 347.
 Brod 88.
 Brodes 597.
 Brodhaus, Kreis-Schulinsp., Pfarrer 35.
 —, o. Prof. 68.
 Brodhoff 76.
 Bröder 29.
 Brömel 29. 106.
 Broicher 300.
 Bronisch 19.
 Broschinski 356.
 Brosig 63.
 Bruck 62. 372.
 Brückner, Krs.-Schulinsp., Pfarrer 24.
 —, Honor. Prof., General-Superint. zc. 52.
 Brüggenmann, Krs.-Schulinsp., Pfarrer. 39.
 —, Progymnas. Rektor 96.
 Brügmann, Krs.-Schulinsp., Pfarrer 30.
 —, Schulkrektor 110.
 Brüll, Gymn. Direkt. 596.
 —, Progymnas. Oberl. 598.
 Brumleu 479.
 Brundow 15.
 v. Brunn 72.
 Brunnemann 92.
 Brunner, Krs.-Schulinsp., Superint. 27.
 —, o. Prof. 51. 52.
 Brunow 22.
 Bruns, o. Profess., Geh. Justiz-Rath 42. 52.
 —, a. o. Prof. 56. 84.
 Brunzel 217.
 Brutschle 479.
 Buchenau 91.
 Buchholz 374.
 Buchner 114.
 Buchwald, Privatdoz. 62.
 —, Gymn. Direkt. 86.
 Budde 77. 595.
 Buddeberg 37.
 Buderns 100. 598.
 Budge, o. Profess., Geh. Mediz.-Rath 59. 593.
 —, Privatdoz. 59.
 Bücheler, o. Prof., Geh. Reg. Rath 76. 79. 314. 493. 493.
 —, L. einer hsh. Bürgerfch. 599.
 Bücher 221.
 Büchsenstätt 86.
 Büchmann 30.
 Bünger 105.
 Bünting 33.
 Büren 37.
 Bürgel 108.
 Bürtner 72.
 Büscher 217.
 Büttner 22.
 Bujack, Gymnas. Oberl. 597.
 —, Hauptl. 217.
 Buldmann 356.
 Bunsen 42.
 Burchardt 54.
 Burchardt 58.
 Burchardt 21.
 Burgard 96.
 Burgdorf 29.
 Burger, Prof., Maler 45.
 —, Privatdoz. 79.
 —, Realsch. Oberl. 221.
 Burchardt 304.
 Bургторф 103.
 Burtardt 39. 218.
 Burtart 103.
 Burtardt 26.
 Burmeister 97.
 Burow 49.
 Busch, Kreis-Schulinsp., Superint. 26.
 —, dsgl., dsgl. 28.
 —, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 78.
 —, a. o. Prof. 54.
 —, Gymn. L. 374.
 —, Progymn. Rektor 96.
 Buschmann 41. 83.
 Busse 304.
 Busolt 50. 704.
 Bussé 358.
 Busmann 202.
 Butz 98.
 Butzer 496.

C.

Cäsar 75. 313. 420.
 Calaminus 36.
 Campe 87.
 Cantor 66. 372.
 Capelle 596.
 Carnuth 85.
 Caro, a. o. Prof. 63.
 —, Schula. Kandidatin 477.
 Carstädt 99.
 Caspary, o. Prof. 50. 310.
 —, a. o. Prof. 49.
 Casper 45.
 Castens 106.
 Caster 306. 495.
 Cauße 21.
 Cellarius 37.
 Cerulli 707.
 Chalybäus 10.
 Chastes 42.
 Christlieb 77. 216.
 Christmann 223.
 Chudjinski 597.
 Chun 100.
 v. Ciriacy-Wantrup 13.
 Claas 378.
 Claes 598.
 Claisen 80.
 Clasmann 37.
 Clausen 478.
 Clausius 79. 314. 493.
 Coch 36.
 Cochius 602.
 Cölle 30.
 v. Cölln 603.
 Cohen 75. 313.
 Cohn, o. Prof. 63. 311.
 —, a. o. Prof. 62.
 Coing 36.
 Commer 44. 46.
 Conrad, o. Prof. 66.
 —, Gymn. L. 301.
 —, Progymn. L. 301.
 Consentius 346.
 Conzroffer 707.
 Conze 42. 47.
 Cordes, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 30.
 —, bsgl., bsgl. 30.
 Cornelius 67.
 Cornill 74.
 Corsepilus 15.
 Corsten 600.
 Cofse 34.

Cofse 494.
 Cramer, o. Prof., Direkt.
 75.
 —, Gymn. L. 494.
 —, Realsch. Direkt. 94.
 Crampe 102.
 Credner 67.
 Cremer, K., Krs. Schul-
 insp. 39.
 —, W., bsgl. 39.
 —, o. Prof., Pfarrer 58.
 Cretius 45.
 de la Croix, Geh. Ob.
 Reg. Rath 2. 3. 44.
 44.
 —, Ob. Reg. Rath 13.
 Crola 372.
 Crome 30.
 Crona 302.
 Cuno 76.
 Cuntz 37.
 v. Cuntz 53.
 Cuntz 478.
 Curschmann 54.
 Curtius 41. 42. 47. 55.
 350.
 Curze 373.
 Cybichowski 494.
 Czwalina 593.
 Czjgan, Krs. Schulinsp.
 15. 304.
 —, bsgl. 25.
 D.
 Däge 43. 45.
 Dähnhardt 69.
 Dahlmann 375.
 Dahlström 477.
 Dahn 49. 49.
 Dalmer 7.
 Dambach 53.
 Dames, Univers. Richter
 61. 61.
 —, a. o. Prof. 56.
 Dammann 377.
 Dammers 30.
 Damroth 104.
 Damas 603. 705.
 Danger 577.
 Daniel 76.
 Dannenberg 273.
 Dapper 108.
 Darwin 42.
 Daubenstedt 40.
 Deberding 302.
 Deegener 18.

Degenhardt 379.
 Deiters 87.
 Delius, Reg. Bize-Präs.
 12. 12.
 —, o. Prof., o. Honor.
 Prof., Geh. Reg.
 Rath 79. 80. 372.
 Dellin 302.
 Dembowski 95.
 Demmin 479.
 Dernburg 51. 52.
 Deter, Instituts-Vorsteher.
 103.
 —, Schull., Kant. 600.
 Dethleffen 303.
 Detleffen 299.
 Deutschmann 72.
 Dewischeit 17.
 Died 112. 306.
 Dieckert 494.
 Diedmann 112.
 Diedelmeier 36.
 v. Dieberichs 6.
 Dieberichs 301.
 Diedrich 19.
 Diehl 109.
 Dielitz 47.
 Diemer 494.
 Dienßbach 377.
 Frhr. v. Diepenbroick-
 Grütter 12.
 Dierke 11. 107.
 v. Dierke 10.
 Dießelkamp 39.
 Dieterici 56.
 Dietrich, o. Prof. 74.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch., Reg. Bau-
 meister 346.
 —, Gymn. Direkt. 88.
 —, Gymn. Oberl. 601.
 —, Schull. 378.
 Dietz 37.
 Diebel 75.
 Diemitz 20.
 Diez 114.
 Dible 89.
 Dihm, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 24.
 —, Realsch. Oberl. 602.
 Dissenburger 8.
 Dillmann 42. 51. 52.
 274.
 Diltzen, o. Prof. 63. 227.
 228. 311.
 —, bsgl. 72. 313.

Diltbey, Schula. Kandidatin 477.
 Dirichs 27.
 Disselbeck 495.
 Ditges 91.
 Dittenberger 65, 66.
 Dittmann 103.
 Dittmar, Reg. u. Schulrath 8.
 —, Krö-Schulinsp. 22.
 —, dsgl., Superint. 26.
 —, Privatdoz. 70.
 Dittrich, Reg. u. Schulrath., Konfist. Rath 7, 371.
 —, o. Prof. 83, 310.
 Dobbert 273, 274, 346.
 Doberenz 374.
 Dobroszke 106.
 Dochow 65.
 Dödenhöft 358.
 Dobillet 5.
 Döbne 222.
 Döbberg 218.
 Dörmich 36, 108.
 Dörrfler 76.
 Dörgens 346.
 Döring, Gymn. Direkt. 91, 94.
 —, Rektor 98.
 —, Semin. L. 222.
 Dörl 223.
 Frhr. v. Dörnberg 9.
 Dörr 37.
 Döhrn, o. Prof. 73, 74, 345.
 —, Prof. 299.
 Dolega 597.
 Domle 358.
 Donsbach 115.
 Dorn, Krö-Schulinsp. 23.
 —, dsgl., Stadtpfarrer 24.
 —, Prof., Kapellmeister 46.
 —, a. o. Prof. 63.
 Dörner 52, 227.
 Dossow 202.
 Doutrelepont 78.
 Dove, o. Prof., Geh. Reg. Rath 41, 55, 304, 351.
 —, dsgl., Geh. Justiz-Rath 70, 71, 71.
 —, Afr., a. o. Prof., o. Prof. 63, 219.

v. Drach 76.
 Dräger 89.
 Dräsele 377.
 Drake 43, 45, 351.
 Drath 497.
 Drechsler 72.
 Dreps 9.
 Dressel 18.
 Dressler, L. einer höh. Bürgerfch. 603.
 —, Schula. Kandidatin 477.
 Drone 94.
 Drosfen, Krö-Schulinsp., Superint. 20, 22.
 —, o. Prof. 42, 55, 273, 310.
 —, dsgl. 66.
 —, Privatdoz. 57.
 Druck 203.
 Drude 72.
 v. Drygalski 85, 592.
 Duden 91.
 Düker 704.
 Dümmler 66, 216, 312.
 Dürrstein 602.
 Dürselen 203.
 Düwell 602.
 Duhm 71.
 Dunder 42.
 Dunker 75.
 Durlach 32.
 Duve 377.
 Dychhoff 14.
 Dziabko 216.

E.

Ebefing, Krö-Schulinsp., Superint. 19.
 —, Gymn. Direkt. 89.
 —, Semin. L. 223.
 Eberhard 91.
 Eberlin 496.
 Eberstein 23.
 Eberty 62.
 Ebstein 70, 71.
 Ed 61, 62.
 Eckardt 87.
 Eckert 374.
 Eckert 46.
 Eckler 4.
 Eckolt 106.
 Edel, L. einer höh. Bürgerfch. 221.
 —, dsgl. 376.
 Ebleffen 69.
 Eggert, Oberl. einer höh. Bürgerfch. 305.
 —, Schulrekt. 110.
 Ehlers 72, 313.
 Ehrenberg 71.
 Ehret 479.
 Ehrhard 706.
 Ehrhardt 220.
 Ehrich 80.
 Ehrlich 37.
 Eiben 496.
 Eichelberg 75.
 v. Eichhorn 12.
 Eichhorst, a. o. Prof. 71.
 —, Realfch. Direkt. 92.
 Eichel, Krö-Schulinsp., Superint. 20.
 —, o. Prof., Direktor 56, 84, 311.
 —, Gymn. Oberl. 220.
 Eichmann 33.
 Eichstedt 59.
 Eichhoff 302.
 Eichholt, Rektor 304.
 —, Handarb. Lehrerin 479.
 Eikenlöter 33.
 Eifelen 94.
 Eifenhart 66.
 Eismaun 6.
 Eitner 88.
 Eisner 25.
 Eister 30.
 Eivenich 61, 62.
 Elze 66, 312.
 Emmerling 69.
 Emrich 24.
 van Emster 40.
 Frhr. v. Ende 13, 13.
 Ende 44, 45, 346.
 Endemann, Kreis-Schulinsp., Pfarrer 36.
 —, dsgl., Metropolitan 36.
 —, o. Prof. 78.
 Enders 37.
 van Endert 12, 12.
 Engel, Gymn. L. 220.
 —, Realfch. L. 375.
 —, Semin. L. 223.
 —, Schull. 356.
 —, dsgl. 706.
 Engelbrecht 497.
 Engelle 479.
 Engels 18.
 Engler 69, 312.

Engmann 111.
 Englsfeld 478.
 Enneccerus 73, 74.
 Ennepcr 72.
 Erblam 49.
 Erd 30.
 Erdmann 115.
 Erdelen 203.
 Erdmann, o. Honor. Prof.,
 Gener. Superint. 61.
 —, o. Prof. 66.
 —, a. o. Prof., o. Prof.
69, 595.
 —, Rektor 100.
 Erdsied 15.
 Erfurth 22.
 Erkelenz 115.
 Erman 219.
 Ernst, Kreis-Schulinsp. 34.
 —, bõgl., Rektor 37.
 —, Prof., Defan 228.
 —, Semin. L. 376.
 —, bõgl. 379.
 Esche 22.
 Eschle 686.
 Eschweizer 598.
 Esmarck 69.
 Esser, Reg. u. Schulrath
13.
 —, Kreis-Schulinsp. 40.
 —, a. o. Prof. 72.
 Eulenberg 3, 4.
 Eulenburg 59.
 Euler 4, 599.
 Evers, Gymn. Oberl. 597.
 —, Realsch. L. 221.
 —, Schull. 497.
 Ewald, Mitglied d. Akad.
 d. Wiss. 41.
 —, a. o. Prof. 66.
 —, Privatdoz. 54.
 Ewoldt 223.
 Exner 377.
 Eybel 43, 45.

F.

Fabarius 27.
 Faber, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. Vitar 27.
 —, bõgl., Konfist. Assess.
29.
 —, Schulrekt. 110.
 —, Schulvorsteherin
113.
 Fabricius, Kreis-Schul-
 insp., Pfarrer 37.

Fabricius, Gymn. Oberl.
602.
 Fald, o. Prof. 74.
 —, a. o. Prof. 69.
 Falkenheimer 13.
 Falk, Staats-Minister 1.
43, 381.
 —, Privatdoz., Kreis-
 physikus 54.
 Falkenberg 72.
 Falkenhagen 303.
 Fangel 29.
 v. Farenheid 46.
 Fassender 54.
 Faust, Kreis-Schulinsp.
25.
 —, bõgl., Pfarrer 37.
 Fauth 300.
 Feaux 601.
 Fehner 373.
 Fehtrup 81.
 Federt 45.
 Feblberg 22.
 Feige 497.
 Feilbauer 497.
 Febr. v. Feilisch 59.
 Feibhaar 34.
 Feibhaus 303.
 Feibt 83.
 Fellingcr 374.
 Fenger 38.
 Fenger, Kreis-Schulinsp.
23.
 —, Gymn. L. 378.
 Ferber 75.
 Fernidel 35.
 Fesca 72.
 Fesche 378.
 Fest 601.
 Feufner 76.
 Fichtner 24.
 Fick 72.
 Fichert 87.
 Fiebach 497.
 Fiedler 102.
 Fielitz 300.
 Fienemann 30.
 Finger 2.
 Fint 346.
 Finkler 79.
 Finsch, Direktor 267.
 —, Gymn. Oberl. 597.
 —, Schull., Kant. 600.
 Fingelberg 18.
 Fisch, Gymn. Oberl. 300.
 —, Realsch. L. 495.

Fischer, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 16.
 —, bõgl., bõgl. 20, 298.
 —, bõgl., bõgl. 22.
 —, bõgl., bõgl. 26.
 —, bõgl., bõgl. 30.
 —, bõgl., bõgl. 33.
 —, o. Prof., Mediz.
 Rath 62.
 —, Privatdoz., o. Prof.
80, 493.
 —, Studirender 358.
 —, Seltionschef 84.
 —, Gymn. Oberl. Prof.
220.
 —, Gymn. Oberl. 300.
 —, Gymn. L. 220.
 —, Realsch. Direkt. 94.
 —, Rektor 99.
 —, L. einer hõb. Vår-
 gersck. 376.
 —, bõgl. 379.
 —, Schuldirekt. 113.
 —, Schulrekt. 115.
 —, Schulvorsteher 115.
 Fittbogen 18.
 Fittica 76.
 Fitting 64, 65.
 Fix 107.
 Flach 222.
 Fleisch, Prof. 42.
 —, Schull. 497.
 Flemming 69.
 Fleisch 498.
 Fliedner 602.
 Florin 35.
 Florschtz 14.
 Floß 77.
 v. Flottwell 6.
 Flud 37.
 Flügel 34.
 Flügge, Privatdoz. 55.
 —, Semin. Direkt. 106.
 Förster, Kreis-Schulinsp.
22.
 —, bõgl., Superint.
 a. D. 27.
 —, o. Profess., Direkt.
56, 83.
 —, o. Prof. 61, 62.
 —, bõgl. 80, 314.
 —, Schula. Kandib.
358.
 Forchhammer 69.
 Ford 705.
 v. Fordenbeck 266.

Fofß 92.
 Fraack 30.
 Frädrich 494.
 Fränkel, D., Privatdoz.,
 Sanit. Rath 54.
 —, A., Privatdoz. 55.
 —, dogl. 62.
 Fränzel 54.
 Frabne 35.
 Francke 36.
 Franke, a. o. Prof. 65.
 —, Gymn. Oberl. 597.
 —, Realsch. Direkt. 93.
 Franken 38.
 Frankowski 373.
 Franz, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 26.
 —, Privatdoz. 74.
 Franz, Univers. Musik-
 direkt. 67 299.
 —, Schula. Kandidatin
 477.
 Franzen 496.
 Fraune 39 371.
 Freefe 477.
 Freising 57.
 Frenkel 374.
 Frensdorff 71.
 Frenzen 448.
 Frederichs 3 53.
 Freudenthal 63 298.
 Freund, a. o. Prof. 62.
 306.
 —, Univ. Tanzmeist. 76.
 Freundgen 376.
 Frey 85 592.
 v. Freyhold 16.
 Freymond 63.
 Freytag, a. o. Prof. 66.
 299.
 —, Gymn. Direkt. 90.
 Fricd, Gymn. Rekt. 88.
 —, Lehrerin 479.
 Fricke 69.
 v. Fricden 5.
 Frieberg 62.
 Friebe 88.
 Friedel 597.
 Friedersdorff 705.
 Friedländer, Direkt. des
 Münzlab. 43 47.
 —, o. Prof. 49 50 310.
 Friedlieb 61 61 311.
 Frieße, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 15.
 —, Semin. Direkt. 104.

Frieße, Handarb. Lehrerin
 203.
 Fritsch, a. o. Prof. 54.
 —, dogl. 66.
 v. Fritsch 66.
 Fritsche 93.
 Fröblich, Kreis-Schulinsp.,
 Rekt. 40.
 —, Gymn. P. 379.
 Froitzheim 497.
 Fromme, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 30.
 —, Privatdoz. 72.
 —, Schull. 377.
 Fromein 217.
 Fuchs, o. Prof., Geh.
 Justiz-Rath 73 74.
 345.
 —, a. o. Prof., Staats-
 anwalt 62 602.
 —, Privatdoz. 79.
 —, Schull., Kant. 217.
 —, Lehrerin 479.
 Filrstenau, Provinz. Schul-
 rath 6.
 —, Gymn. Direkt. 91.
 Filrstenberg 103.
 Filhlein 705.
 Fulda 89.
 Funk 301.

G.

Gabriel, Privatdoz. 62.
 —, Semin. Direkt. 104.
 Gade 479.
 Gärtner 23.
 Galle 63.
 Gallenkamp 95.
 Gamb 36.
 Gandtner 2.
 Gansen 108.
 Ganß 90.
 Garbe 50.
 Garde 56.
 Gaspary 57.
 Gasser 75.
 Gaubig 28.
 Gaupp 23 298.
 Sawlid 5.
 Gebauer 15.
 Gebhardt 24.
 v. Gebhardt 704.
 Gehring 67.
 Gehrmann 373.
 Geiger 57.
 Geisberg 82.

Geisler, Kreis-Schulinsp.,
 Superint., Konfist.
 Rath 26.
 —, Agnes 203.
 Geist 93.
 Gellentbin 203.
 Genähr 377.
 Genfichen, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 19.
 —, Lehrerin 479.
 Genthe 91.
 Geny, Geschichtsmaler 45.
 —, Rektor 97.
 Genzmer 66.
 George 358.
 Georgi 28.
 Geppert 56.
 Gerber 93 216.
 Gerde, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, dogl. 20.
 Gerhardt 88.
 Gerloff 358.
 Gerner 17.
 Gerß 16.
 Gerländer 60.
 Gerden 217.
 Gervais 305.
 Geß 61.
 Geßner 94.
 Geude 305.
 Geuyer 203.
 Gibionfen 89 98.
 Giebe 14.
 Giebel 66 312.
 Gierke 62.
 v. Gierszewski 21.
 Giese 25.
 Giesen 37.
 Giese 37.
 Gilbert 72.
 Gilmmeister 79.
 Gihler 62.
 v. Givvski 57.
 Glan 57.
 Gasser 75.
 Glasmakers 14 40.
 Gleim 111.
 Gloay 706.
 Gloel 26.
 Gloffe 18.
 Gnat 36.
 Gneiß 52.
 Gode 598.
 Göbel, Provinz. Schul-
 rath 9.

- Göbel, Kreis-Schulinsp.,
 Konfist. Rath 23.
 —, dogl., Pfarrer 35.
 —, Gymn. Direkt. 90.
 —, dogl. 91.
 —, Semin. Direkt. 104.
 Göde 96.
 Gödele 72.
 Göpel, Gymn. L. 223.
 —, Realsch. Direkt. 97.
 Göppert, Geh. Ob. Reg.
 Rath 2. 298. 687.
 —, o. Prof., Geh. Mediz.
 Rath 63.
 Göring 346.
 Görene 26.
 Görtz 109.
 Götschen 30.
 Götsch 39.
 Götsch 20.
 Goldbach 222.
 Goldschmidt, o. Profess.,
 Geh. Justiz-Rath 52.
 —, Realsch. L. 599.
 Gölbr. v. der Goltz, o. Prof.
 50.
 —, Honor. Prof., Ob.
 Konfist. Rath 52. 216.
 Gordian 113.
 Gosche 65. 66.
 Goffel 33.
 v. Gofler 382.
 Gothein 63.
 Gottgetreu 16.
 Gottstein 62.
 Gohmann 356.
 Graaf 15.
 Grabe 26.
 Grabein 303. 603.
 Grabow, Kreis-Schulinsp.
 25. 218.
 —, Schulvorsteher 222.
 Gräb 44. 45.
 Graen 33.
 Gräfe 66.
 Gräfner 113.
 Gräter 597.
 Gräß 63.
 Gräßhoff 32.
 Graßki 22.
 Grau 49.
 Graupner 373.
 Grautoff 90. 94.
 Greeff 75. 314.
 Greeven 113.
 Gregor 377.
 Greiff 2. 215.
 Grell, Prof., Direkt. 44.
 46. 47.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346.
 Grienlich 110.
 Griepenkerl 72.
 Griesbach 494.
 Grimm, Geh. Ob. Mediz.
 Rath, Leibarzt 2. 3.
 —, o. Prof. 56. 272. 273.
 Grimme 88.
 Grisebach 72. 378.
 Gröber 63. 311.
 Gröhe 110.
 Gröll 496.
 Grobe 59.
 Grobmann 26.
 v. Gronefeld 7.
 Gropius 44. 45. 47.
 Grosch 89.
 Grossfeld 90.
 v. Groß gen. v. Schwarz-
 hoff 9. 9.
 Groß 597.
 Große, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 30.
 —, Gymn. Direkt. 85.
 —, Schull. 304.
 Großer 56.
 Großjohann 373.
 Großmann, Prof. einer
 techn. Hochsch. 346.
 —, Semin. L. 376.
 —, Schull. 601.
 Grote 30.
 Groth 69.
 Grube 63. 215. 311.
 Gruber 111.
 Grubitz 479.
 Grün 203.
 Grünelee 73.
 Grünfeld 602.
 Grünhagen, a. o. Prof. 49.
 —, dogl., Archivrath 63.
 Grüter 602.
 Grütter 30.
 Gräßmacher 23.
 Gräßner 62.
 Gräßmacher 83.
 Grühl 24.
 Gruno 100.
 Grunwald 498.
 Gscheidlen 62.
 Guden, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 30.
 Guden, Semin. L. 302.
 Günther, Oberpräsident,
 Wirkl. Geh. Rath 7. 8.
 —, Prof. einer Kunstakad.
 592.
 —, Gewerbesch. Oberl.
 302.
 —, Helene 480.
 Guffow 356.
 Gütterhof, o. Prof. 48.
 49. 49.
 —, Privatdoz. 54.
 Gütling 88.
 v. Guionneau 14.
 Guntau 26.
 Gurst 54.
 Gufferow 53.
 Guffow 372.
 Guthe 18.
 Guttmann, Privatdoz. 54.
 —, Gymn. Direkt. 87.
 —, dogl. 88.
 Gutstadt 54.
 G.
 Haack 22.
 Haacke, Kreis-Schulinsp.
 39.
 —, Gymn. Direkt. 89.
 Haage 90. 94.
 Haahrbrüder 56. 109.
 Haas 98.
 Habelmann 45.
 Habicht 36.
 Habräder 15.
 Haccius 30.
 Hache 495.
 Hackländer 35.
 Häberlin 58. 315. 593.
 Häckermann, Provinzial-
 Schulrath 10.
 —, a. o. Prof., Kreis-
 physikus 59.
 —, Gymn. Oberl. 305.
 Hädrich 111.
 Hälshner 78. 493.
 Hänel 68.
 Hänike 373.
 Hänisch, Amtshauptmann,
 Geh. Reg. Rath. 57.
 371.
 —, Privatdoz. 59.
 Härtel, L. einer Kunstsch.,
 Prof. 493.
 —, Schull. 378.
 Häser 62.

- Häffel 114.
 Hafner 495.
 Hagemann, Provinzial-
 Schulrath 10. 11.
 —, Privatdoz. 82.
 —, Gynn. Direkt. 85.
304.
 —, Hauptlehrer 112.
 v. Hagemeyer 14.
 Hagen, Wirkl. Geh. Rath
41.
 —, o. Prof., Geh. Reg.
 Rath 50.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch., Geh. Bau-
 rath 346. 346.
 —, Schulvorsteher 109.
 —, Schulrekt. 110.
 Hager 495.
 Hahn, Kreis-Schulinsp.,
 Superint. 28.
 —, bsgl., Konfist. Rath
30.
 —, o. Prof. 61.
 —, Gynn. Oberf. 602.
 —, Gynn. L. 494.
 —, Realsch. L. 599.
 Hahnemann 305.
 Hampfe 85. 592.
 v. Hanffengel 32.
 Hanne 58.
 Hannebohn 303.
 Hanow, Gynn. Direkt. 86.
 —, bsgl. 87.
 Hansen 29.
 Hanssen 43. 72.
 v. Hanstein 77. 79. 314.
420.
 Happe 602.
 Harber 220.
 Harbt, Semin. Direkt.,
 Krs.-Schulinsp. 37.
108.
 —, Handarb. Lehrerin
480.
 d'Harques 17.
 Harms, o. Prof. 42. 55.
 —, Univ. Fachtmeist. 76.
 Graf v. Harrach 45.
 Hartelt 498.
 Hartmann, Kreis-Schul-
 insp., Pfarrer 33.
 —, bsgl., bsgl. 35.
 —, o. Prof., Geh. Justiz-
 Rath 71.
 —, o. Prof. 81. 81.
 Hartmann, a. o. Prof. 54.
 —, Realsch. L. 705.
 —, Semin. Hülfst. 377.
 Hartung, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. a. D. 28.
 —, Krs.-Schulinsp. 40.
 —, Gynn. Direkt. 88.
 —, Gynn. Elementarl.
305.
 —, Schulrekt. 110.
 —, Mittelschull. 356.
 Hartwig, Privatdoz. 72.
 —, Gynn. Direkt. 494.
 Hasemann 358.
 Hasenkamp 32.
 Hasper 88.
 Hasse, Reg. u. Schulrath
13.
 —, o. Prof. 62.
 —, bsgl., Geh. Hofrath
71.
 —, Privatdoz. 69.
 —, Schulrekt. 112.
 —, Handarb. Lehrerin
203.
 Hassel 57.
 Hasselbach, Nebant, Rech-
 nungs-Rath 4.
 —, Rektor 98.
 Hasselmann 29.
 Hatwig 17. 371.
 Hatfeld 37.
 Haub 346.
 Hauer 25.
 Hauffe 104.
 Haugwitz 598.
 Haute 24.
 Haupt, Reg. u. Schulrath
10. 216.
 —, Prof., Direkt. 44.
46. 47.
 —, o. Prof. 67. 68.
 —, Schuldirekt. 110.
 Hauschedt 7.
 Hausmann, Kreis-Schul-
 insp., Pfarrer 36.
 —, L. d. Hochsch. f. Mus.
372.
 Havener 223.
 Haydud 85.
 Haym 66. 312.
 Hebelmann 90.
 Heder 38. 498.
 Hedert 22.
 Heesch 356.
 Heffter 52.
 Heiber 104.
 Heidenhain 61. 62.
 Heisermann 97.
 Heilmann 34.
 Heimbrot 203.
 Heimes 706.
 Heimreich, Krs.-Schulinsp.
29.
 —, Gynn. Direkt. 89.
 Hein 302.
 Heine, o. Prof. 66. 312.
 —, Gynn. Rekt. 88.
 Heinitz 25.
 Heinke 70.
 Heinrich, Lehrer der Ste-
 nograph. 50.
 —, Gynn. Oberf. 300.
 —, Lehrerin 203.
 —, Schull., Kant. 497.
 Heinrich, Krs.-Schulinsp.,
 Superint., Konfist.
 Rath 16.
 —, o. Profess. 73. 74.
 Heintz 66. 312.
 Heintz, Gynn. Direkt. 86.
 —, Schull. 222.
 Heise 70.
 Held, Kreis-Schulinsp.,
 Pfarrer 37.
 —, o. Prof. 79. 492. 493.
 —, L. einer höh. Brgersch.
599.
 Heller 69.
 Hellinghaus 302.
 Hellwig, Krs.-Schulinsp.,
 Metropol. 36.
 —, Gynn. L. 598.
 —, Schulrekt. 112.
 Helmer 84.
 Helmes 305.
 Helmholz 41. 51. 55.
 Hemeling 375.
 Hemkes 33.
 Hemme 100.
 Hemmerling 220.
 Hemmersbach 376.
 Hempfing 98.
 Hensel 20. 594.
 Hendes 597.
 Hengstenberg, Krs.-Schul-
 insp., Superint. 19.
 —, Rektor 99.
 Henke, Krs.-Schulinsp. 15.
 —, bsgl., Pfarrer 15.
 —, Realsch. Direkt. 94.
375.

- Hensel, Gynn. Direkt. 89.
 —, Schulrekt. 110.
 Henle 71.
 Henneberg 72.
 Hennig 51.
 Henning, Profess., Geschichtsmaler 45.
 —, Privatdoz. 57.
 —, Semin. Direkt. 105.
 Henoch 54.
 Henrich 14.
 Henschle 19.
 Hensen 68. 69.
 Hensle, Reg. u. Schulrath 6.
 —, Krs. Schulinsp., Superint. 21.
 Hentschel 203.
 Hepner 17.
 Herpe 74. 228. 314.
498. 505.
 Herborn 38.
 Herbst, Krs. Schulinsp., Superint. 28.
 —, bsgl., Konfist. Rath 30.
 —, a. o. Prof. 71.
 Herchner 301.
 Herden 25.
 Hering 65.
 Hermann 45.
 Hermes 480.
 Herrmann, Krs. Schulinsp., Superint. 25.
 —, o. Prof. 75. 228. 228.
 —, Privatdoz., o. Prof. 65. 595.
 v. Hertling 80.
 Herz 61. 63. 311.
 Herzberg 66.
 Herzog 346.
 Herwig, Krs. Schulinsp., Superint. 21.
 —, Rektor 100.
 Herzmann 38.
 Hestamp 107.
 Hess, a. o. Prof. 76. 313.
 —, Gynn. Direkt. 89. 93.
 —, Schull., Kantor 222.
 Hesse, Krs. Hauptmann 11.
 —, Gynnaf. Elementarl. 374.
 —, Semin. L. 303.
 —, Schull., Kantor 217.
 Hessehoyer 38.
 Hettwer 480.
- Heuermann 373.
 v. Heusinger, o. Prof., Geh. Mediz. Rath. 74.
 —, Privatdoz. 75.
 Heußner, Krs. Schulinsp., Metropolit. 36.
 —, Semin. Hülfsf. 306.
 Hevelle 17. 593.
 v. d. Heyde 29.
 Heydeck 592.
 Heydemann 66.
 Heydenreich 11.
 Heydler 18.
 Heyer, Stadt- und Kreis-Schulinsp. 39.
 —, Gynn. Oberl., Prof. 305.
 —, Gynn. Oberl. 603.
 Heynemann 593.
 Heyse 16.
 Hielscher 13.
 Hilbrand 24.
 Hildebrand, Krs. Schulinsp., Pfarrer 36.
 —, Semin. L. 303.
 Hildebrandt, Krs. Schulinsp., Pfarrer 20.
 —, o. Profess., Mediz. Rath 49. 49.
 —, Univers. Stallmeist. 57.
 —, Semin. Direkt. 108.
 —, Schull. 304.
 Hiltenbrand 103.
 Hilgers 94.
 Hill 304.
 Hillberg 25.
 Hille 73.
 Hillebrandt 63.
 Hiller 65. 66.
 Hillmann 497.
 Himly, o. Prof. 69.
 —, a. o. Prof. 71.
 Himstedt 73.
 Hinschius 52.
 Hipler 83.
 Hippauf 22.
 v. Hippel 49. 306.
 Hippus 358.
 Hirsch, o. Profess., Geh. Mediz. Rath 49.
 —, bsgl., bsgl. 53. 704.
 —, o. Prof. 60. 311.
 —, Realsch. Direkt. 96.
114.
- Hirschberg 54.
 Hirschfeld 50.
 Hirschwald 299. 346.
 Hirt, a. o. Prof., Stadtpf. 62.
 —, Gynn. L. 597.
 —, Semin. Direkt. 106.
 Hittorf 81. 313.
 Hitzig, Präsid. d. Akad. d. K., Geh. Reg. Rath 43. 43. 44.
299. 370. 447.
 —, o. Prof. 299.
 Hobrecht 266.
 Hoche 90. 93.
 Hochheim 302.
 Höfer 59.
 Höffler 374.
 Höfling 98.
 Höhlbaum 72.
 Höbne 18.
 Höbner 99.
 Hölder 58. 58.
 Hölscher 90.
 Hölting 495.
 Hölzke 73.
 Hölzerkopf 496.
 Höpner, Provinz. Schulrath 14. 210. 227.
 —, Krs. Schulinsp. 23.
 Höppner 20.
 Hörich 300.
 Hörmann 346.
 Hörlein 24.
 Hoff 90.
 Hoffbeinz 16.
 Hoffmann, Reg.-Präsid. 14.
 —, Krs. Schulinsp., Superint. 20.
 —, Krs. Schulinsp. 40.
 —, o. Prof. 69.
 —, Univers. Gerichts-Sekret. 81.
 —, Gynnaf. L. 494.
 —, Semin. Direkt. 103.
 Hofmann, o. Prof., Geh. Reg. Rath 4. 41. 55.
 —, Gynn. Direkt. 86.
 Hofmeier 22.
 Hoischen 218.
 Holländer 66.
 Hollberg 303.
 Hollefreund, Krs. Schulinsp., Superint. 18.

Hollefreund, Krs.-Schul-
insp. Pfarrer 18.
Hollenberg 91. 216.
Hollenweger 577.
Hohn 29.
Holscher 25.
Holtbaufen 114.
Holtich 104.
Holtz 40.
Holtzheuer 26.
Holzapfel 93. 705.
Homburg 98. 221.
Hopfgarten 45.
Hoppe, Krs.-Schulinsp.,
Defan 17.
—, bög., Pfarrer 21.
—, Privatdoz. 57.
—, Gynn. Direkt. 88.
—, Zeichenlehrerin 479.
Hopstein 40.
v. Horn 5. 5. 48. 82.
Horn 15.
Horstmann, a. o. Profess.,
Sanit. Rath 75.
—, Gynn. Oberl. 306.
Horz 38.
Hosius 82. 313. 420.
Houffelle 3. 4. 4.
Hubert 22.
Huchzermeier 35.
Hübler 2. 215.
Hübner, Krs.-Schulinsp.,
Pfarrer 24.
—, G., o. Prof. 56. 273.
273.
—, bög. 72.
Hüller, o. Prof. 78.
—, Privatdoz. 82.
Hülßen 110.
Hünefeld 59.
Hünneles 96.
Hüpeden 598.
Hüppe 17. 371.
Hülser, Krs.-Schulinsp. 34.
—, Realsch. Direkt. 93.
Hütter, o. Prof. 58. 59.
—, Privatdoz. 75.
Hüttner 20.
Huffelmann 35.
Hugo 33.
Huisgen 376.
Hummel 204. 481.
Humperdind 108.
Hundt 26.
Hupe 67.
Hupfeld 28.

Huppertz 706.
Huschle 62.
Husemann 71.
Husmann 376.
Huver 373.
H.
Jacob 478.
Jacobi, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 18.
—, bög., bög. 31.
—, o. Prof. 65. 226.
—, a. o. Prof. 82.
Jacobson, o. Prof. 49.
—, a. o. Prof. 54.
Jacobsthal 346.
Jacoby 49.
Jäger, Gynnaf. Direkt.
91. 94.
—, Martha 203.
Jähnke 23. 23.
Jäncke 494.
Jänisch 602.
Jaffé 49.
Jagic 56. 311.
Jagor 274.
v. Jagow 6. 6.
Jahn, Privatdoz. 66.
—, Gynnaf. Direkt. 85.
592.
Jahr, Kreis-Schulinsp.,
Superint. 28.
—, bög., bög. 28.
—, Gynn. L. 301.
Janisch 93.
Janke 203.
Janßen 24.
Japsen 29.
v. Jastki (Röhn v. Jastki)
14.
Jaspis 20.
v. Jeehe 7. 7.
Jehn 495.
Jeltsch 26.
Jenehty 34.
Jenysch 50.
Jeron 23.
Jessen, Krs.-Schulinsp. 29.
—, a. o. Prof. 60.
—, Privatdoz., Mediz.
Rath 69.
—, Gynn. Direkt. 89.
97.
v. Jhering 71.
Jlgen 38.
Jlfe 50.

Joachim 44. 46. 47. 216.
Jochens 83.
Jöbgen 217.
Johanneson 16.
Johs 71.
Joost 598.
Jordan, Direkt. d. Nation.
Gal., Privatdoz. 48.
57. 273. 273.
—, o. Prof. 49. 50. 310.
492.
—, L. einer höh. Vgrsch.
356.
—, Semin. Direkt. 104.
Joseph 62.
Jost 494.
Jensee 97.
Jünger 376.
Jüngling 11. 32. 107.
Jürgens, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 28.
—, Privatdoz. 67.
Jütting 106.
Jüttner 8. 8.
Junder v. Ober-Conrad
8. 8.
Junder 220.
Jung 88.
Jungcurt 377.
Jungbenn 114.
Jungf 110.
Jungklaaf 8.
Junter 114.
Junter8 115.
Juntmann 63.
Justi, o. Prof. 75.
—, bög. 79. 493.

K.

Kähler, Krs.-Schulinsp.,
Pfarrer 17.
—, bög., Superint. 25.
—, a. o. Prof., o. Prof.
65. 372.
Kämpf 86. 92.
Kästner, Schultrest. 112.
—, Schula. Kandidatin
477.
Käfte 203.
Kahle, Semin. Direkt.,
Reg. u. Schulrath
105. 371.
—, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 15.
—, Gynn. Oberl. 597.
Kahlenberg 479.

- Raibel 298.
 Kaiser 114.
 v. Kaisertru 478.
 v. Kalkstein 50.
 Kallen 40.
 v. Kamecke 686.
 Kamphausen 77.
 v. Kampf 10.
 Kannegießer 9.
 Kaphahn 17.
 Rapp, Elisabeth 479.
 —, Marie 479.
 Karafß 25.
 Karaffel 17.
 Kares 115.
 Karff 36.
 Karnowsky 358.
 Karnstädt 113.
 Karfch 81, 313.
 Karfken 69, 312.
 Kaselich 110.
 Katte 101.
 Kauffmann 99.
 Kaufmann 601.
 Kaul 480.
 Kaulen 77.
 Kawczynski 220.
 Kayfer, Provinz. Schul-
 rath 5.
 —, Krs.-Schulinsp., Super-
 int. 23.
 —, Privatdoz. 57.
 —, Gynn. Direkt. 88.
 —, Rektor 97.
 Kayßler 602.
 Keck 89, 98.
 Keetmann 106.
 Kebr 106, 376.
 Keibl 26.
 Keil 65, 66, 312.
 Kekulé, A., o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 77, 79.
314, 493.
 —, R., o. Prof., 79.
493.
 Keller, Wirkl. Geh. Ob.
 Reg. Rath, Wirkl.
 Geh. Rath 1. 2, 704.
707.
 —, Krs.-Schulinsp. 40.
 Kelleter 39.
 Kellner 14.
 Kempf 86.
 Kentenich 39.
 Keppner 50.
 Kerber 223.
 Kern, Gynn. Direkt. 86.
92, 311.
 —, bögl. 86, 92.
 —, bögl. 87.
 —, Semin. Direkt. 105.
 Kerney 478.
 Kersandt 3, 4, 216.
 Kersten 110.
 Kessler, Ob. Reg. Rath
13.
 —, Privatdoz. 74, 76.
 —, Gewerbesch. Direkt.
102.
 Ketteler 80.
 Keußen 39.
 Kiebsch 706.
 Kiefer 707.
 Kiel, Profess., Mitgl. d.
 Akad. d. R. zc. 44.
46, 47, 372.
 —, Gynn. L. 220.
 Kiepert, o. Prof. 42, 56.
 —, L. einer techn. Hoch-
 schule, Prof. 596.
 Kiesel 91.
 Kieselring 38.
 Kieselring, Geh. Reg. Rath 6.
 —, o. Prof. 57, 60, 311.
 Kieß 104.
 Killing 373.
 Kinau 28.
 Kindervater 358.
 Rippenberg 375.
 Kirberg 686.
 Kirchhoff, G. R., o. Prof.,
 Geh. Rath 41, 55.
 —, Ab., o. Prof. 42, 51.
55, 310.
 —, bögl. 66, 312.
 —, Gynn. Direkt. 90.
100.
 Kirchner, a. o. Prof. 299.
 —, Gynn. Direkt. 88.
 —, Realsch. Oberl., Prof.
221.
 —, Realsch. Oberl. 602.
 Kirfch, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 18.
 —, Schull. 601.
 Kirfchbaum 38.
 Kifner 50, 310.
 Kittlaus 15.
 Klamp 601.
 Klapp 89, 98.
 Klapproth 26.
 Klar 306.
 Klatt 494.
 Klau 38.
 Kleiber 92, 498.
 Klein, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 38.
 —, Krs.-Schulinsp. 39.
 —, bögl. 39.
 —, o. Prof. 72.
 —, Privatdoz. 80.
 —, Realsch. Oberl. 705.
 Kleine, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 35, 217.
 —, Gynn. Direkt. 91, 99.
 Kleiner 356.
 Kleinert 52, 227.
 Kleinschmidt, Krs.-Schul-
 insp., Superint. 31.
 —, Gynn. L. 601.
 Kleinsorge 92.
 Klemme 36.
 Kleppel 35.
 Klepper 64.
 Klette 23.
 Klewe 23.
 Klewitz 27.
 Kley 38.
 Klinde 22.
 Klingebell 19.
 Klingelbäcker 36.
 Klinger 80.
 Klinkerfuß 72.
 Klix 6, 310.
 Klock 358.
 v. Klöben 223.
 Klöpper 49.
 Klopsch, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, a. o. Prof., Mediz.
 Rath 62.
 Klose, Krs.-Schulinsp.,
 Erzpriester 24.
 —, Semin. Direkt. 105.
 Klotz 21.
 Klostermann, o. Prof. 68.
312.
 —, a. o. Prof., Geh.
 Berggrath 78.
 Kloth 593.
 Kluge 115.
 Knaake 221.
 Knappe 100.
 Knaus 43, 45, 46.
 Knauth 107.
 Kneip 706.
 Knert 1, 2, 3, 44, 44, 46.
 Knidenberg 103.

Kniebe 477.
 Knoblauch 61, 66.
 Knoch 221.
 Knoche 375.
 Knöznagel 203.
 Knole, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 31.
 —, Semin. Direkt. 107.
 Knoodt 79.
 Knopff 113.
 Knorr 109.
 Knorre 84.
 Knorrn 303, 603.
 Knotta 600.
 Knuth 18.
 Kny 56.
 Kob 15.
 Kober 18.
 Robert 300.
 Kobley 203.
 Koblig 4.
 Koch, Kreis.-Schulinsp.,
 Superint. 27.
 —, Krs.-Schulinsp., 35.
 —, bsgl., Pfarrer 36.
 —, a. o. Prof. 56, 378.
 —, Hülfsl. einer Kunst-
 Akad., Prof. 595.
 —, Gymn. L. 374.
 —, Realsch. Direkt. 92.
 —, bsgl. 93.
 —, Realsch. L. 495.
 Koch, Gymn. Direkt. 86.
 —, bsgl. 86.
 Kochs 79.
 Köchy 107.
 Kögel 378.
 Köhler, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 25.
 —, bsgl., Superintend.
31.
 —, bsgl., Pfarrer 36.
 —, bsgl., Rektor 38.
 —, a. o. Prof. 66.
 —, Univers. Sekret., Kanz-
 leirath 81.
 —, Gymn. Direkt. 91.
 —, Gymn. Oberl. 705.
 —, Gymn. L. 301.
 —, Handarbeits-Lehrerin
203.
 Köhn v. Jaßli 14.
 Köhn 373.
 Köhne 35.
 Köhnhorn 480.
 Kölbings 63, 312.

Köllen 217.
 Kölling, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 26.
 —, bsgl., bsgl. 26.
 v. Könen 75.
 König, o. Prof. 71.
 —, Schulvorsteh. 110.
 Könighoff 91, 305.
 Königst. 7, 7, 593.
 Königsbeck 596.
 Köpfe, Gymn. Direkt. 86.
 —, bsgl. 86.
 Köppe 222.
 Köppen 33.
 Körber, a. o. Prof. 63.
 —, Gymn. L. 494.
 Körting 82, 313.
 Köster 78, 420.
 Köstler 19.
 Köstlin 65, 312.
 Köttgen 98.
 Köhleis 23.
 Köbler 15.
 Köhbrausch 356.
 Köhlschütter 66.
 Köhlwey 221.
 Köhn 705.
 Kökott 377.
 Kökott 106.
 Kölaczel 62.
 Kölberg 27.
 Kölde 74, 704.
 Kölitz 595.
 Köllberg 18.
 Kömrad 218.
 Könsalil 16.
 Könter 40.
 Könze 36.
 Köpf 374.
 Köpfermann 83.
 Köpp, Prof. 42.
 —, Gymn. Direkt. 86.
 Köppebeel 357.
 Köppin 90, 100.
 Körbgien 112.
 Körk 34.
 Körn 88.
 Körpjuhn 16.
 Körschel 99.
 Kortegarn 101.
 Kortüm, Apoth. Besitzer 4.
 —, a. o. Prof. 80.
 —, Baumeister 73.
 Kossal 346.
 Kottmeier 32.
 Kowalczyk 592.

Krabler 59.
 Krähe 17.
 Krämer, a. o. Prof. 223.
 —, Gymn. Oberl. 705.
 —, S. Handarb. Lehrerin
203.
 —, M., bsgl. 203.
 —, bsgl. 480.
 Krättschell 18.
 Krätzig 20.
 Krafft 77, 314, 420.
 Kraß 85, 92.
 Kraßmer 64, 65.
 Kraßner 89.
 Krainski 63.
 Kramer, a. o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 65, 312.
 —, Gymn. Oberl. 300.
 Kramm 495.
 Krampe 96.
 Kraske 66.
 Kraß 107.
 Kraus 66.
 Krause, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 27.
 —, a. o. Profess. 71.
 —, Privatdoz. 67.
 —, bsgl. 83.
 —, Gymn. Oberl. 597.
 —, Semin. Hülfsl. 303.
 —, bsgl. 706.
 —, Lehrerin 480.
 Krausnick 203.
 Krawinkel 33.
 Krawutzky 61.
 Kreibitz 19.
 Kretschel 13, 594.
 Kretschmann 85, 596.
 Kretschmer 106.
 Kreuter 222.
 Kreuz 40.
 Kreuz 25.
 Kreuzberger 592.
 Kreuzer 597.
 Krey 300.
 Kreyenberg 113.
 Kreyhig 94.
 Kriebitzsch 112.
 v. Kries 71.
 Krißler 54.
 Krißinger 106, 112.
 Krißow 21, 21.
 Kröner 686.
 Krönlein 54.
 Krohn, Privatdoz. 67.
 —, Gymn. Oberl. 597.

- Krollid 221.
 Kromphardt 28.
 Kronecker, Prof., Mitgl.
 d. Akad. d. B. 41.
56. 84.
 —, a. o. Prof. 54.
 v. Krofzig 14.
 Kroffa 5.
 Krudenberg 15.
 Krüger, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 17.
 —, bsgl., Superint. Ber-
 wesf. 18.
 —, bsgl., Dechant 33.
 —, o. Prof. 49.
 —, a. o. Prof. 72.
 —, Gymn. Direkt. 88.
 —, Realsch. Direkt. 93.
 —, Gewerbesch. Dirig.
103.
 —, Schulkrektor 111.
 —, Lehrerin 480.
 Krümmel 73.
 Krug 345.
 Krummacher, Konfist. Rath
227.
 —, Realsch. Oberl. 223.
 —, Schulforsieb. 114.
 Kruse, Provinz. Schulrath
5. 593.
 —, Rektor 100.
 Krusemark 448.
 Kubale 19.
 Kuch 38.
 Kübler 86.
 Kügler 8.
 Kühlsbrandt 305.
 v. Kühswetter 12. 12. 81.
 Kühn, Krs-Schulinsp.,
 Pfarrer 19.
 —, o. Prof. 66.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346. 346.
 —, Studirender 358.
 —, Rendant, Rechnungsrath
602.
 Kühne 85.
 Kütz 75. 595.
 Kühme 25.
 Kühnen 108.
 Künzler 103.
 Küppers, Bildhauer, akad.
 F. d. Zeichenkunst 80.
 —, Semin. Direkt. 108.
 Kühner, Privatdoz. 66.
 —, Schulkrekt. 109.
- Küster, Privatdoz., Sanit.
 Rath 54.
 —, Gymn. Direkt. 86.
 Kubl 26.
 Kublgatz 113.
 Kuhn, Gymnas. Direkt.
42. 86.
 —, Realsch. Oberl. 302.
 Kubnte 103.
 Kuhnnow 346. 347. 704.
 Kulik 303.
 Kulle 480.
 Kummer 55.
 Kundmann 686.
 Kunow 203.
 Kunsenküller 35.
 Kunstmann 83.
 Kuntze 480.
 Kunz 599.
 Kunze 87.
 Kupfer 23.
 Kupffer 48. 49. 164. 592.
 Kurtschat 50.
 Kurts 111.
 Kutscher 499.
 Kutta 24.
 Kynast 498.
- L.
- Ladner, Krs-Schulinsp.,
 Diakon. 15.
 —, Gymn. Oberl. 597.
 Lademann 480.
 Ladenburg 69. 312.
 Lämmer 61.
 Lätisch 110.
 de Lagarde 72.
 Lahmeyer 10. 228. 312.
 Labs 75.
 Lamm 36.
 Landau 54.
 Landois, o. Prof. 58. 59.
 —, a. o. Prof. 82.
 Lang, Privatdoz. 72.
 —, Semin. Direkt. 105.
 Lange, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 18.
 —, bsgl., Oberpfarrer 25.
 —, o. Prof., Ob. Konfist.
 Rath 77.
 —, Gymn. Direkt. 88.
 —, Realsch. F. 495.
 —, Semin. Direkt. 106.
 —, Semin. F. 217.
 —, Schull. 377.
 —, bsgl., Kantor 600.
- Langen, o. Prof. 77. 314.
420.
 —, bsgl. 81. 313.
 —, Semin. Direkt. 107.
 v. Langenbeck 4. 53.
 Langer, Krs-Schulinsp.,
 Erzpriester 25.
 —, Gymn. Oberl. 602.
 Langguth 94.
 Langhans 218.
 Langhoff 102.
 v. Lasaulx 63.
 Lasowski 105.
 Laffon 57.
 Laftig 65.
 Lattmann 89. 100.
 Laubert 92.
 Laudien 50.
 Lauer, Bureau-Vorsieh.,
 Geh. Rechn. Rath
3. 3.
 —, Reg. u. Schulrath 14.
 v. Lauer 54.
 Launhardt 704.
 Laupichler 217.
 Laured 35.
 Laury 35. 57. 216.
 Laufner 24.
 Laute 357.
 Lautemann 36.
 Lawin 303.
 Lazarus 56.
 Leber 71. 420.
 Lechtappe 107.
 Leдебур 32. 492.
 Lederloß 89.
 Lehfeld 221.
 Lehmann, Apotheker 4.
 —, Krs-Schulinsp., Super-
 int. 119.
 —, Gymn. Direkt. 87.
498.
 —, Gymn. F. 220.
 —, Semin. F. 378.
 —, Dist. Waisenh. F.
358.
 —, Lehrerin 203.
 —, Schull., Kantor 601.
 —, Pandarb. Lehrerin
480.
 —, bsgl. 480.
 Lehnerdt 85.
 Leimbach 93.
 Leipold 109.
 Leipoldt 28.
 v. Leipziger, Oberpräfl. 10.

- v. Leipziger, Ob. Reg.
Rath 9.
- Lemke, Krs. Schulinsp.,
Pfarrer 35.
- , Gymn. Oberl., Prof.,
227.
- Lemme 62.
- Lengerich 21.
- Lenhoff 305.
- Lenz, Kreis-Schulinsp.,
Superint. 21.
- , Privatdoz. 76.
- , Museums-Inspr. 372.
- , Handarb. Lehrerin
203.
- , dogl. 203.
- Leo 80.
- Lepère 358.
- Lepiorch 497.
- Leprow 480.
- Lepsius 41, 48, 55, 83.
- Leffing 273.
- Leuchtenberger 87.
- Leuschner 28.
- v. Leutsch 72.
- Levêque 496.
- Leverlöhn 11.
- Lewin 54.
- Lewis 53.
- Leyden 53, 216.
- v. Leydig 78.
- Lichtenstein 63.
- Liebaldt 86, 602.
- Liebe 375.
- Lieber 496.
- Lieberlöhn 74.
- Liebermann 56, 219, 346,
347.
- Liebold 99.
- Liebisch 57.
- Liebreich 53.
- Liedte 103.
- Liedtke 592.
- Liersemann 93.
- Liese, Krs. Schulinsp.,
Pfarrer 36.
- , Krs. Schulinsp. 39.
- Liesegang 91.
- Liesen 598.
- Liman 54.
- Limpricht 59.
- Lindemann 21, 594.
- Lindenborn 39.
- Lindenlaub 222.
- Lindner, Krs. Schulinsp.,
Pfarrer 15.
- Lindner, o. Prof. 82, 227.
- , Gymn. Direkt. 88.
- Linhoff 2, 2.
- Linn 111.
- Linnig 14.
- Lion 100, 495.
- Liouville 42.
- Lippmann 48.
- Lippe 80.
- Lipschitz, o. Prof. 79, 314.
- , Baumeister 73.
- Listing 72.
- Littas 203.
- Litten 55.
- Litzmann 68.
- Lochmann 25.
- Loderhose 36.
- Löbeling 67.
- Löber 23, 218.
- Löffelbein 593.
- Löffler, Krs. Schulinsp.,
Propst 27.
- , Schull. 600.
- Löbbach 115.
- Löbe 34.
- Löblein 54.
- Lörsch 78, 493.
- Löschhorn 495.
- Löw 84.
- Löwe, Kreis-Schulinsp.,
Pfarrer 25.
- , dogl., dogl. 25.
- , Lehrerin 203.
- , dogl. 203.
- Löwenstein 19.
- Löwer 217.
- Löwig 62.
- Lohmann, Konfist. Rath
228.
- , L. einer höh. Bgrsch.
599.
- Lohmeyer, a. o. Prof. 50.
- , dogl. 71.
- Lohoff 35.
- Lohr 220.
- Lommatsch 52, 594.
- v. Longard 15.
- Loos 31.
- Loos 70.
- Lorenz, Krs. Schulinsp.,
Pfarrer 18.
- , Gymn. Direkt. 89.
- , Gymn. L. 373.
- , Schula. Kandid. 357.
- Lorkowski 51.
- Lorscheid 98.
- Lossen, o. Prof. 50, 310.
- , Privatdoz. 57.
- Lothholz 87, 594.
- Lottemoser 592.
- Lotz, L. u. Sekret. einer
Kunst-Abd. 498.
- , Studirender 358.
- Loze 72, 313.
- Louis 480.
- Lowinski 85.
- Lozynski 85.
- Lucä, o. Prof. 75, 228,
313, 345, 505.
- , a. o. Prof. 54.
- Lucanus 1.
- Luchs 111.
- Lucht 89.
- Ludow 17.
- Luchs 16.
- Ludwich 50.
- Ludwig 203.
- Lübbert 68, 69, 312.
- Lück 301.
- Lücke 374.
- Lüdecke 67.
- Lübemann, o. Profess.,
Kirchenrath 68.
- , a. o. Prof. 68.
- Lüderich, Kupferst., Prof.
45.
- , Lehrerin 480.
- Lüders, Geh. Reg. Rath
298.
- , Krs. Schulinsp., Su-
perint. 32.
- , Realsch. Oberl. 304.
- Lüdike 593.
- Lühl 39.
- v. Lüthmann 300.
- Lühre 31.
- Lüle 14.
- Lünemann 71.
- Lünenborg 39.
- Lünzner 373.
- Lürßen 114.
- Lütjohann 60.
- Lüttgert 90.
- Lütjen 19.
- Lute, Reg. und Schul-
rath 8.
- , Gymn. Oberl. 300.
- Lust 22.
- Luther 50.
- Luthmer 31.
- Lutisch 480.
- Luz 22.

M.

Maaf 101.
 Mabelung 79.
 Mäler 23.
 Märder 66.
 Märkel 495.
 Märker 57.
 Mägner 109.
 Magnus, o. Prof. 63.
 —, Privatdoz. 57.
 —, bsgl. 62.
 Mahling 304.
 Mabraun 107.
 Malbranc 358.
 Malder 497.
 Malisch 21.
 Malling 69.
 Mandé 203.
 Mandel 43. 45. 46.
 Mangold 77.
 Mannheimer 599.
 Mannkopf 73. 73. 75. 345.
 Manns 220.
 Maréchal 96. 220.
 Marek 50.
 Marg 87.
 Markowski 378.
 Marks 105.
 Marmé 71.
 Marquardt 83.
 Marschall 493.
 v. Martens 56.
 Martens, Gymn. L. 300.
 —, bsgl. 495.
 Martin, Privatdoz. 55.
 —, Programm. Rekt. 95.
 Martius 27.
 Marx 26.
 Mascus 498.
 Massalien 20.
 Maßmann 35.
 Matthias 597.
 Matzen 10. 498.
 Matyle 25.
 Mau 29.
 Mauersberg 11.
 Maurenbrecher 79. 227. 493.
 Maurer 38.
 Mayensfeld 36.
 Mayer, Privatdoz., Sanit.
 Rath 54.
 —, Rektor 98. 114.
 Mecker 103.
 Meffert 93.

Mehlfiß 31.
 Meier 65.
 Meierheim 603.
 Mejer 70. 71. 216.
 Meizen 494.
 Meinecke 203.
 Meinert 85.
 Meinhäusen 28.
 Meißel 96.
 Meißner, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 25.
 —, bsgl., Superint. 31.
 —, o. Prof., Hofrath 71.
 Meizen 56.
 Melchior 496.
 Melde 75. 314.
 Mellin, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 18.
 —, Handarb. Lehrerin
203.
 Mellmann 29.
 Mende 25.
 Mendel 54.
 Menge 88.
 Menges 6.
 Renne 34.
 Menning 478.
 Mensch 600.
 Mense 34.
 Menzel, Prof., Geschichts-
 malar 44. 45.
 —, o. Prof. 76. 77.
 —, bsgl. 79.
 —, Gymn. Direkt. 87.
 —, Semin. L. 497.
 —, Schulrekt. 111.
 Menzger 495.
 Merder 306.
 Merguet 50.
 Merian 43.
 Merkel 65.
 Merleker 15.
 Merfch 374.
 Mertens, Schuldirekt. 112.
 —, Konrekt. 706.
 Meschede 50.
 Meßner 52.
 Meßwerdt 32. 594.
 Metzger 33.
 Methner 87.
 Metfche 303.
 Meubrint 480.
 Meurer 39.
 Meuß 61. 61.
 Meyer, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 31.

Meyer, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 31.
 —, bsgl., bsgl. 31.
 —, bsgl., bsgl. 31.
 —, bsgl., bsgl. 32.
 —, bsgl., Pfarrer 33.
 —, bsgl., Dechant
34.
 —, bsgl., Pfarrer 36.
 —, Direkt. d. Gemälde-
 Gallerie zc. 44. 47.
 —, o. Prof. 63. 312.
 —, bsgl., 65. 315.
 —, bsgl. 71.
 —, Bürg. Bona, bsgl.
79. 227. 227. 247.
228. 229. 314. 493.
 —, a. o. Prof. 54.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346. 347.
 —, Gymn. Oberl. 220.
 —, Gymn. L. 374.
 —, Realsch. Dirig. 93.
 —, Realsch. Oberl. 379.
 —, Rektor 97.
 —, bsgl. 99.
 —, bsgl. 100.
 —, Schulrekt. 110.
 —, bsgl. 110.
 —, bsgl. 593.
 —, Schull. 377.
 —, bsgl., Kant. 600.
 —, Schula. Kandidatin
478.
 Meyerheim, Ed., Prof.,
 Genremaler 45.
 —, P., bsgl., bsgl. 45.
216.
 Meyerowitz 203.
 Meyersahm 70.
 Michaelis, Lektor, Prof.
57.
 —, Gymn. Oberl., Pro-
 rektor 305.
 —, Gymn. L. 597.
 —, Handarb. Lehrerin
203.
 Michel 38.
 Michelet 56.
 Michelis 83.
 Michellen 103.
 Mibbendorf 596.
 v. Miklosich 42.
 Milewski 494.
 Minnigerode 60.
 Mirow 31.

Mirus 12.
 Mischer 597.
 Mische 28.
 Mitscherlich 54.
 v. Mittelstädt 110.
 Mittler 13, 13.
 Modemann 108.
 Möbius, Th., o. Prof.
 69, 312.
 —, R., dsgl. 67, 69.
 164, 312.
 —, Univ. Kurat. Sekret.
 73.
 Möhr 21, 21.
 Müller, Prof., Bildhauer
 45.
 —, o. Prof. 68.
 —, Privatdoz. 70.
 —, Gynn. Direkt. 85.
 —, Schull. 600.
 Mürschbacher 375.
 Müsta 76.
 Müwing 600.
 Mohaupt 497.
 Mohr, a. o. Prof., Mediz.
 Rath 89, 601.
 —, Semin. F. 303.
 Moller 85.
 Graf v. Moltke 43.
 Momme 73, 305.
 Mommsen, Univ. Kurat.,
 Konfist. Präsid. 704.
 —, o. Prof., zc. 41, 42.
 51, 55, 273.
 —, Gynn. Direkt. 90.
 Montag 26.
 Montigny 305.
 Moos 222.
 Moos 17.
 Morawitzky 497.
 Morgenstern 113.
 Morich 113.
 Morsbach 495.
 Mosbach 223.
 v. d. Mosel 14.
 Mosel 113.
 v. Mosengeil 78.
 Moser, Kreis-Schulinsp.,
 Konfist. Assess., Su-
 perint. 29.
 —, Krs-Schulinsp. 40.
 Mosler 59.
 Most 102.
 Moureau 38.
 Muche 25.
 Mügge 32.

Mühlmann 18.
 Müllenhoff 42, 55.
 v. Müller 11.
 Müller, Reg. u. Schulrath
 11. 11.
 —, Kreis-Schulinsp.,
 Oberprediger 18.
 —, dsgl., Superint. 21.
 —, Krs-Schulinsp. 29.
 —, dsgl., Pfarrer 31.
 —, dsgl., dsgl. 38.
 —, dsgl., dsgl. 38.
 —, W., o. Prof. 72, 312.
 —, Th., dsgl. 72, 313.
 —, a. o. Prof. 56.
 —, dsgl. 66.
 —, Privatdoz. 73.
 —, Rufos 83.
 —, F. d. Hochsch. f. Mus.
 379.
 —, Gynn. Direkt. 88.
 —, dsgl. 88.
 —, dsgl. 89, 93.
 —, Gynn. Oberl. 301.
 —, dsgl. 304.
 —, Gynn. F. 597.
 —, Progymn. F. 598.
 —, Realsch. Oberl. 598.
 —, Rektor einer höh.
 Bürgersch. 99.
 —, Lehrer dsgl. 496.
 —, Elementarl. dsgl.
 357.
 —, Zeichent. dsgl. 496.
 —, Direkt. eines Päda-
 gogiums 101.
 —, Semin. F. 303.
 —, Vorsteh. einer Prä-
 par. Anst. 497.
 —, Schultrekt. 112.
 —, Schultorsteh. 113.
 —, Schull. 378.
 —, Lehrerin 480.
 —, Schula. Kandidatin
 478.
 —, dsgl. 478.
 —, Kastellan 600.
 Müllers 38.
 Münch, Realsch. Direkt.
 94.
 —, dsgl. 94.
 —, Semin. Direkt. 108.
 Febr. von Münchhausen
 7, 7.
 Münchmeyer 31.
 Münchser 91.

Münster 50.
 v. Münstermann 82.
 Münter 59, 311.
 Mues 598.
 Mullaach 56.
 Mummenthey 100.
 Munt 54.

N.
 Nabyt 64.
 Nännly 40.
 Nagel, Divis. Pfarrer 10.
 —, Krs-Schulinsp. 23.
 v. Nagy 374.
 Nahrwold 221.
 Najork 203.
 Napier 57.
 Nasemann 88.
 Nasse, o. Prof., Geh. Mediz.
 Rath 74, 493.
 —, dsgl., Geh. Reg.
 Rath 79, 493.
 —, a. o. Prof. 66.
 Naud, Gynn. Direkt. 86.
 —, Schula. Kandid.
 358.
 Nauendorf 112.
 Naumann, Realsch. Direkt.
 94.
 —, Realsch. F. 375.
 Naunyn 49.
 Nowrath 300.
 Nebe 27.
 Nebelung 358.
 v. Neefe 14, 14.
 Neefsen 30.
 Neefsen 57.
 Neff 38.
 Nehring 63, 312.
 Nehry 112.
 Neide 301.
 Nette 218.
 Nelson 375.
 Nesselmann 50.
 Neubauer 112.
 Neuber 69.
 Neuenburger 706.
 Neuhäuser 77, 79.
 Neumann, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 42, 50.
 —, dsgl., Mediz. Rath
 49, 592.
 —, dsgl., Geh. Reg. Rath
 63, 311.
 —, a. o. Prof. 62.
 —, Lektor, Thierarzt 50.

- Neumann, Univ. Archit.,
 Baumeister 81.
 —, Univ. Facht. 57.
 —, Gynn. Oberl., Prof.
220.
 —, Gynn. Oberl. 373.
 —, Realsch. Oberl. 705.
 —, Zeichnl. 499.
 —, Schulrekt. 109.
 —, Schulvorsteher 109.
 —, Schull. 601.
 Neumüller 97.
 Neuner 68.
 Nicolovius 78.
 Nieberding 88.
 Nieberg 96. 597.
 zur Nieden, Krs.-Schul-
 insp., Pfarrer 35.
 —, bögl., bögl. 35.
 Niedergesäße 18.
 Niederländer 374.
 Niehues 82. 228. 313.
 Nielsen 601.
 Niemeier 89.
 Nienaber 11.
 Niese 76.
 Nieters 34.
 Nietsch 303.
 Nietsch 18.
 Nietsche 597.
 Nitsch 16.
 Nitsche, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. a. D. 25.
 —, o. Prof. 81. 82.
 —, Handarbeits-Lehrerin
480.
 Nitz, Konfist. Rath, Justiziar 9.
 —, Handarbeits-Lehrerin
203.
 Nitsch, o. Prof. 42. 55.
227. 310.
 —, bögl. 68.
 —, Gynn. Direkt. 90.
94.
 Noack 480.
 Nobiling 21. 21.
 Nöbgen 378.
 Nöggerath 102.
 Noß 480.
 Noßler 31.
 Nöstel 86. 97.
 Noßl 114.
 Nolte 34.
 Nordbeck 11.
 Nordhoff, a. o. Prof. 82.
 Nordhoff, Schull. 377.
 Nowak 52.
 Rußbaum 79.
- D.**
- Oberbeck 66. 219.
 Oberdick 90.
 Oberfeld 497.
 Oberhoff 600.
 Oberrier 78.
 Obst 203.
 Ocker 32.
 Oehme 358.
 Oelfers 480.
 v. d. Oelsnitz 99.
 Oestern 375.
 Oginski 63.
 Ohlenmacher 497.
 Ohlert 92.
 Ohthoff 113.
 Ohly 38.
 Olbrich 498.
 Oldenberg 57.
 Olshausen, Geh. Ober-
 Reg. Rath 42. 274.
 —, o. Prof., Geh. Mediz.
 Rath 65. 65. 493.
 Opitz, Kreis-Schulinsp.,
 Erzpriester 24.
 —, bögl., Superint. 28.
 —, Gewerbesch. L. 221.
 Oppenheim 203.
 Orth, Baurath 45.
 —, o. Prof. 71.
 —, a. o. Prof. 56.
 Orwald, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 29.
 —, L. einer höh. Bürger-
 schule 499.
 Ostentötter 705.
 Ostermann 31.
 Osterwald 89.
 Ostwald 83.
 Otte 302.
 Otto, Ob. Reg. Rath 8.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 28.
 —, Semin. L. 303.
 —, Lehrerin 480.
 —, Schula. Kandidatin
478.
 Ottgenn 203.
 Otzen, Krs.-Schulinsp. 30.
 —, Profess., Baumeister
299. 595.
 Owen 42.
- P.**
- Paalzow 316.
 Paasch, Semin. Hülfsl.
306.
 —, Schulrekt. 112.
 —, Handarb. Lehrerin 480.
 Paasche, Privatdoz. 67.
 —, Semin. Direkt. 107.
496.
 Pabst 11.
 Pabstleben 357.
 Päch 103.
 Pähler 91.
 Pätisch 222.
 Pätz, Krs- u. städt. Schul-
 insp. 17.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 20.
 Pakebusch 357.
 Palm 227.
 Panfch 69.
 Panten 92. 593.
 Pape, Profess., Landfch.
 Maler 45.
 —, o. Prof. 50. 310.
 Pappmeyer 377.
 Parisius 31.
 Parmet 82.
 Parfisch 63.
 Party 376.
 Pastuszyl 26.
 Passotta 373.
 Pätz, o. Prof. 9. 9.
 Patrunty 25.
 Patzschowski 480.
 Bauer 499.
 Paul, Gynn. Direkt. 86.
 —, Semin. Direkt. 105.
 Pauli, o. Prof. 72. 313.
 —, Gynn. Oberl. 300.
 —, Rektor 98.
 Paulsen 56.
 Paulsief 96.
 Paulus 36.
 Pause 358.
 Peetz 377.
 Peine 221.
 Peiper 24.
 Peipers 72.
 Peisert 24.
 Peisler 24.
 Pellissier 598.
 Penon 33.
 Pensky, Krs.-Schulinsp.
16. 371.

Penst, Schultrekt 109.
 Penzholz 24.
 v. Perbandt 9.
 Perl 54.
 Pernet 63.
 Pernice, o. Prof., Geh.
 Mediz. Rath 59 594.
 —, o. Prof. 65.
 Pery 91.
 Pescatore 74.
 Peters, Krs.-Schulinsp. 30.
 —, o. Prof. 41. 55. 311.
 —, dsgl. 68. 69. 84.
 —, Privatdoz. 70.
 —, Univ. Zeichenl. 73.
 —, Gymnas. Direkt. 90.
 —, dsgl. 91.
 —, Gymnas. Oberl., Pro-
 fess. 373.
 Petersdorf 496.
 Petersen, Krs.-Schulinsp.
 29.
 —, a. o. Prof. 69.
 —, Gymnas. Oberl. 305.
 —, dsgl. 597.
 Peterstite, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 28. 492.
 —, Schull. 217.
 Petrenz 18.
 Petri 90.
 Petrid 302.
 Petruschky 50.
 Petry 97.
 Pfaff 358.
 Pfannschmidt 43. 45.
 Pfautsch 86.
 Pfeifer 64.
 Pfeiffer, Krs.-Schulinsp.
 Superint. 18.
 —, dsgl., dsgl. 18.
 —, dsgl., dsgl. 23.
 —, dsgl., Pfarrer 36.
 —, o. Prof. 69. 312.
 Pfennig 23. 298.
 Pfizner 18.
 Pfeiderer 52.
 Pfllger 77. 78.
 Philipp, Prof. u. Oberl.
 216.
 —, Schula. Kandidatin
 477.
 Philippson 80. 306.
 Pider 601.
 Picolin 378.
 Pierstorff 72.
 Pietsch 70.

Pilger 86.
 Pils 217.
 Pindernelle 29.
 Pincus 49.
 Pinner 56.
 Piper, a. o. Prof. 52.
 —, Realsch. Oberl. 375.
 Pischel 69.
 Pischon 18.
 Pitann 86. 494.
 Plagge 39.
 Plasberg 96.
 Platen 103.
 Plath, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 23.
 —, Privatdoz. 52.
 Platner, a. o. Prof. 74.
 —, Univ. Syndikus. 76.
 Plßy, Gymnas. Oberl. 300.
 —, Alma 203.
 Pochhammer 69. 312.
 Pöppelmann 374.
 Pohl, Krs.-Schulinsp. 16.
 —, dsgl., Pfarrer 25.
 —, Progymnas. Rekt. 96.
 —, Waisenhausl. 303.
 Pohle 686.
 Pohler 302.
 Pohlmann, Realsch. L. 221.
 —, Semin. Lehrerin 377.
 Pöhlmey 374.
 Polack 28.
 Polek 63. 311.
 Polen, Regier. Rath,
 Justiziar 371.
 —, Quästor, Geh. Rechn.
 Rath 57.
 Pollok 9. 26.
 Polte 8. 8. 227.
 Pomme 112.
 Pomp 21.
 Ponsid 62.
 Porcke 26.
 Post 72.
 Postler 105.
 Pott, o. Profess. 42. 64. 66.
 —, Privatdoz. 66.
 Pottgießer 301.
 Pottstast 357.
 Prätorius 56.
 Prall 30.
 Prange 9.
 Prast 217.
 Preime 94.
 Presting 108. 496.
 Preuner 58. 60.

Frhr v. Preußen von
 und zu Liebenstein 59.
 Preuß 109.
 Priesnitz, Krs.-Schulinsp.,
 Erzpriester 21.
 —, dsgl., dsgl. 22.
 Priester 35.
 Pringsheim 41.
 Probst, Provinz. Schul-
 rath 12.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 31.
 —, o. Prof. 61.
 Pröscholt 599.
 Prött 304.
 Prosch 39. 371.
 Proß 357.
 Proße 203.
 Prowe 109.
 Prutz 50. 227.
 Prym 80.
 Przgode 26.
 Pütz 66.
 Purruder 477.
 v. Puttkamer S. 8. 61. 381.
 Pyl 60. 371.
 Pyroth 36.

Q.

Frhr von Quadt und
 Hüchtenbruck 9.
 Quabider 50.
 Quapp 93. 95.
 Quack 87. 594.
 Quast 374.
 Quinde, Geh. Mediz.
 Rath 4.
 —, o. Prof., Mediz.
 Rath 69.
 Quiring 17.

R.

Raabe 28.
 Rabe 45.
 Rachel 40.
 v. Raetzl 14. 498.
 Radefke 46.
 Rademacher 374.
 Rademann 220.
 Radice 80.
 Räßiger 61. 311.
 Räder 16.
 Raffel 2.
 Ragocz 111.
 Ragufe 19.
 Ratenius 113.

Rammelsberg 41. 56.
 311. 346. 346.
 Range 60.
 Ranke, Reg. u. Schulrath
8. 8.
 —, o. Prof., Konfist.
 Rath 74.
 v. Ranke 41. 55.
 Rasch 31.
 Raschdorff 346.
 Rascher 19.
 Raschig 21.
 Rasmus 86.
 Rasmann 26.
 Rath 203.
 vom Rath 79. 299. 420.
 Rathje 221.
 Rathke 66.
 Rathmann 29.
 Ratjen 69.
 Ratte 40.
 Rau 498.
 Raue 110.
 Rautenberg 10. 11.
 Rauterberg 31.
 Raven 31.
 Rawlinson. 42.
 Rapdt 32.
 Rechenbach 301.
 Reck 516.
 Rect 25. 298.
 Redepenning 31.
 Graf v. Redern 46.
 Reel 218.
 Reep 600.
 Regel 89. 98. 216.
 Regent 28.
 Rehbock 31.
 Rehdans 373.
 Rehdant 95. 223.
 Rehnisch 72. 299.
 Rehren 597.
 Reibstein 305.
 Reich 4.
 Reichard 227.
 Reichart 357.
 Reiche 378.
 Reichenau 6. 218.
 Reichenbach, Gymnas. L.
305.
 —, Realsch. L. 221.
 Reichert, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, o. Prof., Geh. Mediz.
 Rath 41. 53.
 Reichhelm 7. 707.

Reifenrath 19.
 Reifferscheid, o. Profess.
60. 219. 311.
 —, dsgl. 63. 311.
 Reimann 93.
 Reimann 27.
 Rein 75. 75. 314.
 Reinbott 304.
 Reined 29.
 Reinecke 32. 107.
 Reinhardt, Krs.-Schul-
 insp., Superint. 28.
 —, dsgl., Pfarrer 40.
 Reinid 32.
 Reinke, a. o. Prof., o. Prof.
72. 313. 493.
 —, o. Prof. 81.
 Reinkens, Krs.-Schulinsp.
39.
 —, Gymnas. L. 374.
 Reissacker 88. 228.
 Reiß 274.
 Remak 55.
 Renner 29.
 Rennhad 357.
 Renner 112.
 Renvers 91.
 Replaff 222.
 Reuble 67.
 Reuleaux 265. 345. 346.
346.
 Reusch 77.
 Reuscher 87. 99.
 Reuß 220.
 Reuter 71.
 Reymann 25.
 Rhein, Schull. 600.
 —, dsgl., Kantor 600.
 Rhode, Krs.-Schulinsp. 26.
 —, Rektor 100.
 Rhoben 601.
 Ribbed 86.
 Richard 34.
 Richter, Ob. Reg. Rath 7.
 —, Reg. u. Schulrath,
 Konfist. Rath 9. 707.
 —, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 20.
 —, dsgl., Superint. 24.
217.
 —, dsgl., dsgl. 25.
 —, Prof., Gesch. u. Bild-
 niß-Maler 44. 45.
273. 299.
 —, a. o. Prof., Ober-
 stabsarzt 62.

Richter, Pektor, Depart.
 Thierarzt 50.
 —, Gymnas. Direkt. 87.
 —, Gymnas. Oberl. 592.
 —, Realsch. Oberl., Pro-
 fess. 302.
 —, Rektor 97.
 —, Semin. Direkt., Krs-
 Schulinsp. 38. 108.
 —, Semin. Direkt. 106.
217.
 —, Schula. Randib.,
 Hüßel. 358.
 —, Schull., Kantor 600.
 —, Margarethe 203.
 v. Richter 63. 372.
 Frhr v. Richtofen, Reg.
 Asses., Justiz. 10.
 —, o. Prof. 80.
 Rid 377.
 Riden 375.
 Ridmers 221.
 Riebe 92.
 Riede 72. 313.
 Riedel, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 29.
 —, Privatdoz. 72.
 —, Gymnas. Oberl. 596.
 —, Lehrerin 480.
 Riegelmann 218.
 Riegner 495.
 Riehm 64. 65.
 Riemann 706.
 Riemer, Schullekt. 109.
 Ries 46.
 Rieß, Prof., Mitgl. d.
 Akad. d. W. 41.
 —, Privatdoz. 54.
 Rietschel 28.
 Riez 203.
 Rink 39.
 Rinker 32.
 Risch 5. 592.
 Ritschl 70. 71. 313.
 Ritter, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 25.
 —, dsgl., dsgl. 36.
 —, o. Prof. 79.
 —, Rektor 98.
 Ritthausen 50.
 Robert 56. 273. 273.
 Rocco 67.
 Rochel 600.
 Rodenbusch 220.
 Rodepeter 358.
 Roder 204.

Röber 21.
 Rödenbeck 64. 215.
 Röber 376.
 Röhl, Gymnas. Oberl.,
 Prof. 300.
 —, Gymnas. Oberl. 373.
 Röhrer 81.
 Röhrle 375.
 Röhrich 20.
 Röhrig 300.
 Römer 63.
 Röpell 63.
 Röpper 114.
 Rören 90.
 Rösen 100.
 Rösfinger 379.
 Röser 706.
 Röser 88.
 Röthler 27.
 Röthel 74.
 Röthig 112.
 Rogge 27.
 Rogowski 303.
 Rhode, Gymn. Direkt. 89.
 216.
 —, Panarbeits-Lehrerin
 203.
 Rohdewald 90. 94.
 Röllmann 37.
 Rotoff 376.
 Ronke 87.
 Roos 38.
 v. Roques 37.
 Rosalsh 95.
 Rosanes 61. 63.
 Rose, Univers. Sekret. 67.
 —, Univers. Rath, Men-
 dant 73.
 —, Bibliothekar 83.
 —, Gymnas. L. 301.
 Rosenbach, a. o. Prof. 71.
 —, Privatdoz. 62.
 Rosenberger 66.
 Rosenhain 50.
 Rosenkranz 50. 378.
 Rosenthal 28.
 Roser 74. 74.
 Roskowsky 358.
 Rospatt 81.
 Rosß 13.
 Rosßbach, o. Prof. 63.
 —, Realsch. L. 221.
 —, Schull. 601.
 Rosßberg 480.
 Rosßhof 14. 304.
 bi Rossi 42.

Rotermund 31.
 Roth, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 35.
 —, Mitgl. d. Akad. d.
 W., a. o. Prof. 41. 56.
 Rothe, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, Gymnas. L. 301.
 Rothfuchs 90.
 Rottmann 35.
 Rubo 53.
 Rudnick 17.
 Rudolphi 29.
 Rudorff 44.
 Rühl 50. 310.
 Rühle, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 21.
 —, o. Prof., Geh. Mediz.
 Rath 77. 78. 595.
 Rütger 97.
 Rüter 98.
 Rüttger 598.
 Ruble 376.
 Ruland 39.
 Rumpel, Provinz. Schul-
 rath 13. 594.
 —, Gymnas. Oberl. 597.
 Rumpen 376.
 Rumpf 305.
 Rumswinkel 304.
 Runge, Gymn. Direkt. 90.
 —, Realsch. Direkt. 92.
 Ruperti 32.
 Ruppel 221.
 Ruprecht 305.
 Rußen 19.
 Ruyß 53.

S.

Saalsfeld 220.
 Saalschütz 50.
 Sabine 43.
 Sachau 56. 273. 274.
 Sachs 266.
 Sachße 35.
 Sadebeck, o. Prof. 69. 707.
 —, Sektionschef 84.
 Sabée 221.
 Sägert 3. 6. 601.
 Sämisck 78.
 Säuberlich 357.
 Sagebiel 113.
 Salkowski, R. M., a. o.
 Prof. 49.
 —, S. D., besgl., o. Prof.
 50. 82. 493.

Salkowski, a. o. Prof. 54.
 Salkmann 300.
 v. Salkwedell 5. 6.
 Samuel 49.
 Sanbberger 204.
 v. Sanden 375.
 Sander, Reg. u. Schul-
 rath 8.
 —, Kreis-Schulinsp.,
 Pfarrer 35.
 —, Privatdoz. 54.
 —, Gymnas. L. 373.
 Sanders 33.
 Sanio 49.
 Saran 19.
 Sarg 95.
 Sarnow 22.
 Saß 377.
 Sauer 102.
 Sauppe 72. 313.
 Sauter 109.
 Savelberg 498.
 Schaaffhausen 78.
 Schaarschmidt 80.
 Schacht, Apothek. Be-
 sizer 4.
 —, Realsch. Direkt. 94.
 220.
 Schwade 50. 310. 592.
 Schäfer, Krs-Schulinsp.,
 Lehrer 37.
 —, Krs-Schulinsp. 39.
 298.
 —, besgl. 40.
 —, o. Prof. 77. 79. 228.
 314.
 —, a. o. Prof. 81.
 —, Gymnas. Hilfsl. 598.
 —, Progymnas. L. 375.
 —, Rektor 100.
 —, Semin. Direkt. 105.
 —, Semin. Hilfsl. 222.
 —, Schulvorsteh., Dialon.
 112.
 —, Schulrektor 114.
 Schäfers 705.
 Schäffer 63.
 Schallau 35.
 Schallehn 2. 2.
 Schaller 104.
 Schaltenbrand 223.
 Schandau 24.
 Schaper, Krs-Schulinsp.
 17.
 —, Gymnas. Direkt. 86.
 —, Studirender 358.

- Schaper, Bildhauer 687.
 Scharf 358.
 Scharfe 16.
 Scharff 377.
 Scharlach 600.
 Schaub, Gymnas. L. 220.
 —, dogl. 220.
 Schauder 358.
 Schauenburg 94.
 Schauerte 377.
 Schaumann 111.
 Schaunland 374.
 Schebe 10.
 Frbr v. Scheel-Plessen
10 67.
 Scheffer, Krs-Schulinsp.,
 Oberprediger 27.
 —, o Prof., Ob. Konfist
 Rath 74.
 Scheffler 480.
 Scheibe 28.
 Scheiding 88.
 Schellbach, Gymn. Oberl.,
 Prof. 310.
 —, Realisch. Oberl., Prof.
495.
 Schellen 94.
 Schellong, Reg. Rath 5.
 —, Krs-Schulinsp. 15.
 Schelste 54.
 Schember 37.
 Schend, Univers. Zeichent.
67.
 —, Gymnas. Oberl. 602.
 Schenk, Krs-Schulinsp.,
 Superint., Semin.
 Dirig 22 105 594.
 —, Krs-Schulinsp., Super-
 intendent 28.
 Schepzig 505.
 Scherer, o Prof. 56.
 —, Gymnas. Direkt. 90.
705.
 —, Schull. 601.
 Schering 72.
 Scheurenberg 493.
 Schieffer 38 108.
 Schiefferdecker 92.
 Schiemann 109.
 v. Schierstedt 12.
 Schiffer 54.
 Schiller 25.
 Schillmann 17.
 Schimmelpfeng 90.
 Schirlich, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 28.
- Schirlich, Gymnas. Direkt.
596.
 Schirmer, o Prof., Geh.
 Justizrath 49 49.
592.
 —, o. Prof. 58 59.
 Schirren 67 68 69 312.
 Schläger 480.
 Schlee 96.
 Schlemm 377.
 Schlesinger 222.
 Schleusner 597.
 Schlicht, Krs-Schulinsp.
15.
 —, Gymnas. L. 373.
 Schlichter 113.
 Schlichting, Krs-Schul-
 insp., Superint. 21.
704.
 —, Prof. einer technisch.
 Hochschule 493.
 —, Semin. Hülfsf. 357.
 —, Schull. 304.
 v. Schlieckmann 690.
 Schliep 21.
 Schlotwerber 494.
 Schloßmann, a. o. Prof. 78.
 —, Gymnas. L. 220.
 Frbr v. Schlotheim 6.
 Schlottmann 65 226.
 Schlotter, a. o. Prof. 80.
 —, dogl. 82.
 —, Gymnas. L. 373.
 —, Progymn. Rektor 96.
 Schmalenbach 35.
 Schmalzfuß 706.
 Schmalz 38.
 Schmedebier 87.
 Schmeding 221.
 Schmeißer 27.
 v. Schmeling 5 5.
 Schmeling 20.
 Schmelzer 90.
 Schmidt, Ob. Reg. Rath 8.
 —, Reg. u. Schulrath 8.
 —, Krs-Schulinsp., Pfar-
 rer 16.
 —, Krs-Schulinsp. 16.
 —, dogl., Superint. 19.
 —, dogl., dogl. 20 21.
 —, dogl., dogl. 21.
 —, dogl., dogl. 23.
 —, dogl., Erzpriester 24.
 —, dogl., Superint. 27.
 —, dogl., Superint. Bi-
 tar 27.
- Schmidt, Krs-Schulinsp.,
 Superint., Propst 28.
 —, dogl., Pfarrer 35.
 —, dogl., dogl. 38.
 —, dogl., dogl. 38.
 —, o. Prof. 56.
 —, dogl. 73 75 313.
 —, Privatdoz. 53.
 —, dogl. 67.
 —, dogl. 67.
 —, dogl. 74.
 —, Univers. Kurat. Se-
 kret. 57.
 —, Quästor, Aebtl. 70.
 —, Gymn. Direkt. 88.
 —, dogl. 90.
 —, Gymn. L. 374.
 —, Progymn. Rekt. 96.
 —, Progymn. L. 598.
 —, Realisch. Direkt. 92.
 —, dogl. 96.
 —, Rekt. einer höheren
 Brgersch. 97.
 —, Semin. L. 303.
 —, Semin. Hülfsf. 599.
 —, Schuldirektor 111.
 —, dogl. 113.
 —, Holzbildhauer 358.
 —, L. einer höh. Mädchenschule
358.
 —, emerit. Schull. 218.
 —, Lehrerin 480.
 —, Marie 480.
 Schmidt-Rimpler 75.
 Schmieber 89.
 Schmiel 480.
 Schminde 37.
 Schmitz, Krs-Schulinsp.
34.
 —, dogl. 40.
 —, a. o. Prof. 60 311.
 —, Gymn. Direkt. 91.
 —, L. e. höh. Brgersch. 376.
 Schmölders 63.
 Schnabel 112.
 Schnatter 86.
 Schnebel 304.
 Schneider, Geh. Ob. Reg.
 Rath 2 216.
 —, Reg. und Schulrath
10 10.
 —, Krs-Schulinsp., Su-
 perint. 21 217.
 —, dogl., dogl. 27.
 —, 3, Prof., Mitgl. d.
 Akad. d. R. 44 46.

- Schneider, L. einer Kunst-
akad. 493.
—, a. o. Prof. 49.
—, bsgl. 56.
—, Gynn. Direkt. 87.
—, bsgl. 90.
—, Gynn. Oberl., Prof. 216.
—, Gynn. L. 301.
—, bsgl. 301.
—, bsgl. 358, 494.
—, Progymn. Rekt. 95.
—, Schula. Kandidatin 478.
Schnitzer 601.
Schober, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 23.
—, Schull. 357.
Schöberlein 71, 372.
Schöbdl 480.
Schöbdl 54, 492.
Schöbllner 28.
Schömann 59, 304, 351.
Schönborn, o. Profess.,
Mediz. Rath 49.
—, Gynn. Direkt. 88.
Schönbrod 40.
Schöne 2, 371.
Schönen 371.
Schönermar 109.
Schönfeld, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 23.
—, o. Prof. 80.
Schöning 89, 93.
Schönke 306.
Schönlanl 204.
Schönwälder 105.
Schönwald 204.
Schöttler 496.
Schollmeyer 65.
Scholz, o. Prof. 61, 61.
—, a. o. Prof. 60.
—, Semin. Hülfsl. 600.
Schommers 706.
Schorn 705.
Schornstein 114.
Schott, a. o. Prof., Mitgl.
b. Akad. b. B. 41, 56.
—, o. Prof. 68.
Schottky 63.
Schottmüller 86.
Schradler, Provinz Schul-
rath, Geheimer Reg.
Rath 5.
—, Krs.-Schulinsp., Su-
perint. 16.
Schradler, o. Profess.,
Mitgl. b. Akad. b.
B. 42, 55, 274.
—, J., Prof., Geschichts-
maler 43, 45.
—, Bibliothekar 83.
—, Realsch. Insp. 93.
Schräder 33.
Schrage 16.
Schramm 598.
Schrecker 27.
Schreiber 50.
Schreier 26.
Schriever 34.
Schräder, Krs.-Schulinsp.
15.
—, bsgl., Pfarrer 15.
—, bsgl., Superint. 32.
—, bsgl. 40.
—, o. Prof. 4, 53.
—, Gynn. Oberl. 494.
—, Semin. Hülfsl. 303.
Schrüter, Krs.-Schulinsp.
17.
—, bsgl. 24.
—, o. Prof. 63, 311.
—, Gynn. Direkt. 88.
—, Semin. Direkt. 104.
376.
—, Semin. Hülfsl. 600.
—, Schull. 593.
Schubert 377.
Schuchard 37.
Schuchardt 28.
Schüller 59.
Schünemann 32.
Schünhoff 31.
Schürhoff 34.
Schürholz 35.
Schürmann, Universit.
Zeichenl. 76.
—, Gynn. Direkt. 91.
Schüller 300.
Schulz, Gynn. Oberl.,
Prof. 305.
—, Gynn. L. 220.
—, Schull. 304.
Schuhardt 705.
Graf v. d. Schulenburg
27.
Schulle 112.
v. Schulte 77, 78, 420.
Schulte, Semin. L. 303.
—, Hauptl. 217.
Schultes 478.
Schultz, Reg. u. Schul-
rath, Provinz Schul-
rath 7, 298.
—, Geh. Reg. u. Pro-
vinz. Schulrath 12.
228, 313.
—, Krs.-Schulinsp., Pfar-
rer 20.
—, Krs.-Schulinsp. 39.
—, o. Prof. 61.
—, bsgl. 71.
—, a. o. Prof. 63.
—, Privatdoz., Geh. Re-
biz. Rath 57.
—, Gynn. Direkt. 85.
—, bsgl. 86.
—, Semin. Direkt. 106.
—, Schulvorsteher 113.
—, Lehrer 204.
Schulte, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 31.
—, Kustos 83, 378.
—, Realsch. Direkt. 93.
—, L. einer höh. Brgrsch.
496.
—, Semin. Direkt. 104.
302.
—, Schulrektor 110.
—, Klara 204.
Schulz, Reg. u. Schul-
rath 6.
—, Geh. Reg. Rath,
Zustiziar 9.
—, Univers. Richter, Geh.
Zustizrath 51, 51.
—, Studirender 359.
—, Realsch. Prorektor,
Prof. 375.
—, Direkt. einer Land-
wirthsch. Schule 103.
—, Schull. 222.
—, Schulvorsteh. 378.
Schulze, Prof. u. Vor-
steh. bei d. Akad. b.
L. 44.
—, Gynn. Direkt. 596.
—, Semin. Direkt. 108.
—, Schull., Kantor 304.
—, Handl. Gehülfe 359.
Schum 66.
Schumacher 21.
Schumann, Reg. und
Schulrath 7.
—, Krs.-Schulinsp., Su-
perint. Verw. 19.
—, bsgl. Pfarrer 37.

Schumann, Gynn. L. 498.
 —, Semin. Direkt. 107.
 —, Schulrektor 111.
 Schund 31.
 Schuppe 58, 60. 311.
 Schuricht 25.
 Schuster 93.
 Schwabe 204.
 Schwalbe 22.
 Schwane 81, 81.
 Schwanert, o. Profess.
58, 60. 311.
 —, bögl. 62.
 Schwarz, Konfist. Rath
228.
 —, Krs-Schulinsp., Su-
 perint. 19.
 —, o. Prof., Hofrath 71.
 —, Gynn. Direkt. 87.
227.
 Schwarze, a. o. Prof.,
 66.
 —, Realsch. L. 496.
 Schwarz, Krs-Schulinsp.
30.
 —, o. Prof. 72.
 —, Rektor 99.
 —, Semin. Direkt. 106.
 Schwarzer 26.
 Schwarz-Flemming 346.
 v. Schwarzhoff (v. Groß-
 gen v. Schw.) 9, 9.
 Schwarztopf 104.
 Schwatlo 346.
 Schwedenbied 89, 98.
228.
 Schweigger 53.
 Schweikert 96, 99.
 Schweizer 374.
 Schwendener 56.
 Schwenger 91.
 Schwentler 113.
 Schwenzfeier 109.
 Schweppe 73.
 Schwidop 424.
 Schwind 39.
 Schwister 598.
 Schylla 9.
 Scotland 95.
 v. Seebach 72, 313.
 Seebold 31.
 Seed 57.
 Seefeld 110.
 Seeger 69.
 Seehaus 204.
 Seelig 69.

Seeliger 104.
 Seeligmüller 66.
 Seemann, Krs-Schul-
 insp. 15.
 —, Gynn. Direkt. 85.
 Seibt 84.
 Seidel, Krs-Schulinsp.,
 Pfarrer 24.
 —, Semin. Direkt. 105.
 —, Schull. 378.
 —, bögl. 706.
 Seidenstückler 28.
 Seiler 301.
 Seitz 98.
 v. Selchow 7.
 Seiler 223.
 Sell, o. Prof., Geh.
 Justizrath 78, 498.
 —, a. o. Prof. 56.
 Selwers 599.
 Semisch 52, 216.
 Senator 54.
 van Senden 107, 228.
 Sengenbusch 602.
 Sermond 36.
 Seuffert 298.
 Sewening 480.
 Seyda 497.
 Seydel 50.
 v. Seydewitz 591.
 v. Seyditz, Direkt. Assist.
219.
 —, Privatdoz. 50.
 Seyffert 359.
 Sichel 71.
 Siebed 102.
 Siebel 31.
 Siebenbürgen 34.
 Siebenhaar 359.
 Siebert 101.
 v. Siebold 350.
 Sieg 25.
 Siegel 19.
 Siegert 5.
 Siemens 41, 84.
 Siemering 44, 45, 48.
273, 371.
 Siemienowski 16.
 Siemiradzki 686.
 Siepelt 359.
 Siery 35.
 Sievers, Krs-Schulinsp.,
 Superint. 31.
 —, bögl., bögl. 31.
 —, bögl., bögl. 31.
 Sievert 96.

Simar 77, 314.
 Simon, Krs-Schulinsp.
40.
 —, a. o. Prof. 62.
 —, Realsch. Direkt. 93.
598.
 —, Handarb. Lehrerin
204.
 Simson 49, 50.
 Singelmann 48, 49.
 Sippell 37.
 Siffingh 33.
 Skladny 8.
 Skarzyn 22.
 Skrobzi 105.
 Strzejska 4, 54.
 Slawigki 8.
 Sleumer 103.
 Sniend, Konfist. Rath
12, 12, 227, 313.
 —, Privatdoz. 65.
 Snetblage 14.
 Söching 83.
 Soetbeer 72.
 Sohn 216.
 Solf 303.
 Solger 66.
 Solle 67.
 Graf zu Solms-Laubach
 493.
 Soltmann, Krs-Schul-
 insp., Superint. 31.
 —, Privatdoz. 62.
 —, Schulrektor 110.
 Sommer, o. Prof. 49.
 —, Privatdoz., Prof. 59.
 —, Gynn. Oberl. 597.
 —, Semin. Direkt. 107.
 —, Schulrektor 112.
 Sommerbrodt, Geh. Reg.-
 u. Provinz. Schul-
 rath 8, 311.
 —, a. o. Prof. 62.
 —, Gynn. Oberl. 597.
 Sommerfeld 600.
 Sommerfeldt 95.
 Sondhauf 93, 216.
 Sonne 602.
 Sonnenschein 56, 222.
 Sorgensrey 95.
 Sorbagen 301.
 Sorof 87.
 Spangenberg, G., Ge-
 schichtsmaler, Prof.
45, 273.
 —, L., Landfch. Rat. 45.

- Spangenberg, Prof. einer
 techn. Hochsch. 316.
 —, Realsch. Direkt. 94.
 —, Realsch. L. 375.
 Specht 480.
 Spengler 37.
 Sperber 106.
 Spider 82. 313.
 Spiegelberg 61. 62.
 Spieler, Geh. Reg. Rath
 2. 2. 3. 594.
 —, Provinz. Schulrath
 10.
 —, Krs. Schulinsp., Pfar-
 rer 31.
 —, Realsch. Oberl., Prof.
 302.
 Spielberg 272. 346. 346.
 Spieß 90.
 Spilleke 93.
 Spürgalis 50.
 Spitta, Bauinspekt. 3.
 —, a. o. Prof., Sekret.
 d. Akad. d. R. 43.
 44. 56.
 Spörel 478.
 Spohn, Krs. Schulinsp.
 15.
 —, Gymn. L. 373.
 Spohrmann 105.
 Springer 30.
 Stabe 97.
 Stäbke 204.
 Stähler 38.
 Stämmler 23.
 Ständer 82.
 Staffeldt 373.
 Stahl, Krs. Schulinsp.,
 Pfarrer 38.
 —, o. Prof. 81. 313.
 Stahlberg 91.
 Stange, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, Univerf. Musikdirekt.
 70.
 —, Gymn. L. 494.
 —, Realsch. Oberl. 495.
 —, Schull. 592.
 —, bsgl. 600.
 Stangler 114.
 v. Starck 37.
 Starke 23. 23.
 Stauder 2.
 Stechow 88.
 Stebing 31.
 Steffed 45.
 Stegmann 75.
 Stein, Krs. Schulinsp. 35.
 —, bsgl., Pfarrer 38.
 —, Gynn. Direkt. 88.
 —, Gynn. L. 374.
 —, Handarbeits-Lehrerin
 204.
 Steinauer 54.
 Steinbart 94.
 Steinbrecht 373.
 Steindorff 72.
 Steinhaus 101.
 Steinhäusen 87. 92.
 Steinicke, Schull. 359.
 —, bsgl. 707.
 Steinmann 13.
 Steinmetz, Krs. Schul-
 insp., Superint. 31.
 —, Gynn. Direkt. 89.
 Steinmeyer, o. Prof. 52.
 —, Gynn. Direkt. 596.
 Steinthal 56.
 Steinvorth, Gynnaf. L.
 374.
 —, Rektor 100.
 Stenbel 601.
 Stengel 75. 314.
 Stenger, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 24.
 —, bsgl., Pfarrer 36.
 Stensbeck 50.
 Stenzel 220.
 Stenzler 63. 594.
 Stern 72. 299. 313.
 Sternberg 21.
 Sternkopf 16.
 Sterroz 70.
 Steudener 66.
 Stiebing 76.
 Stiehl 14.
 Stiene 496.
 Stille 11.
 Stilller 16.
 Graf Stillfried v. Alcán-
 tara und Rattonitz
 43. 46.
 Stimming 69. 219. 312.
 Stinde 30.
 Stinner 498.
 v. Stinzing 76. 78. 372.
 493.
 Stöcke 28.
 Stöfken 222.
 Stöfking 31.
 Stöffell 21.
 Stövelen 14.
 Stövesand 114.
 Stöver 359.
 Stoige 50.
 Stolle 222.
 Stolz 598.
 Stolzenbach 37.
 Stord 81. 228. 313.
 Storl 34.
 v. Stofch 21.
 Straß, Geh. Ob. Hof-
 Baurath, Prof. 43.
 45. 346.
 —, a. o. Prof. 52.
 Strade 33.
 Strangfeld 601.
 Straßburg 478.
 Straubinger 40.
 Strauch, Gynn. L. 301.
 —, L. einer höh. Drgrsch.
 302.
 Strauß, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 19.
 —, bsgl., bsgl. 24.
 Streblke 85. 92.
 Streibel 17. 371.
 Streit 86. 92.
 Striemer 480.
 Strumpf 20.
 Stubenrauch 204.
 —, 204.
 Stürzebein 19.
 Stübel 304.
 Stuhlbreier 107.
 Stuhlweißenburg 498.
 Stuhmann 301.
 Stumpf, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, Progymnaf. Oberl.
 495.
 —, Handarbeits-Lehrerin
 204. 481.
 Sturm, Mitglied eines
 Konfist., Superint.
 11.
 —, o. Prof. 82. 313.
 Stuger 112.
 Suabebissen 31.
 Succo 478.
 Suchier 66. 312.
 Subau 21.
 Suffert 31.
 Suint de Boutemard 25.
 Sundmacher 480.
 Supprian 104. 109.
 Sufemühl 60. 216.
 Sufmann-Pellborn 273.

Suur 376.
 v. Sybel, Geh. Ob. Reg.
 Rath, Direkt. d.
 Staatsarch 42.
 —, a. o. Prof. 76.
 Sydow 1 3. 4. 215. 381.
 v. Sydow 22.
 Syrée 91.
 Szafránski 105.
 v. Szczepanéski 16. 16.
592.

I.

Tägert 94.
 Tagholm 303.
 Tamsen 30.
 Tarony 15.
 Taschenberg 66.
 Taube, Krs. Schulinsp.,
 Konsist. Rath 23.
 —, bsgl. Pfarrer 28.
 —, Schull. 498.
 Taubert 44. 46. 47.
 Tauscher 89.
 Tschow 6.
 Tschelzenburg 22.
 Tschischfischer 478.
 Tschischmann 20.
 Tschir v. Tettau 10.
 Tschlaff 373.
 Tschais 26. 298.
 Tschaler 374.
 Tschalheim 33.
 Tschaulow 69. 312.
 Tschewe 204.
 Tschewe, Rektor 99.
 —, bsgl. 101.
 Tschelen 599.
 Tschemann 103.
 Tschiede 593.
 Tschiel 24.
 Tschiele, Konsist. Rath 12.
 —, Privatdoz. 67.
 —, Gymn. Direkt. 91.
 —, Gymn. Oberl. 90.
 —, Schull. 601.
 Tschielebein 29.
 Tschielemann, Krs. Schul-
 insp. Konsist. Asses. 29.
 —, Schull. 498.
 Tschielon 1.
 Tschielo 478.
 Tschieme, Krs. Schulinsp.,
 Superint. 27.
 —, L. einer höh. Bürger-
 schule 496.

Tchilo 227.
 Tchöl 71. 493. 595.
 Thomas, Hauptl. 218.
 —, bsgl. 304.
 —, Handarbeits-Lehrerin
204.
 Thomaszewski 85.
 Thomé, o. Prof. 60. 311.
 —, Rektor 99.
 Thoren 39.
 Thost 480.
 Thümmel 64.
 Thum 498.
 Thumann 686.
 Thurl 84.
 v. Tschatsch 43.
 v. Tschiedemann 67. 67.
 Tschiedke 16.
 Tschiemann 57. 704.
 Tschietzen 56. 83.
 Tschiez, Krs. Schulinsp. 18.
 —, Schuldirekt. 112.
 Tschieze 20.
 Tschis 20.
 Tschinus 495.
 Tschittmann 72.
 Tschobler 56. 310.
 Tschobold 54.
 Tschobt 9.
 Tschölle 113.
 Tschöppen 85.
 Tschobte 375.
 Tschöllens 72.
 Tschomschörbe 32.
 Tschogke 218.
 Tschrautmann 55.
 Tschrautwein von Belle 83.
 Tschreft 499.
 Tschreit 50.
 v. Tschreitschle 56.
 Tschrenkelenburg 273.
 Tschreptow 60.
 Tschreu, Privatdoz. 57.
 —, Gymn. Direkt. 88.
 Tschrentler 596.
 Tschributait 300.
 Tschribuleit 16.
 Tschriebel, Semin. Direkt.
104. 592.
 —, Semin. Hülfst. 497.
 Tschrieschmann 35.
 Tschrinus 106.
 Tschrip 33.
 Tschripensee 111.
 Tschribst 374.
 Tschrüger 478.

Troschel, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 79. 314.
 —, Gymn. Zeichent. 379.
 Troschen 85.
 Troska 305.
 Tschabran 216.
 Tschackert, Provinz. Schul-
 rath 8. 8.
 —, a. o. Prof. 65.
 Tschautsch 304.
 Tschentscher 601.
 v. Tschichatsch 43.
 Tschicking 91.
 Tschiffers 600.
 Tschilhaus 81.
 Tschiele 31.
 Tschyrol 6.
 Tschyzka 40. 218.
 Tschischabran 20.
 v. Tschischoppe 12.

II.

Ubbelohde 74. 74.
 Ueberhorst 72.
 Ueberschär 24.
 Uellner 114. 114.
 Uhl 17.
 Uhlhorn 12. 31.
 Uhrlig 38.
 Uiblein 98.
 Ulrich, Krs. Schulinsp.,
 Metropolit. 37.
 —, Schuldirekt. 111.
 Ulmann 60. 311.
 Ulmer 357.
 Ulrich, Kreis-Schulinsp.,
 Erzpriester 20.
 —, o. Prof., Hofrath 72.
378.
 —, Rektor 599.
 Ulrichi 66.
 Umpfenbach 48. 49. 50.
 Ungermann 96. 300.
 Unverzagt 100.
 Uppentamp 91.
 Urban 85.
 UrteI 28.
 Graf v. Usedom 47.
 Usener 79.
 v. Uskar 72.
 Utb 598.

III.

Uahlbruch 31.
 Uahlen 42. 55. 216. 310.
 Ualentín 109.

Baron v. la Balette St.
George 78.
Bandenesch 40.
Barnhagen 60.
Barrentrapp 75 314.
Bater, Geh. Kanzleirath
3 84.
—, Krs.-Schulinsp., Su-
perint. 23.
—, Emin. Direkt. 105.
Batke 52.
Bedenstedt 306.
Beit, o. Prof., Geh. Mediz.
Rath 78 215.
—, Privatdoz. 55.
Belder 376.
Belten 108.
Bennigerholz 98.
Bent 302.
Berbed 108.
Bettin 7.
Bial 37.
Victor 221.
Bielhaber 114.
Biertel 705.
Bieweger 375.
Bigouroux 15.
Graf v. Billers 6.
Birchow 4 41 53 274.
Bisbeck 32.
Bity 95.
de Bivie 480.
Böge 68.
Böcker 300.
Böckers 68 69.
Böckel, Gymn. L. 220.
—, Direkt. einer Handels-
Akad. 101.
Böcker 39.
Böckerling 603.
Bömel, Krs.-Schulinsp.,
Pfarrer 38.
—, bsgl., bsgl. 38.
Bogel, Prof., Kypograph.,
Mitglied d. Akad. d.
Künste 45.
—, o. Prof. 65.
—, Observator, Profess.
493.
—, Prof. einer techn. Hoch-
schule 346.
—, Biblioth. Sekret. 83.
—, Realsch. Direkt. 92.
—, Rektor 99.
—, Schulrekt. 110.
Boigt, Krs.-Schulinsp. 26.

Boigt, a. o. Prof. 59.
—, Privatdoz. 60.
—, Gymnas. Direkt. 90.
596.
—, bsgl. 91.
—, Heimr., Gymn. Oberl.
596.
—, Kob., bsgl. 602.
—, Realsch. Direkt. 96.
—, Realsch. L. 375.
Boigt, Reg. u. Schulrath
14.
—, Krs.-Schulinsp., Su-
perint. 28.
—, o. Prof. 48 49 227.
310.
—, a. o. Prof. 50.
—, Gymn. Oberl., Prof.
223.
Boigt 223.
Bolkening 35.
Bolkemann, o. Prof., Geh.
Mediz. Rath 64 66.
298.
—, Gymn. Direkt. 88.
—, bsgl. 89.
Bolkmer 105.
Bollbehr 89 305.
Bollbrecht 98.
Bollmer 34.
Bollrath 477.
Bolquardsen 68 69 228.
312 493 505.
Boltolini 62.
Bolz 86.
Bonderbank 377.
Boretsch 305.
Borländer 496.
Boß 480.

W.

Wabnitz 218.
Wachsmuth, Gymnas.
Direkt. 90 219.
—, L. einer höh. Bürger-
schule 499.
Wachtenborf 359.
Wacke 600.
Wäsemann 45.
Wägoldt 2 4.
Wagemann, o. Prof., Kon-
sist. Rath 71 227.
—, L. einer höh. Bürger-
schule 376.
Wagener 75.

Wagler, Gymn. Direkt.
86 92.
—, Schull., Kant. 601.
Wagner, Krs.-Schulinsp.,
Superint. Bifar 27.
—, o. Prof. 50 310.
—, bsgl. 55.
—, Gymn. L. 495.
—, Rektor 100.
—, Schulrekt. 111.
—, bsgl. 600.
Wahl 103.
Walt 42 56.
Walb 79.
Walbau 100.
vorm Walbe 96.
Waldburg 54.
Waldbeyer 91.
Walbheim 705.
Walchner 111.
v. d. Wall 33.
Wallach 80.
Wallbaum 34.
Walter, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 19.
—, o. Prof. 50 310.
—, bsgl., Geh. Justiz-
Rath 78.
—, Schulvorsteherin 115.
—, Schull. 498.
Walther, Krs.-Schulinsp.,
Superint. 20.
—, Gymn. L. 374.
—, Schull. 357.
—, bsgl. 707.
Wand 29.
Wandersleben 218.
Wangerin 56.
Wangrin 110.
Wanjura 6.
Wappanus 72.
Wardenburg 67.
Warmisch 105 216.
Warnatsch 25.
Warnede 376.
Warnitz 23.
Warns 33.
v. Warnstedt 70 215.
Wattenbach 51 55.
Weber, Krs.-Schulinsp.,
Dechant 34.
—, o. Prof. 42 55.
—, bsgl., Geh. Hofrath
42 72.
—, o. Prof. 50 310.
—, bsgl. 63.

Weber, o. Prof., Geh.
 Mediz. Rath 65.
 —, Privatdoz. 70.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346.
 —, Gymn. P. 374.
 Weber-Viel 54.
 Weböky 41 56.
 Wef 93.
 Webelin 107 216.
 Webelind 32.
 Wegener, Krs. Schulinsp.,
 Superint. Berw. 19.
 —, dsgl., Superint. 21.
 —, Schulkrekt. 110.
 Wegner, Reg. Bize-Prä-
 sident 7 8.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 21.
 —, Privatdoz. 55.
 v. Wegnern 8.
 Weblan 357.
 Wehrenpfennig 298.
 Wehrheim 577.
 Wehrmann 7 227.
 Weichert 357.
 Weider 87.
 Weidemann 705.
 Weidenmüller 300.
 Weider 303.
 Weidgen 495.
 Weierstraß 41 55.
 Weiland 60.
 Weined 97.
 Weinert 373.
 Weingarten, o. Prof. 61.
227.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346 347.
 Weinhold 63 228 311.
420.
 Weirich 601.
 Weise 17 371.
 Weister 97.
 Weismann 114.
 Weiß, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 28.
 —, o. Profess., Konfist.
 Rath 51 52 310.
 —, o. Prof. 82 83.
 —, Eemin. Direkt. 106.
 Weißbrodt 82 83.
 Weitz 374.
 Weizsäcker 72.
 Welcker 64 66.
 Weibert 38 114.

Wellhausen 58 311.
 Welsmann 375.
 Wende, Gymn. P. 494.
 —, Schulvorsteherin 111.
 Wendel 105.
 Wendenburg 27.
 Wendland, Reg. u. Schul-
 rath 5.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 31.
 Wendlandt 374 603 706.
 Wendt, Privatdoz. 71.
 —, Turnlehrerin 480.
 Weniger 478.
 Wenkel 302.
 Wentrup 89.
 Wenzel 89 219.
 Wenzle 104.
 Wenzel, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 20.
 —, Krs.-Schulinsp. 22.
 —, Schulkrektor 113.
 Wenzlaff 92.
 Weppler 37.
 Werber 56.
 Werlenthin 24.
 Werneke 91.
 Werner, Ober-Konfist.
 Rath, Konfist. Direkt.
11.
 —, Krs.-Schulinsp., Su-
 perint. 19.
 —, Schull. 222.
 v. Werner 43 45 46.
46 219 299.
 Werners 222.
 Wernich 54.
 Wernicke, Bureau-Vor-
 steb., Geh. Rechn.
 Rath 3.
 —, Privatdoz. 54.
 —, Gewerbesch. Direkt.
102.
 —, Eemin. P. 706.
 —, Waisenh. P. 303.
 Werr 300.
 Werth 69.
 Wesemann 377.
 Wesendonk 376.
 Weste 592.
 Wessig 39.
 Graf v. Westarp 5 690.
 Westerkamp 74.
 Westermann 357.
 Westhoff 36.

Westphal, Krs. Schulinsp.
 Pfarrer 16.
 —, o. Prof. 4 53.
 —, Assistent 84.
 —, Turnlehrerin 480.
 —, dsgl. 480.
 Weiten 27.
 Wegel, Provinz. Schul-
 rath 6.
 —, Univ.-Verf. Ger. Sekret.
57.
 —, Gymn. P. 494.
 —, Schulkrektor 110.
 Wehlein 274.
 Weuster 598.
 Weyer, o. Prof. 68 69.
 —, Schull. 357.
 Weyland 375.
 Weynen 115.
 Wiarda 33.
 Wichelhaus 56.
 Wichert 50.
 Widel 357.
 Wiedenbagen 112.
 Widmann 220.
 Wiedacker 108.
 Wiebe 265 346 347.
371.
 Wiede 102.
 v. Wiedi 593.
 Wiedasch 90 227.
 Wieding 68 68 216.
 Wiegand 75.
 Wiel 91.
 Wiemann 100.
 Wien 17.
 Wiese 72.
 Wieseler, o. Prof., Konfist.
 Rath 58.
 —, o. Prof. 70 72.
 Wiesing 93.
 Wiesinger 71.
 Wiggers 72.
 v. Wilamowitz-Modell-
 dorf 60 311.
 Wilde, Gymn. Oberl. 378.
 —, Schull. 601.
 Wilhelmi 38.
 Wille 28.
 Willen, Privatdoz. 72.
 —, Gymn. Direkt. 90.
 Willens 359.
 Will 304.
 Willbenow 8.
 Wille 36.
 Willnich 601.

Willrich 221.
 Wilmanns, o. Prof. 79.
 228. 314. 493.
 —, dëgl., Oberbibliothek.
 72.
 Wilms, Gymn. L. 301.
 —, Schuldirekt. 109.
 Wisch 218.
 Wislase 111.
 Winbrath 39.
 Winkler, Krs.-Schulinsp.,
 Erzpriester 19. 20.
 —, Profess. einer techn.
 Hochsch. 346. 346.
 Winkshub 601.
 Winter, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 25.
 —, dëgl., Pfarrer 27.
 —, Krs.-Schulinsp. 35.
 —, Gymn. Direkt. 87.
 594.
 —, Handarbeits-Lehrerin
 204.
 —, dëgl. 204.
 Wirsfel 38. 98.
 Wislemann 220.
 Wislmann 38.
 Witt, Schulvorsteher 109.
 —, Schull. 222.
 Witte, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 19.
 —, dëgl., geistl. Inspekt.,
 Prof. 19. 596.
 —, Krs.-Schulinsp. 34.
 —, o. Prof., Geh. Justiz-
 rath 64. 65.
 —, Privatdoz. 80.
 —, Realsch. Element. L.
 599.
 Witteborg 303.
 Wittenhaus 99.
 v. Wittich 49. 592.
 Wittig, Krs.-Schulinsp.,
 Pfarrer 17.
 —, L. einer Kunstakad.,
 Prof. 704.
 Wittkopf 32.
 Wittmad 57.
 Wittrock, Gymn. Oberl.
 301.
 —, dëgl. 301.
 Wobäge 603.
 Wodrig 302.
 Wöbber 42. 71. 219.
 Wöbning 303.
 Wöpde 9. 9. 217. 492.

Wördemeyer 34.
 Wörrishoffer 37.
 Wöstehoff 498.
 Woitun 498.
 Woitzpal 26.
 Wolf, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 27.
 —, Schull. 222.
 v. Wolff 14.
 Wolff, Krs.-Schulinsp.,
 35.
 —, dëgl., Pfarrer 38.
 —, A., Prof., Bildhauer
 43. 45. 273.
 —, B., dëgl., dëgl. 45.
 —, a. o. Prof. 71.
 —, J., Privatdoz. 54.
 —, M., dëgl. 54.
 —, dëgl. 74.
 —, Universitätsrath 73.
 —, Univ. Musikdirekt. 76.
 —, Gymn. L. 598.
 —, Lehrerin 481.
 —, Handarbeits-Lehrerin
 204.
 Wolffberg 79.
 Wolinski 306.
 Wollheisen 91.
 Wolter 31.
 Wonn 376.
 Worst 108.
 Wostblo 93.
 Woysh 16.
 Woywod 378.
 Wredow 44. 45. 704.
 Wronsky 602.
 Wübbena 33.
 Wüfth 46.
 Wüth 66.
 Wüstfeld 12.
 Wüstfeld, o. Prof. 72.
 —, Privatdoz. 72.
 Wulfert 91.
 Wulff 496.
 Wulfinghoff 596.
 Wulle 599.
 Wuppermann 115.
 v. Wurmb 13.
 v. Wussow 2. 2.
 Wuthenow 481.
 Wutzdorff 93.
 Wynken, Krs.-Schulinsp.,
 Superint. 32.
 —, Schuldirekt. 113.

3.

Zacher, o. Prof. 66. 312.
 —, Privatdoz. 67.
 Zadbach 50. 217. 310.
 Zahn, Gymn. Direkt. 91.
 —, Schulvorsteher 112.
 —, Schull. 357.
 Zander, Rektor 99.
 —, Schull., Kantor 707.
 Zange 597.
 Zangemeister 481.
 Zarnke 204.
 Zartmann 496.
 Zastr 88.
 v. Zastrow 594.
 Frhr v. Zedlig-Neufirk 9.
 Zeh 303. 599.
 Zehme 102.
 Zeibler 204.
 v. Zelewsky 478.
 Zeller 42. 51. 51. 55.
 311. 371.
 Zerbit 96.
 Zerlang 98.
 Zeterling 481.
 Zibell 378.
 Ziebarth 71.
 Ziegel 110.
 Ziegeler 375.
 Ziegen 102.
 Ziel 31.
 Zieman 481.
 Ziemsen 22.
 Ziesemer, Semin. L. 376.
 —, Schull. 304.
 Zietlow 21. 298.
 Zieg 601.
 Ziehschmann 100.
 Zillens 40.
 Zimmer, Privatdoz. 57.
 —, Schull. 498.
 Zimmermann, Gymnas.
 Oberl. 300.
 —, Gymn. L. 301.
 —, dëgl. 374.
 —, L. einer höh. Bergsch.
 221.
 Zinde 75. 314.
 Zingler 218.
 Zint 17. 594.
 Zinzow 87.
 Ziron 105.
 Zitelmann 71. 299. 603.
 Zöde 481.
 Zöcker 58. 58.

Böllner, Sekret. d. Akad.
 d. R., Geh. Reg.
 Rath 43. 44.
 —, Schulrektor 114.
 Born, o. Prof. 49.
 —, Schull. 357.

Bschau 301.
 Bllsch 220.
 Bllzer 54.
 Bunkley 376.
 Buntloh 35.

Buntz 78.
 Bupiga 56. 310
 Bwenger 75.
 Bwid 17.
 Bwigers 113.

B 796



